Germ. g. 377 m - 1 Menzel (C. A.)

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36613329710012

<36613329710012

Bayer. Staatsbibliothek

Neuere Geſchichte der Deutſchen

von

bis

zur Bundes-Acte.

Von

Karl Adolf Menzel,

Zehnter Band.

Die Zeit Karls VI. und die Anfänge Friedrichs II.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Deutſche Geſchichte

unter

Karl VI. und Karl VII.

Von

Karl Adolf Menzel.

Breslau,

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.

1843.

Neuere

Geſchichte der Deutſchen

von

der Reformation

bis

zur Bundes-Acte.

Von

Karl Adolf Menzel,

Königlich Preußiſchem Conſiſtorial- und Schulrath, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe m. d. Schl.

Zehnter Band.

Die Zeit Karls VI. und die Anfänge Friedrichs II.

Breslau,

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.

1843.

380. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß des zehnten Bandes.

Erſtes Kapitel.

Character des deutſchen Nationalweſens zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. S. 1. 2. — Das Kirchenthum als Erſatz des Staatsthums. S. 3. — Einfluß der Meinungskämpfe und politiſchen Parteien in England auf den Ausgang des deutſchen Reichskrieges wider Frankreich. S. 4. — Marlborough's Verhältniß zu den Whigs und zur Königin Anna. S. 5. — Unwille der Königin gegen die Herzogin von Marlborough. — Der toriſtiſche Hofprediger Sacheverell eifert wider die Whigs und für den unbedingten Gehorſam gegen die obrigkeitliche Gewalt. S. 6. — Er wird deshalb vor Gericht gezogen und als Märtyrer vom Volke vergöttert. S. 7. — Ausgang des Prozeſſes. S. 8. — Das Whigminiſterium wird geſtürzt und ein aus Tories gebildetes übernimmt das Staatsruder. S. 8. — Folgen dieſes Wechſels. — Marlborough nicht mehr im Beſitze der Volksgunſt. S. 9. — Uebergewicht, welches die Friedenspolitik bei der engliſchen Nation erlangt. S. 10. — Marlboroughs und Eugens Hoffnungen auf Verminderung der Macht Frankreichs ſcheitern an dieſer veränderten Volksſtimmung.

Zweites Kapitel.

Zuſtände in Frankreich. — Strenger Winter von 1709 und Hungersnoth. S. 12. — Ludwig XIV. ſendet den Präſidenten Rouillé nach Holland zu Friedensunterhandlungen. — Aufnahme des franzöſiſchen Abgeſandten von Seiten des Rathspenſionairs Heinſius. S. 13. — Der Kurmainziſche Geſandte Graf Stadion dringt auf Rückgabe des Elſaſſes. S. 14. — Die Generalſtaaten und der Kaiſer halten es für wichtiger, Spanien und Indien den Händen Philipps von Anjou zu entreißen. — Die franzöſiſchen Unterhändler willigen in die Verzichtleiſtung Philipps auf die ſpaniſche Monarchie; hinſichtlich des Elſaſſes nur in die Abtretung Straßburgs. S. 15. — Präliminarvertrag von vierzig Artikeln.

S. 16. 17. — Die Erledigung der über die ryßwiker Religionsklauſel verbliebenen Streitfrage wird bis zum Generalfrieden verſchoben. S. 18. — Ludwigs Weigerung, ſeinen Enkel vom ſpaniſchen Throne zu ſtoßen und Abbruch der Unterhandlungen. S. 19. Kaiſerliches Commiſſionsdekret vom 18. Juli 1709 an den Reichstag. S. 20. Erwartung der Wiedererlangung des Elſaſſes und Reichstagsſtreit über die Beibehaltung oder Aufhebung der ryßwiker Klauſel für die daſigen Kirchen. S. 21. — Vorſchlag der Katholiſchen, in den von Frankreich abzutretenden Ortſchaften das Simultaneum einzuführen. S. 22. — Die Eroberung von Tournay und der Sieg bei Malplaquet nöthigen Ludwig XIV. zu neuen Friedensgeſuchen. — Seine Vorſchläge werden von den holländiſchen Deputirten nicht angenommen. — Die Verbündeten dringen auf Vollziehung ihrer Bedingungen und drohen mit Fortſetzung des Krieges. S. 22. 23. — Einfluß des toriſtiſchen Miniſteriums in England auf dieſe Unterhandlungen. — Stahrembergs Sieg bei Saragoſſa. — König Karl zieht nach Madrid. S. 24. — Er muß dieſe Hauptſtadt und Caſtilien wieder verlaſſen. — Annäherung des engliſchen Miniſteriums an Frankreich. — Tod des Kaiſers Joſeph. — Gleichzeitiger Tod des Dauphins. S. 25. — Päpſtliche Conſiſtorialreden über dieſe beiden unerwarteten Ereigniſſe. S. 26. 27. — König Karl als einzig übrig gebliebener Sproſſe des habsburgiſchen Mannsſtammes. S. 28.

Drittes Kapitel.

Diplomatiſche Machinationen des engliſchen Kabinets gegen die zeitherigen Bundesgenoſſen. S. 29. — Zugeſtändniſſe an Frankreich. S. 30. — Verdruß des engliſchen Miniſteriums über die Erfolge der engliſchen Waffen und über die Eroberung der franzöſiſchen Feſtung Bouchain. — Marlborough erhält die Weiſung, den Feldzug zu beenden. S. 31. — Friedenscongreß. — Die Kaiſerin-Mutter Eleonore behauptet die Rechte ihres abweſenden Schnes. S. 32. — Ergebenheit der Kurhäuſer Sachſen, Brandenburg und Hannover für Oeſterreich S. 32. Mißſtimmung des Kurfürſten von Mainz. S. 33. — Ludwig XIV. läßt die Kaiſerkrone dem Könige von Preußen antragen. S. 33. 34. — Die Proteſtationen der geächteten Kurfürſten von Baiern und Cöln gegen die Gültigkeit der über ſie verhängten Reichsacht und die Pläne Auguſts von Sachſen erhöhen den Werth der Freundſchaft des Königs von Preußen für Oeſterreich. S. 35. — England entſcheidet für Karl von Oeſterreich. — Marſchall Villars rückt an den Oberrhein. — Eugen deckt die Wahl. — Karl von Oeſterreich wird Kaiſer. S. 36. — Proben lateiniſcher und deutſcher Poeſie. S. 37. 38. Note. — Eröffnung des Utrechter Friedenscongreſſes. — Der toriſtiſche Herzog von Ormond übernimmt das dem Herzoge von Marlborough entzogene Oberkommando. — Unthätigkeit der engliſchen Armee. S. 37. 38. —

Waffenſtillſtand und Abzug der Engländer von den verbündeten Truppen. — Mehrere feſte Plätze gehen den Alliirten verloren. S. 39. — Unterzeichnung des Utrechter Friedens. — Anerkennung der proteſtantiſchen Thronfolge in Großbrittanien, ſo wie die Philipps von Anjou als Königs von Spanien und Indien. — Savoyen, Portugal, Preußen und die Generalſtaaten ſchließen gleichzeitig Frieden mit Frankreich. — Gegenſeitige Verpflichtungen und Abtretungen. — Anerkennung der preußiſchen Königswürde von Seiten Frankreichs. S. 40. 41.

Viertes Kapitel.

Karl VI. verwirft in Uebereinſtimmung mit dem Reich die franzöſiſchen Friedensvorſchläge. — Ungünſtige Conjunkturen für die beſchloſſene Fortſetzung des Krieges. — Mehrere deutſche Fürſten rufen ihre Contingente von der Reichsarmee ab. S. 42. 43. — Vorſchläge Eugens zu einer allgemeinen Bewaffnung. S. 44. — Wiedereröffnung des Feldzugs. — Landau und Freiburg werden von den Franzoſen genommen. — Eugen räth ſelbſt zum Frieden. — Unterhandlungen auf dem Schloſſe zu Raſtatt. S. 45. — Abſchluß des Friedens am 6. März 1714. S. 46. — Schreiben Eugens über dieſen Friedensſchluß an den Grafen von Sinzendorf und an Marlborough. S. 47. — Die Abſchaffung der ryßwiker Klauſel kommt wieder in Anregung. — Der evangeliſche Reichstheil bringt ſein Votum in das Reichsgutachten. – Karl VI. weigert ſich, dieſe ihm vorgelegte Abfaſſung zu beſtätigen. S. 48. — Eugens Urtheile über den Character dieſes Streitpunktes. S. 49. — Erklärung der franzöſiſchen Geſandtſchaft. S. 50. — Abneigung des Kaiſers gegen Abſchaffung der Klauſel und abweiſende Antworten. S. 51. — Weitere Erörterung des Gegenſtandes in den Friedensverhandlungen zwiſchen Frankreich und England. S. 52. — Die Erledigung der Sache wird dem Reichstage zu Regensburg zugeſchoben. — Reichsfriede zu Baden am 7. September 1714 ohne Erwähnung der ryßwiker Klauſel. S. 53. — Fortbeſtand der katholiſchen Religionsübung in den rheiniſchen Ortſchaften. — Freude des Papſtes darüber. S. 55.

Fünftes Kapitel.

Tod der Königin Anna von England am 12. Aug. 1714. — Thronbeſteigung des Kurfürſten Georg Ludwig von Hannover unter dem Namen Georg I. — Sturz der Tories. — Miniſterium aus gemäßigten Wighs. — Anſchluß an Oeſterreich. S. 56. — Uebergabe der ſpaniſchen Niederlande an den Kaiſer. — Urſachen der engliſchen und holländiſchen Willfährigkeit. S. 57. — Verhältniß der Belgier zum deutſchen Reich und zur öſterreichiſchen Monarchie. — Oſtindiſche Handelsgeſellſchaft. — Proteſtation Eng-

lands, Frankreichs, Hollands und Spaniens gegen dieſelbe. S. 58. 59. — Englands Entrüſtung über einen Handelsvertrag des Kaiſers mit Spanien. S. 60. — Auflöſung dieſes Bündniſſes. — Der Kaiſer entſagt für den Preis der pragmatiſchen Sanktion über das Erbrecht ſeiner Töchter, nach Englands Forderung, der Schifffahrt auf den indiſchen Meeren. — Die Hauptvortheile der Erwerbung Belgiens gehen dem Kaiſer durch dieſe Verzichtleiſtung verloren. S. 61. — Eugens Beſorgniſſe über Frankreichs fortdauernde feindliche Abſichten. — Ludwigs XIV. Tod am 1. Sept. 1715 verändert das bisherige Staatsſyſtem. — Die Regentſchaft des Herzogs von Orleans und die Zerrüttung der franzöſiſchen Finanzen erhält mehrere Jahrzehnde hindurch für Deutſchland den Frieden. S. 62. — Auf Grund der Ausgleichungsverhandlungen Oeſterreichs mit Spanien muß der Herzog von Savoyen Sicilien gegen Sardinien an den Kaiſer abtreten. — Eugen bringt den geſunkenen Ruhm der kaiſerlichen Waffen in dem Türkenkriege von 1716—1718 wieder zu Ehren. — Belgrads Eroberung. — Friedensſchluß mit der Pforte am 21. Juli 1718 zu Paſſarowitz. S. 63. 64. — Europas Gleichgültigkeit gegen das den Türken wieder überlieferte Griechenland. — Abgelebtheit des Zeitalters. — Papſt Benedikt XIII. S. 65. — Kaiſer Karls VI. politiſcher Character. — Die pragmatiſche Sanktion. S. 66. — Verzichtleiſtung der beiden joſephiniſchen Erzherzoginnen auf der Erbfolge in Oeſterreich. — Anerkennung der pragmatiſchen Sanktion von den Ständen der Erbſtaaten. S. 67. — Die Gewährleiſtung des deutſchen Reichs und der übrigen Mächte zu erlangen werden keine Opfer geſpart. S. 68.

Sechstes Kapitel.

Der Fall der ſchwediſchen Macht durch den unglücklichen Ausgang des nordiſchen Krieges nach Karl XII. Tode bleibt ohne Einfluß auf das deutſche Gemeinweſen. — Vereitelung der Abſichten des ruſſiſchen Czaars Peter, in Deutſchland feſten Fuß zu faſſen. S. 70. — Blick auf die ſchwediſche Succeſſion. S. 70. Note. — Wiedereinſetzung des geächteten Kurfürſten von Baiern. S. 71. — Beleuchtung der Verhältniſſe der Reichsſtände zu der oberſten Reichsgewalt. — Geſchichte der Zerwürfniſſe des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg mit ſeinem Lande zur Veranſchaulichung der damaligen deutſchen Zuſtände. S. 72. — Karl Leopold entzieht der Stadt Roſtock ihre alten Rechte. — Klagen des Stadtrathes beim Reichshofrath. — Gewaltſchritte des Herzogs. S. 73. — Nach einem von ihm bei vier juriſtiſchen Fakultäten eingeholten Gutachten werden die Magiſtrate verhaftet. — Mannhaftes Benehmen der Roſtocker Bürgerſchaft. — Gewaltthätigkeiten der herzoglichen Commiſſarien. S. 74. 75. — Unwirkſamkeit der dagegen erlaſſenen Reichshofrathsmandate. — Der Herzog nimmt das geſammte Eigenthum der Stadt in Beſchlag. S. 75. — Fort=

führung der Verhafteten in andre Gefängniſſe. — Die von dem Herzog ebenfalls bedrückte Ritterſchaft wendet ſich an den Kaiſer. — Der Kaiſer mahnt in einem Handſchreiben den Herzog von fernern Gewaltthaten ab. — Eine kaiſerliche Unterſuchungscommiſſion ſtimmt die ſtreitenden Parteien zur Nachgiebigkeit. — Ein Vergleich kommt in Schwerin zu Stande. — Punkte deſſelben. S. 76. — Die Bürger von Roſtock, durch die Ritterſchaft aufgeredet, weigern ſich, die Bedingungen anzunehmen. — Proteſtation der Ritterſchaft. — Der Vergleich wird vom Reichshofrath für null und nichtig erklärt. — Vermählung des Herzogs mit der Nichte des ruſſiſchen Czaars. — Peter ſendet ihm ruſſiſche Truppen zu Hülfe. S. 77. — Weigerung der Ritterſchaft, die vom Herzog verlangte Beſoldung und Unterhaltung dieſer Truppen zu übernehmen. — Zwangsmaaßregeln des Herzogs. — Beſchwerden darüber beim Reichstage. — Der Herzog greift zu den äußerſten Mitteln. — Hannöverſche Exekutionstruppen rücken ins Land. — Der mecklenburgiſche General Schwerin gewinnt durch das Treffen bei Walsmühle die Aufmerkſamkeit des Königs von Preußen. S. 78. 79. — und tritt in preußiſche Dienſte. — Die kaiſerliche Commiſſion in Roſtock verpflichtet den Herzog zum Schadenerſatz an ſeine Unterthanen. — Trotz und deſpotiſches Verfahren deſſelben. S. 80. — Er antwortet durch Verhaftungen und Hinrichtungen. S. 81. — Furcht der Beamten, ſich den kaiſerlichen Verordnungen zu fügen. — Ein kaiſerliches Patent ſchärft ihnen ihre Verpflichtungen gegen das Reichsoberhaupt ein. S. 81. — Dieſes Patent erregt das Mißfallen des Königs von Preußen. — Karl Leopold gewinnt an demſelben eine Zeitlang eine Stütze. — Er läßt den Geheimenrath von Wolfrath enthaupten und die Leiche des Geheimſchreibers Scharf viertheilen. S. 82. — Endliche Entſetzung des Herzogs. — Sein Bruder Chriſtian Ludwig wird zum Adminiſtrator des Landes ernannt. — Neue Zwiſtigkeiten und Parteiungen. S. 83. — Karl Leopold gewinnt die Geiſtlichkeit für ſich und erläßt ein allgemeines Aufgebot. — Einrücken preußiſcher Truppen. S. 84. — Der Adminiſtrator findet ſich durch den Ton der reichshofräthlichen Reſcripte beleidigt. — Er entzweit ſich mit der Ritterſchaft. — Karl Leopolds fortgeſetzte Verſuche, die Regierung wieder an ſich zu bringen. S. 85. — Seine Tochter wird für ihren Sohn Iwan Regentin von Rußland und unterſtützt den Vater mit Gelde. — Verbannung derſelben nach Sibirien und dort erfolgter Tod. (1746.) — Endigung der Wirren durch den Tod des Herzogs Karl Leopold. (1747.) — Aehnlicher Zwiſt in Oſtfriesland. — Lange und ſegensreiche Regierung des Kurfürſten Lotharius Franz von Mainz. S. 86. — Deſſen Miniſter Boineburg. S. 87. — Geiſt ſeiner Staatsverwaltung. S. 88-90. — Pflege der materiellen Intereſſen von den Händen dieſes katholiſchen geiſtlichen Miniſters. — Das Buch: Oeſterreich über Alles, wenn es nur will. S. 91. Anmerkung.

Siebentes Kapitel.

Die Wirkſamkeit des Corpus Evangelicorum. — Die Leitung deſſelben fällt nach dem Uebertritte Friedrich Auguſts von Sachſen, der Sache nach, an Brandenburg und Hannover. S. 92. 93. — Friedrich Wilhelm I. als Schirmherr der evangeliſchen Kirche. — Die Lage der Katholiken unter proteſtantiſchen Herrſchern. S. 94. — Die brandenburgiſchen Stände wollen den Katholiken keine Religionsübung geſtatten laſſen. — Strenge Verfügungen zur Erwiderung des Ediktes von Nantes. S. 96. — Geiſtliche Jurisdiktion des Landesherrn in den cleviſchen Fürſtenthümern. — Edikt des großen Kurfürſten vom 11. Sept. 1661. S. 97. 98. — Lage der Katholiken unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. S. 99. — Gleiche fortdauernde Beſchränkung derſelben in Sachſen nach der Religionsveränderung des regierenden Hauſes. — Kirchliche Zwangsgeſetze in Würtemberg. S. 100. — Eheordnung des Adminiſtrators Friedrich Karls vom Jahre 1687. — Milderung derſelben unter der Regierung Eberhard Ludwigs. S. 101. — Erneuerung der früheren Strenge. S. 102. 103. — Urſachen, weshalb keine Beſchwerden der Katholiken bei Kaiſer und Reich angebracht werden. — Kein Corpus Catholicorum auf dem Reichstage. S. 104. — Das katholiſche Geſammtintereſſe erhält ſich deſſenungeachtet im Uebergewicht. S. 105. — Religionswirren in der Pfalz. S. 106. 107.

Achtes Kapitel.

Fortdauer der feindlichen Stellung der Reformirten und Lutheraner in der Pfalz. S. 108. — Ueble Lage der letztern in Folge des düſſeldorfer Vergleichs. S. 109. — Vorſtellung des lutheriſchen Conſiſtoriums an das Corpus Evangelicorum. S. 110. in der Anmerkung. — Es wird ihm geſtattet, das Compromiß an auswärtige Mächte zu nehmen. — Kurbraunſchweigſches Gutachten. — Der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg ſchiebt alle Schuld auf die katholiſche Geiſtlichkeit. S. 111. — Der Jeſuit Paul Usleber zu Heidelberg läßt eine Diſſertation von der alten und neuen Kirchenzucht drucken. — Vergebliche Schritte der reformirten Profeſſoren zu Unterdrückung dieſer Streitſchrift. S. 112. — Ausbruch der Händel bei und nach der Disputation. S. 113. — Klage des Reichsfiskals beim Reichshofrath wider den Usleber, baſirt auf ein kaiſerliches Edikt vom Jahr 1715 gegen dergleichen Streitſchriften. S. 114. — Die Unterſuchung des Exceſſes wird vom Reichshofrath dem Kurfürſten von der Pfalz übertragen. — Anbefohlne Beſchlagnahme aller Exemplare der Streitſchrift. — Uslebers Appellation. — Das Corpus Evangelicorum dringt in einem Schreiben an den Kurfürſten auf ſtrenge Beſtrafung des Jeſuiten. S. 115. 116. — Inzwiſchen erfolgter Tod des Kurfürſten Johann Wilhelm. — Sein Nachfolger Karl Philipp wird auf

die achtzigſte Frage des heidelberger Katechismus über die Meſſe aufmerkſam gemacht. S. 117. — Kurfürſtlicher Befehl an den reformirten Kirchenrath, alle Exemplare des Katechismus einzuziehen. S. 118. — Gegenvorſtellungen des Kirchenraths. S. 119. 120. — Dieſelben finden kein Gehör. — Die frühern Bedrückungen der Reformirten erneuern ſich. — Wegnahme der Kirche zum h. Geiſt. S. 121.

Neuntes Kapitel.

Das zweite Jubelfeſt der Reformation. — Preußiſche und ſächſiſche Erklärung wegen der kirchlichen Feierlichkeiten. S. 122. in der Anmerkung. — In Kurſachſen legen Stände, Geiſtlichkeit und Volk ihren Eifer für die evangeliſche Kirche an den Tag. S. 123. 124. Note. — Gleichzeitige Veröffentlichung der Religionsveränderung des Kurprinzen. — Deſſen Schreiben an den Papſt. S. 124. — Gründe in den Verhältniſſen des Königs Auguſt von Polen. S. 124. Note. — Die religiöſe Aufregung erhält neuen Stoff durch Vorgänge am Rhein in den biſchöflichen Ortſchaften. S. 125. — Mißſtimmung des Königs von Preußen gegen den Kaiſer und Beſchwerde des **Corpus Evangelicorum** beim Kaiſer über die Religionsbedrückung. S. 126. — Die reformirten Höfe zu London, Berlin und Caſſel dringen in den Kurfürſten von der Pfalz, den Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens in Religionsſachen ihre Gültigkeit zu ſichern. — Sie üben das Wiedervergeltungsrecht an der katholiſchen Geiſtlichkeit ihrer Länder. S. 127. — Die Verbindlichkeit des düſſeldorfer Vergleichs wird als aufgehoben betrachtet und die Reſtitution des pfälziſchen Religionsweſens nach den Grundſätzen des weſtphäliſchen Friedens gefordert. — Ein Breve Clemens XII. an den Erzbiſchof von Mainz und eine Ermahnung des Erzbiſchofs von Canterbury an den reformirten Kirchenrath ſchüren den gegenſeitigen Eifer. S. 128. Vergleichung mit den deutſchen Zuſtänden vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges. — Kaiſer Karls beſonnene Entſchiedenheit. S. 129. — Kaiſerliches Abmahnungsſchreiben gegen die Repreſſalien. — Erwiederung des Königs von Preußen. S. 130. 1. Note. — Weitere Erörterung der Repreſſalientheorie in einem Antwortſchreiben des Königs an den Kaiſer und förmliche Anklage des römiſchen Klerus als Urhebers der Bedrückungen. S. 131. — Beſcheid des Reichshofraths zur Widerlegung der darin angeführten Rechtfertigungspunkte und Schreiben des Kaiſers am 24. Febr. 1720 an den König mit Vorhaltungen über deſſen anderweite Regierungsweiſe und Stellung zum Reich. — Kaiſerlicher Befehl, aller weitern Repreſſalien und anmaßlichen Thätlichkeiten ſich zu enthalten. S. 133. 134. — Urſache der beſondern Empfindlichkeit des Kaiſers gegen Preußen. ſ. Note 135. — Abmahnungsſchreiben an die übrigen proteſtantiſchen Fürſten. — Gleichzeitige Befehle an den Kurfürſten von der Pfalz und den

Fürſtbiſchof von Speier zur Reſtitution des weſtphäliſchen Friedensfußes in Religionsſachen. S. 135. — Beſtimmung wegen der anſtößigen Punkte des Katechismus und deſſen Freigebung. — Ein kaiſerliches an den Reichstag gerichtetes Dekret hält den evangeliſchen Abgeſandten ihre Parteiungen und dem Vaterlande Unheil bringende Principien vor. — Es verwirft den rechtlichen Beſtand des evangeliſchen Corpus und caſſirt die in den Reichsgeſetzen nicht begründeten Unionen. S. 1366. 137. — Aeußerung über die durch die ryßwiker Klauſel entſtandenen Beſchwerden und Ermahnung, durch eine engere Reichsdeputation eine friedliche Ausgleichung der ſtreitigen Punkte zu bewirken und ein Reichsgutachten darüber einzuſchicken. S. 138. — Die evangeliſchen Reichstagsgeſandten vertheidigen ihr Verfahren und das Recht der Bündniſſe. S. 138-142. — Beſchluß, bei der Reichsberathung über das kaiſerliche Commiſſionsdekret nicht zu erſcheinen. — Erlaß eines zweiten Commiſſionsdekretes mit dem Befehl, die Propoſition der gedachten Punkte ohne Weigerung anzunehmen. S. 142. — Einlenkende Antwort der evangeliſchen Abgeſandten. — Erwiederung des Principalcommiſſarius und Wiederherſtellung der Sitzungen. S. 143. — Erneuerung der Verhandlungen über die ryßwiker Klauſel. — Antrag der Evangeliſchen auf Unterſuchung der Zuſtände beim Schluß des ryßwiker Friedens als Baſis zu einer friedlichen Ausgleichung der Sache. S. 143. 144.

Zehntes Kapitel.

Befolgung der kaiſerlichen Befehle von Seiten des Kurfürſten von der Pfalz, Niederſetzung einer Religions-Commiſſion, Rückgabe der Schlüſſel zur Kirche zum h. Geiſt und Freigebung des heidelberger Katechismus. S. 145. — Verlegung der kurfürſtlichen Reſidenz von Heidelberg nach Mannheim. — Verlegenheiten, die für den in Heidelberg anſäßigen reformirten Kirchenrath durch die anbefohlne Verſetzung entſtehen. — Ein kurfürſtliches Mandat verbietet bei Leibes- und Lebensſtrafe jede Führung von Beſchwerden in Staats- und Religionsſachen ohne vorherige Genehmigung der Regierungsbehörde. S. 146. — Eingereichte Beſchwerdeſchrift des evangeliſchen Corpus über dieſe Maaßregel. — Erwiederung des Kurfürſten. — Zurechtweiſender Beſcheid, den derſelbe auf die geführten Klagen des reformirten Kirchenraths über den Aufenthaltswechſel ertheilt. S. 147. 148. — Verwendung des Königs von Großbritanien, als Kurfürſt von Hannover, am kaiſerlichen Hofe in der pfälziſchen Angelegenheit. — Der Kaiſer beharrt auf Abſtellung der von den proteſtantiſchen Fürſten gebrauchten Repreſſalien. — Genehmigung der geſtellten Bedingung Seitens des Königs von Großbritanien und des Königs von Preußen. — Ein kaiſerliches Reſcript an den Kurfürſten Karl Philipp vom 14. Nov. 1720 beſiehlt demſelben die ſchleunige Abſtellung aller von ihm vorgenommenen Aenderungen in Religionsſachen. S. 149. — Pu-

blikation dieſes Reſcriptes mit der kurfürſtlichen Verordnung an die katholiſchen Beamten, allen Punkten deſſelben ſtrenge Folge zu leiſten. — Schwierigkeiten, die ſich der Ausführung entgegenſtellen. S. 150. — Die Reformirten erhalten neue Anläſſe zur Klage. — Zögerung der evangeliſchen Regenten bei Aufhebung der Repreſſalien gegen die katholiſche Geiſtlichkeit. S. 151. — Schlechter Gewinn, der für die lutheriſche Geiſtlichkeit in der Pfalz aus ihrer frühern Hofgunſt erwächſt. S. 152. 153. ſ. Note. — Fortgeſetzte Bemühungen des lutheriſchen Conſiſtoriums zu Wiedererlangung des älteren Beſitzſtandes. — Beſchwerde gegen das Mandat vom 19. Dezbr. 1720 beim Regensburger Corpus. — Verfügung des Kurfürſten wegen Uebertretung jenes Mandats. — Vergebliche Verſuche zur Ausgleichung zwiſchen den Lutheranern und Reformirten. — Synode zu Heidelberg. — Gründung eines Stiftungskapitals zur Beſoldung der lutheriſchen Kirchen- und Schuldiener. S. 154. — Schmälerung der kirchlichen Einkünfte der Reformirten in den Händen der Verwaltungsbehörden. — Allgemeine Ueberſicht des traurigen Religionszuſtandes in der Pfalz. S. 155. — Fortdauernde Nachwirkung der durch die zweite Reformationsjubelfeier erregten gegenſeitigen Erbitterung. S. 156. — Nikolaus Weislingers Friß Vogel oder ſtirb. S. 157. — Beſchwerden des evangeliſchen Corpus über dieſe und andere Schriften. S. 158. 159. — Der Reichshofrath verfügt die Confiscation des Weislingerſchen Buches. — Sieben Jahre ſpäter wird der Herausgeber einer neuen Ausgabe der ſchmalkaldiſchen Artikel zur fiskaliſchen Unterſuchung und Geldſtrafe gezogen. S. 158. — Nachweis des evangeliſchen Corpus, daß dieſe Artikel lange vor dem weſtphäliſchen Frieden unter die ſymboliſchen Bücher gezählt worden. S. 159. 160. — Spätere in die Wahlcapitulation Karls VII. eingerückte Beſtimmung über neue Ausgaben der ſymboliſchen Bücher der Proteſtanten und Katholiken. S. 161. ſ. Note.

Eilftes Kapitel.

Ueble Stimmung des Kaiſers gegen die Proteſtanten nach brieflichen Aeußerungen des Prinzen Eugen an den Kurfürſten von Mainz. S. 162. 163. — Gefahr, die aus den Repreſſalien der evangeliſchen Fürſten für die proteſtantiſchen Unterthanen des Kaiſers in Schleſien hätte entſtehen können. S. 164. — Gedrückte Lage derſelben. — Abhängigkeit der evangeliſchen Conſiſtorien von den katholiſchen weltlichen und geiſtlichen Landesbehörden. S. 165. — Die evangeliſchen Pfarrer ſehen ſich bei der Einziehung kirchlicher Gebühren verkürzt und in ihren Parochialverrichtungen gehemmt. — Hohe Beſteuerung der evangeliſchen Geiſtlichen zum Türkenkriege. 1716. — Strenge Ueberwachung ihrer Confeſſion. — Verbot des Uebertritts vom katholiſchen zum evangeliſchen Glauben. S. 166. — Amtliche Befragung der andern Geiſtlichen über die Lehre von der Taufe. S. 167. ſ. Note. — Die Abneigung der

ſächſiſchen theologiſchen Fakultäten gegen den Pietismus geht auf den Kaiſer und die katholiſchen Behörden über. — Der Prediger Miſchke zu Glauche im Fürſtenthüm Oels errichtet mit herzoglicher Erlaubniß eine höhere Bildungsanſtalt für die Jugend. S. 168. — Verdächtigung derſelben als eines pietiſtiſchen Inſtituts, Unterſuchung und Auflöſung der Anſtalt. S. 169. — Abſchiedsrede des Prediger Miſchke. S. 170. — Erfolgloſe Verwendung des Königs von Preußen für die Vertriebenen bei dem kaiſerlichen Geſandten Grafen Seckendorf. S. 171. ſ. Note. — Gräflich von Kospotſche Fundation für evangeliſche Bildungszwecke erhält in demſelben Jahre die kaiſerliche Beſtätigung. S. 172. ſ. Note. — In Teſchen wird vom Prediger Steinmetz eine Waiſenanſtalt errichtet und von der Regierung aufgehoben. S. 172. — Die Vorſteher der Anſtalt werden — als heterodox auch von der Univerſität Wittenberg erkannt — des Landes verwieſen. — Gleiches Schickſal des Predigers Sommer zu Dirsdorf bei Nimptſch wegen pietiſtiſcher Geſinnungen und Verbindungen. S. 173. 174.

Zwölftes Kapitel.

Die gereizte Stimmung des proteſtantiſchen Volkes in Sachſen findet neuen Stoff in den Bemühungen des Kardinals von Sachſen, Roms Hoffnungen, auf den Uebertritt König Auguſts zu verwirklichen. S. 175. — Uebertritt des Adminiſtrators des evangeliſchen Biſthums Naumburg-Zeitz, Herzogs Moritz Wilhelm von Sachſen, zur katholiſchen Kirche. — In Folge deſſen entſetzt ihn das Domkapitel von Zeitz ſeines Biſthums. — Berechtigung dazu nach den weſtphäliſchen Friedensartikeln. — Der Herzog überläßt das Biſthum gegen eine Jahresrente dem Könige. — Das bisherige freie Wahlrecht des Domkapitels wird durch die Eröffnung des Königs, daß es diesmal den Kurprinzen wählen müſſe, beſchränkt. S. 176. 177. — Der Aufenthalt des Kurprinzen in Italien giebt dem Könige den Vorwand, die Adminiſtration des Biſthums für denſelben ſich anzueignen. — Getroffene Vorkehrungen gegen die Widerſprüche des Domkapitels, das ſich zur Nachgiebigkeit gezwungen ſieht. — Der Herzog Moritz Wilhelm bereut ſeine Religionsveränderung. — Seine Gemahlin beruft Franke von Halle, ihn zum evangeliſchen Glauben zurückzuführen. — Franke's Antwort auf die Frage des Herzogs, welche Religion die beſte ſey. S. 178. — Der Beichtvater des Herzogs vermag dem halliſchen Theologen nicht die Spitze zu bieten. — Dieſer bringt die völlige Bekehrung des Herzogs zu Stande. — Derſelbe entſchließt ſich zum öffentlichen Bekenntniß ſeiner Umkehr zum evangeliſchen Glauben. — Vollziehung des feierlichen Aktes am 18. Oct. 1718 in der Kirche zu Pegau. — Laute Freudenäußerungen der Herzogin dabei. — Bald darauf erfolgter Tod des Herzogs an den Kinderpocken. — Verbleiben der Adminiſtration des Biſthums bei dem Kurhauſe. — Nachmalige Uebertragung

der Stiftsregierung an das Kurhaus von Seiten des Domkapitels. S. 179. ſ. Note. — Veröffentlichung des Religionswechſels des evangeliſch erzogenen und confirmirten Kurprinzen. — Die beruhigenden Religionsverſicherungen König Auguſts dämpfen nicht den Unwillen der proteſtantiſchen Bevölkerung über die Religionsveränderung des Thronerben. — Ein erdichtetes, im Lande verbreitetes Glaubensbekenntniß, das erſt der Herzog Moritz Wilhelm, dann der Kurprinz abgelegt haben ſollte, ſteigert die Aufregung der Evangeliſchen. S. 180. — Zurückweiſung auf die erdichtete, ebenfalls für ächt gehaltene Bulle vom Jahr 1550 zur Ausſchreibung des Concils von Trident. S. 181. 182 in der Anmerkung. — Bemühungen der Jeſuiten, die ſchwachen Seiten der proteſtantiſchen Theologie herauszuſtellen. — Die Proteſtanten antworten in gleichem Tone. S. 183. — Kirchengebet von Franke für die Wiederbekehrung des Herzogs Moritz Wilhelm. S. 123 in der Anmerkung. — Friedensermahnung des Kanzlers Pfaff in Tübingen. S. 184. — Die mißliche Lage der Proteſtanten in Polen wird durch die Politik des Königs Auguſt verſchlimmert. — Das Blutgericht in Thorn. S. 185. — Ermordung des Archidiakonus Hahn in Dresden durch einen katholiſchen Fanatiker und deren Folgen. S. 186. — Uebertritt des preußiſchen Geſandten in Regensburg, des reformirten Grafen Ernſt von Metternich, zur katholiſchen Kirche S. 188. — König Friedrich Wilhelm führt Beſchwerde bei dem kaiſerlichen Geſandten Seckendorf über das demſelbe gewährte katholiſche Begräbniß. S. 189. — Zufriedenſtellende Erwiederungen Seckendorfs und des Prinzen Eugen. S. 190. — Adam Bernd, ein lutheriſcher, ſeiner Kirche treu anhangender Prediger zu Leipzig, nimmt im Jahr 1728 unter dem Namen Chriſtian Melodius Lehren der katholiſchen Kirche in Schutz. S. 191-195. — Er wird deshalb zur Unterſuchung gezogen. S. 195. — Bedenkliche Eröffnung, die ihm im Namen eines katholiſch gewordenen Königs vom Präſidenten des Conſiſtoriums gemacht wird. — Er widerruft und legt ſein Amt nieder. S. 196.

Dreizehntes Kapitel.

Der Erzbiſchof Leopold Firmian von Salzburg. S. 197. — Evangeliſchgeſinnte in dieſen Landen und deren Bedrückungen unter den früheren Erzbiſchöfen. S. 197. Anmerkung. — Größere Bedeutſamkeit kirchlicher Abſonderung in katholiſchen Staaten durch den Anſchluß der Abgeſonderten an das evangeliſche Corpus. S. 198. — Der Hofkanzler von Räll macht dem Erzbiſchof Firmian Vorſchläge, die lutheriſchen Landeskinder zur katholiſchen Kirche zurückzuführen. — Berufung jeſuitiſcher Miſſionarien. — Ermittelung der heimlichen Lutheraner bei den Landgerichten. — Die Begrüßungsformel: Gelobt ſey Jeſus Chriſt. — Miſſionspredigten. S. 199. — Hausſuchungen nach Bibeln und lutheriſchen Schriften. — Hans Lerchner und Franz Brenn wenden ſich an

das evangeliſche Corpus in Regensburg. S. 200. — Der Erzbiſchof verweigert die Annahme des von dem Corpus an ihn gerichtete Verwendungsſchreibens. — Eindruck der Kunde von der Regensburger Verwendung bei den Salzburgern. S. 201. — Sie ſenden Abgeordnete nach Wien, Berlin und Regensburg mit Bittſchriften um Abhülfe ihrer Noth. S. 201. — Die nach Wien beſtimmten Abgeordneten werden in Linz angehalten und zurückgeführt. — Dem Erzbiſchof wird der erbetene militäriſche Beiſtand gewährt. — Eugens Schreiben an den päpſtlichen Nuntius Paſſionei. S. 202. f. Anmerkung. — Steigende Aufregung im Salzburgiſchen. — Erzbiſchöfliche Unterſuchungscommiſſion zur Entgegennahme der von den Landleuten vorgebrachten Beſchwerden. S. 203. — Sie erklären ſich auf die ihnen vorgelegte Frage für evangeliſch. — Unerwartete Größe ihrer Anzahl. S. 204. — Verſammlung der Landleute zu Schwarzach und Verbindung bei der lutheriſchen Religion zu leben und zu ſterben. — Der Salzbund. S. 205. — Abſendung einiger Mitglieder des Vereins nach Regensburg. S. 205. — Benehmen der Salzburger, von ihrem eigenen Berichterſtatter geſchildert. S. 206. — Der Erzbiſchof betreibt um ſo dringender die Ankunft der kaiſerlichen Truppen. S. 206. — Der Kaiſer ermahnt die Salzburger, ſich mit ihren Beſchwerden ſchriftlich an ihn zu wenden. S. 207. — Weiſung an den Magiſtrat zu Regensburg, ſich der Verleitung fremder Unterthanen zu enthalten. — Einrücken kaiſerlicher Regimenter in das Erzſtift. — Verhaftung der Wortführer. S. 207. — Entwaffnung der Uebrigen und ſtrenge Maaßregeln, um das Volk in den Gehorſam der Kirche zurückzubringen. S. 207. — Vorſtellung des evangeliſchen Corpus in Regensburg an den Kaiſer gegen das eingeſchlagene Verfahren. S. 208. — Theilnahme des Königs von Preußen an dem Schickſal der Salzburger. — Er droht mit Repreſſalien der evangeliſchen Fürſten gegen ihre katholiſchen Unterthanen. S. 209. — Zwei Auswanderer enthalten Zuſicherungen ſeines Schutzes. — Der Erzbiſchof verſteht ſich dazu, die Evangeliſchen ziehen zu laſſen. — Emigrationspatent vom 31. Oct. 1731 mit Beſtimmungen, welche dem weſtfäliſchen Frieden zuwiderlaufen. S. 210. — Verwerfung deſſelben von Seiten des evangeliſchen Corpus. — Weitläufige ſchriftliche Erörterungen darüber. S. 211. — Es wird eine dreijährige Friſt zum Verkauf der Güter bewilligt. S. 212. — Vollziehung des erzbiſchöflichen Patentes und Beginn der Auswanderungszüge. S. 213. — Begeiſterte Theilnahme der Glaubensgenoſſen und allgemeiner Wetteifer bei Unterſtützung der Flüchtlinge. S. 214. — Die Hauptmaſſe der Auswanderer findet in den preußiſchen Staaten Aufnahme. — Bekanntmachung des Königs von Preußen gegen die Vermögensbeeinträchtigung der Salzburger S. 215. — Abermalige Androhung von Repreſſalien an den Katholiken in den preußiſchen Landen. S. 216. — Schweden und Dänemark erlaſſen ähnliche Verfügungen. — Gemeinſchaftlicher Vorſchlag der evangeliſchen Stände, die katholiſchen Kirchen ſchließen und die dem Kle-

rus gehörenden Güter einziehen zu laſſen. S. 216. — Die Furcht vor dem Kaiſer hemmt die Ausführung dieſes Beſchluſſes. — Willfährigkeit des Kaiſers, den preußiſchen Anträgen in Bezug auf die Auswanderer Gehör zu ſchenken. — Regulirung der Verkaufsangelegenheiten der Auswanderer in ihrer Heimath durch einen preußiſchen Legationsrath. S. 217. — In der Propſtei Berchtesgaden erklären ſich mehre tauſend vermeintlich katholiſche Unterthanen für Lutheraner und verlangen freien Abzug. — Erwirkung deſſelben durch das evangeliſche Corpus. — Ueberſiedelung dieſer Leute nach Preußen und Hannover. S. 218.

Vierzehntes Kapitel.

Durch den Tod Eberhard Ludwigs von Würtemberg im Jahr 1733 gelangt ein katholiſcher apanagirter Prinz zur Regierung. — Herzog Karl Alexander. S. 219. — Die Landſtände laſſen ſich die Aufrechthaltung der politiſchen und kirchlichen Verfaſſung zuſichern. S. 220. General-Reſcript des Herzogs mit feierlichen Verheißungen einer gerechten Regierung. — Schneller Bruch derſelben. — Der Herzog vertraut einem jüdiſchen Geſchäftsmann Süß Oppenheimer die Leitung des Finanzweſens an. S. 221. — Folgen dieſer Ernennung für alle Zweige der Staatsverwaltung. — Verordnung zu Deckung der Geldbedürfniſſe. S. 221. — Errichtung eines Pupillencollegiums. S. 222. — Unwille der Stände. S. 222. — Zorn gegen den in Prunk und Ueppigkeit lebenden jüdiſchen Miniſter. — Gerüchte vom beabſichtigten Umſturz des evangeliſchen Religionsweſens. S. 223. — Plötzlicher Tod des Herzogs Karl Alexander am 12. März 1737. — Verhaftung des jüdiſchen Miniſters und ſeiner Creaturen. — Der Herzog Karl Rudolph von der Würtemberg-Neuſtädter Linie übernimmt die Landesadminiſtration. S. 224. — Die Verhafteten werden nach Hohenasperg gebracht. — Ernennung einer Unterſuchungscommiſſion. — Erwartungen des Landes, die herzogliche Familie durch den evangeliſchen Adminiſtrator zur Landesreligion zurückgeführt zu ſehen. — Der Oberhofprediger Oechslin ſpricht dieſe Erwartung in einem Kirchengebet unverholen aus. S. 225. Anmerkung. — Der Adminiſtrator erläßt eine Verordnung, ſich aller reſpektwidrigen Aeußerungen über den verſtorbenen Herzog ſich zu enthalten. — Ernennung der verwittweten Herzogin zur Obervormünderin. S. 226. — Die Commiſſion läßt den Anklagepunkt wegen des Religionsweſens fallen. — Prozeß, Verurtheilung und Hinrichtung des Süß. S. 227-230. — Die chriſtlichen Mitſchuldigen des Hingerichteten kommen mit gelinden Strafen davon oder werden gänzlich freigeſprochen. — Aehnliche willkührliche Verurtheilungen in England, Schweden und Preußen. — Vergleichung mit dem Einſchreiten des evangeliſchen Reichskörpers bei Religionsbeſchwerden. S. 231.

Fünfzehntes Kapitel.

Die mißliche Lage des Proteſtantismus ruft neues Verlangen nach Vereinigung der Lutheriſchen und der Reformirten hervor. S. 233. — Schriften der Tübinger Pfaff und Klemm im Jahr 1720. S. 234. — Lutheriſche Widerſacher der Unionsvorſchläge. — Neumeiſters in Hamburg heftige Schrift. S. 235. 236. — Cyprian in Gotha lehnt die Aufforderung zur Theilnahme an dem Unionswerke ab. — Gründe ſeiner Abneigung. — Berathung der Unionsangelegenheit beim evangeliſchen Corpus auf Preußens Betrieb. S. 236. — Uebergabe des Unionsentwurfes. — Anfängliche Weigerung Kurſachſens, den Vorſchlägen beizutreten. — Abfaſſung des Beſchluſſes am 28. Febr. 1722. S. 237. — Verbot der Neumeiſterſchen Schrift in Folge einer von Preußen darüber geführten Beſchwerde. — Erbitterung der hamburger Geiſtlichen gegen die Reformirten. — Veranlaſſungen dazu. — Der Magiſtrat verbietet bei Geldſtrafe den Beſuch der reformirten Kirche. — Beſchwerde der Generalſtaaten darüber. — Verbot der Schrift Neumeiſters und vergebliche Verwendung der lutheriſchen Prediger für denſelben. S. 239. — Cyprian erhält wegen ſeiner Erklärungen wider die Union einen Verweis. — Seine vergebliche Berufung auf die Erklärung der evangeliſchen Fürſten im Jahr 1583 an Heinrich von Navarra. S. 240. — Löſcher in Dresden bleibt als Hauptſtreiter gegen die Union unangefochten. — Unwille Friedrich Wilhelms I. über den Prediger Etzdorf wegen einer zum Jubelfeſt der augsburgiſchen Confeſſion in Weimar gedruckten Schrift. S. 241. — Schritte dieſes Monarchen zur Einführung der Union. — Frühere für dieſen Zweck erlaſſene Verordnungen wegen des Zeitmaaßes der Predigten, wegen Behandlung der Streitfragen über die Verſchiedenheit der Kirchenlehren auf der Kanzel und wegen Abſchaffung der alten Kirchengebräuche in landesherrlichen Patronatskirchen bei vorkommenden Bauten. S. 242. — Die Lutheriſchen ſollen die alten Kirchengebräuche und die Reformirten die Lehre vom unbedingten göttlichen Rathſchluſſe fahren laſſen. — Die Anſchaffung eines zu Widerlegung dieſer Lehre geſchriebenen Werkes von Joachim Lange wird beiderlei Kirchen anbefohlen. S. 243. — Damalige Gereiztheit des Königs und Familienhändel in Folge der Flucht des Kronprinzen. S. 244. — Einführung des heidelberger Katechismus in den reformirten Kirchen und Schulen im Jahre 1713. — Reglement vom 25. Febr. 1733 über die Einrichtung des Gottesdienſtes in der neu aufgebauten Petrikirche in Berlin. S. 245. — Vorladung der kurmärkiſchen Prediger im Jahr 1736 wegen Ausdehnung der für die Petrikirche beſtimmten Kirchenform auf alle übrigen. — Die Abſchaffung aller dem Könige mißfälligen Kirchenformen wird befohlen. S. 246. — Vorſtellung der magdeburger Geiſtlichkeit für die Kirchengebräuche. S. 247. — Erklärung mehrerer lutheriſcher Prediger auf dem wegen Aufhebung der Kirchenceremonien an ſie gelangten Umlaufſchreiben

des Conſiſtoriums. S. 248-250. — Beſchwerde der Gemeinde Hedersleben über die Fügſamkeit ihres Geiſtlichen. S. 252. — Der König verſagt allen Vorſtellungen Gehör. — Amtsentſetzung des Predigers Braun zu Peiſſen. S. 253. — Das halliſche Stadtminiſterium entſchließt ſich zur Nachgiebigkeit, mit Ausnahme des Predigers Müller. — Deſſen Erklärung über den Grund ſeines Widerſpruchs. — Verfügung des Königs, ihn wegen dieſer Widerſetzlichkeit zn caſſiren. S. 254. — Den Prediger Vogt in Dohndorf trifft daſſelbe Schickſal. — Abſchaffung der Predigermäntel und der Barets. — Verkündigung des zweiten Jubelfeſtes der augsburgiſchen Confeſſion mit dem Verbot, ſich ſowohl alles Schmähens auf die Papiſten, als der Bezeichnung: lutheriſch, zu enthalten. S. 255. — Der König wohnt dem Feſtgottesdienſte in der Petrikirche bei. — Programm des Proreftors Bodenburg zum Redeactus im Berliner Gymnaſium. S. 256. — Die Rechtmäßigkeit des von Friedrich Wilhelm I. angewendeten Reformationsverfahrens bleibt bei dem evangeliſchen Corpus in Regensburg unerörtert. S. 257.

Sechszehntes Kapitel.

Richtung des Reformationsverfahrens gegen den Kirchengeſang. S. 258. — Verhältniß deſſelben zum proteſtantiſchen Gottesdienſte. — Verzeichniß altlutheriſcher Kirchenlieder. S. 259. — Zurückweichen der jüngeren Kirchenliederdichter von dem Mittelpunkte der lutheriſchen Kirchenlehre. — Glättere Form der neuen Lieder. S. 260. — Anwendung des Verbeſſerungsrechtes auf die alten Kirchenlieder. S. 261. — Dogmatiſche Irrthümer in manchen derſelben. S. 261. — Cyprians Warnungsſchrift im Jahre 1708 gegen Aufnahme neuer ungeprüfter Lieder. S. 262. — Neues Nordhauſenſches Geſangbuch. — Vorrede der beiden geiſtlichen Mitarbeiter. S. 263. — Gegenſtimmen und deren gewaltſame Unterdrückung von Seiten des Magiſtrats. — Pſeudonyme Schutzſchrift für die alten Lieder. — Vertheidigungsrede des Bürgermeiſters mit Ausſtellungen an der Sprache, dem Versbau und der Lehre der alten Lieder. S. 265. — Der Superintendent Volland in Mühlhauſen erwirkt ein Gutachten der theologiſchen Fakultät in Leipzig. S. 266. — Der Magiſtrat beharrt bei der Verwerfung des alten Geſangbuches. — Theologiſche und juriſtiſche Gutachten der Fakultäten zu Roſtock wider das Verfahren des Magiſtrats. S. 267. — Erfolgloſigkeit dieſer Bemühungen. S. 268.

Siebzehntes Kapitel.

Die Rechtgläubigkeit als Hauptprinzip der kirchlichen Beſtrebungen des Königs von Preußen. S. 269. — Schonung, den

Geiſtlichen in Vorausſetzung ihrer Rechtgläubigkeit erwieſen. — Der Standesgeiſt als beſte Stütze der kirchlichen Rechtgläubigkeit. S. 270. — Mißlichkeit freier Aeußerungen. — Arnolds Kirchen- und Ketzergeſchichte. — Leibnitz'ens Zurückhaltung. S. 270. — Andere Vertreter der aus der Philoſophie des Carteſius hervorgegangenen Bewegung. — Thomaſius. — Konrad Dippel, unter dem Namen Chriſtianus Democritus. — Deſſen Angriffe auf das proteſtantiſche Kirchenthum. S. 271. — Hauptſätze ſeines Lehrſyſtems. S. 272. — Seine Lebensumſtände und Verurtheilung. — Bericht der „Unſchuldigen Nachrichten" über denſelben. S. 273. — Die Toleranz des Grafen von Runkel und Iſenburg ſetzt den Reichsfiskal und das Kammergericht zu Wetzlar in Bewegung. S. 274. — Klage der orthodoxen Theologen über Grotius, Thomaſius und Arnold als Anſtifter der Freidenkerei. — Preußiſches Verbot der Einbringung und des Drucks atheiſtiſcher Schriften bei Karrenſtrafe. S. 274. — Bemühungen denkender Männer, den Kirchenglauben durch den Vernunftgebrauch zu befeſtigen. — Chriſtian Wolf. — Deſſen hohe wiſſenſchaftliche Geltung. — Seine philoſophiſchen Lehrſätze. S. 275. — Verhältniß derſelben zu Leibnitz'ens Monadenlehre und zur orthodoxen Dogmatik. S. 276. — Ueble Stimmung der Theologen gegen Wolf. — Rede deſſelben über die Philoſophie der Chineſen. S. 277 — Der König anfangs für ihn. — Umſtimmung deſſelben und Amtsentſetzung Wolfs. S. 278. 279. — Deſſen Anſtellung in Marburg und Ausbreitung ſeiner Philoſophie. S. 280. — Eingang derſelben in katholiſchen Ländern. S. 281. — Proteſtantiſche Theologen ergreifen die wolfiſche Philoſophie als ein Rettungsmittel gegen den einreißenden Indifferentismus. — Umſtimmung Friedrich Wilhelms I. S. 282. — Er läßt den Verwieſenen zur Rückkehr nach Halle einladen. — Dieſer eignet ihm ſeine praktiſche Philoſophie zu. S. 283. — Erſte Probe der Wirkungen der wolfiſchen Philoſophie auf die proteſtantiſche Theologie in dem Verſuche einer neuen Bibelüberſetzung. — Die werthheimer Bibel von Joh. Lorenz Schmidt. S. 284. 285. — Verwäſſerung der kräftigen Bibelſprache und der auf Chriſtum bezüglichen Weiſſagungen. S. 286. — Lange in Halle tritt zuerſt dagegen in einer beſondern Schrift auf. — Gegenſchrift Schmidts. — Verbot ſeiner Bibel in Folge eines Gutachtens der Univerſität Altorf. — Einſchreiten des Kaiſers in dieſe proteſtantiſche Angelegenheit. — Confiskation aller Exemplare dieſer deutſchen Bibel und Verhaftung des Verfaſſers. — Deſſen Appellation und Vertheidigung. S. 287. — Erfolgloſigkeit derſelben. — Einleitung des Inquiſitionsprozeſſes. — Flucht des Inquiſiten nach Holland. S. 289.

Achtzehntes Kapitel.

Stiftung einer neuen Religionsgeſellſchaft mit Gleichſtellung der zwiſchen den Lutheranern und Reformirten ſtreitigen Lehr-

punkte. S. 290. — Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf. — Deſſen Familienverhältniſſe, Erziehung und Studien in Halle und Wittenberg. S. 291. — Seine Reiſe nach Frankreich, ſein Aufenthalt in Paris und Umgang mit dem daſigen Erzbiſchof Kardinal Noailles. — Einfluß dieſer Verbindung auf Milderung ſeiner Geſinnungen. — Seine Aeußerungen über die Denkungsart der Katholiken. S. 293. 294. — Seine Rückkehr nach Dresden und Befreundung mit dem mähriſchen Zimmergeſellen Chriſtian David. S. 294. — Anſiedlung mähriſcher Auswanderer in Berthelsdorf. S. 295. — Gründung von Herrnhut. — Erſter Vorſtand der Brüderſchaft. S. 296. — Innere und äußere Einrichtung der Gemeinde. S. 297. — Tropen zur Befriedigung des Sektengeiſtes. — Behandlung des Dogma's von der Erlöſung. — Herrnhutiſche Lieder. S. 298. — Die Blut= und Kreuztheologie. S. 299. — Gutachten der theologiſchen Fakultät zu Tübingen. — Zinzendorf tritt als Prediger in Stralſund auf. — Er erlangt daſelbſt das Zeugniß der Rechtgläubigkeit. S. 300. 301. — Aufnahme unter die geiſtlichen Candidaten in Tübingen. S. 301. — Streben des Grafen nach der biſchöflichen Weihe. S. 302. — Ausſicht dazu in Berlin. — Zutritt beim Könige. S. 303. — Ordination zum mähriſchen Biſchof. S. 304. — Berechtigungen, welche der Graf durch die biſchöfliche Weihe erlangt. — Er nennt ſich Ordinarius. — Er ſendet den däniſchen Orden zurück. S. 304. — Anerkennung der mähriſchen Kirche in England als einer biſchöflichen. S. 305. — Hochmuth und Demuth im Charakter des Grafen. — Er wird aus Sachſen verwieſen. — Umſtände, welche ſeinen Entſchluß, ins Ausland zu gehen, erleichtern. S. 306. — Errichtung von Töchtergemeinden in und außer Deutſchland und Miſſionskolonien außer Europa. — Anſiedlung der Brüder in Schleſien 1742. — Bedingungen der königlichen Erlaubniß. — Die erſte außereuropäiſche Miſſionskolonie auf der däniſchen Inſel St. Thomas in Weſtindien. S. 307. — Weitere Gründung ähnlicher Kolonien, die bedeutendſten derſelben in Nordamerika. — Zinzendorfs Thätigkeit. — Centralſitz der Gemeinde zu Herrenhaag. — Herrnhuts Fortbeſtehen während der Verbannung ſeines Stifters. — Unbekümmerniß des ſächſiſchen Hofes um die Angelegenheit und den Aufenthalt des Grafen. — Veranlaſſung zur Rückkehr nach Sachſen in Folge eines Geldgeſchäftes für den Hof. S. 308. — Commiſſion in Herrnhut zu Unterſuchung des Lehr= und Kirchenweſens. — Günſtiges Ergebniß der Unterſuchung. S. 309. — Zurückweiſung der Gegner der Brüdergemeinde unter den ſächſiſchen Theologen. — Zinzendorfs Tod zu Herrnhut. 310. — Verhältniß der zinzendorfſchen Stiftung zu den nationalen Intereſſen. S. 311. — Schätzung und hiſtoriſche Bedeutſamkeit derſelben. S. 312. — Eingang der Freimaurerbrüderſchaft in Deutſchland. — Grundlage derſelben in den alten Baucorporationen. S. 312. — James Anderſon, Stifter einer neuen unzünftigen Maurergeſellſchaft 1717. — Prinzipien derſelben. — Wahl angeſehener Perſonen zu Stuhlmeiſtern des Ordens. S. 313. — Errichtung der erſten Loge in

Hamburg 1733. — Weitere Stiftung von Logen in Deutſchland. — Verbreitung der Geſellſchaft in Frankreich und Italien. — Schutz, den ſie in Florenz unter dem Großherzoge, nachmaligen Kaiſer Franz I. findet. — Meinungen über das Geheimniß der Freimaurerei. — Haltpunkte, welche darin die roſenkreuzeriſchen und alchymiſtiſchen Beſtrebungen finden. — Anſtoß, den die Verbindung den kirchlichen Behörden giebt. S. 314. — Die Päpſte Clemens XII. und Benedikt XIV. belegen den Eintritt mit der Strafe der Excommunication. — Das Conſiſtorium zu Hannover unterſagt ihn den Geiſtlichen. S. 315.

Neunzehntes Kapitel.

Ruhe Deutſchlands ſeit dem Ende des ſpaniſchen Erbfolgekrieges. — König Auguſt ſtirbt im Jahre 1733 in Warſchau. S. 316. — Geiſtesbeſchränktheit ſeines Nachfolgers. — Die Politik des kaiſerlichen Hofes unterſtützt deſſen Streben nach der polniſchen Krone und veranlaßt einen Krieg des deutſchen Reichs mit Frankreich. — Verwandtſchaft Ludwig XV. mit Stanislaus Lesczinsky. — Abſichten Frankreichs, denſelben wieder auf den innegehabten Thron zurückzuführen. S. 317. — Vereitelung dieſes Planes durch die Höfe von Wien und Petersburg. S. 318. — Erklärung Frankreichs über die Unterdrückung der Stimmfreiheit bei der Königswahl. — Gegenerklärung des Kaiſers. S. 319. — Die für ihn geſtimmte Partei bewirkt die Ausrufung des Stanislaus zum Könige am 12. Sept. 1733. — Deſſen Flucht nach Danzig. — Ausrufung des Kurfürſten von Sachſen zum Könige von Polen. — Kriegserklärung Frankreichs gegen den Kaiſer. — Der franzöſiſche Miniſter bei dem Kurfürſten von Mainz verſichert die friedlichen Geſinnungen ſeines Königs gegen das deutſche Reich bei dem Angriffe auf die Reichsfeſtung Kehl. S. 320. — Kriegserklärungen Spaniens und Sardiniens an den Kaiſer. — Eröffnung der Feindſeligkeiten von franzöſiſcher Seite. — Wegnahme Kehls durch den Marſchall Berwick. — Lothringens Beſetzung. — Der Marſchall Villars, vereinigt mit den ſardiniſchen Truppen, bemächtigt ſich Mailands. — Dem ſpaniſchen Infanten Don Carlos wird mit Zuführung einer ſpaniſchen Armee die Eroberung des Königreichs Neapel übertragen. — Unvorbereitete Lage des Kaiſers. S. 321. — Theilnahmloſigkeit Englands und Hollands. — Gründe derſelben. — Drei katholiſche Kurfürſten treten öffentlich auf Frankreichs Seite. — Beiſtand, den das übrige Deutſchland dem Kaiſer leiſtet. S. 322. — Wankelmuth des Königs von Preußen. — Das evangeliſche Corpus verlangt vor dem Reichsgutachten zum Reichskriege die Aufhebung der ryßwiker Klauſel. S. 323. — Beruhigende Erklärung des Kaiſers. S. 324. — Kaiſerliches Commiſſionsdekret vom 27. Feb. 1734 zum Reichskriege. — Schlechter Zuſtand der Reichsarmee unter dem Commando Eugen's, mit Zutritt von däniſchen, hannöverſchen und preußiſchen Truppen. S.

325. — Klagen der Landbewohner über die verübten Erpreſſungen. — Antwort des Königs von Preußen auf die erhobenen Beſchwerden. — Friedrich Wilhelm I. bei der Armee. S. 326. — Urſachen der zu großen Bedächtigkeit Eugens. — Philippsburg fällt. — Rückzug Eugens nach Bruchſal. — Die Preußen beziehen Winterquartiere in Weſtphalen. S. 327. — Unzufriedenheit des Kaiſers über das Benehmen des Königs. S. 328. — Fortdauer der kläglichen deutſchen Zuſtände im Jahr 1735. — Verluſte in Italien. — Eugen muß ſich auf den Vertheidigungskrieg am Rhein beſchränken. — Ein ruſſiſches Corps tritt an die Stelle der Preußen. — Sieg der Reichsarmee unter Seckendorf bei dem Kloſter Klauſen über die Franzoſen. S. 329. — Präliminarfriede zu Wien zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich am 3. Oct. 1735. S. 329. — Verluſt Lothringens ohne Erſatz für das deutſche Reich. S. 330. — Der Herzog Franz Stephan erhält Toskana. S. 331. — Das evangeliſche Corpus beantragt beim Kaiſer die verheißene Abſtellung der ryßwicker Klauſel und ſucht die Verwendung der proteſtantiſchen Höfe. — Kaiſerliche Erklärung in Regensburg. — Ablehnende Erwiderung des franzöſiſchen Großſiegelbewahrers Chauvelin an die proteſtantiſchen Geſandten. S. 332. — Das evangeliſche Corpus ſtimmt deſſenungeachtet dem Reichsgutachten zu Abſchließung des Reichsfriedens bei, ohne der ryßwiker Klauſel zu erwähnen. — Dieſelbe bleibt auch unerwähnt in dem wiener Definitivfrieden vom 18. Nov. 1738. S. 333. — Zweifelhaftigkeit der aus der Nichterwähnung der Klauſel zu ziehenden Folgerung. — Die lange Dauer des Beſitzſtandes wird der Aufhebung hinderlich. — Aeußerungen des Kur-Erzkanzlers von Mainz darüber gegen den Papſt Clemens XII. S. 334. — Vermählung Maria Thereſia's mit dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen. — Der Prinz Eugen ſtirbt. — Deſſen Aeußerungen über die Gebrechen des Staatshaushalts und den Verfall der Armee. S. 335. 336. — Neigung des Kaiſers zu diplomatiſchen Spitzfindigkeiten und Eroberungsluſt. — Bartenſteins Einfluß bewirkt, in Folge der Verbindung mit Rußland, den Bruch des Friedens mit den Türken. S. 337. — Staatsſchrift zur Rechtfertigung des Krieges und Friedensbruch. — Commiſſionsdecret an den Reichstag. S. 338. — Unvollſtändige Zahlung der bewilligten fünfzig Römermonate. S. 339. — Seckendorf zum Oberbefehlshaber beſtimmt, ſoll vorher ſeinen Glauben ändern. S. 340. — Geſchickte Ablehnung dieſer Zumuthung. S. 341. — Er widerräth den Krieg, bereiſt die Kantonirungen in Ungarn und übernimmt das Commando. S. 342. — Eigenhändige Inſtruction des Kaiſers. S. 343. — Schlechte Erfolge, Abberufung und Verhaftung Seckendorfs. S. 344. — Deſſen Prozeß und Abführung nach Gräz. S. 345. 346. — Schlacht bei Grotzka und Friede zu Belgrad mit Verluſt des größten Theils der Eroberungen Eugens. S. 349. — Tod des Kaiſers. S. 350.

Zwanzigſtes Kapitel.

Tod Friedrich Wilhelms I. S. 351. — Bibelgläubigkeit dieſes Monarchen. — Er betrachtet ſich nur als erſten Diener des Staates. S. 352. — Sein Widerwille gegen alle Gelehrſamkeit. S. 354. — Verbot des Lateins im Unterrichte des Kronprinzen. S. 355. — Hinwendung des Prinzen zum franzöſiſchen Schriftthum und damaliges Verhältniß des letzteren zum deutſchen. S. 356-358. — Friedrichs Briefwechſel mit Voltaire. S. 359. 360. Lobſprüche auf Wolf. S. 361. — Voltaire's Herzensergießungen über Glauben und Wiſſen, Theologie und Philoſophie. S. 362. 363. — Friedrich eignet ſich deſſen Anſichten über Religion und Kirchenthum an. S. 364. — Seine Urtheile über die Reformation und über das Verhältniß des Katholizismus und des Proteſtantismus. S. 365. 366. — Zurückſetzung des erſtern aus politiſchen Gründen. S. 367. — Anderweite Toleranz und Gleichgültigkeit. — Aufhebung des für die Förderung der Union erlaßnen Verbotes der lutheriſchen Kirchengebräuche. S. 368. 369. — Zurückrufung Wolfs und deſſen triumphirender Einzug in Halle. S. 370. — Perſönliche Unbekümmerniß Friedrichs um den hochgefeierten deutſchen Philoſophen. S. 371. — Seine Abwendung von der wolfiſchen Metaphyſik zum Skeptizismus. S. 372-374. — Sein Verſuch, die Selbſtliebe zum Moralprinzip zu erheben. S. 375. 376. — Unvereinbarkeit ſeiner Ueberzeugungen mit den Dogmen der herrſchenden Kirchenparteien. S. 377. — Seine Verachtung gegen die Separatiſten. S. 378.

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Abſolutismus Friedrich Wilhelms I. S. 379. — Friedrich ſchreibt als Kronprinz den Anti-Macchiavell und Betrachtungen über den politiſchen Zuſtand Europas. S. 380-384. — Er bekennt ſich zu der hobbeſiſchen Lehre, daß die Staatsgewalt aus Uebertragung vom Volke herſtamme. S. 385. — Fortdauer des formellen Abſolutismus. S. 386. — Beibehaltung und Vermehrung des Militärſtaates. S. 387. — Anſtatt Voltaire's Hoffnungen auf eine ſalomoniſche Regierung zu erfüllen, faßt Friedrich die Erhebung der Staatsgröße Preußens ins Auge. S. 388. — In einem Streite mit dem Biſchofe von Lüttich bringt er Waffengewalt zur Anwendung. S. 389. — Unfreundliches Bezeigen des Kaiſers gegen Preußen. — Urſachen deſſelben in der zwiſchen Karl VI. und Friedrich Wilhelm I. durch die pfälziſche Erbſchaftsſache herbeigeführten Spannung. S. 390-392.

Zwei und zwanzigſtes Kapitel.

Geſtaltung der Reichsverhältniſſe nach dem Tode Karls VI. S. 393. — Stellung des Hauſes Oeſterreich gegen das Kaiſer-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

thum. S. 394. — Maria Thereſia's Regierungsantritt und Finanzreformen. S. 395. — Der Kurfürſt von Baiern verweigert die Anerkennung ihrer Thronbeſteigung und erhebt Anſpruch auf die ganze öſterreichiſche Monarchie. S. 396. — König Friedrich II. erkennt die Gültigkeit der pragmatiſchen Sanction und bietet der Königin ſeinen Beiſtand an, verlangt aber als Preis dafür die Abtretung Schleſiens. S. 397. — Zurückweiſung dieſes Antrags. S. 398. — Beſetzung des Landes und Bekanntmachung der brandenburgiſchen Anſprüche auf vier ſchleſiſche Fürſtenthümer. S. 399. 400. — Bedeutſamkeit dieſer Anſprüche als Anknüpfungspunkte für die politiſchen Berechnungen Friedrichs und eigene Erklärung desſelben über die Motive ſeines Unternehmens. — Eingeſchränkter Zweck deſſelben. S. 401. 402. — Maria Thereſia von ihren Bundesgenoſſen verlaſſen. — Charakterloſe Politik des Grafen von Brühl. S. 403. — In Frankreich wird die Auflöſung der öſterreichiſchen Monarchie projektirt. — Vertrag zu Nymphenburg mit Baiern. S. 403. Einrücken eines baieriſch-franzöſiſchen Heeres in Oeſterreich und Beitritt Sachſens zu dieſem Bündniß. S. 405. — König Auguſt macht ſeine Anſprüche an die öſterreichiſche Monarchie bekannt. S. 405. Anmerkung. — Erzwungene Neutralität Königs Georg II. und Theilnahmloſigkeit Rußlands. S. 406. — Friedrich befeſtigt ſich durch die Schlacht bei Mollwitz und die Ueberrumpelung Breslaus im Beſitze Schleſiens. S. 406. — Geheimer Vertrag zu Kleinſchnellendorf und Uebergabe von Neiſſe. S. 407. — Schutz- und Trutzbündniß mit Baiern. — Huldigung in Breslau. — Rede des Miniſters Podewils und Friedrichs beredtes Schweigen. S. 408. — Eroberung und Huldigung der Grafſchaft Glatz. S. 409. — Vertrag wegen Glatz mit Baiern. — Päpſtliche Conſiſtorialrede als preußiſche Geſchichtsquelle. S. 409 Anmerkung. — Karl Albrecht empfängt die Huldigung in Prag als König von Böhmen. S. 410. 411. — Friedrichs kirchliche Einrichtungen in Schleſien. S. 412. — Die Evangeliſchen erhalten Religionsfreiheit ohne Beeinträchtigung des katholiſchen Kirchenthums. S. 413. — Aufhebung der landſtändiſchen Verfaſſung und Ernennung der Landräthe an die Stelle der vormaligen Landesdeputirten. S. 414. 415. — Errichtung der Kriegs- und Domänenkammern und hartes Reſcript an die proteſtirenden Landräthe. S. 416. 417.

Drei und zwanzigſtes Kapitel.

Bewerbung Karl Albrechts um die Kaiſerkrone. S. 418. — Erwählung und Krönung Karls VII. in Frankfurt. — Schilderung der Krönungsfeierlichkeiten in den Briefen des von Loen. S. 419-421. — Verhältniß des neuen Kaiſers zu den Confeſſionshändeln. S. 422. — Zuſätze zur Wahlcapitulation. S. 423. — Vergrößerungsſucht als Lebenselement der damaligen Staatskunſt. S. 424. — Umſchlag des Waffenglücks. — Die Oeſterrei-

cher erobern Baiern. S. 425. — Lauigkeit Sachſens für die Sache des Kaiſers. S. 426. — Preußiſcher Präliminarfrieden zu Breslau und Definitivfrieden zu Berlin. S. 427-429. — Auch Sachſen tritt von dem nymphenburger Bunde zurück und verſöhnt ſich mit Oeſterreich. S. 430. — Nächtlicher Auszug der Franzoſen aus Prag. S. 431. — Seckendorf als Oberbefehlshaber des kaiſerlichen Heeres räth vergeblich zum Frieden. S. 432. — Niederlage der Baiern bei Simpach und Rückzug der Franzoſen. S. 433. — Stillſtand zu Niederſchönfeld. — Maria Thereſia ordnet eine öſterreichiſche Landesverwaltung in Baiern ein und fordert von den Einwohnern den Eid der Treue. S. 434.

Vier und zwanzigſtes Kapitel.

König Georg II. von England kommt mit einer pragmatiſchen Armee nach Deutſchland. S. 435. — Schlacht bei Dettingen und Bündniß zu Worms. S. 436. — Traurige Lage Karls VII. S. 437. — Friedrich verbündet ſich mit ihm und Frankreich von Neuem mittelſt der Frankfurter Union. S. 438. — Einrücken der Preußen in Böhmen und baldiger Rückzug. S. 439. — Einbruch der Oeſterreicher und Ungarn in Oberſchleſien. — Preußiſches Manifeſt an die ungarſche Nation und Aufruf des Palatins Grafen Palfy an die Magnaten. S. 440. — Maria Thereſia erklärt den Breslauer Frieden für ungültig. — Vorwürfe in ihrem Manifeſte wider die preußiſche Verwaltung. S. 443. — Entgegnungen Friedrichs. S. 444. 445. — Er überträgt den Krieg in Oberſchleſien dem alten Fürſten Leopold von Deſſau. — Militäriſcher und Regentencharacter deſſelben. S. 446-448. — Parademarſch nach Neuſtadt und Jägerndorf. S. 449. — Friedrichs Ankunft in Neiſſe und Benehmen bei einer dort ausgebrochenen peſtartigen Krankheit. S. 450. — Tod des Kaiſers Karl VII. — Baierſcher Friede mit Oeſterreich zu Füßen. S. 451. — Franz von Lothringen wird zum Kaiſer erwählt. S. 452. — Schlachten bei Hohenfriedeberg, Fontenoi und Sorr. — Oeſterreichiſcher Vertrag mit Sachſen über Zutheilung preußiſcher Provinzen. — Schlacht bei Keſſelsdorf. S. 453. — Friede zu Dresden und Anerkennung des Kaiſers Franz I. von Seiten Preußens. S. 454. — Amneſtie und deren Ausnahmen. S. 455. 456. — Fortdauer des Krieges in den Niederlanden. — Herſtellung der Erbſtatthalterei in den Vereinigten Niederlanden. S. 457. — Congreß und Friede zu Aachen. S. 458. — Oeſterreich verliert noch die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla. — Preußen erwirbt Oſtfriesland. S. 459. 460.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erſtes Kapitel.

Der politiſche und kirchliche Zuſtand, zu welchem die deutſche Nation im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts aus den langwierigen Kämpfen um theologiſche Lehrmeinungen und kirchliche Verfaſſungsformen gelangt war, ſtellt ſich im Mangel politiſcher Kraft, Einheit und Freiheit, unter einer Laſt geiſtiger und leiblicher, das nationale Leben erdrückender Feſſeln, Gebrechen und herkömmlicher oder vertragsmäßiger Thorheiten, als ein dem Begriffe des wahren Gemeinweſens ſo widerſprechender Stand der Knechtſchaft und Erniedrigung dar, daß denen, welche denſelben als Erzeugniß der Reformationshändel des ſechzehnten Jahrhunderts betrachtet haben, das Entſtehen dieſer Händel und deren Ausbildung zu nationaler geſchichtlicher Bedeutſamkeit als das größte, über die deutſche Nation verhängte Unglück erſchienen iſt. Indeß gehört der Anfang und Fortgang der politiſchen Entkräftigung und Erniedrigung des deutſchen Nationalweſens nicht dem Kirchenſtreite des ſechzehnten Jahrhunderts, ſondern dem früheren, der durch den Sturz des hohenſtaufiſchen Kaiſergeſchlechts das Reich in Reichsſtaaten zertrümmert und die deutſche Nation den Reichsfürſten unterthan gemacht hatte. Die für die Reformation der Kirche erregte Bewegung iſt nur in eine ſchon

vorhandene Richtung eingetreten. Wenn ihr Gang dem Wiedererwachen und Erſtarken eines politiſchen Gemeingeiſtes mehr hinderlich als förderlich geworden zu ſeyn ſcheint, ſo hat ſie doch in der allgemeinen Theilnahme an kirchlichen Dingen und religiöſen Ideen den Deutſchen während ihrer Zerſplitterung diejenigen geiſtigen Lebensſtoffe zugeführt, welche zwei Jahrhunderte hindurch ihrem Geſchichtsleben eine eigenthümliche Bedeutſamkeit verliehen haben, und dereinſt, wenn die Wiedergeburt des Nationalgeiſtes vollbracht ſein wird, bei künftigen Geſchlechtern die Wege Gottes, auf welchen das deutſche Volk für die Vorſtandſchaft eines wahrhaft heiligen Reiches chriſtlicher Geſittung erzogen und bereitet worden iſt, rechtfertigen, die Ungeduld, welche zwei oder drei trübe Jahrhunderte für eine ganze Weltzeit zu halten geneigt iſt, beſchämen werden.

Während das Reichsgeſammtweſen in den Händen der Großen zu einer todten Form erſtarrte, und in den Einzelſtaaten die Ueberreſte des altgermaniſchen Staatsthums der landesherrlichen Eigenmacht wichen, die allein dem Adel die Ehren und Vortheile des höhern Staats- und Kriegsdienſtes zukommen ließ, kämpften die proteſtantiſchen Theologen mit ſolchem Eifer für und wider kirchliche Dogmen, wie ſpäter die Staatsmänner und Volksführer Englands und Frankreichs für und wider politiſche Meinungen und deren Gebilde, den proteſtantiſchen Kirchengemeinden aber öffnete die Ausübung und Vertheidigung ihrer Rechte, die Errichtung und Erhaltung ihrer Kirchen und Schulen, die Berufung ihrer Prediger und Schullehrer, die Erwählung ihrer Kirchenbehörden und die Ueberwachung ihrer Verwaltungskreiſe geräumige Felder der Thätigkeit für gemeinſame Zwecke, auf welchen der ſtaatsbürgerliche Gemeinſinn, der die

europäiſchen Völker von den Urbewohnern der andern Erdtheile unterſcheidet, ein verborgenes, von der Nationalgeſchichte unbeachtetes Stillleben führte. In zwei der bedeutendſten Reichsſtaaten, in Sachſen und Würtemberg, erwuchs ſogar aus dem Umſtande, daß die Landſtände das proteſtantiſche Kirchenthum des Landes gegen andersgläubige Landesherren zur Hut überkamen, den landſtändiſchen Verfaſſungen neue Stärke, zu derſelben Zeit, wo dieſelben anderwärts unterdrückt wurden. Die Predigt- und Lehrämter, welche an die ſtudirten Söhne der Bürger und Bauern gelangten, weil ſie für den Adel keinen Reiz hatten, gewährten einigen Erſatz für die großen Vorrechte des letztern, und beförderten, da den proteſtantiſchen Geiſtlichen kein Cölibat die Gründung neuer Familien unterſagte, den Anwuchs eines gebildeten Mittelſtandes zwiſchen dem Adel und den unteren Volksklaſſen. Ueberhaupt wurde, wie durch die Theilnahme an der kirchlichen Verwaltung der Gemeinſinn, ſo durch die Einflüſſe der Predigt und des theologiſchen Schriftthums das Denken und Nachdenken mehr beſchäftigt, als in den katholiſchen Ländern, wo die Kirche den Gemeinden entweder keinen oder einen minder bedeutenden Antheil an den Aeußerlichkeiten des Kirchenweſens geſtattete, und die ſeit der Reformation eingeſchlagene Richtung mehr Erweckung des Andachtsgefühls als Ausbildung des Denkvermögens bezweckte. Freilich waren dieſe Lebensäußerungen des im deutſchen Volkscharacter vorwaltenden Thätigkeitstriebes, der die im proteſtantiſchen Kirchenweſen enthaltenen Anknüpfungspunkte erfaßt hatte, nicht der lutheriſchen oder reformirten Dogmatik zuzuſchreiben, und die Geſtaltung des deutſchen Lebens konnte auch in der proteſtantiſchen Form für keine befriedigende gelten, wenn man die ſelbſt in den wiſſenſchaftlichen Regionen

gungen. Als ihr aber eines Tages hinterbracht ward, daß die Herzogin noch immer für ihre Gebieterin gehalten werde, fühlte ſie ſich heftig gereizt, und gab der Aufforderung nach, eine augenfällige Widerlegung dieſer Ehrenkränkung der Majeſtät zu geſtatten. Zu dieſem Behufe wurde einer ihrer Prediger, Heinrich Sacheverell, der ſchon am 15. Auguſt bei den Aſſiſen zu Derby eine Predigt im Sinne der Tories gehalten hatte, veranlaßt, am 5. November 1709, dem Gedächtnißtage der Pulververſchwörung, die Feſtrede in der Paulskirche vor den Behörden der Stadt London zu halten. Indem er bei dieſem Anlaſſe die Gefahr ſchilderte, welche vor länger als einem Jahrhundert die engliſche Kirche bedroht hatte, und hierbei zugleich die toryſtiſche Lehre einſchärfte, daß blinder leidender Gehorſam gegen den Thron erſte Chriſtenpflicht und jede Abweichung davon unverzeihliches Verbrechen ſei, bezeichnete er nicht nur die Staatsumwälzung unter Karl I., ſondern auch die nach der Flucht Jakob II. vorgenommene Veränderung der Thronfolge und Umformung der Staatsverfaſſung als unerlaubte Acte der Willkühr, und ſtrömte dabei vielfache Klagen über den Verfall der engliſchen Kirche, Tadel der Machthaber und beſonders Schmähungen wider den Großſchatzmeiſter Lord Godolphin, das Haupt der Whigpartei, aus. Dieſe nun, anſtatt die Folgewidrigkeit der Theorie des unbedingten Gehorſams gegen die in der Praxis heraustretende Widerſetzlichkeit zu verlachen und den Wortſchwall unbeachtet verlaufen zu laſſen, gab dem Unwillen über den erlittenen Angriff ſich hin, und bewirkte durch ihren Anhang im Unterhauſe, daß daſſelbe eine Anklage wider den frechen Redner wegen Volksaufwiegelung an das Oberhaus brachte. Daſſelbe nahm als Gerichtshof für dergleichen Verbrechen die-

ſen Anlaß zu einem großen Staatsprozeſſe an; aber der Erfolg war ein ganz anderer, als die Whigs erwartet hatten.

Während der Einleitungen zu dem Prozeſſe gelang es nämlich den Tories, mit Hülfe der Geiſtlichkeit, das Volk in London für den Angeklagten als für einen wegen des Glaubens Verfolgten in Bewegung zu ſetzen und hierdurch die Königin ſo zu ermuthigen, daß ſie dem Herzoge von Marlborough, während ſeiner Anweſenheit im Winter 1709—1710, obwohl derſelbe an dem ganzen Handel keinen Gefallen bezeigt und nur aus Rückſicht auf ſeine Parteigenoſſen demſelben nicht geradezu entgegen geweſen war, durch Verleihung einiger Stellen in der Armee an andere als von ihm vorgeſchlagene Offiziere bedenkliche Zeichen von Nichtachtung gab. Zwar wurde er, weil der glückliche Feldherr bei der Fortdauer des Krieges einmal nicht zu entbehren war, zuletzt zufrieden geſtellt; derſelbe behielt das Commando und verließ London im Scheine erneuerter Hofgunſt; dafür machte nun das Volk den Prediger Sacheverell zum völligen Abgott. Im Laufe des Prozeſſes wurde derſelbe auf dem Wege aus dem Gefängniſſe zur Weſtminſterhalle nicht blos vom Pöbel mit lautem Zujauchzen begleitet, auch Menſchen aus den höhern Ständen drängten ſich an ihn, küßten ihm die Hände und beteten laut für ſeine Befreiung. Bei einbrechendem Dunkel zogen wilde Haufen, unter dem Geſchrei: Sieg der hohen Kirche und ihrem gelehrten Verfechter! durch die Straßen und verwüſteten die Gotteshäuſer der geduldeten Glaubensparteien; um bei Tage perſönliche Unbilden von ſich abzuwenden, mußte man Eichenlaub, als Wahrzeichen aller Verfechter der angebornen Rechte der Britten, auf den Hut ſtecken, und an dem Tage, wo die Königin ſich nach

dem Parlament verfügte, um der Fällung des Urtheils als bloße Zuſchauerin beizuwohnen, wurde ihr Tragſeſſel von Leuten aus allen Ständen mit dem Zurufe umkreiſt: Gott ſegne Ew. Majeſtät! Gott erhalte ſeine Kirche! Wir hoffen, daß Ew. Majeſtät für den frommen Sacheverell iſt!

Dieſe Stimmung der Hauptſtadt ging auf das ganze Land über. Sacheverell's Lob erſcholl von allen Kanzeln, weil der Klerus der Hochkirche ihn als den Schild der Rechtgläubigkeit anſah. Zwar wurde er dennoch (am 1. April 1710) von dem hohen Gerichtshofe ſchuldig befunden; aber die wider ihn erkannte Strafe (drei Jahre lang nicht zu predigen und öffentliche Verbrennung ſeiner Predigt) ſtand außer Verhältniß zu dem großen Anlaufe, und dieſer unbedeutende, nur durch eine geringe Stimmenmehrheit mit genauer Noth erkämpfte Sieg verwandelte die Ehrenerweiſungen vom Hofe und Volke für den Verurtheilten faſt in einen Triumph. Da nun die Whigs ſelbſt bei dem mißlichen Gange und Ausgange der Sache unter einander in Zerwürfniß geriethen, ſo gewann die Königin den Muth, ihrer Herzensneigung zu folgen. Zuerſt wurde der Staatsſecretair, Lord Sunderland, Marlboroughs Schwiegerſohn, dann der Großſchatzmeiſter Godolphin entlaſſen, und nachdem durch dieſe Schläge das Whigminiſterium entkräftet war, im Auguſt 1710 der noch übrige Theil deſſelben zur Reſignation genöthigt. Ein Tory-Miniſterium, deſſen Hauptperſonen Harlay und St. John unter ihren nachherigen Titeln als Graf Oxford und Viscount Bolingbroke bei der Nachwelt bekannter ſind, übernahm das Ruder des Staats.

Mit dieſer großen Veränderung erloſch plötzlich der Feuergeiſt, der Englands Unternehmungen und Entſchlüſſe

im Felde und im Kabinet bisher geleitet hatte; an die Stelle des Genies und des Eifers, der Schnelligkeit und der Kraft trat Bedenklichkeit, anmaßende Krittelei und allgemeine Erſchlaffung. Marlborough, gewohnt, im tiefſten Geheimniſſe ſeine Anſchläge zu entwerfen, und ſie nur den braven Waffengenoſſen und den treuen Freunden in der Heimath mitzutheilen, deren kraftvoller Mitwirkung er ſicher war, mußte nun jeden Entwurf dem geheimen Rathe vorlegen. Oft war, ehe von dort die Genehmigung kam, der günſtige Augenblick verſtrichen. Die Volksgunſt hatte ihn in reißender Schnelle verlaſſen. Zwei witzige Schriftſteller, Swift und Prior, welchen das Whigminiſterium und beſonders der knauſeriſche Godolphin Aufmerkſamkeit und Beförderung verſagt hatte, ſpitzten nach dem Sturze deſſelben ihre Federn, um die ganze zeitherige Staatsführung und deren Helden lächerlich und verhaßt zu machen. Der Abgabendruck, mit welchem der achtjährige Krieg die Nation belaſtet hatte, wurde ihnen hierzu bei denjenigen Volksklaſſen ſehr förderlich, welche vom Kriege keinen Gewinn zogen. In der That war der Zweck, das ſpaniſche Erbe an einen öſterreichiſchen Prinzen zu bringen, ein ſo erkünſtelter, und lag ſo ganz außerhalb des Gebiets der höheren politiſchen Nothwendigkeiten, welche allein langwierige Kriege zu rechtfertigen vermögen, daß der Vernunftſinn der Völker über kurz oder lang das Mißverhältniß inne werden mußte, in welchem die vermeinten Vortheile dieſer diplomatiſchen Einbildung zu dem unermeßlichen Aufwande von Geld und Blut ſtanden, welcher ihm alljährlich zum Opfer gebracht wurde. Das Erwachen dieſes Vernunftſinnes war es eigentlich, was den Tories ihr plötzliches Uebergewicht in der öffentlichen Meinung oder Stimmung verſchaffte. Daß ſich die letztere an einen ganz

unbedeutenden Menſchen hing, wie der Doctor Sacheverell war, und daß derſelbe, weil er in einer Predigt Behauptungen aufgeſtellt hatte, die den Grundſätzen und der Praxis des britiſchen Staatsrechts ins Angeſicht widerſprachen, ſich plötzlich zum Hort und Heiland des britiſchen Volkes erhoben ſah, gab den Whigs freilich Anlaß, über die Thorheit und Veränderlichkeit der Volksgunſt zu klagen oder zu ſpotten; auch waren die Huldigungen, die jenem Geiſtlichen auf ſeiner Reiſe nach Wallis zur Beſitznahme einer ihm verliehenen einträglichen Pfründe unterwegs dargebracht wurden, die Triumphbögen, Geſänge, Reden, Gaſtmähler, Ehrenbegleitungen, mit denen er empfangen und von Ort zu Ort weiter geſchafft wurde, ſehr leicht als Veranſtaltungen des Parteiweſens zu erkennen. Aber als das Tory-Miniſterium hieraus den Muth ſchöpfte, das Whig-Parlament aufzulöſen und an deſſen Stelle ein anderes zu berufen, da gab denn doch die Wahl eines in der Mehrzahl mit den Anſichten des Miniſteriums übereinſtimmenden Parlaments den Beweis an die Hand, daß wirklich bei der Mehrzahl der Nation der Friedensgedanke die Oberhand über das Wohlgefallen an den Kriegsplanen und Kriegslorbeeren Marlboroughs gewonnen hatte. Dieſer konnte es nun mit allen perſönlichen Demüthigungen und Fürbitten bei der Königin nicht abwenden, daß ſeiner Gemahlin der goldene Schlüſſel, den ſie als Oberhofmeiſterin trug, abgefordert und der Befehl, aus dem Palaſte zu ziehen, ertheilt wurde.

Das Band, welches ihn ſo lange an die Königin geknüpft hatte, war hiedurch zerriſſen. Zwar behielt er das Commando der Armee in den Niederlanden, weil man ihn durch keinen andern Feldherrn zu erſetzen wußte und er ſelbſt auf die Bitten Eugens und des Penſionars

Heinſius ſeinen Entſchluß, daſſelbe freiwillig niederzulegen, nicht zur Ausführung brachte; aber auf Verwirklichung des Gedankens, zu welchem die ſiegreiche Führung des Krieges bis dahin berechtigt hatte, die unter Ludwig XIII. und XIV. ſo ſehr erweiterte Macht Frankreichs auf das Maaß der valeſiſchen Zeiten zurückzuführen, war bei der neuen Geſtalt des britiſchen Kabinets nicht weiter zu rechnen.

Zweites Kapitel.

Ludwig befand ſich am Rande des Untergangs, als dieſe Wendung der Verhältniſſe in England ſich ereignete. Im Jahre 1706 war die Lombardei, im Jahre 1707 das Königreich Neapel verloren worden, und im Herbſte 1708 hatte Eugen, nach den mörderiſchen Schlachten bei Oudenarde und Wynnendal, mit ſeiner aus Preußen, Dänen, Holländern, Pfälzern, Heſſen und Würtembergern zuſammengeſetzten Armee die für unüberwindlich gehaltene, vom Marſchall Bouffleurs vertheidigte Feſtung Ryſſel oder Lille genommen. Die ſtrenge Kälte, die im Jahre 1709 vom 6. bis zum 25. Januar, dann vom 6. Februar bis in den April ganz Europa heimſuchte und beſonders in den ſüdlichen Ländern die furchtbarſten Wirkungen hervorbrachte, ſteigerte in Frankreich das durch Kriegs- und Abgabendruck erzeugte Elend des Volks zu einer entſetzlichen Höhe.*) Es wurden Com-

*) Nicht nur die Frucht- ſondern auch die Waldbäume erfroren. Das Wild ſtarb in den Forſten, die Vögel fielen todt aus den Lüften, die Kanäle in Venedig, die Rhone, ja ſelbſt die Mündung des Tajo waren mit hartem Eiſe bedeckt. In Paris hörten die Gerichts- und andere öffentlichen Verſammlungen

miſſionen ernannt, alle Vorräthe verzeichnet und beaufſichtigt, alle Einfuhrzölle aufgehoben, und die Zufuhren nach Paris durch alle möglichen Veranſtaltungen befördert; dennoch konnte die Regierung nicht verhüten, daß die Theurung für die ärmere Volksklaſſe zur wirklichen Hungersnoth wurde und im Verein mit der Kälte Tauſende hinwegraffte.

Damals erkannte der greiſe König, was es bedeute, für den Ruhm und für das Familien-Intereſſe wider ganz Europa Krieg zu führen, und ſandte im März des Jahres 1709 einen ſeiner Staatsmänner, den Präſidenten Rouillé, nach Holland, um dieſe einſt von ihm ſo ſchwer gemißhandelte Republik zur Anknüpfung einer Friedensunterhandlung zu bewegen. Der Rathspenſionar Heinſius, der, wie früher de Witt, die auswärtigen Verhältniſſe leitete, wollte aber ohne die Bundesgenoſſen auf nichts Ernſtliches eingehen, und veranlaßte, daß der Kaiſer den Prinzen Eugen, die Königin Anna den Herzog von Marlborough, den damals noch Allgeltenden, hierzu bevollmächtigte. Ehe dieſelben ankamen, fand ſchon zu Anfange des Maimonats Ludwigs Miniſter Torcy im Haag ſich ein. Heinſius, der einſt am franzöſiſchen Hofe, als er nach dem nimweger Frieden in Angelegenheiten des Fürſtenthums Orange von dem damaligen Erbſtatthalter nach Frankreich geſchickt worden war, dort die Launen der Uebermacht erfahren und von Louvois ſogar eine Bedrohung mit der Baſtille gehört hatte, empfing den friedebittenden Nachfolger deſſelben mit der Ruhe des kalten Geſchäftsmannes, und verwies ihn auf die Ankunft der beiden Feldherren.

auf, die Straßen waren verödet, in den Häuſern fand man ganze Familien in ihren Gemächern von Kälte getödtet. Theatr. Europ. XVIII. ad ann. 1709, S. 384 und 385.

Inzwiſchen drang der kurmainziſche Geſandte, Graf Stadion, bei dem Penſionar auf Erfüllung der den vier vorliegenden Kreiſen: Franken, Schwaben, Ober= und Niederrhein, im Jahre 1702 bei dem Abſchluſſe ihres Bündniſſes mit der Republik gegebenen Verheißung, daß beim künftigen Frieden die Zurückſtellung des Elſaſſes an das Reich bewirkt werden ſolle. „Es ſei überflüſſig vorzuſtellen, wann und welcher Geſtalt Frankreich zu Kriegs= und Friedenszeiten verſchiedener Länder und Städte des Reichs ſich bemächtigt, auch wie man bei den Friedensſchlüſſen zu Münſter, Nimwegen und Ryßwik ſich genöthigt geſehen, ihm dieſelben mit höchſtem Nachtheil des Reichs und benachbarter Provinzen zu überlaſſen, und ihm ſo zu ſagen Thür und Thor aufzumachen, wodurch es bis in das Herz Deutſchlands eindringen und den ſpaniſchen Niederlanden in den Rücken gehen könne. Seitdem dieſe Krone das Elſaß beſeſſen, habe ſie niemals Ruhe gehalten und ſich an keinen Friedensſchluß binden laſſen; die Republik ſelbſt ſei allezeit durch das Elſaß von oben herab und in den Flanken angegriffen worden; der Handel ſei abgeſchnitten, und habe, ſeitdem das Elſaß in franzöſiſchen Händen, vom edlen Rheinſtrome ſich ganz hinweggezogen, indem jetzt die Waaren aus Italien zur Axe fortgeſchafft werden müßten. Dieſen Nachtheilen könne durch bloße Schleifung der Feſtungen und durch Hinweiſung auf den Buchſtaben des münſterſchen Friedens nicht geſteuert werden, weil das Land Elſaß immer bequem bleibe, eine ſtarke Armee zu unterhalten, und weil Frankreich, ſobald es ſich in etwas erholt, auch die nach dem münſterſchen Friedensſchluſſe gebrauchte Maxime wieder hervorſuchen und die nächſten Kreiſe mit neuen Kriegen beſchweren werde. Daher ſei nur durch gänzliche Reſtitution des Elſaſſes

an das Reich dem letztern die erforderliche Sicherheit zu beſchaffen.“*)

Aber zum Unglück ſtand das Intereſſe des Reichs, ſowohl bei dem Kaiſer als bei der Republik, dem für wichtiger erachteten Zwecke nach, den Beſitz Spaniens und Indiens den Händen Philipps von Anjou zu entreißen: denn auch bei Heinſius hatte ſich das politiſche Phantasma, daß ein franzöſiſcher Prinz auf dem ſpaniſchen Throne Spanien und Indien in Provinzen Frankreichs verwandeln werde, zu einer zweifelloſen Gewißheit geſtaltet. Als daher, nach der Ankunft Eugens und Marlboroughs, (dem erſtern war der kaiſerliche Geſandte im Haag, Graf von Sinzendorf, dem andern Lord Townshend beigeordnet) die Berathungen begannen, wurde von den Verbündeten die Ueberlaſſung der ganzen ſpaniſchen Monarchie an den Erzherzog, ohne irgend eine Entſchädigung für den Herzog von Anjou, als erſte Präliminar-Bedingung vorangeſtellt. Die franzöſiſchen Unterhändler, von dem richtigen Gefühle geleitet, daß Frankreich ſelbſt keinen unmittelbaren Verluſt erleide, wenn auch der Enkelſohn Ludwig XIV. auf die ſpaniſche Monarchie verzichten müſſe, willigten, nach langem Weigern, in dieſe Forderung; aber als hierauf Eugen erklärte, daß der Kaiſer nur als Haupt des Hauſes Oeſterreich hiedurch befriedigt ſei, und als Oberhaupt des Reichs zur Sicherſtellung des letztern die Rückgabe Straßburgs und des ganzen Elſaſſes verlange, ſchützten ſie vor, in Betreff beider Punkte gänzlich unermächtigt zu ſein; das Aeußerſte, wozu ſie ſich verſtanden, war am Ende die Rückgabe von Straßburg; von einer Wie-

*) Rationes, warumb das Reich ohne Restitution des Elſaſſes nicht in Sicherheit werde ſein können. Theatr. Europ. XIX. ad ann. 1709, S. 199 u. f.

derabtretung des Elſaſſes wollten ſie ſchlechterdings nichts wiſſen.

Hier nun hätten die Vertreter der Intereſſen des Reichs gleiche Feſtigkeit zeigen ſollen; leider aber fand gerade in dieſer Beziehung das Gegentheil ſtatt. Als die Unterhandlung zu keinem Ziele führte, ſchlug Torcy vor, alle einzelnen Bedingungen in einen Präliminar-Vertrag zuſammen zu faſſen, und Heinſius ſetzte in Gemäßheit deſſen mit Eugen, Marlborough und Sinzendorf einen ſolchen Vertrag auf, der das Tageszeichen des 28. Mai 1709 trägt und in vierzig Artikeln befaßt iſt. Nach demſelben wurde König Ludwig verpflichtet, wenn innerhalb zweier Monate die Uebergabe derjenigen Beſtandtheile der ſpaniſchen Monarchie, welche der Herzog von Anjou inne habe, nicht zu bewerkſtelligen ſeyn ſollte, denſelben Herzog mit den Verbündeten zwingen zu helfen, daß dieſer Feſtſetzung Genüge geſchehe, und zur Erreichung dieſes Zweckes ihm durch Abberufung der bei ihm befindlichen franzöſiſchen Truppen jedweden Beiſtand zu entziehen. Dem deutſchen Reiche ſollte Straßburg und Kehl mit Zubehör in dem Stande, in welchem es ſich befinde, ohne Entgelt für die angelegten Feſtungswerke und die darin zu belaſſenden hundert Kanonen, eben ſo Breiſach an den Kaiſer und das Haus Oeſterreich, zurückgegeben werden; das Elſaß anbetreffend, ſo ſollte Frankreich daſſelbe nach dem buchſtäblichen Sinne des weſtphäliſchen Friedens beſitzen, ſich aber mit den Rechten der Landvogtei über die darin liegenden zehn Reichsſtädte begnügen, ohne dieſe Rechte zum Nachtheil ihrer Reichsfreiheit anzuwenden oder auszudehnen. Die Feſtungswerke dieſer Reichsſtädte ſollten geſchleift werden, mit Ausnahme von Landau, welches als Feſtung dem Kaiſer und Reich verbleiben ſollte. Alle auf franzöſiſchem

Gebiete angelegten Feſtungen am Rhein, von Baſel bis Philippsburg, namentlich Hüningen, Neubreiſach und Fort Louis, ſollte der König auf ſeine Koſten ſchleifen laſſen. Er ſollte die Königin Anna und die proteſtantiſche Erbfolge der Krone Großbritannien, die preußiſche Königswürde und den inzwiſchen an Preußen gefallenen Beſitz des Fürſtenthums Neufchatel, ferner die hannöverſche Kurwürde anerkennen, den Prätendenten aus Frankreich entfernen, die Feſtungswerke der Stadt Dünkirchen und ihren Hafen zerſtören, alle in den Niederlanden noch beſetzten Feſtungen mit Zurücklaſſung der darin befindlichen Geſchütze und Vorräthe räumen und ſich gefallen laſſen, daß ein Theil derſelben der Republik zu Barriereplätzen übergeben und über die von ihr einzulegende Beſatzung ein Abkommen mit dem Könige Karl getroffen werde. Der Herzog von Savoyen ſollte nicht nur alles an Frankreich Verlorene wieder bekommen, ſondern von dieſer Krone auch noch einige Städte und Gebiete dazu erhalten. Ueber andere Punkte, namentlich die Anſprüche der ehemaligen Kurfürſten von Baiern und Cöln, wurde die Entſcheidung auf einen General-Friedenscongreß ausgeſetzt, doch im Voraus beſtimmt, daß der Kurfürſt von der Pfalz die Oberpfalz und alles, womit er vom Kaiſer und Reich aus der baierſchen Maſſe betheilt und beliehen worden ſey, behalten, desgleichen die Stadt Donauwörth im Beſitz ihrer Reichsfreiheit verbleiben ſolle. In Betreff der im vierten Artikel des ryßwicker Friedens eingerückten Klauſel, welche der katholiſchen Religion in den von Frankreich an das Reich zurückgegebenen Ortſchaften die Fortdauer ihres damaligen Beſtandes zuſicherte, wurde feſtgeſetzt, daß, da Großbritannien und die Republik dieſe Klauſel dem Inhalte des weſtphäliſchen Friedens entgegen erachteten und deren

Aufhebung für nothwendig hielten, dieſe Angelegenheit bis zum Generalfrieden verſchoben bleiben ſolle.*)

Deutlicher als irgendwo lag in der letztern Feſtſetzung das vom kaiſerlichen Hofe in den Verhandlungen über die ryßwicker Klauſel immer vermiedene Eingeſtändniß zu Tage, daß von kaiſerlicher Seite an dieſer, von Frankreich dem Reiche aufgedrungenen Klauſel kein Mißfallen getragen werde, indem die Stellvertreter des Kaiſers, Eugen und Sinzendorf, ſich nicht dazu verſtehen wollten, die Aufhebung der Klauſel als eine auch ihrerſeits anerkannte und für nothwendig erachtete Bedingung in den Präliminar-Vertrag aufnehmen zu laſſen.

Weit betrübter war die Zurückſetzung der allgemeinen deutſchen Intereſſen, die in der Abfaſſung der Präliminar-Artikel ſich kund gab. Auf die Gründe Stadions für die Nothwendigkeit, das ganze Elſaß wieder an das Reich zu bringen, war keine Rückſicht genommen worden, und die Hinweiſung auf den münſterſchen Frieden enthielt nichts zur deutlicheren Beſtimmung der Punkte, deren Unklarheit ſo vieles Unheil über das Reich gebracht hatte; vielmehr eröffnete die Beſtätigung der franzöſiſchen Landvogtei über die zehn Reichsſtädte, die unter die Hoheit des Reichs zurückkehren ſollten, von vorn herein den alten Gewaltthätigkeiten neuen Vorwand. Die Beſtimmung, daß die Feſtungswerke dieſer Reichsſtädte geſchleift werden ſollten, benahm ſogar den Stadtobrigkeiten die Möglichkeit, den vorauszuſehenden Verfahrungsweiſen des Inhabers der Landvogtei auch nur einen augenblicklichen Widerſtand entgegen zu ſetzen.

Es erſchien daher als kein Unglück für Deutſchland, daß ſich die Unterhandlung zerſchlug, weil die Verbün-

*) Theatrum Europ. XVIII. ad ann. 1709, S. 200. Lünigs Reichs-Archiv pars gener. I. 752.

deten ihre Forderung, daß Ludwig ſeinen Enkel zur Räumung von Spanien nöthigen ſolle, dahin ſpannten, daß er erforderlichen Falles, um denſelben aus Spanien zu vertreiben, ſeine Streitkräfte mit den ihrigen vereinigen müſſe. Torcy ſelbſt rieth nun dem Könige, lieber Alles aufs Spiel zu ſetzen, und wenn einmal doch Krieg geführt werden ſolle, ihn lieber wider als für ſeine Feinde zu führen.

Da Ludwig nach dieſem Rathe ſeine Geſandten abrief, ſo verbanden ſich die verbleibenden Mitglieder des Congreſſes um ſo feſter, den Krieg bis zur Erreichung der Zwecke der großen Allianz zu Ende zu führen. Dies eröffnete beſſere Ausſichten für das Reich, indem jetzt Zeit gewonnen wurde, das bei Abfaſſung der Präliminarien Verſäumte nachzuholen. Der kaiſerliche Hof erinnerte nun, daß in den Präliminarien für das Reich keine hinreichende Barriere ausbedungen, und für die Sicherſtellung des Herzogthums Lothringen nicht geſorgt worden ſei, und die Wortführer des oberrheiniſchen Kreiſes, der kurpfälziſche Geſandte von Hettermann und der ſchwediſch-zweibrückſche Palmquiſt, thaten in einer ausführlichen Vorſtellung dar, daß es durchaus nothwendig ſei, wenn die Krone Frankreich in ihre alte Grenzen zurückgetrieben und für den oberrheiniſchen Kreis wie für das geſammte Reich eine Vormauer gewonnen werden ſolle, die zu begehrende Reſtitution des ganzen Elſaſſes und aller darin angeſeſſenen Fürſten und Reichsſtände auch auf die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun zu erſtrecken, wofern aber die letztere nicht erlangt werden ſollte, wenigſtens die Aufhebung des Lehnsverhältniſſes, in welchem mehrere außer dem Bezirke der drei Bisthümer gelegene Landſchaften und Städte zu denſelben ſtünden, zu bewirken. In Beziehung auf dieſes Lehnsverhältniß,

auf welches Ludwig früher alle ſeine Reunionshandlungen begründet hatte, wurde bemerkt, daß daſſelbe durch den Uebergang der Biſchöfe unter die Hoheit eines fremden Gebieters als erloſchen betrachtet werden müſſe, weil die Biſchöfe ihrerſeits ſich außer Stande befänden, ihre Lehnspflichten gegen den Kaiſer als oberſten Lehnsherrn zu erfüllen. In der That lag dieſes Argument ſo nahe, daß kaum zu begreifen iſt, wie ſowohl bei der erſten förmlichen Abtretung der drei Bisthümer im Frieden zu Münſter, als bei den nachmaligen Unterhandlungen über die Reunionen daſſelbe hatte überſehen werden können.

Bei dieſem Anlaß gab ſich der hanauiſche Bevollmächtigte von Edelsheim große Mühe, den Holländern die wahre Beſchaffenheit deſſen, was im münſterſchen Frieden an die Krone Frankreich eigentlich abgetreten worden ſey, und beſonders den Begriff der Ausdrücke: Landgrafſchaft und Landvogtei, deutlich zu machen. Außerdem drangen die oberrheiniſchen Bevollmächtigten auf Erſatz für die von Frankreich dem Kreiſe zugefügten Schäden und auf Sicherſtellung gegen künftige Einbrüche.*) Um eine zweckdienliche Behandlung der Sache im Namen des Reichs vorzubereiten, machte der Kaiſer die Lage derſelben dem Reichstage durch ein Commiſſions-Decret vom 18. Juli 1709 bekannt**) und ſtellte anheim, bei den künftigen Friedensunterhandlungen entweder die allgemeinen und beſondern Angelegenheiten des Reichs der kaiſerlichen Geſandtſchaft anzuvertrauen oder ſelbſt eine Reichsdeputation an den Ort des Congreſſes abzuordnen. Für den letztern Fall erinnerte er jedoch, die Deputation ſo eng als möglich zu faſſen, hierzu keine andern als geübte,

*) Die Aktenſtücke ſtehen im Theatr. Europ. XVIII. ad ann. 1709, S. 208—211.

**) Lünig's Reichs-Archiv pars generalis I., S. 750 u. f.

bei jedem deputirenden Stande in wirklichen Pflichten ſtehende Räthe, ohne weitern Character, zu ernennen, und keine Neuerung vorzubringen, damit des Reichs, als eines in Haupt und Gliedern beſtehenden Körpers, innerliche gute Verſtändniß und Einigkeit der Gemüther den Auswärtigen, bei denen man deswegen ſchon in nicht geringe Verkleinerung gerathen, gezeigt, die leider bis auf den heutigen Tag immer noch wiederholten Streitigkeiten vermindert und das Friedenswerk durch die Reichsdeputation nicht mehr gehindert als gefördert werde.

Folge dieſer Eröffnung war Erneuerung des Streits über die ryßwicker Klauſel, indem der evangeliſche Reichstheil bei dem katholiſchen anfragte, ob derſelbe bei den bevorſtehenden Friedenshandlungen dazu mitwirken wolle, daß die dem Reiche aufgedrungene Klauſel abgeſtellt und in den von Frankreich abzutretenden Ortſchaften das Religionsweſen auf den Fuß des weſtphäliſchen Friedens geſetzt werde. Die Katholiſchen bezeigten aber keine Luſt, die Hand zu bieten, und eine ihnen vortheilhafte Feſtſetzung deshalb beſeitigen zu helfen, weil Frankreich ſie ſcheinbar gewaltſam dem letzten Reichsfrieden einverleibt hatte. Nach mehrfachem Hin- und Herſchreiben ſchlugen ſie (am 29. September 1709) vor, in den von Frankreich wieder abzutretenden Ortſchaften, wo nur eine Kirche ſei, das Simultaneum einzuführen, wo mehrere Kirchen vorhanden, dieſelben zwiſchen den verſchiedenen Religionsparteien zu theilen, die zur Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft erbaueten Kirchen den Katholiſchen ausſchließend zu belaſſen, an Orten, wo alles katholiſch und auch der Landesherr dieſer Religion zugethan ſei, den dermaligen Zuſtand beizubehalten, an gemiſchten Orten, wo der Landesherr evangeliſch, den katholiſchen Unterthanen das Simultaneum nebſt der Erbauung neuer Kirchen zu

geſtatten, auch einige Gefälle für den Unterhalt der Geiſtlichen und für die Koſten des Gottesdienſtes auszuſetzen, in Straßburg aber, welches vor der franzöſiſchen Beſetzung eine ganz evangeliſche Reichsſtadt geweſen, den Katholiſchen die von Ludwig XIV. den Evangeliſchen entriſſene Domkirche nebſt allen während der franzöſiſchen Beſitzung erbauten Kirchen zu behalten, und ihren Antheil am Stadtregiment auf den Fuß der gemiſchten Reichsſtädte einzurichten.*) In einer weitern Erklärung vom 26. Oktober gaben ſie jedoch nach, daß auch in der ſtraßburger Domkirche das Simultaneum eingeführt werden könne.**)

Unterdeß hatten nach dem Wiederausbruch der Feindſeligkeiten die verbündeten Feldherrn Eugen und Marlborough Tournay erobert, den zum Entſatze von Mons herbeieilenden Marſchall Villars am 11. September 1709

*) Schauroth's Sammlung der Verhandlungen des Corporis Evangelicorum III., S. 257.

**) Eben daſelbſt S. 266: Eugen ſchreibt über dieſe Reichstagshandlungen unter dem 15. Juni 1710 an den Grafen Stadion: „Die jetzigen Religionsſtreitigkeiten im Reich ſtellen mir ein trauriges Bild vom deutſchen Nationalgeiſte und Patriotismus dar. Anſtatt auf Vereinigung der Streitkräfte gegen den gemeinſamen Feind zu denken, werden zur Entzweiung der Gemüther elende Religionszänkereien hervorgeſucht. Selbſt den Bekennern der Lehre Mahomets fällt während eines Krieges nicht ein, weſſen ſich die Bekenner des Evangeliums nicht ſchämen. Wegen einer Dorfkirche oder wegen eines Schulhauſes wird der ganze Reichs-Convent aufgefordert, die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs beiſeite zu ſetzen, und an den Reſultaten blinder Leidenſchaften Theil zu nehmen. Eben ſo ungereimt kommen mir die jetzt zum Vortrage gebrachten Geſuche der Stände um Entſchädigung wegen erlittener Kriegsſchäden vor." Eugens politiſche Schriften II., S. 123, Nr. 204.

in der mörderiſchen Schlacht bei Malplaquet, in welcher die Sieger an 18000 Todte und Verwundete zählten, geſchlagen und den Feldzug in den Niederlanden im Oktober mit der Eroberung von Mons geſchloſſen. Ludwig erneuerte nun ſein Friedensgeſuch und im März 1710 traten die von ihm ernannten Bevollmächtigten, der Marſchall Huxelles und der Abbé Polignac in Gertruydenberg mit den holländiſchen Deputirten Buys und van der Duiſſen zu neuen Unterhandlungen zuſammen. Diesmal gelangten dieſelben dahin, daß ſich der König zur Zahlung von Hülfsgeldern an die Verbündeten, um ſeinen Enkel aus Spanien zu vertreiben, und zur Abtretung des Elſaſſes und der Feſtung Valenciennes erbot, wofern dem Herzoge von Anjou zur Entſchädigung für Spanien und Indien die Inſeln Sicilien und Sardinien überlaſſen und für Zurückgabe des Elſaſſes die beiden geächteten Kurfürſten von Baiern und Cöln wieder eingeſetzt würden.*) Zuletzt wollte der König noch die für ſeinen Enkel verlangte Entſchädigung fahren laſſen; die holländiſchen Deputirten legten aber ſchon auf dieſen Punkt kein Gewicht mehr, ſondern erklärten unter dem 7. Juli 1710: „Es komme lediglich darauf an, daß der König es allein auf ſich nehme, ſeinen Enkel entweder durch Vorſtellungen oder durch Waffen zur Verzichtleiſtung auf die ſpaniſche Monarchie zu nöthigen, da die Verbündeten weder auf Hülfsgelder noch auf die Vereinigung franzöſiſcher Truppen mit den ihrigen ſich einlaſſen könnten. Daß der König dieſe wie alle andern Artikel der Präliminarien binnen zwei Monaten vollziehe, müßten die Verbündeten zu ihrer Sicherſtellung fordern, widrigenfalls aber den Krieg fortſetzen." Die Franzoſen entgegneten: „Der König habe aus Neigung zum Frieden

*) Mémoires de Torcy tom. II., p. 246.

in alle Bedingungen gewilligt, die in ſeiner Macht ſtänden; ſolche, deren Vollziehung von ihm nicht abhange, könne er nicht übernehmen."

Die Kunde aus England von dem mißlichen Ausgange des ſacheverellſchen Prozeſſes und von der weitern für die Whigs entſtandenen eigenen Zerwürfniß und königlichen Ungunſt war auf dieſe Erklärung nicht ohne Einfluß. In Folge derſelben löſte die Friedenshandlung zu Gertruydenberg am 25. Juli 1710 ſich auf. Bald darauf erfolgte der gänzliche Sturz des Whig-Miniſteriums. Kaum war im Auguſt das Tory-Miniſterium ans Ruder getreten, als Torcy durch einen Unterhändler ein neues Friedensgeſuch an daſſelbe gelangen ließ. Die Sorge, ſich zu befeſtigen, und die Wahl eines neuen Parlaments nahm aber die Aufmerkſamkeit der Miniſter dergeſtalt in Anſpruch, daß ſie das Geſuch mehrere Monate unbeantwortet ließen, und in dieſer Zeit gab ein großer ſcheinbar entſcheidender Sieg, welchen der öſterreichiſche General Stahrenberg am 20. Auguſt 1710 bei Saragoſſa über Philipp von Anjou erfocht, in Folge deſſen König Karl nach Unterwerfung Arragoniens am 28. September ſeinen Einzug in Madrid hielt, den verbündeten Waffen ein ſolches Uebergewicht, daß die engliſchen Miniſter nicht daran denken konnten, einen Frieden in ihrem Sinne zu ſchließen.

Aber der Zug nach Madrid, zu welchem König Karl vornehmlich von dem engliſchen General Stanhope ſich hatte überreden laſſen, ohne die Mittel zur Behauptung dieſer Stadt zu beſitzen, erwies ſich bald als ein mißlicher Schritt; die Weigerung der Portugieſen, die von ihnen erwartete Hülfe zu leiſten, während dem König Philipp durch den Herzog von Vendome aus Frankreich bedeutende Verſtärkungen zugeführt wurden, verbunden

mit Mangel an Lebensmitteln und der deutlich ſich ausſprechenden Abneigung der Bevölkerung, nöthigten die Verbündeten, im November Madrid und Caſtilien wieder zu räumen. Auf dieſem Rückzuge wurde Stanhope am 8. December von Vendome zu Brihuega angegriffen und am folgenden Tage mit 5000 Mann engliſcher und holländiſcher Truppen kriegsgefangen, da Stahrenberg, der ihn entſetzen wollte, um einen Tag zu ſpät kam. König Karl, der nach Catalonien zurückging, ſah ſich, da die Franzoſen unter Noailles zu Anfang des Jahres Girona eroberten, auf den Beſitz von Barcellona und Tarragona beſchränkt. Nun erwiederten die engliſchen Miniſter zu Anfange des Jahres 1711 den franzöſiſchen Friedensantrag mit der Aufforderung, einen Entwurf aufzuſetzen, welcher den weitern Verhandlungen zum Grunde gelegt werden könne. Ein franzöſiſcher Geiſtlicher, Namens Gaultier, der als Kapellan einer an einen vornehmen Engländer verheiratheten Franzöſin nach England gekommen war, wurde als Unterhändler gebraucht.

Dieſer ſchon ſichtbaren Hinneigung zu Frankreich gab ein höchſt unerwartetes Ereigniß plötzlichen Ausſchlag. Am 9. April 1711 fühlte der Kaiſer, als er einer mehrſtündigen Geheimerathsſitzuug beigewohnt hatte, ſich unwohl, am folgenden Tage zeigten ſich die Vorboten der Pocken, und am 17. ſtarb er. Die Aerzte hatten über die Behandlung der Krankheit ſich nicht einigen können, er ſelbſt ſein Gefühl von der Gefährlichkeit ſeines Zuſtandes gleich anfangs mit den Worten: Adieu Kaiſer, bezeichnet.*) Drei Tage vor ihm (am 14.) war an gleicher Krankheit der Dauphin von Frankreich, einziger Sohn Ludwig XIV., geſtorben. In der Conſiſtorial-Rede,

*) Ipse sui augur: Vale, inquit, Imperator. Wagner Historia Josephi p. 404 b.

in welcher Clemens XI. am 27. April dem Kardinal-Collegio den Tod Joſephs bekannt machte, bedauerte er, daß der Kaiſer geſtorben, ehe er ſeinen Vorſatz, dem heiligen Stuhle mit beſonderer Feierlichkeit die herkömmliche Obedienz zu leiſten, zur Ausführung gebracht habe.*) Noch ſchmerzlicher ſei es für ihn, den Papſt, daß derſelbe vor ſeinem Ende nicht einmal die beſchloſſene Zurückgabe der widerrechtlich beſetzten Stadt Comacchio an den heiligen Stuhl habe bewerkſtelligen können. „Wir wiſſen nicht, ob unſere Sünden es verſchuldet, oder ob Gott nach einem unerforſchlichen Gericht dies zugelaſſen, um zu erkennen zu geben, daß in Angelegenheiten, von denen das Seelenheil abhängt, kein Verzug ſtatt finden

*) Accedit ad augendum dolorem nostrum, quod electus Imperator obiit nondum peracto opere, in quod, ut antiqua hujus Sanctae Sedis jura vindicaremus, vigilias plurimas plurimosque labores insumpsimus. Decreverat scilicet ille jam pridem, (quod ad defuncti Principis laudem commemoramus) accepto a Majoribus suis more, ea omnia, quae obedientissimum S. Ecclesiae Romanae filium decent, per Suum apud Nos et eandem Sedem Oratorem cumulate Nobis praestare, quin imo suas etiam ad id jam literas miserat, ab eodem Oratore Nobis reddendas, quibus quidquid olim post solemnem eorumdem illius Majorum in Romanorum Reges et Imperatores electiones Romani Pontifices Praedecessores nostri facere et concedere consueverunt, id totum a Nobis similiter fieri sibique concedi debita reverentia postulabat. Nec ipsi Josepho hac in re ullatenus defuissent Pontificiae charitatis et autoritatis argumenta illa quae ejus Majoribus delata fuerunt. Re ipsa tamen, Deo sic disponente, opus istud minime perfectum fuit, non alia quidem ratione ab Oratore Caesareo dilatum, cum caeteroquin alia omnia essent in promtu, nisi ut solemniori pompa, pro qua paranda diuturniori tempore indigebat, demandatum sibi munus exsequi posset. Orationes Clementis XI. in Operibus I. p. 54.

darf.“ Dennoch hoffte der Papſt, nicht ſowohl wegen der dem Vernehmen nach gehegten aber unausgeführt gebliebenen Vorſätze des verſtorbenen Monarchen, als nach den Nachrichten von ſeiner chriſtlichen Todesbereitung, daß er die göttliche Barmherzigkeit erfahren haben werde, und forderte das heilige Collegium auf, zum Troſte ſeiner Seele ſowohl im Gebete mit ihm, dem Papſt, ſich zu vereinigen, als auch zu dieſem Behufe an einem noch näher zu beſtimmenden Tage der Todtenfeier in der päpſtlichen Kapelle beizuwohnen. Dieſe Feier war jedoch noch nicht gehalten, als Clemens am 11. Mai in einer abermaligen Conſiſtorial-Rede verkündigte, daß auch für den Dauphin eine Todtenfeier, und zwar ohne allen Verzug, gehalten werden ſolle. „Beide erlauchte Häuſer hat der Tod mit gleichem Fuße berührt, beide Fürſten in derſelben Woche und an derſelben Krankheit hinweggerafft. So lehrt die göttliche Weisheit, indem ſie auf dem Erdboden ſpielt, daß nichts ſo groß und herrlich iſt, daß es nicht zugleich vergänglich und hinfällig ſey. Wie iſt es möglich, daß die Menſchen nach ſolchen Proben die Nichtigkeit der Erdengröße entweder in ihrer Verblendung nicht gewahr werden, oder in ihrer Thorheit verdecken, oder in ihrem Leichtſinne leugnen?“*)

*) Ebendaſelbſt p. 55: Utramque mors clarissimam Domum aequo pede pulsavit, ambobus Principibus eadem ferme hebdomada pari festinatione nec sane dispari morbo sublatis. Sic ludens in orbe terrarum divina sapientia novis nos in dies edocet exemplis nihil tam sublime esse et excelsum in terris, quod fluxum et caducum non sit, ut tandem non alibi corda nostra figere addiscamus quam ubi vera sint gaudia in aeternum mansura. Quomodo enim, ubi haec evenire conspicimus, fieri unquam potest, ita hominum animos terrenarum rerum externa specie ac fuco deliniri, voluptatum illecebris irretiri, sensuum lenociniis

Joſeph hatte nur zwei und dreißig Jahre gelebt und ſechs Jahre regiert. Da der einzige Sohn, den ihm ſeine Gemahlin Wilhelmine Amalie von Hannover geboren, im erſten Kindesalter verſtorben war, und die deutſche Erbfolgeordnung die Töchter — er hinterließ deren zwei — ausſchloß, ſo war nun der Erzherzog Karl, der in Spanien mit Philipp von Anjou um die Krone dieſes Landes ſtritt, der einzig übrig gebliebene Sproſſe des habsburgiſchen Stammes.

capi, dignitatum atque honorum fulgore perstringi, ut quem ad exitum haec omnia festinent, quem ad scopulum allisa, quaecunque hic suspicimus, brevi frangantur, quas demum in tenebras et sollicitudines cujusvis celsioris fastigii humani claritudo ac majestas redigatur, vel stulte non animadvertant, vel inepte dissimulent, vel temere inficientur.

Drittes Kapitel.

Für Ludwig XIV. war der Tod des eigenen Sohnes ein nicht geringerer politiſcher Gewinn, als der Tod ſeines Gegners Joſeph. Jener behob die Beſorgniß, daß Philipp von Anjou, der Sohn des Dauphins, als König von Spanien künftig den Befehlen ſeines Vaters, des Königs von Frankreich, unterthan ſeyn werde, während nunmehr eben der Karl, deſſen Erhebung auf den ſpaniſchen Thron für ein weſentliches Erforderniß der Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichtes erklärt worden war, als einziger Erbe ſeines Bruders, die ganze öſterreichiſche Monarchie überkam und ſonach gerade das Schreckbild der Uebermacht verwirklichte, gegen welches ſeit neun Jahren von halb Europa Krieg geführt worden war. Nun erſt wurde im Kabinet zu London der Beſchluß gefaßt, daß Ludwigs Enkel Philipp V. König von Spanien bleiben, Karl von Oeſterreich aber nur die Niederlande und die ſpaniſchen Beſitzungen in Italien erhalten ſolle.

Um dem Könige Ludwig die vorläufigen Forderungen ſowohl für England als für die übrigen Verbündeten vorzulegen, wurden im Juli 1711 Prior und Gaultier im Geheim nach Frankreich geſchickt. Für ſich verlangte England Anerkennung der Königin Anna mit dem im

Jahre 1706 bei Vereinigung Englands und Schottlands eingeführten Titel von Großbritannien und der proteſtantiſchen Thronfolge, Schleifung der Feſtungswerke von Dünkirchen und Ausfüllung des daſigen Hafens, einen neuen Handelsvertrag und gleiche Vortheile mit den Franzoſen im ſpaniſchen Handel, die Abtretung von Gibraltar, Port-Mahon, Terre Neuve und Hudſonsbay, und den Negerhandel im ſpaniſchen Amerika; für die Holländer eine Barriere in den ſpaniſchen Niederlanden; für den Kaiſer und das Reich eine Barriere am Rhein; für den Herzog von Savoyen Zurückgabe der ihm entriſſenen Plätze und Ueberlaſſung derjenigen, die ihm in ſeinen Verträgen mit den Alliirten verſprochen worden war; endlich für die gemeine Sache die Zuſicherung, daß die Krone von Frankreich und Spanien niemals auf Einem Haupte vereinigt werden ſollten. Das engliſche Kabinet beging hierbei den Fehler, ſeinen Wunſch und ſeinen Vorſatz, auf dieſe Bedingungen Frieden zu machen, im Voraus zu deutlich an den Tag zu legen. Die Königin ſagte dem franzöſiſchen Bevollmächtigten Menager, welchen Ludwig mit ſeiner Gegenerklärung nach London ſchickte, bei der erſten Audienz: Ich liebte nie den Krieg und ich will gern mitwirken, ihm ein Ende zu machen; der Großſchatzmeiſter Lord Oxford empfing denſelben mit einem freundſchaftlichen Händedruck, und weil er der franzöſiſchen Sprache nicht mächtig war, mit dem lateiniſchen Gruße: Ex duabus igitur gentibus faciamus unam gentem amicissimam. (Wir wollen alſo aus zwei Völkern ein einziges eng befreundetes machen.*) Die Franzoſen verſäumten nicht, aus dieſem Fehler Vortheil zu ziehen. Im Gegenſatze zu der kläglichen Rolle, die ſie in den Jahren 1709 und 1710 bei den Unterhandlungen

*) Coxe's Leben Marlborough's, Band VI. S. 131.

im Haag und zu Gertruydenberg geſpielt hatten, gelang es ihnen im Jahre 1711, ihr Zugeſtändniß der von England aufgeſtellten Forderungen als eine Art von Gunſterweiſung, wenigſtens als Uebermaaß von Nachgiebigkeit, erſcheinen zu laſſen, indem ſie, einmal im Hauptpunkte des Sieges gewiß, über die ſchimpflichſte der ihnen auferlegten Bedingungen, die Zerſtörung der Feſtungswerke und des Hafens von Dünkirchen, auf deren Erlaß ſie verzichten zu müſſen ſich überzeugt hatten, leicht hinweggingen und dagegen auf minder erhebliche Feſtſetzungen über untergeordnete Verhältniſſe großes Gewicht legten. Auf England, welches zwei Jahre vorher das Angebot der ganzen ſpaniſchen Monarchie als ungenügend zurückgewieſen hatte, fiel dadurch in den Augen der gekränkten Bundesgenoſſen der Vorwurf, das Geſchick und die Freiheit Europas bei dem jetzigen Feilſchen um den Stockfiſchfang zu Terreneuve und um den Negerhandel an der Küſte von Guinea voraus in den Kauf gegeben zu haben.

Bei dieſem Stande der Sache war es dem Kabinet zu London höchſt unwillkommen, daß Marlborough, der in den Niederlanden dem Marſchall Villars allein gegenüber ſtand, ſeitdem Eugen zu einer andern Beſtimmung abgerufen worden war, im Auguſt 1711 die franzöſiſchen Linien zwiſchen Bouchain und Arras überwältigte, Bouchain belagerte und am 13. September dieſe ſtarke Feſtung zur Uebergabe zwang. Auch wurde die Bedeutung dieſer Waffenthaten von den miniſteriellen Tagesblättern ſo viel als möglich heruntergeſetzt, die Ueberwältigung der franzöſiſchen Linien, welche Villars ſelbſt ſein Non plus ultra zu nennen pflegte, als Ueberſchreitung eines Waſſergrabens bezeichnet und den holländiſchen Vortruppen zugeſchrieben, die Eroberung von Bouchain mit

den Worten abgefertigt, daß es ſich nicht der Mühe verlohnt habe, das Leben von 16000 Tapfern daran zu ſetzen, um einen Taubenſchlag zu erobern.*) Bald nach dem Falle Bouchains erhielt Marlborough die Weiſung, den Feldzug zu beendigen, und als er zu Anfang des November 1711 nach London zurückkehrte, fand er dort den Entſchluß des Kabinets reif, die Unterhandlung auf einem Friedenscongreſſe, der ſich, wie Ludwig wünſchte, in Utrecht verſammeln ſollte, zum Abſchluß zu bringen.

Für das deutſche Reich wurden durch dieſe Abwendung Englands die glänzenden Hoffnungen auf Wiedererlangung der in den Friedensſchlüſſen zu Münſter, Nimwegen und Ryßwik aufgeopferten Landſchaften ſehr verdunkelt. Inzwiſchen hatten die Kurfürſten von der Pfalz und von Sachſen das Reichsvikariat übernommen und der letztere war nicht ohne Neigung und Hoffnung, der polniſchen Krone, die auf ſeinem Haupte ſchwankte, die Kaiſerkrone beizugeſellen.**) Dagegen zeigte das Kabinet zu Wien, in welchem die Kaiſerin-Mutter Eleonore während der Abweſenheit ihres Sohnes als Regentin den Vorſitz führte, den feſten Entſchluß, dieſe Krone dem Erben der öſterreichiſchen Monarchie zu erhalten; auch konnte ſie demſelben nicht entgehen, wenn Mainz, Trier, Pfalz, Brandenburg und Hannover ihrer zeitherigen Politik getreu blieben, woran nach den perſönlichen Geſinnungen ihrer Regenten für das Kaiſerhaus kaum zu zweifeln war. Dennoch fand Eugen, der das Kommando der Armee am Oberrhein endlich hatte übernehmen müſſen, weil der Kurfürſt von Hannover daſſelbe durchaus nicht weiter führen wollte, den Kurfürſten von Mainz, Lothar Franz von Schönborn, in einer ſehr trüben Stim-

*) Coxe a. a. O., S. 146 u. f.

**) Mémoires de Poellnitz, tom. I. p. 373.

mung und bekam Aeußerungen zu hören, welche darauf hindeuteten, daß in dem Kopfe des Erzkanzlers neue Betrachtungen über das Verhältniß der Reichsſtaaten zu dieſem lediglich durch das Intereſſe des Hauſes Oeſterreich veranlaßten Erbfolgekriege erwacht waren. „Die geiſtlichen Länder am Rhein, ſagte derſelbe, ſind durch die beſtändigen Kriege erſchöpft und haben wenig mehr zu verlieren. Die weltlichen großen Stände nehmen an den Intereſſen der auswärtigen Höfe ſo lebhaften Antheil, daß ſie faſt das eigene darüber vergeſſen; um ſo weniger dürfen die geiſtlichen Fürſten auf ihren Beiſtand rechnen. Man giebt gern, ſo lange man noch Ausſicht auf Rettung vor ſich hat; nun aber haben die Franzoſen durch ihren Anhang, den ſie ſich in Spanien und England verſchafft, ihren Zweck ſchon ſo gut als erreicht, und für Deutſchland iſt es vielleicht eben ſo bedenklich, wenn König Karl als künftiger Beſitzer Spaniens zum Kaiſer gewählt wird, als wenn man den Franzoſen die ſpaniſche Erbfolge unbedingt einräumt. Wenn die Seemächte nicht mehr Feſtigkeit und Beharrlichkeit als jetzt zeigen, ſo wird die Franzoſen nichts abhalten, in das Herz von Deutſchland einzudringen, und unter den Trümmern ihrer Eroberung auch deſſen Verfaſſung zu begraben.“ *)

Dem franzöſiſchen Kabinet war aber nicht ſowohl die Reichsverfaſſung, ſondern der Umſtand mißfällig, daß es den beiden letzten Kaiſern gelungen war, trotz des ſchwerfälligen Baues und der hin und wieder ſchadhaften Beſchaffenheit dieſer Verfaſſung das Reich immer noch als ein Ganzes zuſammen zu halten und gegen Frankreich in die Waffen zu bringen. Die alten franzöſiſchen Eroberungsplane gegen Deutſchland waren nur dann zu verwirklichen, wenn das Reich einen weniger mächtigen

*) Eugen's politiſche Schriften, III. S. 18.

Fürſten als den Beherrſcher des Hauſes Oeſterreich zum Kaiſer bekam. Daher that der Greis Ludwig XIV. im Jahre 1711 nach dem Tode Joſephs I. daſſelbe, was im Jahre 1657 ſein Vormund Mazarin nach dem Tode Ferdinand III. gethan hatte, und ſuchte den Erben der öſterreichiſchen Monarchie von der Reichskrone zu drängen, nur daß der Antrag, wie damals an Baiern, ſo jetzt an Preußen gerichtet wurde. Das Urkundliche hierüber liegt jedoch noch in den Archiven begraben, wie denn überhaupt Preußen von dem Zeitpunkte ab, wo Pufendorfs Geſchichtsbücher ſchließen, keine beglaubigte Geſchichte hat. Wir wiſſen nur aus allgemeinen hiſtoriſchen Zeugniſſen, daß König Friedrich I., der ſich im Sommer 1711 in Angelegenheiten der oraniſchen Erbſchaft nach dem Haag begeben hatte, daſelbſt dem öſterreichiſchen Geſandten Grafen Sinzendorf die Mittheilung machen ließ, das franzöſiſche Kabinet habe die Aufforderung an ihn gelangen laſſen, ſich ſelbſt um die Kaiſerwürde zu bewerben, und ihm für dieſen Fall zunächſt die Stimmen der beiden geächteten Kurfürſten von Baiern und Cöln, welche ganz zur Verfügung von Frankreich ſtünden, zugeſagt, ſodann Ausſicht auf die Stimme des Kurfürſten von Sachſen eröffnet, mit welchem man bereits in Unterhandlung ſtehe, endlich einer vierten Stimme gewiß zu ſeyn verſichert, die man aber noch nicht nennen dürfe. (Dies hätte nur die von Mainz oder von Hannover ſeyn können, weil bei dem Prinzen von Lothringen, welcher Kurfürſt von Trier war, und bei dem Kurfürſten von der Pfalz an eine Stimme für Preußen nicht zu denken war). Wenn daher der König ſeine Kurſtimme ſich ſelbſt geben wolle, wie ſolches bei früheren Kaiſerwahlen geſchehen, ſo werde er fünf Stimmen, folglich die Mehrheit für ſich haben, und Frankreich ihn zur Behauptung

der auf dieſe Art erlangten Kaiſerkrone mit Geld und einer Armee von 70,000 Mann unterſtützen. Es ſei dies der rechte Augenblick, das Kaiſerthum, wenigſtens abwechſelnd, auf ein proteſtantiſches Haupt zu bringen. Frankreich verlange dafür nichts weiter, als daß Preußen ſeine Truppen aus Flandern abrufe. *)

Der öſterreichiſche Miniſter war zwar der Meinung, daß in dieſen Angaben manches Uebertriebene ſei; **) doch ſah er es gewiß nicht ungern, daß König Friedrich ſelbſt ihm die Verſicherung gab, er ſei weit entfernt von ſolchen ehrgeizigen Planen, und freue ſich, daß er dem Hauſe Oeſterreich für deſſen Verdienſte ſowohl um ſein Haus als um ganz Deutſchland Vergeltung leiſten könne. Er nahm Gott zum Zeugen, daß er ſeinen Nachfolgern als erſten Staatsgrundſatz die Vorſchrift hinterlaſſen werde, ſich nie von der Freundſchaft dieſes Hauſes zu trennen, und ſo lange ein männlicher Erbe deſſelben vorhanden, nie ihre Kurſtimme einem anderen zu geben. Dieſe Verſicherungen waren um ſo willkommener, als gerade um dieſelbe Zeit die beiden geächteten Kurfürſten von Baiern und Cöln aus Valenciennes an den Kur-Erzkanzler und an die andern Kurfürſten Proteſtationen gegen die Gültigkeit der über ſie ausgeſprochenen Reichsacht erließen und für die bevorſtehende Kaiſerwahl die Ausübung ihrer Kurrechte in Anſpruch nahmen. ***) Auch ſollte ſich Auguſt von Sachſen geäußert haben, die

*) Lamberty Mémoires tom. VI. p. 646. Wagner Historia Josephi I. p. 428.

**) Ista magni arcani loco, qui Electori (Regi) a secretis erat, Sinzendorfio credidit, exaggeratius fortasse ac supra fidem. Wagner l. c.

***) Dieſe Schreiben vom 4. und 7. Juli 1711 ſtehen im Theatro Europ. vol. XIX. ad ann. 1711. S. 380 u. f.

Zuziehung derſelben ſei nothwendig, um künftigen Einſprüchen gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl vorzubeugen. *) Wahrſcheinlich ſtand ihm ſelbſt der Wunſch nach einem neuen Anlaſſe zur Schauſtellung prunkhafter Herrlichkeit nicht fern.

Alle dieſe Gegenſtrebungen wurden jedoch durch den im britiſchen Kabinet gefaßten Beſchluß, daß Karl von Oeſterreich Kaiſer werden ſolle, und durch die zu dieſem Behuf von der Königin Anna und von den Generalſtaaten an die Kurfürſten gerichtete Anempfehlung dieſes Fürſten überwogen. Für die Abſicht, den Erbfolgekrieg durch Ueberlaſſung der ſpaniſchen Monarchie an den franzöſiſchen Prinzen zu beendigen, war es die zweckmäßigſte Maaßregel, den Nebenbuhler deſſelben aus Spanien zu entfernen. Man ſollte glauben, Ludwig ſelbſt müſſe ſich hiervon überzeugt und diesmal um des nähern Vortheils willen recht gern auf den alten ins Weite gerichteten Gedanken der franzöſiſchen Politik verzichtet haben. Dies war jedoch nicht der Fall, ſondern als der Wahltag herannahte, erhielt Villars Befehl, mit einem beträchtlichen Theile des franzöſiſchen Heeres aus den Niederlanden nach dem Oberrhein zu ziehen. Dagegen verſammelte auch Eugen einen Theil des kaiſerlichen Heeres in der Nähe von Frankfurt, um die dort zu haltende Wahl zu decken.

Dieſelbe erfolgte am 12. October 1711 in Beiſeyn der Kurfürſten von Mainz, Trier und von der Pfalz, und fiel einſtimmig auf den König Karl, der bereits zu Ende September unter dem Geleite holländiſcher Kriegsſchiffe von Barcellona abgereiſt und zu Anfang des Octobers in Genua angekommen war. In Mailand überreichte ihm der Pfalzgraf Karl Philipp am 30. October

*) Lamberty a. a. O. S. 647.

1711 das Wahldecret Namens der Kurfürſten; er begab ſich ſodann über Augsburg nach Frankfurt, und am 22. December erfolgte daſelbſt die Krönung, nachdem der neue Kaiſer die ſogleich nach der Wahl von ſeinen Bevollmächtigten beſchworene Wahlcapitulatinn ſelbſt nochmals beſchworen und unterſchrieben hatte. Da die Händel in Ungarn am 29. April 1711, wenige Wochen nach dem Tode Joſeph I., durch einen Vertrag beendigt worden waren, den General Palfy zu Szathmar mit den Malcontenten auf die Bedingung völliger Vergeſſenheit alles Vorgefallenen geſchloſſen hatte — es gelang ihm, hierbei das achtzehn Tage zuvor erfolgte Ableben des Kaiſers zu verheimlichen — ſo begab ſich Karl VI. im Mai des folgenden Jahres nach Preßburg und wurde dort feierlich zum Könige von Ungarn gekrönt. In Deutſchland fehlte es, wie an anderm Schaugepränge, ſo auch an lateiniſchen und deutſchen Prunkverſen nicht, welche ſchon daraus, daß der neue Kaiſer Karl hieß, eine ſichere Bürgſchaft für die bevorſtehende Wiederkehr der ſiegreichen Herrlichkeit Karls des Großen entnahmen, um der Nation eine glänzende Zukunft zu verkündigen. *)

*) Ein lateiniſches Anagramm, welches in Frankfurt bei der Kaiſerkrönung zum Vorſchein kam, lautete recht artig: Carolus per anagramma: Lauros C.

Nominis augurio, lauros, Rex Carole, carpis.
Unica C superest, nec tamen arte caret.
C centum sonat: atqui alios decet unica Martis
Laurea, centenas auguror ergo Tibi.
Carole, Caesar eris, Rex Regum, Primus in orbe,
Tertius in regno, Sextus in imperio.

Dagegen liefert ein deutſches Gedicht, welches Eibelhuber, Collaborator Gymnasii poetici in Regensburg, zu dem in den daſigen evangeliſchen Kirchen gefeierten Dankfeſte drucken ließ, für den damals in der deutſchen Poeſie waltenden Geiſt ein gar betrübendes Zeugniß.

Dieſe hochtönenden Verkündigungen ſchlugen aber ſehr bald in das Gegentheil um.

Am 29. Januar 1712 wurde der zwiſchen England und Frankreich verabredete Friedenscongreß zu Utrecht eröffnet, und faſt gleichzeitig der Herzog von Marlborough in Folge einer von dem Tory-Miniſterium wider ihn erhobenen Beſchuldigung, daß er von den zum Unterhalte der Truppen ihm überwieſenen Geldern Abzüge zu ſeinem Vortheile berechnet habe, des Commandos entſetzt. Der toryſtiſch geſinnte Herzog von Ormond überkam daſſelbe mit der geheimen Anweiſung, dem Feinde ſo wenig Schaden als möglich zu thun. In Gemäßheit derſelben verhinderte er durch ſeinen Widerſpruch den Prinzen Eugen, der zu dem Oberbefehl der kaiſerlichen Truppen auch den der Holländer erhalten hatte, von einer vortheilhaften Gelegenheit zum Schlagen Gebrauch zu machen, und als Eugen nachher die Belagerung von Quesnoy übernahm, blieb Ormond ein bloßer Zuſchauer. Nachdem deſſenungeachtet dieſe Feſtung am 4. Juli 1712

Wie ſollte mir Dein' Pracht nicht auch zu Herzen gehn,
Wann Dein gekröntes Haupt auf ſeinem Throne ſitzet?
Soll ich, Dein Unterthan, mich nicht beglücket ſehn,
Wann meines Kaiſers Glanz von Oſt und Weſten blitzet?
Geheil'gte Majeſtät, erlaube meinem Kiel,
Was Herz und Seele denkt, auf dieſes Blatt zu ſchreiben.
Es ſchreibe wer da will, man ſchreibet nicht zu viel;
Man muß Dir dennoch wohl das Beſte ſchuldig bleiben.
Ach, Allertheuerſter Carl, wie ſeh ich Dich noch an?
Wie kann ich Deinen Ruhm bis an die Sterne ſchwingen?
Nur Schade, daß ich nicht, was dort Homerus kann,
So ſollte hier Dein Lob wie dort Achillis klingen,
Doch bin ich, wie ich glaub', der Sinne nicht beraubt,
So ſeh ich Carolum den Großen in Dir leben;
Denn was die ganze Welt von dieſem Kaiſer glaubt,
Das hat der Himmel Dir, glorwürd'ger Carl, gegeben. ꝛc.

ſich ergeben hatte, ließ Ormond den Abſchluß eines zweimonatlichen Waffenſtillſtandes in ſeinem Lager bekannt machen. Bald darauf verließ er mit den Engländern völlig das verbündete Heer, und zog ſich nach der Seeküſte, zuerſt, um das von den Franzoſen vertragsmäßig an England überlaſſene Dünkirchen, ſodann die Städte Brügge und Gent zu beſetzen. Eugen, welcher nach dem Falle von Quesnoy die Belagerung von Landrecy unternommen hatte, ſah ſich nun von ſeinen ehemaligen Freunden gewiſſermaßen bedroht. Da er alle ſeine Mund- und Geſchützvorräthe aus den in der Feſtung Marchiennes angelegten Magazinen beziehen mußte, ſo ließ er zur Deckung derſelben ein Corps unter dem Grafen Albemarle bei Denain ſtehen, ohne die längere Zwiſchenlinie von beinahe neun franzöſiſchen Meilen gegen die überlegenere Truppenzahl, welche Villars in Folge des Waffenſtillſtandes aus den Feſtungen zog, gehörig beſetzen zu können. So geſchah es, daß in den Frühſtunden des 24. Juli 1712 das Albemarleſche Corps bei Denain von Villars angegriffen und gänzlich geſchlagen wurde. Die erſte Folge dieſer Niederlage der Alliirten war die Aufhebung der Belagerung von Landrecies; die weitere, daß die feſten Plätze Douay, Quesnoy und Bouchain binnen wenigen Monaten wieder an die Franzoſen verloren gingen.

Auch die Unterhandlung in Utrecht geſtaltete ſich ganz zum Vortheile Frankreichs. Das Hauptzugeſtändniß, welches England forderte und Frankreich nebſt Spanien endlich gewährte, die Verzichtleiſtung Philipps auf die franzöſiſche Krone, um der Möglichkeit einer dereinſtigen Vereinigung Frankreichs und Spaniens vorzubeugen, war im Grunde ein Blendwerk, wie die Erklärung bezeugte, welche die franzöſiſchen Rechtsgelehrten über die Ungül-

tigkeit des von der Infantin Maria Thereſia bei ihrer Vermählung an Ludwig XIV. geleiſteten Verzichtes auf das ſpaniſche Erbe abgegeben hatten. Dennoch wurde dieſer Punkt mit der größten Wichtigkeit behandelt, und ſobald derſelbe aufs Reine gebracht und jene Verzichtleiſtung vom Pariſer Parlament in die Regiſter eingetragen war, am 11. April 1713 der Friede zwiſchen Frankreich und Großbritannien von den beiderſeitigen Geſandten unterzeichnet. Frankreich erkannte die proteſtantiſche Thronfolge in Großbritannien, England den Herzog Philipp von Anjou als König von Spanien und Indien an.

Savoyen, Portugal, Preußen und die Generalſtaaten unterzeichneten an demſelben Tage ihre Friedensverträge mit Frankreich. Der Herzog von Savoyen erhielt die Inſel Sicilien als unabhängiges Königreich, und für den Fall des Abgangs der Nachkommenſchaft Philipps die Zuſicherung der Erbfolge in der ſpaniſchen Monarchie; den Generalſtaaten wurden die ſpaniſchen Niederlande mit der Verpflichtung eingeräumt, ſie dem Hauſe Oeſterreich zu übergeben, wenn ſie ſich mit demſelben über die zu behaltenden Barriereplätze verglichen haben würden; Lille und ſechs andere von den verbündeten Waffen eroberten Plätze mußten an Frankreich zurückgegeben werden.

In Betreff des deutſchen Reiches verpflichtete ſich der König, Sorge zu tragen, daß die Religionsſachen in Gemäßheit des weſtphäliſchen Friedens gehalten würden, was auf Abſtellung der vielbeſprochenen ryßwicker Klauſel gedeutet werden konnte, aber freilich nicht nothwendig gezogen werden mußte. An Preußen, wo kurz zuvor (am 25. Februar 1713) Friedrich Wilhelm I. ſeinem Vater Friedrich II. auf dem Throne gefolgt war, trat Ludwig im Namen und mit Vollmacht des Königs von Spanien den obern Theil des zu den ſpaniſchen Niederlanden

gehörigen Herzogthums Geldern ab, zur Tilgung gewiſſer Geldſummen, welche Spanien dem Hauſe Brandenburg in den frühern Kriegen gegen Frankreich ſchuldig geworden war. (Oeſterreich hatte als künftiger Beſitzer der Niederlande zu dieſer Abtretung vorher in einem geheimen mit Preußen geſchloſſenen Vertrage ſeine Zuſtimmung ertheilt).*) Außerdem erkannte Frankreich den von Friedrich I. erworbenen Beſitz von Neufchatel und Valengin, wogegen Friedrich Wilhelm I. alle von ſeiner Großmutter Luiſe Henriette von Oranien auf ihn vererbten Rechte auf das Fürſtenthum Oranien und auf die oraniſchen Erbgüter in der Grafſchaft Burgund an Ludwig überließ. Zugleich wurde von Frankreich und Spanien die Preußiſche Königswürde anerkannt. Von den zahlreichen Truppen, welche Preußen zum Kriege gegen Frankreich geſtellt hatte, blieben jetzt nur 6000 Mann als anſchlagsmäßiges Contingent bei der Reichsarmee ſtehen.

*) Stenzel's Geſchichte des preußiſchen Staates III. S. 243.

Viertes Kapitel.

Für den Kaiſer und das Reich kam in Utrecht der Friede mit Frankreich nicht zu Stande. Alles, was England in dieſem Vertrage für Deutſchland ausbedang, beſchränkte ſich auf die von Frankreich übernommene Verpflichtung, Sorge zu tragen, daß die Religionsſachen in Gemäßheit des weſtphäliſchen Friedens behandelt würden, was allenfalls auf Abſtellung der ſo viel beſprochenen ryßwicker Klauſel gezogen werden konnte. Dies war der Preis, den die Deutſchen für die dreizehnjährige Bundesgenoſſenſchaft davon trugen. Der Kaiſer hätte ſich dies wohl gefallen laſſen. Daß aber Ludwig Alles, was ſeine Truppen auf dem linken Rheinufer beſetzt hatten, zu behalten verlangte, und außerdem die Wiedereinſetzung der beiden geächteten Kurfürſten von Baiern und Cöln in ihre Länder und Würden forderte, fand Karl VI. unerträglich; er beſchloß daher die Fortſetzung des Krieges auch ohne Bundesgenoſſen. Das Reich trat in einem kräftig abgefaßten Gutachten dieſem Entſchluſſe bei, und verwarf die von Frankreich gemachten Friedensvorſchläge als zu hart und der Ehre des ganzen deutſchen Namens ſchimpflich; aber die That entſprach den ſchönen Worten nicht. Die ſüdlichen und weſtlichen Kreiſe waren durch das vieljährige Kriegsungemach erſchöpft, und im Norden

des Reichs wurde ein zweiter verheerender Krieg von den Königen von Dänemark und Polen gegen die der Krone Schweden gehörigen deutſchen Länder geführt, nachdem Karl XII. die zum Schutze der letztern vom Kaiſer und Reich getroffenen Veranſtaltungen zurückgewieſen und dadurch ſeinen Feinden ſelbſt den Weg zu ſeinem Verderben geöffnet hatte. Heſſen-Caſſel, Münſter, Braunſchweig, Holſtein und Mecklenburg wurden in dieſen Kampf verwickelt. Das letztere machte den Anfang, ſein Contingent von der Reichsarmee abzurufen: auf eine von ſeinem Herzoge ertheilte Ordre zog der Oberſt von Waldau mit ſeinem Regimente heimlich davon. Der Herzog von Würtemberg, der als commandirender Reichs-General-Feldmarſchall die hierzu nachgeſuchte Erlaubniß verſagt hatte, ließ ihm zwar durch ſeinen General-Adjutanten mit Briefen und Requiſitions-Patenten an die dazwiſchen liegenden Stände, den Flüchtigen anzuhalten, nachſetzen; in Hanau aber, wo der Adjutant ſie einholte, entſchuldigte ſich das daſige Amt, nichts thun zu können, weil die Ortſchaften auch unter Kurmainz ſtünden, und die Mecklenburger gelangten ungehindert in ihre Heimath, da Heſſen-Caſſel, Heſſen-Darmſtadt und Solms-Braunsfeld eben ſo wenig als Hanau für das Anhalten thun wollten.

Während am Reichstage darüber, wie der mecklenburgiſche Oberſt wegen verbotwidriger Verlaſſung der Reichsarmee zu beſtrafen ſey, verhandelt wurde, folgten noch mehrere Stände dem gegebenen Beiſpiel.*) Der eigenen Truppen des Kaiſers waren für die Behauptung Italiens und für die Bewachung Ungarns zu viele unentbehrlich, als daß durch ſie das Heer am Rhein auf die erforderliche Stärke hätte gebracht werden können. So geſchah es, daß Eugen bei Uebernahme des Com-

*) Theatr. Europ. XX. S. 26.

mandos die Reichsarmee im kläglichſten Zuſtande fand. In Gegenwart Marlborough's, welcher damals eine Beſuchsreiſe nach Deutſchland gemacht hatte, ſetzte er dem Kurfürſten von Mainz die Nothwendigkeit auseinander, eine allgemeine Volksbewaffnung in den vorliegenden Kreiſen zu bewerkſtelligen, um den Franzoſen Furcht einzujagen und ihnen ihre Ueberlegenheit zu entreißen. „Es ſcheine unbegreiflich, daß ein Volk, und beſonders ein ſo kraftvolles, ſich allen Leiden und Drangſalen des Krieges auf ſeinem eigenen Grund und Boden ſo geduldig unterwerfe, da es nur von ſeiner Geſammtkraft abhange, allem Unheil zuvorzukommen. Daß die Franzoſen nicht ſo gleichgültig wie die Deutſchen im Herzen ihres Landes der Plünderung und Zerſtörung ihrer Wohnſtätten zuſehen würden, hätten ſie ſchon durch die Anſtalten zu einem allgemeinen Aufgebote bei dem Einfalle der Alliirten in die Provence gezeigt. Mit einem Heerbanne von 200000 deutſchen Männern, die keiner andern Bewaffnung als mit Senſen und Dreſchflegeln bedürfen würden, getraue er ſich in Verbindung mit einer geregelten Armee die Franzoſen in die Grenzen des pyrenäiſchen Friedens zurückzutreiben. Ein Antrag dieſer Art an den Reichstag würde eines Reichserzkanzlers würdig ſeyn, und dem Reich binnen vier Wochen den Frieden und zwar einen ſolchen verſchaffen, deſſen ein ganzes Menſchenalter ſich erfreuen ſolle.“ Aber der Erzkanzler wurde von dieſer Rede ſehr betroffen, und äußerte ausweichend: das ſeyen mehr als fromme Wünſche, worauf Eugen mit einem Anfluge von Unwillen erwiederte: Es ſey hier nicht von frommen Wünſchen, ſondern von Gut und Blut die Rede. Die Zeiten der Kraft ſchienen vorüber zu ſeyn, und mit der vermehrten Bildung ſey die Nation in Ermattung verſunken. Man habe ſie dahin gebracht, ihre Stärke

zu verleugnen, um unterzugehen; die Geiſtlichkeit werde es dereinſt am meiſten bereuen, den Volksgeiſt ſo verunſtaltet zu haben." *) Die Antwort war allgemeines Schweigen: denn den deutſchen Großen dieſes Jahrhunderts hatte ſich der Begriff: deutſche Nation, der dem Ausländer Eugen klar vor der Seele ſtand, bis zur Unkenntlichkeit verdunkelt, und die Aufforderung, anſtatt Soldtruppen anzuwerben, das Volk zu bewaffnen, erſchien als eine kaum verſtändliche Scherzrede.

Eugens Befürchtung, daß die Reichsarmee nicht im Stande ſeyn würde, der von allen andern Gegnern befreiten Uebermacht Frankreichs zu widerſtehen, traf nur allzu bald ein. Villars begann den Feldzug mit der Belagerung von Landau, welches der vorige Kaiſer als römiſcher König zweimal den Franzoſen entriſſen hatte, und brachte daſſelbe, da Eugen ſich zu ſchwach fühlte, den Entſatz zu wagen, am 20. Auguſt 1713 zur Uebergabe. Drei Monate darauf, am 17. November, hatte Freiburg daſſelbe Schickſal. An den Höfen wurde bitter über die Unthätigkeit geklagt, womit der Reichsfeldmarſchall dem Falle der beiden wichtigen Reichsfeſtungen zugeſehen habe. Er aber erkannte die Unthunlichkeit, mit ſeinen Mitteln den Krieg fortzuführen, und rieth dem Kaiſer zum Frieden. Da auch Ludwig deſſen bedürftig war, ſo erhielten beide Feldherrn die erforderlichen Vollmachten und traten gegen Ende November 1713 zur Unterhandlung auf dem Schloſſe in Raſtatt zuſammen. Villars forderte anfangs nichts Geringeres, als Abtretung aller von den Franzoſen beſetzten deutſchen Landſchaften und Städte an Frankreich, und außer vollſtändiger Reſtitution der Kurfürſten von Baiern und Cöln auch noch Entſchädigung des erſtern für alle während des

*) Eugen's politiſche Schriften III. 150 u. f.

Kriegs erlittenen Verluſte. Eugen war jedoch entſchloſſen, dies nicht einzuräumen. Als die franzöſiſchen Vorſchläge nicht heruntergingen, traf er Anſtalten zur Abreiſe, und obwohl er ſich von Villars das Erſtemal feſthalten ließ, reiſte er doch, da die Forderungen im Weſentlichen dieſelben blieben, am 3. Februar 1714 wirklich ab, um ſich in Stuttgart mit dem Kurfürſten von Mainz und dem Herzoge von Würtemberg über die Maaßregeln zur Fortſetzung des Kriegs zu beſprechen.

Die Folge dieſer Feſtigkeit war, daß Villars am 28. Februar den Prinzen nach Raſtatt zurückzukehren erſuchte; die Erſchöpfung Frankreichs und die Beſorgniß, daß der als nahe erwartete Tod der Königin Anna das politiſche Syſtem Englands verändern und die Whigs wieder ans Ruder bringen werde, hatten die Fortdauer des Krieges auch dem Könige unrathſam erſcheinen laſſen und ihn beſtimmt, als er ſeine Vorausſetzung von der gänzlichen Entmuthigung der Deutſchen unbewährt ſah, ſeinen Bevollmächtigten zur Ermäßigung der gemachten Bedingungen anzuweiſen. Nach Eugens Zurückkunft wurde noch fünf Tage ſcharf mit Mund und Feder geſtritten, bis am 6. März 1714 der Friede zur Unterzeichnung gelangte. In demſelben wurde die Feſtſetzung des weſtphäliſchen, nymweger und ryßwicker Friedens zu Grunde gelegt.

Frankreich behielt Landau, gab aber die in den letzten Feldzügen gemachten Eroberungen, namentlich Altbreiſach und Freiburg an den Kaiſer, Kehl an das Reich zurück, erkannte die hannöverſche Kurwürde an und willigte ein, daß der Kaiſer von den ſpaniſchen Niederlanden Beſitz nehmen und die ehemals ſpaniſchen Länder in Italien, die er inne hatte, namentlich Neapel, Mailand, Sardinien und die Häfen und Plätze an der toskaniſchen

Küſte behalten durfte, wogegen der Kaiſer zugeſtand, daß Joſeph Clemens, Erzbiſchof von Cöln, und Maximilian Emanuel von Baiern in alle ihre Länder und Würden wieder eingeſetzt werden und die neue Belehnung darüber, welche ſie nachzuſuchen hätten, emfangen ſollten. Am 7. März ſchrieb Eugen an den Grafen von Sinzendorf: „Es iſt ein wahres Unglück, wenn man einen Frieden abzuſchließen genöthigt iſt, weil man den Krieg nicht fortführen zu können ſelbſt überzeugt iſt, aber noch ein Glück, wenn auch bei dem Feinde noch ſolche Umſtände eintreffen, die ihm den Frieden nöthig machen.*) Und an Marlborough: „Das große Tagewerk zu Raſtatt iſt vollendet. Ich mußte leider auf die Sünde der Seemächte im Namen meines Souverains das Siegel drücken." **) Und an den Kurfürſten von Mainz: „Wir müſſen der Vorſehung danken, daß wir den gegenwärtigen Drangſalen durch dieſen Frieden entriſſen worden ſind. Alle Betrachtungen, wie derſelbe ſeyn könnte und ſeyn ſollte, hören auf; man muß ſich vielmehr mit dem einzigen Gedanken beruhigen, daß man den Krieg fortzuführen außer Stande iſt. ***)

Um dieſen ohne Theilnahme des Reichs geſchloſſenen Frieden in einen Reichsfrieden zu verwandeln, ertheilte der Reichstag, von dem einſichtigen Kur-Erzkanzler Franz Lothar von Schönborn geleitet, dem Kaiſer nach deſſen Aufforderung Vollmacht, die Unterhandlung durch ſeine Geſandten führen zu laſſen, da es am Tage lag, daß eine Deputation der Reichsſtände mit den herkömmlichen reichsverfaſſungsmäßigen Förmlichkeiten die Sache unter Jahren nicht zu Ende bringen würde. Der Congreß

*) Eugen's politiſche Schriften IV. 13.
**) Ebendaſelbſt S. 14.
***) Eugen's politiſche Schriften IV. S. 16.

wurde am 10. Juni 1714 zu Baden in der Schweiz eröffnet, wo von Seiten des Kaiſers und Reichs die Grafen von Goeſt und von Seilern, von Seiten Frankreichs Graf de Luc und St. Contaſt erſchienen waren. Auch Geſandte Spaniens, des Papſtes, Englands, der Herzoge von Savoyen und Lothringen, der Kurfürſten von Cöln und Baiern verlangten Zutritt zu den Conferenzen, wurden aber zurückgewieſen, weil Eugen im Einverſtändniſſe mit Villars, dem im Hinblicke auf die engliſchen Zuſtände Alles am ſchleunigen Abſchluſſe des Friedens gelegen war, die Anſicht hegte, daß die Anforderungen aller dieſer Herrſchaften das allgemeine Intereſſe des Reichs nicht berührten. In gleicher Weiſe hielt er dafür, daß alle aus der Religionstrennung herrührende Forderungen und Beſchwerden ausgeſchloſſen werden müßten. „Wer werde jemals auf den Grund des Waſſers ſehen können, wenn es Jedem frei ſtehe, den alten Unrath aufzurühren.“ Auf dem Reichstage hatte, bei der Berathung über das Reichsgutachten wegen der Friedensunterhandlung, der evangeliſche Reichstheil die Abſchaffung der ryßwicker Klauſel wegen Aufrechterhaltung des katholiſchen Gottesdienſtes in den von den Franzoſen zurückgegebenen Ort= und Landſchaften wieder in Anregung gebracht und es durchgeſetzt, daß dem Reichsgutachten das darauf gerichtete Votum einverleibt wurde.*) Der Kaiſer hatte aber das Reichsgutachten in dieſer Form nicht angenommen, ſondern daſſelbe in zwei beſonderen Actenſtücken verlangt, um ſich des einen zur Bevollmächtigung der Geſandten zu bedienen, da Frankreich ſich auf den Religionspunkt gar nicht mehr einlaſſe. Der evangeliſche Reichstheil brachte

*) Schauroth's Sammlung der Concluſa des Corporis Evangelicorum III. S. 351.

nun ſeine Reſervation und Proteſtation nebſt der katholiſchen Gegenproteſtation in einer Nachſchrift an, erhielt aber auf dieſelbe und auf mehrfache Erinnerungsſchreiben keine weitere Antwort.*) Durch die Ausſchließung der Geſandten Englands und Hollands wurde die Heranziehung der im Utrechter Frieden von Frankreich eingegangenen Verpflichtung, die Religionsſachen im deutſchen Reich auf dem Fuße des weſtphäliſchen Friedens zu halten, was auf Abſtellung der ryßwicker Klauſel gedeutet werden konnte, beſeitigt. Eugen erblickte mit dem Auge des Weltmannes in dem ganzen Streithandel nur eine Lächerlichkeit. „Die Herren Fürſten, ſchrieb er an den Kurerzkanzler, ſcheinen auf ein halbes Jahrhundert Materialien zu unverſieglichen Zänkereien geſammelt zu haben, denen Frankreich das einzige Wort: dies gehört nicht hieher, entgegenſetzt. Es ſtreitet wider die geſunde Vernunft, wegen der Religionsverfaſſung von ein paar elenden Dörfern, für die man durch verſtändige Veranſtaltungen ſorgen kann, ganze Königreiche und Provinzen den Drangſalen des Kriegs ausſetzen zu wollen. Die Religion ſoll, ihrer Beſtimmung gemäß, zur Vereinigung der Menſchen dienen; in Deutſchland jedoch wird dieſes unſchätzbare Kleinod zum entgegengeſetzten Zwecke gemißbraucht. Aber weder der Kaiſer noch Frankreich wird bei den Friedenstraktaten auf die geringſten Religionszänkereien ſich einlaſſen.“**) Daß beide Mächte als katholiſche nicht geneigt ſeyn würden, zur Abſchaffung einer dem katholiſchen Gottesdienſte förderſamen Feſtſetzung mitzuwirken, hätte den Proteſtanten ihr eigener Eifer für Erhaltung des evangeliſchen Kirchenweſens in

*) Die Actenſtücke ſind abgedruckt im Theatr. Europ. XX. ad ann. 1714. S. 31 u. f.

**) Eugen's politiſche Schriften IV. 25.

dem einmal erworbenen Beſitzſtande einleuchtend machen ſollen; aber mit der jedem Parteigeiſte gewöhnlichen Folgewidrigkeit wurde auch in dieſem Falle von den Gegnern das Gegentheil der eigenen, wider ſie geltend gemachten Geſinnung und Handlungsweiſe verlangt und erwartet.

Der brandenburgiſche Reichstags-Geſandte Graf Metternich, der nebſt den beiden Geſandten von Heſſen-Caſſel und von Darmſtadt nach Baden geſchickt worden war, um das evangeliſche Intereſſe wahrzunehmen, berichtete jedoch ſchon am 15. Juli an das Corpus: „die kaiſerlichen Geſandten hätten ihm mitgetheilt, daß die Franzoſen in der fortdauernden Gültigkeit der Klauſel keinen Widerſpruch gegen den weſtphäliſchen Frieden einräumen wollten. Selbſt in dem Falle, daß ein ſolcher Widerſpruch einigermaßen ſtattfände, hätte nach ihrer Meinung für Ort- und Herrſchaften, welche durch das Eroberungsrecht aus der Feſtſetzung des Friedens herausgenommen worden, bei der Zurückgabe gar wohl etwas Beſonderes ausbedungen werden können. Die Sache ſey zwar an ſich ſo groß nicht, der König von Frankreich aber bei ſeinem zunehmenden Alter der Devotion dergeſtalt ergeben, daß er, wenn auch deshalb an ihn berichtet werden ſollte, doch ohne Beirath ſeiner Beichtväter und Gewiſſensräthe nichts beſchließen, folglich, da dieſe aus der Feſthaltung der Klauſel ohne Zweifel eine Gewiſſensſache machen würden, nimmermehr davon abgehen werde. Wenn die Klauſel zu weit ausgedehnt oder gemißbraucht werde, ſo ſtehe es denen, welchen das Land gehöre, zu, abhülfliche Maaßregeln zu treffen.*) Bei ſolchen Umſtänden ſey nicht zu glauben, daß die franzöſiſche Geſandtſchaft in die Verweiſung der Sache an den Reichstag

*) Le pays est à vous, s'il y a des excès, c'est à vous à y remédier.

jemals willigen werde. Mit einer von den Evangeliſchen einzulegenden Proteſtation werde ſehr behutſam zu gehen ſeyn, wenn man nicht des ſchon zu Ryßwick gehörten Compliments, den Frieden ohne Vorbehalt anzunehmen oder im Kriegsſtande zu bleiben, ſofort wieder gewärtig ſeyn wolle. Was der preußiſche Geſandte in London von einer Mittheilung des daſigen franzöſiſchen Geſandten nach Berlin gemeldet, daß König Ludwig in die Abſchaffung der Klauſel zu willigen bereit ſey, davon habe der Graf de Luc durchaus nichts wiſſen wollen. *)

Bei dem Kaiſer ſelbſt wurde die Abneigung, durch den Betrieb dieſer Sache ſeinen Glaubensgenoſſen wehe zu thun, durch die Betrachtung nicht vermindert, daß die evangeliſchen Reichsſtände, deren Stellvertreter ihm zumutheten, von Frankreich die Abſchaffung der Klauſel zu erſtreiten, theils, wie Brandenburg, ſchon zu Utrecht mit den beiden proteſtantiſchen Seemächten ſich von dem Bunde gegen Frankreich getrennt, theils zu Anfange des vorjährigen Feldzugs ihre Contingente von der Reichsarmee zurückgerufen und die ganze Kriegslaſt zu tragen ihm und den bei ihm ausharrenden Ständen, meiſt katholiſchen Biſchöfen, überlaſſen hatten. Er beauftragte daher ſeinen Prinzipal-Commiſſarius in Regensburg, den Fürſten von Löwenſtein, unter dem 10. Juli 1714, den augsburgiſchen Religionsverwandten auf die an ihn in dieſer Sache gerichteten Vorſtellungen bemerkbar zu machen, daß eine Abänderung der Klauſel ſo wenig in des Kaiſers Macht als in Frankreichs Willen ſtehe, was auch deſſen Miniſter ihnen und Andern darüber vorſagen

*) Relation der zu Baden verſammelten evangeliſchen Geſandten an das Corpus Evangelicorum d. d. 15. Juli 1714. Schauroth III. S. 301. Die Meldung aus London kommt vor im Theatr. Europ. XX. ad 1714. S. 36.

möchten. „Dieſe Krone habe im letzten Feldzuge mit des Reichs Wiſſen und durch beſonderes Zuthun der abgetretenen Bundesgenoſſen die Oberhand gewonnen, und wie der Krieg geführt worden, alſo habe man auch den Frieden, wie er liege, annehmen müſſen. Der Kaiſer würde dazu nicht geſchritten ſeyn, wenn man die von ihm oft genug erinnerten Anſtalten im Reich geſammter Hand vorgekehrt, ſeinen Ermahnungen gefolgt, endlich mit ihm und andern guten Patrioten ein Jeder dem Vaterlande ſeine Liebe und Schuldigkeit zu ſeinem eigenen und dem allgemeinen Beſten mit unverſtümmelten Werkthaten gezeigt hätte. Sie würden folglich ihrer Vernunft nach von ſelbſt ermeſſen, ob es rathſam, dieſen Punkt bei der jetzigen Friedenshandlung viel zu berühren, und ſolchen den Fremden zu ihrem Vortheil, wie zu des Vaterlandes Nachtheil und Verwirrung zu überlaſſen, oder nicht beſſer, dieſe ganz einheimiſche, das Ausland gar nichts angehende Sache bis nach dem Frieden auf ſich beruhen zu laſſen, alsdann aber in aufrichtigem Vertrauen ſich darüber gütlich zu vernehmen, um dieſelbe ohne fremde Hände zu ſchlichten und zu richten, da die letztere dem Kaiſer und dem Reich ja auch nicht geſtatteten, ſich in ihre Landesſachen zu miſchen." *)

Unterdeß wurde auch zwiſchen den Kabinetten zu London und Verſailles unmittelbar über dieſen Gegenſtand, als über einen Punkt des utrechter Friedens, verhandelt. Der engliſche Geſandte Prior am franzöſiſchen Hofe eröffnete dem Staatsminiſter Ludwigs XIV. in einer Note vom 8. September 1714, daß mit der im 21. Artikel des Vertrags zu Utrecht enthaltene Feſtſetzung, den Religionszuſtand im Reich auf dem Fuße des weſtphäliſchen Friedens zu halten, die Fortdauer der ryßwicker Klauſel

*) Schauroth II. S. 722.

nicht zu vereinigen ſeyn würde, daher Großbritannien eine Erklärung des Königs von Frankreich erwarte, daß durch die im Vertrage von Raſtatt auf den Frieden zu Ryßwick genommene Beziehung nichts wider den weſtphäliſchen und den utrechter Frieden gemeint worden ſey. Torcy erwiederte hierauf unter dem 11. September: „Der König mache keinen Anſpruch darauf, die vollſtändige Ausführung der Verträge zu hindern; die Verhandlung zu Baden habe jedoch nur Ergänzung der dem Vertrage zu Raſtatt fehlenden Förmlichkeiten zum Zweck. Alle Zuſätze, welche der König vorgeſchlagen habe, ſeyen von den Bevollmächtigten des Kaiſers zurückgewieſen worden. Nicht dort, ſondern auf dem Reichstage werde eine Angelegenheit zwiſchen den Katholiken und den Proteſtanten zu verhandeln ſeyn, welche eigentlich nur Deutſchland angehe, und wenn es einer Erklärung von Seiten des Königs bedürfe, ſo werde dieſelbe in Regensburg zu machen ſeyn. Seine Majeſtät werde ſich nicht weigern, wenn die Miniſter dorthin zurückgekehrt ſeyn würden, daſelbſt die Erklärung abgeben zu laſſen, daß er niemals beabſichtigt habe, etwas dem weſtphäliſchen Frieden Zuwiderlaufendes zu bedingen. Es werde ſodann den Reichsſtänden die Unterſuchung und Entſcheidung zuſtehen, ob die Klauſel, welche die Klagen der Proteſtanten errege, in der That dieſen Verträgen zuwider ſey." *)

Aber während die beiden Miniſter dies am 7. und 11. September 1714 zu Fontainebleau ſchreiben ließen, wurde am 7. September der Reichsfriede zu Baden ganz auf die Bedingungen des Friedens zu Raſtatt geſchloſſen, ohne daß der ryßwicker Klauſel irgend eine Erwähnung geſchah. Die evangeliſchen Reichsſtände faßten nun, nach weitern vergeblichen Vorſtellungen, am 8. October 1714,

*) Schauroth III. S. 366 u. 367.

den Beſchluß, an dem Frieden, ſo weit er dem weſt= phäliſchen entgegen ſey, keinen Antheil zu nehmen, und verlangten, daß dieſes ihr gemeinſchaftliches Votum dem Reichsgutachten über die Ratification des badener Frie= dens einverleibt oder doch mittelſt einer Nachſchrift bei= gefügt werden ſolle; *) ſie erlangten aber nichts, als daß der kurmainziſche Directorialgeſandte bei Uebergabe des Reichsgutachtens an den kaiſerlichen Prinzipal=Commiſſa= rius dieſen Antrag mündlich erwähnte. In der Wirk= lichkeit hatten die großen proteſtantiſchen Höfe nur ihre politiſchen Intereſſen vor Augen; nebenher jedoch gönn= ten ſie ihren Abgeordneten in Regensburg das Vergnügen, ſich als Wortführer des evangeliſchen Kirchenweſens gel= tend zu machen, was von dem kurſächſiſchen in Vertre= tung eines katholiſchen Gebieters mit eben ſo großem Geſchäftseifer geſchah, als es zwei Jahrhunderte früher mit Dienſt= und Glaubenseifer geſchehen war. Ein wie= derholtes Geſuch des evangeliſchen Corpus an den Kai= ſer, die Abſchaffung der Klauſel zu bewirken, hatte nur den wiederholten Beſcheid zur Folge, daß dies in der Macht des Kaiſers nicht ſtehe und daß er gleich ſeinen Vorgängern nur wünſchen und rathen könne, die früher verſuchte aber abgebrochene gütliche Handlung über dieſe Angelegenheit fortzuſetzen und zu Ende zu führen. **)

Der Befolgung dieſes Rathes ſtand aber der unerle= digt gebliebene Streit über die von den Evangeliſchen ſelbſt angeregte Frage, ob für die Mitglieder der hierzu zu ernennenden Reichsdeputation Ausſtellung beſonderer Vollmachten erforderlich, oder ihre Eigenſchaft als Reichs= tagsgeſandte hinreichend ſey, noch immer hemmend ent=

*) Schauroth III. S. 307.

**) Schauroth III. S. 308. II. S. 723.

gegen. *) Dergeſtalt blieb die Sache unentſchieden wie vorher, und während das evangeliſche Corpus in der Meinung beharrte, daß die ryßwicker Klauſel als eine verbindliche Vorſchrift nicht angeſehen werden könne, behielt die auf Grund derſelben in vielen rheiniſchen Ortſchaften eingeführte katholiſche Religionsübung ruhige Fortdauer. Der Papſt war über dieſe Geſtaltung der Sache ſo erfreut, daß er deshalb beſondere Dankſagungsbreven ſowohl an den Kaiſer als an den König von Frankreich erließ; **) der proteſtantiſchen Partei als ſolcher aber gewährte dieſelbe den größern freilich unerkannten Vortheil, daß ſie Nahrungsſtoffe hergab, der den Körperſchaftsgeiſt vor dem Abſterben bewahrte.

*) Siehe Band IX. S. 399.

**) Clementis XI. Opera Epist. et Brevia p. 2018 et 2019.

Fünftes Kapitel.

Kurz vor dem Abſchluſſe des Friedens zu Baden war am 12. Auguſt 1714 die Königin Anna von England geſtorben, ohne im Stande geweſen zu ſeyn, was ſie gern noch gethan hätte, dem Kurfürſten Georg Ludwig von Hannover die ihm als Enkel der Pfalzgräfin und Böhmenkönigin Eliſabet Stuart zugeſicherte britiſche Krone zu entziehen und dieſelbe dem Prätendenten, ihrem Bruder, dem Sohne des vertriebenen Königs Jakob II., zuzuwenden. Georg Ludwig wurde ſofort unter dem Namen Georg I. zum Könige ausgerufen und nahm bald darauf den Thron ungehindert in Beſitz, wobei thatſächlich ſein ſtattfindender Anſchluß an die engliſche Hochkirche von dieſer ſo wenig als von den lutheriſchen Theologen in Deutſchland als eine Glaubensveränderung bemerkt wurde, ohngeachtet ſonſt die Hochkirche den deutſchen Lutheranern für calviniſch gegolten hatte. Er machte den Anfang ſeiner Regierung damit, daß er die Tories, die ſchon vor dem Tode der Königin die erlangte Volksgunſt wieder verloren hatten, ihrer Aemter entließ, und das Miniſterium mit gemäßigten Whigs beſetzte. Die durch den utrechter Frieden zerriſſene Freundſchaft Englands mit Oeſterreich wurde dergeſtalt wieder angeknüpft, und die Uebergabe der ſpaniſchen Niederlande

an den Kaiſer vermittelſt des unter dem Beiſtande Englands am 15. November 1715 zu Antwerpen geſchloſſenen Barriere-Traktats, welcher den Generalſtaaten zu ihrer Schutzwehr das Beſatzungsrecht in mehreren Grenzfeſtungen gegen Frankreich zugeſtand, bewerkſtelligt. Die ſchimpfliche Sperrung der Schelde, welche der münſterſche Friede feſtgeſetzt hatte, und die des Rheins, welche ohne beſondere Feſtſetzung die Deutſchen ſich gefallen ließen, erfuhr hierbei keine Veränderung.

So ſchmerzlich es der Kaiſer empfand, daß der Hauptzweck des Krieges verfehlt und die ſpaniſche Monarchie ſeinem Hauſe nicht erworben worden war, und ſo geringen Zuwachs an wirklicher Macht der Beſitz der Niederlande, bei deren weiter Entfernung vom Hauptlande, dem Beherrſcher des öſterreichiſchen Staates zu bringen ſchien, ſo würde doch der Zurückfall dieſer dem Reich ſo lange entfremdeten Provinzen unter die unmittelbare Herrſchaft des Kaiſers den Werth aller ſpaniſchen Kronen auf dem Haupte deſſelben überwogen haben, wäre Deutſchland wirklich ein Reich geweſen, und hätte dieſe unerwartete Wiedererwerbung der Nordſeeküſte dazu gedient, der deutſchen Nation die im Mittelalter beſeſſene, durch den Uebergang der Niederlande unter ſpaniſche Herrſchaft verſchloſſenen Wege der Schifffahrt und des Seehandels wieder zu öffnen. Aber England und Holland waren nur deshalb ſo bereitwillig geweſen, dieſe Provinzen an den Kaiſer der Deutſchen zu bringen, weil ſie vorausſetzten, daß die Handels- und Verkehrsverhältniſſe derſelben hierdurch keine Veränderung erleiden, ſondern in dem zeitherigen Stande der Abſonderung, Bedrückung und Gebundenheit verbleiben würden.

Dem Namen nach hatten die belgiſchen Provinzen auch unter der ſpaniſchen Herrſchaft als burgundiſcher

Kreis zum deutſchen Reiche gehört; an den Reichsangelegenheiten aber waren ſie ſeit Jahrhunderten unbetheiligt, hatten auch dabei nichts verloren, weil dieſe Angelegenheiten keine Intereſſen des nationalen Geſammtweſens, ſondern in der Regel nur das Kirchenparteiweſen betrafen, welches die ganz katholiſche Bevölkerung dieſer Landſchaften ohnehin nicht berührte. Dies blieb nun freilich beim Alten: denn die öſterreichiſche Landesverwaltung trat ſo wenig, als früher die ſpaniſche, zum deutſchen Reiche in nähere politiſche Beziehungen, und den allgemeinern geiſtigen Banden der Sprach- und Bildungsgemeinſchaft, welche für die urſprünglich deutſchen Niederländer durch ihren Zurückfall an das Oberhaupt des deutſchen Reichs allerdings hätten erneuert werden können und ſollen, hatte die Glaubenstrennung alle Vereinigungspunkte entzogen. Deutſche Sprache und deutſches Schriftthum befanden ſich im tiefſten Verfall, und in den höhern Kreiſen der Geſellſchaft in Deutſchland ſelbſt, um wie viel mehr bei den wortführenden Nationen, in entſchiedener Mißachtung; die materiellen Intereſſen aber konnten durch den Anſchluß an eine Nation keine Förderung erfahren, deren Vertreter, anſtatt durch Flüſſe und Seeküſten ihre Aufmerkſamkeit auf Handel und Schifffahrt lenken zu laſſen, nachdem der Friede dem Reiche den Lauf des mittlern Rheinſtroms zurückgegeben hatte, ſogleich den alten Streit über die Frage wieder aufnahmen, ob in den Kirchen einiger rheiniſchen Ortſchaften katholiſcher oder evangeliſcher Gottesdienſt zu halten ſey.

Dagegen waren die Belgier ſelbſt darauf bedacht, aus ihrem Uebergange von der ſpaniſchen unter die öſterreichiſche Herrſchaft Vortheil zu ziehen. Dem Kaiſer fehlte es ebenfalls nicht an gutem Willen, das materielle Wohl

ſeiner neuen Unterthanen zu fördern und ſo weit es mit den beſtehenden Verträgen irgend vereinbar war, die Beſchränkungen zu entfernen, welche der Handelsneid der Nachbarn und die ſelbſtſüchtige Handelspolitik ihrer zeitherigen Gebieter ihrem Verkehr aufgelegt hatten. Einige Kaufleute in Oſtende ſandten im Jahre 1716 Schiffe nach Oſtindien aus; der Hafen von Oſtende wurde auf Befehl des Kaiſers verbeſſert, und nachdem daſelbſt im Jahre 1723 eine förmliche Handelsgeſellſchaft nach dem Muſter der oſtindiſchen Compagnie in England und Holland mit einem Actien-Kapital von ſechs Millionen Gulden zuſammengetreten war, ertheilte ihr der Kaiſer unter dem 19. December einen Freibrief auf dreißig Jahre mit der Zuſicherung des Schutzes und der Erlaubniß, ſowohl in Oſt- und Weſtindien als auch an den afrikaniſchen Küſten diesſeit und jenſeit des Vorgebirges der guten Hoffnung unter kaiſerlicher Flagge ausſchließenden Handel zu treiben. Kaum aber war dies bekannt geworden, ſo erhob ſich in England, in Holland, in Frankreich und in Spanien heftiger Widerſpruch: denn bei den geltenden Grundſätzen ſchien der Zutritt einer neuen Handelsgeſellſchaft nur zur Beeinträchtigung der ältern Handelsgeſellſchaften gereichen zu können. Es wurden Staatsſchriften abgefaßt, um darzuthun, daß die Errichtung der Compagnie in Oſtende ſchon dem Vertrage, durch welchen König Philipp II. im Jahre 1598 die Niederlande ſeiner Tochter Klara Eugenia überlaſſen hatte, dann dem zu Münſter zwiſchen Spanien und den Generalſtaaten geſchloſſenen Frieden, endlich dem Barriere-Traktat entgegen ſey, und zu Wien von den Geſandten der Mächte ſchriftliche und mündliche Proteſtationen angebracht. Daneben ſuchten auch die Holländer durch wohlfeilen Verkauf des Thees und anderer Waaren den neuen Han-

delsbetrieb zu Grunde zu richten; ſie nahmen ſogar unter einem nichtigen Vorwande ein Schiff deſſelben weg, wagten es jedoch nicht, das letztere Verfahren fortzuſetzen, als der kaiſerliche Statthalter in den Niederlanden, Marquis de Prié, das Wiedervergeltungsrecht ſo glücklich ausüben ließ, daß daſſelbe holländiſche Schiff, welches die niederländiſche Priſe bei Guinea gemacht hatte, bei Oſtende aufgebracht wurde. *)

In Frankreich und England wurden ſtrenge Verbote gegen die Theilnahme an den Actien der Compagnie erlaſſen, und als der Kaiſer bei ſeiner völligen Ausſöhnung mit Spanien in einem mit dieſer Krone geſchloſſenen Handelsvertrage (vom 1. Mai 1725) für ſeine Unterthanen Freiheiten und Rechte zum Handel in Indien gleich denen der Engländer und Holländer erlangte, fand England hierdurch die Ruhe Europas gefährdet, und König Georg I. erklärte in einer Rede, die er nach dem Bekanntwerden des anfangs verheimlichten Traktates am 28. Januar 1727 bei Eröffnung des Parlaments hielt, dieſe plötzliche und unbegreifliche Verbindung zweier bis dahin feindlicher Mächte den theuerſten und koſtbarſten Intereſſen der britiſchen Nation dergeſtalt entgegen, daß man ſich entſchließen müſſe, entweder ruhig zuzuſehen, wie der Kaiſer ſich einen ausgedehnten Handel anmaße, oder das eigene unbeſtreitbare Recht gegen das zur Verletzung der öffentlichen Treue und der feierlichſten Verträge eingegangene Bündniß zu vertheidigen. „Wenn die Zeit lehren werde, daß die Aufopferung des Handels der Nation an die eine dieſer Mächte und die Uebergabe von Gibraltar und Port Mahon an die andere der Preis ſeyn ſolle, um das Königreich dem papiſtiſchen Prätendenten (Jakob III.) zu unterwerfen, welche Entrüſtung

*) Europäiſche Fama, Band 249. S. 797.

müſſe dies in jedem proteſtantiſchen Engländer hervor=rufen?"

Das Bündniß zwiſchen dem Kaiſer und Spanien war jedoch, nach Art aller damaligen Staatsverträge, von ſehr kurzem Beſtande, weil König Philipp die Hoffnung auf die Hand der Tochter des Kaiſers für ſeinen Sohn fehlſchlagen ſah. Nach Auflöſung des Bündniſſes erkaufte Karl in einem zu Wien am 16. März 1731 geſchloſſenen Vertrage die Wiederherſtellung der Freundſchaft Englands und deſſen Gewährleiſtung der pragmatiſchen Sanction über das Erbrecht ſeiner Töchter mit dem Zugeſtändniß, daß alle Schifffahrt nach Indien aus den öſterreichiſchen Niederlanden und aus allen andern Ländern, die zur Zeit Karl II. zur ſpaniſchen Monarchie gehört hätten, auf immer aufhören und die oſtendiſche Handelsgeſellſchaft gänzlich aufgehoben werden ſolle. Dergeſtalt erreichten die Seemächte, (denn jener Vertrag wurde auch für Holland abgeſchloſſen), den Zweck, dem Beſitze der belgiſchen Provinzen den Werth zu entziehen, welchen derſelbe für das Haus Oeſterreich und für ganz Deutſchland erlangen konnte, wenn es ein Kaiſer verſtand, der Nation, die ihn freilich mit einem fremdartigen Titel noch immer ihr Oberhaupt nannte, den Genuß ihrer natürlichen Rechte wieder zu verſchaffen.

Eugen ſchlug im Verdruſſe über die Einbuße der ſpaniſchen Krone gleich anfangs den Werth der an Belgien gemachten Erwerbung nicht hoch an. „Ich weiß leider nur zu gut, ſchrieb er am 10. September 1714 aus Baden, daß, nachdem die politiſchen Verhältniſſe Europas nunmehr für alle künftigen Jahrhunderte verdorben worden, ſelbſt der beſte Friede mit Frankreich ein ſtummer Krieg iſt. Es läßt ſich ſehr leicht berechnen, daß Frankreich bei der erſten Gelegenheit, wenn es die

Seemächte entweder beſchäftigt oder zum Kriege abgeneigt finden wird, von den Niederlanden ein anderes Stück (glücklich genug, wenn es nur damit abgeht) abreißen, immer weiter gehen, und zuletzt, wenn es einmal die Provinzen unterjocht hat, als Grundlage eines neuen Friedens den Rhein zur Grenze verlangen wird."

Dieſe Beſorgniſſe gingen aber damals nicht in Erfüllung, weil in Frankreich nach dem (am 1. September 1715 erfolgten) Tode Ludwig XIV. ein ganz anderes politiſches Syſtem herrſchend wurde. Der Brudersſohn des verſtorbenen Königs, der Herzog Philipp von Orleans, der für den minderjährigen Ludwig XV. die Regentſchaft überkam, hatte bei dem ſchwächlichen Zuſtande des königlichen Kindes ſelbſt nahe Ausſicht auf den Thron, wenn die Verzichtleiſtung Philipp V. von Spanien, der als Enkel Ludwig XIV. das nächſte Recht auf die franzöſiſche Thronfolge hatte, ihre Gültigkeit behielt; er ſchloß ſich deshalb an die Seemächte an, die im Sinne der durch den utrechter Frieden bekräftigten Gleichgewichtslehre die Vereinigung der Kronen Frankreich und Spanien um jeden Preis zu verhindern entſchloſſen waren. Die hieraus hervorgehende Verfeindung des Regenten mit Philipp V., das Vordringen der gemeinſten Liederlichkeit zu den höchſten Regionen des Hof- und Staatslebens, — ein durch dieſe Liederlichkeit ausgezeichneter Liebling des Regenten, der Abbé Dubois, wurde nicht nur Miniſter, ſondern zum Aergerniß der katholiſchen Welt auch Kardinal, — vornehmlich aber die gänzliche Zerrüttung des franzöſiſchen Finanzweſens, erhielt damals für Deutſchland mehrere Jahrzehnde hindurch den Frieden im Weſten.

Den Krieg mit Spanien hatte zwar weder der raſtätter noch der badenſche Friede beendigt; derſelbe beſtand jedoch, da in Spanien ſelbſt die mit heldenmüthiger Treue

an dem Hauſe Oeſterreich hangenden Catalonier nach Karls Abreiſe der nationalen Mehrheit, die ſich für den bourboniſchen König erklärt hatte, unterlagen, außer einigen militäriſchen Berührungen in Italien, nur in diplomatiſchen Verwickelungen, welche im Jahre 1718 zu Wege brachten, daß der Kaiſer bei ſeinem Zutritte zu einer zwiſchen Frankreich, England und Holland geſchloſſenen Allianz, dem Wunſche der beiden erſtern Mächte gemäß, auf die ſpaniſche Monarchie Verzicht leiſtete, und zwar in der Art, daß dieſelbe bei dem erbloſen Abgange Philipps und ſeines Stammes an den Herzog von Savoyen fallen ſollte. Dergleichen Anweiſungen auf künftige Erbanfälle waren in der damaligen Politik ſehr beliebt. Der Herzog von Savoyen mußte aber die ihm eröffnete Ausſicht ziemlich theuer bezahlen, indem ihm auferlegt wurde, dafür die im Frieden zu Utrecht ihm als beſonderes Königreich überlaſſene Inſel Sicilien gegen das elende Sardinien an den Kaiſer abzutreten. Der König von Spanien ſelbſt trat damals der für ihn ſo thätigen Quadrupel-Allianz nicht bei, und erſt ſpäter kam der Friede zwiſchen ihm und dem Kaiſer in einem zu Wien am 30. April 1730 geſchloſſenen Vertrage zu Stande, in welchem der Kaiſer nochmals auf Spanien und Indien, Philipp aber auf Neapel, Sicilien, Mailand und die Niederlande verzichtete, und dagegen für ſeinen jüngern Sohn, den Infanten Don Carlos, die Erbfolge in Toskana, Parma und Piacenza bei dem bevorſtehenden Erlöſchen der Häuſer Medici und Farneſe zugeſichert erhielt.

In allen dieſen Verhältniſſen erſchien der Kaiſer in einer faſt untergeordneten Rolle. Dagegen ſtellte der Prinz Eugen in den Jahren 1716 bis 1718 in einem mit großem Glück geführten Türkenkriege den im letzten

Feldzuge gegen Villars verdunkelten Glanz der kaiſerlichen Waffen und ſeines Feldherrnruhmes wieder her. Ein ganz unerwarteter Angriff der Türken auf die Venetianer in Morea nnd Candia veranlaßte den Kaiſer, zum Beiſtande der ihm verbündeten Republik ſich zu rüſten, was der Divan ſo übel nahm, daß er ihm nun ſelbſt den Krieg erklärte. Wiederum lag die Betrachtung ſehr nahe, welch ein Glück für Oeſterreich es geweſen, daß die Türken dieſen Gedanken nicht früher gehabt, ſondern im ſpaniſchen Erbfolgekriege, wie früher im dreißigjährigen, den Bedrängniſſen des Kaiſers ruhig zugeſehen hatten. Die unzeitige Kriegsluſt bekam aber der Pforte ſehr übel. Eugen gewann am 5. Auguſt 1716 bei Peterwardein eine große Schlacht, in welcher der Großvezier Heer und Leben verlor, und am 16. Auguſt des folgenden Jahres, in der Nähe des von ihm belagerten Belgrad, zu deſſen Entſatz die Türken mit ungeheurer Streitmacht herangezogen, einen zweiten Sieg, in Folge deſſen ſich dieſe Feſtung ergab und weiter ein großer Theil Bosniens mit den Feſtungen Semendria, Schabacz und Orſowa erobert wurde. Der über ſo vieles Mißgeſchick beſtürzte Sultan ſuchte nun Frieden, und unter Vermittelung der Seemächte wurde derſelbe am 21. Juli 1718 zu Paſſarowitz auf den Fuß des Beſitzſtandes geſchloſſen, wornach der Kaiſer Temeswar mit dem Banat, Belgrad mit ganz Servien, die Wallachei bis an den Fluß Aluta, einen Theil von Croatien, Bosnien und den türkiſchen Antheil von Slavonien behielt, die Venetianer hingegen das im Carlowitzer Frieden erworbene Morea und die Inſel Candia den Türken überließen. Das damalige Europa hatte keinen Sinn für die großen Erinnerungen, welche ein Jahrhundert ſpäter für die Nachkommen der alten Hellenen die Theilnahme der gebildeten Menſchheit erwecken

ſollten, und die öſterreichiſchen und engliſchen Staatsmänner vernahmen keine Stimme des Unwillens und Tadels, als ſie, um dem Kaiſer weite und wüſte Strecken an der Donau zuzueignen, das Mutterland der europäiſchen Geſittung, welches zwanzig Jahre vorher der Barbarei des Türkenthums entriſſen worden war, derſelben von Neuem ohne irgend eine Sicherſtellung für die Bewohner in die Hände lieferten.

Ueberhaupt erſcheint der Nachwelt das ganze damalige Zeitalter im Zuſtande der Abgelebtheit. Das einſt ſo thatkräftige Venedig war in Faulheit, Feigheit und Wolluſt verſunken, die Häuſer Medici und Farneſe gingen unbeerbt in Siechthum und Altersſchwäche dem Ausſterben entgegen. Auf den päpſtlichen Stuhl, auf welchen ſeit dem Anfange des Jahrhunderts nach einander zwei Päpſte mit politiſchem Hochſinn und altrömiſcher Characterſtärke, Clemens XI. und Innocenz XIII., geſeſſen hatten, gelangte im Jahre 1724 in der Perſon Benedict XIII. ein frommer Dominikaner, der ſo ganz ohne Neigung für die mit dem Papſtthum verbundene Erdengröße war, daß er die Kardinäle mit Thränen bat, ihn bei ſeiner Untüchtigkeit mit der Laſt der dreifachen Krone zu verſchonen, und als er dieſelbe aus Gehorſam gegen ſeinen Ordensgeneral auf deſſen Befehl angenommen hatte, als Papſt nicht nur ſeiner zeitherigen Lebensweiſe getreu blieb, und anſtatt der Prachtgemächer des Vatikans einige Zimmer im Hintergebäude mit dürftigen Geräthſchaften bezog, ſondern auch geiſtliche Verrichtungen, beſonders Reformen des Kirchenweſens, als ſein Hauptgeſchäft betrachtete, zu dieſem Behuf eine Kirchenverſammlung im Lateran hielt, und die von ſeinen Vorgängern ſo eifrig betriebene Theilnahme an den Welthändeln tief in den Hintergrund ſchob. Kaiſer Karl,

der in frühern Jahren während ſeines Aufenthaltes in Spanien in dem Kampfe um die Krone dieſes Landes mehrmals Proben von perſönlichem Muthe und Feldherrntalent gegeben hatte, befolgte nach ſeiner Zurückkunft in die Heimath das Beiſpiel ſeiner Vorfahren und zog das behagliche Leben in der Hofburg den Feldlägern und der Heerführung vor, weil er einen Eugen hatte und ſo einſichtig war, dieſem überlegenen Geiſte, obwohl er ihn nicht liebte,*) im Felde durch ſeine Gegenwart keinen Zwang auflegen zu wollen. Karl beſaß bei gutem natürlichen Verſtande gründliche Kenntniſſe in den Sprachen, der Geſchichte und der Rechtslehre, und verband mit den andern Tugenden der meiſten Fürſten ſeines Hauſes ein mildes, wohlwollendes Herz, aber keinen großen Staatsgeiſt, was er vornehmlich dadurch bezeugte, daß er ein von ihm gemachtes Hausgeſetz über die Erbfolge in der öſterreichiſchen Monarchie durch die Gewährleiſtungen der einzelnen europäiſchen Mächte ſicher zu ſtellen glaubte und die Erlangung dieſer Gewährleiſtungen zur Hauptaufgabe ſeiner Politik erhob.

Dieſes unter dem Namen „pragmatiſche Sanction“ ſo berühmt gewordeue Geſetz, welches Karl zuerſt am 19. April 1713 in ſeiner Hofburg den verſammelten Miniſtern und Staatsräthen feierlich bekannt gemacht hatte, beſtimmte, daß die geſammten öſterreichiſchen Staaten immer ungetheilt beiſammen bleiben und zunächſt auf die männlichen Nachkommen des regierenden Kaiſers, in deren Ermangelung auf ſeine weiblichen Nachkommen, bei deren Abgange aber auf die Töchter ſeines Bruders Joſeph und deren männliche und weibliche Nachkommen-

*) Eugen pflegte zu ſagen, er habe in Leopold einen Vater und in Joſeph einen Bruder gehabt, in Karl aber habe er einen Herrn.

ſchaft jederzeit nach dem Rechte der Erſtgeburt fallen ſollten. Damals hatte er von ſeiner Gemahlin Eliſabeth Chriſtine noch gar keine Kinder. Drei Jahre darauf, am 13. April 1716, wurde ihm zwar ein Sohn geboren; da derſelbe aber nach wenigen Monaten ſtarb, und nachher nur noch drei Töchter zur Welt kamen, — die älteſte Maria Thereſia am 13. Mai 1717 — ſo erhielt die zu Gunſten derſelben getroffene Feſtſetzung einen bedenklichen Character, weil nun die Töchter des ältern Bruders, der vor Karl Kaiſer und Beherrſcher der Monarchie geweſen war, hinter die Töchter des jüngern zurückgeſetzt wurden, obwohl in den Urkunden, welche Kaiſer Leopold von ſeinen Söhnen bei Uebertragung der ſpaniſchen Monarchie an den jüngern hatte vollziehen laſſen, ausdrücklich beſtimmt worden war, daß die Töchter Joſephs den Töchtern Karls in der Erbfolge der öſterreichiſchen Monarchie immer vorangehen ſollten, freilich ohne die Vorausſicht des nachher eingetretenen Falles, welcher dieſe Monarchie an den jüngern gebracht hatte. Karl ließ ſich aber durch dieſes Bedenken nicht irre machen, und als die beiden joſephiniſchen Erzherzoginnen, die erſte an den Kurprinzen von Sachſen, die andere an den Kurprinzen von Baiern, vermählt wurden, mußten ſie auf die Erbfolge in Oeſterreich eidlich Verzicht leiſten. Um jeden Anſpruch, den noch irgend ein anderer Abkömmling der Töchter älterer öſterreichiſcher Herrſcher erheben konnte, unwirkſam zu machen, ließ der Kaiſer die pragmatiſche Sanction nach und nach von allen Ständen ſeiner Erbſtaaten anerkennen. Die Ungarn, die im Jahre 1687 das Erbrecht in ihrem Königreiche nur dem habsburgiſchen Mannsſtamme eingeräumt hatten, dehnten daſſelbe auf einem Reichstage zu Preßburg im Jahre 1722 auch auf die weibliche Nachkommenſchaft nach der von Karl angeordne-

ten Erbfolge aus. Um die Gewährleiſtung ſowohl des deutſchen Reichs als der auswärtigen Mächte zu erlangen, wurden an den deutſchen Höfen keine Bemühungen geſpart, und bei den Unterhandlungen und Congreſſen über die durch die italieniſchen und ſpaniſchen Händel herbeigeführten Verwickelungen der Erreichung dieſes Zweckes beträchtliche Opfer gebracht.

Sechstes Kapitel.

Während die Theilnahme des Kaiſers an den europäiſchen Händeln ihm nur gegen die Türken glorreiche Ergebniſſe verſchaffte, und die Löſung der bedeutendſten Staatsfragen meiſtentheils von England und Frankreich bewirkt wurde, geſchah in Deutſchland nichts, was dem Geiſte der Nation irgend einen Aufſchwung über die ſtarren Formen ihrer Staats- und Kirchenverfaſſung und über die Geſinnungen, die an dieſen Formen hafteten, zu geben vermocht hätte. Daß Schweden durch den unglücklichen Ausgang des nordiſchen Krieges, nachdem Karl XII. am 11. December 1718 in den Laufgräben von Friedrichshall ſeinen Tod gefunden hatte, den beſten Theil der im weſtphäliſchen Frieden erworbenen deutſchen Länder (die Herzogthümer Bremen und Verden an Hannover, Vorpommern bis an die Perne mit Stettin an Preußen) verlor und nur den von Dänemark eroberten Theil Pommerns nebſt Rügen und Wismar wiedererhielt, war ohne unmittelbaren Einfluß auf das deutſche Reich und die deutſche Nation: denn wenn auch einige Hunderttauſende von Deutſchen aus Unterthanen des Königs von Schweden Unterthanen der Könige Georg und Friedrich Wilhelm wurden, ſo traten ſie doch darum dem deutſchen

Gemeinweſen nicht näher.*) Zum Glück wurde wenigſtens die Abſicht des Czaars Peter vereitelt, zur Verſtärkung ſeiner Herrſchaft über die Oſtſee auch in Deutſchland feſten Fuß zu faſſen. Er hatte zu dieſem Behufe dem mit ſeiner Bruderstochter Katharina Iwanowna vermählten Herzoge Karl Leopold von Mecklenburg die den Schweden gehörige Stadt Wismar in die Hände zu ſpielen geſucht und ihm ein ruſſiſches Truppencorps zugeſchickt, um dieſe Feſtung zu erobern, in der Hoffnung, daß der Herzog nachher leicht dahin zu bringen ſeyn werde, ihm den Beſitz derſelben zu überlaſſen. Die verbündeten Mächte Dänemark, Preußen, Hannover und Sachſen waren aber den Ruſſen durch die beſchleunigte Eroberung Wismars zuvorgekommen. Auch der Kaiſer war auf das Anerbieten des Czaars, die Oberlehnsherrſchaft des Reichs über Liefland anzuerkennen und dem Reichsverbande beizutreten, um Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu erhalten, nicht eingegangen, begreiflicher Weiſe ſchon deshalb, weil der Czaar als Mitglied der griechiſchen Kirche eine vierte Religion ins Reich ge-

*) Die ſchwediſche Krone ſelbſt gelangte an Karls XII. jüngere Schweſter Ulrike, die mit Hülfe ihres Gemahls, des Prinzen Friedrich von Heſſen, den als Sohn der älteren Schweſter näher berechtigten Herzog von Holſtein verdrängte. Nach dem Wunſche der Königin erwählten nachher die Reichsſtände den Prinzen Friedrich zum Könige, der deshalb das reformirte Glaubensbekenntniß gegen das lutheriſche vertauſchen mußte. Nach dem Tode ſeines Vaters, des Landgrafen Karl von Heſſen-Caſſel, wurde er regierender Landgraf. Als König von Schweden hatte er wenig zu ſagen, weil ſchon bei der Uebertragung der Krone an ſeine Gemahlin das Königthum nur dem Namen nach fortbeſtand, die Staatsgewalt aber an den Reichsrath überging, in welchem der König mit zwei Stimmen den Vorſitz führte.

bracht, und wenn er rückſichtlich der in Liefland herrſchenden Kirche zu dem evangeliſchen Corpus ſich gehalten hätte, der katholiſche Reichstheil dieſen Zuwachs des erſtern nimmermehr zugegeben haben würde.*) Außerdem aber lag es am Tage, daß die Ehre, auswärtige Monarchen unter ihren Gliedern zu zählen, der Reichsgeſammtheit keinen Gewinn brachte und nur die Folge hatte den deutſchen Boden zum Schauplatz fremder verderblicher Händel zu machen, bei den größern Reichsſtänden aber den Sinn für deutſches Intereſſe zu verringern.

Das ohnehin ſchlaffe Reichsband war durch den Ausgang des letzten Reichskrieges noch mehr gelockert worden, das unter Leopold und Joſeph durch Eugens Waffenthaten einen Augenblick emporgehobene Anſehen des Reichsoberhauptes von Neuem gefallen, als der geächtete Kurfürſt von Baiern zuletzt doch wieder eingeſetzt, alle getroffenen Verfügungen aufgehoben, alle gemachten Verleihungen ihren Empfängern wieder abgenommen werden mußten, die an Kurpfalz zurückgeſtellte Oberpfalz und Grafſchaft Cham nicht minder als das dem Herzoge von Marlborough für den Sieg bei Höchſtädt verliehene Fürſtenthum Mindelheim.**) Nicht einmal der Stadt Donauwörth konnte die von Joſeph I. wiederhergeſtellte Reichsfreiheit erhalten werden. Zwar wurde vom Kaiſer und von den in ſeinem Namen fungirenden Reichsgerichten an die großen wie an die kleinen Reichsſtände, wenn auch mit genauer Beobachtung der curialiſtiſchen Höflich-

*) Schmidt-Phiſeldeck's Nachrichten zur ruſſiſchen Geſchichte, S. 273.

**) Marlborough betrieb ſehr angelegentlich am kaiſerlichen Hofe eine Entſchädigung für dieſen Verluſt, erreichte aber — bei ſeinem unermeßlichen Reichthum freilich zum Verwundern — ſeinen Zweck nicht.

keitsformen, noch immer im Tone des Gebieters geſchrieben, und die Belehnung, die jeder Reichsfürſt bei ſeinem Regierungsantritte am kaiſerlichen Hofe nachſuchen und, wenngleich nicht nothwendig in Perſon, doch durch Geſandte empfangen mußte, brachte auch denjenigen Beherrſchern der großen Reichsſtaaten, welche eigene Kronen trugen, ihr urſprüngliches Verhältniß zum Reichsoberhaupte in Erinnerung. Indeß waren dies alles nur Förmlichkeiten, indem die Selbſtſtändigkeit, welche das Recht der Landeshoheit den Reichsſtänden einräumte, die unmittelbare Einwirkung der oberſten Reichsgewalt auf mittelbare Staatsverhältniſſe ausſchloß, und das den Kurfürſten für ihre Kurländer zuſtehende Appellations-Privilegium ihren Unterthanen den Zugang zu den Reichsgerichten verſperrte. Nur den Bewohnern der kleinern Reichsländer blieben die Wege zum Reichsoberhaupte und zu den Reichsgerichten geöffnet, und der Grundſatz, daß der Kaiſer auch zur Beſchützung der Unterthanen gegen ihre Landesherren berechtigt wie verpflichtet ſey, behielt in der Theorie ſeine Geltung. Von welcher Beſchaffenheit dieſe Geltung in der Praxis war, das zeigt ſich am deutlichſten in einem Zerwürfniß zwiſchen dem Herzoge von Mecklenburg und ſeinem Lande, welches über ein Menſchenalter fortdauerte und mehr als jede allgemeine Schilderung die damaligen deutſchen Zuſtände veranſchaulicht.

Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin, geboren 1679, hatte Frankreich und England bereiſt, dann einem Feldzuge in Polen unter Karl XII. beigewohnt und das auf den großen Thronen von Ludwig XIV., Karl XII. und Peter I. repräſentirte unumſchränkte Staatsthum ſich zum Muſter genommen. Als er nun im Jahre 1713 ſeinem ältern Bruder in der Regierung folgte, war es

eine ſeiner erſten Handlungen, daß er in die Stadt Roſtock, der ſeit alten Zeiten das Recht, eine eigene ſtädtiſche Beſatzung zu halten, zuſtand, herzogliche Truppen legte, und als ihm bei ſeiner Anweſenheit in der Stadt nach einem alten höflichen Brauche die Thorſchlüſſel überreicht wurden, dieſelben, anſtatt ſie wie ſonſt dem Bürgermeiſter zurückzuſtellen, dem von ihm ernannten Commandanten behändigen ließ.*) Eben ſo fuhr er fort, die hohe Jagd in der ſtädtiſchen Heide ausüben zu laſſen, obwohl die Stadt das Recht hierzu dem vorigen Herzoge nur auf Lebenszeit, mit ausdrücklicher Ausſchließung ſeiner Nachfolger, überlaſſen hatte. Der darüber entſtandene Streit gab dem Herzoge zu der Nachfrage Anlaß, worauf es ſich gründe, daß die Stadt ſeit einer Reihe von Jahren eine beſondere Acciſe für ihre Kaſſen erhebe. Die Stadt hatte hierzu im Jahre 1674 die landesherrliche Erlaubniß nachgeſucht und erhalten, das fürſtliche Reſcript war aber aus den Acten verſchwunden. Darauf unterſagte der Herzog die fernere Erhebung der Abgabe, der Rath und der Bürgerausſchuß der Hundertmänner aber klagten beim Reichshofrath in Wien und erwirkten einen Mandat, welcher dem Herzoge Alles, womit er gegen die Privilegien der Stadt gehandelt habe, abzuſtellen befahl. Zur Antwort ließ Karl Leopold noch einige hundert Mann Soldaten einrücken, die Acciſehäuſer beſetzen, die Bücher in Beſchlag nehmen und die

*) Auf dieſen Vorgang bildete ſich unter den Soldaten das prophetiſche Lied:

Schwerin iſt gekommen,
Hat Roſtock weggenommen,
Hat die Schlüſſel zum Thor.
O Roſtock, o Roſtock,
Dir ſteht noch mehr bevor!

Gelder für ſeine Rechnung erheben. Weiter erklärte er die ſtattgefundene Erhebung der Abgabe für einen Eingriff in ſeine landesherrlichen Rechte, und verlangte nicht nur zum Erſatz deſſen, was ſeit vierzig Jahren an derſelben theils erhoben, theils erlaſſen worden war, eine Summe von mehr als viermalhunderttauſend Gulden, ſondern holte auch von den Juriſten-Fakultäten zu Erfurt, Wittenberg, Halle und Helmſtädt Gutachten ein, wie das Vergehen des roſtocker Raths zu nennen und zu beſtrafen ſey.

Unter dem Einfluſſe des damals überall vorwaltenden Knechtſinnes fielen dieſe Gutachten einſtimmig dahin aus, daß der Rath ſich der Beleidigung der landesfürſtlichen Hoheit ſchuldig gemacht habe, womit auf die für Majeſtätsverbrechen geltenden Grundſätze hingewieſen wurde. Alsbald ſchickte der Herzog (im Februar 1715) Commiſſarien nach Roſtock, welche die drei Bürgermeiſter nebſt drei andern Rathsgliedern verhaften und nach Schwerin führen ließen. Die Leitung des Magiſtrats wurde zwei herzoglichen Beamten übertragen, und den übrigen Rathsgliedern die Wahl geſtellt, ob ſie dieſe neuen Directoren anerkennen und des Antheils am Stadtregiment ſich begeben wollten. In einer hierüber gehaltenen Verſammlung wählte aber der Magiſtrat und der Bürgerausſchuß der Hundertmänner an die Stelle der abgeführten Bürgermeiſter zwei andere, die es ſich zum erſten Geſchäft machten, ein Appellationsgeſuch an den Reichshofrath abzufaſſen und abzuſenden; die ihnen zugemuthete Anerkennung der von der Commiſſion ernannten Directoren lehnten ſie ab. Darauf erklärten die Commiſſarien in Gemäßheit der geſtellten Alternative das Stadtregiment an den Herzog verfallen, forderten die Uebergabe der Schlüſſel zu den Archiven, Caſſen und

Zeughäuſern, und ließen, als die auf das Rathhaus beſchiedenen Mitglieder des Magiſtrats und des Bürgerausſchuſſes ſich deſſen weigerten, ſie ſämmtlich in Haft nehmen. Achtzig an der Zahl, wurden ſie anfangs in ein einziges überdies ſtark geheiztes Zimmer geſperrt. Da ſie deſſen ungeachtet ſtandhaft blieben, ſo wurde, um ihren Muth zu brechen, der herzogliche Fiskal veranlaßt, wegen der an den Reichshofrath gebrachten Appellation, durch welche das dem herzoglichen Hauſe verliehene Privilegium de non appellando verletzt worden ſey, eine Klage wider die Mitglieder der Stadtbehörde zu erheben; der Antrag lautete wider jeden der hierbei Betheiligten auf eine Geldſtrafe von hundert Mark löthigen Goldes, was nach dem neueren Geldwerthe nicht weniger als 3600 Reichsthaler austrug.

Hierdurch geſchreckt und in der Hoffnung, durch Nachgiebigkeit Erlaß dieſer ungeheuren Geldſtrafe zu erkaufen, leiſteten nun einige der Verhafteten den geforderten eidlichen Verzicht auf das Stadtregiment; dieſe wurden ihrer Haft ſofort entlaſſen, hingegen die, welche bei dem Widerſpruche beharrten, in contumaciam verurtheilt und behufs der Einziehung des Geldes ihre Häuſer und Güter mit herzoglichen Soldaten belegt. Es half nichts, daß ein neues Reichshofrathsmandat vom 9. März alle vorgenommenen Veränderungen im Stadtregiment für nichtig erklärte, und dem Herzoge gebot, die verhafteten Rathsglieder, bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, gegen Bürgſchaft zu entlaſſen und ſich jeder weitern Bedrückung zu enthalten; Karl Leopold kehrte ſich daran nicht, ſondern ließ das geſammte Eigenthum der Stadt in Beſitz nehmen, und nachdem eine eingeleitete Vergleichshandlung ohne Erfolg geblieben war, die verhaf-

teten Mitglieder des Magiſtrats und vierzig des Bürger=ausſchuſſes von Roſtock weg nach andern Gefängniſſen bringen; zuletzt mußten ſie zu Fuße nach Schwerin wandern.

Inzwiſchen hatte ſich die Ritterſchaft, die ſeit dem Jahre 1523 mit der Stadt in Union ſtand und ſich eben=falls durch Eingriffe des Herzogs in die Rechte der Land=ſchaft, beſonders durch übermäßige Geldforderungen und Vermehrung des Militairs bedrückt fand, unmittelbar an den Kaiſer gewendet und durch den Einfluß des han=növerſchen Miniſters von Bernsdorf, eines gebornen Mecklenburgers, bewirkt, daß der Kaiſer ſelbſt den Her=zog in einem Handſchreiben (am 26. Juli 1715) ſehr ernſtlich von allen weitern Gewaltthaten abmahnte. Durch einen Reichshofrathsbeſchluß vom 1. Auguſt wurde das Mandat vom 9. März beſtätigt, zugleich aber auch zur Unterſuchung der dem Magiſtrat zur Laſt gelegten Wi=derrechtlichkeit bei Erhebung der Acciſe eine kaiſerliche Commiſſion auf Braunſchweig=Wolfenbüttel und Sachſen=Gotha erkannt. Dies ſtimmte ſowohl den Herzog als die Verhafteten zur Nachgiebigkeit, und am 21. Auguſt 1715 kam in Schwerin ein Vergleich zu Stande, in welchem die Stadt das Beſatzungs= und Befeſtigungs=recht, die hohe und niedere Jagd und die Erhebung der Acciſe an den Herzog überließ, dafür aber das Recht erhielt, über dieſe Erhebung eine Mitaufſicht zu führen, aus dem Ertrage aber eine in der letzten Anlage feſt=geſetzte Summe zur Beſoldung des Raths, der Pro=feſſoren an der Univerſität, der Geiſtlichen und der Schul=lehrer, wie zu andern Bedürfniſſen, zu entnehmen und ohne Rechnungslegung zu verwenden. Der vom Fiskal angeſtellte Prozeß ſollte aufgehoben, und die Stadt

vom Herzoge völlig zu Gnaden angenommen ſeyn, auch die Reſidenz mit den Landesbehörden in derſelben verbleiben.*)

Unter den obwaltenden Umſtänden war dieſer Vergleich für die Stadt nicht unvortheilhaft; als aber die ihrer Haft entlaſſenen Glieder der Stadtbehörde denſelben von Schwerin überbrachten, weigerten ſich die Bürger, ihn anzunehmen, theils aus eigenem Starrſinn, theils durch das Zureden der Ritterſchaft beſtimmt, die in ihrer Oppoſition gegen den Herzog nicht allein ſtehen bleiben wollte. Auch legte die Ritterſchaft auf einem Landtage zu Sternberg (im October 1715) feierliche Proteſtation dawider ein, und rief den Reichshofrath an, die von ihm erlaſſenen Mandate aufrecht zu erhalten. Darauf erklärte dieſer Gerichtshof (am 26. Mai 1716) den Vergleich für null und nichtig, drang auf Reſtitution des vorigen Zuſtandes, und beauftragte Hannover und Wolfenbüttel mit Ausführung der Zwangsmaaßregeln für den Fall, daß ſolche erforderlich werden ſollten.

Unterdeß hatte ſich Karl Leopold am 19. April 1716 zu Danzig mit der Nichte des ruſſiſchen Czaars Peter, Tochter des verſtorbenen Czaars Iwan, Katharina Iwanowna vermählt. Was er durch dieſe Verbindung mit dem nordiſchen Selbſtherrſcher gewonnen hatte, das that ſich dadurch kund, daß die ruſſiſchen Truppen, die der Krieg nach Mecklenburg geführt hatte, zu ſeiner Verfügung geſtellt wurden, und daß er (am 17. Juli 1716) vier Mitglieder der landſtändiſchen Oppoſition von ruſſiſchen Commandos aufheben und zwei Monate lang gefangen halten ließ. Um ſo weniger fand ſich die Ritterſchaft geneigt, als der Herzog bei dem Abzuge der Ruſſen

*) Dieſer Vergleich iſt abgedruckt Theatr. Europ. XX. ad 1715, S. 168. Europäiſche Staatskanzlei B. 38. S. 583.

zu Ende des Juli 1717 zwei Regimenter Fußvolk und zwei Compagnien Grenadiere, zuſammen 3300 Mann, in Dienſten behielt, ſeinem Anſinnen zu willfahren und die zur Beſoldung und Unterhaltung derſelben erforderlichen Gelder zu bewilligen. Vergebens berief der Herzog einen Landtag nach Sternberg; die Stände baten um Aufſchub, und die Deputirten des engern Ausſchuſſes entzogen ſich dem gefürchteten Zwange durch Flucht in ein anderes Gebiet nach Ratzeburg, von wo ſie ihre Mitſtände ermahnten, nichts zu bewilligen und nichts zu zahlen. Der erbitterte Herzog ließ nun das, was er für die Truppen brauchte, gewaltſam erheben. Auf die hierüber fortgeſetzten Beſchwerden brachte der Kaiſer die Sache an den Reichstag, da zu erwarten ſtehe, daß der Herzog der von Hannover und Wolfenbüttel zu vollziehenden Execution mit gewaffneter Hand und wohl gar mit ruſſiſcher Hülfe ſich widerſetzen werde.

In der That hatte derſelbe ſeine Truppen bis auf 16000 Mann vermehrt und in einem gedruckten Patente erklärt, daß er entſchloſſen ſey, ſeine landesfürſtlichen Rechte, es koſte was es wolle, zu behaupten. Die Erlaſſe des Kaiſers und des Reichsgerichts erwiederte er mit heftigen Gegenſchriften, in welchen er ſein Verfahren gegen widerſpenſtige und ungehorſame Vaſallen als ganz rechtmäßig darſtellte. Während die Vollziehung der Execution ſich verzögerte, ließ er im Jahre 1718 den geflüchteten Landräthen und Deputirten des engern Ausſchuſſes auf Anlaß aufgefangener Briefe einen fiskaliſchen Prozeß machen, und ſchickte Commiſſarien mit Soldaten aus, um ihre Güter in Beſitz zu nehmen und die Unterthanen der Eidespflicht gegen ihre Gutsherren zu entbinden. Den andern Gutsherren ließ er einen Revers zur Unterſchrift an Eidesſtatt vorlegen, daß ſie an den

boshaften, auf eine öffentliche Rebellion abzielenden Schriften und Unternehmungen jener Angeklagten keinen Theil hätten noch zu nehmen gedächten. Diejenigen, welche der Unterschrift ſich weigerten, wurden ihrer Güter entſetzt und aus dem Lande gejagt. Dennoch dauerte es faſt noch ein volles Jahr, bevor Hannover und Wolfenbüttel ſich anſchickten, die ihnen aufgetragene Execution zu vollſtrecken, denn der Herzog ließ es an keiner Bemühung fehlen, dieſelbe rückgängig zu machen; als ſich endlich auf ein kaiſerliches Erinnerungsſchreiben die hierzu beſtimmten Truppen in Marſch ſetzten, ſchickte er noch einen Abgeordneten nach Hannover und Wolfenbüttel mit der ſchriftlichen Verſicherung, daß er dem Kaiſer ſeine Unterwerfung angezeigt habe und daß es folglich der Execution nicht bedürfe. Da aber die Gewaltthätigkeiten gegen die ritterſchaftlichen Güter und Unterthanen nichts deſto weniger fortdauerten, ſo rückte gegen Ende des Februars 1719 der hannöverſche General von Bülow mit 13000 Mann Executionstruppen in das Land.

Der Herzog verlor nun den Muth und ging nach Berlin, indem er ſeinem General Schwerin, der ohngefähr 8000 Mecklenburger und Ruſſen befehligte, die Anweiſung hinterließ, ſich ohne Gefecht auf die Hauptſtadt Schwerin zurückzuziehen. Auf dieſem Rückzuge gerieth der mecklenburgiſche General mit den nachſetzenden Hannoveranern bei Walsmühlen zuſammen und beſtand ein Gefecht, welches den letztern einige hundert Mann koſtete. Den Herzog erfreute die Kunde hiervon ſo, daß er ſeinen Anführer vom General-Major alsbald zum General-Lieutenant ernannte; auch zog dieſer Vorgang die Aufmerkſamkeit des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen auf Schwerin, und bei einem Beſuche, den derſelbe in Berlin machte, bezeigte ihm dieſer Monarch ſeinen

Beifall, daß er die Hannoveraner — deren Herrn er nicht leiden konnte — tüchtig ausgeklopft habe. Hierin lag die Veranlaſſung, daß Schwerin einige Zeit darauf in den preußiſchen Dienſt trat, in welchem ihm die große Entſcheidung des verhängnißvollen Tages von Mollwitz bevorſtand. Dagegen wurde durch das Gefecht bei Walsmühlen nichts bewirkt, weil Karl Leopold weder den Muth noch die Mittel zu kräftigem Widerſtande beſaß; vielmehr wurden Bützow, Güſtrow und zuletzt auch Roſtock geräumt, die herzoglichen Truppen, nachdem ſie eine Zeitlang an der äußerſten Landesgrenze gelagert hatten, aufgelöſt und die dabei befindlichen Ruſſen in ihre Heimath geſchickt.

In Roſtock trat eine kaiſerliche Commiſſion aus Abgeordneten der mit der Execution beauftragten Reichsſtände zuſammen, ſetzte zuerſt die Ritterſchaft in den Beſitz ihrer Güter, ſodann die Stadt in die ihr entzogenen Rechte wieder ein, und forderte von dem Herzoge, der ſich in die Feſtung Dömitz begeben hatte, eine Erklärung, wie er den Schaden, den er der Ritterſchaft und den Unterthanen zugefügt, zu erſetzen gedenke. Karl Leopold wollte hiervon nichts wiſſen. Trotzend auf ſeine Verwandtſchaft mit dem ruſſiſchen Czaar reiſte er ſogar ſelbſt nach Wien, um den Kaiſer perſönlich um Aufhebung des Verfahrens wider ihn anzugehen, und wiewohl er nichts ausrichtete, blieb er doch im Stande, nach ſeiner Zurückkehr in Dömitz ſein Deſpotenſpiel fortzuſetzen. Er verbot ſeinen Beamten, der kaiſerlichen Commiſſion Folge zu leiſten, er ließ einen Notarius, welcher, von acht Soldaten begleitet, Verordnungen der Commiſſion nach Dömitz zur Inſinuation bringen ſollte, von einem ſtärkern Commando in Empfang nehmen und mit einer Tracht Schläge zurückſchicken, endlich (zu An-

fange des Jahres 1722) auf die ihm gemachte Anzeige von einem Complott zur Uebergabe der Feſtung und Auslieferung ſeiner Perſon an die Reichstruppen nicht nur mehrere Soldaten nach dem Erkenntniß des Kriegsgerichts enthaupten, hängen, rädern und viertheilen, ſondern auch einem ſeiner älteſten geheimen Räthe, einem geheimen Secretair und dem Bürgermeiſter als angeſchuldigten Anſtiftern und Mitwiſſern der Verſchwörung von Rechtsgelehrten in Danzig, wohin er ſelbſt mit ſeiner Familie ſich begab, den Prozeß machen.

Unter dieſen Umſtänden war es ſehr begreiflich, daß die herzoglichen Beamten ſich nicht eben beeiferten, den Befehlen der Commiſſion nachzukommen und die einlaufenden Landeseinkünfte nach Roſtock abzuliefern: denn während die Commiſſion von der einen Seite befahl, drohte der Commandant von Dömitz von der andern. Darauf erging unter dem 14. Mai 1723 ein kaiſerliches Patent an die ſämmtlichen Mecklenburg-Schwerinſchen Beamten, welches ihnen ernſtlich verwies, daß ſie gegen die kaiſerliche Execution ſich geſetzt und dabei an den Tag gelegt, als ob ſie allein ihrem Lehns- und Landesherrn mit Eidespflicht verhaftet wären und durch Befolgung der kaiſerlichen mittelbaren oder unmittelbaren Verordnungen dieſe Pflicht verletzt werde. Nach der Reichsverfaſſung, den Reichsſatzungen und der im weſtphäliſchen Frieden enthaltenen Beſtimmung *) ſey die Verbindung der Unterthanen, Vaſallen und Beamten mit einem Reichsſtande keineswegs für eine unbedingte zu erachten, ſondern müſſe den höhern Pflichten gegen den Kaiſer als Reichsoberhaupt weichen. Die gedachten Beamten hätten daher bei Vermeidung einer Geldſtrafe von

*) Salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est. Instr. P. O. Art. VIII. 2.

fünf Mark Goldes, auch Gefängniß= und Leibesſtrafe, den kaiſerlichen Verordnungen, ſowohl mittel= als unmittelbaren, Folge zu leiſten.*) Es ſcheint, daß dieſes Patent bei dem Könige von Preußen mißfällige Eindrücke hervorbrachte; wenigſtens nahm derſelbe ſeitdem eine Zeitlang des Herzogs ſich an.

Karl Leopold wurde hierdurch in ſeinem Trotze beſtärkt. Zur Antwort auf das kaiſerliche, am 7. Auguſt 1723 durch die Commiſſion zu Roſtock publicirte Patent, ließ er im September den Geheimerath von Wolfrath zu Dömitz nach dem von den danziger Rechtsgelehrten gefällten Urtheile enthaupten, und einige Monate darauf das wider den Geheimſchreiber Scharf, der im Gefängniß nach erlittener Tortur geſtorben war, auf Viertheilung lautende Erkenntniß an deſſen Leiche vollſtrecken; der Bürgermeiſter Braſche war im Gefängniß geſtorben.**) Dafür ließ die kaiſerliche Commiſſion dem herzoglichen General=Major von Vieſtingshofen, der die Befehle des Herzogs aus Danzig nach Dömitz gebracht hatte, auf ſeinen Gütern aufheben und nach Roſtock füh=

*) Europäiſche Staats=Kanzlei Band 44, S. 702.

**) Wolfrath ſollte in ſeinem Zimmer enthauptet werden, erbat es ſich aber als Gnade, öffentlich zu ſterben und betheuerte vor ſeinem Tode in einer Rede ſeine Unſchuld. Seine Gemahlin war die uneheliche Tochter des ältern Bruders des Herzogs, wurde als Wittwe die Beiſchläferin des letztern und gebar ihm vier Töchter. Genealogiſch=hiſt. Nachrichten, 126. Th. S. 568. Nach dem Gutachten des Reichshofraths erforderte der Kaiſer von der eigentlichen Beſchaffenheit des Criminalverfahrens gegen Wolfrath und Scharf von dem Herzoge Bericht binnen zwei Monaten. Eben daſelbſt Th. 124. S. 362. Die Sache iſt aber eingeſchlafen, der Prozeß wenigſtens nicht veröffentlicht worden.

ren, um ihm den Prozeß machen zu laſſen. Er fand oder erhielt aber Gelegenheit, zu entkommen.

Ungeachtet aller dieſer Ungebühr dauerte es noch beinahe fünf Jahre, ehe der Reichshofrath den Herzog proviſoriſch der Regierung entſetzte und die Landesverwaltung ſeinem Bruder Chriſtian Ludwig, mit welchem Karl Leopold ebenfalls bereits in langjährigem Zwiſt war, übertrug. Es geſchah dies unter dem 11. Mai 1728 in Folge eines ſehr anzüglichen Schreibens, welches der Herzog an den Kaiſer erlaſſen hatte. Zur Beſchwichtigung des Königs von Preußen, der ſich darüber beklagt hatte, daß er als Mitdirector des niederſächſiſchen Kreiſes bei der auf Hannover und Wolfenbüttel geſtellten Executions-Commiſſion nicht zugezogen worden ſey, beauftragte nunmehr der Kaiſer dieſen Monarchen mit der Beſchützung des Adminiſtrators. Hierdurch aber fanden ſich die früheren Executoren beleidigt. Sie erklärten es nun für einen bedenklichen Uebergriff, der auch mit der Wahlcapitulation nicht im Einklange ſtehe, einen Reichsfürſten ohne Einwilligung des Reichs der Regierung zu entſetzen und dieſelbe im Namen des Kaiſers durch einen Adminiſtrator führen zu laſſen. Als darauf der Kaiſer dieſen Einwand dadurch behob, daß er den Adminiſtrator zu ſeinem Commiſſarius ernannte, weigerten ſie ſich, ihre Truppen aus dem Lande zu ziehen, weil ſie noch anſehnliche Executionskoſten zu fordern hätten.

Die Verwirrung wurde daher noch größer, und es bildeten ſich im Lande Parteien, indem Einige es mit den frühern Commiſſarien, Andere mit dem Adminiſtrator, noch Andere mit dem alten Herzoge hielten. Der letztere ſetzte den wider ihn erlaſſenen Bekanntmachungen Patente und heftige Manifeſte entgegen, und brachte es zuletzt dahin, daß die Geiſtlichkeit, die nach lutheriſchen Grund-

ſätzen keinem andern als dem regierenden Landesfürſten Gehorſam ſchuldig ſeyn wollte, ſich wider den Adminiſtrator erklärte, wofür dieſer die Superintendenten in Parchim und Güſtrow und den Probſt zu Neukirchen, die ſich durch ihre Halsſtarrigkeit auszeichneten, nach Bützow in Haft bringen ließ. Da nun auch die Bürger in den kleinen Städten und das Landvolk ihm anhingen, ſo erließ Karl Leopold im September 1733 ein allgemeines Aufgebot, und ein von Linientruppen begleiteter Volkshaufe war nahe daran, ſich in Neuſtadt des Adminiſtrators nebſt ſeiner Familie zu bemächtigen. Rechtzeitig kam jedoch demſelben eine Abtheilung lüneburgiſcher Truppen zu Hülfe, die herzoglichen wurden mit einem Verluſt von mehr als fünfzig Mann zurückgeſchlagen, und bald darauf fiel Karl Leopolds General Tilly mit einer Anzahl Offiziere und Reiter in die Gefangenſchaft der Lüneburger.

Theils um der Unruhe ein Ende zu machen, theils um nicht die ſämmtlichen Executionskoſten Andern zu überlaſſen und allein leer auszugehen, erbot ſich nun der König von Preußen, ein paar Regimenter nach Mecklenburg zu ſchicken. Der Kaiſer widerrieth es aus Rückſicht auf Hannover, deſſen Kurfürſt mit dem Könige von England eine Perſon war, und weil er beſorgte, die zwiſchen Georg und Friedrich Wilhelm obwaltende Spannung könne dort zum Bruche führen; Friedrich Wilhelm blieb aber bei dem einmal gefaßten Beſchluſſe und ließ drei Regimenter unter Schwerin, der nunmehr in preußiſchen Dienſten ſtand, in Mecklenburg einrücken. Zur Aufnahme und Verpflegung derſelben waren jedoch keine Anſtalten getroffen; ſie mußten ſich daher ſelbſt Quartier verſchaffen, und die darüber erhobenen Klagen der Landſtände machten den König ſo verdrießlich, daß er ſich bereit

erklärte, ſeine Truppen zurückzuziehen, wofern Hannover und Wolfenbüttel die ihrigen zurückzögen, ihm aber die Koſten des Einmarſches erſetzt würden. Der Herzog-Commiſſarius trat darauf, nach dem Antrage des Landtages, mit Würtemberg, Sachſen-Gotha, Holſtein und Schwarzburg in Unterhandlung um Ueberlaſſung von Truppen; das Geld zur Bezahlung der Hannoveraner, Braunſchweiger und Preußen wurde durch Verpfändung einiger Aemter an Hannover beſchafft, und Karl Leopold endlich durch den Anmarſch der Holſteiner und Schwarzburger im Februar 1736 beſtimmt, ſich nach Wismar zu begeben.

Der unſelige Handel kam aber noch lange nicht zu Ende. Herzog Chriſtian Ludwig fand ſich bald durch den Ton der Reichshofraths-Reſcripte, die an ihn in ſeiner Eigenſchaft als kaiſerlicher Commiſſarius ergingen, beleidigt, und verlangte, daß ihm als nächſtem Regierungsnachfolger das Commiſſariat abgenommen werde. Zugleich zerfiel er mit den Landſtänden, weil er bei einem zwiſchen zwei Mitgliedern der Ritterſchaft entſtandenen Streite einen der Zänker, um einem ärgerlichen Auftritte zuvorzukommen, verhaften ließ, was ein Theil des Landtages als Verletzung der Landtagsfreiheit tadelte, während es der andere als eine zweckdienliche Maaßregel billigte.

Unterdeß ſetzte Karl Leopold ſeine Proteſtationen und Verſuche zur Wiedererlangung der Regierung unausgeſetzt fort. Er hielt ſich zu Wismar in ziemlich eingeſchränkten Umſtänden auf, als ſeine von der Czaarstochter im Jahre 1718 geborene Tochter Eliſabeth Chriſtine, die in Rußland erzogen, im Jahre 1733 unter der Kaiſerin Anna mit dem Namen ihrer Tante die griechiſche Religion angenommen hatte und im Jahre 1739 mit dem

Prinzen Anton Utrich von Braunſchweig vermählt worden war, im Jahre 1740 für ihren Sohn Iwan Regentin von Rußland wurde. Da ſie ihm die rückſtändigen Jahrgelder, die ihm vormals von Rußland zugeſichert worden waren, übermachte, ſo warb er von Neuem Truppen, ſchlug ſeine Reſidenz in Dömitz auf und traf Anſtalten, ſich von dort aus der Landesregierung wieder zu bemächtigen. Aber ſchon im folgenden Jahre wurde die Regentin Anna von Peters I. Tochter Eliſabeth geſtürzt und in die Verbannung nach Sibirien geſchickt, wo ſie im Jahre 1746 im tiefſten Elende ſtarb. Ein Jahr darauf, am 28. November 1747, brachte der Tod auch dieſen unruhigen Herzog zur Ruhe.*)

Ein den Händeln in Mecklenburg ähnlicher Zwiſt fand zwiſchen dem Fürſten von Oſtfriesland und den daſigen Landſtänden im Verein mit der reichen Handelsſtadt Embden ſtatt. Der Kaiſer und der Reichshofrath entſchieden für den Fürſten gegen die Stände; ſie konnten aber, da die letztern von England und Holland unterſtützt wurden, ihre Entſcheidungen nicht aufrecht erhalten, und das oberrichterliche Anſehn des Reichsoberhauptes wurde in dieſer Angelegenheit ſehr blos geſtellt.

Einen erfreulichen aber beſchämenden Gegenſatz zu dieſen traurigen Wirren und zu dem gleichzeitigen Treiben in Sachſen und Würtemberg unter Auguſt und Eberhard Ludwig**) bildet die langjährige Regierung des Kurfürſten-Erzbiſchofs Lotharius Franz von Mainz aus dem Hauſe Schönborn (von 1695 bis 1729) der ganz in die Fußſtapfen ſeines großen Vorfahren und Stammvetters

*) Nach der in den genealogiſch-hiſtoriſchen Nachrichten Band 122 u. f. enthaltenen Lebensgeſchichte des Herzogs Karl Leopold.

**) Siehe Band IX. Kap. 13. S. 255 u. f.

Johann Philipp trat *) und auch wie dieſer einen Boineburg hatte. **) Dieſem ausgezeichneten Staatsmanne wurde, nachdem er ſeine Tüchtigkeit in mehreren Geſandtſchaften erprobt hatte, im Jahre 1703 die wegen der Verhältniſſe zur proteſtantiſchen Einwohnerſchaft und zu den benachbarten ſächſiſchen Fürſtenhäuſern ſehr viele Gewandtheit erfordernde Statthalterſchaft von Erfurt übertragen. Der Kurfürſt ließ ihm daſelbſt ganz freie Hand, und Boineburg rechtfertigte dieſes Vertrauen durch eine muſterhafte im wahrhaft liberalen Sinne geführte Verwaltung. Daß Karl XII. für dieſen geiſtlichen Miniſter eines katholiſchen Fürſten, als derſelbe zu ihm nach Altranſtädt kam, um für das nach Vertreibung der Sachſen von ſchwediſchen Truppen überſchwemmte Gebiet von Erfurt Befreiung zu erwirken, alsbald eine Art von Bewunderung faßte, den Kurfürſten von Mainz glücklich pries, einen ſolchen Miniſter zu haben, und als man ihn über die gegen denſelben zu beobachtende Etikette befragte, zur Antwort gab: dem Manne könne man nicht Ehre genug erweiſen, — bezeichnet genugſam den Eindruck, den ſeine edle Perſönlichkeit hervorbrachte. Sein Blick in Staatsſachen war immer auf die Hauptſache gerichtet; Nebendinge und Förmlichkeiten behandelte er gleichgültig; daher ſeine natürliche Toleranz in Beziehung auf das Kirchenparteiweſen, indem das Unweſentliche und Unerhebliche der Gegenſtände des Zwieſpaltes ihm klar vor der Seele ſtand. Er hatte Geſchmack, und ließ in großem

*) Siehe Band VIII. Kap. 18. S. 322 u. f.

**) Politiſcher Character Philipp Wilhelms Grafen von Boineburg, der Erzſtifter Mainz und Trier Seniors und Ober-Chor-Biſchofs, kaiſerlichen und kurmainziſchen Geheimen Rathes als Statthalters von Erfurt, geboren 1656, geſt. 1717, (in Moſer's patriotiſchem Archiv Band III. S. 170.

und edlem Styl bauen; er liebte das Vergnügen, gab in ſeinem Hauſe Feſte und Tänze, von denen Zwang und ängſtliche Rückſicht auf Stand und Religion verbannt war; er legte öffentliche Spaziergänge an; er widmete der Univerſität zu Erfurt Theilnahme und ſtiftete an derſelben eine ſchon von ſeinem Vater beabſichtigte (nach den Worten ſeines Teſtaments bisher auf den katholiſchen Univerſitäten vernachläßigte doch ſehr nöthige) Profeſſur der Geſchichte und der praktiſchen Philoſophie, unter welchem Namen die mittlere und neuere Kirchen- und Staatsgeſchichte, die Sittenlehre und das Staatsrecht nebſt andern, die feinere und im Lichte wandelnde Literatur betreffenden Gegenſtänden begriffen ſeyn ſollten. Die Ausführung ſeines andern Planes, eine Akademie der Wiſſenſchaften zu errichten, wurde durch ſeinen Tod verhindert. Seine Hauptſorge aber war der Staatsverwaltung gewidmet; hierin wurde er durch ein großes Talent, Menſchen zu leiten und für ſeine Zwecke zu gewinnen, unterſtützt. Als er die Statthalterſchaft antrat, fand er die Räthe und Unterbeamten in Trägheit und Erſchlaffung verſunken. Er ſtellte ihnen ſofort ſeine eigene raſtloſe Arbeitſamkeit vor Augen (auch auf Reiſen führte er ſeine Kanzlei mit ſich), er verfaßte für ſich ſelbſt und für die verſchiedenen Aemter Inſtructionen, deren Verleſung zu Anfange jedes Jahres wiederholt werden mußte, und hielt unverbrüchlich auf deren Befolgung; er verordnete Viſitationen der untern Stellen, und ſtellte in den höheren Collegien Cenſoren an, um über der Ausführung ſeiner Beſtimmungen zu wachen. Polizeiliche Geſetze und Veranſtaltungen, Feuerordnungen, Bauordnungen, Vagabundenordnungen kamen gleich in den erſten Jahren zum Vorſchein. Für die Beſatzung wurden Kaſernen erbaut, dem Straßenbetteln durch Errich-

tung einer Armen=Commiſſion und Erbauung eines Arbeitshauſes geſteuert, deſſen Fonds alle zufälligen Einkünfte, namentlich Strafgelder und Dispenſationsgebühren, zugewieſen erhielt, eine beſondere Commiſſion, um die Anliegen jedes Hülfsbedürftigen zu hören und nach Befund der Umſtände Rath oder Unterſtützung zu ertheilen, ernannt, die Erbauung neuer Häuſer ſowohl in der Stadt als auf dem Lande, theils durch Begünſtigung der Bauherren, theils durch Erſchwerniſſe des Beſitzes öder Stellen befördert, auf dem Lande neue Vermeſſungen vorgenommen, Urbarien eingerichtet, Hypothekenbücher eingeführt und beſondere Verwaltungsbeamte angeſtellt, wo bisher die Adminiſtration von den ſtädtiſchen Behörden geführt worden war. Für die Emporbringung des Wohlſtandes durch Gewerbe und Fabriken kamen die Grundſätze des Colbertſchen Syſtems in Anwendung, es wurden Fabriken auf Staatskoſten angelegt, die Waaren, für welche Verfertiger am Orte waren, von anderwärts einzuführen verboten, oder mit hohen Eingangszöllen belegt, dagegen rohe oder halbverarbeitete Materialien nicht heraus gelaſſen, die alten Zunftgeſetze durch eine ſtrenge Schau für einheimiſche und fremde Waaren verſtärkt, an Fabrikanten, die ſich niederlaſſen wollten, mehrjährige Abgabenfreiheiten und andere Vortheile bewilligt, geringere Vorſchüſſe von zwanzig bis fünfzig Thalern gegen fünf Procent Zinſen aus einer Creditcaſſe, größere aus einer Depoſitencaſſe gezahlt, die Beſteuerung der Grundſtücke und Häuſer in der Stadt durch eine ſtarke Acciſe erſetzt, und der Verkauf der Lebensmittel an Auswärtige, um niedrige Preiſe für die einheimiſche Bevölkerung zu erzwingen, den Landleuten erſt dann geſtattet, wenn ſie in der Stadt keine Käufer fanden. Der Erfolg dieſer Maaßregeln wird als ein ſehr geſegneter gerühmt.

Boineburg, heißt es, der im Jahre 1703 die Verwaltung in den elendeſten Umſtänden übernahm, die Nahrung geſunken, in der Stadt zahlreiche Brandſtätten und ſchlechte Gebäude, viele Schulden, das Land erſchöpft, die Polizei in Unordnung und allen Verkehr geſtört fand, hinterließ bei ſeinem Tode im Jahre 1717 die Stadt voll Fabriken, mit einem blühenden Gewerbe, durch neue öffentliche und Privatgebäude verſchönert, beſſer befeſtigt, die Armen verſorgt, die Polizei in gutem Stande, die öffentlichen Anſtalten mit beträchtlichen Fonds verſehen, die Caſſen gefüllt, den größten Theil der alten Schulden bezahlt und die Bevölkerung um ein Fünftheil vermehrt. Ob hieran gerade die von ihm zur künſtlichen Hebung des Gewerbfleißes ergriffenen Maaßregeln den größten Antheil hatten, mag dahin geſtellt bleiben; da aber dieſelben im Fortſchritte des Jahrhunderts zu ſehr allgemeinem Anſehen gelangten, und der kirchliche Parteigeiſt in Deutſchland ſpäter, nachdem der dogmatiſche Eifer erloſchen war, darauf verfiel, die berechnende Pflege der materiellen Intereſſen als einen beſondern Vorzug der durch das Lutherthum und den Calvinismus erzeugten Geiſtesüberlegenheit in Anſpruch zu nehmen, ſo verdient es wohl bemerkt zu werden, daß ſchon in den Anfängen des Jahrhunderts der Katholizismus und ſogar deſſen Prieſterthum einen deutſchen Staatsmann nicht gehindert hat, auf dieſer Bahn voranzuſchreiten. *)

*) Schon im Jahre 1684 iſt das Colbertſche Syſtem der Beſchränkung des Handels mit auswärtigen Waaren zu Gunſten der einheimiſchen Fabrikthätigkeit in einem deutſchen zu Nürnberg gedruckten Buche: Oeſterreich über Alles, wenn es nur will, in ganz faßlicher Weiſe vorgetragen worden. Als Verfaſſer wird in der Vorrede der vor mir liegenden vierten, im Jahre 1712 zu Regensburg erſchienenen Auflage ein hoher Miniſter

in Dresden, der aber dort nicht einheimiſch geweſen, bezeichnet. Nach dem Titel und den vornehmlich ganz auf die öſterreichiſchen Erbſtaaten genommenen Beziehungen ſcheint daſſelbe einem öſterreichiſchen Staatsmanne anzugehören. Die Geſinnung iſt durch und durch deutſch patriotiſch, und der Ausdruck ſo kräftig und witzig, die ganze Darſtellung ſo geiſtreich und anziehend, daß ein neuer Abdruck des Büchleins von 206 Octavſeiten unter den Freunden des Sperrſyſtems ohne Zweifel auf Leſer rechnen dürfte, und nicht wenige, die nur das durch Sprachmengerei verunſtaltete, gezierte oder unbeholfene Deutſch der Gelehrten und Publiciſten am Ablaufe des ſiebzehnten Jahrhunderts kennen, durch die Vorführung einer ſo klaren und bündigen Darſtellung der Grundſätze, welche in der jüngſten Zeit wiederum ſo viele Vertheidiger und Anhänger gefunden haben, überraſchen würde.

Siebentes Kapitel.

Wenn Lehnsformen und Juſtiz dem deutſchen Reichs-körper nur einen Schatten von Staatsthum erhielten, ſo erzeugte der kirchliche Parteigeiſt eine neue Geſtalt des Gemeinlebens. Nachdem auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1653 die Abgeordneten der proteſtantiſchen Stände unter dem Namen Corpus Evangelicorum als eine beſondere Körperſchaft zum Schutze ihrer Glaubens-genoſſen im ganzen Reiche zuſammengetreten waren, wurden alle Staats- und Volksintereſſen, die mit dem proteſtantiſchen Religionsweſen in irgend einer Weiſe zu-ſammenhingen, Gegenſtände ihrer Vertretung, und aus den Bedrückungen, welche proteſtantiſche Unterthanen ka-tholiſcher Landesherren erlitten, wie aus den Streitig-keiten, in welche proteſtantiſche Reichsſtände mit ihren katholiſchen Nachbarn geriethen, erwuchſen unter dem Namen „Religionsbeſchwerden" zahlreiche Anläſſe zu einer Thätigkeit, die den Reichstag vor dem Einſchlafen be-wahrte, dem proteſtantiſchen Reichstheile aber die Be-deutſamkeit einer zu Zeiten kräftigen Oppoſition und dem Kurhauſe Sachſen, welches die Vorſtandſchaft der letztern übernommen hatte, ungeachtet der großen Mittelmäßig-keit ſeiner Regenten ein Anſehen verlieh, welches nur von dem des Kaiſers übertroffen wurde. Als Kurfürſt

Friedrich Auguſt durch ſeinen Uebertritt zur katholiſchen Kirche dieſer Vorſtandſchaft, obwohl er ſie beibehielt, ihren moraliſchen Halt nahm, indem die Aufrichtigkeit ſeiner proteſtantiſchen Politik den Proteſtanten verdächtig, den Katholiſchen unglaubhaft wurde, kam die Leitung des evangeliſchen Reichskörpers der Sache nach, wenn auch nicht dem Namen nach, an die beiden andern proteſtantiſchen Kurhäuſer Brandenburg und Hannover. *)

*) Nachdem im Jahre 1717 auch der Uebertritt des ſächſiſchen Kurprinzen zur katholiſchen Kirche öffentlich erklärt worden war, geſchahen von Seiten Preußens ernſtliche Schritte in Regensburg, die förmliche Uebertragung des evangeliſchen Directoriums von Kur-Sachſen an Kur-Brandenburg zu bewirken; Sachſen aber, welches mit dieſem Directorio auch das Kreis-Directorium zu verlieren, und ſich im Beſitze der evangeliſchen Stifte angefochten zu ſehen beſorgte, weigerte ſich entſchieden, daſſelbe abzutreten, mit der Verſicherung, daß der Uebertritt des Prinzen eben ſo wie der frühere des Königs ein rein perſonelles Werk ſey und auf die Religionsverhältniſſe des Staats und Landes keinen Einfluß ausübe. Von Seiten Preußens wurde deshalb dem ſächſiſchen Hofe geſchrieben: „Nachdem Ew. Majeſtät ſelbſt zu der katholiſchen Religion getreten, und es mit dergleichen Veränderungen insgemein nicht bei dem bloßen Gottesdienſte zu bleiben, ſondern dieſelben auch bei dem politiſchen Regiment allerhand unvertrauliche Suites nach ſich zu ziehen pflegen, wie davon vorhandene Exempla zeigen, hätten wir dennoch dieſe unſere Beiſorge gern ſo lange bei Seite geſetzt, als man Hoffnung gehabt, daß vielleicht durch Dero Herrn Sohnes Liebden überall debitirte Fermeté in der evangeliſchen Religion die Sachen dermaleinſt in dem Punkt der Religion wieder auf den vorigen Fuß gelangen könnten. Da aber nunmehr durch Sr. Liebden ebenfalls erfolgten Uebertritt zu der katholiſchen Religion alle Apparenz, ſo lange Ew. Majeſtät Descendenten, welche wir Deroſelben bis an der Welt Ende anwünſchen, beſtehen, hier verſchwunden, ſo werden Ew. Majeſtät auch nicht fremde finden, wann wir hierbei dasjenige beobachten mußten, was un-

Die Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. ſahen hierin nicht nur ein Mittel, ihren politiſchen Einfluß zu verſtärken; ſie übertrugen auch ihren lebhaften Eifer für die evangeliſch-reformirte Glaubenslehre und Kirchenform auf dieſes Verhältniß und machten ſich die Beſchützung ihrer Glaubensgenoſſen im Reiche nach dem Fuße des weſtphäliſchen Friedens zur Ehr- und Gewiſſensſache. Freilich hatte die innere, religiöſe Seite dieſer Beſchützung der evangeliſchen Glaubensrechte für Friedrich Wilhelm I. nur in ſo fern Geltung, als ſie den Kreis der proteſtantiſch-reichsſtändiſchen Oppoſitions- und Corporationspolitik berührte; außerhalb deſſelben, beſonders aber gegen ſich ſelbſt, erkannte dieſer Monarch Schranken der Herrſchergewalt in kirchlichen Dingen ſo wenig als in weltlichen Dingen an, und als es ihm ſpäter einfiel,

ſer Gewiſſen, gegen Sicherheit und Erhaltung der proteſtirenden Religion und Abwendung aller bei dieſer Gelegenheit drohenden Gefährlichkeiten, von uns erfordert, inmaßen wir auch von Ew. Majeſtät keine andere Opinion haben, als daß Sie es mit Ihrer jetzt bekennenden katholiſchen Kirche eben auch alſo meinen werden." Theatr. Europ. XXI. ad an. 1718. S. 11. Sachſen blieb aber ſtandhaft und behauptete das Directorium, obwohl am Reichstage von denen, die daſſelbe nicht ganz an Preußen kommen laſſen wollten, der Vorſchlag gemacht wurde, daſſelbe zwiſchen Brandenburg und Hannover zu theilen. Sachſen-Weimar gab bei dieſem Anlaß das ſehr verſtändige Votum ab: Wenn das beſagte Directorium bei Kurſachſen nicht gelaſſen werden ſollte, ſo ſey zu beſorgen, daß König Auguſt ſich völlig zur katholiſchen Partei ſchlagen und künftig etwa durch Einführung eines Simultanei, woraus gar bald eine ecclesia dominans werden würde, im Kurfürſtenthum und den dazu gehörigen Landen um die wahre Religion es meiſt geſchehen ſeyn möchte. Theatr. Europ. XXI. ad ann. 1718. S. 20. Ebendaſelbſt von S. 7—25 und ad ann. 1717. S. 45—54 die ſehr weitläuftigen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand.

in den lutheriſchen Kirchengebräuchen Abänderungen gegen den Willen der Geiſtlichen und der Gemeinden zu verfügen, ließ er ſich durch die entgegenſtehenden Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens hiervon nicht abhalten. Die Lutheraner wagten es nicht einmal, ſich auf dieſe Beſtimmungen bei ihm ſelbſt zu berufen, viel weniger in Regensburg bei dem evangeliſchen Corpus wider ihn Beſchwerde zu erheben.

Dieſem evangeliſchen Corpus ſtand als Vertreter der Katholiſchen im Reich die Majorität der Reichstagsgeſandten gegenüber. Beſchwerden katholiſcher Unterthanen wider proteſtantiſche Obrigkeiten kamen aber ſeltener vor, weil unter proteſtantiſcher Herrſchaft nur in den Fürſtenthümern Halberſtadt, Minden, Cleve und Mark, welche der weſtphäliſche Friede und der cleviſche Erbvergleich unter brandenburgiſche Hoheit gebracht hatte, ferner in Osnabrück und in einigen braunſchweigſchen und heſſiſchen Landſtücken dem katholiſchen Theile der Bevölkerung kirchliche und bürgerliche Rechte zuſtanden, in andern evangeliſchen Ländern aber Katholiken entweder gar nicht zugelaſſen wurden oder wenn ſie etwa Zugang gewannen, mit dem geringſten Maaße von perſönlicher Duldung ſich begnügten, ohne daß es ihnen beikam, Sicherſtellung ihres Gottesdienſtes zu begehren. Dergeſtalt war die Lage der Katholiſchen in Brandenburg, in Sachſen, in Würtemberg, in Hannover, in Mecklenburg, im Braunſchweigſchen ꝛc. der Lage der Evangeliſchen in Oeſterreich, Baiern und den meiſten geiſtlichen Fürſtenthümern völlig gleich, und ſelbſt die ſpätern Uebertritte einiger dieſer Fürſtenhäuſer zur katholiſchen Kirche brachten in dieſem Verhältniſſe keine weſentliche Veränderung hervor, daher die herkömmliche durch die gangbaren Geſchichtbücher in Umlauf geſetzte Vorſtellung, nach welcher nur die Pro-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

teſtanten von katholiſchen Landesherren Einſchränkung und Ausſchließung erlitten haben ſollen, keine richtige iſt.

In den brandenburgiſchen Ländern ließen ſich die märkiſchen Stände gleich nach dem weſtphäliſchen Frieden auf dem Landtage von 1653 neben Beſtätigung der lutheriſchen Lehre und völliger Gleichſtellung beider evangeliſcher Confeſſionen das Verſprechen ertheilen, daß der Kurfürſt den Katholiſchen weder öffentliche noch Privatübung ihrer Religion geſtatten und wenn dergleichen Conventikel entdeckt würden, gebührende Animadverſion und Beſtrafung eintreten laſſen wolle. *) Im Jahr 1678 wurde das Conſiſtorium beauftragt, dem Grunde des Gerüchtes nachzuforſchen, daß katholiſche Prieſter in der Reſidenz heimlich Meſſe leſen ſollten, und am 24. October 1685 wurde zur Erwiederung des Edicts von Nantes das Kammergericht angewieſen, nach Schärfe der früher publicirten Conſtitutionen wider die Papiſten zu verfahren. **) In Pommern war den Katholiken nirgends einige Religionsübung geſtattet, in Schwediſch-Pommern nicht einmal die Hausandacht unter Mitwirkung eines dazu herbeigeholten auswärtigen Geiſtlichen. ***) In den Fürſtenthümern Halberſtadt und Minden beſtanden zwar auf der Grundlage des weſtphäliſchen Friedens einige katholiſche Stifte und Klöſter mit freier Religionsübung; von geiſtlichen Obern mit biſchöflichen Rechten war jedoch keine Rede, vielmehr wurden die letztern als allein dem Landesherrn zuſtändig erachtet und geübt. Eben ſo wurde im Magdeburgiſchen vier katholiſchen Nonnenklöſtern und

*) Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653. Mylii Const. March. Th. VI. Abth. I. S. 426.

**) Siehe Band IX. S.

***) Laspeyre's Geſchichte der heutigen Verfaſſung der katholiſchen Kirche Preußens S. 97.

einem Mannskloſter Fortdauer gelaſſen, keines derſelben aber hatte öffentliche Religionsübung oder Parochialrechte, und die Nonnenklöſter waren ſogar unter die Aufſicht evangeliſcher Pröpſte geſtellt.*) Im Herzogthum Cleve und in der Grafſchaft Mark, deſſen Fürſten ſchon vor der Reformation eine ſehr ausgedehnte Territorialgewalt über das Kirchenweſen auf Koſten der Stühle von Cöln, Trier und Münſter ſich zugeeignet und vom Papſte Eugen IV., der den Inhabern jener Bisthümer wegen ihrer Anhänglichkeit an die Synode zu Baſel wehe thun wollte, beſtätigt erhalten hatten,**) erkannte der Kurfürſt von Brandenburg durchaus keine andere geiſtliche Jurisdiction über die daſigen Katholiken als die ſeinige an. Nach der Beſtimmung des weſtphäliſchen Friedens (Artikel V. § 48.) ſollte allerdings dem Diöceſanrechte der Biſchöfe über katholiſche Unterthanen proteſtantiſcher Landesherren nur in dem Falle Fortdauer zukommen, wenn ſich die Biſchöfe im Normaljahre 1624 im unbeſtrittenen Beſitze deſſelben befunden hätten, was in den cleviſchen Ländern theils in Folge des obigen Verhältniſſes, theils in Folge der durch den Religionswechſel der Fürſten herbeigeführten Wirren nicht der Fall geweſen war; jedoch war dabei auch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß, wie die evangeliſchen Unterthanen katholiſcher Fürſten der geiſtlichen Jurisdiction, wenn dieſelbe in Folge des Normaljahres für ſie Geltung behielt, nur in ſolchen Fällen unterworfen ſeyn ſollten, welche die augsburgiſche Confeſſion in keiner Weiſe beträfen,

*) Laspeyre's a. a. O. S. 103.

**) Das Sprichwort: Der Herzog von Cleve iſt Papſt in ſeinen Ländern, bezog ſich jedoch auf das Collaturrecht der Pfründen in den päpſtlichen Monaten, welches der Herzog, den vorbehaltenen päpſtlichen Proviſionsrechten entgegen, ausübte. Laspeyre's a. a. O. S. 185.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

damit ihnen auf Anlaß ſolches Verfahrens nichts der gedachten Confeſſion und dem Gewiſſen Widerſprechendes zugemuthet werde, in gleichem Rechte auch die katholiſchen Unterthanen proteſtantiſcher Fürſten befindlich erachtet werden ſollten. Innerliche Religions- und Gewiſſensſache aber war für die Katholiſchen unzweifelhaft die für mehrfache Beſtandtheile des kirchlichen Lebens unerlaßliche Einwirkung des biſchöflichen Amtes und der für Entſcheidung mancher Gewiſſensfälle eben ſo unentbehrliche Eintritt der oberbiſchöflichen Gewalt des päpſtlichen Stuhles. Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg nahm jedoch hierauf keine Rückſicht, ſondern verordnete durch ein Edict vom 11. September 1661, daß alle geiſtliche und weltliche Unterthanen und Angehörige in den cleviſch-märkiſchen Landen niemand Andern als den Kurfürſten und deſſen Nachfolger, in geiſtlichen Sachen für ihren Oberherrn und Ordinarius erkennen, und daß diejenigen, welche fremde und auswärtige Decrete, Mandate oder Reſcripte ſuchen, ausbringen, exequiren oder ſonſt mit Rath oder That ſich daran pflichtig machen würden, ſofort ihrer Präbenden, Beneſizien und Bedienungen entſetzt ſeyn, diejenigen aber, welche dergleichen inſinuiren und publiciren würden, ſofort als Rebellen mit der von den Vorfahren dagegen verordneten leiblichen Strafe, benanntlich Steckung in Säcke und Werfung ins Waſſer, andern zum abſcheulichen Exempel, belegt und aus dem Wege geräumt werden ſollte.*)

*) Berliner Monatſchrift, Januar 1793, S. 64 (aus den freimüthigen Anmerkungen zu v. Zimmermann's Fragmenten über Friedrich den Großen I. S. 194, wo das Edict ohne Angabe der Quelle mitgetheilt iſt. Auch noch ſpäter in einer Verordnung vom 8. Juni 1712, die Wahl der katholiſchen Aebte und Prälaten betreffend, wurde der Landesherr ausdrücklich

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

So harte Rede wurde jedoch nicht zur That, und ſpäter (im Jahre 1738) ließ König Friedrich Wilhelm I. aus Rückſicht auf die vielen Katholiken, die ſich unter ſeinen Soldaten befanden, ſogar in Potsdam eine katholiſche Kirche erbauen, in welcher ein Dominikaner aus Halberſtadt, der den Titel apoſtoliſcher Miſſionar beim königlichen Leibregiment führte, den Gottesdienſt hielt; dergleichen Miſſionare gab es auch in Berlin, Stettin und Spandau.*) In Stendal und Frankfurt an der Oder bildeten ſich wieder katholiſche Gemeinden. Indeß war die ihnen geſtattete Religionsübung keine öffentliche; die Vollziehung von Pfarrhandlungen blieb den katholiſchen Geiſtlichen unterſagt, der Uebertritt zur katholiſchen Kirche verboten, und noch weniger wurde auswärtigen Kirchenobern irgend ein Einfluß zugeſtanden.**)

supremus Episcopus genannt, „weil Wir zu den in unſern Landen vorhandenen Kapiteln wo nicht mehrere, doch gewiß dieſelben Rechte haben, welche die römiſch-katholiſchen Biſchöfe bei den ihrigen exerciren." Laspeyre's a. a. O. S. 250. Anmerk. 25.

*) Acta histor. eccles. IV. S. 1155. Bei der Nachricht, die daſelbſt von einem in Potsdam gedruckten katholiſchen Unterrichtsbuch zum Gebrauch dieſer Miſſionen gegeben wird, wundert ſich der Anzeiger, daß ein Katholik in einem proteſtantiſchen Reiche und in einer königlichen Reſidenz das verwegene Urtheil habe drucken laſſen dürfen, daß von Anfang des Chriſtenthums an Ketzereien geweſen, wodurch viele Menſchen, ja manchmal ganze Länder, ſich von der Kirche geſondert, die Kirche aber nicht abgenommen habe, ſondern vielmehr gereinigt worden ſey, denn Ketzereien hätten ſeyn müſſen, auf daß die, ſo bewährt ſind, offenbar werden. Sie ſind von uns ausgegangen, aber ſie waren nicht von uns ꝛc. 1. Joh. 2, 9.

**) Laspeyre's a. a. O. S. 94.

Aehnlich war die Lage der Katholiken in Sachſen, wo nach der Religionsveränderung des regierenden Hauſes nur in Dresden eine prächtige Hofkirche und in einigen Schlöſſern Kapellen entſtanden, das Lutherthum der Concordienformel aber fortdauernd Bedingung für Erwerbung des Bürgerrechtes und für Anſtellung im Civildienſte blieb.

In Würtemberg durften nach einem General-Reſcripte des Herzogs Eberhard vom 10. Januar 1650 Ausländer katholiſchen Glaubens nur unter der Bedingung das Bürgerrecht erhalten, wenn ſie zur evangeliſch-lutheriſchen Religion übertraten; auch dann ſollten ſie noch ein Probejahr beſtehen, und erſt wenn man ſie der neuen Confeſſion mit Ernſt zugethan ſähe, zum wirklichen Genuß des Bürgerrechts zugelaſſen werden. In Bezug auf die bereits im Lande befindlichen, zum Theil erſt während des dreißigjährigen Kriegs eingewanderten Katholiken verordnete ein General-Synodal-Reſcript vom 2. Mai 1654 wiederholt, ſie durch chriſtliche Sanftmuth, freundlichen Zuſpruch und Belehrung zur Annahme der augsburgiſchen Confeſſion und zum Beſuche des evangeliſchen Gottesdienſtes zu vermögen. Als dieſe milden Maaßregeln nichts fruchteten, wurden die katholiſchen Feiertage verboten, die in den evangeliſchen Gemeinden vereinzelt wohnenden Katholiken angehalten, den evangeliſchen Gottesdienſt zu beſuchen, ihre Kinder in den evangeliſchen Schulen unterrichten zu laſſen, den katholiſchen Geiſtlichen der Zutritt zum Krankenbette unterſagt. Der Erlaß vom 9. December 1667, der alle Beamte zur Unterſchrift der Concordienformel verpflichtete, ſchloß mittelbar alle Katholiken (freilich auch alle Reformirte) vom Staatsdienſte aus. Eine unter dem Adminiſtrator Friedrich Karl im Jahre 1687 erſchienene Eheordnung beſtimmte, daß, wenn

ſich Jemand mit einer Perſon, die der wahren allein ſeligmachenden evangeliſchen Religion nicht zugethan ſey, verheirathen wolle, dies an das Ehegericht berichtet werden und dieſes den evangeliſchen Theil abmahnen, ihm die große Seelengefahr vorſtellen, auch die Eltern an ihre Pflicht erinnern ſolle, die Ehe durch Verweigerung ihrer Einwilligung zu hindern. Sollte dies fruchtlos bleiben, ſo ſollte zwar die Ehe nicht geſperrt, jedoch auch innerhalb des Landes ohne ausdrückliche Erlaubniß des Herzogs nicht eingeſegnet werden, ſondern dem evangeliſchen Theile gerathen ſeyn, dies außerhalb des Landes thun zu laſſen. Zugleich wurde dem katholiſchen Ehegatten die Verpflichtung aufgelegt, an den Predigten und Sacramenten in den evangeliſchen Kirchen Theil zu nehmen und die Kinder in der evangeliſchen Religion erziehen zu laſſen; kein würtembergiſcher Unterthan ſollte den katholiſchen Gottesdienſt, welcher dem in Stuttgart befindlichen katholiſchen Geſandten hatte geſtattet werden müſſen, beſuchen dürfen. Im Jahre 1698 zeigte ſich eine Milderung dieſer Strenge, da Herzog Eberhard Ludwig den Katholiken in Stuttgart die Erlaubniß ertheilte, außerhalb der Reſidenz ihren Gottesdienſt haben zu dürfen, wenn ihnen gleich der Beſuch des katholiſchen Privatgottesdienſtes in Stuttgart bei Strafe von zehn Reichsthalern verboten blieb; dann wurde im Jahre 1713 geſtattet, daß fremde Religionsgenoſſen, welche Diſpenſation erhalten hätten, eine der evangeliſchen Religion zugethane Perſon zu heirathen, auch im Lande an demjenigen Orte, wo der evangeliſche Theil wohnhaft, vom Pfarrer getraut werden durften. Die frühere Klauſel, daß der katholiſche Theil an der Predigt und den Sacramenten in der evangeliſchen Kirche Theil nehmen müſſe, war weggelaſſen, und durch ein Reſcript vom 1. Februar 1717

wurde auch die Gültigkeit der von einem katholiſchen Prieſter eingeſegneten Ehe ausgeſprochen. Bald aber kehrte die Geſetzgebung zur vorigen Strenge zurück. Nach einem Reſcripte des Herzogs Eberhard Ludwig vom 19. April 1724 ſollten die, welche zur katholiſchen Religion übertreten würden, aus dem Lande verwieſen werden, wenn ſie aber nach einiger Zeit ihren Uebertritt bereuen und zur lutheriſchen Religion zurückkehren wollten, von einem Geiſtlichen den nöthigen Unterricht erhalten und abſolvirt werden. Keine katholiſche Leiche ſollte ohne landesherrliche Erlaubniß an Orte abgeführt werden, wo die Katholiken eigene Kirchhöfe hätten, die Beſtattung aber nur in der Stille und ohne Glockengeläut vollzogen werden dürfen: denn mitten im Herzen des alten Stammlandes hatten ſich einige wenige katholiſche Gemeinden erhalten, entweder als Ueberbleibſel einer altgläubigen Bevölkerung, die ſich der landesherrlichen Reformation entzogen hatten, oder weil die Mehrheit altgläubiger Einwohner die Anhänger des neuen Glaubens wieder verdrängt hatte. In dieſen wenigen Gemeinden war die katholiſche Religionsübung frei gegeben, aber kein Zuſammenhang mit einem auswärtigen Biſchof geſtattet. Von Eberhard Ludwigs Nachfolger, dem Herzoge Karl Alexander, welcher als Prinz in öſterreichiſchen Dienſten katholiſch geworden war, wurde der evangeliſchen Kirchenverfaſſung ihre Fortdauer zugeſichert und der katholiſche Gottesdienſt blieb auf die Hofkapelle beſchränkt. Nach dem Tode des Herzogs erließen die Adminiſtratoren Karl Friedrich und Karl Rudolf ſtrenge Verordnungen gegen die Ausübung der katholiſchen Religion, gegen die Errichtung katholiſcher Schulen und gegen das Proſelytenmachen. Gegen den Uebertritt wurde die Strafe der Landesverweiſung erneuert. Obgleich die Kinder des

Herzogs Karl Alexander katholiſch erzogen wurden und der Herzog Karl Eugen ſich zu dieſer Kirche bekannte, ſo durfte doch in der Hofkapelle zu Ludwigsburg nicht geläutet werden; der Hofkaplan, der die Ehe eines Katholiken eingeſegnet hatte, bekam einen Verweis, und als 1758 mehrere Fragen in Betreff der gemiſchten Ehen an die Regierung ergingen, erklärte die Reſolution vom 6. März: 1) Ausländiſche, dem katholiſchen Glauben zugethane Weiber, die ſich an einen diesſeitigen Unterthan verheirathen, ſollen nur als Beiſitzerinnen aufgenommen werden und der Genuß des Bürgerrechtes an das evangeliſche Bekenntniß geknüpft ſeyn. 2) Sollte einer der Ehegatten erſt nach der Annahme des Bürgerrechts zum katholiſchen Glauben übertreten, ſo ſoll er nicht nur des Bürgerrechtes verluſtig ſeyn, ſondern auch auswandern müſſen. 3) Bei Einſegnung einer gemiſchten Ehe ſoll der katholiſche Theil einen Revers ausſtellen, daß er ſeine Kinder in der evangeliſchen Religion erziehen laſſen will. Im Fall er ſie dennoch katholiſch erzöge, ſollen die Kinder gleichwohl als dem evangeliſchen Bekenntniß angehörig betrachtet und wenn ſie bei dem Eintritte in das Entſcheidungsjahr die katholiſche Religion wählen, als Apoſtaten des Landes verwieſen werden.*)

In den meiſten Fällen ſtützten die proteſtantiſchen Regierungen ihre Geſetzgebung zur Abwehr oder Einſchränkung der Katholiken auf das Normaljahr des weſtphäliſchen Friedens; aber auch dann, wenn ſie die Beſtimmungen des letzteren überſchritten, fiel es den wenigen Katholiken, welche von ſolchen Ueberſchritten getroffen wurden, nicht ein, Hülfe bei Kaiſer und Reich zu ſuchen.

*) Die würtembergiſche Geſetzgebung über gemiſchte Ehen von Jäger. In den Studien der evangeliſchen Geiſtlichkeit Würtembergs. XI. 2.

Der katholiſche Reichstheil war nicht wie der evangeliſche zu einem beſondern Corpus für die Religionsſachen conſtituirt, daher konnten diejenigen katholiſchen Religionsbeſchwerden, die ſich auf wirkliche Rechtsverletzungen begründen ließen, nur beim Reichstage ſelbſt, nicht wie die evangeliſchen bei einer hierzu beſtehenden Körperſchaft eingebracht werden, und die Actenſtücke ſind nicht in beſondern hierzu angelegten und in Druck gegebenen Sammlungen auf die Nachwelt gelangt. *) Ueberhaupt aber

*) Die Acta des Corporis Evangelicorum von Schauroth konnten ihrer Anlage nach nur evangeliſche Religionsbeſchwerden enthalten. Aber auch Struve's ausführliche Hiſtorie der Religionsbeſchwerden zwiſchen den Römiſch-Katholiſchen und Evangeliſchen im Reich liefert aus der Zeit nach dem weſtphäliſchen Frieden nur Beſchwerden der Evangeliſchen, und erſt in Hoffmann's gründlicher Vorſtellung der im h. römiſchen Reich obſchwebenden Religionsbeſchwerden iſt auf der vorletzten Seite erwähnt, daß auch einige katholiſche Stände ſich für befugt gehalten, den Evangeliſchen eine gute Anzahl von Gravaminibus entgegenzuſetzen. So habe Kurpfalz eine ſummariſche Specification Gravaminum Religionis der Römiſch-Katholiſchen im Fürſtenthum Cleve und in den Grafſchaften Mark und Ravensberg, ſo dieſelben nicht allein wider die Constitutiones Imperii und das Instrumentum Pacis Westphalicae, ſondern auch wider die zwiſchen Brandenburg und Pfalz errichteten Religions-Receſſe beharrlich und grundverderblich drücken, in Regensburg übergeben; ſo habe das Bisthum Worms ſeine Beſchwerden wider die zu ſeinem Sprengel gehörigen Proteſtanten bekannt gemacht; ſo die Fürſten von Salm wider die Rheingrafen von Dhaun, Rumbach und Stein; der Graf von der Leyen wider ſeine proteſtantiſchen Unterthanen zu Glan und Münchweiler ꝛc., woraus denn zu ſchließen, daß es von beiden Seiten an Materie nicht mangeln dürfte, große und weitläuftige Schriften zu verfertigen, dabei nur unausgemacht bleibe, wie weit der gemeinen Sache damit gedient ſey.

bezeigten die katholiſchen Höfe für die ihnen glaubensverwandten Unterthanen proteſtantiſcher Reichsſtände ein geringeres Intereſſe, als die evangeliſchen Reichstagsgeſandten in Regensburg für die proteſtantiſchen Unterthanen in katholiſchen Ländern. Der fürſtliche Standesgeiſt behauptete bei jenen das Uebergewicht über den kirchlichen Gemeingeiſt, und folgerichtiger als die Mitglieder des evangeliſchen Corpus zu Regensburg trugen ſie Bedenken, wegen des Gottesdienſtes einiger gemeinen Leute in andern Ländern ſich mit ihren fürſtlichen Standesgenoſſen in unangenehme Berührung zu ſetzen, die gemeinſamen Rechte der Landesherrſchaft über andersgläubige Unterthanen in Zweifel zu ſtellen und ſich ſelbſt gegen die Regungen und Anſprüche des Proteſtantismus in ihren eigenen Ländern die Hände zu binden.

Deſto eifriger waren ſie, den Vortheil, der für das katholiſche Geſammtintereſſe im Reich durch die ryßwicker Klauſel gewonnen worden war, zu bewahren, und obwohl ſolchen proteſtantiſchen Unterthanen unter katholiſcher Herrſchaft, die ſich im Beſitze eines kirchlichen Rechtszuſtandes befanden, derſelbe unangefochten blieb, auch einige mainziſche Kurfürſten und deren Miniſter ſich ſogar durch eine beſondere Freundlichkeit gegen die lutheriſchen Erfurter auszeichneten, ſo wurden doch im Allgemeinen die ſtaatsrechtlichen Grundſätze, deren Gültigkeit die katholiſchen Reichsſtände den proteſtantiſchen in Beziehung auf deren katholiſche Unterthanen nicht beſtritten, gegen die Proteſtanten in katholiſchen Ländern häufig mit noch größerm Nachdrucke als von jenen geübt. Der Antrieb hierzu ging theils aus dem ſtärkeren Eifer und dem größeren Einfluſſe der katholiſchen Geiſtlichkeit, beſonders aber aus dem Umſtande hervor, daß dieſelbe alles in den Händen der Proteſtanten befindliche Kirchengut als ein

der katholiſchen Kirche entriſſenes Eigenthum anſah und überall Aufforderungen zur Wiederherſtellung des frühern Beſitzſtandes erblickte, während die Proteſtanten, die Geiſtlichen wie die Fürſten, nachdem der erſte Reformationseifer längſt erloſchen war, auf weitere Eroberungen verzichtend nur den gegenwärtigen Beſitzſtand zu behaupten ſuchten.

Wenn aber hiernach ſchon im Allgemeinen die Zahl der evangeliſchen Religionsbeſchwerden weit größer als die der katholiſchen war, ſo wurden jene noch insbeſondere durch ein einzelnes bedeutſames Staats= und Geſchichtsverhältniß zur Anſchauung gebracht und zum Gegenſtande öffentlicher Theilnahme erhoben. Daß das katholiſche Fürſtenhaus Pfalz=Neuburg durch das Ausſterben der reformirten Linie Simmern mit dem Beſitze des Kurfürſtenthums Pfalz zur Herrſchaft über ein nicht=katholiſches Volk gelangt war, ohne wie die Regenten von Sachſen und Würtemberg durch eine landſtändiſche Verfaſſung beſchränkt zu ſeyn — daß jenes Fürſtenhaus eine ſehr lebhafte Vorliebe für die eigene Kirche hegte — daß die nicht=katholiſche Bevölkerung in zwei einander feindliche Theile getrennt war — daß der ſtärkere derſelben, die Reformirten, die als Anhänger der früheren Hofreligion über das Lutherthum als die Religion des Volks ſich erhoben hatten, alle Gerechtſame einer herrſchenden Kirche für ſich allein in Anſpruch nahm, und hierin von dem glaubensverwandten Kurhauſe Brandenburg um ſo bereitwilliger unterſtützt wurde, als das letztere auf das nicht allzu fern liegende Ausſterben des Hauſes Neuburg politiſche Berechnungen ſtellte, bildete einen Knäul von verwickelten Verhältniſſen, bei deſſen Entwirrung das Thun und Treiben der Deutſchen jenes

Jahrhunderts in lebendiger Wirklichkeit vor Augen tritt, belehrend und warnend für die des jetzigen, welche ſich von dem Lehrreichthum der Nationalgeſchichte nicht abwenden, um dem Reize und Rufe der Fernen und der Fremden nachzugehen.

Achtes Kapitel.

Urſprünglich ſtanden in der Pfalz weniger der katholiſche Landesherr und die evangeliſche Einwohnerſchaft, als die Reformirten und die Lutheriſchen einander entgegen. Die Lutheriſchen wurden vom katholiſchen Hofe begünſtigt und hatten in der That durch dieſe Gunſt einen Theil der von den letzten reformirten Kurfürſten ihnen entriſſenen Rechte, namentlich ein eigenes Conſiſtorium, wieder erlangt; auch war die Zahl ihrer Kirchen von den fünf, die ſie im Jahre 1686 bei dem Tode des letzten Kurfürſten der ſimmernſchen Linie gehabt hatten, unter den zwei katholiſchen Kurfürſten aus dem Hauſe Neuburg auf fünf und vierzig geſtiegen. *) Dagegen nahm das Regensburger Corpus Evangelicorum, damals durch den überlegenen Einfluß des Königs Friedrich I. von Preußen geleitet, der Reformirten ſich an, und behandelte die Beeinträchtigungen ihrer zeitherigen Alleinherrſchaft als eine Bedrängniß, welche evangeliſchen unter dem Schutze des Normaljahrs ſtehenden Unterthanen von einem katholiſchen Landesherrn zugefügt werde. Auf die eigenthümliche Stellung der Lutheriſchen als einer vorher von den Reformirten unterdrückten Partei wurde dabei gar keine Rückſicht genommen.

*) Struve's pfälziſche Kirchengeſchichte S. 1328.

In Folge deſſen geſchah es, daß durch den am 21. November 1705 zu Düſſeldorf zwiſchen Kurpfalz und Preußen abgeſchloſſenen Vergleich über das pfälziſche Kirchenweſen fünf Siebentheile des Kirchengutes den Reformirten, zwei Siebentheile den Katholiſchen zugeſprochen wurden, die Lutheriſchen aber ganz leer ausgingen.*) Vergebens flehten die Mitglieder des lutheriſchen Conſiſtoriums bei ihrem Kurfürſten um Hülfe, vergebens ſtellten ſie dem kurſächſiſchen Geſandten in Regensburg und dem Herzoge von Gotha ihren Nothſtand vor. „Es ſey augenſcheinlich, daß der reformirte Kirchenrath, dem das lutheriſche Con-Conſiſtorium ſtets ein Dorn im Auge geweſen, darauf ausgehe, daſſelbe wieder zu zernichten, wie dann ſolches ohnehin, weil es nicht einmal ſo viel Einkommen habe, um die Schreibmaterialien, das Briefporto und den Zins für die elende Conſiſtorial-Stube zu beſtreiten, zur Freude der Gegentheiligen von ſelbſt zerfallen müſſe, da ſich wohl Niemand finden werde, der ſich nach ihrem Abgange, zumal ohne Sold, in ein ſolch beſchwerliches, aller Gefahr und heimlichen Verfolgung unterworfenes, blos den Namen und ſonſt nichts weiter habendes Conſiſtorial-Amt werde ſtecken wollen." **) Der Kurfürſt ertheilte ihnen zum Beſcheide, ſie hätten dies ihren eigenen Glaubensgenoſſen zuzurechnen, die hierin mit den Reformirten gemeine Sache wider ihn gemacht und ihn zu dem düſſeldorfer Vergleiche gedrungen. ***) Der Herzog von Gotha legte zwar eine Verwendung für ſie mit dem Vorſchlage ein, die Reformirten zur Ueberlaſſung von zwei Siebentheilen der den Evangeliſchen zugeſtandenen fünf Siebentheile der Kirchengefälle an die Lutheriſchen zu

*) Band VIII. S. 225.

**) Struve's pfälziſche Kirchengeſchichte, S. 1243.

***) Ebendaſelbſt S. 1245.

verpflichten, wie ſie ſolches bei der Verhandlung des Vertrages zugeſagt hätten; Johann Wilhelm wies aber dieſen Vorſchlag mit dem Bemerken zurück, daß ihm durch den Abſchluß des Vertrages die Hände gebunden worden, nachdem ſein Wohlmeinen gegen die Lutheriſchen auch bei den lutheriſchen Mitgliedern des evangeliſchen Reichstheiles keine Unterſtützung gefunden. *)

Nach dem badener Frieden kam dieſe Angelegenheit im Jahre 1715 von Neuem bei dem evangeliſchen Corpus in Regensburg zur Verhandlung, nachdem Kurfürſt Johann Wilhelm dem lutheriſchen Conſiſtorio geſtattet hatte, wegen der zwiſchen den Lutheriſchen und den Reformirten ſtatt findenden Irrungen das Compromiß an auswärtige Mächte zu nehmen; **) das Ergebniß der Ver-

*) Struve a. a. O. S. 1250. In einer ſpätern im Jahre 1713 an das Corpus Evangelicorum gerichteten Vorſtellung der lutheriſchen Conſiſtorialen, Inſpectoren, Paſtoren, Diakone, Ludimoderatoren und Kirchendiener der Kurpfalz führen ſie an, der Kurfürſt habe zwar in zwei Reſcripten den Reformirten die Ueberlaſſung der zwei Siebentheile befohlen, dieſelben hätten jedoch unter dem Vorwande, ſie könnten nichts entbehren, Alles an ſich geriſſen, dahero wir nun acht ganzer Jahre lang, in äußerſtem Elende, Schuldenlaſt, unzählbaren in den Himmel geſchickten heißen Angſt- und qualvollen Seufzern über die Verzehrung aller unſerer Mittel, Ruinirung unſerer Familien, neben erlittenem Schimpf, Spott, Hohn, Verachtung, obwohl in allergerechteſter Sache, in ſo ſchweren und theuren Zeiten unſer Leben quasi in ergastulo vel exilio höchſt betrübt und traurigſt ſammt den lieben Unſrigen zubringen müſſen. Alles Leiden in der Welt iſt noch auszuſtehen, wobei man ſeine nothdürftige Nahrung hat; ermangelt es aber an derſelben, wird ſolches der Menſch in die Harre und ohne ſonderliche Herzensqual nicht ausdauern können." Struve a. a. O. S. 1251—1257.

**) Struve S. 1329.

handlung beſchränkte ſich aber darauf, daß ein von Kur-Braunſchweig abgefaßtes Gutachten zur weitern Verwendung an Brandenburg übergeben wurde, nach welchem eine unparteiiſche Unterſuchung des Ertrages der Kirchengüter in der Unterpfalz von beiderſeits augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten gehörigen Orts geziemend ausgewirkt werden ſollte, um darnach ein Compromiß zu Stande zu bringen, wobei die Bemerkung eingeflochten war, daß der Anſpruch der Lutheriſchen auf einen Theil der Kirchengüter nicht für ganz ungegründet gehalten werden könne. Dieſem Gutachten ſetzte der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg eine Deduction entgegen, daß die Behauptung des lutheriſchen Conſiſtoriums, die reformirten Kurfürſten hätten das pfälziſche Kirchengut zu Unrecht den Lutheriſchen entriſſen und den Reformirten übereignet, ein aus dem Köcher der katholiſchen Geiſtlichkeit entnommener Pfeil und nicht ſowohl wider die Reformirten als wider die geſammte evangeliſche Kirche gerichtet ſey: denn auch die Katholiſchen hätten es allezeit zum Fundamente ihrer Intention geſetzt, daß ſie durch die ſeit dem paſſauiſchen Vertrage geſchehenen Reformationen ſpoliirt worden, alſo reſtituirt werden müßten. Es könne jedoch Niemand ſpoliirt werden, der nicht Eigenthümer ſey. Die geiſtlichen Güter aber ſeyen nicht Eigenthum der Geiſtlichen, ſondern res nullius, die Verfügung ſtehe der Landesobrigkeit zu und die Gefälle davon ſeyen ad usus sacros et pios beſtimmt, denen die Reformation nichts entziehe, wenn gleich die Pfarrer geändert und andere von der gleichfalls im Reich approbirten Religion oder augsburgiſchen Confeſſion, an deren Stelle geſetzt werden. *)

*) Struve S. 1356—1357.

Während zu Regensburg über die Klagen der Lutheraner wider die Reformirten gehandelt wurde, ereignete ſich in Heidelberg ein Auftritt, der das Verhältniß der Reformirten und der Katholiſchen zu einem entſchieden feindſeligen machte. In Gemäßheit des düſſeldorfer Vergleiches, nach welchem die Univerſität Heidelberg allen drei Religionsparteien offen ſtehen ſollte, hatte Kurfürſt Johann Wilhelm unter andern einen gelehrten Jeſuiten, Paul Usleber, als Profeſſor des kanoniſchen Rechtes angeſtellt. Dieſer ließ zu einer unter ſeinem Vorſitze am 30. Auguſt 1715 im großen akademiſchen Hörſaale zu haltenden Diſputation eine Diſſertation von der alten und neuen Kirchenzucht (de veteri et moderna ecclesiae disciplina) drucken, in welcher bittere Aeußerungen wider diejenigen vorkamen, die ſich von der alten Kirche getrennt hatten, namentlich wider Calvin, mit Hinweiſungen auf die Strafgeſetze im römiſchen und kanoniſchen Rechte wider die Ketzer, obwohl mit dem Zuſatze, daß die Gültigkeit dieſer Geſetze nur in ſo fern behauptet werde, als die Anwendung derſelben ohne Verletzung öffentlicher Staatsverträge und ohne Gefahr anderer größerer Uebel ſtatt finden könne, und daß zu hoffen ſey, die Reformirten würden die Aeußerungen wider Calvin nicht auf ſich ziehen, da ſie weder Calviniſten ſeyn noch heißen wollten. Nach Anſicht dieſer Streitſchrift richteten am 29. Auguſt die reformirten Profeſſoren an den Univerſitäts=Rector ein ſchriftliches Geſuch, da die Diſſertation Sätze wider die Reformirten enthalte, welche theils mit der kundbaren Wahrheit nicht übereinſtimmten, theils unter den Profeſſoren und Studioſen alle Harmonie und Einigkeit aufheben, ja die größten Animoſitäten und Verbitterungen erwecken würden, den Collegen Usleber zu disponiren, mit dieſer Diſputation ſo lange

einzuhalten, bis vom Kurfürſten, an den die Diſſertation eingereicht werden ſolle, weitere Entſcheidung eingegangen ſeyn werde. Dies Geſuch blieb jedoch ohne Wirkung. Auch der Präſident der kurfürſtlichen Regierung, an den der reformirte Kirchenrath einen Secretair mit der Bitte ſchickte, zur Verhütung beſorglicher Folgen den Act einſtweilen durch ſeine Autorität zu ſuſpendiren, lehnte dies ab. „Es ſey nicht allein zu ſpät, ſondern die Regierung menge ſich überhaupt in Univerſitätsſachen nicht, daher er nur rathen könne, von dem Acte wegzubleiben.“ Die Reformirten beſchloſſen, dieſem Rathe nachzukommen; einer der Profeſſoren, Dr. Mieg, der auch Mitglied des Kirchenraths war, ließ ſich jedoch durch die ihm zugebrachte Nachricht, daß die katholiſchen Diſputanten über das Wegbleiben triumphirten, beſtimmen, gegen Mittag auf den Kampfplatz zu gehen. Der Präſes brachte aber ſchon in der Einleitungsrede ſo bittere Beſchuldigungen gegen die Calviniſten vor, daß ihm Mieg zurief: mit ſolchen Unwahrheiten inne zu halten, weil er ſonſt fortgehen müſſe. Als er ſich endlich wirklich entfernte, rief Usleber ihm nach: er ſolle ihm ſeine angeblichen Unwahrheiten beweiſen, worauf Mieg erwiederte: dies ſolle vor dem Kurfürſten und vor der Regierung geſchehen; aber noch während der Diſputation ſchickte er einen ſtudirenden jungen Schweizer in das Auditorium, um eine von ihm ſofort aufgeſetzte Widerlegung dreier Behauptungen des Präſes zu verleſen. Dies wurde verweigert. „Der Herr College ſolle ſelbſt kommen und ſeine Gegengründe vorbringen.“ Als darauf eine verneinende Antwort erfolgte, bezeugte Usleber gegen die anweſenden Mitglieder der Regierung, daß zum Schwerdt gegriffen werden müſſe, wenn der Gegner den Frieden nicht wolle, mahnte jedoch die Studioſen von gegenſeitigem Haſſe ab und

ſchloß mit freundlichen an die Reformirten gerichteten Worten.*)

Bei Hofe ließ man die Sache auf ſich beruhen; wenigſtens geſchieht keines kurfürſtlichen Beſcheides auf die Anzeige der reformirten Profeſſoren Erwähnung. Dagegen wurde (wahrſcheinlich auf Betrieb des evangeliſchen Corpus in Regensburg) vom Reichsfiskal eine Klage beim Reichshofrath gegen den Pater Usleber erhoben, daß derſelbe die reformirte Religion und deren Verwandte hart angegriffen, hierdurch den Religions- und weſtphäliſchen Frieden verletzt, und einem erſt vor Kurzem unter dem 18. Juli 1715 erlaſſenen kaiſerlichen Edict zuwider gehandelt habe. Dieſes Edict, welches durch eine Beſchwerde des evangeliſchen Corpus über eine Läſterſchrift, die ein zur katholiſchen Kirche übergetretener Advokat Meelführer in Memmingen wider die evangeliſche Kirche hatte drucken laſſen,**) bewirkt worden war, gebot mit Bezugnahme auf die ältern Reichsgeſetze, daß Niemand von einem der im Reiche zugelaſſenen Glaubensbekenntniſſe den Andern, der nicht von ſeiner Religion ſey, noch weniger aber den Glauben ſelbſt, mit Worten, läſterlichen Schriften, Schmähkarten, ſchimpflichen Gedichten, Gemälden, Kupferſtichen oder andern dergleichen Erfindungen angreifen, ſchmähen oder ſpöttiſch anziehen ſolle; es verordnete, daß alle Winkel-Druckereien abgeſchafft, nur angeſeſſene, redliche und von der Ortsobrigkeit verpflichtete Leute als Buchdrucker zugelaſſen, bei allen Druckereien verſtändige und gelehrte Cenſoren beſtellt werden ſollten; es verpflichtete beſonders die Geiſtlichen und Prediger, die Schrift- und Rechtsgelehrten, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer ohne Unter-

*) Struve a. a. O. S. 1358—1360.

**) Schauroth a. a. O. II. S. 188.

ſchied des Glaubensbekenntniſſes, vornehmlich aber die Bücher-Commiſſarien bei ſchweren Strafen zur Beobachtung deſſen, was vorlängſt gegen den Mißbrauch der Druckerei und gegen zank- und ſchmähſüchtige Schreibarten und Lehren verfügt worden ſey, aus welchen anſtatt der hochnöthigen Einigkeit und des innerlichen guten Vernehmens Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, Unfriede und Empörung zu entſtehen pflege.*) Für die Heidelberger Diſputation konnte zu Ende Auguſts dem unter dem 18. Juli zu Wien vollzogenen kaiſerlichen Edicte noch keine Geltung beigemeſſen werden; indeß ließ der Reichshofrath die Klage dem Kurfürſten von der Pfalz zugehen, um, da der Kaiſer den beklagten Exceß, falls es ſich damit angebrachter Maßen verhalten ſollte, mit behöriger Strafe und Nachdruck unterſuchen zu laſſen gemeint ſey, über die Beſchaffenheit der Sache binnen zwei Monaten zu berichten, inzwiſchen aber die Verbreitung der Schrift zu verhindern und alle aufzufindenden Exemplare wegnehmen und an den Reichshofrath einſchicken zu laſſen. Dieſer Bericht wurde dahin erſtattet: der Pater Usleber verſichere auf ſein prieſterliches Gewiſſen, bei dieſer Diſputation keine beleidigende Abſicht gegen die pfälziſchen Reformirten gehabt zu haben; Exemplare der Diſſertation aber könnten nicht eingeſchickt werden, weil dieſelben ſämmtlich vertheilt worden.**) Nach der Meinung Preußens hielt das Corpus dieſe Erklärung für ungenügend, und erſuchte unter dem 23. Mai 1716 den Kurfürſten, mit Bezugnahme auf das kaiſerliche Edict vom 18. Juli v. J., den Jeſuiten Usleber mit Confiscation der Diſſertation und anderer wider die augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten von ihm aus-

*) Europäiſche Staats-Kanzlei XXVI. c. 13. XXVII. c. 10.

**) Theatrum Europ. XXI. ad an. 1716. S. 178.

gegebener ungebührlicher Schriften nach aller Schärfe, wie es die Größe ſeines Verbrechens verdiene, abzuſtrafen, auch Verfügung thun zu laſſen, daß er bei einem Amte, worin er die Jugend verführe und noch mehr erbittere, zumal an einem Orte, wo beiderſeits Religionsverwandte angeſtellt, folglich Ruhe und Einigkeit zu erhalten am nöthigſten ſey, nicht geduldet werde. Dabei wurde der Wunſch geäußert, der Kurfürſt möge in ſeinen Landen überhaupt dafür Sorge tragen, daß dergleichen unzuläßige, zu allerhand gefährlichen Folgen Anlaß gebenden Schmäh- und Läſterungen wider die Religion künftig verhütet werden, was von Sr. Durchlaucht Friede und Gerechtigkeit liebendem Gemüthe um ſo mehr zu hoffen ſtehe, als ſie, die Evangeliſchen, bereits von ſeiner Geſandtſchaft zu ihrem höchſten Troſte vernommen, daß er des Jeſuiten Usleber frevelhaftes Verfahren keinesweges billige. *)

Dieſes Schreiben iſt jedoch dem Kurfürſten Johann Wilhelm ſchwerlich noch zu Geſichte gekommen, da derſelbe bereits am 8. Juni 1716 ſtarb. Unter ſeinem Bruder und Nachfolger Karl Philipp wird dieſer Angelegenheit nicht weiter erwähnt; dafür gab derſelbe dem kaiſerlichen Edicte, welches der evangeliſche Reichstheil wider die Usleberſche Diſputation angezogen hatte, eine höchſt unerwartete Deutung gegen eines der ſymboliſchen Bücher der reformirten Kirche. Nachdem derſelbe im Jahre 1718 ſeine Reſidenz, nicht wie ſein Vorgänger in Düſſeldorf, ſondern in Heidelberg aufgeſchlagen hatte, wurde er, wahrſcheinlich auf Anlaß der Klage wider den Usleber, darauf aufmerkſam gemacht, daß der heidelberger Katechismus weit Aergeres wider den katholiſchen Glauben als die ſo hart verklagte Streitſchrift wider den

*) Struve a. a. O. S. 1363.

reformirten enthalte. Die achtzigſte Frage des gedachten Religionsbuches: Was für ein Unterſchied zwiſchen dem Abendmahl des Herrn und der päpſtlichen Meſſe ſey, iſt nämlich dahin beantwortet: „Das Abendmahl bezeugt uns, daß wir vollkommene Vergebung aller unſerer Sünden haben, durch das einige Opfer Jeſu Chriſti, ſo er ſelbſt einmal am Kreuze vollbracht hat, und daß wir durch den heiligen Geiſt Chriſto eingeleibt werden, der jetzo mit ſeinem wahren Leibe im Himmel zur Rechten des Vaters iſt, und daſelbſt will angebetet werden. Die Meſſe aber lehret, daß die Lebendigen und die Todten nicht durch das Leiden Chriſti Vergebung der Sünden haben, es ſey denn, daß Chriſtus noch täglich für ſie von Meßprieſtern geopfert werde, und daß Chriſtus leiblich unter der Geſtalt des Brodtes und Weines ſey und derohalben darin ſoll angebetet werden. Und iſt alſo die Meß im Grunde nichts Anderes als eine Verleugnung des einigen Opfers und Leidens Jeſu Chriſti und eine vermaledeite Abgötterei." Dieſes, nicht von den Verfaſſern des heidelbergiſchen Katechismus herrührende, ſondern erſt vom Kurfürſten Friedrich III. bei der zweiten Ausgabe eingeſchobene Argument mußte ſchon Jedem ſehr untriftig vorkommen, der die Bedeutung kirchlicher Handlungen in ihrem Verhältniß zu den göttlichen Segnungen würdigte, da auch die proteſtantiſche Kirche den äußern Gebrauch der Sacramente als ein Hauptmittel betrachtet, die durch den Tod Chriſti erwirkten Gnadenwohlthaten für die Seelen der Menſchen in Kraft und Leben zu ſetzen. Noch anſtößiger erſchien die Stelle einem ſtreng katholiſch erzogenen Fürſten. Zu Karl Philipps Unwillen geſellte ſich Erſtaunen, als ihm bemerkbar gemacht wurde, daß das Buch, in welchem dieſe Schmähung auf den Kern und Mittelpunkt des katholiſchen

Gottesdienſtes ſtand, mit der Bezeichnung: auf Verordnung Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht, und mit dem kurfürſtlichen Wappen verſehen war. Er erließ ſogleich unmittelbar am 24. April, ſodann durch die Regierung am 2. Mai 1718 Befehl an den reformirten Kirchenrath, alle Exemplare des Katechismus, welche die anſtößige Bezeichnung auf dem Titelblatte und im Texte die ärgerliche achtzigſte Frage und andere Anzüglichkeiten enthielten, da ſolche nicht allein ſeiner höchſten Perſon, ſondern auch den ausdrücklichen Beſtimmungen der Reichsabſchiede und des unlängſt ergangenen kaiſerlichen Mandats zuwider ſeyen, ungeſäumt einzuziehen und ins Künftige die Einbringung ſolcher Exemplare in das Land zu verhindern. Zugleich wurden die Oberämter und von dieſen die Unterbehörden angewieſen, bei Einziehung des Katechismus die Einwohner zu bedeuten, daß für jedes nach zehn Tagen noch vorgefundene Exemplar eine Geldſtrafe von zehn Gulden zu erlegen ſeyn werde.

Für den reformirten Kirchenrath, der unter den beiden vorigen katholiſchen Kurfürſten immer noch eine ſehr angeſehene Stellung behauptet und von denſelben ſtets die Anrede: Würdige liebe Getreue, erhalten hatte, war dieſes Verfahren ſchon der Form nach ſehr kränkend, da dem Erlaſſe des Kurfürſten jene Ehrenerweiſung fehlte, und die Regierung an den Kirchenrath wie an eine Unterbehörde verfügt hatte. Zu welchen Verwickelungen aber mußte es erſt führen, wenn der katholiſche Landesherr für die ſymboliſchen und dogmatiſchen Schriftwerke, auf welche die reformirte Kirche ſich ſtützte, das kaiſerliche Edict wider reichsverfaſſungswidrige, die Gemüther des Volks aufregende Bücher zum Maaßſtabe nahm! Um nun zuvörderſt die Ungnade abzuwenden, welche der Kurfürſt wegen Vordruckung ſeines Wappens und wegen

Angabe einer beſondern kurfürſtlichen Verordnung auf die gehorſamſten Knechte legen möchte, berichtete der Kirchenrath, daß der Katechismus in ſeiner jetzigen Geſtalt bereits im Jahre 1699, ohne Vorwiſſen des Kirchenraths und lange vor der jetzigen Mitglieder Ankunft oder Beſtellung, von einem katholiſchen Buchdrucker — in Gemäßheit ſeines Privilegiums zum Drucke und Verlage der reformirten Schulbücher — gedruckt und an die Buchbinder zum Verkaufe gegeben worden ſey, und daß derſelbe auch an vielen andern Orten mit denſelben Formalien auf dem Titelblatte gedruckt und verkauft werde. Was den Inhalt anbelange, ſo ſey dieſer Katechismus im Jahre 1563 vom Kurfürſten Friedrich III. ausgegeben, im Jahre 1566 vor dem Kaiſer und Reich zu Augsburg verfochten, im Jahre 1618 auf der Synode zu Dordrecht als ein ſymboliſches Buch der reformirten Kirche anerkannt, mithin mehr als anderthalb Jahrhunderte unverboten getrieben und in keinem Friedensſchluſſe verhindert worden. Kurfürſt Philipp Wilhelm habe im Jahre 1688, als über die achtzigſte Frage von dem Geheimenrathe mit dem Kirchenrathe eine Conferenz gehalten worden, auf die Vorſtellung des Kirchenraths Fabricius die Reformirten bei dem ruhigen Gebrauche ihres Katechismus gelaſſen, nur mit dem angehängten Befehl, weder die höchſte Perſon noch andere Katholiſche zu verdammen und für abgöttiſche Leute auszuſchreien. Der Katechismus ſey daher auch nicht unter den Reichsabſchieden und dem letzten kaiſerlichen Mandate begriffen, welches nicht von ſymboliſchen Büchern, ſondern nur von Privatſchriften und den darin vorkommenden Schmähungen anderer Religionen zu verſtehen ſey, wie man denn auch von katholiſcher Seite die Anathemata des Concils von Trident und die Bulle Pius IV. hierunter nicht verſtehe. Da

der Katechismus von ſeinem erſten Anfange an von den Vätern auf die Kinder fortgepflanzt worden, bei dem Antritte der Regierung des gegenwärtigen Kurhauſes bereits in Uebung geweſen und ſeitdem unverändert gelaſſen worden, ſo würde es den ſämmtlichen reformirten Unterthanen höchſt ſchmerzlich vorkommen müſſen, wenn ihnen unvermuthet auf einmal ihr ſymboliſches Buch und einziger im Reich im Gebrauch befindlicher reformirter Katechismus auf Anlaß eines hart lautenden Paſſus aus den Händen genommen und damit das einzige Mittel, die Jugend in der reformirten Religion zu unterrichten, gänzlich entzogen werden ſollte. Ueberdies würde dies inner- und außerhalb des Landes dafür angeſehen werden, als ob die Unterthanen in ihrer Gewiſſensfreiheit und Religionsübung gegen die Abſicht und die theuerſten Verheißungen des Kurfürſten Noth leiden müßten. Falls aber der Katechismus verändert werden müßte, würden ſie dadurch von ihren Glaubensgenoſſen getrennt werden, indem derſelbe gleichwohl in allen übrigen Ländern eben ſo, wie er ſich in Fragen und Antworten im Druck befinde, in allen reformirten Kirchen und Schulen gebraucht werde. Uebrigens verſicherten ſie, daß wie die Reformirten von allem Verdammen der Perſonen ohnehin ſich enthielten, beſonders bei dem zum Anſtoße gewordenen Punkte allezeit erinnert werde, daß zwiſchen der Lehre und den Perſonen in Anſehung der Verurtheilung ein großer Unterſchied ſey, gegen Seine Durchlaucht höchſte Perſon ſo wenig als gegen andere Katholiſche ein Schluß gemacht, bei den Controverſen alle Beſcheidenheit angewendet und alles Verdammen vermieden werde."

Die an dieſe Vorſtellung geknüpfte, auch von den Kirchenräthen Mieg und Kirchmayer dem Kurfürſten mündlich vorgetragene Bitte um Zurücknahme des Be-

fehls zur Einziehung der Exemplare fand aber keinen Eingang; vielmehr erfolgte der Beſcheid, daß es bei dem ergangenen Befehle ſein Verbleiben behalten und jeder Uebertreter deſſelben nachdrücklich beſtraft werden ſolle. Zugleich erneuerten ſich die Bedrückungen, über welche vor dem düſſeldorfer Vertrage Klage geführt worden war. Es erging der Befehl, daß Jedermann vor dem Sacrament, wenn es auf der Straße getragen werde, Kniebeugen erweiſen ſolle; es wurden Kirchengüter und Pfarreinkünfte an katholiſche Geiſtliche übereignet, in einigen Kirchen das Simultaneum eingeführt, den reformirten Schullehrern und Küſtern die Einläutung katholiſcher Feſttage aufgegeben, endlich (am 29. Auguſt 1719) dem Kirchenrathe von dem Oberpräſidenten von Hillesheim, mit Bezugnahme auf einen ſchon früher angedeuteten Wunſch des Kurfürſten, der Antrag gemacht, die Kirche zum heiligen Geiſt, von deren Schiffe bereits bei der im Jahre 1705 vorgenommenen Theilung das Chor abgeſondert und den Katholiken überlaſſen worden war, behufs ihrer beabſichtigten Einrichtung zu einer Hofkirche nunmehr ganz abzutreten, und dafür die Zuſage anzunehmen, daß der Kurfürſt den Reformirten eine neue Kirche auf einem hierzu bezeichneten Platze erbauen laſſen wolle. Obwohl der Kirchenrath dieſes Anſinnen ablehnte, ſo wurde doch am 4. September 1719 der Küſter zur Auslieferung der Schlüſſel vermocht, die Kirche in Beſitz genommen, und nach Niederreißung der zwiſchen dem Schiff und dem Chor befindlichen Scheidewand zum katholiſchen Gottesdienſte eingerichtet.

Neuntes Kapitel.

Kurz vorher hatte das zweite Jubelfeſt der Reformation, welches im evangeliſch=lutheriſchen Deutſchland als eine kirchliche Nationalfeier zu Ehren des zweihundertjährigen Beſtandes der evangeliſchen Kirche begangen wurde, dem Confeſſionseifer neue Nahrung gegeben.*) Gleichzeitig

*) Die geſammten Veranſtaltungen und Feierlichkeiten ſind mit Beifügung eines großen Theils der landesherrlichen Erlaſſe, der Programme, Gebete, Predigten und Reden beſchrieben in: Cypriani Hilaria Evangelica etc., Gotha 1719, fol., drei Bände, deren erſter 1224 Seiten zählt. Auf den von Heſſen=Darmſtadt beim Reichstage in Regensburg gemachten Antrag, über dieſes Jubelfeſt Seitens des evangeliſchen Corpus einen gemeinſamen Beſchluß zu faſſen, hatte Preußen mit dem kurſächſiſchen Directorium ſich dahin erklärt, daß dies bei den Katholiſchen ein zu großes Aufſehen machen würde, weshalb es der Meinung ſey, jedem Reichsſtande anheimzuſtellen, was er für ſich am angemeſſenſten finden werde. In ſeinen Landen habe der König verordnet, daß von der Geiſtlichkeit augsburgiſcher Confeſſion an dem obgedachten Tage, der ohnehin auf einen Sonntag falle, die gewöhnlichen Predigten gehalten, nach ſolchen aber ein gewiſſes auf dieſes Feſt gerichtetes Gebet von den Kanzeln verleſen und Gott für die Ausführung des großen Werkes gedankt, jedoch kein ſolennes Feſt gefeiert werden ſolle. Nach den von Cyprian mitgetheilten Nachrichten wurde aber im Preußiſchen an vielen Orten von den Lutheri=

mit dieſem Feſte, welches König Auguſt in ganz Sachſen feierlich begehen ließ, um das Land von der Aufrichtigkeit ſeiner, der Landesreligion ertheilten Zuſicherungen zu überzeugen, wurde der am 2. Juli zu Baden bei Wien vollzogene Uebertritt des Kurprinzen von Sachſen

ſchen, welche überall die Mehrheit der Bevölkerung bildeten, das Feſt ſo feierlich wie unter der Herrſchaft lutheriſcher Fürſten begangen. Mit dem größten Eifer geſchah dies in Kurſachſen. Daß König Auguſt, nach ſeiner kirchlichen Politik, der Feier nicht nur nicht entgegen war, ſondern ſie ſogar unter der Hand begünſtigte, um das Land von der Aufrichtigkeit ſeiner Religionsverſicherung zu überzeugen, behob die öffentliche Trauer über die Stellung des Landesherrn zur Landeskirche nicht, verlieh aber der Geiſtlichkeit den Muth, dieſelbe andeutungsweiſe an den Tag zu legen. Wie ſehr hierdurch die Stimmung für die Sache ſich erhöhte, bezeugen die nicht ſchlechten Verſe, in welchen der Superintendent Löſcher in Dresden in der Vorrede zu den Unſchuldigen Nachrichten von **1717** die Hoffnung an die evangeliſche Kirche Troſt ſpenden läßt.

Auf, liebe Sulamith, leg Dorn und Thränen hin,
Umgürte dich mit Heil, mit frohem Muth und Sinn.
Du klagſt: Wie ſoll ich doch, ich Arme, fröhlich ſeyn,
Da Abfall, Furcht und Spott mich überall ſo beugen?
Laß fahren, was nicht will in Sions Mauern bleiben!
Stößt ein verlornes Kind dich gar mit Füßen fort,
Es ſchmerzt. Doch glaube nur des Herren feſtem Wort:
Er will die Seinen doch auf Erz und Marmor ſchreiben,
Und ſeine Kirche ſteht auf großen Leuten nicht.
Er trägt, er hält, er ſtützt, wenn Alles knackt und bricht.
Die Kirche ſteht, wenn Noth und Abfall auf ſie ſtürmen,
Sie klärt ſich heller auf, wenn Spott und Hohn ſich thürmen.

In Erfurt wurde das Feſt unter der kurmainziſchen Herrſchaft von der lutheriſchen Stadtobrigkeit und Bürgerſchaft feierlich begangen. Dagegen hielt es in Breslau der Magiſtrat nach ſeinen Verhältniſſen zur katholiſchen Regierung und hohen Geiſtlichkeit für das angemeſſenſte, in den unter ihm ſtehenden

zur katholiſchen Kirche mit einem Schreiben, welches dieſer Prinz unter dem 24. September von Linz aus an den Papſt gerichtet hatte, veröffentlicht. In dieſem Schreiben nahm er auf die dem Papſte bekannte Thatſache Bezug, daß Gott durch ſeine unendliche Barmherzigkeit ſchon vor mehr als fünf Jahren ihm das Herz gerührt und ſeinen Verſtand erleuchtet habe, um ihn wieder in die römiſche Kirche eingehen zu laſſen, von welcher ſeine unglückliche Geburt ihn ſo lange abgehalten habe, und bat, da er während dieſer Zeit zwar den ketzeriſchen Predigten nicht mehr beigewohnt, die Uebung der katholiſchen Religion aber auch nicht öffentlich getrieben und durch dieſe Enthaltung von jedem äußeren Gottesdienſte Aergerniß gegeben zu haben beſorge, das letztere bei der Kundmachung ſeiner Bekehrung durch eine angemeſſene Erklärung zu beheben.*)

evangeliſchen Stadtkirchen den Tag ohne alle Berührung des großen Freudenfeſtes der evangeliſchen Kirche vorübergehen zu laſſen, während die Prediger Muthmann in Teſchen und Neunherz in Hirſchberg an den neu erbauten Gnadenkirchen kein Bedenken trugen, ihre Sonntagspredigten mit demſelben in Beziehung zu ſetzen. Der Letztere ſuchte den eben aus dieſer Feier wider die evangeliſche Kirche gezogenen Vorwurf, daß ſie nicht älter als zweihundert Jahre ſey, dadurch abzuweiſen, daß er für ihre Unterſcheidungslehren eine Menge Belege aus der Bibel und den Kirchenvätern beibrachte. **Hilaria Evangelica I. 861.**

*) Das Schreiben des Kurprinzen iſt mitgetheilt in v. Ammons Gallerie S. 189. In der Antwort des Papſtes (**Clementis XI. Opera Epistol. et Brevia p. 2268**) iſt aber der Gewiſſensſkrupel übergangen und auf die fromme Bitte um deſſen Behebung keine Rückſicht genommen. Aus frühern Schreiben des Papſtes an den Prinzen iſt zu entnehmen, daß Clemens über die Standhaftigkeit deſſelben nicht immer frei von Beſorgniſſen, beſonders darüber befremdet geweſen war, daß er es unter-

Dieſes Ereigniß und die Kunde, daß am Rhein der Kurfürſt von Mainz und der Biſchof von Speier in einigen zu ihrem Sprengel gehörigen Ortſchaften in Gemäßheit der ryßwicker Klauſel den katholiſchen Gottesdienſt wieder einführen ließen, trug bei, die Aufregung zu verſtärken, welche die Anſprache an den die Stelle

laſſen hatte, während ſeines Aufenthaltes in Italien nach Rom zu kommen. Die endliche Veröffentlichung des Uebertritts wurde dadurch veranlaßt, daß König Auguſt, der, um die polniſche Krone in ſeiner Familie erblich zu machen, eben damals, wie die Unabhängigkeit Polens an Rußland, ſo die Religionsrechte der Proteſtanten des Königreichs an ihre Gegner überlieferte, dem Andringen des Papſtes und der katholiſchen Eiferer, beſonders des fanatiſchen Biſchofs Szaniawski von Cujavien, eines der Hauptbeförderer ſeiner Plane, auch in dieſer Beziehung willfahren zu müſſen glaubte. Nach Vertreibung des Stanislaus Leszinski hatte Auguſt ſächſiſche Truppen in Polen behalten, welche bei der herrſchenden Zuchtloſigkeit ſo große Gewaltthaten verübten, daß endlich im Jahre 1715 eine Conföderation zu Tarnogrod zuſammentrat und die Sachſen förmlich bekriegte, bis unter Vermittelung des Czaars Peter am 3. November 1716 zu Warſchau ein Vertrag zu Stande kam, wornach die Republik künftig nur 18000 Mann Truppen halten durfte, den Diſſidenten aber nicht geſtattet ſeyn ſollte, außer den von alten Zeiten her ihnen gehörigen Kirchen neue Kirchen zu erbauen, ſondern nur in ihren Häuſern Privatgottesdienſt ohne Geſang und Predigt zu halten, die neuen Kirchen aber, welche ſeit den Geſetzen von 1632 und folgenden Jahren erbaut worden, niedergeriſſen werden ſollten. Dieſer Vertrag wurde, nachdem die Einwendungeu der Conföderations-Marſchälle durch die caſuiſtiſchen Deutungen des Szaniawski beſchwichtigt worden waren, einem im Jahre 1717 gehaltenen Compoſitions-Reichstage vorgelegt, der wegen ſteter Furcht vor einem Veto nur ſieben Stunden dauerte, und durch deſſen Genehmigung nach eilfertiger Vorleſung zum Geſetze erhoben. Kraſinski's Geſchichte der Reformation in Polen, überſetzt von Lindau. S. 339.

eines deutſchen Nationalgefühls vertretenden Parteigeiſt der proteſtantiſchen Deutſchen durch Reden, Schriften und Bildwerke gleichen Sinnes in den mannigfaltigſten Formen und Geſtalten bei Großen und Kleinen erneuert hatte.

Bei dieſer Stimmung wurden die Vorgänge in der Pfalz um ſo mehr als ein Stück der zur Ausrottung des ganzen Proteſtantismus getroffenen Veranſtaltungen angeſehen, als von einer Feier des Reformationsfeſtes in Heidelberg, wo daſſelbe im Jahr 1617 durch Programme, Reden und Predigten begangen worden war, diesmal nichts verlautete.

Indeß waren es vornehmlich die reformirten oder für reformirt geltenden Höfe von London, Berlin und Caſſel, welche der pfälziſchen Kirche als einer unmittelbar glaubensverwandten ſich annahmen; die beiden erſtern ſtanden eben damals in einem engen politiſchen Bündniſſe gegen Schweden, und König Friedrich Wilhelm von Preußen war von einem diplomatiſchen Abentheurer, Namens Clement, durch die Vorſpiegelungen, daß der Kaiſer und der Prinz Eugen einen Plan zu ſeinem und ſeiner Familie Verderben geſponnen, heftig gereizt.*) Von dieſen Einwirkungen geleitet, beſchloß das evangeliſche Corpus zu Regensburg am 10. October 1719, dem Kaiſer eine Beſchwerde wegen der pfälziſchen und andern Re=

*) Als er ſich nachher von dem Ungrunde der Vorſpiegelung überzeugte und mit dem Kaiſer verſöhnte, ertheilte er ſeinem Geſandten in Regensburg den Befehl: Ihr ſollt ein für allemal wiſſen, daß, wenn ich mit des Kaiſers Majeſtät Freund bin, ihr euch mit den aufgetragenen Stimmen, Geſchäften und Unterhandlungen nach den kaiſerlichen Miniſtern richten, im Gegentheil aber dieſen überall widerſprechen müßt. Morgenſtern über Friedrich Wilhelm I. S. 39.

ligionsbedrückungen zu übergeben, die Könige von Groß=britannien und Preußen als Kurfürſten von Hannover und Brandenburg und den Landgrafen von Heſſen um Unterſtützung zu erſuchen, und ſelbſt ſofort mit Kurpfalz wegen Abſtellung des zum Nachtheile der Evangeliſchen angeordneten Verfahrens in Unterhandlung zu treten. Dieſem Beſchluſſe folgte ſo ſchleunige Ausführung, daß die Beſchwerde an den Kaiſer ſchon am 13. October dem kaiſerlichen Prinzipal=Commiſſarius Kardinal von Sach=ſen übergeben wurde.*) Gleichzeitig drangen zu Heidel=berg Abgeſandte der drei Höfe, an welche auch ein Hol=ländiſcher ſich anſchloß, in den Kurfürſten, alle Neuerun=gen abzuſtellen, d. h. die Kirche zum heiligen Geiſt zu räumen, den Katechismus frei zu geben, und für das Religionsweſen ſeines Landes die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens in Geltung zu ſetzen.

Hierbei aber ließen es die drei Höfe nicht bewenden. Während der Kaiſer von dem Kurfürſten Bericht for=derte, und Karl Philipp den Zuſchriften der proteſtanti=ſchen Geſandten die frühere ſchon von ſeinem Vorgänger Johann Wilhelm gebrauchte Berufung auf das landes=herrliche Reformationsrecht, welchem vor allen andern Kirchen eine Hofkirche unterworfen ſeyn müſſe, entgegen=ſtellte, kamen jene überein, zu wiederholen, was ſchon im Jahre 1705 im Magdeburgiſchen angefangen worden war, und an den Katholiken in ihren Ländern Wieder=vergeltung für die in der Kurpfalz den Reformirten zugefügten Bedrückungen zu üben. Demnach ließ zuerſt der König von England die katholiſche Kirche in Zelle, ſodann der König von Preußen die katholiſchen Dom=kirchen in Halberſtadt und Minden ſchließen, aus der reichen Abtei Hammersleben bei Halberſtadt die Con=

*) Schauroth a. a. O. II. S. 539.

ventualen ausweiſen und die Stiftseinkünfte in Beſchlag nehmen, auch die Mönche in den Klöſtern in Halberſtadt vertreiben, und der Landgraf von Heſſen=Caſſel die katholiſche Kirche zu St. Goar ſperren. *) Der düſſeldorfer Vergleich vom 21. November 1705, welchen König Friedrich I. dem damaligen Kurfürſten Johann Wilhelm durch Repreſſalien abgezwungen hatte, ſollte ferner nicht für verbindlich geachtet werden, da ihn der jetzige Kurfürſt durch mehrfache Thätlichkeiten und beſonders durch die Wegnahme der heiligen Geiſtkirche gebrochen habe, ſondern auf der unbedingten Herſtellung des pfälziſchen Religionsweſens nach dem Fuße des weſtphäliſchen Friedens beſtanden werden. **)

Die Veranlaſſungen, welche gerade hundert Jahre früher den dreißigjährigen Krieg entzündet hatten, waren nicht erheblicher geweſen. Der gegenſeitige Parteihaß der zunächſt Betheiligten, der ohnehin nicht geringer als im Jahre 1619 war, wurde noch von außen geſchürt, indem Papſt Clemens XII. den Erzbiſchof von Mainz in einem Breve aufforderte, den Kurfürſten Karl Philipp zum ſtandhaften Beharren in ſeinen für die Herſtellung der katholiſchen Kirche gefaßten Vorſätzen zu ermuntern, und der Erzbiſchof von Canterbury den reformirten Kirchenrath in gleicher Weiſe zur Feſtigkeit in Vertheidigung der evangeliſchen Wahrheit ermahnte. Der letztere verhieß Schutz und Unterſtützung von Seiten ſeines Königs, wie der Papſt von Seiten des Kaiſers, dem er es dringend zur Pflicht gemacht habe, die proteſtantiſchen Fürſten, welche das gerechte Vorhaben des Pfalzgrafen durch Waffengewalt und ungerechte Bedrückung ihrer katholiſchen Unterthanen zu verhindern gedächten, hiervon ab=

*) Siehe Band 9. S. 223.
**) Schauroth a. a. O. II. S. 427.

zubringen.*) Aber bei aller gegenſeitigen Gehäſſigkeit und Erbitterung fehlte, was hundert Jahre früher Deutſchland in Flammen geſetzt hatte, ein Gemeinweſen wie das böhmiſche, in welchem die feindſeligen Gegenſätze der beiden Kirchenthümer hätten politiſches Leben gewinnen und zu wirklichen Kriegsſtürmen erwachſen können. Doch darf die Geſchichtſchreibung auch dem Kaiſer Karl die Anerkennung nicht verſagen, daß er mit beſonnener Mäßigung und kräftiger Entſchiedenheit, ohne zu den Waffen zu greifen, ſeines kaiſerlichen Amtes gewartet und kein geſetzliches Mittel verſäumt hat, beide Theile auf den verfaſſungsmäßigen Weg zurückzuführen. Freilich ſtanden ihm keine Helden gegenüber, am wenigſten in dem Hauptvertreter des Proteſtantismus. Solche würden ihren bedrängten Glaubensgenoſſen auf andere Weiſe, als durch das Einſchlagen auf wehrloſe Geiſtliche, die der Reichsfriede unter ihren Schutz geſtellt hatte, geholfen haben.

Im Jahre 1705 hatte Kaiſer Joſeph I. nach eben erſt angetretener Regierung und während des damaligen Reichskrieges wider Frankreich es nicht für rathſam gehalten, wider das von Preußen eingeſchlagene Repreſſalien-Verfahren ſich zu regen. Karl VI. hingegen erließ ſchon auf die erſte, von dem Abte zu Hammersleben nach Wien gemachte Anzeige wegen Androhung der Repreſſalien unter dem 5. December 1719 an den König Friedrich Wilhelm I. als Fürſten von Halberſtadt ein Abmahnungsſchreiben, ſich der Ausführung dieſer Drohung zu enthalten.**) Der König wies hierauf ſeinen

*) Struve a. a. O. S. 1420 und 1422. Das Breve des Papſtes an den Kaiſer vom 2. December 1719 ſteht in Clementis XI. Oper. Epist. et Brevia selectiora p. 2382.

**) Wann Wir nun in keine Weiſe finden können, wie von Ew. Liebden bei ſolcher der Sache Bewandniß zu dergleichen harten

Reſidenten in Wien an, den kaiſerlichen Miniſtern, in deren Departement dieſe Sache gehöre, anzuzeigen, daß das Kloſter ſchon vor Behändigung des kaiſerlichen Schreibens geſchloſſen und die Renten in Beſchlag genommen geweſen, auch daß die desfallſige Verordnung nicht für des Königs Haupt allein, ſondern nach Communication mit dem Könige von Großbritannien, dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel und den vornehmſten evangeliſchen Reichsſtänden geſchehen ſey, welche allerſeits der Meinung ſeyen, daß, da den Gewaltthätigkeiten des Kurfürſten von der Pfalz gegen ſeine evangeliſchen Unterthanen nicht geſteuert werde, den evangeliſchen Landesherren ebenfalls

Reſolutionen gegen dieſes hierin nicht im Geringſten verſchuldete Kloſter ſich haben bewegen laſſen mögen, inſonderheit da nicht nur ſolche Repreſſalien in allen Rechten und heilſamen Reichsſatzungen ſcharf verboten ſind, ſondern es auch wider Unſer allerhöchſt richterliches Amt laufen würde, wenn in den zwiſchen einen und den andern Ständen des Reichs ſich ergebenden Differenzien, mit Vorbeigehung Unſer als des Reichs allerhöchſten Oberhauptes, durch unzuläßige Gewaltthätigkeiten gegen unſchuldige geiſtliche Perſonen und deren Einkünfte zugefahren oder auch nur damit gedroht werden möge, Wir Uns auch niemals entbrechen würden, auf den Fall dergleichen oder andere Gravamina an Uns gebracht würden, ganz ſchleunige und reichsconſtitutionsmäßige Verordnung ergehen zu laſſen: ſo haben Wir zufolge Unſers tragenden kaiſerlichen Amtes und als Supremus Advocatus Ecclesiarum Ew. Liebden als Fürſten zu Halberſtadt hiemit reichsväterlich ermahnen wollen, dieſe angedrohete, an und für ſich ganz unzuläßige Thätlichkeit auf keine Weiſe vollſtrecken, ſondern im Fall dieſelbe wider Unſer beſſeres Verhoffen vor Einlangung dieſes vollſtreckt worden wäre, ſolche alſofort wieder aufheben, das ſupplicirende Kloſter, dem weſtphäliſchen Friedens-Inſtrumente gemäß, unbetrübt und das Hauptwerk durch die in den Reichsſatzungen angewieſenen Wege ausführen zu laſſen. Schauroth a. a. O. II. S. 656.

zuſtehe, wider ihre katholiſchen Unterthanen in gleicher Weiſe zu verfahren. *) In der weitern unter dem 9. Januar 1720 an den Kaiſer ſelbſt gerichteten Antwort des Königs war die Ungleichheit vorangeſtellt, daß der römiſche Klerus, als der Urheber aller Drangſale der Evangeliſchen, Mittel und Wege zu finden gewußt habe, die wohlmeinenden Abſichten des Kaiſers zu vereiteln, indem in den ſiebzig Jahren ſeit dem weſtphäliſchen Frieden von den Evangeliſchen zwar eine unendliche Menge von Beſchwerden, theils bei dem Kaiſer ſelbſt, theils bei den Reichsgerichten geführt, aber noch keiner einzigen gründlich abgeholfen worden; ſodann war der Umſtand, daß auf die Beſchwerde der Evangeliſchen wider Kurpfalz nur Bericht erfordert, hingegen auf die Anzeige der Mönche wider den König ſogleich ein Abmahnungsſchreiben erlaſſen worden, als eine neue aber betrübte Probe für die Evangeliſchen bezeichnet, daß ihre unverſöhnlichen Feinde auch in den allerſtrafbarſten Sachen dem Kaiſer die wahren Umſtände zu verbergen und falſche an die Hand zu geben wüßten. Solcher Art ſey auch das Vorgeben, daß in dieſer Sache der Kaiſer übergangen und ſein oberrichterliches Amt gekränkt worden. Die Evangeliſchen hätten zuerſt ihre Zuflucht an den Kaiſer genommen; ohngeachtet in den Fällen, wo es auf bloße Execution und Reſtitution des weſtphäliſchen Friedens ankomme, der Beleidigte ſich ſofort entweder an die kreisausſchreibenden Aemter oder an die Mitgenoſſen des Friedens wenden, oder auch durch eigene Mittel ſich wieder einſetzen könne. Es ſey hier von keinem Rechtsſtreite, ſondern von Schutz gegen ungerechte Gewalt die Rede.

*) Copia Rescripti von Sr. Königl. Majeſtät in Preußen an Dero Kammergerichtsrath Burchard in Wien vom 19. December 1719. Schauroth II. S. 657 u. f.

Da die römiſche Kleriſei an dem Nutzen aus den Bedrängniſſen der Evangeliſchen gemeinſamen Theil habe, ſo ſey es eine falſche dem Kaiſer gemachte Vorbildung, daß das Kloſter Hammersleben hierinnen nichts verſchuldet habe. Wenn auch die Conventualen an den pfälziſchen und mainziſchen Anſchlägen keinen unmittelbaren Theil hätten, ſo ſeyen ſie doch Theil derjenigen Körperſchaft, welche die Evangeliſchen unverantwortlich durch böſe Rathſchläge an die großen Herren bedränge und daraus Nutzen ziehe; ſie hätten ſich deshalb auch wegen der hieraus für ſie erwachſenden Nachtheile an ihre Confratres und beſonders an ihr geiſtliches Oberhaupt zu halten, welches ſolche treubrüchige Rathſchläge billige und gut heiße, wo nicht dazu aufreize. Das, was über das Kloſter verhängt worden, werde daher ganz mißbräuchlich mit dem Namen Repreſſalien belegt; daſſelbe ſey im Gegentheil nichts als eine im natürlichen, göttlichen, bürgerlichen und kanoniſchen Rechte erlaubte Zurückweiſung des Unrechts auf deſſen Urheber (retorsio juris iniqui). Weit entfernt, den Namen Gewaltthat zu verdienen, lege es nur die Mäßigung der Evangeliſchen an den Tag, da ſie, anſtatt ſich mit gewaffneter Hand Recht zu verſchaffen, lieber auf dem gelindeſten Wege mitteln wollen, ob ſie die Urheber des Unrechtes zur Raiſon bringen können, und führe um ſo weniger die geringſte Unbilligkeit mit ſich, als es in der Kleriſei eigenen Händen ſtehe, Alles wieder in den vorigen Stand zu ſetzen und ferner ungehindert zu genießen, wenn ſie nur ihre treuloſen und friedbrüchigen Anſchläge ändern, und die Kurfürſten von der Pfalz und von Mainz durch gewiſſenhaftere Rathſchläge bewegen wolle, die Evangeliſchen auch genießen zu laſſen, was ihnen der weſtphäliſche Friede einräume. *)

*) Schauroth II. a. a. O. S. 661.

Auf dieſe Antwort erging zuerſt unter dem 23. Februar 1720 ein Reichshofrathsbeſcheid an den König, in welchem ihm im Namen des Kaiſers ſehr unumwunden ſein Verfahren als ein widerrechtliches und die Aufſtellung, nach welcher daſſelbe durch die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens zu rechtfertigen ſeyn ſollte, als eine ganz grundloſe Behauptung vorgehalten wurde. Die angezogenen Beſtimmungen dieſes Friedens hätten nur die damaligen Reſtituenda betroffen, keineswegs für die Zukunft eine mit dem Weſen einer geregelten Staatsordnung ganz unvereinbare eigenmächtige Selbſthülfe einzuführen beabſichtigt. Für die Angabe aber, daß die Kaiſer ſeit ſiebzig Jahren den Proteſtanten in ihren Religionsbeſchwerden nicht die geringſte Hülfe hätten angedeihen laſſen, habe auch nicht ein einziges unbeachtet gebliebenes Gravamen angeführt werden können, da hingegen von Sr. Liebden alleiniger Regierung vielleicht mehrere Anmaßungen, Contraventionen und Facta vorzulegen wären, als kaum in ſolchen Jahren von allen übrigen Ständen des Reichs insgeſammt ſich geäußert.*) In noch ſtärkern Ausdrücken ſprach der Kaiſer ſelbſt in einem unter dem 24. Februar 1720 an den König gerichteten Schreiben ſeinen Unwillen über die in deſſen Antwort enthaltenen Rechtfertigungsgründe aus. „Wir müſſen nicht ohne höchſte Empfindung anſehen, wohin durch Ew. Liebden und Dero Räthe und Schriftſteller die Regimentsform im deutſchen Vaterlande verdreht und zum Verfall und Umſturz gemeiner Rechte, alles Ruheſtandes und des dem Kaiſer gebührenden Reſpects und Gehorſams gefliſſentlich getrieben werden will. Wir haben dieſes Schreiben Unſerm höchſten Reichsgericht mit dem Befehl hinübergegeben, nach den Reichsſatzungen

*) Schauroth II. S. 684 u. f.

wider dergleichen Rathgeber und Schriftſteller zu verfahren. Wir wollen Ew. Liebden nochmals kaiſerlich erinnert und ernſtlich gewarnt haben, das Uebrige aber dem ganzen Reich, allen wahren deutſchen Patrioten und der unparteiiſchen Welt zu urtheilen überlaſſen, ob und was ſothanes Verfahren eines ſo hochverpflichteten und aus voriger Kaiſer und des Reichs Milde ſo anſehnlich und vielfältig begnadeten Kurfürſten und Reichsſtandes gegen die kaiſerliche Majeſtät, gegen das Reich und Dero Mitſtände ſagen oder ſchließen wolle. — Wir zweifeln auch, ob man Ihro erinnert habe, was in dem Ew. Liebden nicht unbekannt ſeyn ſollenden Preußiſchen Kron-Traktat zu allgemeiner Reichsruhe und Einigkeit verſprochen und durch beiderſeitige Ratificationen verbindlich gemacht worden, ſonſten dieſelben zu ſolchen ungeziemenden nach den Reichsgeſetzen ſtrafbaren Thätlichkeiten ſich nicht würden haben verleiten laſſen. Sollten aber Ew. Liebden an die Reichsgrundgeſetze und an den gemeldeten Kron-Traktat ſich nicht mehr gebunden zu ſeyn und im Reich statum in statu zu formiren, Ihren Mitſtänden vorzuſchreiben, endlich auch dem Kaiſer ſelbſt zu widerſtehen und deſſen höchſtes Amt außer Acht und Gehorſam ſetzen zu können glauben, ſo werden Wir Uns, dem natürlichen und vorgeſchriebenen Rechte nach, ſammt dem übrigen Reich darnach zu achten haben.“ Dabei wurde dem Könige vorgeworfen, daß er ſeine Schuldigkeit in Betreff der Reichs- und Kreisleiſtungen nicht erfülle, den Verordnungen und Urtheilen der Reichsgerichte keine Folge leiſte, hingegen ſeinen Eigennutz und ſeine Erweiterung wider ſeine Benachbarte mit unerlaubten Gewaltthaten ſeiner Werboffiziere zu ſo unnöthiger als ungewöhnlicher großer Armatur im Reich und auf dem Reichsboden vor Augen habe, welche auch ſogar ſeine

Reichsunterthanen ohne Noth zu tragen nicht ſchuldig wären. Da nun die unter der neuen vermeintlichen Pragmatica Namens: **retorsio juris iniqui**, gegen unſchuldige Perſonen verübte eigenmächtige Gewaltthat durch geiſtliche und weltliche Rechte von ſelbſt verboten und das dafür Beigebrachte nur eine Verdrehung der Reichsgrundgeſetze ſey, ſo erkläre der Kaiſer daſſelbe für null und nichtig, und befehle aus kaiſerlicher Macht und nach den Reichsrechten ernſtlich, von weitern Repreſſalien, unerfindlichen Retorſionen, idealiſchen Rechten und anmaßlichen Thätlichkeiten ſich zu enthalten.*) Aehnliche Abmahnungsſchreiben, jedoch in milderer Faſſung, ergingen an den König von England, an den Landgrafen von Heſſen-Caſſel und an den Herzog von Würtemberg, dem das evangeliſche Corpus ein Conſervatorium für die Stadt Speier gegen den daſigen Biſchof aufgetragen hatte. Aber auch dem Kurfürſten von der Pfalz, dem von Mainz und dem Fürſtbiſchofe von Speier wurde unter dem 9. März 1720 in kaiſerlichen Anſchreiben die Reſtitution alles deſſen, was ſie den Feſtſetzungen des weſtphäliſchen Friedens entgegen, in Religionsangelegenheiten reformirter Unterthanen oder augsburgiſcher Confeſſionsverwandten verfügt hätten, binnen drei Wochen aufgegeben, dem erſtern in Betreff ſeines Einwandes, daß er den heidelberger Katechismus wegen der darin befindlichen Läſterung des katholiſchen Glaubens, als ſeinem Gewiſſen und ſeiner landesfürſtlichen Autorität zuwider, unmöglich geſtatten könne, zur Pflicht gemacht,

*) Schauroth a. a. O. II. S. 687. Die Empfindlichkeit des Kaiſers wider Preußen war durch den Umſtand geſteigert worden, daß der preußiſche Miniſter das Antwortſchreiben ſeines Königs durch den Druck veröffentlicht hatte, bevor daſſelbe am 4. Februar in die Hände des Kaiſers gelangte.

baldige Vorkehr zu treffen, daß der zum Steine des Anſtoßes gewordene Punkt vom geiſtlichen Kirchenrath und andern gelehrten und vernünftigen Leuten zuvörderſt unterſucht, nach den gemeinen Reichsſatzungen eingerichtet, erläutert und erklärt, auch, was den Reichsgeſetzen und der chriſtlichen Liebe entgegen ſeyn möchte, nicht eingeführt oder darüber hinaus ausgedehnt, darnach aber der gedachte Katechismus alsbald wieder freigegeben werde. *)

Alle dieſe Actenſtücke ließ der Kaiſer mit einem Commiſſions=Decrete vom 12. April 1720 an den Reichstag gelangen. Dieſes Decret bezog ſich vornehmlich auf die von dem evangeliſchen Corpus unter dem 13. October 1719 übergebene Vorſtellung in Betreff der kurpfälziſchen Religionsbeſchwerden, ging aber in eine allgemeine ſehr düſtere Schilderung der obwaltenden Verhältniſſe und in bittere Vorwürfe gegen die Reichstagsgeſandten über. „Ohne die bei dem Kaiſer nachgeſuchten und von demſelben bereits vorgewendeten Mittel abzuwarten, ſeyen mehrere unter dem Namen eines Corporis von einem Theile des Reichs zuſammengegangen, hätten ohne Rückſicht auf den nach ſo vielem Blutvergießen und ſo großer Verheerung der ſchönſten Reichslande am Ende noch mit Millionen für ausländiſche Kriegshülfe ſo theuer erkauften Osnabrückſchen Frieden, unter ſich unzeitige Unionen und Bündniſſe gegen ihre Mitſtände und beinahe gegen die kaiſerliche Majeſtät ſelbſt angezielte Extremitäten, Waffen und Drohungen ihren Prinzipalen angerathen, anderweite einſeitige Beſchlüſſe unter ſich gefaßt und darin ganz unordentliche, zu des Vaterlandes Zerrüttung führende Prinzipien aufgeſtellt. Der Kaiſer habe die größte Urſache, ſein Leidweſen über

*) Schauroth a. a. O. II. S. 696 u. f.

dieſes unnöthige, unruhige und unordentliche Beginnen zu äußern, ſich gegen die Geſtalt eines ſich ſo nennenden Corporis evangelici, folglich über deſſen Verfahrungsweiſe, bei dem ganzen Reich höchſtens zu beſchweren und dagegen von kaiſerlichen Amtes wegen das Gehörige vorzukehren, weshalb er auch die voreiligen, in den Reichsgeſetzen nicht gegründeten Unionen hiermit caſſire und jeden Stand und Unterthan davon losſpreche. In Betreff der ryßwicker Klauſel erinnerte der Kaiſer daran, daß zur Abſtellung der dadurch veranlaßten Beſchwerden ſchon von ſeinem Vater im Jahre 1704 die Ernennung einer Reichsdeputation aus Mitgliedern beider Religionen in Vorſchlag gebracht worden, dieſer Vorſchlag aber zu keinem Ziele gediehen ſey. Niemand würde es lieber als Seiner kaiſerlichen Majeſtät geweſen ſeyn, wenn alle bei der Kriegserklärung an Frankreich gehegten und geäußerten Abſichten hätten ins Werk geſetzt werden können. Nachdem aber weltkundig ſey, an welchen Alliirten und Patrioten es gebrochen, daß ein ſo heilſamer und nöthiger Endzweck nicht erreicht worden, wer ſeine ſchuldigen Leiſtungen und beſondern Bündniſſe nicht gehalten, und zu den allgemeinen Bedürfniſſen wenig oder nichts beigetragen habe, dürfe dem Kaiſer und den willigen Patrioten nicht mit Grunde aufgebürdet werden, daß bei dem badenſchen Congreß kein beſſerer Reichsfriede erlangt worden ſey. Der Kaiſer habe es frei geſtellt, wenn etwa einige Stände, die zuvor mit Frankreich einen beſondern Frieden geſchloſſen, jetzt aber den meiſten Lärm machten, den Krieg fortſetzen wollten; dieſe aber hätten es nicht für gut gefunden, ſondern der Schluß zum Reichsfrieden ſey abgefaßt, die Sache in reichsſtändiſcher Einigkeit vermittelt und dem Kaiſer Glück gewünſcht worden, weshalb derſelbe nicht ſehen könne, wie er, ſeine glorreichen

Vorfahren und die katholiſchen Stände nun wegen der Artikel dieſes Friedens Schuld oder Verzug zu tragen haben ſollen. Was der Kaiſer ſchon damals erachtet, daß die frühere von Seiten der augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten unterbrochene gütliche Handlung nicht allein über die ryßwickiſche und badiſche Klauſel, ſondern über alle andern Religionsſachen wieder zur Hand zu nehmen und dieſelbe als ein innerliches Reichs- oder Haus-geſchäft, in welches kein Fremder ſich zu miſchen habe, in aufrichtigem Vertrauen gegen einander der Billigkeit nach auszumachen ſey, dabei beharre er auch jetzt und ermahne wohlmeinend, die gütliche Handlung durch die ſchon erwählte engere Reichsdeputation mittelſt friedliebender und vernünftiger Miniſter mit aufrichtig chriſtlichem Gemüthe angehen zu laſſen, wegen des Ortes der Zuſammenkunft ſich zu vergleichen und ein Reichsgutachten je eher je lieber einzuſchicken. *)

Die evangeliſchen Reichstagsgeſandten übergaben gegen dieſes Decret dem kaiſerlichen Prinzipal-Commiſſarius unter dem 15. Auguſt 1720 eine kräftige Verwahrung ihrer Rechte und führten dieſelbe ſpäter (am 16. November) in einer an den Kaiſer ſelbſt gerichteten Vorſtellung weitläuftig aus. Sie blieben dabei und wieſen aus dem Texte des weſtphäliſchen Friedens und der kaiſerlichen Wahlcapitulation nach, daß den bedrängten Reichsſtänden, wenn ſie innerhalb dreier Jahre zu ihrem Rechte nicht gelangen könnten, allerdings geſtattet ſey, die Waffen, um wie viel mehr andere gelindere von keiner öffentlichen Unruhe begleitete Zwangsmittel zu ergreifen. Die Verfaſſer des Commiſſions-Decrets würden daher die harten Ausdrücke, welche ihr Haß gegen das evangeliſche Weſen in Betreff der angeordneten Repreſſalien

*) Schauroth a. a. O. II. S. 641—655.

ihnen an die Hand gegeben, nicht verantworten können. Für die ausgeſchafften Conventualen des Kloſters Hammersleben, die noch keine Noth gelitten, ſondern in Erwartung ihrer baldigen Wiedereinſetzung von ihren reichen Ordensbrüdern gute Verpflegung erhalten hätten, werde großes Mitleiden gezeigt, dahingegen ſo viele evangeliſche Geiſtliche, Schullehrer und Pfarrkinder, die das Elend bauen, nachdem ſie theils mit gewaffneter Hand vertrieben, theils mit Gefängniß, Schlägen, Scheltworten, Geldſtrafen und Einziehung ihrer Einkünfte aufs äußerſte gequält worden, unberührt gelaſſen werden. Die katholiſche Kirche zu Zelle ſey ein bloßes, außer aller Schuldigkeit zeithero verſtattetes Gnadenwerk, auf dergleichen man an katholiſchen Orten in Anſehung der Evangeliſchen ſich wenig zu berufen haben werde. Das jetzt beſtrittene Recht der Retorſion ſey früher ſchon mehrmals in kirchlichen und weltlichen Streitfällen von katholiſchen und evangeliſchen Regierungen zur Anwendung gebracht und von den vorigen Kaiſern als zuläßig anerkannt worden, indem Kaiſer Leopold in dem preußiſchen Krontraktat ſich ausbedungen, daß der König in der pfälziſchen Sache keine Repreſſalien gebrauchen wolle, wenn der Kaiſer die Religionsbeſchwerden zur Erledigung bringe, und Kaiſer Joſeph, als der König von Preußen zum Schutz einer von der fürſtlich kemptiſchen Regierung bedrängten evangeliſchen Gemeinde Repreſſalien gegen ſeine katholiſchen Unterthanen angeordnet, die gedachte Regierung durch Zureden zur Abſtellung der Bedrückungen gebracht habe. Das Recht der Reichsſtände, Bündniſſe zu machen, ſey durch den weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich verſichert und ſeitdem durch ſo vielfache Allianzen bezeugt worden, daß es gar nicht nöthig ſey, die in Betreff der oberrheiniſchen Allianz vom Kurfürſten Johann Philipp von

Schönborn im Jahre 1658 geltend gemachten Gründe für dieſes Recht zu wiederholen. Wenn nun durch das Commiſſions-Decret in daſſelbe eingegriffen, und (ohne anzuzeigen, ob und wo dergleichen errichtet worden, viel weniger, was Ungebührliches dabei vorgegangen) der Stände Unterthanen ihrer Pflichten entlaſſen werden, dergleichen auch zur Zeit des ſchmalkaldiſchen Kriegs nicht geſchehen, ſo ſey nicht zu begreifen, wie man mit ſo ungewöhnlicher Schreibart und unerfindlichen Ausführungen ohne alle Noth des Kaiſers allerhöchſte Autorität blos ſtellen, und das Corpus der Evangeliſchen gleichſam zu noch weitern Beſchwerden und Unwillen zwingen wolle, deſſen freie und dem Kaiſer getreue Mitglieder nichts Anderes gethan, als ihre eigene und ihrer Glaubensgenoſſen Gewiſſensfreiheit von ihren Widerſachern zu retten. Unter Kaiſer Leopolds Regierung und auch nachher habe man die Maxime geführt, die kaiſerliche Autorität durch Vorangehen in einer Sache und durch Präliminar-Erklärungen nicht blos zu ſtellen, ſondern auf die Stände ſelbſt unter einander es zu weiſen, um bei ſolchen Berathſchlagungen durch reichsväterliche Ermahnungen und Vermittelung der Sache den Ausſchlag dahin zu geben, wo es kaiſerlicher Seits für das gemeine Weſen am nützlichſten und verträglichſten zu ſeyn erachtet worden. Da man jetzt dem Kaiſer ein Anderes anrathen wolle, ſo laſſe man evangeliſcher Seits dahin geſtellt ſeyn, ob dergleichen Rathſchläge Dero allerhöchſter Autorität und eigenem Intereſſe zuträglich ſeyen, und ob diejenigen nicht mit Nebenabſichten umgehen, die gewonnen Spiel zu haben vermeinen, wenn ſie ihre Abſichten mit Seiner kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſtem Namen bedecken. Es könne aber ihren Prinzipalen nicht anders als ſehr zu Gemüthe dringen, daß man ſogar die

zwei Jahrhunderte hindurch wohl hergebrachte Qualität eines Corpus durch den Ausdruck: ein ſich ſo nennendes Corpus, ſtreitig machen wolle. Es könne den Evangeliſchen ganz gleich gelten, ob man ſie für ein Corpus, eine Societät, ein Collegium, eine Univerſität oder einen Reichstheil halten wolle, wenn ihnen nur dasjenige frei bleibe, was ihnen die Reichsgeſetze beilegen; es ſey aber als eine befremdliche Zunöthigung anzuſehen, daß ihre katholiſchen Mitſtände gegen das offenbare Herkommen und gegen die öfters geäußerte Meinung ihrer Vorfahren die Benennung Corpus der Evangeliſchen für etwas Seltſames halten und in Zweifel ziehen wollen, ob ſie in corpore reden und handeln dürfen. Man könne evangeliſcher Seits es den katholiſchen Mitſtänden nicht wehren, wenn ſie nun kein Corpus mehr ſeyn wollten, ſich aber deshalb nicht ſelbſt die Hände binden, und von dem verfaſſungsmäßigen Rechte um ſo weniger etwas aufgeben, als ſich eine gründliche Erledigung der Religionsbeſchwerden nur dann erwarten laſſe, wenn auf dem Reichstage von einem Corpus mit dem andern verhandelt werde, wogegen ſie ſich von dem vorgeſchlagenen Wege der Deputation nicht den mindeſten Erfolg verſprechen könnten, da ſie noch in friſchem Andenken trügen, wie ſchlecht, fruchtlos und unglückſelig es mit den Deputationstagen zu Nürnberg und Frankfurt abgelaufen, wo man unter vielen Aufzügen und Umtrieben, auch wunderlichen Auslegungen und Deuteleien nicht einmal über die allgemeinen Grundſätze habe einig werden können, ſondern ſich auf den Reichstag und deſſen authentiſche Interpretationen berufen, ſo daß mancher Stand, welchem in acht bis zehn Jahren die Geſandtſchaftskoſten 50 bis 100,000 Gulden gekoſtet, von dieſer Ausgabe nicht den geringſten Nutzen geſehen und endlich Alles ſich

fruchtlos zerſchlagen habe. Zum Schluſſe beantragten ſie, den Religionsbeſchwerden auf reichsverfaſſungsmäßige Weiſe abzuhelfen, ihre Herren Prinzipalen und Committenten, wie ſie ſelbſt, der kaiſerlichen Ungnade zu entheben und die gebührende Ahndung wider die, welche an ſo falſchen Anklagen und Vorbildungen ſchuld ſeyen, vorzukehren. *)

Sechs Tage nach Abgabe dieſer Vorſtellung (am 25. November) nahmen die evangeliſchen Geſandten einmüthige Abrede, daß keiner in der Sitzung erſcheinen werde, wenn das kaiſerliche Commiſſions-Decret zur Reichsberathung gezogen werden ſollte. **) Dieſer Abrede gaben ſie Folge, als am 19. December 1720 der kaiſerliche Prinzipal-Commiſſarius ſie zu einer Sitzung einlud, obwohl als deren Gegenſtände außer dem gedachten Decret auch Geſuche um Ermäßigung und Erlaſſung der Kammerzieler bezeichnet wurden. Darauf erfolgte ein abermaliges Commiſſions-Decret vom 9. Februar 1721, des Inhalts, daß das verharrliche Beginnen der augsburgiſchen Confeſſionsverwandten dem Kaiſer um ſo empfindlicher vorkomme, als die Vorträge ihre eigenen und zwar ſolche Angelegenheiten betreffen, zu deren Beſchleunigung bisher ſo große Bewegung gemacht worden. Was man auf der einen Seite in Worten ängſtlich zu ſuchen ſcheine, das werde auf der andern mit der That gefliſſentlich verhindert. Der Kaiſer wolle ſich aber durch das Alles nicht irre machen laſſen, zu thun, was ſein Amt und ſeine Sorgfalt für den allgemeinen Ruhe- und Wohlſtand ihn anweiſe, zu dem Ende die Anſage und die Propoſition der gedachten Punkte nochmals befehlen und an deren Beſchleunigung erinnern, bei fortgeſetzter Reni-

*) Schauroth a. a. O. II. S. 759—808.

**) Ebendaſelbſt S. 834.

tenz der augsburgiſchen Confeſſionsverwandten aber von allen üblen Folgen ſich losſagen und ſie bei Gott, dem Reich und dem Vaterlande denjenigen zur Verantwortung auflegen, welche daran durch ihre Widerſetzlichkeit Schuld trügen.*) Hierauf erfolgte am 12. Februar Seitens der evangeliſchen Geſandten eine mit weiten Umſchweifen und Ablehnungen, in Betreff der ihnen gemachten Vorwürfe, verſehene Erklärung, zur Bezeigung ihres Reſpects gegen den Kaiſer und ihres in deſſen Perſon geſetzten Vertrauens wiederum im Rath erſcheinen zu wollen, und Seitens des Prinzipal-Commiſſarius wurde dieſelbe in ähnlicher bitter-ſüßer Weiſe dahin erwiedert, wie ſehr der Kaiſer im Namen des Vaterlandes bedaure, daß in allen Handlungen über Religionsſachen dem Erfolge nichts mehr im Wege liege, als die tief eingewurzelten und in der letzten Vorſtellung mit ſolcher Bitterkeit an den Tag gelegten Vorurtheile des Mißtrauens gegen Seine Majeſtät und die katholiſchen Religionsverwandten, Kraft deren ſich die augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten nicht wollten benehmen laſſen, daß unter allen Katholiſchen vom Höchſten bis zum Niedrigſten beinahe kein Einziger zu finden ſey, dem ein wahrer Ernſt beiwohne, die ſchwebenden Religionsirrungen aus dem Grunde gehoben zu ſehen. Wie der Kaiſer zu dieſem ſeltſamen Argwohn niemals Urſache gegeben noch zu geben gedenke, ſo verſichere er, die augsburgiſchen Confeſſionsverwandten künftig noch in weit mehrern durch die That ſelbſt vom Gegentheil zu überzeugen, es ſey denn, daß er von ihnen ſelbſt durch allzu hoch geſpannte unbillige Prätenſionen oder unnöthige Präcautionen ſammt anderm eigenſinnigen Betragen außer Stand geſetzt werde. Er werde aber auch den Katholiſchen Recht ſchaffen, wo

*) Schauroth a. a. O. II. S. 836.

ſie Recht hätten.*) Die Sitzungen wurden nun wieder gehalten und auch die Verhandlungen über die ryßwicker Klauſel erneuert. Bei den Abſtimmungen aber, welche die Evangeliſchen am 14. März, die Katholiſchen am 30. Mai 1721 über dieſen Gegenſtand zu Protokoll gaben, zeigte ſich die Meinungsverſchiedenheit beider Theile ſo groß, wie ſie jemals geweſen. Jene behaupteten, nach dem buchſtäblichen Sinne der Klauſel müſſe von den ſtreitigen Kirchen und Kirchengütern den Evangeliſchen Alles wiedergegeben werden, was ſie nach dem Fuße des weſtphäliſchen Friedens beſeſſen, und die Katholiſchen dürften nur die zur Zeit des ryßwicker Friedens in dergleichen Kirchen ſtatt gefundene Religionsübung auf eigene Koſten fortſetzen; die andern hingegen beharrten auf dem alten Satze, daß die Klauſel ohne Zuſtimmung Frankreichs nicht aufgehoben werden dürfe, wollten jedoch der Anknüpfung einer friedlichen Vergleichshandlung auf dem Reichstage nicht entgegen ſeyn, und beantragten zu dieſem Behufe vorgängige Unterſuchung des Zuſtandes, der im Jahre 1697 bei dem Schluſſe des ryßwicker Friedens geweſen, wo derſelbe geſtört worden, und ob derſelbe nach Maaßgabe des damals von dem franzöſiſchen Miniſter Chamoy übergebenen Verzeichniſſes der Kirchen noch vorhanden ſey.**)

*) Schauroth a, a. O. II. S. 836. 847.
**) Schauroth a. a. O. II. 848. 852—855.

Zehntes Kapitel.

Inzwiſchen leiſtete der Kurfürſt von der Pfalz dem Befehle des Kaiſers wegen Abſtellung der Religionsbeſchwerden und Neuerungen dadurch Folge, daß er eine Religions-Commiſſion aus Regierungsräthen und zwei Profeſſoren von katholiſcher und von reformirter Religion unter dem Vorſitze des Vicekanzlers zur Unterſuchung und Berathung der vom Kirchenrathe eingereichten Klagen in Religionsſachen niederſetzte,*) ſodann (am 19. April 1720) dem Kirchenrathe die Schlüſſel der heiligen Geiſtkirche zurückſtellen ließ und (am 16. Mai) die angeordnete Einziehung des heidelberger Katechismus wieder aufhob; jedoch ſollte bei neuen Auflagen das kurfürſtliche Wappen auf dem Titelblatte und die in der Antwort auf die achtzigſte Frage vorkommende Bezeichnung der Meſſe als einer vermaledeiten Abgötterei weggelaſſen, auch eine Verordnung des Kurfürſten beigedruckt werden, daß nach der vom Kirchenrathe abgegebenen Erklärung der Inhalt des

*) Am 29. Februar 1720, alſo noch vor dem Erlaſſe des kaiſerlichen Befehls. Struve a. a. O. S. 1467.

Katechiſmus nur von der Lehre, nicht von den Perſonen zu verſtehen ſey, und die Prediger wie Jedermann bei der achtzigſten Frage alle Beſcheidenheit zu gebrauchen und jeglicher Schmähung gegen andere Glaubensgenoſſen ſich zu enthalten hätten.*)

Aus Verdruß über dieſen Ausgang verlegte Karl Philipp (im Mai 1720) ſeine Reſidenz von Heidelberg nach Mannheim und nöthigte den reformirten Kirchenrath, ihm dahin zu folgen, was die Mitglieder, die zum Theil in Heidelberg Häuſer beſaßen, zum Theil Profeſſuren an der Univerſität bekleideten, in große Verlegenheit ſetzte. Während hierüber wie über die andern noch unerledigten Beſchwerden von den Geſandten der proteſtantiſchen Höfe mit dem Kurfürſten unterhandelt wurde, der kurhannöverſche Geheimerath von der Reck aber als Bevollmächtigter des evangeliſchen Corpus für die pfälziſche Religionsſache in Mannheim und Heidelberg mit ganz beſonderm Nachdrucke auftrat, erging am 19. December 1720 ein kurfürſtliches Mandat, welches allen proteſtantiſchen Beamten und Unterthanen bei Strafe ſofortiger Dienſtentſetzung, auch nach Befinden der Umſtände Leibes- und Lebensſtrafe, verbot, ſich in Staats- und Religionsſachen mit irgend Jemand, wer es auch ſey, in mündliche oder ſchriftliche Klagen einzulaſſen, ſondern hierzu vorher des Kurfürſten Befehl oder ſeiner Regierung Verordnung nachzuſuchen.**)

Das evangeliſche Corpus beſchwerte ſich ſowohl bei dem kaiſerlichen Prinzipal-Commiſſarius als bei dem Kurfürſten ſelbſt über dieſe Maaßregel, die eine der größten

*) Struve a. a. O. S. 1467.

**) Struve a. a. O. S. 1498.

Beſchwerden und gleichſam ein Riegel wider die vom Kaiſer beabſichtigte Remedur ſey, indem dadurch den Landſaſſen, Bedienten und Unterthanen das Maul geſtopft, allen willkührlichen Vergewaltigungen Thür und Thor geöffnet, den Theilnehmern des weſtphäliſchen Friedens aber geſchloſſen werde; *) worauf der Kurfürſt erwiedern ließ: „Er finde ſich gedrungen, den auf dem Reichstage anweſenden, der augsburgiſchen Confeſſion zugethanen, Geſandten ſammt und ſonders endlich ein für allemal zu erklären, daß er ſolcher ungebührenden, ungewöhnlichen und unbegründeten Zudringlichkeiten, unlegitimirten Anmaßungen, und über ihn als einen Kurfürſten des Reichs ſich faſt beigemeſſener Tutel und Magiſteriums allerdings müde ſey, daß er dem Kaiſer als dem höchſten Reichsrichter Rede und Antwort geben, von den Geſandten eines Theils der Reichsverſammlung aber gegen ſeine Gerechtſame ſich nimmermehr zu Etwas zwingen laſſen werde, was er keinem andern von ſeinen Mitſtänden zumuthen und dieſe in ihren Ländern auch ſicherlich nicht leiden würden." **) Auf die am 30. Mai 1721 ſowohl hierüber als wegen Verſetzung des Kirchenraths nach Mannheim von dem evangeliſchen Corpus an den Kaiſer gebrachte Beſchwerde ***) ertheilte derſelbe in einem Commiſſions-Decrete vom 30. Juni 1722 den Beſcheid: „Er könne zwar das kurpfälziſche Edict und das dem Anſchein nach ohne Unterſchied erlaſſene Verbot der Correſpondenz nicht billigen, zumal wenn es gar auf gegründete Religionsbeſchwerden und auf Jedermann ausgedehnt werden ſollte. Nachdem aber das ganze Werk

*) Schauroth II. S. 445.

**) Schauroth II. S. 447.

***) Schauroth III. 1—15.

aus der Reckſchen Abſendung herkomme und der Kurfürſt nicht die Abſicht dabei gehabt haben möge, ſich der Juſtiz zu entziehen, ſondern nur eines ihm aufgedrungenen Inquiſitors ſich zu entladen, ſey unſchwer zu ermeſſen, daß hernach ſolche Dinge, wenn man zumal vorher durch allerhand unbillige Neuerungen und Zumuthungen die Geduld ſeiner Mitſtände aufs höchſte getrieben und dazu ohne Noth und Urſache ſelbſt Anlaß gegeben, nicht mit aller Strenge ſich anziehen und geltend machen laſſen, zumal nirgends zu finden ſey, daß der Kurfürſt ſich jemals dem Kaiſer und der kaiſerlichen Commiſſarien Unterſuchung, Erkenntniß und Execution entſchlagen, wohl aber dieſelben ſelbſt verlangt und nur mit einer ſolchen Inquiſition verſchont zu werden gewünſcht habe, die Niemanden im Reiche als dem Kaiſer allein zugeſtanden habe, keineswegs aber von einem Stande über den andern geübt werden könne. Was die Verſetzung des reformirten Kirchenraths nach Mannheim anbetreffe, ſo möchte dieſelbe allerdings der Convenienz mancher Privatperſonen entgegenlaufen. Ob aber deswegen ein Landesherr ſchuldig ſey, oder im Weigerungsfalle angehalten werden könne, ſeine in die innere Landesverwaltung einſchlagenden Veranſtaltungen nach dergleichen Privat-Convenienz einzurichten, das habe der Kaiſer weder aus den vorgebrachten Motiven genugſam wahrnehmen noch auch ſonſt dazu rechtserhebliche Urſachen befinden können, ſondern erachte es den Bittſtellern für zuträglicher, wenn ſie dergleichen Dinge nicht als eine Schuldigkeit forderten, ſondern von der Güte ihres Landesherrn erwarteten, und dieſelbe durch geziemende Gegenbezeigung zu verdienen ſuchten. *)

*) Schauroth III. S. 108.

Daneben wurde die Verwendung in der pfälziſchen Sache vom Könige Georg, in ſeiner doppelten Eigenſchaft als König von Großbritannien und als Kurfürſt von Hannover, ſowohl am kaiſerlichen Hofe durch den engliſchen Geſandten als in Mannheim mit großem Eifer fortgeſetzt. Ungeachtet die größern politiſchen Verhältniſſe Englands und Oeſterreichs das Gewicht dieſer Verwendung mächtig verſtärkten, beſtand doch der Kaiſer mit großer Feſtigkeit darauf, daß zuvörderſt die von den proteſtantiſchen Fürſten angeordneten Repreſſalien aufgehoben werden müßten, wenn weitere Schritte zur Abſtellung der ſeit dem badenſchen Frieden entſtandenen und jetzt zur Klage gebrachten Religionsbeſchwerden geſchehen ſollten. Hierauf erfolgte am 9. November 1720 Seitens des evangeliſchen Corpus zu Regensburg die Anzeige an den kaiſerlichen Prinzipal-Commiſſarius, daß der König von Großbritannien die geſtellte Bedingung genehmigt und daß auch der König von Preußen die Regierung zu Halberſtadt angewieſen habe, den katholiſchen Geiſtlichen das Kloſter Hammersleben und die andern Klöſter in dem Stande, in welchem ſie vor Anordnung der Repreſſalien geweſen, zurückzugeben.*)

Faſt gleichzeitig (unter dem 14. November 1720) erging ein kaiſerliches Reſcript an den Kurfürſten Karl Philipp, alle ſeit dem badenſchen Frieden im Religionsweſen ſeines Landes vorgenommenen Aenderungen innerhalb vier Monaten abzuſtellen, und bis zur Hauptunter-

*) Ohngeachtet Ihro Königliche Majeſtät ſich gar wohl berechtigt hielten, ermeldte Klöſter in der Stadt ad statum Anni 1624 zu reduciren, ſo ſey dennoch um dem Kaiſer und den geſammten katholiſchen Ständen Dero Aequanimität deſto vollkommener zu erkennen zu geben, wiewohl mit Vorbehalt ihres Rechtes, Ordre geſtellt ꝛc. Schauroth II. S. 743.

ſuchung oder Vergleich von allerſeits Religionsverwandten Alles wieder in vorigen Stand zu ſetzen. Der Kurfürſt publicirte dieſes Reſcript durch eine Verordnung vom 1. Februar 1721,*) in welcher er allen ſeinen Oberämtern bei Vermeidung der Entſetzung von ihren Stellen die pünktlichſte Befolgung deſſelben zur Pflicht machte, und als das zu Kreuznach die Anträge der reformirten Geiſtlichen auf Wiedereinſetzung in ihren vorigen Beſitzſtand mit harten Ausdrücken zurückwies, ließ er auf die hierüber geführte Beſchwerde dem Kirchenrathe durch die Religions-Commiſſion unter dem 7. März 1721 eröffnen, daß er keineswegs gemeint ſey, die von dem einen und dem andern Beamten bei Vollſtreckung der Verordnung gezeigte Unbeſcheidenheit zu billigen, ſondern dieſelbe an den Schuldigen empfindlich zu ahnden gedenke; der Kirchenrath ſolle nur auch die reformirten Inſpectoren und Pfarrer mit Nachdruck anweiſen, gleichmäßig allen Glimpf zu gebrauchen und ſich aller unwahren Vorſtellungen und ungereimten, nur zur Verwirrung und Verzögerung der Sache gereichenden Anträge zu enthalten.**) Es zeigte ſich aber bald, daß es dem guten Willen des Kurfürſten entweder an Ernſt oder an Kraft fehlte, den vereinigten Widerſtand, den die katholiſchen Geiſtlichen und Beamten des Landes der Ausführung des kaiſerlichen Reſcripts und der kurfürſtlichen Verordnung, theils offen, theils im Geheimen entgegenſtellten, zu bewältigen.

Vieles, was zum Nachtheil der Reformirten einmal eingeführt worden war, blieb daher beſtehen, ungeachtet auf die Verwendungen und Anträge des evangeliſchen Corpus erneuerte kaiſerliche Befehle an den Kurfürſten ergingen, die Gegenſtände der Beſchwerden abzuſtellen.

*) Struve a. a. O. S. 1514.

**) Struve a. a. O. S. 1521.

Es wurde dann wohl auch vom Kurfürſten nach Wien berichtet, daß den Befehlen genügt ſey; daneben aber erneuerten ſich für die Reformirten die Anläſſe zu den alten Klagen, denen ſofortige Abhülfe zu ſchaffen, auch in einem geregelten Staatsweſen nicht leicht geweſen ſeyn würde. Bei der Schwerfälligkeit des deutſchen Reichskörpers und der in allen Verhältniſſen deſſelben vorwaltenden Herrſchaft der Widerſprüche zwiſchen Schein und Wirklichkeit, zwiſchen Form und Weſen, mußten ſich dieſe pfälziſchen Religionsbeſchwerden in Wien und in Regensburg zu einem ganz unentwirrbaren Knäuel verwickeln. Die Vorſtellungen des evangeliſchen Corpus für die reformirten Pfälzer ergingen durch den Geſandten des katholiſchen Kurfürſten von Sachſen, der die Direction des evangeliſchen Corpus führte, zunächſt an den kaiſerlichen Prinzipal-Commiſſarius, Kardinal von Sachſen, der als Proſelyt der römiſchen Kirche dem evangeliſchen und als Abkömmling des Hauſes von Sachſen vorzugsweiſe dem reformirten Religionsintereſſe entſchieden abgeneigt war; durch eben denſelben gelangten auch die Commiſſions-Decrete des Kaiſers, welche dieſem Religionsintereſſe Hülfe ſchaffen ſollten, an den Reichstag, und erwarteten kräftige Beförderung und geſchickte Führung gegen die Beſtrebungen der Prieſterſchaft von einem Manne, welcher mit ſeiner innerſten Ueberzeugung und Neigung den Intereſſen dieſer Prieſterſchaft huldigte, ja ihr ſelbſt ſeinem Stande nach angehörte. Die evangeliſchen Regenten aber eilten ihrerſeits nicht, die Forderungen, die ſie zu Gunſten ihrer Glaubensgenoſſen an deren katholiſche Landesherren ſtellten, gegen ihre eigenen katholiſchen Unterthanen zu erfüllen. Sogar die amtlich verheißene Freigebung der Renten des Kloſters Hammersleben wurde von der preußiſchen Regierung nicht minder

als die Abſtellung der evangeliſchen Gravamina von der pfälziſchen ins Weite gezogen.*)

Die bedauerlichſte Geſtalt dieſes Religionshaders erſchien in dem gegenſeitigen Verhältniß der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen in der Pfalz. Das lutheriſche Conſiſtorium, welches von der Gunſt des Kurfürſten Johann Wilhelm zwar Formation aber keine Dotation erhalten hatte, fiel unter dem Kurfürſten Karl Philipp in gänzliche Nichtachtung, da ihm das Anſehen einer alten Landesbehörde, welches der kurfürſtliche reformirte Kirchenrath fortdauernd für ſich geltend machen konnte, abging, und das evangeliſche Corpus in Regensburg den pfälziſchen Lutheranern keine oder nur geringe Theilnahme widmete, weil ſie dort dafür angeſehen wurden, durch ihre Anſprüche auf das reformirte Kirchengut die Bedrängniß der evangeliſchen Kirche in der Pfalz veranlaßt zu haben. Da die lutheriſchen Geiſtlichen nach ihrer feindlichen Stellung gegen die reformirten anfangs große Nachgiebigkeit für die katholiſchen gezeigt und in deren Anordnungen und Forderungen ſich bereitwillig gefügt hatten,**) ſpäter aber doch auch ihre Rechte als Evangeliſche wider die weiter gehenden Eingriffe der katholiſchen wahren wollten, wurden ſie von den Eiferern unter

*) Stenzel's Geſchichte des preußiſchen Staats III. S. 294. Anmerkung 1.

**) Die Conſiſtorialen Schloſſer und Debus wurden ſogar in Regensburg beſchuldigt, der Prozeſſion bei der Einweihung der heiligen Geiſtkirche zum katholiſchen Gottesdienſte beigewohnt zu haben; ſie thaten aber dar, daß ſie nur fünf Jahre früher bei Erbauung eines katholiſchen Hoſpitals an dem bei der Grundſteinlegung veranſtalteten ſolennen Acte in Gemäßheit der vom Kurfürſten an die Geiſtlichen aller drei Religionen ergangenen Aufforderung Theil genommen hatten. Struve a. a. O. S. 1482.

den letztern als ſchutz= und rechtlos behandelt und hatten viel Schlimmeres als die reformirten zu dulden.*) Dennoch ſetzten die Conſiſtorialen ihre Bemühungen in Regensburg um Erlangung eines Antheils an den fünf Siebentheilen des den Reformirten zugeſprochenen Kirchengutes fort. Im Jahre 1720 verlangten, ſie die heilige Geiſtkirche in Heidelberg als ältere Eigenthümer in Beſitz nehmen zu dürfen, als die Katholiſchen ſie geräumt hatten, die Reformirten aber wegen zurückgebliebener Altäre und Zierrathen nicht ſogleich wieder einziehen wollten,**) und dem Mandat vom 19. December 1720 zum Trotz, welches allen Beamten und Unterthanen bei Strafe der Entſetzung, ſogar Leibes und Lebens unterſagte, ſich an auswärtige Behörden zu wenden, kamen ſie unter der Firma: Kurpfälziſches lutheriſches Conſiſtorium, am 22. April 1721 bei dem Regensburger Corpus mit der Anzeige ein, daß ſie das von dem kurbraunſchweigſchen Bevollmächtigten, Geheimerath von der Reck, im Namen des Corpus eingeforderte Verzeichniß der Religionsbeſchwerden eingereicht, daß aber noch keiner derſelben abgeholfen worden ſey.***) Darauf verfügte der Kurfürſt Karl Philipp unter dem 15. Mai 1721 unmittelbar an die Religions=Commiſſion, die beiden

*) In der pfälziſchen Ortſchaft Reingauheim wurde dem lutheriſchen Pfarrer von einem Dominikaner, den der Biſchof von Speier dorthin ſchickte, Chor und Altar weggenommen, ſeine Beſoldung in Geld und Naturalien entzogen, die Vorräthe verſteigert. Als er ſich darüber bei der Regierung beſchwerte, wurde ihm von zwei benachbarten Geiſtlichen auf dem Felde aufgelauert und Züchtigung mit Schlägen gedroht oder zugefügt, die darüber bei der Regierung angebrachte Klage aber per decretum nach Speier gewieſen. Struve a. a. O. S. 475.

**) Struve a. a. O. S. 1485.

***) Schauroth III. S. 43—45.

Kirchen- und Conſiſtorialräthe Mieg und Schloſſer wegen Uebertretung des Mandats zur Verantwortung zu ziehen. *) Einige Monate ſpäter wurde ein Advokat, Dr. Mogk, welcher die Geſchäfte der evangeliſchen Pfälzer in Regensburg beſorgt hatte, in Heidelberg verhaftet und nach dem Schloſſe Dillsberg gebracht. **) Dennoch verſuchte es der Geheimerath von der Reck, nach dem von ſeinem Hofe früher dem evangeliſchen Corpus in Regensburg gemachten Vorſchlage, eine Vergleichshandlung zwiſchen den Reformirten und Lutheranern wegen des von den letztern verlangten Antheils an dem Kirchenvermögen vorzunehmen; da aber keine von beiden Parteien unmittelbar mit ihm verkehren durfte, ſondern alle Anträge und Erklärungen bei der Religions-Commiſſion angebracht werden mußten, welche dem von ihrem Kurfürſten ſehr ungern geſehenen fremden Vermittler alle möglichen Hinderniſſe in den Weg legte, ſo gewann die Sache keinen Fortgang. Um den Kurfürſten zufrieden zu ſtellen, wurde Reck endlich im Jahre 1724 abgerufen. Zwölf Jahre ſpäter, im Jahre 1736, beriethen die Reformirten auf einer Synode zu Heidelberg, in Folge einer von dem evangeliſchen Corpus an ſie ergangenen Erinnerung, die den Lutheranern zu gewährende Unterſtützung, und gelangten zu dem Beſchluſſe, ihnen die Einſammlung einer Collecte ſowohl in der Pfalz als in den Ländern der reformirten und der lutheriſchen Fürſten vorzuſchlagen, um aus dem Ertrage derſelben ein Stiftungskapital zuſammenzubringen, aus deſſen Zinſen die lutheriſchen Kirchen- und Schuldiener beſoldet werden könnten. Gegen Verzichtleiſtung der Lutheraner auf alle

*) Ebendaſelbſt S. 46. Ueber den Erfolg dieſer Verantwortung kommt in den Acten nichts weiter vor.

**) Schauroth II. S. 455.

ihre Anſprüche an die Reformirten wollten dieſe fünfzehntauſend Gulden zu dem auf ſiebenzigtauſend Gulden berechneten Kapitale zuſchießen. Der Vorſchlag kam aber in dieſem Umfange nicht zur Ausführung, indem die pfälziſchen Lutheraner zwar wirklich zu auswärtigen Collecten ihre Zuflucht nahmen, die Erträge derſelben aber, anſtatt ſie als Kapital anzulegen, für die dringendſten Bedürfniſſe ihres Kirchen= und Schulweſens verwenden mußten. *)

Ihrerſeits ſahen die Reformirten die Einkünfte der ihnen zuerkannten fünf Siebentheile des Kirchenvermögens größtentheils in den Händen einer Verwaltungsbehörde zerfließen, die urſprünglich aus zwei reformirten und zwei katholiſchen Räthen mit einigen Schreibern beſtehen ſollte, deren Perſonale aber, außer dem katholiſchen Präſidenten, bald auf 28 Räthe und 10 Unterbeamte ſtieg, welche ſämmtlich aus dem Kirchenfonds beſoldet werden mußten. Der Präſident allein bezog jährlich 5000 Gulden Beſoldung. In ähnlicher Weiſe war das Ehegericht mit hochbeſoldeten Räthen und Beamten überladen, während der Kirchenfonds weder die Gehalte der Geiſtlichen und Schullehrer aufbringen, noch die Baulichkeiten beſtreiten konnte, und viele Kirchen und Schulen ihrem gänzlichen Ruin überlaſſen mußte.

Ueberhaupt war der ganze Zuſtand des geſegneten Landes in Folge der feindlichen Stellung, welche die katholiſchen Beamten und Geiſtlichen gegen das andersgläubige Volk eingenommen hatten, ein höchſt unglückſeliger geworden. Nachdem die kurfürſtliche Regierung dieſe Geſtaltung der Verhältniſſe dadurch gefördert hatte, daß ſie nach und nach alle Aemter mit Katholiſchen be=

*) Joſ. Rudolf Schlegel's Kirchengeſchichte des achtzehnten Jahrhunderts. Zweiten Bandes zweite Abtheilung S. 659.

ſetzte, fand ſie ſelbſt ſich außer Stande, der Härte und Ueberhebung ihrer Glaubensgenoſſen gegen den andersgläubigen Theil der Einwohner Einhalt zu thun, und war hierzu wohl auch nicht immer geneigt, da ſie in den Gegenſtänden der Klage oft Erwiederungen des anderſeitigen Haſſes oder gerechtfertigte Zwangsmaaßregeln zur Leiſtung von Obliegenheiten, welche von den Klägern als aufgedrungen verweigert wurden, erblicken mochte.

Dieſer gegenſeitigen Erbitterung brachte die durch die zweite Reformations-Jubelfeier wiedererweckte Polemik der katholiſchen Partei reichlichen Zuwachs. Gereizt durch die mittelbaren und unmittelbaren Anklagen und Vorwürfe wider die katholiſche Kirche, welche in den zahlreichen Jubelſchriften und Jubelmünzen zum Vorſchein gekommen waren, gerieth ein junger katholiſcher Theologe im Elſaß, Nikolaus Weislinger, auf den Einfall, aus ältern und neuern Streitſchriften der beiden proteſtantiſchen Parteien die Anſchuldigungen auf Irrlehre und Ketzerei herauszuheben, welche reformirte Theologen den lutheriſchen und lutheriſche den reformirten an den Kopf geworfen hatten, und wozu beſonders Luthers eigene Schriften vielfache Belege darboten. Sodann ſtellte er aus den Streitbüchern, Briefen und Reden dieſes Reformators dasjenige zuſammen, was derſelbe im Feuer des Eifers, im Sturme des Kampfes, im Drange der Geſchäfte niedergeſchrieben, was er in trüben Stunden ſeinen Gegnern drohend und ſcheltend erwiedert, in fröhlichen mit ſeinen Freunden, ſeiner Gattin und ſeinen Kindern geſcherzt, ſeine Anhänger und Verehrer aber haſtig aufgerafft und ohne Auswahl und Sichtung als koſtbare Geiſtesreliquien dem Druck übergeben hatten. Auf dieſe Blumenleſe widerſprechender Sätze, ſchroffer Behauptungen, rückſichtsloſer Schmähworte und

roher Scherzreden ließ er erſtlich Beweiſe für den Satz, daß die wahre Kirche ſichtbar und unfehlbar ſeyn müſſe, aus der Schrift, aus dem heiligen Auguſtin, aus Luther ſelbſt, aus der augsburgiſchen Confeſſion und aus den Schriften lutheriſcher Theologen folgen; zweitens Widerlegungen der Einwürfe, welche die Proteſtanten der römiſchen Kirche entgegengeſtellt hatten. Für den Ton des Buches iſt ſchon der Titel: Friß Vogel oder ſtirb, hinlänglich bezeichnend.*) Daſſelbe iſt auch in dieſer Beziehung eine Wiederholung deſſen, was kurz vor dem Ablaufe des ſiebzehnten Jahrhunderts und zwei Jahrzehnde ſpäter nach der erſten Reformationsjubelfeier im Jahre 1617 den Federn der Jeſuiten in München und Cöln wider den Schatten Luthers und wider die proteſtantiſche Kirche zu einer langen Reihe von Streitſchriften entſtrömt war.**) Die Katholiſchen fanden darin ihre alte Anſicht über das Weſen des Proteſtantismus beſtätigt; die Proteſtanten aber, obwohl ſie von dem Buche und ſeinem Verfaſſer mit der größten Verachtung ſprachen, verriethen durch ihre Empfindlichkeit, daß er die ſchwächſte Seite ihres Syſtems — ihr Schwanken über den Begriff Kirche, den ſie den Katholiſchen gegenüber bekämpften und gegen die Sectirer verfochten —

*) Friß Vogel oder ſtirb, das iſt: Ein wegen dem wichtigen Glaubens-Artikul deß Chriſtenthums von der wahren Kirchen mit allen uncatholiſchen Prädicanten ſcharf vorgenommenes Examen und Tortur, worinnen ſie kraft der unwiderſprechlichen Zeugniſſe der heiligen Schrift, des heiligen Auguſtini, des Luthers und Augspurgiſchen Confeſſion endlich aus Noth bekennen müſſen: oder daß Gott ein Lügner ſey und Chriſtus ein falſcher Prophet, folglich nicht der wahre Meſſias, oder aber, daß die Römiſch-Catholiſche Kirch und Deroſelben Lehre allein wahr, unfehlbar und ſeligmachend ſey. Straßburg 1721.

**) Neuere Geſchichte der Deutſchen, Band V. S. 314—315.

getroffen hatte. Auch die andere ſchon mehrmals vorgekommene Folgewidrigkeit erneuerte ſich, daß ſie den Gebrauch von Waffen, die ſie ſelbſt führten, an ihren Gegnern als Uebertretung der Geſetze und Störung des öffentlichen Friedens verklagten. Obwohl die Weislinger'ſche Schrift außerhalb des Reichs in Straßburg gedruckt worden war, beſchwerte ſich doch das evangeliſche Corpus in Regensburg beim Kaiſer über dieſelbe und über mehrere zu deren Vertheidigung erſchienene Schriften ähnlichen Inhalts, als über Schmäh- und Läſterbücher, die man mit Erlaubniß der geiſtlichen Obern, ſelbſt unter ausdrücklicher Genehmigung katholiſcher geiſtlicher Reichsfürſten, namentlich ſpeierſcher und augsburgiſcher Conſiſtorien und Vikariate, ans Licht treten ſehe, und worin ſtatt irgend einiger, zumal in Religions-Materien erforderlicher vernünftiger Art zu diſputiren lediglich auf allen Blättern Sophismen über Sophismen, Calumnien über Calumnien, Injurien über Injurien ſich fänden; nicht daß ſie den Evangeliſchen zu ſchaden vermöchten, denn dergleichen unſinnige Defenſoren ihrer Religion reden dem Gegentheil meiſt ſelbſt das Wort, oder verrathen doch wenigſtens, aus welchem Geiſte ſie ſchreiben, ſo geſchwind, daß auch die Einfalt ſie zu beurtheilen und ſich vor ihnen zu hüten weiß, ſondern wegen der ungeheuren Licenz, welche heutiges Tages bei ſo ſchönen Geſetzen und von kaiſerlicher Majeſtät erneuerten Mandaten wiederum einreißt.**) Dieſe Beſchwerde hatte eine Fortſetzung der erſten Streitſchrift zur Folge,***) in welcher zur Recht-

**) Vorſtellungsſchreiben an den Kaiſer vom Corpore Evangelicorum Regensburg d. d. 30. December 1730. Schauroth III. 159.

***) Gründliche Antwort auf die unbilligen und grundloſen Klagen der Un-Catholiſchen Prediger, Lehrer und Scribenten, ſonder-

fertigung des der proteſtantiſchen Kirche zugefügten Unglimpfs aus den Schriften der proteſtantiſchen Theologen noch weit mehr Läſterungen derſelben wider einander zuſammengeſtellt waren, den katholiſchen Regenten aber durch Stellen aus den Jubelſchriften von 1717 und von dem im Jahre 1730 gefeierten Feſte der augsburgiſchen Confeſſion dargethan wurde, daß proteſtantiſche Geiſtliche und Gelehrte in Reden, Predigten, Gedichten und Geſchichtsbüchern viel Härteres wider den Papſt und die römiſche Kirche, als die katholiſchen Polemiker in ihren Streitſchriften wider die Lutheriſchen und Reformirten veröffentlicht hatten. Auch die Bezeichnung: der Antichriſt und des Antichriſts Reich, für den Papſt und die römiſche Kirche war noch im Gange.*) Dennoch wurde in Wien auf die Beſchwerden der Proteſtanten wider die katholiſchen Streitſchriftſteller eingegangen, und in Folge einer ausführlichen Vorſtellung des evangeliſchen Corpus vom 30. December 1730**) durch ein Reichshofraths-Concluſum vom 5. December 1731 die Confiscation des Weislingerſchen Buches verfügt.***) Dafür wurde aber auch einige Jahre ſpäter, im Jahre 1738, von derſelben Behörde im Wege des fiskaliſchen Prozeſſes wider einen Geiſtlichen zu Frankfurt am Main, Dr. Münd, eine Strafe von zwanzig Mark Goldes erkannt, weil derſelbe unter dem Namen: Schmalkaldiſche Artikel, ein Büchlein mit ärgerlichen, durch die Reichsgeſetze verbotenen, Aus-

lich der Herren proteſtirenden Reichsſtände zu Regensburg an Kaiſer Carolum VI. ꝛc. Capell unter Rodeck 1736. 2 Bde.

*) Das erſte und zweite Jubelfeſt der Uebergabe der augsburgiſchen Confeſſion von K. Wilhelm Hering. Chemnitz 1830. S. 108—109.

**) Schauroth a. a. O. III. S. 158.

***) Ebendaſelbſt S. 1002.

drücken herausgegeben, daſſelbe in ſeinen Predigten und Kinderlehren erklärt, dazu auch andere Geiſtliche angereizt, und ſowohl dabei als ſonſt auf der Kanzel heftiger und verpönter Schmähungen gegen die katholiſche Religion ſich bedient habe. Dieſes Büchlein war nichts anderes als das im Jahre 1537 auf dem Convent zu Schmalkalden unter der Theilnahme Luthers abgefaßte Religionsbekenntniß, welches unter dem Namen: Schmalkaldiſche Artikel, längſt zu den ſymboliſchen Büchern der lutheriſchen Kirche gezählt und von Münden wahrſcheinlich auf Anlaß des ebenfalls an mehreren Orten gefeierten zweihundertjährigen Jubelfeſtes der Abfaſſung dieſer Artikel neu herausgegeben worden war. Das evangeliſche Corpus zu Regensburg ſtellte daher dem Kaiſer unter dem 21. Februar 1739 vor: „Man wolle zwar keineswegs gänzlich in Abrede ſtellen, daß nicht in dieſe im Jahre 1537 abgefaßten Artikel nach dem Geiſte des damaligen Jahrhunderts und bei der erſten Kampfeshitze etliche harte Ausdrücke mit eingefloſſen, von denen man, wenn eine dergleichen Schrift heut zu entwerfen ſtünde, bei der inzwiſchen beſſer ausgebildeten deutſchen Sprache ohne Nachtheil der Sachen füglicher abſehen würde. Indeß ſeyen dieſe Artikel längſt vor dem weſtphäliſchen Frieden unter die ſymboliſchen Bücher gerechnet worden, an denen ohne Zuſtimmung der ganzen evangeliſchen Kirche nichts mehr zu ändern ſtehe, und die katholiſche Kirche habe ſich ſeit 150 Jahren hierüber nicht beſchwert, könne ſich auch nicht beſchweren, weil ſie ſonſt wegen der völligen zwiſchen den beiderſeitigen Religionen zu beobachtenden Gleichheit mindeſtens das Concilium Tridentinum mit ſeinen ausführlichen Anathemen ändern oder abſchaffen müßte. Wie es nun ohnfehlbar frei ſtehe, ſymboliſche Bücher einer im Reich aufgenommenen und gebilligten Religion neu

aufzulegen, ohne daß der Fiskal ſich darein zu mengen habe, ſo müſſe auch Lehrern von evangeliſcher Religion um ſo mehr frei ſtehen, dieſelben auf der Kanzel und ſonſt zu erklären, als Leute katholiſcher Religion, die ſich daran ſtoßen, ſolche Predigten anzuhören nicht nöthig haben. Für die Beſchwerde über unerlaubte Schmähungen wider die katholiſche Religion ſeyen keine Beiſpiele angeführt, und dieſelben an ſich nicht wahrſcheinlich, da der Dr. Münd in notoriſchem Rufe der Beſcheidenheit ſtehe, und nach glaubwürdigem Verlaut in ſeinen Predigten und Kinderlehren über die ſchmalkaldiſchen Artikel vielmehr vor den darin vorkommenden harten Ausdrücken noch mehr gewarnt habe, als er dies in dem vorangeſtellten Vorberichte gethan. *)

*) Schauroth a. a. O. I. S. 159 u. f. Die Sache kam nach dem bald darauf erfolgten Tode des Kaiſers und des Predigers Münd ins Vergeſſen, gab aber Veranlaſſung, daß in die Wahlcapitulation Karls VII. eine Beſtimmung eingerückt wurde, nach welcher weder dem Reichshofrath noch dem kaiſerlichen Bücher-Commiſſarius zu Frankfurt geſtattet ſeyn ſollte, wider neue Ausgaben derjenigen ſymboliſchen Bücher der augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, welche vor und nach dem Religionsfrieden als ſolche erkannt und angenommen worden, fiskaliſch zu verfahren. Die Katholiſchen ſollten eben dieſes Recht genießen, doch ſo, daß beide Theile in ihren künftig ans Licht zu ſtellenden Schriften alle anzügliche und den beiden im Reich beſtätigten Religionen ehrenrührige Ausdrücke gänzlich vermeiden und ſich derſelben enthalten ſollten. Acta histor. eccles. II. S. 668.

Eilftes Kapitel.

In wie üble Stimmung gegen die Proteſtanten den Kaiſer die Schritte des evangeliſchen Corpus in Regensburg verſetzt hatten, läßt ſich aus den Eröffnungen des ſonſt ſo parteiloſen, den Jeſuiten entſchieden feindſeligen Prinzen Eugen an den Kurfürſten Erzkanzler von Mainz, der in die Streitigkeiten über die ryßwicker Klauſel verflochten war, entnehmen. „Nicht ohne Grund, ſchrieb derſelbe unter dem 18. November 1720 an den in die Streitigkeiten über die ryßwicker Klauſel verwickelten Kurfürſten von Mainz, der die wider ihn gerichtete Verfügung des Kaiſers übel genommen hatte und begütigt werden mußte, iſt der Kaiſer dermalen über die Religionsirrungen im Reich äußerſt betrübt, und beſonders deshalb, weil er auf Betrieb verſchiedener Mächte und des Corpus der Evangeliſchen auch Ew. Liebden zur Ergreifung anderer Maaßregeln hat erſuchen müſſen; er ſieht den äußern Frieden durch die offenbare Einwirkung der Hand Gottes hergeſtellt, und findet ſich als Kaiſer in der traurigen Lage, den Religionszerrüttungen im Reich kein abhelfliches Maaß ſetzen zu können. Die Reformation hat wirklich das gute Deutſchland mit einer krebsartigen Krankheit angeſteckt, während es vorher ſchon an den Eigenſchaften mangelte, von denen die nationale Selbſt-

ſtändigkeit abhängt. Was eine Nation vor andern auszeichnet, iſt ihre Einigkeit. Dieſe wird in Deutſchland niemals mehr eintreten, denn der Theilungs- und Trennungspunkte ſind ſo viele, daß man ſie auf kein Ganzes mehr zurückbringen kann. Das Staatsintereſſe iſt jetzt mit dem Religionsweſen in Deutſchland ſo vermengt, daß man das, was die Politik durch rechtliche Mittel nicht bewirken kann, durch Religionsſtreitigkeiten zu erzwingen ſucht. Das Corpus Evangelicorum, unterſtützt durch ſo viele mächtige Reichsſtände, kann ich für nichts anderes, als für das wahre Corpus divisionum halten. Wie kann eine Nation, die ſogar die Religion zum Trennungsmittel macht, der Einigkeit und zuſammenwirkenden Kraft fähig ſeyn. Ich finde bei den Türken den Punkt der Einigkeit weit feſter gegründet, als in manchen chriſtlichen Reichen, und vorzüglich in Deutſchland. Um dennoch den vielen Uneinigkeiten abzuhelfen und dem Ausbruche der beſtändigen Feindſeligkeiten vorzubeugen, bleibt dem Kaiſer nichts übrig, wenn er ſich ſeine Lebenstage nicht durch beſtändigen Verdruß abkürzen will, als durch eine verhältnißmäßige Nachgiebigkeit der öffentlichen Ruhe die abverlangten Opfer zu bringen. Dies iſt die einzige Palliativkur, die man an einem durch freſſenden Krebs verdorbenen Körper, der keiner Radicalkur mehr fähig iſt, noch anbringen kann." Und an denſelben am 11. Juli 1722: „Der Kaiſer iſt ſehr übel auf die fortdauernden Religionsuneinigkeiten im Reiche zu ſprechen. Ein großer Theil der deutſchen Fürſten glaubt berufen zu ſeyn, ihr Vaterland durch Religionshändel zu Grunde zu richten, da doch die Religion uns geradezu die Schlüſſel zu dem großen Geheimniß der Gemüthervereinigung in die Hände giebt. Bei den Proteſtanten trägt die Eitelkeit, über den Geiſt der Menſchen zu herrſchen, zu dieſer unruhigen

Gemüthsſtimmung bei, und die Katholiken ſaugen in der Schule der Jeſuiten gewiſſe polemiſche Grundſätze ein, zu deren Ermäßigung für regierende Herren viel Geiſt erforderlich iſt. Möchte man doch auch, wie Marlborough gethan, in der Lebensform des Seneca ſich ein wenig umſehen!" *)

Bei ſolcher Stimmung des Monarchen hätte beſonders die von Preußen, Hannover und Heſſen-Caſſel gegen ihre katholiſchen Unterthanen geltend gemachte Repreſſalien-Theorie die nachtheiligſten Folgen haben können, wenn er dadurch bewogen worden wäre, dieſer Theorie der Wiedervergeltung auf ſeine evangeliſchen Unterthanen in Schleſien Anwendung zu geben. Es wäre dies um ſo eher zu beſorgen geweſen, als Papſt Clemens XI. ihn vorlängſt aufgefordert hatte, die dem vorigen Kaiſer von dem Könige von Schweden abgedrungene Convention von Altranſtädt als ein Werk des Zwanges für nichtig zu erklären. **) Wie aber der Kaiſer damals, obwohl von Schweden nichts mehr zu fürchten war, dieſer Aufforderung des Oberhauptes ſeiner Kirche kein Gehör geſchenkt hatte, ſo ließ er ſich auch ſpäter durch die von den Häuptern des evangeliſchen Corpus ergangene Anreizung nicht beſtimmen, an den evangeliſchen Schleſiern für die den Katholiken im Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen, Hannöverſchen und Heſſiſchen zugefügte Unbill Vergeltung zu üben. Keine der Kirchen, welche die altranſtädtiſche Convention in die Hände

*) Eugen's politiſche Schriften V. S. 98. 101. 130.

**) Auf Anlaß einer nach Rom erſchollenen Kunde von der beabſichtigten Vermehrung der Gnadenkirchen durch ein Breve vom 4. Juni 1712 (Opera Clementis XI. p. 1690) und auf die Nachricht, daß auch den Calviniſten Religionsübung geſtattet werden ſolle, am 4. Auguſt 1713. (Ebendaſelbſt p. 1826.)

der Proteſtanten zurückgeſtellt hatte, wurde ihnen wieder entzogen.

Dennoch war die Lage der proteſtantiſchen Schleſier eine gedrückte. Der katholiſche Kaiſer meinte, bei allem perſönlichen Rechtsſinne, doch dem Staatsintereſſe ſeiner Monarchie ſchuldig zu ſeyn, den Proteſtantismus in den engen ihm geſetzten Schranken feſtzuhalten, und dieſe Meinung wurde von den katholiſchen geiſtlichen und weltlichen Landesbehörden nicht nur getheilt und unterſtützt, ſondern auch über dieſelbe hinaus mit eigenem ſtärkeren Eifer dahin getrachtet, die durch die Convention den Evangeliſchen eingeräumten Berechtigungen zu ſchmälern und zu entkräften. Die drei evangeliſchen Conſiſtorien zu Liegnitz, Brieg und Wohlau konnten in ihrer Unterordnung unter die weltlichen Regierungen und in ihrer Abhängigkeit von katholiſchen Präſidenten der evangeliſchen Geiſtlichkeit keinen Schutz gewähren, und dienten nur den unliebſamen Verfügungen der höhern Behörden zu Trägern. So geſchah es, daß die Verrichtung der Parochialhandlungen bei Katholiſchen, die in den evangeliſchen Fürſtenthümern nach der frühern Verfaſſung den evangeliſchen Geiſtlichen zugeſtanden hätten, denſelben unterſagt wurde,*) und daß die katholiſchen Einwohner auch die Gebühren, welche der vierte Artikel der Con-

*) Nach Henſel's ſchleſiſcher Kirchengeſchichte (S. 660) geſchah dies durch eine Verfügung des Conſiſtoriums zu Liegnitz vom 14. Februar 1719. Ohne Zweifel hing dieſelbe mit einem kurz vorher (am 3. Januar) ergangenen Befehle des biſchöflichen Amtes zuſammen, deſſen in einem eben daſelbſt S. 66 mitgetheilten Schreiben des Archidiakonus zu Liegnitz an den Quardian der Franziskaner zu Goldberg Erwähnung geſchieht. Für die Entziehung der Gebühren iſt keine obrigkeitliche Verordnung beigebracht, auch vermuthlich eine ſolche nicht erlaſſen worden, da es deren nicht bedurfte, weil die evangeliſchen

vention den evangeliſchen Pfarrern zuſprach, nicht ferner bezahlten, obwohl die Evangeliſchen in den katholiſchen Fürſtenthümern die Gebühren für die kirchlichen Handlungen, die ſie von ihren eigenen Geiſtlichen verrichten ließen, auch an die katholiſchen Pfarrer bezahlen mußten. In den katholiſchen Fürſtenthümern wurde den evangeliſchen Geiſtlichen manche Amtshandlung, z. B. Krankenbeſuche bei Kirchkindern, die zerſtreut unter Katholiken wohnten, Begräbniſſe auf katholiſchen Kirchhöfen, Taufen, Trauungen bei gemiſchten Ehen, möglichſt erſchwert und von einzelnen katholiſchen Pfarrern verſucht, ihnen zu allen ihren kirchlichen Handlungen Erlaubnißſcheine gegen Erlegung von Gebühren aufzudringen. Bei einer im Jahre 1716 für den Türkenkrieg mit Genehmigung des Papſtes auf die katholiſche Geiſtlichkeit ausgeſchriebenen Steuer wurde auch die evangeliſche Geiſtlichkeit, und zwar weit ſtärker als die katholiſche, angezogen; evangeliſche Pfarrer mußten von einer auf 300 Gulden veranſchlagten Stelle jährlich 60 Gulden bezahlen, während katholiſche von einem größern Einkommen vielleicht nur 6 Gulden erlegten,*) Uebertritte vom katholiſchen Glauben zum evangeliſchen waren auf das ſtrengſte unterſagt; es kamen Fälle vor, daß Leute zum erſtern angehalten wurden, weil entdeckt worden war, daß ihre Eltern oder Großeltern demſelben angehört hatten. Und wie die äußeren Grenzen der Confeſſion auf das Engeſte abgeſteckt waren, ſo wurde das innere Leben ſtreng überwacht und jeder freie Athemzug des Geiſtes als eine Uebertretung behandelt, durch welche der nur dem Buchſtaben der

Geiſtlichen es ſchwerlich verſuchten, die Einziehung ſolcher Gebühren bei den katholiſchen Behörden zu beantragen.

*) Henſel a. a. O. S. 675.

augsburgiſchen Confeſſion zugeſicherte landesherrliche Schutz ſchon verwirkt ſey.

Freilich konnte das biſchöfliche Amt zu Breslau in Ueberwachung der ſtreng lutheriſchen Orthodoxie bei der evangeliſchen Geiſtlichkeit nicht weiter gehen, als das Conſiſtorium zu Dresden und die theologiſche Fakultät zu Wittenberg. *) Wie von dieſen, wurde vom kaiſerlichen Hofe und den katholiſchen Behörden nichts ſo ſehr als der Pietismus, das damalige Element des erneuerten geiſtigen Lebens und Bewegens in der evangeliſchen Kirche, gefürchtet. Der leiſeſte Verdacht, daß lutheriſche Geiſtliche von dieſem gefährlichen Stoffe angeſteckt ſeyen, oder gar mit den Häuptern der pietiſtiſchen Schule in Verbindung ſtünden, reichte hin, ſie vom Amte zu bringen. Wie es erſt angeſehen wurde, wenn ſie, nach dem Vorgange der halliſchen Pietiſten, Erziehungsanſtalten und Waiſenhäuſer zu errichten unternahmen, das zeigte ſich an zwei Unternehmungen in recht betrübender Weiſe.

*) Im Jahre 1723 wurde auf eine vom biſchöflichen Amte ausgegangene Veranlaſſung vom königlichen Oberamte den Conſiſtorien aufgegeben, die evangeliſchen Geiſtlichen vorzufordern und über die Lehre von der Taufe zu examiniren, weil einer derſelben, um Eltern, deren Kind auf dem Taufwege zu einer fern gelegenen evangeliſchen Kirche geſtorben war, zu tröſten, geſagt haben ſollte, daß die Kinder auch ohne Taufe durch den Glauben der Eltern ſelig würden. Die Erklärung, welche die Geiſtlichen hierüber abgaben, daß zwar die Kinder eigenen Glauben haben müßten, weil es heiße: der Gerechte wird ſeines Glaubens leben, daß aber Gott bei den Kindern, die ohne Verrichtung der Taufe vor derſelben ſterben, an dieſes ordentliche Mittel der Seligkeit ſich nicht gebunden habe, wurde für befriedigend erachtet, wenigſtens der Sache keine weitere Folge gegeben, vermuthlich weil man ſich erinnerte, daß auch die katholiſche Lehre von der fides implicita einen milden Ausweg aus dem ſtrengen Auguſtinismus eröffnete.

Ein Prediger Miſchke zu Glauche im Fürſtenthum Oels, der bald nach ſeiner Berufung im Jahre 1715 ſein Abſehen auf eine ſolche Anſtalt gerichtet, und zu dieſem Behufe einen Hülfsgeiſtlichen, Namens Sauerbrey, angenommen hatte, auch hierbei von der Gutsherrſchaft, zweien Herren von Keſſel, durch Gewährung des erforderlichen Platzes unterſtützt ward, brachte im Jahre 1720 durch Sammlungen den Bau eines Hauſes zur Aufnahme von Wittwen und Waiſen zu Stande, und erweiterte daſſelbe binnen wenigen Jahren zu einer umfangreichen Erziehungs- und Lehranſtalt, in welcher mit den Waiſen, deren Zahl ſich zuletzt auf 65 belief, wohlhabende Zöglinge, auch Adelige, verpflegt und in höhern Kenntniſſen unterrichtet, ja zur Univerſität vorbereitet wurden.

Die Erlaubniß hatte der Herzog von Oels in der Meinung ertheilt, daß das von ſeinen Vorfahren, gleich den andern alten Landesfürſten ſeit der Reformation ausgeübte, durch den rudolfiniſchen Majeſtätsbrief vom Kaiſer genehmigte Conſiſtorialrecht auch Schulen und Lehranſtalten in ſich begreife, und ihm demnach wie ſeinen Vorfahren die Befugniß zuſtehe, Schulen und Gymnaſien zu errichten oder zu beſtätigen. Wie aber das pietiſtiſche Element bei der Sache dem Gedeihen der Anſtalt auf der einen Seite förderlich wurde, indem es ihr reichliche Geldbeiträge zuführte, ſo erweckte es ihr andererſeits auch unter den Proteſtanten ſelbſt viele Gegner, wenigſtens ſchreibt es der proteſtantiſche Geiſtliche, welcher die Nachrichten über dieſe Begebenheit aus den Kirchacten gezogen hat,*) eben ſo ſehr proteſtantiſchen als katholiſchen Einwirkungen zu, daß nach ſechsjährigem Beſtande

*) Reformations- und Kirchengeſchichte des Fürſtenthum Oels von Gottlieb Fuchs, Paſtor der evangeliſch-lutheriſchen Pfarrkirche zu Hünern. Breslau 1779. S. 506 u. f.

des Waiſenhauſes Anzeige darüber nach Hofe gemacht wurde.

In Folge derſelben erſchien zu Anfang des Auguſts 1726 eine kaiſerliche Commiſſion aus Breslau, den Oberamtskanzler an der Spitze, um die daſigen Einrichtungen zu unterſuchen, und ohngeachtet zum Glück der Betheiligten kein Kind katholiſcher Herkunft in der Anſtalt gefunden wurde, erging doch zu Anfange des folgenden Jahres (d. d. Wien den 21. Januar 1727) ein kaiſerliches Reſcript an das Oberamt, des Inhalts, daß 1) dem Herzoge von Oels nachdrücklich zu verweiſen ſey, die Conceſſion zur Anlegung eines Waiſenhauſes und einer Schule ertheilt zu haben, in welcher Sachen getrieben würden, die nur auf hohe Schulen und Akademien gehörten, welche zu erlauben und zu confirmiren nur allein dem Kaiſer als ein kaiſerliches Regale zuſtändig ſey; daß 2) der Herzog alle in dieſen ſogenannten Armenanſtalten befindliche Perſonen in ihre Heimath zu weiſen und die Gebäude ſchließen laſſen ſolle; daß 3) die Grundherren eine Geldſtrafe von tauſend Dukaten zu erlegen hätten, und 4) die beiden Geiſtlichen ihrer Aemter entſetzt ſeyn und als Ausländer, gleich den ausländiſchen Präceptoren, binnen acht Tagen die kaiſerlichen Lande verlaſſen ſollten.

Der Herzog wagte keine Einwendungen und ließ die Schließung der Anſtalt am 27. Februar 1727 durch ſeine Beamten vollziehen: denn bei näherer Erwägung mochte ihm allerdings einleuchten, daß für die vorausgeſetzte Erſtreckung des landesfürſtlichen Conſiſtorialrechtes auf Errichtung von Schulen und Gymnaſien weder in allgemeinen Rechtsgrundſätzen, noch in dem rudolfiniſchen Majeſtätsbriefe, auch wenn demſelben noch vollſtändige Gültigkeit zugekommen wäre, irgend eine Begründung

enthalten war. Die in dieſer Sache gemachten Fehler, die auch von der heutigen Landesregierung gerügt werden würden, benahmen jedoch dem ſchmerzlichen Eindrucke nichts, den die Aufhebung einer Wohlthätigkeitsanſtalt nicht allein auf die dabei Betheiligten hervorbringen mußte.

Als der mit dieſem Acte beauftragte herzogliche Beamte die Bewohner des Hauſes verſammelt und ihnen die landesherrlichen Befehle bekannt gemacht hatte, bat Miſchke um Erlaubniß, an dieſe Armen ſeine letzte Anrede halten zu dürfen, und bezeugte dann, wie er bei dieſen Anſtalten, zu welchen ihn Gott als ein Werkzeug gebraucht, weder eigene Ehre noch eigenen Vortheil geſucht, ſondern nach der Kraft des von Gott ihm geſchenkten Glaubens ſich nur bemüht habe, dem Gebote des Herrn durch thätige Liebe des Nächſten Folge zu leiſten. Da Gott nunmehr ein Anderes über ihn, ſeine Gemeinde und dieſe Armen beſchloſſen, ſo unterwerfe er ſich dem göttlichen Willen und dem kaiſerlichen Befehle, danke der Landesobrigkeit für den ihm zeither gewährten Schutz, und erinnerte die Freunde, ſich durch dieſen bittern Zufall in ihrem Glauben und Vertrauen auf Gott nicht irre machen zu laſſen, ſich vielmehr ſtark zu erweiſen und das äußerlich gehinderte Werk des Herrn deſto kräftiger an ihren Seelen fortzutreiben. Die Gegner, die ſich etwa durch liebloſe Urtheile an Gott und den Nächſten verſündigt haben möchten, ermahnte er, in ſich zu gehen und zu bedenken, was am dürren Holze werden ſolle, wenn ſolches am grünen geſchehe; die Gemeinde und die Armen, bei der erzwungenen Trennung von ihm Gott deſto mehr anzuhangen und von ſeiner Vaterhand Hülfe zu erwarten. Auf dem Hofe fiel er nochmals mit ſeinem Amtsgehülfen betend auf die Knie,

ſegnete alle Anweſende, und nachdem er mit den Worten geſchloſſen: Auf daß die Welt erkenne, daß ich den Vater liebe und alſo thue, wie er mir geboten hat, ſtehet auf und laſſet uns von hinnen gehen! — ging er getroſten Muthes auf die freie Straße, hinter ihm ſein Amtsgehülfe, die ſechs Präceptoren, die Wittwen und Waiſen mit ihren Bündeln unter Klagegeſchrei und Weinen, während die Commiſſarien die Thüren verſchloſſen und mit dem fürſtlichen Siegel belegten. Auch ſolche Zuſchauer, die gekommen waren, um über das Ende der mißfälligen Anſtalt ſich zu freuen, konnten ſich der Thränen nicht enthalten. Die beiden Geiſtlichen mit vier ausländiſchen Inſpectoren zogen nach Sorau in der Niederlauſitz, wo ihnen der Standesherr Graf von Promnitz Aufnahme gewährte. Miſchke, deſſen Amtsgenoſſe eine Anſtellung bei einer Kirche in Sorau erhielt, wurde nachher Inſpector der deutſchen Schule im Waiſenhauſe zu Halle. A. H. Franke richtete an den König Friedrich Wilhelm von Preußen eine Bitte um Verwendung für die Vertriebenen und erlangte, daß derſelbe deshalb an den kaiſerlichen Geſandten Grafen Seckendorf ſchrieb;*)

*) Ich deklarire hiermit, daß ich in keine domestica von großen Herren mich meliren thue, abſonderlich von Ihre kaiſerliche Majeſtät Sachen, da ich zu großen Reſpect davor habe. Aber dieweil es eine gewiſſenhafte Sache iſt, ſtille zu ſchweigen, da ich darum erſuchet bin, alſo überſchicke ich dieſe Bitte an den General-Feldmarſchall-Lieutenant Grafen Seckendorf, es um Jeſu willen zu recommandiren, daß Seine kaiſerliche Majeſtät Gnade und Barmherzigkeit habe. Seiner Majeſtät Intention, bin perſuadirt, iſt gut, aber die Jeſuiten ſind zuwider, die Vögels, die dem Satan Raum geben und ſein Reich vermehren wollen. Gott gebe ſeinen Segen und lenke Seiner kaiſerlichen Majeſtät Herze. Fr. Förſter's Friedrich Wilhelm I. Band III. S. 249.

für die vertriebenen Geiſtlichen und Lehrer wurde jedoch hierdurch nichts erlangt, und nur für die Herren von Keſſel Erlaß der Geldſtrafe mit Zurückgabe der Gebäude unter der ausdrücklichen Beſtimmung erwirkt, daß ſie lediglich zu wirthſchaftlichen Zwecken und nie zu einem Schul- oder Armenhauſe gebraucht werden ſollten.*)

Drei Jahre ſpäter wiederholte ſich die Scene von Glauche zu Teſchen. Ein Prediger Steinmetz an der daſigen Gnadenkirche hatte der zur letztern gehörigen Schule ſich angenommen, den Unterricht auf akademiſchen Fuß eingerichtet und eine Waiſenanſtalt, in welcher auch zahlende Zöglinge in einem dazu erbaueten Hauſe verpflegt wurden, mit derſelben in Verbindung geſetzt. Er wurde aber nebſt ſeinen Amtsgenoſſen Muthmann und Saſſadius von den zwei andern Predigern, die ſich zu den Grundſätzen der orthodoxen Partei bekannten, des Pietismus verdächtigt, und dieſe Verdächtigung, als die Mißgönner mehrere bedenkliche Sätze der theologiſchen Fakultät zu Wittenberg vorlegten, nicht untriftig gefunden, ihnen dabei jedoch der Rath ertheilt, die drei Amts-

*) In demſelben Jahre errichtete ein im Fürſtenthum Oels mit vielen Gütern angeſeſſener Graf Kospoth eine anſehnliche Fundation von 150,000 Gulden, aus deren Zinſen eine Anzahl adliger und unadliger Zöglinge im Gymnaſio zu Oels und in der Ritter-Akademie zu Liegnitz unterhalten werden, beide Lehranſtalten beträchtliche Zuwendungen bekommen, auch die Dorfſchulen und die Armen auf den Gütern des Stifters unterſtützt werden ſollten. Dieſe Stiftung für evangeliſche Bildungszwecke erhielt im Jahre 1736 die kaiſerliche Beſtätigung; jedoch wurde in der letztern ausdrücklich beſtimmt, daß die Zöglinge in Oels bei den daſigen Bürgern und Schulpräceptoribus nur vereinzelt, einer, zwei und zum höchſten drei beiſammen Koſt und Wohnung haben ſollten, ohne Zweifel aus Beſorgniß, daß ſich pietiſtiſche Societäten geſtalten könnten. Kundmann's hohe und niedere Schulen, S. 498.

genoſſen erſt über die angezeigten Punkte zu vernehmen. Dagegen wandten ſich die Kirchenvorſteher, welche der Kirche jene drei überaus thätigen Männer zu erhalten wünſchten, an die theologiſche Fakultät zu Jena und erhielten von derſelben ein Gutachten, welches die Verdächtigten von allen Beſchuldigungen frei ſprach. Eben ſo urtheilte das Conſiſtorium in Dresden. Die Widerſacher ruhten aber nicht, und brachten es im Jahre 1728 dahin, daß Steinmetz, weil er auf einer Reiſe durch Schweidnitz im Hauſe eines ihm befreundeten Einwohners einen Bibelſpruch erklärt und ein Abendgebet geſprochen hatte, wegen Conventikelhaltens ſuſpendirt, auch ihm und ſeinen gleichgeſinnten Amtsgenoſſen eine Geldſtrafe von 700 Dukaten auferlegt wurde. In Folge der hiegegen eingereichten Vertheidigung gelangte die Sache an den kaiſerlichen Hof nach Wien, und von dort wurde unter dem 21. Januar 1730 an das Oberamt verfügt, das Waiſenhaus aufzuheben und die drei Geiſtlichen nebſt dem Rector und Conrector der Schule als ihren Sectariis, da dieſelben auch von der Univerſität Wittenberg für heterodox erkannt worden, des Landes zu verweiſen.*) Gleiches Schickſal traf auch einen Paſtor Sommer zu Dirsdorf bei Nimptſch, der mit Emiſſarien des Pietismus Verkehr gehabt, nächtliche Conventikel gehalten, ärgerliche Bücher, beſonders Zinzendorfiſche Bibeln, ins Land geſchleppt und zur Fortpflanzung des Pietismus auf Erbauung eines Waiſenhauſes angetragen hatte, weshalb er als Beförderer und Ausſtreuer dieſes fanatiſchen Irrthums, mithin als Störer der öffentlichen Ruhe bezeichnet, ſeines Pfarramtes entſetzt und über die ſächſiſche Grenze geſchafft wurde. Vier Bürger von Schweidnitz,

*) Walch's Religionsſtreitigkeiten in der lutheriſchen Kirche, Band V. S. 333 u. f.

die ſich geweigert, ein von der daſigen evangeliſchen Geiſtlichkeit ihnen vorgelegtes, nach der augsburgiſchen Confeſſion abgefaßtes Glaubensbekenntniß zu unterſchreiben, ſollten ebenfalls das Land verlaſſen *)

Dieſes auf allmählige Unterdrückung des Proteſtantismus berechnete Syſtem der Regierung erreichte natürlich ſeinen Zweck nicht; vielmehr war die Wirkung desſelben verſtärkte Anhänglichkeit an die der weltlichen Macht mißfällige Glaubensgemeinſchaft, mit ſtillem Mißmuth und dumpfem Groll der Bedrückten, die freilich nicht daran dachten, daß ſie beim Umtauſch der Stellungen nicht anders als ihre jetzigen Bedrücker gebahrt haben würden.

*) Ehrhardt's Presbyterologie des Fürſtenthums Brieg S. 352. Das kaiſerliche Mandat d. d. Wien den 21. Januar 1730 iſt abgedruckt in den Unſchuldigen Nachrichten von 1730, S. 827 u. f. Unter den aus Teſchen vertriebenen Geiſtlichen wurde Steinmetz, der ſeine Zuſiucht nach Halle genommen hatte, vom Könige von Preußen zum Abte vom Kloſterberge in Magdeburg berufen, und hat daſelbſt einen ſehr rühmlichen Namen hinterlaſſen.

Zwölftes Kapitel.

Auch in Sachſen, wo der evangeliſchen Kirche durch die Landesverfaſſung die Alleinherrſchaft verſichert war, wurde die gereizte Stimmung des proteſtantiſchen Volkes, welche der Uebertritt des Landesherrn vom Glauben des Landes zu einem andern, ſeit zwei Jahrhunderten verhaßt gemachten, hervorgebracht hatte, durch mancherlei Beſorgniſſe vor der Zukunft unterhalten und geſteigert. Wenn gleich der König Auguſt ſelbſt keine Veränderung des zugeſicherten Religionszuſtandes beabſichtigte, ſo war doch nicht zu bezweifeln, daß von Rom aus an ſeinen perſönlichen Religionswechſel größere Erwartungen und weitere Veranſtaltungen geknüpft wurden,*) und daß des Königs Vetter, der Kardinal von Sachſen, für deren allmählige Verwirklichung eifrig bemüht war. Indeß ſchlug ein in dieſem Sinne eingeleiteter und ſchon durch-

*) Magnum quidem est tuae pietatis argumentum, induxisse istuc catholicae religionis cultum, ac inter offusas diuque grassantes errorum tenebras extulisse veritatis veluti facem, quam sequentur ii, qui hujus lucis participes fieri merebuntur. Majus erit promovere sedulo, quantum fas erit, ejusdem fidei incrementa, ut filiorum Ecclesiae numerus istic, Deo auspice, in dies magis augeatur. Clementis XI. Epistol. et Brev. p. 510.

geführter Act zum Triumphe der proteſtantiſchen Volksmeinung um.

Herzog Moriz Wilhelm von Sachſen, Bruder des Kardinals von Sachſen, als Aelteſter der vom zweiten Sohne des Kurfürſten Johann Georg I. abſtammenden Nebenlinie des Kurhauſes, poſtulirter Biſchof von Naumburg-Zeiz und Beſitzer der Städte und Aemter Pegau, Neuſtadt an der Orla, Plauen, Weida und Schleuſingen, ein Fürſt, der im Rufe großer Gelehrſamkeit ſtand, und immer für gut evangeliſch geſinnt gegolten hatte, ſetzte im April 1717 ſeine Gemahlin (eine Tochter des großen Kurfürſten von Brandenburg, die eine ſehr eifrige Proteſtantin war) durch die Erklärung, daß er zur katholiſchen Kirche übergetreten ſey, in die größte Beſtürzung. Unmittelbar darauf reiſte er nach Leipzig, wo eben König Auguſt anweſend war, und communicirte daſelbſt öffentlich in der katholiſchen Kapelle. Dieſer Uebertritt, das Werk des Kardinals, dem ein geheimer Rath von Rödern und ein Jeſuit Namens Schmelzer als Vermittler gedient hatten, war einige Zeit vorher in dem Kloſter Doxan bei Prag vollzogen worden,*) dabei aber außer Acht geblieben, daß nach einer im weſtphäliſchen Frieden (Artikel V. § 15) enthaltenen Beſtimmung jeder, ſowohl katholiſche als evangeliſche Biſchof, Prälat oder Pfründner, der ſeine Religion veränderte, auch ſein Bisthum und ſeine Pfründe verlieren ſollte.

Das Domkapitel in Zeiz machte ſogleich von dieſer Beſtimmung Gebrauch. Da der Herzog auf die an ihn gerichtete Anfrage, ob das Gerücht von ſeinem Religionswechſel wahr ſey, eine bejahende Antwort ertheilt hatte, ließ das Kapitel noch an demſelben Sonntage, wo der-

*) Das päpſtliche Glückwünſchungsſchreiben an den Herzog iſt vom 28. Mai 1716. Clementis XI. Epistolae p. 2151.

ſelbe in Leipzig katholiſch communicirte, die eingetretene Stuhlerledigung in der Stiftskirche zu Zeiz von der Kanzel verleſen, trotz der jener Antwort beigefügten Verſicherung des Herzogs, daß er auch fernerhin gnädiger Landesvater ſeyn werde. Moriz Wilhelm verwies zwar dem Kapitel dieſes Beginnen mit dem Bemerken, daß in der Kapitulation, mittelſt deren er das Stift überkommen, keiner andern Stuhlerledigung, als durch Tod oder Reſignation gedacht ſey; er konnte aber, da er keine eigenen Truppen hatte, dieſem Verweiſe keinen Nachdruck geben, und in der Hoffnung, daß König Auguſt im Intereſſe des katholiſchen Glaubens ihm gegen den evangeliſchen Religions- und Verfaſſungseifer der Zeizer Domherren Beiſtand leiſten werde, ſah er ſich gänzlich getäuſcht. Dieſem Monarchen oder ſeinen Miniſtern war vielmehr der Anlaß, die Stiftslande wieder an das Kurhaus zu bringen, ganz willkommen. Das an den König gerichtete Geſuch des Kapitels um Gewährung des oberherrlichen Schutzes zur Erwählung eines evangeliſchen Adminiſtrators an die Stelle des zeitherigen, der durch ſeinen Uebertritt zur katholiſchen Religion thatſächlich reſignirt habe, wurde daher dem Herzoge zur Erklärung, was er dagegen einzuwenden habe, vorgelegt, und ihm von den königlichen Räthen einleuchtend gemacht, daß er die Feſtſetzung des weſtphäliſchen Friedens gegen ſich habe, und am beſten thun werde, das Bisthum in die Hände des Königs zu reſigniren. Er that dies gegen eine Jahresrente von 35000 Gulden.

Das Kapitel wollte hierauf ſein freies Wahlrecht ausüben; der König ließ ihm aber eröffnen, daß es mit dieſem Wahlrechte an das Kurhaus gebunden ſey und für diesmal keinen andern Biſchof als den Kurprinzen poſtuliren dürfe; da derſelbe aber außerhalb Landes (in

Italien) ſey und noch unter väterlicher Gewalt ſtehe, ſo ſey die Interims=Adminiſtration für denſelben übernommen worden. Hierdurch ſollte der neuen Weiterung vorgebeugt werden, welche die Erwählung des Kurprinzen zum evangeliſchen Bisthums=Adminiſtrator herbeigeführt haben würde. Derſelbe ſtand nämlich eben damals im Begriff, ſeinen Uebertritt zur katholiſchen Kirche, auf den der Papſt längſt gedrungen hatte, aus Rückſicht auf dereinſtige Bewerbung um die polniſche Krone, öffentlich zu erklären; das Domkapitel wäre dadurch in den Fall gekommen, abermals eine Sedisvacanz zu verkündigen. Zwar bezeigte daſſelbe keine Neigung, auf die Interims=Adminiſtration einzugehen und ſchrieb ein General=Kapitel zur Haltung der Wahl aus. Die kurfürſtliche Regierung machte aber bekannt, daß jeder Kapitular, der ſich zu einer ſolchen Wahlverſammlung einfinden würde, in eine Geldſtrafe von zweitauſend Thalern genommen werden ſolle, und behob dadurch den Widerſpruch gegen ihre Stiftsadminiſtration für immer.

Moriz Wilhelm hatte ſich nach dem Schloſſe Weida zurückgezogen und ſuchte ſich über den Verluſt der Stiftslande und ſeiner daſigen Schlöſſer durch fleißige Religionsübungen zu tröſten. Aber ſchon nach Jahresfriſt war er derſelben erſättigt und ließ veränderte Geſinnungen merken. Sobald dies ſeine Gemahlin gewahr wurde, ſchrieb ſie an Franke in Halle, mit dem der Herzog ſchon früher in Verbindung geſtanden hatte, und bat ihn, nach Weida zu kommen. Er kam und trat mit großer Glaubenszuverſicht auf. Als ihn der Herzog bei der Tafel fragte, welche Religion er für die beſte halte, antwortete er: „Seine Durchlaucht werde wohl wiſſen, zu welcher Sie ſelbſt ſich bekenne; er aber könne mit großer Freudigkeit ſagen, daß es die katholiſche nicht ſey.“ Der

Beichtvater Schmelzer war der Mann nicht, ihm die Spitze zu bieten; wenigſtens zog er in einer Diſputation über Behauptungen Luthers den Kürzern. Dem Herzoge ſelbſt ſagte der halliſche Theolog frei heraus, er werde in aller Ewigkeit zu keiner Ruhe gelangen, wenn er ſein ganzes Leben nicht ändere. Nach einigen Unterredungen wurde derſelbe ſo erweicht, daß er ſeinen Entſchluß erklärte, das heilige Abendmahl mit öffentlichem Bekenntniß ſeiner Umkehr vom papiſtiſchen zum lutheriſchen Glauben in einer lutheriſchen Kirche zu empfangen. Er verlangte hierzu die Ulrichskirche in Halle; aber Franke ſelbſt redete ihm dies aus Furcht vor allzu großem Aufſehen aus, und ſo wurde der Act am 16. October 1718 in der Kirche zu Pegau in Beiſeyn des fürſtlichen Hofes unter großem Zulauf des Volkes vollzogen. Die Herzogin hatte den Leuten zugerufen: Geht in die Kirche, der Herzog wird wieder lutheriſch; nach ſeiner eigenen Vorſchrift wurde, ehe ihm der Geiſtliche die Abſolution ertheilte, das Bußlied: Erbarm dich mein, o Herre Gott, wie in der römiſchen Kirche bei dergleichen Handlungen, geſungen, und nachher für ſeine durch Erleuchtung des heiligen Geiſtes bewirkte Umkehr ein Dankgebet auf der Kanzel verleſen. Man erwartete, er werde nun Schritte zur Wiedererlangung der Stiftslande thun; er ſtarb aber wenige Wochen nach jener Bußhandlung am 15. November 1718 an den Kinderpocken, und die Adminiſtration des Bisthums verblieb dem Kurhauſe. *)

Unterdeß war in Dresden, unmittelbar vor der Feier des Reformations-Jubelfeſtes, der Religionswechſel des

*) Merkwürdiges Leben Moritz Wilhelms, Frankfurt 1720. Im Jahre 1726 übertrug das Domkapitel die Stiftsregierung an das Kurhaus, worauf die Interims-Adminiſtration aufgehoben und förmliche Huldigung angenommen wurde.

evangeliſch erzogenen und confirmirten Kurprinzen veröffentlicht worden. *) König Auguſt ertheilte hierbei in mündlichen und ſchriftlichen Erklärungen an das evangeliſche Miniſterium und an die Landſtände die Verſicherung, daß ſein Sohn, dem er nach ſeinem Grundſatze, daß der Glaube eine Sache des Höchſten ſey, von Jugend auf vollkommene Gewiſſensfreiheit gelaſſen, nachdem derſelbe aus eigenem Triebe zur katholiſchen Religion getreten, eben ſo billige und moderate Sentiments, wie er ſelbſt, führen und nicht das Mindeſte vornehmen oder geſtatten werde, was zum Abbruch der Religionsfreiheit des Landes gereichen könne. Dieſe Verſicherungen waren aber nicht vermögend, dem Mißgefühle das Gegengewicht zu halten, welches dieſer Schritt in den Gemüthern der evangeliſchen Bevölkerung hervorrufen mußte; denn daß der Papſt vornehmlich deshalb auf den Uebertritt des Kurprinzen ſo großen Werth legte, und ſeine Freude darüber in einer beſondern Conſiſtorialſitzung bezeigte, weil er denſelben als den Bürgen und Vorläufer der Bekehrung des ganzen Sachſenlandes betrachtete, darüber konnte kein Zweifel obwalten. Ein erdichtetes Glaubensbekenntniß, welches zuerſt auf den Namen des Herzogs Moriz Wilhelm verbreitet, nachher auch auf den Kurprinzen übergetragen wurde, diente dazu, den Widerwillen des Volks gegen die als papiſtiſch bezeichnete Kirche bis zum Abſcheu zu ſteigern: denn laut deſſelben ſollten dieſe Prinzen beſchworen haben, zu bekennen und glauben, daß der Papſt Macht habe, die Schrift zu mindern und zu mehren, daß alles Neue, was er in und

*) Bei der im Jahr 1702 mit großen Feſtlichkeiten begangenen zweiten Jubelfeier der Univerſität Wittenberg hatte König Auguſt auf Bitte dieſer Univerſität den damals ſechsjährigen Prinzen zum Rector Magnificentiſſimus ernannt.

außer ihr ſetze und befehle, als wahrhaftiges Gotteswort zu halten, daß er berechtigt ſey, die Menſchen nach Belieben in die Hölle zu ſtürzen, daß er von Jedermann mit göttlichen Ehren wie Chriſtus ſelbſt verehrt werden müſſe, daß ein römiſcher Prieſter mehr ſey als die Mutter des Herrn, welche Chriſtum nur einmal geboren, daß das Leſen der Bibel die Quelle aller Rotten, Sünden und Gottesläſterungen ſey ꝛc.; auch ſollten ſie bei Ablegung dieſes Bekenntniſſes nicht nur ihren vorigen Glauben, deſſen Ceremonien, Bekenntnißbücher und Lehrer, ſondern auch die Eltern, von denen ſie denſelben überkommen, feierlich verflucht und ſich verpflichtet haben, die verfluchte Lehre mit Worten und Werken, das Schwerdt nicht ausgenommen, überall zu verfolgen und auszurotten.

Vergebens hatte Herzog Moriz Wilhelm dieſem ihm beigelegten Bekenntniſſe öffentlich widerſprochen; auch wären die Formeln und Sprüche, mit welchen bekehrte Proteſtanten in die römiſche Kirchengemeinſchaft wieder aufgenommen werden, aus einem römiſchen Ritualbuche leicht zu erſehen geweſen. Aber das widrige Zerrbild, welches dieſe Bekenntnißſchrift aufſtellte, ſagte einmal den bei den Proteſtanten über das katholiſche Weſen herrſchenden Vorſtellungen zu, und wurde daher eben ſo bereitwillig für Wahrheit genommen, wie die im Jahre 1550 in einer erdichteten Bulle zur Ausſchreibung des Concils zu Trident von einer ſatyriſchen Feder ausgebrachte Verhöhnung der Papſtgewalt von proteſtantiſchen Geſchichtſchreibern im achtzehnten Jahrhundert für die wirkliche Ausſchreibungsbulle des Papſtes Julius III. gehalten und ſtatt derſelben als Actenſtück in hiſtoriſche Werke von Werth aufgenommen worden iſt. *)

*) In dieſer Verhöhnung des Papſtes hieß es: Wann das Concil vollendet ſeyn wird, wollen wir anrufen die Hände und Hülfe

Und doch war die wirkliche Gegenſätzlichkeit der getrennten Religionen an ſich ſchroff genug, als daß es zu deren Verſchärfung noch der Entſtellung ihrer Prinzipien bedurft hätte. Der politiſche Friede, der die Stände der beiden Religionen im Reich äußerlich vertragen hatte, galt dem kirchlichen Oberhaupte der einen für einen höchſt verwerflichen Act, und wo ſich irgend Gelegenheit darbot, ſprach daſſelbe ſeinen Widerwillen und ſeine Verachtung gegen das Lutherthum und den Calvinismus mit dem ganzen Stolze des alten Römerthums aus. Die katholiſche Prieſterſchaft ſtimmte begreiflicher Weiſe ihrem

der weltlichen Herren, welche es uns nicht abſchlagen werden, ihre Heerſchaaren mit unſerm Kriegsvolke zuſammenzufügen, und wider die durch das Concil verurtheilten und verfluchten Fürſten und Völker zu ziehen, dieſelben durchs Schwerdt zu verderben, weder Weib noch Kind zu verſchonen, ſondern ſie alle auszurotten mit Verbrennung ihrer Häuſer, Städte und Flecken, bis die übrigen mit Stricken um die Hälſe kommen, unſere Füße zu küſſen und öffentlich zu bekennen, daß wir der wahre Statthalter Gottes ſind, daß alle unſere Lehren, Meinungen und Gebräuche recht, gut und heilig ſind und wir nicht irren können ꝛc. Salig hielt dieſe Ungereimtheiten für ächt und ließ ſie als die Bulle des Papſtes in der Geſchichte der Augsburger Confeſſion Buch III. Kap. VI. S. 66 abdrucken, erkannte ſpäter ſeinen Irrthum und widerrief ihn, hinderte aber nicht, daß vierzig Jahre ſpäter Rambach in den Anmerkungen zu ſeiner Ueberſetzung des Sarpi denſelben Fehler wiederholte. Siehe Band III. dieſer Geſchichte S. 364. Uebrigens iſt es wohl möglich, daß auch ignorante Eiferer unter der katholiſchen Geiſtlichkeit jenes erdichtete Abſchwörungsformular für Wahrheit genommen und davon Gebrauch gemacht haben. Die dafür angeführten Fälle ſind aber wenig beglaubigt. So die ungenannten zwei vornehmen Frauenzimmer, die dieſes Glaubensbekenntniß im Jahre 1750 im Kloſter Eſcher bei Hildesheim abgelegt haben ſollen, in Böhmer's Magazin für das Kirchenrecht, I. S. 152.

Oberhaupte bei; die Jeſuiten aber, damals auf katholiſcher Seite die Träger des theologiſch-wiſſenſchaftlichen Geiſtes, hatten nicht nur die ſchwachen Seiten der herrſchenden proteſtantiſchen Theologie leicht herausgefunden, ſondern ſie hielten ſich auch für berufen und für verpflichtet, dieſelben der Welt vor Augen zu ſtellen, um einer für irrig und verdammlich gehaltenen Lehre durch Rede und Schrift entgegenzuwirken.

Die proteſtantiſchen Theologen ſtanden ihnen in mißliebiger Beurtheilung der gegneriſchen Kirche nicht nach. *)

*) In einem Kirchengebete, welches Franke im halliſchen Waiſenhauſe für die Wiederbekehrung des Herzogs Moriz Wilhelm halten ließ, heißt es unter Anderem: „Ach Herr, wirke doch die wahre Herzensbuße in ihm. Er iſt auf einen ſchändlichen Irrweg gerathen; ach gieb ihm deines Geiſtes Kraft, dieſen Irrthum zu erkennen. Laß ihm das Licht der Wahrheit wieder aufgehen, daß er ablege die Werke der Finſterniß. Reiche ihm aus der Höhe den Stecken und Stab deines Wortes, daran er ſich halte und wieder aus Babel ausgehe, damit er nicht theilhaftig werde ihrer Plage, die ſie treffen wird. Mache ihn wieder los von den Banden der verführeriſchen falſchen Delila, damit ihn nicht die hölliſchen Philiſter überfallen und binden mögen. Beweiſe an dieſer theuren Seele deine Macht und reiße ſie wieder als einen Brand aus dem Feuer, damit ſie nicht verderbe ꝛc.“ Man ſieht, daß die der Curie ſo oft zum Vorwurfe gemachten Redensarten der Bulle in coena Domini auch einer Pietiſtenfeder entfließen konnten. Dagegen bezeugt der treffliche Kanzler Pfaff in Tübingen, welcher um dieſe Zeit einen nöthigen Unterricht von den zwiſchen der römiſchen und der proteſtantiſchen Kirche obſchwebenden Religionsſtreitigkeiten (Frankfurt und Leipzig 1721) drucken ließ, indem er in der Vorrede als Hauptzweck ſeines Buches angiebt, durch eine gründliche und deutliche Darſtellung der evangeliſchen Wahrheiten den Religionshaß, der ſich insgemein bei den unterſchiedenen Hauptreligionen finde, zu hemmen und zu verringern, ſeine tiefe Betrübniß über die unter den deutſchen

Während ſie ſich aber in Betreff der äußern Verhältniſſe nur vertheidigungsweiſe verhielten, gingen die Jeſuiten auch angriffsweiſe zu Werke, und trugen kein Bedenken, zur Wiedereroberung des von der Kirche verlorenen Gebietes der Uebermacht ſich zu bedienen, wenn dieſelbe durch die Gunſt der Umſtände in ihre Hände gelangt war.

Dies geſchah beſonders in Polen, wo nach dem Verfalle der ſchwediſchen Macht die Proteſtanten, die derſelben angehangen hatten, von der ſiegenden Partei als Feinde der Nation betrachtet, und mit Verletzung der Verfaſſung ihrer kirchlichen Freiheiten und bürgerlichen Rechte beraubt wurden *) Das Nationalgefühl diente

Chriſten herrſchende Geſinnung. „Es iſt ja eine recht erbärmliche und höchſt bedauernswürdige Sache, daß man um der Religion willen, deren Grundgeſetz die Liebe iſt, ſich ſo ſehr unter einander herumbeißet, haſſet und verfolget. O ihr meine allerliebſten Leſer, ihr mögt auch hernach von einer Kirche ſeyn und euch ſchreiben von was ihr wollet, erkennet ihr nicht, daß ihr euch aufs höchſte an Gott verſündigt, daß euer Herz mit ſolchem Religionshaß angefüllt iſt, und daß ihr euch unter einander den Untergang wünſchet. Meinet ihr, Gott, der ein Vater der Liebe und ein König des Friedens iſt, könne euch in ſein Reich aufnehmen, wann ein ſolcher bitterer Haß, wann ſolche Feindſeligkeit in euren Adern quillet, und euren Geiſt, mit ſolchen dunklen Feindſchaftswolken ſtets umnebelt. Und ach! daß man doch dasjenige, was die Seele und das Mark des ganzen Chriſtenthums iſt, in allen Gemeinden nur fein recht und mit dem größten Eifer triebe und die Menſchen von ihren fleiſchlichen Vorurtheilen, da ſie meinen, wenn ſie nur in der wahren Kirche ſtünden, wenn ſie nur den äußern Gottesdienſt mitmachten, ſo kämen ſie ſchon in den Himmel, wenn ſie nur ihre Sünden beichteten, und zum Tiſche des Herrn ſich naheten, ſo wären ſie ſchon gerechtfertigt, abführete!

*) Zu vergleichen die ſchon oben angeführte Geſchichte der Reformation in Polen von Kraſinski. Kap. 24.

daſelbſt den Abſichten der Jeſuiten zum Träger, König Auguſt aber beſaß weder die Macht noch den Willen, ſeiner ehemaligen Glaubensgenoſſen, die eben ſeine Gegner geweſen waren, ſich anzunehmen; vielmehr vermied er, aus Beſorgniß, ſeine Anhänglichkeit an den katholiſchen Glauben verdächtig zu machen, jeden Schein einer Theilnahme an ihrem Schickſal, und bot ſogar bei dem Schluſſe des Vertrages von 1716 zu ihrer Unterdrückung die Hand. Am Ende widerfuhr dies auch ſolchen Proteſtanten, auf die der Vorwurf, den Schweden beiſtändig geweſen zu ſeyn, gar keine Anwendung fand. In ſolcher Weiſe wurde im Jahre 1724 die deutſche und lutheriſche Bürgerſchaft der Stadt Thorn in Weſtpreußen, die es im ſchwediſchen Kriege mit dem König Auguſt gehalten hatte, dem Haſſe des polniſchen Adels und der Rachſucht der Jeſuiten Preis gegeben. Weil das Collegium der letztern bei einem durch den Uebermuth ihrer Schüler erregten Tumulte vom Pöbel erſtürmt und geplündert, auch hierbei mehrere Marien- und Heiligenbilder beſchädigt und verbrannt worden waren, wurde der Stadt nach einem Beſchluſſe des Reichstages zu Warſchau ein Prozeß angehängt, und in Folge deſſen der erſte Bürgermeiſter Rösner am 7. December 1724 in der Frühe des Morgens bei Fackelſchein im Hofe des Rathhauſes enthauptet, ſodann gleiches Urtheil, noch durch vorgängiges Handabhauen geſchärft, an neun andern Bürgern auf dem Marktplatze vollzogen, der Stadt ſelbſt Abtretung der evangeliſchen Hauptkirche an die Katholiſchen und Zahlung einer ungeheuren Geldſumme als Schadenerſatz an die Jeſuiten auferlegt.

Dieſes Trauerſpiel, welches im ganzen proteſtantiſchen Europa lebhafte Theilnahme erregte, wurde vornehmlich in Sachſen mit dem größten Schmerzgefühle betrachtet,

weil es der einſt evangeliſche Landesherr, der Abkömmling ſo vieler evangeliſcher Kurfürſten und Beſchützer der evangeliſchen Kirche war, unter deſſen Namen das Bluturtheil gefällt wurde. Bei dem Mangel an großen politiſchen Ereigniſſen hatte ſich das von dieſer Begebenheit erregte Aufſehen noch nicht gelegt, als plötzlich ein neues Ereigniß hinzutrat, die Gemüther der Proteſtanten mit Furcht und Entſetzen vor den Unternehmungen ihrer Gegner zu erfüllen. Am 21. Mai 1726 wurde der Archidiakonus Hahn an der Kreuzkirche zu Dresden, ein glaubenseifriger ſehr beliebter Prediger, von einem aus der Gegend von Augsburg gebürtigen verabſchiedeten Schloß-Trabanten Namens Laubler, der früher nach empfangenem Unterricht bei ihm zur evangeliſchen Kirche getreten, nachher aber umgekehrt und, wie es ſcheint, mit Gewiſſensbiſſen über den gethanen Schritt erfüllt worden war, in ſeinem Hauſe überfallen und mit mehrern Meſſerſtichen ermordet. Das Geſchrei von dieſer That ſetzte die ganze Stadt in Bewegung. Schnell entſtand das Gerücht, daß das Leben aller evangeliſchen Prediger von katholiſchen Mördern bedroht ſey, und um ſich vor der Wuth des Pöbels zu retten, mußten die katholiſchen Einwohner, welche ſeit der Religionsveränderung des Hofes in die Stadt gezogen waren, die verborgenſten Schlupfwinkel aufſuchen. Erſt am folgenden Tage konnte der Tumult durch herbeigerufenes Militair geſtillt werden. Einige Wochen darauf (am 18. Juli) wurde der Mörder auf dem Altmarkte aufs längſte gerädert; aber obwohl der Ermordete als Märtyrer des evangeliſchen Glaubens in zahlreichen Predigten, Trauergeſängen und Gelegenheitsſchriften gefeiert, und jede Einzelheit, wie der Ermordung, ſo wie auch der an dem Mörder vollzogenen Strafe ausführlich beſchrieben

wurde, *) ſo unterblieb doch gerade dasjenige, was für Mit= und Nachwelt das Belehrendſte geweſen ſeyn würde, — Veröffentlichung der Unterſuchungs=Acten oder wenigſtens des Ergebniſſes derſelben — und die Meinung, daß der Fanatiker zu ſeiner ruchloſen That von den Jeſuiten gedungen oder angetrieben worden ſey, behielt daher, trotz ihrer Unwahrſcheinlichkeit, in den Gemüthern vieler Proteſtanten, auch Hochſtehender, den ihr in der erſten Aufreizung eingeräumten Platz. **)

Welche Stimmung damals bei eifrigen Proteſtanten über und wider die Katholiſchen herrſchte, das zeigte der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, als im Jahre 1727 ſein Geſandter in Regensburg, der reformirte Graf Ernſt von Metternich, deſſen Tochter, eine Gräfin Regal, um den Beſitz einer in Böhmen erworbenen Herrſchaft antreten zu können, einige Zeit vorher katholiſch geworden war, kurz vor ſeinem am 27. December des gedachten Jahres erfolgten Tode ſich ebenfalls zur katholiſchen Kirche bekannte, und die in einem hinterlaſſenen Schreiben deſſelben an den König in Betreff dieſes Uebertritts vorkommende Aeußerung, daß er ſchon längſt im Stillen von der Wahrheit des katholiſchen Glaubens überzeugt

*) Das betrübte Dresden, 4°, 2 Thle. Frankfurt und Leipzig 1726. Außerdem liegt eine Sammlung anderer Gelegenheitsſchriften über dieſen Vorgang in einem anſehnlichen Quartbande vor.

**) Auf einem der Kupferſtiche, die dem betrübten Dresden beigegeben ſind, ſieht man vier Jeſuiten an einem Tiſche ſitzen in einer Berathung, deren Ergebniß der eine in den Worten niederſchreibt: Er iſt des Todes ſchuldig. Laubler tritt herein mit der ihm aus dem Munde gehenden Frage: Was wollt ihr mir geben, ſo will ich ihn euch verrathen? Hinter ihm ſteht der Teufel, der ihm die Worte: dreißig Silberlinge, zuflüſtert.

geweſen ſey, bei dem argwöhniſchen Monarchen die Meinung hervorbrachte, daß der Graf ſeine Intereſſen und die der evangeliſchen Kirche an deren Gegner verrathen habe. *) König Friedrich Wilhelm beſchwerte ſich da-

*) Das Schreiben des Grafen vom 22. December 1727 wurde in einem zu Stadt am Hof im Jahre 1728 gedruckten: Wahrhafter Verlauf von dem, was bei des ſel. Grafen Ernſt von Metternich ohnlängſt erfolgten Annehmung der katholiſchen Religion geſchehen, bekannt gemacht. Eine darauf in Keißlers Reiſen S. 1448 mitgetheilte Stelle lautet: Und wie ſollte ich anders thun, denn ich habe nicht meinen Willen, ſondern meines Herrn Willen thun müſſen, welches kein rechtſchaffener Katholiſcher ſich entlegen wird. Zudem habe ich von dem verſtorbenen Marquis d'Uxelles gelernt, daß ſeines Königs Fundamental-Artikel ſey: de garder la foi. Keißler ſetzt hinzu: „Hiebei möchte man billig fragen: ob der Herr Graf die Regel, daß man Treue und Glauben halten müſſe, nicht vorher ſchon gewußt habe, ehe er von dem d'Uxelles gelernt, daß dieſes eine Maxime des Königs in Frankreich ſey, welches jedoch jeder rechtſchaffene Menſch halten wird, wenn auch niemals ein Ludwig XIV. in der Welt geweſen wäre." Augenfällig aber muß in der Urſchrift des Briefes geſtanden haben: wegen oder in Betreff ſeines Königs, und das Vorwort bei der Abſchrift herausgefallen ſeyn, denn der ſonderbare Einfall, für die Pflicht der Haltung der Treue ſich gerade auf Ludwig XIV. zu berufen, iſt weder dem Marquis d'Uxelles noch dem Grafen Metternich zuzutrauen. In Beziehung auf das in Rede ſtehende Schreiben des letztern äußert ſich Friedrich Wilhelm I. unter dem 20. Januar 1828 gegen den Grafen Seckendorf, kaiſerlichen Geſandten in Berlin (Förſter's Lebensgeſchichte Friedrich Wilhelms Bd. III. S. 255): „Metternich habe ihm geſchrieben, es ſtünde jeglichem rechtſchaffenen Katholiſchen frei, ſich in Religionsaffairen von einem evangeliſchen Herrn (zum Schein) gebrauchen zu laſſen, ob er gleich die von demſelben deshalb empfangenen Orders improbire und denſelben keineswegs beipflichte", — mit dem Zuſatze: welche Lehre er wohl in Gottes Wort und bei keinem recht-

her bei dem kaiſerlichen Geſandten Grafen Seckendorf als über eine Beeinträchtigung, ja gewaltthätige Verletzung ſeines königlichen und kurfürſtlichen Geſandtſchaftsrechtes, daß katholiſche Geiſtliche in das Zimmer des todtkranken Mannes eingeführt worden, bei verſchloſſenen Thüren mit ihm vorgenommen, was zu keines Menſchen Wiſſen gelangt ſey, und nachdem die Seele aus dem Körper dieſes meineidigen Menſchen geſchieden, die Leiche aus dem Hauſe in ein Kloſter gebracht und im Beiſeyn der kaiſerlichen Miniſter mit ſolchem Pomp begraben

ſchaffenen Theologen jemalen nicht gefunden haben wird, allermaßen er dann auch ſolche ſeine gottloſe Meinung mit nichts Anderm zu juſtificiren gewußt, als daß er ſich deshalb auf den franzöſiſchen General Maréchal d'Huxelles, als einen großen Kirchenlehrer, bezogen." Der Graf hatte aber nur geſchrieben, daß er, unabhängig von ſeinen abweichenden Religionsüberzeugungen, die Religionsſachen in Regensburg eben ſo treulich und angelegentlich beſorgt habe, als wenn er im Herzen gut evangeliſch geweſen, was bekanntlich heut zu Tage bei allen Staatsbeamten, welchen Kirchenſachen der andern Confeſſion zur Bearbeitung aufgetragen werden, als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache ohne Weiteres vorausgeſetzt wird. Friedrich Wilhelm I. aber hielt dies für eine Infamie. Weil der Graf auf ſeinem Sterbebette ſich ſchriftlich an den kaiſerlichen Principal-Commiſſarius mit der Bitte um ein katholiſches Begräbniß gewendet, äußerte er gegen Seckendorf: „derſelbe habe zu dergleichen Protectionen ſeine Zuflucht genommen, um ehrlich begraben zu werden und unter die Erde zu kommen, ohne Zweifel aus der Urſache, weil ihm ſein verletztes böſes Gewiſſen geſagt, daß er ſolches nicht meritirt, ſondern ſein Cadaver, ihm zur wohlverdienten Strafe, billig an einem ganz andern Ort hätte verfaulen ſollen." Er ſchrieb dies aus Dresden, wo er ſich als Gaſt bei einem Fürſten befand, der ebenfalls katholiſch geworden war, aber freilich nicht aus Ueberzeugung, ſondern aus Politik, was den eifrigen Proteſtanten weniger kränkte.

worden, daß es bei Beerdigung eines in aller Tugend und beſter Reputation verſtorbenen Herrn faſt nicht herrlicher hätte gemacht werden können, blos in der Abſicht, daß ihm (dem Könige) und allen evangeliſchen Ständen des Reichs dadurch deſto heftiger inſultirt und eine deſto empfindlichere Proſtitution zugefügt werden möchte. Er ſtellte ſich erſt zufrieden, als ihm Seckendorf im Namen des Kaiſers die Verſicherung gab, daß nach dem über den Vorgang nach Wien erſtatteten Berichte nichts weiter geſchehen, als daß man dem Grafen auf ſein Begehren katholiſche Geiſtliche zugeſchickt und ihn, nach deſſen Wunſche, auf katholiſche Art begraben, wobei ſich zwar die kaiſerliche Geſandtſchaft wie alle übrigen eingefunden, aber weder bei derſelben noch bei ſonſt Jemand die geringſte Intention geweſen, durch dergleichen unſchuldige Solennität die evangeliſchen Stände, noch weniger Seine Königliche Majeſtät zu inſultiren. Der Prinz Eugen ließ ihn dabei auf ſeine Ehre verſichern, daß der verſtorbene Graf weder ein kaiſerliches Geheimeraths-Patent gehabt, noch ſeit fünfzehn Jahren mit einem kaiſerlichen Miniſter an dem Hofe correſpondirt oder um Schutz und ein Protectorium angehalten; daß er aber auf dem Todtbette bei ſeinem lateiniſch aufgeſetzten Glaubensbekenntniß um des Kaiſers Erlaubniß, auf katholiſche Art begraben zu werden, angehalten, daran habe der Kaiſer keinen Antheil, und wenn Jemand kein anderes Verbrechen begehe, als zu einer der drei im römiſchen Reich erlaubten Religionen überzutreten, ſo könne man leicht zugeſtehen, denſelben nach Gebrauch einer jeden Kirche zu begraben. *)

*) Schreiben des Grafen Seckendorf an den König vom 14. Februar 1728 (bei Förſter III. S. 257—259).

Dennoch wagte es gerade damals ein gelehrter und beliebter Prediger zu Leipzig, Adam Bernd,*) in einem deutſch geſchriebenen Buche, welches er unter dem Titel: Einfluß der göttlichen Wahrheit in den Willen und das ganze Leben des Menſchen, unter dem angenommenen Namen: Chriſtian Melodius, im Jahre 1728 erſcheinen ließ, die Lehre der katholiſchen Kirche gegen den bei den Proteſtanten ſeit zwei Jahrhunderten ſtehend gewordenen, auf dogmatiſche Fehlerhaftigkeit lautenden Tadel, in einer Weiſe in Schutz zu nehmen, wie es von einem Geiſtlichen, der auf dem Boden des evangeliſchen Kirchenthums mit Erfolg und Freudigkeit wirkte, und keine Neigung zum Religionswechſel in ſich trug, noch niemals geſchehen war. Er wollte eigentlich zeigen, daß nur ſolche Wahrheiten nothwendig zum Chriſtenthum gehören, die einen erheblichen Einfluß auf den menſchlichen Willen ausüben, und wurde hierdurch zu einer mildern Beurtheilung der Lehrſätze anderer Religionsparteien geführt, indem er fand, daß weder im katholiſchen noch im reformirten Lehrgebäude etwas enthalten ſey, was, wie irrig es ſeyn möge, als nothwendig verdammlich angeſehen werden müſſe. Aus Irrthümern gehe nicht allemal Sünde hervor, aus manchen Wahrheiten aber, die das Unglück hätten, von den Weltkindern nicht recht verſtanden oder

*) Derſelbe war zu Breslau im Jahre 1676 geboren und hat in einer eigenen Lebensbeſchreibung (Leipzig 1738) ſeine Schickſale, Bildungsgeſchichte und hypochondriſchen Gemüthszuſtände pſychologiſch lehrreich und anziehend dargeſtellt, letztere als aufrichtige Entdeckung einer der größten Leibes- und Gemüthsplagen, welche Gott zuweilen über die Weltkinder und auch wohl über ſeine eigenen Kinder verhängt, den Unwiſſenden zum Unterricht, den Gelehrten zum weitern Nachdenken, den Sündern zum Schrecken, und den Betrübten und Angefochtenen zum Troſte.

zum Grunde falſcher Schlüſſe gelegt zu werden, erwachſe ein Geruch des Todes zum Tode und eine Gelegenheit zur ewigen Verdammniß. Auch gebe man oft zu Unrecht einander Irrthümer Schuld. So werde von lutheriſcher Seite den Katholiſchen beigemeſſen, das Verdienſt Chriſti zu läugnen, und doch ſeyen in der lutheriſchen Kirche dieſem Verdienſte weit engere Grenzen, als in der römiſchen geſteckt. Wir hätten beinahe zweihundert Jahre von keinem andern Verdienſte zu reden gewußt, als daß uns Chriſtus durch ſeine Leiden Vergebung der Sünden verdient, und demnach Chriſtum zum bloßen Sündenvergeber gemacht, auch die Menſchen auf keine andere Ergreifung des Verdienſtes Chriſti geleitet, als daß ſie nur die verdiente Vergebung der Sünde ergreifen und ſich ſolche zueignen ſollen; der Gnade der Heiligmachung, die eben ſowohl ein Zweck des Leidens Chriſti ſey, habe man nicht gedacht. Die Papiſten aber trügen die Lehre vom Verdienſt Chriſti in ihrem völligen Umfange vor, daß uns der Sohn Gottes durch ſein Leiden und Sterben den heiligen Geiſt und ſeine Gnade verdienet, und zwar nicht nur die Gnade, welche Sünden vergiebt, ſondern durch diejenige, welche Reue, Buße, Glauben, Hoffnung, Liebe und alles Gute in uns ſchafft und wirkt, und den Sünder zum neuen Menſchen umwandelt und heiligt. Der ganze Streit über das Verdienſt der Werke und über die Rechtfertigung ſey ein Wortſtreit, und wenn man die Sache bei Licht beſehe, das ängſtliche Schreien der Unſrigen wider die Papiſten und Pietiſten, daß ſie die Werke in die Rechtfertigung brächten, ein recht närriſches Schreien; denn ſie verſtänden unter Verdienſt eine freie Handlung, welcher ihr Lohn zu Theil werde von der Gerechtigkeit Gottes, die ſich auf das Gute beifällig, wie auf das Böſe mißfällig äußere; ſie zögen auch nicht

alle guten Werke zur Ordnung der Vergebung der Sünden, ſondern nur die erſten und innerlichen, welche Gottes Gnade wirke, und in den vier Glaubensartikeln von der Bekehrung, Vergebung der Sünden, Zurechnung der Gerechtigkeit Chriſti und Erneuerung des Menſchen kämen Papiſten, Lutheraner und Calviniſten mit einander überein, indem ſie ſämmtlich dieſe Wirkungen aus der göttlichen Gnade ableiteten, und nur über die Reihenfolge, Einrichtung und Zuſammenſetzung derſelben verſchiedene Meinungen hätten. Nach unſerer Theologie beſtehe die Buße aus zwei Stücken, Reue und Glauben. Die Reformatoren hätten aber hierin von dem Vortrage der römiſchen Kirche nicht abweichen, die Ordnung, unter welcher Gott die Sünder der Vergebung der Sünden theilhaftig machen wolle, nicht verſchränken und die Zahl der Stufen nicht vermindern ſollen. Die Sache könne nicht ſchöner vorgetragen werden, als wenn man mit den Papiſten ſage, daß wenn ein Sünder Vergebung der Sünden haben ſolle, der heilige Geiſt bei ihm erſt den Glauben, darnach Reue und Furcht, ferner einen guten Vorſatz, die Sünde abzulegen, Bekenntniß der Sünden, Vertrauen, Hoffnung und neue Liebe zu Gott wirke, und daß dieſe ſechs oder ſieben Stücke bei einem Sünder vorhergehen müſſen, ehe ihm Gott die Sünde vergebe. Es komme dies auch mit der Schrift auf das genaueſte überein, und könne den Papiſten eher vorgeworfen werden, daß ſie zu wenig forderten. Die Väter des tridentiniſchen Concils hätten die unvergleichlichſte Einſicht in die Natur des Menſchen und den Seelenzuſtand der wahren Chriſten erwieſen, da ſie den Satz von der Gewißheit der Seligkeit als einen höchſt ſchädlichen Satz frei verworfen. Es verlohne ſich nicht der Mühe, die Lehre unſerer Theologen anzuhören, daß das Vertrauen

und die Hoffnung der Vergebung der Sünden das einzige und hinlängliche Mittel ſey, Vergebung zu erlangen. Da zum Vertrauen auch die Selbſterkenntniß erforderlich ſey, ſo könne weder der Glaube noch das Vertrauen auf die Vergebung der Sünden das einzige Mittel zur Erlangung derſelben ſeyn. Wegen Anrufung der Heiligen könne man die Papiſten keiner Abgötterei beſchuldigen. Da es etwas ganz Erlaubtes ſey, einen noch lebenden Menſchen um ſein Gebet für uns zu bitten, warum ſollte es unzuläßig ſeyn, die Fürbitte der Engel und auserwählten Seelen, die ſich ohne Sünde bei Gott befinden, in Anſpruch zu nehmen. Dem Einwande, daß ſie unſer Verlangen nicht vernehmen könnten, ſtehe das Schriftwort entgegen, daß über einen Sünder, der da Buße thue, Freude ſey bei den Engeln im Himmel, wornach dieſelben und die ihnen gleichen Seligen Kunde haben müßten von dem, was auf Erden geſchehe. Wenn die päpſtliche Lehre von der Transſubſtantiation irrig ſey, ſo ſey ſie wenigſtens kein verdammlicher Irrthum, weil ſonſt keiner der größten Kirchenlehrer ſelig geworden ſeyn würde. Die Vernunft finde bei der Lehre Luthers von der Gegenwart des Leibes Chriſti in, mit und unter dem Brodte eben ſo viele Schwierigkeiten. Auch die Lehre der Reformirten vom unbedingten Rathſchluſſe ſey nicht ſo erſchrecklich und gotteslaͤſterlich, wie von den Lutheranern behauptet werde; die letztern lehrten und predigten wohl eben ſo harte Dinge von Gott, die Schrift enthalte viele bedenkliche Stellen, welche für die Reformirten zu zeugen ſchienen, und Luther habe ſelbſt mit dem Auguſtinus dieſer Lehre bis an ſein Lebensende angehangen. Wer die Kirchenväter leſe, der finde faſt bei allen den oberſten Biſchof in Rom, das Verdienſt der guten Werke, den freien Willen, die Anrufung der Heiligen,

aber auch die Meinung, daß die Heiden, in ſo fern ſie nach dem Geſetz der Natur und den Geboten, die Gott in ihr Herz geſchrieben, wandelten, ſelig werden könnten. Das in dieſem Sinne vom Euſebius aufgeſtellte Syſtem ſey das richtigſte, leichteſte und dem Worte Gottes angemeſſenſte. Um ſo weniger ſollten in den drei bekannten Secten der chriſtlichen Religion weſentliche Unterſchiede und verdammliche Irrthümer gefunden werden. Dieſe Einſicht ſey ſehr ſelten und wohne unter Tauſenden kaum Einem bei; doch ſey zu glauben, daß ſie den Religionsveränderungen, welche bei Fürſten vorgekommen, nicht fremd geweſen, da die letztern ſonſt ſchwerlich mit der Ueberzeugung, ſich in die Hölle zu ſtürzen, ihre angeborne Religion gegen eine andere vertauſcht haben würden. Solche Fürſten ſollten das ihnen aufgegangene Licht auch ihren Unterthanen leuchten laſſen, und um dieſelben von Vorurtheilen und blindem Eifer zu heilen, bei ſolchen Anläſſen durch Manifeſte erklären, daß kein ſo großer Unterſchied zwiſchen den Religionen ſey, als die Theologen behaupteten."

Da das in Sachſen herrſchende, aus der Religionstrennung hervorgegangene Kirchenthum den Alleinbeſitz der Wahrheit in gleicher Weiſe wie das ältere in Anſpruch nahm, ſo konnte daſſelbe dieſe Aufſtellungen, zumal von einem Geiſtlichen, nur als höchſt ſtrafwürdig anſehen. Der Urheber derſelben wurde daher zur Unterſuchung gezogen und ihm vorläufig die Ausübung ſeines Predigtamtes unterſagt. Hierbei eröffnete ihm der Präſident des Conſiſtoriums, vor welches er zu dieſem Behufe geladen wurde, in feierlicher Sitzung: Seine Majeſtät (der katholiſch gewordene König Auguſt III.) habe ſeinem Anſuchen, ſich weiſen und lehren zu laſſen, gewillfahrt, und Perſonen verordnen laſſen, ihn eines Beſſern zu unter-

richten, — (daß man nämlich durch Verlaſſung der lutheriſchen Religion ſeine Seligkeit allerdings auf das Spiel ſetze). Da aber dieſe Belehrung nicht ſo bald vor ſich gehen dürfte, ſo werde er Zeit genug haben, ſich darauf, ja auf ſeinen Tod, der gewiß nicht mehr fern ſeyn könne, vorzubereiten. *) Unmittelbar vorher war ihm von einer wohlmeinenden Frau gerathen worden, die Flucht zu ergreifen, weil ſie von hoher Stelle erfahren, daß ſeine Sache ſehr gefährlich ſtehe, und wenn er in Leipzig bleibe, es ihm wohl um den Kopf gehen könne; er hatte darüber gelacht, fand aber nunmehr die Nachricht durch die Aeußerung des Präſidenten beſtätigt, und wurde durch ein weiteres Hinterbringen, daß ihm wegen Angriffs auf die Landes- und Reichsverfaſſung der Criminal-Prozeß gemacht werden ſolle, ſo erſchüttert, daß er ſich alles Ernſtes ſeines Lebens verzieh und ſchon in Gedanken die Lieder beſtimmte, die man ihm beim Hinausführen zur Hinrichtung und an der Gerichtsſtätte ſingen ſollte. Da er ſich jedoch zum Widerrufe und zur Niederlegung ſeines Amtes bereit erklärte, ſo wurde dies angenommen, ihm ein kleines Jahrgehalt bewilligt und die Berechtigung, theologiſche Vorleſungen zu halten, nicht entzogen. **)

*) Bernds eigene Lebensbeſchreibung, S. 671 u. f.

**) Er ſchrieb ſeitdem noch mehrere Bücher und ſtarb im Jahre 1748.

Dreizehntes Kapitel.

In dieſer Zeit, wo durch die Vorgänge in der Pfalz und in Sachſen die Religionsparteien wider einander ſo gereizt waren, daß der mächtigſte unter den deutſchen proteſtantiſchen Landesherren einen ſeiner Unterthanen deshalb, weil er zum katholiſchen Glauben übergetreten war, eines ehrlichen Begräbniſſes unwerth erachtete, gelangte (im Jahre 1727) ein Katholik mit gleicher Abneigung gegen die Widerſacher ſeiner Kirche zur Regierung eines geiſtlichen Fürſtenthums, in welchem ſich eine Anzahl proteſtantiſcher Bewohner ohne reichs- oder landesverfaſſungsmäßigen Anſpruch auf Schutz und Duldung befand. Es war dies Leopold Anton Freiherr von Firmian, Erzbiſchof von Salzburg. In dieſem Lande hatte die Lehre Luthers ſchon in den erſten Jahrzehnden der Reformation Eingang gefunden, aber niemals geſetzliche Anerkennung und öffentliche Religionsübung erlangt, vielmehr waren die Anhänger derſelben von Zeit zu Zeit von eifrigen Erzbiſchöfen gedrückt und zum Theil vertrieben worden.*) Die Zurückgebliebenen hielten ſich

*) Dies geſchah in den Jahren 1684—1686 mit den Bewohnern des tefferegger Thals, von welchen Erzbiſchof Gandolf gegen 1000 aus dem Lande vertrieb, ohne daß ſie, aller Vorſtellungen des evangeliſchen Corpus ungeachtet, ihre Güter verkaufen

äußerlich zur katholiſchen Kirche, wurden aber von ausgewanderten Glaubensmännern, die im benachbarten Auslande, namentlich im Nürnbergiſchen, Aufnahme gefunden hatten, und von Zeit zu Zeit Beſuche in der Heimath machten, durch Zuſchriften und mündliche Zuſprachen im Beharren am Bekenntniß der Väter geſtärkt. Auf einige ererbte oder ihnen zugebrachte Bibeln, Katechismen und Geſangbücher geſtützt, erbaueten ſie ſich durch heimlichen Gottesdienſt, und verpflanzten ihre Ueberzeugungen, die mehr im Haſſe gegen die Formen und die Geiſtlichen der katholiſchen Kirche, als in genauer Kenntniß der evangeliſchen Glaubenslehre wurzelten, durch häuslichen Unterricht auf ihre Kinder. Später haben auch in evangeliſchen Ländern dergleichen Abſonderungen von der herrſchenden Kirche zu ſchaffen gemacht, und der letztern Anlaß gegeben, zur Erhaltung ihres Beſitzſtandes denſelben Hemmungen entgegenzuſtellen, wobei jedoch nichts als der Tadel derjenigen zu ſcheuen geweſen iſt, welche den Widerſpruch ſolches Verfahrens mit den zur geſchichtlichen Rechtfertigung der Kirchentrennungen geltend gemachten Grundſätzen, nicht die Unvereinbarkeit derſelben mit dem Beſtande eines äußern Kirchenthums vor Augen haben. Damaligen katholiſchen Landesherren konnte zwar kein ſolcher Widerſpruch vorgerückt werden; die kirchlichen Abſonderungen erhielten aber für ſie eine größere Bedeutſamkeit, weil dieſelben ſofort an die proteſtantiſche Glaubenspartei im Reich ſich anſchloſſen, und in den Vertretern derſelben politiſche Beſchützer fanden — ein Vortheil,

und ihre Kinder mitnehmen durften. Dagegen geſtattete damals der Kaiſer Leopold den evangeliſch geſinnten Gemeinden in den an das Salzburgiſche grenzenden Thälern Tyrols, mit ihren Kindern und dem Erlöſe ihrer Habe auszuwandern. Schauroth III. S. 691—717.

deſſen die Separatiſten der evangeliſchen Kirche ſich niemals zu erfreuen gehabt haben. Der Erzbiſchof Firmian, der im Jahre 1727 den Stuhl zu Salzburg beſtieg, kümmerte ſich ſelbſt wenig um Regierungsſachen, ſondern überließ dieſelben ſeinem Hofkanzler von Räll, einem Zöglinge der Jeſuiten, der ſeine Studien in Italien gemacht hatte und des deutſchen Staatsrechtes wenig kundig war. Als dieſer erfuhr, daß ſo viele Lutheriſch-geſinnte im Lande ſeyen, ſchlug er ſeinem Gebieter vor, dieſelben durch Belehrung zur Landeskirche zurückzuführen. Zu dieſem Behufe wurden jeſuitiſche Miſſionarien berufen, und zu Anfange des Jahres 1728 je zu dreien in die Landgerichte geſchickt, in welchen heimliche Lutheraner vermuthet wurden. Die letzteren waren damals leichter als früher daran zn erkennen, daß ſie die vom Papſte Benedikt XIII. um dieſe Zeit vorgeſchriebene Begrüßungsformel: Gelobt ſey Jeſus Chriſt, mit der Erwiederung: In Ewigkeit, ſchon deshalb, weil ſie vom Papſte kam, nicht gebrauchen wollten. In den Hauptörtern jedes Landgerichts hielten die Miſſionarien auf einer mit bunten Tüchern belegten, mit einem Crucifix und Marienbilde zwiſchen grünen Zweigen gezierten Bühne täglich drei bis vier Predigten, zu welchen die Bewohner des Bezirks, der Reihe nach familienweiſe, bei Geld- oder Leibesſtrafe, erſcheinen mußten. Dieſe Vorträge handelten im Sinne der Richtung, welcher die deutſch-katholiſche Geiſtlichkeit ſeit ihrer Zurückziehung vom Gebiete des wiſſenſchaftlichen Denkens mehr und mehr ſich zugewendet hatte, vornehmlich von der Fürbitte Maria's und der Heiligen, vom Ablaß, von Seelenmeſſen, vom Fegefeuer und von Todſünden, zu welchen das Leſen der von der Kirche verbotenen Bücher gezählt wurde; die Prediger wieſen zuweilen einen Todtenkopf vor, um vom Fegefeuer Kunde

zu geben, oder ſie bezeugten bei dem Crucifix den Bußfertigen Gnade, den Unbußfertigen Fluch und Verderben, oder ſie ließen ein Marienbild, mit einem Tuche bedeckt, den Zorn der heiligen Jungfrau über Unbußfertige, ohne Tuch deren Freude über Bekehrte bezeichnen. Zuletzt warfen ſie wohl auch das Crucifix, wie Moſes die Geſetztafeln, zürnend zur Erde, riſſen dann ihre Kleider auf, fielen auf die Knie und ſchwangen eine mit Blechen behangene Geißel über den entblößten Rücken, um anzudeuten, daß ſie, um die Bekehrung der Verirrten zu bewirken, alle Schmerzen ertragen, ja den Tod ſelbſt erleiden wollten. Aber dieſe Weiſe ſagte dem Geſchmacke der Evangeliſchgeſinnten nicht zu, und die Selbſtgeißelung erſchien ihnen als ein um ſo widrigeres Gaukelſpiel, da ſie gewahr zu werden meinten, daß das dabei fließende Blut nicht dem Rücken der Bußprediger, ſondern den mit rothem Safte gefüllten Blechen entquoll. Darauf drangen die Miſſionare, von Gerichtsdienern begleitet, in die Häuſer der Verdächtigen und ſuchten nach Bibeln und lutheriſchen Büchern.

Diejenigen, bei welchen ſolche ſich fanden, wurden mit Androhung von Geld- und Leibesſtrafen zur Erklärung für den katholiſchen Glauben angehalten. Viele leiſteten Folge. Zwei aber, Hans Lerchner und Veit Brenn, die bei der Vernehmung ſich offen als lutheriſch bekannten, und deshalb ins Gefängniß gelegt wurden, verlangten, als man ſie nach drei Wochen wieder frei ließ, ihre Güter verkaufen und mit Weib und Kind aus dem Lande gehen zu dürfen. Die Beamten erwiederten, ſie könnten gehen, aber allein und mit leeren Händen. Darauf gingen ſie zu Ende des Jahres 1729 nach Regensburg und übergaben daſelbſt am 1. Januar 1730 dem evangeliſchen Corpus eine Bittſchrift, ſich bei ihrem

Erzbiſchof dahin zu verwenden, daß ihnen die Auswanderung in Gemäßheit des weſtphäliſchen Friedens, d. h. mit dem Erlöſe aus ihren verkauften Gütern und mit Weib und Kind geſtattet werde.

Das Corpus richtete auch wirklich ein dergleichen Verwendungsſchreiben an den Erzbiſchof und ſchickte daſſelbe durch den Secretair des ſächſiſchen Geſandten an den ſalzburgiſchen Reichstagsgeſandten; dieſer aber verweigerte die Annahme mit der Erklärung, daß ſein Gebieter zwar vor den geeigneten Gerichten zu Recht zu ſtehen bereit ſey, aber andern Reichsſtänden nicht einräumen könne, ihn in Angelegenheiten ſeiner Unterthanen zur Verantwortung zu ziehen. Es ſey überhaupt zu wünſchen, daß unruhige Köpfe, wie die beiden Auswanderer, mit ihren meiſt boshaften und erdichteten Beſchwerden nicht ſogleich Gehör finden, oder daß der Stand der Sache beſſer unterſucht werden möchte. Zur Zeit des Normaljahrs ſey die lutheriſche Lehre im Erzſtifte nirgends eingeführt geweſen, darum ſey auch die Kühnheit jener Männer, vor dem Volke und in Gegenwart eines erzbiſchöflichen Commiſſars hinzutreten und zu rufen: Ich bin lutheriſch, einem Aufruhr nicht ungleich. Auf eine weitere wegen dieſer Weigerung unter dem 22. April 1730 an den Erzbiſchof gerichtete Beſchwerde des evangeliſchen Corpus *) wurde nun zwar befohlen, die Schreiben des letztern anzunehmen, die harten Maaßregeln im Lande aber dauerten fort, während die Widerſetzlichkeit der Gedrückten mit der Ermuthigung ſtieg, welche die Kunde von der Regensburger Verwendung ihnen brachte; ſie erwählten ſogar Abgeordnete nach Wien, nach Berlin und nach Regensburg, um dem Kaiſer und den evangeliſchen Fürſten Bittſchriften zu übergeben. Die nach Wien

*) Sie ſteht bei Schauroth III. S. 414.

beſtimmten wurden aber in Linz angehalten und von Soldaten in ihre Heimath zurückgeführt. Der kaiſerliche Hof, Religionsneuerungen an ſich abhold, fürchtete Verbreitung dieſer kirchlichen Unruhe nach ſeinen eigenen Staaten, da beſonders in einigen Gemeinden des benachbarten Tyrols, namentlich im Zillerthale, Stoffe zu einer ähnlichen Gährung vorhanden waren; er war daher nichts weniger als geneigt, den evangeliſchgeſinnten Salzburgern in irgend einer Weiſe förderlich zu werden, vielmehr wurde in Wien beſchloſſen, dem Erzbiſchofe, der um militairiſche Hülfe gebeten hatte, zu willfahren, wenn die Gefahr des Aufſtandes noch näher treten ſollte.*)

*) Wie Eugen die Sache anſah, ergiebt ſich aus einem Schreiben deſſelben an den päpſtlichen Nuncius Paſſionei vom 22. Februar 1731. „Ew. Eminenz haben wohl ſehr gegründete Urſache, wegen der neuern Vorgänge im Salzburgiſchen ſehr beſorgt zu ſeyn. Der gute Erzbiſchof iſt ein Sklave der Jeſuiten, welche dieſe Verfolgungsgeſchichte in Bewegung geſetzt haben. Wie weit dieſes Benehmen mit der Lehre des Weltheilandes in Betreff der Liebe des Nächſten übereinſtimmt, überlaſſe ich den Theologen zur Beurtheilung; aber von der politiſchen Seite betrachtet, hat mir dieſe ſchon ſeit zwei Jahren fortdauernde unchriſtliche Neckerei ſehr mißfallen. Unſere Truppen haben Befehl erhalten, dem Erzbiſchof beizuſtehen und in ſein Land einzurücken. Meinen Geſinnungen iſt dieſer Schritt ganz zuwider, denn es läßt ſich leicht vorausſehen, daß die Garants des weſtphäliſchen Friedens dieſe Angelegenheit benutzen, um einen neuen Religionskrieg in das Herz von Deutſchland zu verſetzen, wie dem Kaiſer die Vertheidigung ſowohl ſeiner eigenen als der Reichsrechte zu vereiteln. Der Papſt iſt, wie uns Graf Trautſon verſichert, vollkommen unterrichtet, daß die ganze ſalzburgiſche Reformationsgeſchichte nicht das Werk des Erzbiſchofs, ſondern der dortigen Jeſuiten iſt; er hält aber dafür, daß ſeine unmittelbare Einmiſchung der deutſchen Kirche überhaupt mehr ſchädlich als nützlich ſeyn dürfte, beſonders da bereits einige ſehr dringende Vorſtellun-

In der That wurde die Aufregung im Salzburgiſchen immer größer. Die Landleute blieben troß der auf Verſäumniß des Kirchenbeſuchs geſetzten Strafen vom katholiſchen Gottesdienſte weg, um die wider ſie gerichteten Strafworte in den Predigten nicht zu hören; ſie tauften, traueten, begruben ſelbſt, weil die Geiſtlichen hierzu die Verpflichtung auf den katholiſchen Glauben verlangten, und hielten religiöſe Verſammlungen auf freien Plätzen, in welchen zur Erwiederung des Scheltens auf den Kanzeln eben ſo wider die katholiſchen Lehren und Gebräuche geeifert und laut verkündigt wurde, daß ihren Forderungen nächſtens werde gewillfahrt werden müſſen. Der Erzbiſchof, welcher in Erwartung der beim Kaiſer nachgeſuchten Truppen Zeit gewinnen wollte, ernannte hierauf im Juli 1731 eine Commiſſion, um näher zu unterſuchen, was die Landleute eigentlich begehrten, zu welcher Religion ſie ſich bekennen wollten, und um ihre Anzahl genau zu ermitteln. Auf die Kunde hiervon traten aus jedem Gerichte die Wortführer zuſammen und verabredeten unter einander, der Commiſſion die Antwort zu geben: daß ſie dem Fürſten in allen Stücken gehorſam ſeyn wollten, mit Ausnahme deſſen, was den Glauben und das Heil der Seele anlange, denn in dieſem Stücke ſeyen ſie ſchuldig, Gott mehr zu gehorchen als den Menſchen. Als darauf die Commiſſion, den Hofkanzler an der Spitze, wirklich im Gebirge erſchien und bekannt machte, daß diejenigen, welche nicht katholiſch ſeyn wollten, vor ihr

gen bei dem Erzbiſchofe ohne allen Eindruck und Wirkung geweſen ſind. Ich bin nun hier, da die Jeſuiten ihren eigenen Esprit de corps formiren, gänzlich überſtimmt. Ew. Eminenz werden auch nothwendig finden, Ihre ganze Politik manchmal aufzubieten, um den angelegten Minen glücklich entgegenzuwirken. Eugens politiſche Schriften VI. S. 154—155.

zu erſcheinen, ihre Beſchwerden anzubringen und ſich anzugeben hätten, hielten ſie nochmals in der Geſchwindigkeit Rath und faßten den Beſchluß, dreiſt mit der Sprache herauszugehen. Hiernach brachten ſie vielfache Beſchwerden über die erlittenen Bedrückungen vor, ſtellten Anträge auf Bewilligung freier Religionsübung, und gaben auf die ihnen vorgelegte Frage: ob ſie katholiſch, lutheriſch oder reformirt ſeyen, — denn dieſe drei Religionen beſchütze der Kaiſer — die Antwort: ſie ſeyen evangeliſch. Die Commiſſarien erwiederten: ſie ſelbſt ſeyen auch evangeliſch, und wollten wiſſen, ob ſie katholiſch-evangeliſch, oder lutheriſch-evangeliſch ſeyen, worauf die Landleute ſich zu letzterm bekannten. Nun erhielten ſie den Beſcheid, ſich aufzuſchreiben und nach drei Tagen wiederzukommen.*) Das Verzeichniß, welches ſie demnach übergaben, zählte 20678 Perſonen und ſetzte die Commiſſarien, die eine ſo große Menge nicht erwartet hatten, in Verwunderung. Dieſelben gaben indeß freundliche Worte, vertröſteten ſie auf Gewährung ihrer Wünſche, und ermahnten ſie, ſich einſtweilen ruhig zu Hauſe zu halten und daſelbſt ihren Gottesdienſt in der Stille, ohne öffentliche Zuſammenkünfte und Predigten, abzuwarten. Die Landleute verſprachen dem nachzukommen. Darauf erſchien unter dem 30. Juli eine vom Hofkanzler unterzeichnete Bekanntmachung: „Der Erzbiſchof habe zwar gewünſcht, daß die von der Commiſſion gegebenen Vertröſtungen ſogleich erfüllt werden könnten; da aber zur Unterſuchung und Behebung der angegebenen Beſchwerden Communication mit mehrern Unterſtellen erforderlich ſey, ſo möchten die Unterthanen noch in einer kleinen Zuwarte ſtehen und die gutgemeinten Abſichten durch

*) Göcking's Vollkommne Emigrations-Geſchichte von Salzburg, I. S. 155.

ſträfliche Unternehmungen, Thätlichkeiten und ungeſtümen Auflauf nicht hindern, ſich auch nicht befremden laſſen, wenn inzwiſchen die Abſendung einiger Mannſchaft in das Gebirge für nöthig befunden werden ſollte, weil ſolches blos in der Abſicht geſchehen würde, etwaigen zwiſchen ihnen ſelbſt entſtehenden Mißverſtändniſſen und andern üblen Folgen vorzubeugen." *)

Die letztere Hinweiſung auf militairiſche Maaßregeln war darauf berechnet, die Landleute in Furcht zu ſetzen, verfehlte aber nicht nur ihren Zweck, ſondern trug ſogar bei, daß die Gemeinden es für gerathen hielten, ſich zum Widerſtande zu ſtärken. Zu dieſem Behufe ſchrieben ſie auf den 5. Auguſt eine Verſammlung ihrer Aelteſten nach Schwarzach, einem Marktflecken im Goldegger Landgerichte, aus. An dem gedachten Tage kamen daſelbſt über hundert von den Gemeinden erwählte Abgeordnete zuſammen, und verbanden ſich mit einem körperlichen Eide, bei der lutheriſchen Religion zu leben und zu ſterben; ſie nannten dies den Salzbund, weil, mit Beziehung auf den Namen des Landes, bei Ableiſtung des Schwures jeder aus einem Gefäße, das auf einem Tiſche in der Mitte ſtand, etwas Salz nahm und verſchluckte. **) Zugleich wurden mehrere Mitglieder des Vereins erwählt, nach Regensburg zu gehen und ihre Sache daſelbſt bei

*) Teubner's Ausführliche Hiſtorie der Emigranten aus dem Erzbisthum Salzburg I. S. 50.

**) Teubner a. a. O. S. 49. Nach Göcking (S. 155) iſt der Salzbund ſchon in der Mitte des Juli, vierzehn Tage vor Jacobi, bei Gelegenheit des Aufſchreibens der Namen zum Behufe des von den Commiſſarien geforderten Verzeichniſſes geſchloſſen worden. Dieſe Angabe des in der Chronologie überhaupt nicht genauen Berichterſtatters iſt aber erſichtlich unrichtig, und wird auch durch das Mandat des Erzbiſchofs vom 31. October 1731 widerlegt.

den Geſandten der evangeliſchen Reichsſtände zu betreiben. „Die evangeliſchen Salzburger, berichtet ihr eigener Berichterſtatter, kehrten ſich weder an die Freundlichkeit der Pfaffen noch an die Drohungen der weltlichen Obrigkeit. Sie hatten gelernt, was ſie Paulus gelehrt: Laſſet das Wort Chriſti unter Euch reichlich wohnen in aller Weisheit, lehret und vermahnet Euch ſelbſt mit Pſalmen und Lobgeſängen und geiſtlichen lieblichen Liedern; ſie ſetzten ihre Erbauungen fleißig fort und ließen ſich ſolches von Niemanden wehren. Und die Feinde mußten ſolches wider ihren Willen geſchehen laſſen und mit betrübten Augen zuſehen: denn die Pfaffen konnten es nicht zwingen und die weltliche Obrigkeit unterſtund ſich's nicht. Der weltliche Arm ging behutſam und hielt mit ſeinen Verfolgungen etwas ein, bis erſt die Soldaten einrückten: denn man beſorgte ſich eines Aufſtandes von ſo vielen tauſend Leuten. Es waren dies aber unnöthige Sorgen: denn dieſe Leute waren ihrer Obrigkeit allezeit gehorſam und unterthänig geweſen, und niemals hatten ſie ihr mehr Gehorſam und Unterthänigkeit geleiſtet, als eben damals, da ſie ſich als Evangeliſche aufgeſchrieben hatten." *)

Der Erzbiſchof aber ſahe die Sache anders an. Er betrachtete den Salzbund als eine gegen ihn und die Katholiken gerichtete Verſchwörung, und ſchrieb an den Kaiſer, die ſchon zugeſagte Hülfe endlich zu ſenden. In Folge deſſen ließ der Kaiſer unter dem 26. Auguſt 1731 eine nachdrückliche Vermahnung an die Unterthanen des Erzbiſchofs, namentlich an die, welche unter dem Vorwande und Deckmantel von Religionsbedrückungen einen Aufſtand erregt, hin und wieder im Lande ſich zuſammengerottet, das Gewehr ergriffen, gegen fürſtliche Beamte ſich geſetzt, mit Feuer, Raub und Mord gedroht,

*) Göcking a. a. O. S. 160.

Schmäh= und Läſterworte gegen ihren Landesfürſten und den chriſtlich=katholiſchen Glauben ausgeſtoßen, ſich alles deſſen zu enthalten und ihrem Landesherrn den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten. Diejenigen, welche Religions= und andere Beſchwerden zu haben vermeinten, ſollten dieſelben bei ihm, als römiſchem Kaiſer und oberſtem Richter im Reich, ſchriftlich anbringen.“ Wenige Tage darauf (am 5. September) erging ein kaiſerlicher Befehl an den Magiſtrat zu Regensburg, ſeine Bürger und Geiſtlichen ernſtlich anzuweiſen, ſich der Verleitung fremder Unterthanen zu enthalten, damit nicht durch unzeitigen Religionseifer zu Dingen Anlaß gegeben werde, aus denen große Zerrüttung, ja Blutvergießen entſtehen könne, da dem Kaiſer glaubwürdig hinterbracht worden, daß ein nicht geringer Theil des ſalzburgiſchen Unweſens daraus entſtanden, daß ein Emigrant, der ſich in Regensburg niedergelaſſen, mit Zuziehung eines daſigen Predigers und eines Gärtners Mittel gefunden, von Zeit zu Zeit mehrere im Glauben irrende ſalzburgiſche Unterthanen herauszulocken und von der katholiſchen Religion abwendig zu machen, die dann wieder andere nach ſich gezogen und durch Briefe mit Verſprechungen des ſogenannten Corporis Evangelicorum auf Erlangung völliger Religionsfreiheit das Landvolk aufgewiegelt hätten.*) Das Wirkſamſte aber war, daß gegen Ende September mehrere kaiſerliche Regimenter zu Fuß und zu Roß, im Ganzen gegen 6000 Mann, in das Erzſtift einrückten. Nach Beſetzung der unruhigen Landgerichte wurden zuerſt diejenigen Perſonen, die man als Urheber und Rädelsführer der Religionshändel betrachtete oder verdächtigte, gegen ſiebzig an der Zahl, bei Nachtzeit verhaftet und nach

*) Teubner's Ausführliche Hiſtorie derer Emigranten oder vertriebenen Lutheraner aus Salzburg, IV. S. 159.

Salzburg ins Gefängniß gebracht, ſodann die andern entwaffnet, die Bibeln und Katechismen weggenommen, und Verſprechungen, Drohungen und Mißhandlungen angewendet, das Volk in den Gehorſam der Kirche zurückzuführen.

Auf die Kunde von dieſem Vorgange richtete das evangeliſche Corpus in Regensburg durch Kurſachſen unter dem 27. October 1731 eine kräftige Vorſtellung an den Kaiſer, in welcher das gegen die evangeliſchgeſinnten Salzburger eingeſchlagene Verfahren als den Feſtſetzungen des weſtphäliſchen Friedens durchaus widerſprechend dargethan war. „Durch letztern werde allen von der Religion ihres Landesherrn abweichenden katholiſchen oder evangeliſchen Unterthanen, welche im Normaljahre 1624 kein öffentliches oder Privat-Exercitium ihrer Religion gehabt, auch denjenigen, welche nach Bekanntmachung des Friedens in künftiger Zeit etwa eine andere Religion als die des Landesherrn ergreifen würden, Duldung und Hausgottesdienſt, wenn ſie aber entweder ſelbſt abziehen wollten, oder dies zu thun vom Landesherrn befehligt würden, freier Abzug entweder mit Verkauf oder mit Beibehaltung ihrer Güter zugeſichert. Die auf Rebellion lautende Anſchuldigung ſey unerwieſen; die etwa vorgekommenen Ausſchweifungen der Evangeliſchgeſinnten möchten eher den harten wider ſie ausgeübten Maaßregeln, wie die ihnen vorgeworfenen Glaubensirrthümer ihrem mangelhaften Unterrichte zugeſchrieben werden. Daher ſey dieſe Sache, die eine von den bedenklichſten und anſtößigſten ſey, welche ſeit dem weſtphäliſchen Frieden vorgekommen, nur durch eine Lokal-Commiſſion aus Reichsſtänden von beiderſeits Religionen zu erledigen und auf baldige Ernennung einer ſolchen werde der Antrag geſtellt, wenn nicht etwa der Erzbiſchof die Sache frie-

densſchlußmäßig beherzigen und die Auswanderungsfreiheit gewähren wolle." *)

Das Erſprießlichſte für die unglücklichen Salzburger aber war, daß der König von Preußen ſich zur Theilnahme an ihrem Schickſal geſtimmt fand. Er bezeigte dieſelbe ſchon unter dem 23. October, indem er ſeinem Reichstagsgeſandten Freiherrn von Dankelmann eröffnete: da der ſalzburgiſche Geſandte ſich auf eine gar ſo impertinente Weiſe gegen die Vorſtellungen der evangeliſchen Geſandten in dieſer Sache benommen, ſo würde es nichts ſchaden, wenn ihm mit Ernſt und nachdrücklicher Declaration begegnet und deutlich zu verſtehen gegeben würde, daß die evangeliſchen Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ſolches ihren der römiſch-katholiſchen Religion zugethanen Unterthanen wieder empfinden, die Verantwortung der daraus entſtehenden Ungelegenheiten aber denen überlaſſen würden, welche dieſelbe verurſacht hätten. Wenn das Corpus Evangelicorum zu einer ſolchen Declaration ſchreiten wolle, ſo könne der Geſandte nicht allein daran Theil nehmen, ſondern der König ſey auch

*) Schauroth III. S. 419. Die Europäiſche Fama B. 334. S. 849 beginnt ihren Bericht über die Reichstagshandlungen von 1731 mit den Worten: Der Reichstagsverſammlung zu Regensburg kann es in Ewigkeit nicht an Verrichtungen fehlen. Denn wenn es auch möglich wäre, daß ſie einmal aufhören könnte, mit weltlichen und Staatshändeln beſchäftigt zu ſeyn, ſo würde ſie doch mit den Religions-Zwiſtigkeiten, denen man zuverſichtlich eine ewige Dauer verſprechen kann, allemal genug zu thun finden. So beſchwerlich die Verrichtung iſt, von dergleichen Dingen, als die Religions-Irrungen in Deutſchland ſind, zu ſchreiben, und ſo gern wir dieſer unangenehmen Bemühung überhoben wären, ſo erfordert es dennoch die Folge der Geſchichte und der Zuſammenhang, den dieſe Sachen mit den weltlichen Händeln zu haben pflegen, von Zeit zu Zeit davon das Nothwendigſte zu erwähnen.

bereit, dieſelbe in ſeinen deutſchen Reichslanden wirklich zur Vollziehung bringen zu laſſen, wenn nur von den andern evangeliſchen Mitſtänden, welche katholiſche Unterthanen mit dergleichen Kirchen und Schulen im Lande hätten, ſolches auch zugleich in einem Tempo zu thun beſchloſſen und deshalb ein förmliches Concluſum gemacht würde. *) Als bald darauf die zwei ſalzburgiſchen Abgeordneten, Heldenſteiner und Forſtreuter, welche zuerſt den damals in Caſſel anweſenden König Friedrich von Schweden aufgeſucht hatten, nach Berlin kamen, ließ er zuerſt, um ſich nicht etwa mit Schwärmern oder Gottesleugnern einzulaſſen, die Pröpſte Roloff und Reinbeck eine Prüfung im chriſtlichen Glauben mit ihnen vornehmen, und verſprach ihnen, nachdem dieſelbe befriedigend ausgefallen war, Beiſtand und Aufnahme ihrer Landsleute in ſeinen Staaten, wenn ſie ihr Vaterland zu verlaſſen genöthigt werden ſollten.

Das Letztere war nun freilich eine der Feſtſetzung des weſtphäliſchen Friedens entſprechende Erledigung der Sache, wenn der Erzbiſchof ſeinen andersgläubigen Unterthanen keine Religionsduldung gewähren wollte, und es kam nur darauf an, auch die Nebenbeſtimmungen wegen Auswanderung ſolcher Unterthanen aufrecht zu erhalten, vermöge deſſen den Salzburgern eine dreijährige Friſt zugekommen ſeyn würde. Hiervon aber ſchien der Erzbiſchof oder ſein Hofkanzler nichts zu wiſſen, denn in einem vom 31. October 1731 datirten Emigrationspatente wurde nach einer ſehr ausführlichen Geſchichtserzählung der Vorgänge, in welcher die Evangeliſchgeſinnten als widerſpenſtige, treubrüchige und rebelliſche Unterthanen geſchildert waren, kraft des allen Reichsſtänden zuſtehenden Rechtes, die Religion zu reformiren und andersgläu-

*) Göcking a. a. O. S. 164.

digen Unterthanen den Abzug zu befehlen, die Verordnung ausgeſprochen, daß alle und jede, die ſich zur augsburgiſchen oder reformirten Confeſſion bekannt hätten, bei ſchwerer Strafe das Land räumen ſollten, und zwar alle unangeſeſſenen Einwohner binnen acht Tagen, alle anſäßigen binnen drei Monaten. Denen, welche binnen fünfzehn Tagen ihre Vergehungen bereuen und ſich vor der Obrigkeit wieder als katholiſche einſchreiben laſſen würden, ſollte im Lande zu bleiben geſtattet werden.*)

Das evangeliſche Corpus fand in dieſer Verordnung eine Verletzung der Friedensbeſtimmung, welche eine dreijährige Friſt feſtſetzte, außerdem aber mehrere Ausdrücke des Patents höchſt beleidigend für die evangeliſche Religion, und die ganze Aufſtellung, daß der Uebertritt der ſalzburgiſchen Unterthanen zu derſelben als Rebellion anzuſehen ſey, unzuläßig und der Reichsverfaſſung entgegen. Darüber entſtand ein weitläuftiger Schriftwechſel mit der ſalzburgiſchen Geſandtſchaft. Die letztere hatte ſchon vorher einen Umdruck des Patents mit Weglaſſung oder Milderung der beleidigendſten Ausdrücke veranſtaltet; das evangeliſche Corpus aber war damit nicht zufrieden, ſondern verlangte, da das Patent ohne Zweifel durch übelgeſinnter und der Reichsverfaſſung unkundiger Rathgeber ungleiche Vorſtellungen erſchlichen worden ſeyn möge, daß daſſelbe aufgehoben und anſtatt deſſen ein neues den Reichsconſtitutionen angemeſſenes abgefaßt und publicirt werden ſolle.**) Dies wurde zwar zurückgewieſen, und dem Vorwurfe wegen der im Frieden beſtimmten Auswanderungsfriſt die Behauptung entgegengeſtellt, daß die ſalzburgiſchen Unterthanen ſich durch ihre Empörung jener

*) Teubner I. S. 90—98. Göcking S. 787—797.

**) Schauroth III. 430. Corporis Evangel. Pro-Memoria vom 23. December 1732.

Beſtimmung unwerth gemacht hätten, und daß dem Erzbiſchofe nicht zugemuthet werden könne, ſich durch Verlängerung des Auswanderungstermines auf eben ſo lange mit dem Unterhalte der fremden Truppen zu beladen, die er zu ſeiner eigenen Sicherheit gegen jene Leute nicht entbehren könne; indeß ſey derſelbe erbötig, die wirklich Anſäßigen bis zum 23. April 1732 im Lande bleiben zu laſſen, und wenn ſie ihre Güter nicht verkaufen könnten, dazu eine dreijährige Friſt zu vergönnen; nur müßten ſie für ihre Perſonen bis zu gedachtem Tage abziehen und zur Bewirthſchaftung und Veräußerung ihrer Güter katholiſche Perſonen beſtellen. Auch der Kaiſer war derſelben Meinung. Zwar verfügte er unter dem 6. December 1731 an ſeinen Prinzipal-Commiſſarius zu Regensburg als Antwort auf die Vorſtellung des evangeliſchen Corpus vom 27. October: „Er achte die beantragte Lokal-Commiſſion nicht für nöthig, da die der augsburgiſchen Confeſſion verwandten Stände nichts weiter verlangten, als daß den zu ihrem Glauben ſich bekennenden ſalzburgiſchen Unterthanen die Auswanderungsfreiheit nach dem Fuße des weſtphäliſchen Friedens zu ſtatten kommen möge. Er habe den Erzbiſchof gleich anfangs ermahnt, den Unterthanen Alles angedeihen zu laſſen, was ſie nach den Reichsſatzungen fordern könnten, und werde als oberſter Executor des weſtphäliſchen Friedens fernerhin darob halten. Was er bisher zum Beiſtande des Erzbiſchofs gethan, das ſey aus Nachbarſchaft und aus Liebe zur Erhaltung des Ruheſtandes geſchehen." *) Er ließ auch dem Erzbiſchofe mehrmals ſchriftliche und mündliche Ermahnungen zu milden Verfahrungsweiſen zugehen, und tadelte es, daß derſelbe das kaiſerliche Edict vom 26. Auguſt 1731 zur Beruhigung der Unterthanen nicht bekannt

*) Teubner a. a. O. S. 83.

gemacht hatte; darin aber, daß in einem Falle, wie der gegenwärtige, wo ein großer Theil des Landes auf einmal aufgeſtanden, der Landesfürſt an die dreijährige Auswanderungsfriſt nicht gebunden ſey, ſtimmte der kaiſerliche Concommiſſarius auf dem Reichstage der ſalzburgiſchen Regierung bei. *)

Während mit gewohnter Weitſchweifigkeit auf dem Reichstage über dieſe Sache geſchrieben wurde, gab der Erzbiſchof dem Patente Vollziehung. Vom 24. November 1731 bis gegen Weihnachten wurden die Unangeſeſſenen der evangeliſchgeſinnten Bewohner der Landgerichte von den kaiſerlichen Truppen nach Salzburg geführt und nach dort wiederholten Bekehrungsverſuchen weiter nach Baiern geſchafft, deſſen Kurfürſt ihnen den Durchzug nach evangeliſchen Städten und Ländern bewilligt hatte. Die Angeſeſſenen folgten im April des folgenden Jahres. Diejenigen, welche als Urheber und Rädelsführer der Rebellion im Gefängniſſe ſaßen, wurden, weil die proteſtantiſchen Mächte und nun auch der Kaiſer auf ihre Entlaſſung drangen, in Freiheit geſetzt und über die Grenze gebracht.

Die Zahl der Auswanderer betrug im erſten Jahre über 22000 Perſonen, und mag ſich, da die Auswanderungen bis zum Jahre 1739 fortdauerten, nach und nach auf 30000 erhöht haben. Die Unbegüterten, welche zuerſt ausgeſchafft wurden, traf in der ſchlimmen Jahreszeit das härtere Ungemach; auch waren die Einwohner der evangeliſchen Gegenden, nach welchen ſie zogen, auf ihre Ankunft nicht vorbereitet, und manche Geiſtliche ſahen ihnen als Schwärmern und Irrgläubigen, die weder katholiſch noch recht evangeliſch wären, mit Mißtrauen

*) Chriſt. Ferd. Schulze's Auswanderung der evangeliſch-geſinnten Salzburgs; Gotha 1838. S. 107.

entgegen. Bald aber ſetzte die öffentliche Stimmung zu ihren Gunſten ſich um und erwuchs ſchnell zu einer Begeiſterung, wie ſie ſeit den Triumphzügen Guſtav Adolfs bei den proteſtantiſchen Deutſchen ſich nicht gezeigt hatte. Die erſte freundliche Aufnahme erhielten jene Armen in der ſchwäbiſchen Reichsſtadt Kaufbeuren, wo am 27. December 1731 der erſte Haufe, gegen 800 Perſonen ſtark, meiſt Dienſtboten, Tagelöhner und Handarbeiter, mit einigen Weibern und Kindern, von einem baierſchen Commiſſarius geleitet, in ſehr armſeligen Umſtänden anlangte. Die Einwohner ſorgten ſogleich für ihr Unterkommen, verſahen ſie mit Geld, Kleidungsſtücken und Erbauungsbüchern, und behielten mehr als ſechszig der Jüngern als Dienſtboten und Lehrlinge bei ſich, als die übrigen weiter nach Kempten, Augsburg und Memmingen zogen. Seit dem Jahre 1732 trafen von Monat zu Monat ſolche Züge theils von der baierſchen, theils von der tyroler Grenze (denn auch durch dieſe Landſchaft war ihnen ein Weg geöffnet worden) in den ſchwäbiſchen Reichsſtädten ein und ſetzten ihren Weg nach Mittel- und Nord-Deutſchland fort. In Regensburg wurde eine Emigranten-Kaſſe errichtet, zu welcher nicht nur die reichen Handelsſtädte Hamburg, Frankfurt, Nürnberg, ſondern auch kleinere Städte und Landſchaften, wie Speier, Wetzlar, Sondershauſen, beſonders aber England, Holland, Schweden und Dänemark beträchtliche Summen einſchickten. „Hohe und Niedere, Fürſten und Geſandte, Lutheraner und Reformirte ohne Unterſchied, an einigen Orten auch Katholiken und Juden, zeigten ſich geſchäftig, ihnen Gutes zu erweiſen. Weit entfernt, ihr Kommen und Verweilen für eine drückende Laſt zu halten, ſah man vielmehr ihrem Kommen mit Freuden entgegen und ſuchte ihr Verweilen als eine Ermunterung zu chriſtlicher

Tugend zu verlängern. An vielen Orten ertönte bei ihrem Anzuge Glockengeläut; die Schuljugend mit ihren Lehrern, die Geiſtlichen, die Bürger, mitunter ſelbſt Fürſten, gingen ihnen entgegen. Man ſtritt ſich um ihre Aufnahme, ſammelte für ſie Geld, Wäſche und Kleider, ſchaffte Wagen zu ihrem Fortkommen herbei und veranſtaltete gottesdienſtliche Andachten zu ihrer Erbauung; die angeſehenſten Geiſtlichen gaben ſich Mühe, ſie zu prüfen und zu belehren, ſpäterhin (aus Jena und Halle) zogen Theologie=Studirende, aus Berlin ſogar ordinirte Prediger, mit ihnen, um ſie unterwegs zu erbauen und zu unterrichten." *)

Die Hauptmaſſe der Auswanderer nahm ihre Richtung nach dem preußiſchen Staate, indem König Friedrich Wilhelm I., ſeiner gegebenen Zuſage getreu, ſie nicht nur, mit Verleugnung ſeiner ſonſtigen Sparſamkeit, freigebig unterſtützte, ſondern auch Veranſtaltungen getroffen hatte, ihnen Ländereien in Preußiſch=Litthauen, welches einige Jahrzehnde vorher durch die Peſt entvölkert worden war, anweiſen zu laſſen. Da die Begüterten nicht im Stande waren, innerhalb der zu ihrem Abzuge beſtimmten Friſt ihre Grundſtücke zu verkaufen, und die ſalzburgiſche Regierung es darauf anzulegen ſchien, ſie durch Erſchwerniß des Verkaufs und durch Belaſtung der Kaufgelder zum Bleiben im Lande mit Bekenntniß des katholiſchen Glaubens zu nöthigen, ſo ließ der König am 2. Februar 1732 bekannt machen, daß er jede Verhinderung des Abzugs und jede Beeinträchtigung des Vermögens der evangeliſchen Salzburger eben ſo, als wenn ſie ſeinen eigenen Unterthanen widerführe, anſehen und von den Mitteln, die er überflüſſig in Händen habe, ſie klaglos zu ſtellen, Gebrauch machen wolle, in der

*) Schulze's Auswanderung der Salzburger, S. 194.

gewiſſen Hoffnung, daß alle evangeliſchen Mächte ſeinem Beiſpiele folgen und in dieſer Sache mit allem Ernſte und Nachdruck verfahren würden. Der Sinn dieſer Aeußerungen wurde bald darauf dem ſalzburgiſchen Reichstagsgeſandten von dem brandenburgiſchen dahin erklärt, daß der König entſchloſſen ſey, die Katholiken in ſeinen Landen zum Erſatz deſſen, was man den Emigranten unbilliger Weiſe inne behalte, anzuhalten. Es war dies die ſchon in der pfälziſchen Religionsſache aufgeſtellte, vom Kaiſer ſo übel aufgenommene **retorsio juris iniqui.** Schon unter dem 1. März ergingen Befehle an die Regierungen zu Magdeburg, Halberſtadt und Minden, die katholiſche Geiſtlichkeit vorzufordern, und zu bedeuten, daß die von dem Erzbiſchofe von Salzburg an ſeinen evangeliſchen Unterthanen ausgeübte Verfolgung von den evangeliſchen Reichsſtänden auf ihre katholiſchen Stifter, Kirchen und Klöſter zurückgeſchoben werden ſolle, weshalb ſie wohl thun würden, den Erzbiſchof dahin bringen zu helfen, daß mit den Evangeliſchen nicht mehr ſo unchriſtlich wie bisher, ſondern dem weſtphäliſchen Frieden gemäß verfahren werde.*) Auch der König von Dänemark verfügte an die Stadträthe zu Altona, Glückſtadt und Friedrichsſtadt, die ſich dort aufhaltenden Patres in gleicher Weiſe zu bedeuten; der König von Schweden ließ als Landgraf von Heſſen in Caſſel alle Katholiken aufſchreiben, und die evangeliſchen Reichstagsgeſandten ſchloſſen eine gemeinſchaftliche Relation am 15. März mit dem unmaßgeblichen Vorſchlage, daß die Schließung der katholiſchen Kirchen und die Sequeſtrirung der dem katholiſchen Klerus gehörigen Güter und Einkünfte als **retorsio juris iniqui** natürlichen und bürgerlichen, gött=

*) Teubner a. a. O. S. 156.

lichen und weltlichen Rechten nach erlaubt, ja die unſchuldigſte und gelindeſte Vertheidigungsmaaßregel ſey.*)

Der Ausführung dieſes Vorſchlages ſtellte ſich jedoch theils das natürliche Rechtsgefühl, theils die Furcht vor dem Kaiſer entgegen. Nachdem inzwiſchen auch die angeſeſſenen Leute an dem beſtimmten Termine ihr Vaterland verlaſſen und der ſalzburgiſche Geſandte die höchſt umfangreiche Schreiberei, in welcher ſich das evangeliſche Corpus in dieſer Sache erging, durch die Erklärung abgeſchnitten hatte, daß der Erzbiſchof dem Kaiſer das Werk zu beurtheilen überlaſſen und ſich anderweitig verbindlich zu machen nicht gedenke, hielt es am Ende auch Friedrich Wilhelm I. für gerathener, durch kaiſerliche Ermahnungsſchreiben als durch Aengſtigung ſeiner katholiſchen Geiſtlichkeit auf den Erzbiſchof zu wirken. Der Kaiſer, dem begreiflicher Weiſe ſelbſt daran gelegen war, dieſe verdrießliche Sache beendigt zu ſehen, erwies ſich hierin den preußiſchen Anträgen willfährig und erinnerte (am 12. Mai 1734) den Erzbiſchof, in Beziehung auf die früheren Mandate, den Ausgewanderten ihre zurückgelaſſenen Habſeligkeiten verabfolgen zu laſſen. Hierauf erſchien ein preußiſcher Legationsrath von Plotho in Salzburg, und brachte aus dem Erlöſe von mehr als 2000 Bauerhöfen und durch Einziehung der Activſchulden eine

*) Schauroth III. S. 457. Und dieſer monſtröſe Vorſchlag wurde zu derſelben Zeit gemacht, wo auf dem Reichstage die von Baiern, Sachſen und Kurpfalz beſtrittene Garantie der pragmatiſchen Sanction durch Stimmenmehrheit durchging. Es hätte doch, wie es ſcheint, den Wortführern des evangeliſchen Reichstheils, wenn es ihnen wirklicher Ernſt geweſen wäre, viel näher liegen ſollen, daß auf den Kaiſer durch Verweigerung ihrer Stimmen in der Sanctionsſache, als durch Repreſſalien wider ganz unſchuldige Katholiſche, einzuwirken ſey.

Summe von mehreren Millionen Gulden zuſammen, von welcher jedoch die Abzugsgelder an den Erzbiſchof im Betrage von 7 bis 800000 Gulden abgingen. *)

Auch in der an das Salzburgiſche grenzenden gefürſteten Propſtei Berchtesgaden gab es heimliche Evangeliſchgeſinnte, die mit den Salzburgern in Verbindung ſtanden. Schon in den Anfängen des Jahrhunderts waren Einzelne derſelben ausgewandert, und es hatten Verhandlungen des evangeliſchen Corpus mit der Landesregierung ſtattgefunden, weil dieſelbe den Ausgewanderten Verabfolgung ihres Vermögens verweigerte und einige Salzburger, welche auf ihren Glaubenswanderungen dieſe Grenze berührten, hatte in Verhaft nehmen laſſen. In Folge der Bewegung, welche die große Auswanderung der Salzburger hervorbrachte, erklärten ſich im Jahre 1732 plötzlich mehrere tauſend Unterthanen dieſer Propſtei, welche bisher für Katholiken gegolten hatten, für Lutheraner, und verlangten die Erlaubniß zum Abzuge. Dieſelbe wurde ihnen ebenfalls durch das evangeliſche Corpus erwirkt, wobei noch die Schwierigkeit, daß viele der Auswanderungsluſtigen leibeigen waren, durch Beſchaffung eines Loskaufgeldes von fünf Gulden für jeden Kopf behoben werden mußte. Dieſe wurden größtentheils von Preußen, ſpätere Auswanderer, meiſt Acker- und Bergleute, von Hannover übernommen. **)

*) Stenzel's Geſchichte des preußiſchen Staates, III. S. 430.

**) Schauroth I. S. 113 bis 126.

Vierzehntes Kapitel.

Mitten in der Aufregung, welche die Vertreibung der Proteſtanten aus Salzburg und Berchtesgaden im proteſtantiſchen Deutſchland hervorbrachte, wurde ein katholiſcher Prinz Beherrſcher eines ganz proteſtantiſchen Landes, deſſen Fürſtenhaus ſeit zwei Jahrhunderten für eine Hauptſtütze der evangeliſchen Kirche Deutſchlands gegolten hatte. Der Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg, der zwei und zwanzig Jahre in den Banden eines Kebsweibes verſtrickt geweſen war,*) ſtarb nämlich, bald nachdem er ſich derſelben erledigt hatte, am 31. October 1733. Da ſein einziger Sohn vor ihm ohne Erben geſtorben war, ſo gelangte Herzog Karl Alexander von einer Nebenlinie, der als apanagirter Prinz in kaiſerlichen Kriegsdienſten katholiſch geworden war, zur Nachfolge.**) Der Beſorgniß, die pfälziſche Geſchichte ſich wiederholen zu ſehen, wurde jedoch von den Landſtänden, die ſich in

*) Band IX. Kapitel 13. S. 256.

**) Ueber die Geſchichte dieſer Religionsveränderung, in welcher Fr. Schiller den Anknüpfungspunkt für ſeinen vielgeleſenen Geiſterſeher gefunden hat, iſt nichts Näheres bekannt geworden; ſie geſchah vermuthlich, wie nachher die des Prinzen von Sachſen-Hildburghauſen, dem Kaiſer Karl VI. zu Gefallen, der die höchſten Stellen in der Armee nur mit Katholiken be-

Würtemberg im Beſitze ihrer alten verfaſſungsmäßigen Rechte behauptet hatten, vorgebeugt und in derſelben Weiſe, wie in Sachſen geſchehen war, dem Lande die Aufrechthaltung ſeiner politiſchen und kirchlichen Verfaſſung feierlich zugeſichert. *) Außerdem machte der Herzog durch ein General-Reſcript kund, daß er eingedenk der Rechenſchaft, die er dereinſt Gott von dem ihm anvertrauten Regiment zu leiſten haben werde, die Gerechtigkeit als die feſteſte Grundſäule des Staates erkenne, daß er keinerlei Schliche, Ränke und Verwickelungen zu dulden entſchloſſen ſey, und Jeden, der in ſeinem Amte, es ſey in der Verwaltung der Einkünfte oder in der Juſtiz, einiger Untreue und Malverſation ſich ſchuldig machen, in Juſtiz- oder Gnadenſachen Geſchenke geben oder nehmen, die Gerechtigkeit aus Geiz oder anderer Paſſion kränken, oder auf andere Art eines vorſätzlichen Unrechts überführt werden ſollte, ohne Anſehen der Perſon an Ehre und Gut, ja an Leib und Leben ſtrafen laſſen werde. **)

Dieſe guten Vorſätze ſchlugen aber ins Gegentheil um, indem der Herzog einem jüdiſchen Geſchäftsmanne, Joſeph Süß Oppenheimer aus Heidelberg, den er bei ſeinen durch die Zahlungen an die Maitreſſe ſeines Vorgängers und eigenem großen Aufwande herbeigeführten Geldnöthen zu Rathe zog und brauchbar erfand, zuerſt das Münzweſen, dann die Leitung des ganzen Finanz-

ſetzt haben wollte, und deshalb auch ſpäter an Seckendorf, als derſelbe das Obercommando gegen die Türken übernehmen ſollte, die Forderung des Religionswechſels ſtellte, die aber dieſer ſehr eifrige Lutheraner zurückwies.

*) Die Extracte aus den mehrfachen Aſſecurations-Urkunden ſind abgedruckt in den Actis historico-eccles. ad 1738. S. 891—900.

**) Patriotiſches Archiv von Moſer, erſter Band, S. 135 u. f.

weſens überließ, und an den allvermögenden Chef, der gerade nicht nach dem Ruhme der Uneigennützigkeit ſtrebte, bald gleichgeſinnte chriſtliche Gehülfen in Menge ſich anſchloſſen, begierig neben dem fürſtlichen auch den eigenen Beutel zu füllen. Eine Landcommiſſion, die der Herzog ernannte, um den Unterthanen Hülfe gegen die Bedrückungen der Beamten zu verſchaffen, wurde aus dergleichen Leuten zuſammengeſetzt und lief darauf hinaus, daß viele Beamte, um weitläuftigen Unterſuchungen zu entgehen, bedeutende Geldſummen zahlen mußten, und daß gerade die ſchuldigſten, welche viel zu zahlen vermochten, ihre Stellen behielten. Ein unter dem Vorſitze des zum geheimen Finanzrathe erhobenen Süß errichtetes Fiskalatsamt zog alle Juſtizſachen, die mit dem landesherrlichen Intereſſe in irgend welcher Berührung ſtanden, an ſich; ein Gratialamt unter derſelben Direction bewilligte Titel, Diſpenſationen, Gewerbeprivilegien, Monopole, Ein- und Ausfuhrverbote gegen angemeſſene Erlegungen; allmählig wurden auch für die Verleihung von Aemtern, ſogar geiſtlicher, hohe Gebühren in die fürſtliche Kaſſe verlangt, weil es Süß dem Herzog einleuchtend machte, daß für dieſen Zweck am liebſten gezahlt werde, und was der Landesfürſt nicht nähme, die Miniſter bekommen würden; endlich, da alle dieſe Maaßregeln nicht hinreichten, die Geldbedürfniſſe zu decken, erging eine Verordnung in 29 Artikeln, in welcher, „da Seine Durchlaucht mit äußerſter Beſtürzung den Zuſtand der fürſtlichen Rentkammer und die dabei ſich hervorgethane Unzulänglichkeit eingeſehen, und weder die vielen dermaligen Prätendenten an dieſelbe ferner Noth leiden laſſen, noch die eigene Dienerſchaft unconſolirt laſſen wolle,“ zunächſt allen Räthen und Dienern, beſonders denen, welchen dies ſpeciell obliege, eingeſchärft wurde,

die fürſtlichen Revenüen wohl zu beſorgen, je länger je mehr nach deren Vermehrung zu trachten, verfallene Gelder ohne Säumniß einzuziehen, keine Ausſtände in den Rechnungen zu geſtatten, und Jedem, bei dem ſolche ohne höhere Genehmigung vorgefunden würden, den Betrag von ſeiner eigenen Beſoldung abzuziehen. Hierin war nichts Anderes enthalten, als was eine geordnete Verwaltung ſpäter überall gefordert und geboten hat; auch in den weitern acht und zwanzig Beſtimmungen iſt nicht mehr Drückendes zu finden, als was heut zu Tage auch in ſolchen Staaten, die wegen der Milde ihres Regiments geprieſen werden, zur Wahrung und Geltendmachung der finanziellen Intereſſen des Fiskus ohne alles Bedenken verordnet und durchgeführt wird; das größte Geſchrei erregte die Verfügung, daß die in einigen Hoſpitalcaſſen müßig liegenden Gelder zur fürſtlichen Landſchreiberei eingeliefert und mit drei Procent verzinſt werden ſollten, weil die öffentliche Meinung bei einer landesherrlichen Caſſe keine Gewähr der Sicherheit erblickte. Eben ſo wurde die Errichtung eines Pupillen-Collegiums mit derſelben Vollmacht zur Verwaltung des Vermögens der Pupillen, die heute, im Preußiſchen Staate wenigſtens, den Pupillen-Collegien zuſteht, als höchſt nachtheilig für die Intereſſen der Unmündigen angeſehen, und vom landſtändiſchen Ausſchuſſe in einer förmlichen Proteſtation als eine Veranſtaltung bezeichnet, durch welche den Eltern ihre von Gott mit Natur und Recht zukommende Befugniß über das den Kindern zu hinterlaſſende Erbe zu verfügen benommen, die Freunde und Verwandten der Pupillen von gewiſſenhafter Beſorgung ausgeſchloſſen, das Erkenntniß der Magiſträte aufgehoben und die Diſpoſition über des ganzen Landes und aller Unterthanen Vermögen einigen wenigen Perſonen über-

laſſen werde, daher der Antrag an den Herzog geſtellt, alle diejenigen, welche dieſes Project formirt und plauſibel gemacht, als Frevler wider das Recht, als Störer des Gemeinweſens und als Feinde der öffentlichen Wohlfahrt anzuſehen, vornehmlich aber dem hierbei beſonders thätig geweſenen Expeditionsrath Hallwachs, als einem untreuen Diener, weiter kein Gehör zu geben, vielmehr ihn und andere üble Rathgeber mit allem Ernſt und Nachdruck beſtrafen zu laſſen.

Die durch dieſe Neuerungen erregte Unzufriedenheit erhielt doppelte Stärke durch den Umſtand, daß der Urheber derſelben ein Jude war, und die Einträglichkeit ſeiner Staatswirthſchaft in Prunk und Ueppigkeit, auch durch Unterhaltung von Maitreſſen, nach dem Vorgange anderer Hochſtehender in Frankreich und Deutſchland, zur Schau ſtellte. Dazu bildete ſich unter dem Volke das Gerücht, daß von den katholiſchen Umgebungen des Herzogs der Plan gefaßt und dem Gebieter annehmlich gemacht worden ſey, mit der Landesverfaſſung auch das evangeliſche Religionsweſen umzuſtürzen, und daß der jüdiſche Finanzminiſter, da ihm an der Erhaltung des letztern nichts gelegen ſey, hierzu die erforderlichen Mittel zu beſchaffen zugeſagt habe. Der General von Remchingen, den der Herzog aus Oeſterreich mitgebracht hatte, ſoll es übernommen haben, dieſen Plan zur Ausführung zu bringen, und beſchloſſen geweſen ſeyn, in Abweſenheit des Herzogs, der zur Beſichtigung der von Frankreich zurückgegebenen Reichsfeſtungen Kehl und Philippsburg, dann nach Danzig zur Berathfragung eines dortigen Arztes zu reiſen beabſichtigte, die nicht zur Partei gehörigen Vornehmen des Hofes, die Mitglieder der Landſchaft, die evangeliſchen Prälaten, Conſiſtorialräthe und Geiſtlichen zu verhaften, und wenn ſie in die Einführung

der unumſchränkten Gewalt und des katholiſchen Gottesdienſtes in den dazu auserleſenen Kirchen nicht willigen wollten, ſie ſogleich aus dem Lande zu ſchaffen.

Am 9. März (1737) unterzeichnete Karl Alexander eine Verordnung, nach welcher ſeine Gemahlin, eine Prinzeſſin von Thurn und Taxis, nebſt mehrern höhern Beamten, unter denen ſich auch der General von Remchingen befand, in ſeiner Abweſenheit die Regierung führen ſollte; aber am 12. März wurde er zu Ludwigsburg, nachdem er am Tage noch auf der Jagd geweſen war, unmittelbar nach dem Nachteſſen von heftigen Beängſtigungen befallen und verſchied nach kurzem Todeskampfe, angeblich an einem Stickfluſſe. Nur ein einziger Bedienter war anweſend. Bei der nachherigen Section wurde der Magen ſogleich zurückgelegt; die Aerzte befanden, die Bruſt ſey von Staub und Rauch, Dampf des Karnevals und der Opern ſo voll, daß eine Bluterſtickung habe erfolgen müſſen. Süß, mit dem der Herzog noch beim Nachteſſen geſpielt hatte, eilte, nach Stuttgart zur Herzogin zu kommen, wurde aber ſchon beim Beſtellen der Poſtpferde von einem Baron von Röder, dem Bruder des Geheimenraths und Oberſtallmeiſters, den der Herzog zum Mitgliede der Interimsregierung ernannt hatte, als Mauſche gehöhnt, und nach ſeiner Ankunft im Schloſſe zu Stuttgart von dem Generaladjutanten Oberſt von Reiſchach als ſchändlicher Vaterlandsverräther angedonnert und verhaftet. Daſſelbe widerfuhr ſeinen Dienern und Anhängern; der Expeditionsrath Hallwachs, der ſich zur Wehre ſetzte, bekam derbe Schläge. Bald darauf erſchien der Herzog Karl Rudolf von der Würtemberg-Neuſtädter Linie, und übernahm für den minderjährigen Erbprinzen Karl Eugen die Landesadminiſtration. Dieſer hielt das Ausgeführte genehm, ließ die Verhafteten,

denen noch der General von Remchingen beigeſellt wurde, nach Hohenasperg bringen, und ernannte eine Commiſſion von zehn Mitgliedern des geheimen Rathes, der Regierung und der Juriſten-Fakultät zur Unterſuchung deſſen, was mit Rath und That der geſtürzten Partei unter der vorigen Regierung zum Schaden des Landes geſchehen ſey.

Da der Adminiſtrator evangeliſch war, ſo erwartete die Geiſtlichkeit Veranſtaltungen, die herzogliche Familie zur Landesreligion zurückzuführen, und der Oberhofprediger Oechslin eröffnete am nächſten Sonntage nach dem Todesfalle ſeinen Vortrag in der Hofkapelle mit einem Gebet, in welchem er dieſe Erwartung unverholen ausſprach.*) Der Religionseifer Karl Rudolfs war aber nicht ſo ſtark, um die Rückſichten auf den kaiſerlichen

*) Herr Gott! Du erhöreſt Gebet, darum kommet alles Fleiſch vor Dich! Du haſt in dieſen Tagen Dich ſo bewieſen unter uns, daß Du alleine Herr biſt, und alle andere Herrlichkeit zu Nichts wird, wie eine Waſſerblaſe. Du großer Gott, haſt unſern durchlauchtigen Herzog ſchnell weggeräumt, wie der Staub vom Winde verſtäubt wird. Wir wünſchen dem fürſtlichen Hauſe, daß demſelben Gnade widerfahre nach aller Nothdurft. Wir empfehlen unſern durchlauchtigen Landesprinzen Deiner väterlichen Aufſicht, und weil ſeines Herrn Vaters Augen geſchloſſen, ſo wolleſt Du ihm ſeine Augen aufſchließen, zu erkennen, daß alles Eitelkeit außer Dir ſey, und was ſich nicht will biegen laſſen, das muß brechen. Wir empfehlen Dir unſere durchlauchtige Frau Herzogin. Deine Hand hat ihr ſolche Wunden geſchlagen; es kann ſie auch Niemand von Grund aus heilen, denn Du allein. Als der Heiland den Blindgebornen Koth auf die Augen gethan, da wurde er ſehend. Mache Du dieſen Zufall ihr zur Augenſalbe, zu ſehen, wie wahr es iſt, daß die Welt vergehet mit ihrer Luſt. Unſere durchlauchtige Herzogin weiß viele Wahrheiten; laß die Kraft davon durchdringen, damit ſie im Grunde des Herzens getröſtet, in ihrem Gewiſſen befriedigt und alſo ein ſtilles und williges Opfer Deines Willens werde!

Hof und die katholiſchen Nachbarn aus den Augen zu ſetzen; anſtatt der erwarteten Veranſtaltungen erſchien daher eine Verordnung an die Aemter, alle Untergebene, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, ernſtlich zu erinnern, in gebührenden Schranken zu bleiben, und von allen widrigen Nachreden und ungleichen Urtheilen, ſowohl über den verſtorbenen Herzog als auch über deſſen nachgelaſſene Gemahlin, bei ſcharfer Strafe und Ahndung ſich zu enthalten, dem in Gott ruhenden Herrn Vetter ein ſchuldigſt reſpectueuſes Andenken zu bewahren, und der Frau Wittwe und hohen Anverwandtſchaft von Gott Segen und hochfürſtliches Wohlergehen im Gebete eifrigſt zu erbitten. Die Erziehung der Prinzen und Prinzeſſinnen wurde der Mutter als Obervormünderin unter dem Beiſtande des Biſchofs von Würzburg überlaſſen, und nach ihrem Wunſche noch vom Könige von Polen und Kurfürſten von Sachſen die Ehrenvormundſchaft und Aſſiſtenz übernommen.*) Einige Monate ſpäter widerſprach die herzogliche Mutter aus ihrer Reſidenz Deinach in einer öffentlichen Bekanntmachung der von friedhaſſenden Leuten gemachten Ausſtreuung, daß ſie die daſige Kirche zur Uebung der katholiſchen Religion zu widmen oder in derſelben katholiſchen Gottesdienſt halten zu laſſen geſonnen ſey, wie auch nach dem Ableben ihres verſtorbenen Gemahls verſchiedene boshaft erdichtete Unwahrheiten lügenhaft und verläumderiſch ausgegeben worden, als ob man nämlich die im Lande übliche Religion zu kränken und zu bedrücken den Willen und Vorſatz gehabt, woran doch niemals im Mindeſten gedacht worden.**)

*) Europ. Fama 25ſter B. ad ann. 1737. S. 387.

**) Beide Bekanntmachungen, des Adminiſtrators und der Herzogin Wittwe, ſind abgedruckt in den Actis historico-eccles. II. ad ann. 1738. S. 864 u. f.

Es ſcheint auch, daß die Commiſſion dieſen Punkt fallen ließ, wenigſtens iſt von einem Ergebniß derſelben nichts Zuverläßiges bekannt geworden, obwohl neuere würtembergiſche Hiſtoriker das verbreitet geweſene Gerücht als Wahrheit behandeln. *)

Die ganze Laſt fiel auf den unglücklichen Süß. Die Commiſſion forderte Jedermann auf, der etwas wider denſelben und ſeine Mitſchuldigen zu klagen oder anzugeben habe, es anzuzeigen, und verpflichtete beſonders die Beamten bei ſchwerer Strafe, zu berichten, was ſie an dem Einen oder den Andern der Verhafteten für die Erlangung ihrer Poſten gezahlt hätten. Es fand ſich ein Verzeichniß, nach welchem Süß eingetriebene Gelder im Betrage von 372,824 Gulden zur herzoglichen Chatoulle geliefert hatte; er ſelbſt hatte aber an 200,000 Gulden Adreßgelder für ſeine Perſon empfangen und ſollte an der Münze 193,000 Gulden verdient haben. Alle Handlungen der vom vorigen Herzoge ernannten Commiſſionen und errichteten Aemter wurden ihm nun als perſönliche Verbrechen zugeſchoben. Vergebens berief er ſich auf einen Schutz- und Freibrief, durch welchen ihn Karl Alexander aller Verantwortlichkeit enthoben hatte; dieſer Brief wurde für ungültig erklärt, weil der Herzog ſelbſt, an die Landesverfaſſung gebunden, von den Geſetzen nicht habe entbinden können, und ihm der Tod durch den Strang zuerkannt, wobei nur einer der Richter, Dr. Harprecht, ſeine Stimme dahin abgab, daß, ſo ſehr auch Süß den Tod verdient haben möge, er doch nicht glaube,

*) Hohenasperg und ſeine merkwürdigſten Erſcheinungen, von Immanuel Hoch. S. 59. — Wilhelm der Erſte, König von Würtemberg, von Köſtlin, S. 81.

daß man ihn nach der peinlichen Halsgerichtsordnung dazu verurtheilen könne.*)

*) Er ſelbſt war überzeugt, daß er nichts Todeswürdiges begangen habe, und obwohl die harte Behandlung, die er im Kerker erfuhr, nicht geeignet war, ihm Muth zu machen, ſo ahnte er doch von dem ihm beſtimmten Schickſale nichts. Er hatte den Beſuch chriſtlicher Geiſtlichen verlangt; als aber der Pfarrer Rieger von Stuttgart kam und ihm die Nothwendigkeit vorſtellte, in ſeiner Lage einen Verſöhner bei dem heiligen Gott zu ſuchen, vor welchem auch die Himmel nicht rein ſeyen, erklärte er, daß er blos deshalb Geiſtliche und zwar von beiden Confeſſionen verlangt habe, um der Commiſſion durch recht kräftige Zeugen ſagen zu laſſen, daß keiner von denen, die ihm ſo ſchreiendes Unrecht zufügten, in den Himmel kommen könne. Er ſey ein Jude, werde Jude bleiben und würde nicht Chriſt werden, wenn er auch römiſcher Kaiſer werden könnte. Religion ändern, ſey Sache für einen freien Menſchen, und ſtehe einem Gefangenen übel an. Am 30. Januar 1738 wurde er in einer offenen Poſtchaiſe nach Stuttgart geführt, von der Volksmaſſe, die ihm weit entgegengeſtrömt war, mit Schmähreden bewillkommt, und anſtatt in ſeine Wohnung, wie ihm unterwegs zum Spott verheißen worden war, in ein für Halsverbrecher beſtimmtes Stübchen im Amtshauſe gebracht. Am andern Morgen kündigten Deputirte der Commiſſion ihm an, daß er ſich gefaßt zu machen habe, binnen wenigen Tagen zu ſterben, und Geiſtliche zugeordnet erhalten ſolle, wenn er ſich zum chriſtlichen Glauben wenden wolle, jedoch nicht erwarten dürfe, dadurch der wohlverdienten Strafe zu entgehen. Da ſchrie er laut über das ihm zugefügte Unrecht. „Habe er Jemanden an Ehre, Hab' und Gut verletzt, ſo möge man ihm ſolches wieder nehmen, aber ſein Blut dazu vergießen, ſey kein Verhältniß; er wolle ſein ganzes Vermögen hergeben und noch 100,000 Thaler zur Vertheilung an die Armen verſchaffen." Die Geiſtlichen verbat er ſich. Als dennoch am Abende ein Diakonus Heller erſchien, um dem Chriſtenthume durch die Bekehrung dieſes Ungläubigen einen Triumph zu bereiten, ſagte er ihm: Er wolle den Herren Geiſtlichen die Füße küſſen, wenn ſie es haben woll-

Erſt am Morgen des zur Hinrichtung beſtimmten Tages, am 4. Februar, wurde er zur Anhörung des Urtheils vor die Commiſſion geholt und ihm vorgeleſen, daß Sereniſſimus ſich verbunden erachte, der von Gott ihm anvertrauten Juſtiz ein Genüge zu thun, und ſowohl vor den Augen der Auswärtigen als des ganzen Landes darzulegen, mit welchem gerechten Eifer er die am Herrn

ten, in der Religion aber könne er nichts von ihnen annehmen und begnüge ſich mit dem Glauben ſeiner Väter, nach welchem der Tod eine Verſöhnung mit Gott ſey und die Reinigung der Seele bewirke. Darauf nahm ein Vicarius Hofmann die Bekehrungsarbeit mit größerer Beharrlichkeit auf, und ſetzte ihm beſonders mit der Stelle vom leidenden Gerechten aus Jeſaias 53 zu. Süß bat ihn auf den Knieen, abzulaſſen. „Mein allerliebſter Herr, ich weiß wohl, ihr Herren könnet eure Sache ſo vorſtellen, daß man meinet, man müſſe es glauben, wenn man ſein Herz nicht ſo wohl verwahrt hätte." Um nichts weiter zu hören, wollte er ſich ins Bette legen und den Kopf einwickeln. Hofmann nannte dies Verſtockung und ſuchte ihn auf einer andern Seite zu faſſen. Ob er die zehn Gebote vor ſich genommen und ſein Leben darnach geprüft habe? Er erwiederte: „Es ſeyen nur zehn Worte, dennoch würden ſie weder von Juden noch von Chriſten gehalten. Er habe viel Theologie im Leibe, ſchon längſt evangeliſche und katholiſche Bücher wider die Juden geleſen, ſein Altes Teſtament dagegen gehalten und wiſſe wohl, was er zu glauben habe. Jeſus von Nazareth ſelbſt habe geſagt: er ſey gekommen, nicht das Geſetz aufzulöſen, ſondern es zu erfüllen; die Chriſten aber höben es auf, hätten den Sabbath abgeſchafft, verſchöben auch andere Feiertage um der Frankfurter Meſſe willen." Dagegen hielt jener ihm vor, daß er ſchon wegen ſeiner Sünden wider das ſechste Gebot nach ſeinem Geſetze den Tod verdient habe; er ſolle für ſeine unſterbliche Seele ſorgen, ehe ganze Legionen Teufel an derſelben zu Rittern werden würden. Nun wollte er ſich wirklich ins Bette legen, bat den wachthabenden Offizier um Schutz gegen den Bekehrer, dann dieſen wiederum ſelbſt fußfällig und mit Thränen,

und Lande verübten verdammlichen Mißhandlungen an des Juden Süß Perſon abzuſtrafen gemeint ſey, weshalb derſelbe an dem obern eiſernen Galgen mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle.*) Der Unglückliche gerieth darüber ganz in Verzweiflung. Er tobte und lärmte wider die Richter, und ſchrie, als ihm der Henker den Mund zuhielt: Ich kämpfe für mein Leben! Während er gebunden wurde, erſchien der Vikarius nochmals und wiederholte die Ermahnung, für das Heil ſeiner Seele zu ſorgen, erhielt aber zur Antwort: Ich vermache Ihnen und dem andern Helfer 2000 Gulden für Ihre Mühe, will aber als Märtyrer für meine Religion ſterben. Da ſchrie ihm derſelbe nach, als die Henker ihn fortzogen: Verſtockter Jude, fahre hin. Der, den du verleugnet haſt, wird dich richten. Süß hatte, um vor der Kommiſſion zu erſcheinen, Hofkleidung angelegt, einen ſcharlachnen Rock mit goldenen Treſſen, Weſte und Beinkleider von gleicher Farbe, ein feines Oberhemde, Schuhe und ſeidene Strümpfe, Perücke und Hut. In dieſem Anzuge wurde er auf einem Schinderkarren zur Gerichtsſtätte gefahren und daſelbſt an einem obern über funfzig Fuß hohen Galgen, den ein früherer Herzog für einen Goldmacher hatte errichten laſſen, gehängt, die Leiche, um deren Entwendung durch ſeine Glaubensgenoſſen zu verhüten, in einem darüber befind-

ihn allein zu laſſen und nicht wiederzukommen. Hofmann ging endlich, kam aber am Morgen wieder, in der Abſicht, ihn auf das Gebet Daniels und von dieſem auf die Weiſſagung von den 70 Wochen zu bringen. Er ſchrie aber beſtändig dazwiſchen, wickelte endlich ſeinen Kopf in einen Pelzrock und blieb ſo, bis Hofmann mit den Worten Abſchied nahm: Nun, da ihr den Fluch haben wollt, ſo wird er über euch kommen.

*) Europ. Fama ad 1739, 30ſter Th., S. 697. Gründe ſind dem Urtheile nicht beigefügt.

lichen eiſernen Käfig verſchloſſen. Die Worte: Adonai Elohim, die er noch auf der Leiter ohne Aufhören wiederholt hatte, wurden vom Volke, das aus der Nähe und Ferne in großen Schaaren herbeigeſtrömt war, für: Nicht dahinein, und: nicht allein, ausgelegt oder verſtanden. Die zur Ehre Gottes geübte Juſtiz begnügte ſich aber mit dem Juden; die chriſtlichen Mitgenoſſen ſeiner Schuld kamen mit Verweiſung davon, oder blieben aus Rückſicht auf ihre Verbindungen gänzlich verſchont.

Die Willkühr in der Materie und Form dieſes Criminalprozeſſes erregte übrigens um ſo weniger Mißbilligung, als ſie einen verhaßten Mann, der überdies ein Jude war, traf. Ueberhaupt war man damals in Europa an dergleichen Verfahrungsweiſen gewöhnt. In England und Schweden hatten bei den politiſchen Staatsactionen der letzten Jahrzehnde bedeutende Männer das Schaffot beſtiegen, und in geringeren Verhältniſſen war es mehrmals vorgekommen, daß König Friedrich Wilhelm I. höhere Beamte nach eigenem Gutdünken, auf bloßen Verdacht von Unterſchleifen und gegen das ausdrückliche Erkenntniß der Gerichtshöfe, hängen oder, was noch härter war, nach empfangenem Staupenſchlage auf Lebenszeit in den Kerker werfen ließ. Die Unterthanen der größern Reichsſtaaten mußten jegliche Uebung der Staatsgewalt wider Ehre und Leben geduldig ertragen, während in dem Falle, daß ein proteſtantiſches Kirchenweſen von einem katholiſchen Fürſten beeinträchtigt wurde, der evangeliſche Reichskörper zu Regensburg als Organ des kirchlichen Parteigeiſtes in Stellvertretung des nationalen Gemeingeiſtes ſeine Stimme erhob. *)

*) Im Jahre 1731 wurde ein Kriegs- und Domainenrath von Schlubhut in Königsberg, welcher einen Theil der zur Unterbringung der Salzburger Emigranten beſtimmten Gelder unter-

ſchlagen haben ſollte und vom Criminalcollegio in Berlin zum Erſatz und Feſtungsarreſt auf einige Jahre verurtheilt worden war, auf unmittelbaren Befehl des Königs, gegen den der Angeſchuldigte auf die ihm gemachten mit Mißhandlungen begleiteten Vorhaltungen ſich heftig geäußert hatte, an einen vor dem Seſſionszimmer der Kriegs- und Domainen-Kammer in Eil errichteten Galgen in Gegenwart des ganzen hierzu verſammelten Collegiums gehängt. Förſter's Friedrich Wilhelm I., Band I. S. 32. Eben ſo wurde ein Ober-Steuer-Einnehmer Heſſe aus Preußen, deſſen Urtheil wegen eines angeſchuldigten Caſſendefectes von 4000 Rthlr. auf vierjährige Feſtungsſtrafe lautete, in Folge der vom Könige dem Urtheil beigeſchriebenen Randverfügung: Ein Dieb, welcher zehn Thaler ſtiehlt, muß den Rechten nach hangen; der Heſſe hat mir 4000 Thaler geſtohlen, alſo ſoll er aufgehangen werden, — zu Berlin an den gewöhnlichen Diebsgalgen gehängt. Nachher zeigte ſich, daß dieſem Manne unterſchiedene erdichtete Poſten waren zur Laſt gelegt worden; es fanden ſich auch noch Säcke mit Gelde und es ward überhaupt klar, daß er keinen vorſätzlichen Betrug begangen habe. Büſching's Beiträge zur Lebensgeſchichte denkwürdiger Perſonen. I. S. 325.

Fünfzehntes Kapitel.

Seit dem Uebertritte des Kurhauſes Sachſen und dem Verfalle der ſchwediſchen Macht befand ſich der deutſche Proteſtantismus, dem Bekehrungseifer der Jeſuiten und der Ungunſt des kaiſerlichen Hofes gegenüber, bei den Zerwürfniſſen ſeiner einander verketzernden Theologen und bei der Kraftloſigkeit des evangeliſchen Corpus unter dem Directorium des Abgeſandten eines der katholiſchen Kirche angehörigen Fürſten, in einer äußerſt mißlichen Lage. Das Gefühl derſelben erweckte in einſichtigen Männern den Gedanken, die Widerſtandskraft durch Gemeinſamkeit zu verſtärken und zu dieſem Behufe die ſo oft beklagte Trennung der Lutheriſchen und der Reformirten zu beheben. In dieſer Abſicht ließ der gelehrte Theolog und Kanzler der Univerſität Tübingen, Chriſtoph Matthias Pfaff, im Jahre 1720 zwei auf die Wiedervereinigung der beiden proteſtantiſchen Kirchen hinzielende Schriften ausgehen.*) „Die kirchliche Vereinigung beſtehe in der Einigkeit der Lehre im Glaubensgrunde, in dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte und in gleichem Gebrauche der Sacramente. Es ſey nicht eben nöthig, daß man in

*) Friedliche Anrede an die Proteſtanten, und: Näherer Entwurf von der Vereinigung der proteſtirenden Kirchen.

allen Stücken, die den Grund des Glaubens nicht betreffen, einig ſey; eine ſolche Einigkeit finde ſich in keiner Kirche, ja es dürften ſchwerlich zwei Perſonen in der Welt in Gegenſtänden des Glaubens überall gleiches Sinnes ſeyn. Der Streitpunkt über die Perſon Chriſti laufe auf ein Wortgezänk aus, der Punkt von der Gnadenwahl ſey wegen ſeiner Tiefe von dem Unterricht des Volkes ohnehin auszuſchließen, und auch der Streit über die Gegenwart Chriſti im Abendmahl beſtehe in Worten. Wenn die Apoſtel wiederkämen und auf die Lehrſtühle berufen würden, ſo würden ſie ihre große Unwiſſenheit in allen dieſen Dingen verrathen und nicht einmal mit den Fundamental=Artikeln vertraut ſeyn." In gleichem Geiſte wie Pfaff ſtellte ein Profeſſor Klemm in einer populären Schrift die Glaubenseinigkeit der proteſtantiſchen Kirche als wohl ausführbar dar. „Man habe bisher die Kircheneinigkeit mit der Kathedereinigkeit vermengt; es ſey genug, die erſtere herzuſtellen und auf den Kanzeln keine Streitfragen zu dulden; mit der andern könne man es die Theologen halten laſſen, wie ſie wollten." Gegen dieſe und ähnliche Schriften zur Beförderung der Union traten aber ſogleich die lutheriſchen Eiferer alten Schlages in die Waffen. Unter denſelben führte der Paſtor Neumeiſter zu St. Jacob in Hamburg den Beweis, daß die Vereinigung mit den Reformirten allen zehn Geboten, allen Artikeln des chriſtlichen Glaubens, allen Bitten des Vater Unſer, und den Artikeln von der Taufe, vom Amte der Schlüſſel und vom Abendmahl gleich ſehr zuwiderlaufe. Dieſer Beweis war aus denſelben Gründen gezogen, welche die katholiſchen Polemiker den Proteſtanten entgegenzuſetzen pflegten. „Wir Lutheraner haben die Majora für uns. Wir wiſſen auf das Allergewiſſeſte, daß wir in unſerer Religion ſelig

werden können, und die Calviniſten ſelbſt geſtehen uns dies zu, wogegen ſie nichts anderes als den falſchen Wahn haben, in ihrer Religion auch ſelig werden zu können: warum alſo ſollten wir das Manna des Lebens mit Zwiebeln und Knoblauch vertauſchen? Eine ſolche Union iſt wider das erſte Gebot, denn ſie geſchieht aus Furcht vor den Papiſten, da man alſo Gott nicht über alle Dinge fürchtet; — wider das zweite, weil die Prediger ihren Eid auf die ſymboliſchen Bücher brechen ſollen; — wider das dritte, weil ſie den Feiertag nicht mehr durch den Kampf für das Wort Gottes heiligen, ſondern wie ſtumme Hunde ſeyn ſollen; — wider das vierte, weil Luther unſer geiſtlicher Vater iſt, den wir zu ehren haben; — wider das fünfte, weil die Seelen getödtet werden würden; — wider das ſechste, weil Vereinigung mit einer falſchen Religion Ehebruch iſt; — wider das ſiebente, weil die Religionsflicker ſich Aemter zu erſtehlen ſuchen; — wider das achte, weil man falſches Zeugniß wider Auguſtin und Luther ablegt, als ob dieſelben mit den Reformirten in der Lehre von der Gnadenwahl einſtimmig wären, und wider die augsburgiſche Confeſſion und Concordienformel, als wäre darin nichts wider die Reformirten enthalten; — wider das neunte, weil die Reformirten ſich in unſere Gotteshäuſer eindrängen und dieſelben hinwegnehmen wollen; — wider das zehnte, weil den Unſrigen ihr Unterhalt durch Entziehung der geiſtlichen Einkünfte genommen oder geſchmälert werden würde." In dieſem Tone muſterte er den ganzen Katechismus. „Wenn Chriſtus mit Belial Frieden ſchließen werde, dann werde auch Luther mit Calvin ſich verbrüdern. Er halte es für beſſer, ein unvernünftiges Thier und ein elender Wurm als der vornehmſte auserwählteſte calviniſche Dogmatiker zu ſeyn, denn die-

ſer habe ja von ſeinen Lehrſätzen die Hölle zu erwarten.“

Minder heftig, aber mit nicht geringerer Bitterkeit, wies der gelehrte Kirchenrath Cyprian in Gotha die an ihn gerichtete Einladung Pfaff's zur Mitwirkung bei dem Unionswerke ab. „Er bekenne und erfahre täglich, daß die Peſt des Indifferentismus, womit die Hofleute jetzt ſo ſchön angeſteckt werden, die Anſchläge zur Vereinigung der Religionen jetzt viel leichter als ehemals gemacht habe. Ob aber die Kunſt, Nichts zu glauben, eine getreue Verwalterin des Reiches Chriſti ſeyn werde, und ob es Chriſti Nachfolgern im Wege der Wahrheit und des Lebens gezieme, einen Frieden, den die Welt nicht geben könne, durch Hülfe menſchlicher Weisheit erlangen zu wollen, ſey unſchwer zu entſcheiden. Er glaube gern, daß die Vorſchläge von den Höfen mit großem Beifall aufgenommen werden; er aber wolle lieber ein einfältiger Mann, der wenig nach dem Geiſt des Jahrhunderts beſchaffen ſey, genannt werden, als aus der Gnade Chriſti fallen, deſſen Diener vor allen Dingen zu ſorgen hätten, was der Herr der Heerſchaaren ſage.“ Dieſe Abneigung gegen die Union begründete er in einer ausführlichen Schrift: (Abgedrungener Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Proteſtanten) auf Calvins Lehre vom unbedingten göttlichen Rathſchluſſe, die, wie er vorausſetzte, von allen Mitgliedern der reformirten Kirche angenommen und vertheidigt werde, und es wahrhaftigen Chriſten unmöglich mache, mit ihnen in Verbindung zu treten, wobei er die Folgerungen der bedenklichen Thatſache überſah, daß auch Luther und Melanchthon in ihren blühendſten Zeiten dieſe Lehre behauptet und vertheidigt hatten.

Inzwiſchen wurde auf Betrieb Preußens die Unionsangelegenheit auch von dem evangeliſchen Corpus in Re-

genſsburg berathen. Der brandenburgiſche Geſandte hatte einen Unions=Entwurf in fünfzehn Punkten übergeben, deſſen Weſentliches darin beſtand, daß man ſich mit Beſeitigung aller ſubtilen theologiſchen Beſtimmungen gegenſeitig für Brüder in Chriſto und Glieder einer und derſelben chriſtlichen Kirche halten, auf den Kanzeln keine Controverſien treiben, ſondern die letztern den hohen Schulen überlaſſen wolle, daß es jedem frei ſtehen ſolle, das Abendmahl bei einem Geiſtlichen ſeiner Wahl zu empfangen, und daß lutheriſches oder reformirtes Glaubensbekenntniß kein Hinderniß für den Staatsdienſt und die Erwerbung des Grundbeſitzes abgeben ſolle. Ohngeachtet bei der erſten Berathung Kurſachſen ſich gegen dieſen Entwurf erklärte, den Reformirten den Namen: Evangeliſche Chriſten, nicht zugeſtehen, und auch den elenchus nominalis oder die namentliche Warnung vor irrigen Lehren und Lehrern nicht ganz verboten haben wollte, ſo wurde doch am 28. Februar 1722 der Beſchluß gefaßt: „Da alle evangeliſchen Stände im Reich ein Corpus ausmachen, und alle Evangeliſchen Eine Glaubens= und Lebensregel, nämlich das geoffenbarte Wort Gottes haben, auch zur augsburgiſchen Confeſſion ſich bekennen und unter dem Namen: augsburgiſche Confeſſionsverwandten, einerlei Rechte in geiſtlichen und weltlichen Dingen genießen, ſo wollen ſie auch einander treu meinen, alles in den Reichsgeſetzen ohnehin verbotenen Schmähens und Läſterns auf den Kanzeln, Kathedern und ſonſt überall ſich enthalten, allenfalls aber, wo von Controverſien zu reden nöthig, Satz und Gegenſatz mit gebührender Mäßigung behandeln, und den bisherigen Unterſchied der Lehrſätze in chriſtlicher Liebe an einander vertragen, wider einander keine ſectireriſchen Namen gebrauchen, ſondern ſich Evangeliſche oder der augsburgi=

ſchen Confeſſion Verwandte nennen, wenn ſie aber einander zu unterſcheiden haben, ſich der Benennung: Evangeliſche und Evangeliſch=Reformirte bedienen, jedoch mit Beibehaltung eines jeden Theils ſowohl als der Privatperſonen Rechte, Kirchen und Kirchengefälle, Schulen und Univerſitäten, Ceremonien, Uebungen, Gerechtſame und Beſitzthümer. Schriften zur Trennung und Verunglimpfung der Evangeliſchen unter einander ſollen als in den Reichsgeſetzen verbotene Schmäh= und Läſterſchriften angeſehen, überall confiscirt und unterdrückt, und wenn ſie unter falſchen oder ohne Namen erſchienen, öffentlich verbrannt werden, überhaupt aber wider dieſen Unionsbeſchluß zu reden und zu ſchreiben Niemanden erlaubt ſeyn." *)

Schon vor Abfaſſung dieſes Beſchluſſes hatte der Magiſtrat zu Hamburg auf Anlaß einer Beſchwerde, welche von Seiten Preußens über die Schrift des Paſtors Neumeiſter wider die Vereinigung mit den Reformirten erhoben worden war, den Verkauf ſowohl dieſer als aller andern wider die Reichsgeſetze laufenden Streitſchriften unterſagt, und in einem Erlaß an die daſige Geiſtlichkeit ihr Ruhe und Mäßigung empfohlen: denn die frühere Erbitterung derſelben gegen die Pietiſten hatte ſich wider die Reformirten gekehrt, ſeit der holländiſche Geſandtſchaftsprediger Mäſius den Beſuch ſeines Gottesdienſtes zu einer Modeſache gemacht und den Stadtkirchen viele reiche und vornehme Familien entfremdet hatte. Die hieraus für die Geiſtlichkeit entſtandenen Verluſte waren in der Streitſchrift von Neumeiſter nicht übergangen und ohne Zweifel von großem Einfluſſe auf ihr theologiſches Urtheil; auch beſtimmte dieſer finanzielle Geſichtspunkt im Verein mit der Beſorgniß, daß die ihren Geiſtlichen

*) Schauroth II. 492.

anhangende Bürgerklaſſe zu Thätlichkeiten ſchreiten könne, den Magiſtrat, ein Verbot gegen den Beſuch des fremden Gottesdienſtes, der nur für den Reſidenten und deſſen Hausſtand beſtimmt ſey, zu erlaſſen; die darauf geſetzte Geldſtrafe wurde jedoch, da die Generalſtaaten deshalb eine kräftige Note an den Magiſtrat richteten, nicht vollzogen. Um ſo mehr nahmen die andern Prediger ihres Wortführers ſich an. In einer an den Magiſtrat zur Antwort auf deſſen Zuſchrift gerichteten Erklärung und Erinnerungen wegen des bisher ſowohl in Schriften als Predigten gegen die reformirte Lehre geführten Elenchus rechtfertigten ſie denſelben mit der Ermahnung des Apoſtels Paulus, das Wort zu predigen, es ſey zu rechter Zeit oder zur Unzeit. Sie erklärten, daß die Neumeiſterſche Schrift mit ihrer Zuſtimmung ans Licht getreten ſey, und gegen die Beſchuldigung, durch aufrühreriſche Predigten die reformirten Geſandten in ihrem Gottesdienſte gehindert und in Lebensgefahr geſetzt zu haben: „Sie hätten nur gegen die calviniſche Lehre und nicht gegen die Calviniſten geeifert, auch nur im Herzen nebſt andern treuen Lutheranern geſeufzt, daß die Uebung des reformirten Gottesdienſtes bei dem holländiſchen Geſandten ſo übermäßig und öffentlich getrieben werde. Die harten Ausdrücke in den Neumeiſterſchen Schriften ſeyen ganz den ſymboliſchen Büchern gemäß, auf welche ſie durch ihren Amtseid hingewieſen und verpflichtet worden; ſie hielten es für wohlgethan, bei Verwerfung falſcher Lehren Worte der Reformatoren zu gebrauchen, da der Apoſtel 2. Timoth. 1, 13 ermahne: Halte am Fürbilde der heilſamen Worte, und wie auch die Reformirten ſelbſt eben ſo harte Worte wider die Katholiſchen gebrauchten." *) Indeß behielt es bei der Verordnung des Magiſtrats

*) Hering's Geſchichte der Unionsverſuche, II. S. 380.

ſein Bewenden, und als das evangeliſche Corpus denſelben unter dem 13. März 1722 anging, den Beſchluß vom 28. Februar wegen Confiscation der wider die Reformirten gerichteten Schmäh- und Läſterſchriften und Beſtrafung ihrer Verfaſſer, beſonders an dem Neumeiſter, zu vollziehen, konnte ſich derſelbe in ſeiner Antwort auf die ſchon erlaſſene Verfügung beziehen, bei welcher ſich die Könige von Großbritannien und Preußen, und die Generalſtaaten beruhigt hätten.*)

Auch der gothaiſche Kirchenrath Cyprian erfuhr die Kränkung, daß das evangeliſche Corpus ſeinen Landesfürſten erſuchte, ihn wegen der von ihm in verſchiedenen Schriften gemachten Ausdeutung, daß die Abſicht des Corpus bei der vorſeyenden gütlichen Einigung beider Religionsparteien auf Vereinigung der Lehrſätze beider Kirchen gerichtet ſey, vernehmen und dahin anweiſen zu laſſen, von dieſer unleidentlichen Kritik abzuſtehen und Andern keine Gelegenheit zu geben, in ihren Schriften mehr aus Ambition als aus wahrem Eifer für die göttliche Wahrheit den Reichsgeſetzen Widriges einfließen zu laſſen.**) Aber auch Cyprian berief ſich in ſeiner Vertheidigung auf eine Erklärung, womit die evangeliſchen Fürſten im Jahre 1583 die Aufforderung des Königs Heinrich von Navarra zur Einſtellung der Polemik wider die Reformirten beantwortet hatten, daß ſie die Widerlegung und Verdammung der Irrthümer aus Gottes Wort nicht verhindern könnten. „Was ſollten denn die Prediger aus Gottes Wort reden, wenn man nicht wolle, daß ſie ſtumme Hunde ſeyn und die Wölfe, die den Schafſtall Chriſti verwüſten wollen, nicht anbellen

*) Schauroth II. S. 494 u. 496.

**) Schauroth II. S. 495.

ſollen." *) Der Hauptſtreiter in Dresden, Johann Valentin Löſcher, der ſowohl in der von ihm herausgegebenen Zeitſchrift: Unſchuldige Nachrichten, die Reformirten und die Unionsbeſtrebungen fortwährend bekämpfte, als auch in einem ausführlichen Werke die Geſchichte des Streits zwiſchen den Lutheranern und Reformirten mit beſonderer Beziehung auf die krypto-calviniſtiſchen Händel in Sachſen beſchrieb, **) blieb unangefochten. Dagegen gab König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1730 dem Herzoge von Weimar ſeinen Unwillen über eine zum Jubelfeſte der augsburgiſchen Confeſſion von einem Prediger Etzdorf in Osmannſtedt herausgegebene, mit Genehmigung des Conſiſtoriums zu Weimar gedruckte Schrift zu erkennen, in welcher ein Abſchnitt „von der offenbaren Widerſinnigkeit und fälſchlich vorgegebenen Einigkeit der Calviniſten mit unſerer Lehre" handelte. Der Herzog benachrichtigte hierauf den König, daß er dem Prediger einen nachdrücklichen Verweis habe ertheilen laſſen, wobei er verſicherte, daß ſein Conſiſtorium zwar die nachgeſuchte Erlaubniß, eine ſolche Jubelſchrift drucken zu laſſen, gewährt, da aber die Schrift ſelbſt nicht eingereicht, ſondern außer Landes gedruckt worden, dieſelbe nicht eigentlich genehmigt habe. ***)

In ſeinem eigenen Lande blieb Friedrich Wilhelm I. bei den Feſtſetzungen des vom evangeliſchen Corpus zu

*) Cyprians Abgedrungener Unterricht wider die Vereinigung ꝛc. S. 414.

**) Historia motuum zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und Reformirten, 1—3. Frankfurt und Leipzig 1723 u. 1724.

***) Das Schreiben des Königs und die Antwort des Herzogs Ernſt Auguſt wurde in franzöſiſcher Sprache bekannt gemacht im Mercure historique et politique 1730 im Mai- und Juliheft. Ein Concluſum des evangeliſchen Corpus d. d. Regensburg 17. Juni 1730 ſteht bei Schauroth II. S. 497.

Regensburg gefaßten Beſchluſſes nicht ſtehen, ſondern unternahm es, die beabſichtigte Verträglichkeit beider Confeſſionen zur Gleichförmigkeit zu ſteigern. Seine ſchrankenloſe Herrſchergewalt, welcher er, wie den Staat, ſo auch die darin befindliche Kirche unterwürfig erachtete, und der militairiſche Fuß, den er für ſein Regierungsverfahren eingeführt hatte, kam ihm hierbei ſehr zu ſtatten. Wie er bereits im Jahre 1714 das Zeitmaaß der Predigten bei Strafe von zwei Thalern an die Kirchkaſſe auf eine Stunde beſtimmte und dieſe Anordnung im Jahre 1717 wiederholt einſchärfte,*) wie er ſodann im Jahre 1723 allen Geiſtlichen nachdrücklich befahl, in jeder Predigt die Treue und den Gehorſam, welchen die Unterthanen dem Könige zu erweiſen ſchuldig, vorzuſtellen, und auf die daraus fließende willige Abtragung ihrer Leiſtungen an ihn mit gehörigem Eifer zu dringen, auch die Fiskäle verpflichtete, darüber zu wachen, daß die Geiſtlichen dieſem Befehl in jeder Predigt Genüge leiſteten; ſo verbot er in den Jahren 1719 und 1723, bei Amtsſuſpenſion und nach Befinden anderer harten willkührlichen Strafen, ſowohl den reformirten als den lutheriſchen Geiſtlichen, Streitfragen über die Verſchiedenheit der beiden Kirchen und namentlich die Lehre vom unbedingten göttlichen Rathſchluſſe auf die Kanzel zu bringen;**) ſo verordnete er in der Inſtruction für das Generaldirectorium, bei Neu- oder Reparaturbauten von Kirchen landesherrlichen Patronats keine Altäre, Lichter, Caſeln und Meßgewande weiter zu leiden, ſondern darauf zu halten, daß der Gottesdienſt eben ſo wie in Potsdam, Wuſterhauſen und in der Garniſonkirche zu Berlin

*) Faßman's Leben und Thaten Friedrich Wilhelms, Th. II. S. 178. Mylii Const. March. I. S. 514. 527.

**) Mylii Const. March. I. S. 534. 549.

gehalten werde; ſo unterſagte er im Jahre 1729 bei den Begräbniſſen der Lutheraner die Vortragung des Crucifixes, als einer aus dem Papſtthum übrig gebliebenen ärgerlichen Gewohnheit.*)

Bei der allem katholiſchen Weſen ſehr abgeneigten Sinnesart des preußiſchen Monarchen geſtaltete ſich ſein Streben nach Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Kirchen zum Nachtheile der lutheriſchen dahin, daß dieſelbe alle Ueberreſte der altkirchlichen Formen und Gebräuche, welche Luther, zwiſchen Zu- und Abneigungen für und wider die bildlichen und ſacramentlichen Elemente des Gottesdienſtes ſchwankend, ihr gelaſſen hatte, aufgeben und dem zwingliſch-calviniſchen Cultus des geſprochenen Wortes Alleingeltung einräumen ſollte. Dagegen verlangte er von den Reformirten, auf die calviniſche Lehre vom unbedingten Rathſchluſſe zu verzichten, und gebot ihnen, gleich den Lutheranern, die auf ſeinen Befehl von dem halliſchen Theologen Joachim Lange in einem ausführlichen Werke verfaßte Widerlegung derſelben für ihre Kirchen anzuſchaffen.**) Die angeborne Neigung des Königs zum Jähzorn hatte eine ſolche Stärke erreicht, daß der geringſte Widerſpruch ihn in Wuth ſetzte, und es äußerſt gefährlich war, ſeinen Einfällen und Launen in den Weg zu treten. Nach Voltaire's treffender Bezeichnung war die damalige Türkei ein Freiſtaat gegen das damalige Preußen. Bekannt iſt es, daß der König die Mitglieder der Gerichtshöfe, die nach ſeiner Meinung zu gelindes Recht geſprochen, eigenhändig mit

*) Stenzel's Geſchichte des Preußiſchen Staats, III. S. 470. Mylius I. 2. S. 247.

**) Die evangeliſche Lehre von der allgemeinen Gnade, aus der heiligen Schrift mit Beiſtimmung der geſunden Vernunft gründlich erwieſen 2c. Halle 1732.

Schlägen züchtigte, daß er in gleicher Art diejenigen Perſonen, die ihm in den Straßen Berlins begegneten, ohne ein beſtimmtes Geſchäft als Veranlaſſung ihres Herumgehens angeben zu können, als Müßiggänger ſeinen Stock fühlen ließ, und daß er durch die der ſeinigen ganz entgegengeſetzte Sinnesart ſeines älteſten Sohnes dergeſtalt wider denſelben erbittert wurde, daß er ihn, ſo oft er ihn ſah, mit Schlägen mißhandelte, als derſelbe aber ſolcher Behandlung ſich durch die Flucht zu entziehen verſuchte, ihm nach Vereitelung des Unternehmens den Prozeß machen und dem Anſchein nach nur durch die Verwendung des Kaiſers von dem Dringen auf Fällung eines Todesurtheils ſich abbringen ließ; *) doch mußte der Kronprinz das Blut ſeines Freundes Katte, der ihm zu der verunglückten Flucht behülflich geweſen, fließen ſehen. **) In dieſe Schreckens- und Leidenstage der königlichen Familie trifft die thätige Theilnahme Friedrich Wilhelms an dem Schickſale der Salzburger.

*) Wenigſtens ſchrieb er ſelbſt am 20. November 1730 an den Kaiſer auf deſſen Verwendungsſchreiben vom 11. October: „Ew. kaiſerlichen Majeſtät hat derſelbe (Kronprinz) es lediglich in gebührender Erkenntlichkeit zu danken, daß Sie Dero Vorwort ihm haben angedeihen laſſen wollen, maßen ich blos dadurch bin bewogen worden, ihn zu pardonniren, und will ich wünſchen und hoffen, daß dieſes einen ſolchen Eindruck in ſein Herz machen möge, daß derſelbe ganz dadurch geändert werde und es recht erkennen lerne, wie ſehr Ew. kaiſerlicher Majeſtät er vor Dero bezeigte aufrichtige Liebe und Neigung verbunden bleibe.“ Der Kronprinz ſelbſt mußte am 1. December aus Küſtrin in einem Schreiben an den Kaiſer ſich für die eingelegte vielgültige Interceſſion bedanken, da er lediglich dieſer allein die wiedererhaltene Gnade des Königs zu verdanken habe. Förſter's Friedrich Wilhelm I., I. S. 380 u. 381.

**) Das vom Kriegsgericht gefällte Urtheil lautete nur auf Caſſation und mehrjährige Feſtungsſtrafe, wurde aber vom Könige

Nach Herſtellung des Friedens in ſeinem Hauſe nahm Friedrich Wilhelm die Union der Kirchenparteien wieder vor, jedoch nicht im Wege der Verhandlung mit Theologen und Predigern über Lehrpunkte, ſondern indem er ſich lediglich auf die Aeußerlichkeiten des Gottesdienſtes beſchränkte und aus landesherrlicher Machtvollkommenheit das, was er in dieſer Beziehung für zweckmäßig erachtete, ohne Weiteres anbefahl.*) Den Anfang machte ein von ihm vollzogenes Reglement vom 25. Februar 1733 über die Einrichtung des Gottesdienſtes in der neu aufgebauten Petrikirche zu Berlin, dem zu Folge der

eigenmächtig in ein Todesurtheil verwandelt, mit dem Bemerken, daß Katte, obſchon er nach den Rechten verdient hätte, wegen des begangenen Crimen laesae Majestatis mit glühenden Zangen geriſſen und aufgehenkt zu werden, dennoch nur in Considerationem ſeiner Familie, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle. Förſter I. S. 370.

*) Laut der Königlich Preußiſchen Evangeliſch-Reformirten Inſpections-Presbyterial-Claſſical-Gymnaſien- und Schulordnung vom 24. October 1713 (Mylii Const. March. tom. I. Abth. I. S. 447) ſoll in den reformirten Kirchen, Gymnaſien und Schulen „um der Uniformität willen" keinem Prediger und Schuldiener geſtattet ſeyn, ſich eines andern Katechismus als des in Berlin eingeführten Heidelberger Katechismus zu bedienen. Durch dieſe Einführung war freilich ein ſymboliſches Buch der reformirten Kirche, welches im ſiebenzehnten Jahrhundert in den brandenburgiſchen nach der Confeſſion Johann Siegmunds eingerichteten Kirchen keine unmittelbare Geltung erhalten hatte, in Gebrauch geſetzt worden; doch iſt zu bezweifeln, daß dabei gerade die Meinung vorwaltete, dem gedachten Katechismus das Anſehen eines förmlichen Glaubensbuches beizulegen; man betrachtete ihn wohl nur als ein Lehrbuch, welches ſich um ſo mehr für die an der Confeſſion Johann Siegmunds ſich haltenden Gemeinden eignete, als die calviniſche Prädeſtinationslehre darin nicht deutlich ausgeſprochen iſt.

Gottesdienſt auf zwei Stunden beſchränkt, Altar, Leuchter, Lichter, Caſeln, Meßgewand und Chorrock abgeſchafft, anſtatt der Privatbeichte eine alle Sonnabende zu haltende General-Beichte eingeführt, das Beichtgeld durch eine andere Art des Einkommens zu erſetzen verheißen, auch das Kreuzmachen bei Ertheilung des Segens, ſo wie das Abſingen des letztern und der Einſetzungsworte, den Geiſtlichen unterſagt wurde. Dabei wurden die Prediger ermahnt, nicht ſowohl auf das äußere Ceremonien-Werk zu ſehen, welches noch aus dem Papſtthume herſtamme, als ſich vielmehr angelegen ſeyn zu laſſen, die ihnen anvertrauten Seelen zu einem rechtſchaffenen Weſen und thätigen Chriſtenthum mehr und mehr zu bringen.*)

Drei Jahre ſpäter, im Jahre 1736, wurden die Prediger der Kurmark rottenweiſe nach Berlin vor das Conſiſtorium geladen, um ſich über ihre Meinung von den Mitteldingen zu erklären und des Königs Befehle durch den Geheimenrath von Reichenbach zu vernehmen. Bei dieſer Prieſter-Revue erhielten diejenigen, welche für die lutheriſchen Kirchengebräuche ſich äußerten, ſo eindringliche Weiſungen und Warnungen, daß kein Widerſpruch laut wurde, als darauf die für die Petrikirche getroffene Anordnung auf die ganze Kurmark ausgedehnt, und unter dem 27. September 1736 die Abſchaffung aller dem Könige mißfälligen Kirchenformen der ſämmtlichen lutheriſchen Geiſtlichkeit anbefohlen wurde. Bald nachher erging dieſe Verordnung auch an die lutheriſche Geiſtlichkeit des Herzogthums Magdeburg und Fürſtenthums Halberſtadt. Da viele Mitglieder derſelben dagegen Bitten und Vorſtellungen bei ihm einreichten, ſo befahl er unter dem 16. Auguſt 1737 dem Conſiſtorium zu Magdeburg, durch einen von den Predigern zu unterſchreibenden Umlauf

*) Faßmann a. a. O. II. 746.

Erkundigung einzuziehen, ob die Verordnung wegen Abſchaffung der aus dem Papſtthume herrührenden Ceremonien zur Wirklichkeit gebracht worden ſey, demjenigen aber, der einiges Bedenken dabei habe oder eine Gewiſſensſache daraus machen wolle, zu eröffnen, daß ihm der König zu ſeiner Beruhigung ſeine Dienſtentlaſſung ertheilen wolle.

Die beiden Domprediger und die dreizehn Stadtgeiſtlichen zu Magdeburg erklärten, daß ſie ſchon zu zweienmalen mit den reſpectvollſten Ausdrücken vorgeſtellt, wie der Kirchengebrauch des Singens nicht aus dem Papſtthum, ſondern aus der erſten reinen chriſtlichen Kirche ſtamme und zur Erbauung dienlich ſey. Obwohl ſie ſich über die anbefohlene Abſtellung deſſelben und der Lichter auf dem Altar an und für ſich kein Gewiſſen machten, werde die Sache doch durch die damit verknüpften Umſtände erheblich. Da ihr unſchuldiger Gottesdienſt abergläubiſch heißen müſſe und ihnen nicht mehr erlaubt ſey, untadlige ja erbauliche Kirchenceremonien in Freiheit beizubehalten, wie es dem Worte Gottes gemäß, auch in feierlichen Friedensſchlüſſen auf das kräftigſte beſtätigt ſey, ſo werden die Gemüther irre gemacht, als ob ihre Lehre und ihr Glaubensgrund unrichtig, und die Religion, für welche die Vorfahren und treuen Bekenner Gut und Blut aufgeſetzt, ein vergeblicher Wahn ſey. Weil ſie auf dieſe zu ihren frühern Vorſtellungen vorgetragenen Gründe noch nicht beſchieden worden, hätten ſie den Befehl Seiner Majeſtät noch nicht vollbracht. Wolle der König dieſe Verzögerung ihnen als Ungehorſam zurechnen, ſo erkennen und verehren ſie die große Gewalt ſeines Scepters, die ſie auf einmal von ihrem Amte und ihrer Gemeinde abſetzen könne; ſie hoffen aber zu Gott, daß er ihre Ehrfurcht vor dem Geſalbten des Herrn und

ihre Treue in der Sache Gottes und ſeiner Kirche dem Könige in die Augen leuchten laſſen werde, daß er ſeine Gnade nicht von ihnen wende; ſie fallen allerdemüthigſt vor dem Throne nieder und bitten fußfällig, daß der König ſo viele Seelen von den ihnen anvertrauten Gemeinden, deren jegliche mehr werth ſey als alle andern Königreiche der ganzen Welt, ſo viel bei ſich gelten laſſen wolle, um ſie bei dem Worte Gottes in ungekränkter Religionsfreiheit zu laſſen, nicht weniger in höchſter Gnade der armen Knechte Gottes ſich jammern zu laſſen und ſie nicht von ihren Heerden abzureißen, zu welchen der König ſelbſt nächſt Gott ſie abgeſandt habe. *)

Die meiſten der andern Prediger fügten ſich zwar dem königlichen Willen; doch machten dabei einige dem Unwillen, den ſie über den Eingriff der weltlichen Gewalt in das Innere des Kirchenweſens empfanden, in bittern Bemerkungen Luft, und einige wenige hatten ſogar den Muth, die Folgeleiſtung zu verweigern. Paſtor Suske in Groß-Salza ſchrieb: Die Aufhebung des unſchuldigen Singens vor dem Altar und der andern von allem päpſtlichen Aberglauben weit abgeſonderten Ceremonien wird ſowohl als unverdiente Dimiſſion deprecirt. Cruſius in Dreyleben fügte der Anzeige, daß die Lichter beim Abendmahl von der Gerichtsobrigkeit ausgelöſcht worden, die Erklärung bei: Weil aber Seelen in der Gemeinde ſich finden, welche ſich gewaltig daran ärgern, daß der Prediger nicht mehr mit erhabener Stimme in den gewöhnlichen Gebeten die Noth dem lieben Gott vortragen oder lobſingen ſoll, ſogar daß einige den Vorſatz gefaßt, lieber in andere Lande zum heiligen Abendmahl zu gehen, auch anſtatt den Weg der Vereinigung der Herzen durch das abgeſtellte Singen zu

*) Faßmann a. a. O. II. S. 751—752.

bahnen, eine heftige Erbitterung in den Gemüthern erweckt wird, als habe ich mich für verpflichtet erachtet, ſolcher ſchwachen Gewiſſen zu ſchonen und das Singen beizubehalten. Ew. königliche Majeſtät werden allergnädigſt geruhen, ſolches nicht als eine Widerſetzlichkeit von mir, ſondern als eine Treue, dem lieben Gott Seelen zu gewinnen, anzuſehen. Peter zu Dalenwarsleben: Das unſchuldige und nach dem Papſtthume gar nicht ſchmeckende Abſingen der Collecten, ſo von der Reformation Lutheri an bis auf unſere Zeiten nun über 200 Jahre in den evangeliſch-lutheriſchen Kirchen im Gebrauch geweſen, iſt nunmehr auch auf wiederholten ernſtlichen Befehl Sr. königlichen Majeſtät, leider! abgeſchafft. Alberti zu Ackendorf: Was a tempore Reformationis 200 und mehr Jahre recht geweſen, das hätte ferner bis an den jüngſten Tag recht bleiben können, und dem würden alle frommen Herzen zufallen. Doch dieweil es heißet: Sic volo sic jubeo etc. etc., ſo habe auch auf königlichen Befehl die Kirchengebete nicht mehr geſungen und die Lichter nicht laſſen anzünden. Der Geiſt Gottes ſchreie in meinem und meiner Zuhörer Herzen deſto brünſtiger, und laſſe ſein Licht hell werden! Buſch in Sandersleben: Laſſet uns nicht raiſonniren, lieben Brüder, denn es iſt zu dieſer Zeit kein Joab mehr, der fragen dürfte: was hat mein Herr König zu dieſen Sachen (da ſie unſchuldige Ceremonien abſchaffen) Luſt? denn Dero Wort gehet auch den allerbeweglichſten Vorſtellungen (welche ſowohl Politici als Theologi gethan) vor, weswegen ich mich ſogleich Sr. königlichen Majeſtät Befehl accommodirt habe und bete: Erhalt' uns, Herr, bei Deinem Wort. Lange zu Löburg: Wenn alles, ſo ſeinen Urſprung aus dem Papſtthum hat, ſündlich wäre und abgeſchafft werden ſollte, müßte manches unterblei-

ben, ſo doch unentbehrlich iſt, z. B. die Glocken, welche 400 Jahr nach Chriſti Geburt zu Nola erfunden worden, ferner das vom Papſt Calixt III. verordnete Anſchlagen der Betglocke. Man hat allhier dem allergnädigſten Befehle allerunterthänigſt nachgelebt, in Hoffnung, Se. königliche Majeſtät werde Dero evangeliſche Unterthanen bei völliger Gewiſſensfreiheit und ungehindertem Vortrag ihrer in der heiligen Schrift feſtgegründeten Lehre laſſen. Lieske in Waltersdorf: Sollen wir alles abſchaffen, was aus dem Papſtthum herrühret, ſo müſſen wir faſt alle Kirchen abſchaffen, denn die meiſten ſind im Papſtthume gebaut. Doch hat man allhier das Befohlene veranſtaltet. Kaier zu Glöna, bei der Anzeige, daß er dem Befehle nachgekommen: Indeß iſt nachdenklich, ob die Abſchaffung der Lichter Chriſto gefällig und nicht wider ſeinen Willen ſey, indem die Anzündung zum Andenken, daß Chriſtus aus Liebe und in der Nacht kurz vor ſeinem Leiden uns noch ein Teſtament aufgerichtet. Darnach iſt erwäglich, wenn man mit Gewalt darauf dringet, ob nicht der Papatus eingeführt würde und man demſelben dadurch nahe käme und wäre wider Chriſtum, welches aus Liebe zu meinem Jeſu und meinem allergnädigſten Könige, nicht in Abſicht des geringſten Widerſpruchs oder (Gott behüte) Ungehorſams habe allerunterthänigſt vorſtellen wollen. Lange zu Lutlingen: Ich will dem königlichen Befehl nachleben, wenn die Kirchen-Agende geändert worden iſt, damit ich weiß, wie ich mich zu verhalten habe, und ob noch ferner von dem Volke begehren könne, daß es nach dem Befehle Gottes ſoll ſagen: Amen! Braun in Peiſſen: Hier wiſſen wir, Gott ſey Dank, nichts von päpſtlichen und abergläubiſchen, ſondern apoſtoliſchen Ceremonien. Uderſtädt in Eggenſtadt: Obgleich ein Gebäude an ſich ſelbſt beſtehen

kann, wenn es auch inwendig nicht koſtbar ſchön meublirt iſt, ſo geben doch die inwendigen Zierrathen dem Gebäude ein beſſeres Anſehen. Ein großer Herr würde es übel aufnehmen, wenn ſeine Staatsminiſter die koſtbaren Meubles aus ſeinem Schloſſe, zumal ohne Befehl, wegbringen ließen. Ich glaube nicht, daß Ihro königliche Majeſtät die Sache deswegen in motum gebracht, daß die Ceremonien ſollen abgeſchafft werden, ſondern um ſeine Politicos und Theologos bei denen Religionen zu probiren, ob ſie bei ihrer Religion werde Farbe halten und ſtandhaft bleiben. Diejenigen, welche ſich wegen ſolcher Abſchaffung ſogleich accommodirt, wohl vielleicht in ſeiner königlichen Majeſtät Ungnade verfallen, diejenigen aber, welche bis dato contradicirt, eine königliche Gnade und Ruhm zu erwarten haben dürften. Das halliſche Kirchen-Miniſterium zeigte an, daß es noch zu keinem Entſchluſſe gekommen, weil es eines Theils ſchwer fallen wolle, daß die Gemeinden in den daſigen großen Kirchen das Leſen der Gebete, die Sprechung des Segens und die Worte der Einſetzung des heiligen Abendmahls vernehmen, welches beim Singen eher geſchehen könne, andern Theils die Gemeinden, da ſie von Einſtellung des Segen-Singens gehört, in große Bewegung gekommen, und ſolche ſich auch vermehren würde, wenn die Abſchaffung wirklich erfolge. Die unſchätzbare Gnade Euer königlichen Majeſtät giebt uns gewiſſe Hoffnung, daß ſie unſere Gemeinde ferner bei dem Gebrauch des Singens dulden werden. Das Uebrige iſt befohlenermaßen abgeſchafft worden. Hormar zu Spröda, einer von ſächſiſchem Gebiete umgebenen Ortſchaft, ſtellte vor, daß die daſige Kirche durch Abſchaffung der unſchuldigen Ceremonien den Sachſen zum Hohn und Spott werden werde, daß kein brandenburgiſcher Prediger wegen der

Entfernung bei Vertretungsfällen ihr aushelfen könne, daß ein ſächſiſches Dorf eingepfarrt und demſelben die Aufrechthaltung der kirchlichen Einrichtung zugeſichert ſey, daß der Prediger auch in einer unter Sachſen gehörigen Filialkirche den Gottesdienſt zu beſorgen habe, die ſich bei Ausführung des Befehls ohne Zweifel von der Mutterkirche trennen werde. Hiernächſt wiſſen wir nichts von abergläubiſchen päpſtlichen Ceremonien. Denn die Lichter ſind ein Denkmal der Zeit der Einſetzung des Abendmahls, und zeigen, wie die Herzen der Communicanten in Glauben und Liebe gegen ihren Heiland brennend und brünſtig ſeyn, und das Licht des Glaubens und der Liebe vor den Menſchen leuchten laſſen ſollen. Und daß der Segen ſingend geſprochen wird, geſchieht deswegen, damit alte und harthörige Leute es wahrnehmen, aufſtehen, den Segen ſelbſt aber nachſprechen können, und zugleich ihre, dem dreieinigen göttlichen Weſen höchſt ſchuldige Reverenz mit gebeugten Knien und mit Neigung ihres Hauptes abſtatten mögen.*)

In gleicher Weiſe äußerten ſich mehrere Geiſtliche im Fürſtenthum Halberſtadt. Zu Hedersleben, wo der Geiſtliche Folge leiſtete, kam die ganze Gemeinde dawider bei dem Könige ein und führte an, wie ja Juden und Katholiken bei ihren gottesdienſtlichen Ceremonien belaſſen würden, und wie der König und ſeine Vorfahren bei Friedensſchlüſſen und Huldigungen ihnen Gleiches angelobt hätten. Zu Nachterſtädt berichtete der Prediger,

*) Faßmann a. a. O. II. S. 753—768. Dagegen erklärte Einer der Fügſamen, er habe die Leuchter ſammt den Lichtern, welche ſchon vorher geſtohlen worden, nicht wieder angeſchafft, und ein Anderer, er habe Alles abgeſchafft und auch ſeinen Prieſterrock bereits vor einigen Jahren zerſchnitten und einen Mantel daraus machen laſſen.

daß er, als er Tags zuvor mit dem Unterlaſſen des Singens den Anfang gemacht, bei den Kirchgängern und Communicanten ein betrübtes und wehmüthiges Klagen und Seufzen geſehen und gehört habe, und wie Einige geäußert, übler daran zu ſeyn als die Juden, denen frei ſtehe, in ihren Synagogen zu ſingen was ſie wollten. Auch die Prediger Winkler und Eichholz an der Peter- und Paulskirche zu Halberſtadt meldeten, daß die verbotenen Kirchengebräuche unter großer Beſtürzung und Wehklagen der Gemeinden abgeſchafft worden, jedoch in der gewiſſen Hoffnung, daß ſie nach der Offenbarung Johannis I. 12, 13 und VII. 9, 10 dieſe Ceremonien in der triumphirenden Kirche im Himmel um ſo heiliger und vollkommener wieder anfangen würden, als ſie dieſelben auf Erden in den ſtreitenden Kirchen hätten ablegen und unterlaſſen müſſen. *)

Anſtatt auf dieſe Vorſtellungen einzugehen, griff der Monarch den Prediger Braun zu Peiſſen, deſſen kurze und kräftige Erklärung ihn am meiſten verdroſſen haben mochte, aus der Mitte der Widerſprecher heraus, erklärte ihn ſeines Amtes verluſtig, ernannte einen andern an ſeine Stelle, und machte dies unter dem 16. November 1737 der Regierung und dem Conſiſtorio zu Magdeburg mit dem Befehle bekannt, die andern widerſtrebenden Prediger auf dieſes Exempel mit dem Bedeuten zu verweiſen, daß ſie, bei dem geringſten fernern Einwenden, ihre Dimiſſion erhalten würden. Dem Braun ſollte ſofort die Verwaltung des Amtes abgenommen und bis zur Ankunft des Nachfolgers für Vertretung geſorgt werden; gegen die übrigen ſollte genaue Obacht ſtatt finden, um die ergangene Verordnung zur ſtricten Vollziehung

*) Zur Geſchichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. von Fr. Cramer. Hamburg 1829. S. 108—110.

zu bringen.*) Nun beſchloß auch das halliſche Stadtminiſterium, dem Willen des Königs Folge zu leiſten; nur der Zucht= und Armenhausprediger Müller trat dieſem Beſchluſſe nicht bei, und ſetzte als Grund ſeines Widerſpruchs dem Vorſitzenden ſchriftlich auseinander, daß er ſich durch Nachgeben in dieſer Sache an Gott durch Meineid und an ſeinem Nächſten durch Aergerniß ſchwer verſündigen würde, wenn er das evangeliſche Zion, die Braut Chriſti und die Mutter, durch die ihn Gott gezeuget, ſchänden laſſen wollte, als wäre ſie durch papiſtiſchen Aberglauben befleckt. „Der Paſtor Braun iſt als ein rechtſchaffener Knecht Gottes und Zeuge der Wahrheit unverſchuldet und um des Gewiſſens willen mit Schmach und Elend belegt. Weiche ich, ſo nehme ich Theil an ſeiner Verdammung und an ſeinen gerechten Seufzern und Thränen. Die Thränen ſeiner armen Frau und Kinder über die Verlaſſung von ſeinen Amtsbrüdern möchten mich noch auf dem Todbette drücken." In Folge des hierüber erſtatteten Berichts bezeigte der König dem Conſiſtorio unter dem 30. Januar 1738 ſeine Zufriedenheit über die Unterwerfung der Prediger, aber auch ſein Befremden darüber, daß der ꝛc. Müller, des in der Nähe vor ſich habenden Exempels unerachtet, in ſeiner un=

*) Faßmann a. a. O. II. S. 797. Acta historico-ecclesiastica III. ad ann. 1738, S. 238. Der Kirchenpatron zu Peiſſen wurde auf eine für den Braun angebrachte Vorſtellung bedeutet, daß ihm obgelegen hätte, den caſſirten Prediger zu dem Sr. Majeſtät ſchuldigen Gehorſam und folglich zur Abſchaffung der Ceremonien anzuhalten, und wofern derſelbe keine Folge geleiſtet, wenigſtens durch Anzeige der beobachteten Schuldigkeit einem unangenehmen Evenement zuvor zu kommen. Da er ſolches unterlaſſen, ſey die Pfarre bereits an einen Anderen vergeben worden, jedoch mit Vorbehalt ſeines Beſetzungsrechtes für die Zukunft.

gegründeten Meinung verharre und aus einer Sache, wobei nichts Weſentliches der Religion intereſſirt ſey, ein Gewiſſenswerk mache. Da nun ein dergleichen Prediger einer Gemeinde nicht füglich vorſtehen könne, ſondern durch ſeine Halsſtarrigkeit und ſeinen Eigenſinn bei dem gemeinen Mann mehr Schaden als Nutzen ſtifte, ſo wolle ihn der König caſſirt wiſſen und ſeine Stelle einem andern verleihen.*) Daſſelbe Schickſal traf noch einen Dritten, den Prediger Vogt in Dohndorf. Unter dem 27. October 1738 verfügte das Conſiſtorium und die Regierung zu Magdeburg an die Superintendenten, bei Vermeidung der höchſten Ungnade den Predigern, falls noch einer oder der andere einen Mantel mit großen Aermeln und ein Baret tragen ſollte, die ſofortige Ablegung dieſer Kleidungsſtücke anzudeuten, und bei Vermeidung der Caſſation binnen drei Tagen die Folgeleiſtung anzuzeigen.**)

Im folgenden Jahre 1739 ließ der König bei der Verkündigung des zweiten Jubelfeſtes der Einführung der Reformatinn in der Mark Brandenburg ſeine Willensmeinung bekannt machen, daß alles Invehiren und Schmähen auf die Papiſten gänzlich unterbleiben, vielmehr dem großen Gott zugleich mit für die Wohlthat gedankt werden ſolle, daß die beiden evangeliſchen Religionsverwandten in den hieſigen Landen angefangen, ſich mit einander chriſtbrüderlich zu vertragen, mit dem Wunſche, daß Gott dieſe ihm gefällige Verträglichkeit ferner ſegnen und die Einigkeit mehr und mehr befördern möge. Weder in den Predigten noch in den Schulreden ſollte der Name des lutheriſchen, ſondern ſchlechthin des evangeliſchen Reformations-Jubiläums gedacht und die

*) Acta historico-ecclesiastica III. 1738, S. 234.

**) Acta historico-ecclesiastica III. 1738, S. 250.

Zuhörer ermahnt werden, dem wiederangefangenen helleren Lichte der evangeliſchen Religion gemäß zu glauben und zu leben. Der König ſelbſt wohnte in Berlin dem Feſtgottesdienſte in der lutheriſchen Petrikirche bei. In dem Programm, durch welches der Prorector Bodenburg zum Redeactus im Berliner Gymnaſio einlud, hieß es: „Der unglückſeligen und niemals genug zu beklagenden Trennung unter den Proteſtanten, welche den Wachsthum der geſegneten Reformation nicht wenig verhindert, wolle Gott ſelbſt ein Ende machen, deſſen treuer Vorſorge es zu danken, daß die allerdurchlauchtigſten Könige von Preußen, Friedrich I. und Friedrich Wilhelm als jetzt regierende Majeſtät, alles Chriſtmöglichſte zur Vereinigung beigetragen haben und noch beitragen." *)

Ob die Beſtimmung des weſtphäliſchen Friedens über die Verhältniſſe reformirter Landesherren und lutheriſcher

*) Acta historico-ecclesiastica III. S. 946—52. Dazu anſprechende Verſe, deren Schluß lautete:

Gott iſt der Wahrheit Gott,
Die hat er uns erhalten.
Er ſchützet in der Noth,
Wer ihn läßt ledig walten.
Er weiß das, was zertrennt,
Was Menſchen-Abſicht will zertheilen,
So mächtig als behend
Die Brüche Zions auszuheilen.

Die ſpäte Nachwelt wird
Mit uns die Wahrheit loben,
Die Gottes Häuflein ziert,
Und die, ſo klein, erhoben.
Es wird am Abendſchein
Bei uns noch immer lichter werden,
Die Wahrheit bringt herein,
Und deckt mit Glanz den Bau der Erden.

Unterthanen und umgekehrt *) die Lutheraner, zumal die im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen, die erſt in Folge des gedachten Friedens unter brandenburgiſche Herrſchaft gelangt waren, berechtigt hätte, den Schutz des Reichs gegen dieſe Anwendung des landesherrlichen Reformationsrechtes in Anſpruch zu nehmen, kam nicht erſt zur Erörterung, weil die Unterthanen Friedrich Wilhelms I. nicht wagten, was die Unterthanen des pfälziſchen Kurfürſten gewagt hatten, den Schutz oder die Verwendung des evangeliſchen Corpus in Regensburg für die Aufrechterhaltung ihrer kirchlichen Verfaſſung nachzuſuchen.

*) Instr. P. O. VII. 2. Siehe Band VIII. S. 218.

Sechzehntes Kapitel.

Aber auch eine minder mächtige proteſtantiſche Obrigkeit brachte um dieſe Zeit die mißliche Seite der Kirchengewalt in weltlichen Händen zur Anſchauung in einem reformatoriſchen Unternehmen, welches in das religiöſe Leben der Gemeinden weit tiefer eingriff, als die Abſchaffung der Prieſterröcke und der Lichter auf den Altären. Bei der von Ausſcheidung der Meſſe ausgegangenen Geſtaltung des proteſtantiſchen Gottesdienſtes hatte der gemeinſame Kirchengeſang neben der Predigt die Hauptſtelle gewonnen, und diente zum Erſatz der Mängel des geſprochenen Wortes, welches bei ſeiner Abhängigkeit theils von der Stimmung und den Gaben, theils von den äußern Sprachwerkzeugen der Redner und von den geſunden Ohren der Zuhörer den Hauptträger und Erreger heiliger Gedanken und Gefühle abgeben ſoll. Die Geſänge waren urſprünglich nicht zahlreich, meiſt altkirchliche oder mittelalterliche Hymnen, deren mehrere Luther ſelbſt ins Deutſche übertrug;*) ſie erhielten aber in den Zeiten

*) Die Liederſammlung, welche zu Luthers Zeiten in der Hofkapelle des Kurfürſten Johann Friedrich von Sachſen im Gebrauch war, enthielt nach dem von Cyprian mitgetheilten Verzeichniß nur folgende 36 deutſche Lieder: Nun bitten wir den heil. Geiſt. Wir glauben all an Einen Gott. Jeſus Chriſtus

der Kämpfe und Trübſale, welche für die neue Glaubenslehre erlitten und beſtanden wurden, großen Zuwachs aus der Glaubensfülle und Gefühlstiefe, mit welcher die Grundvorſtellungen der proteſtantiſchen Kirchenlehre von ihren begeiſterten Verkündigern und Anhängern aufgefaßt wurden. Den Schluß dieſes Chors von Propheten des evangeliſchen Zions, an deſſen Spitze der Reformator ſelbſt ſtand, machte Paul Gerhard. Die nach ihm kamen, Johann Riſt, Benjamin Schmolke,*) Kaspar Neumann, Auguſt Hermann Franke, Joſ. Anaſt. Freilinghauſen, Joſ. Jak. Rambach, Heinrich von Bogatzki, Gerhard Terſtegen, Graf Zinzendorf und Andere hielten zwar die altproteſtantiſche Kirchenlehre feſt, ließen jedoch den eigent-

unſer Heiland. Mitten wir im Leben ſind. Es ſpricht der Unweiſen Mund wohl. Ein Kindelein ſo löbelich. Joſeph, lieber Joſeph mein. Mit Fried und Freud. Komm heiliger Geiſt. Erhalt uns Herr. Vater Unſer im Himmelreich. Nun freut Euch lieben Chriſten-Gemein. Eine feſte Burg. Chriſt lag in Todesbanden. Chriſt iſt erſtanden. Es wollt uns Gott gnädig ſeyn. Dein armer Hauf. Ach Gott vom Himmel. Erbarm Dich mein o Herre Gott. Menſch willt du leben ſeliglich. Aus tiefer Noth. Wohl dem, der in Gottesfurcht. Fröhlich wollen wir. Herr Chriſt, der einig Gottes Sohn. Wär Gott nicht mit uns dieſe Zeit. Wo Gott der Herr nicht bei uns hält. Dies ſind die heil'gen zehn Gebot. In Gottes Namen ſcheiden wir. Nun laßt uns den Leib begraben. Chriſt unſer Herr zum Jordan kam. Gott der Vater wohn uns bei. Gott ſey gelobt. Komm Gott Schöpfer heil'ger Geiſt. Chriſtum wir ſollen loben ſchön. Gelobet ſeyſt Du Jeſu Chriſt. In dulci jubilo. Die teutſche Paſſion auf den Palmſonntag. Die andere Paſſion auf den Freitag in der Marterwoche. Cypriani Dissertatio historico-ecclesiastica de propagatione haeresium per cantilenas.

*) Er war zu Brauchitſchdorf bei Liegnitz im Jahre 1672 geboren und ſtarb im Jahre 1737 als Paſtor Primarius zu Schweidnitz.

lichen Kern und Mittelpunkt derſelben, den ohne Werke ſelig machenden Glauben, gegen faßlichere Vorſtellungen über das Werk der Erlöſung und Heiligung und die davon abhängige Seligkeit und Verdammniß bei Seite treten. Dabei handhabten ſie die deutſche Sprache mit größerer Gewandtheit, als ihre Vorgänger, und wurden durch öftere Wiederholung gewohnter Bilder und Vorſtellungen in der Zuſammenſetzung derſelben ſo geſchickt, daß ſie mit nicht geringerer Leichtigkeit Kirchenlieder niederſchrieben, als Predigten und Leichenreden aus dem Stegreife hielten, wie denn Schmolke mehr als tauſend ſolcher Lieder hinterlaſſen hat. Wie dieſe verminderte Tiefe und glättere Form des Kirchenliedes dem Geſchmacke entſprach, welcher damals bei den gebildeten Ständen in Deutſchland unter den Einflüſſen der franzöſiſchen Literatur der herrſchende geworden war, ſo erſchien auch die Beſeitigung der ſchroffen Glaubenstheorie des alten Lutherthums den Freunden der den praktiſchen und gemeinverſtändlichen Seiten des Chriſtenthums zugekehrten Geiſtesrichtung willkommen, welche als Erzeugniß der vereinigten Wirkungen des Pietismus und Wolfianismus an den alten Grundlagen des Kirchenglaubens zu rütteln und der nachmaligen Aufklärung Bahn zu brechen begann. Ihre Berechtigung entnahm ſie aus dem Grundgedanken der Reformation, daß Alles, was in der Kirche von Menſchen herrühre und nicht unmittelbar aus göttlicher Eingebung ſtamme, dem Geſetz der Verbeſſerung unterliege. Dieſem Geſetze ließen ſich die älteren Kirchenlieder ſo wenig als die neueren entziehen. Den Verfaſſern derſelben konnte eine höhere Beglaubigung nicht beigelegt werden, und der Umſtand, daß ſie ihre religiöſen Gefühle und Vorſtellungen in Verſe gebracht und mit Reimen verſehen hatten, begründete für dieſelben keinen größern

Anſpruch auf Unfehlbarkeit und Unverbeſſerlichkeit, als für die Verfaſſer ungereimter Predigten. In der That fehlte es in vielen dieſer Lieder, auch ſolchen, die durch Kraft und Innigkeit einen ſehr allgemeinen Eingang in den Herzen gewonnen hatten, nicht an dogmatiſchen Irrthümern, für die, vornehmlich in den Weihnachts= und Paſſionsliedern, die Verwechſelung der göttlichen und menſchlichen Natur des Erlöſers großen Spielraum eröffnete. *)

Im Gefühl ihrer Glaubensſtärke hatte die proteſtantiſche Kirche dieſe mißliche Seite der geiſtlichen Poeſie lange Zeit nicht beachtet, und ohne Furcht, daß durch Kirchenlieder unkirchliche Vorſtellungen in die Seelen der Gläubigen gepflanzt werden könnten, die Veranſtaltung der Liederſammlungen meiſt verlegenden Buchdruckern überlaſſen, die nur das obwaltende Bedürfniß vor Augen hatten, und keinen Gedanken hegten, den Kirchengemeinden etwas Anderes, als was dem kirchlichen Geſammtgeiſte gemäß war, anzubieten oder aufzudringen. Erſt in den Anfängen des Jahrhunderts machte ein angeſehener Theologe, Cyprian in Gotha, darauf aufmerkſam, daß es dem Gebrauche ſowohl der altjüdiſchen als der altchriſtlichen Kirche gänzlich zuwiderlaufe, Lieder von neuen und unbefugten Verfaſſern, welche keine rechtgläu=

*) Z. B.: Der Schöpfer aller Sachen
Wird eine Creatur,
Und ſchläfet, wenn wir wachen,
In einer Windelſchnur.

Der Menſch verwirkt den Tod und iſt entgangen;
Gott wird gefangen.

O große Noth, Gott ſelbſt liegt todt,
Am Kreuz iſt er geſtorben.

bige Behörde geprüft habe, in den Gottesdienſt einſchleichen und durch dieſelben die alten in allen evangeliſchen Kirchen üblichen Geſänge verdrängen zu laſſen. Jedermann wiſſe, daß die Gaben des Geiſtes, heut nicht eben zu unſerm Lobe, ſparſamer als ehemals ausgetheilt ſeyen, und doch ſehe man in einem einzigen Jahrzehend mehr neue Lieder in die Geſangbücher aufgenommen, als deren ſeit der Reformation verfaßt worden. Da kein Privatmann die Kirchengebräuche ändern oder ſeine und anderer Leute Einfälle ohne Weiteres in den öffentlichen Verſammlungen vorleſen dürfe, ſo ſey es die größte Unverſchämtheit, wenn jetzt nicht wenige ihre eigenen und ihrer guten Freunde Lieder eigenmächtig den Gemeinden in den Mund legten und mit Verdrängung der alten Geſänge einen Hauptbeſtandtheil des Gottesdienſtes verändern wollten. Daß eine ganze Gemeinde von der Willkühr eines einzigen Menſchen abhangen und ſeine Gedanken nachſingen ſolle, müſſe jedem Einſichtigen als ein wahrhaft widerchriſtlicher Hochmuth vorkommen. Mit Recht habe der Biſchof Agobard gegen dieſe Frechheit geeifert und das Beiſpiel der Apoſtel vorgehalten, welche den Herrn ſelbſt um eine Gebetsformel gebeten. Die Berufung auf Luthers Lieder könne man nicht gelten laſſen; derſelbe habe größtentheils nur Pſalmen und alte von der Kirche angenommene Hymnen überſetzt, ſo daß kaum drei von ihm ſelbſt herrührende Lieder angeführt werden könnten. Außerdem ſey doch nicht Jedermann, der ſich in ſeiner Unkunde anmaße, mehr zu thun als Luther jemals gewagt habe, ſogleich ein Luther. Die neuen Lieder behandelten die Hauptſtücke des Glaubens kalt und ergötzten durch fließende Weiſen und wohltönende Reime die Ohren ohne Rührung des Herzens. Abgeſehen von den Nachtheilen, welche aus ihrer Zulaſſung

hervorgehen, und von der Gefahr, welche ſie der Kirche bringen können, ſey nicht zu erwarten, daß ſie der unglaublichen Wirkung, welche die alten Lieder auf die Erweckung und Erhebung der Seelen geäußert hätten, jemals gleichkommen würden. Jedenfalls ſey es höchſt mißlich, die Stimme der ganzen Kirche zu überhören, um Neuerern, die Alles für erlaubt halten, die Ohren zu leihen und ſogar die Zungen ihnen dienſtbar zu machen.*)

Dieſe Warnung wurde bereits im Jahre 1708 ausgeſprochen. Die Wortführer der altkirchlichen Ueberzeugung, von der ſie ausging, waren jedoch nicht im Stande, die Freunde der neuen Geſchmacks- und Geiſtesrichtung zu überzeugen, daß ihnen nicht daſſelbe Recht zuſtehe, deſſen ſich die Verfaſſer und Sammler der ältern Kirchenlieder bedient hätten. Dem zu Folge ließ im Jahre 1735 der Bürgermeiſter der freien Reichsſtadt Nordhauſen — er hieß Riemann — bei einer neuen Ausgabe des ſtädtiſchen Geſangbuches die ihm mißfälligen alten Lieder wegſchaffen oder verändern, und ſolche, die ſeinem Geſchmack und ſeinen Einſichten mehr zuſagten, an deren Stelle ſetzen. Zwei ihm gleichgeſinnte Geiſtliche**) leiſteten ihm dazu Beiſtand und erzählten in der Vorrede: „Das alte Geſangbuch habe ſehr viele und unſchmackhafte Lieder enthalten, die man nach der Beſchaffenheit der damaligen Zeit nicht beſſer gehabt; nunmehr aber habe ſeit einem halben Jahrhundert der Zuſtand der deutſchen Poeſie überhaupt ſich geändert, und an geiſtlichen Liedern ein recht überſchwenglicher Reichthum der Gnade Gottes ſich

*) Cypriani Dissertationes p. 129.

**) Der Eine derſelben, Fr. Chriſtian Leſſer, hat eine Lithotheologie und Inſectotheologie (religiöſe Betrachtungen über Steine und Inſecten) geſchrieben.

hervorgethan.“ Der modernen Geſchmacks= und Gefühls=richtung des Bürgermeiſters und ſeiner Gehülfen trat aber — wie ſpäter in gleichen Fällen ſich immer wiederholt hat — ein andersgeſinnter Theil der Geiſtlichkeit und der Gemeinde entgegen, der von den alten Liedern nicht laſſen wollte. Der Magiſtrat ließ ſich aber nicht abbringen, ſondern wandte mittelbare und unmittelbare Zwangsmaaßregeln an, die Einführung durchzuſetzen, gegen die Geiſtlichkeit Drohungen und Scheltworte, gegen andere Widerſprecher Gefängniß und Geldſtrafen.

In der hieraus entſtandenen Aufregung erſchien von einem Candidaten Rüdiger, der ſich unter dem Namen Philymnus verbarg, eine Schutzſchrift für die alten Lieder, welche darthat, daß gerade die glaubensvollſten und der evangeliſchen Kirche theuerſten Lieder Luthers und berühmter lutheriſcher Lehrer eigenmächtig ausgemuſtert waren,*) und es rügte, daß die Vorrede des neuen Buches dieſelben ſchnöde und verächtlich beurtheilte. Zugleich wurde darin die Frage unterſucht und verneint, ob eine Stadtobrigkeit für ſich allein das Recht habe, die mit einmüthigem Beifall der ganzen evangeliſchen Kirche einmal eingeführten Lieder abzuſchaffen und neue an deren Stelle einzuführen. Dagegen vertheidigte der Bürgermeiſter in einer bei Verſammlung aller drei Räthe am 17. Februar 1736 gehaltenen, nachher in Druck gegebenen, Rede die Befugniß des Magiſtrats einer freien

*) Z. B.: Es iſt das Heil uns kommen her. Wie ſchön leuchtet der Morgenſtern. O Herre Gott Dein göttlich Wort. Herr Jeſu Chriſt wahr Menſch und Gott. Ach Gott vom Himmel ſieh darein. Warum betrübſt du dich mein Herze. Dies ſind die heiligen zehn Gebot. Nun freut euch lieben Chriſten=Gemein'. Nun lob mein Seel dem Herren. O Haupt voll Blut und Wunden. ꝛc.

Reichsſtadt, nach dem ihm zuſtehenden Episcopalrechte Anordnungen für den Gottesdienſt zu treffen, und verband damit eine Kritik der alten im neuen Geſangbuche ausgeſtoßenen oder veränderten Lieder, in welcher nicht nur die Sprache und der Versbau, ſondern auch die darin vorgetragene Lehre getadelt wurde. Er fand in jedem derſelben Etwas, was ihm nicht ſchmeckte, theils dunkle und unverſtändliche Redensarten und harte Verſe, theils bedenkliche Meinungen, wie er denn von der im ſechsten Verſe des Liedes: Es iſt das Heil uns kommen her, geſchilderten rechten Glaubensgeſtalt die Beſorgniß äußerte, daß dieſelbe von vielen Gottloſen zu einem falſchen Troſte gemißbraucht worden ſeyn möchte.*) In dem Liede: O Haupt voll Blut und Wunden, erſchien ihm die Vorſtellung zu theatraliſch, denn es laute ja faſt nicht anders, als ob Chriſtus noch mehrmals am Kreuze ſterben ſolle.**)

Dieſe Gründe überzeugten aber die Freunde der alten Lieder ſo wenig, daß noch an dreißig Streitſchriften für und wider erſchienen. Der Superintendent Volland in der benachbarten Reichsſtadt Mühlhauſen, der ſich als einen Hauptgegner des neuen Geſangbuches kund gegeben, und mehrere der demſelben entgegengeſetzten Schriften mit Vorreden begleitet hatte, erſuchte endlich die theologiſche Fakultät der Univerſität Leipzig um ihr Gutachten. Dieſe ertheilte daſſelbe dahin: „Man müſſe ſich höchlich verwundern, daß die Lieder des ſeligen Luther

*) Und wenn es (das Geſetz) nun erfüllet iſt durch den, der es konnt' halten, ſo lerne jetzt ein frommer Chriſt, des Glaubens recht Geſtalten. Nicht mehr denn, lieber Herre, mein, — Dein Tod ſoll mir das Leben ſeyn, Du haſt für mich bezahlet.

**) Acta historico-eccles. I. ad 1736. S. 896 u. f.

und anderer geiſtreicher Theologen auf eine ſo ungebührliche, in der evangeliſchen Kirche unerhörte Weiſe ſehr ſchlechte und unſchmackhafte Lieder hätten genannt werden mögen, da ſie doch, nach dem einſtimmigen Geſtändniß aller rechtſchaffenen Theologen und evangeliſchen Chriſten, den Kern der evangeliſchen Wahrheit in ſich faſſen und voll Geiſt, Kraft und Nachdruck ſeyen, als worin eigentlich der rechte Geſchmack eines geiſtlichen Liedes und nicht in der Zierlichkeit der Poeſie beſtehe, indem auch die heilige Schrift nicht nach den Regeln der menſchlichen Redekunſt eingerichtet ſey. Neue Lieder ſeyen zwar nicht überhaupt zu verwerfen, ſollten aber nur mit großer Vorſicht und nicht ohne Genehmigung bewährter Theologen in die Geſangbücher aufgenommen werden: denn die in öffentlicher Gemeinde geſungenen geiſtlichen Lieder ſeyen in der That nichts Anderes, als öffentliche, von den verſammelten Chriſten mit einſtimmigem Munde vor Gott und Menſchen abgelegte Lehr= und Glaubensbekenntniſſe. Es ſey eine irrige Vorausſetzung, daß Kirchenlieder zu den Adiaphoris oder Mitteldingen gehören, welche die, ſo das Jus circa sacra haben, nach Gutbefinden einführen oder abſchaffen mögen; ſie ſeyen vielmehr ein Hauptſtück des evangeliſchen Gottesdienſtes, bei welchem nach Vorſchrift der Concordienformel ſchon in Betreff des Aeußerlichen jede mit Aergerniß verbundene Aenderung vermieden werden ſolle, um wie viel mehr in einem weſentlichen, das Innere betreffenden Stücke. Das Jus circa sacra aber erſtrecke ſich nur auf das Aeußere, und es könne das Verfahren des Magiſtrats nur für eine Ueberſchreitung der demſelben geſetzten Schranken gehalten werden." Auf die Beantwortung der Frage, ob es nicht heilſam ſeyn möchte, ſich deshalb an das Corpus in Regensburg zu wenden, ließen ſich jedoch die Leip=

ziger, vermuthlich aus Furcht, bei Hofe anzuſtoßen, nicht ein, ſondern ertheilten mit Uebergehung derſelben den wegen Einführung des neuen Geſangbuches bekümmerten Geiſtlichen und Bürgern den Rath, fernerweite geziemende Vorſtellung bei dem Magiſtrate zu machen, und um Erfüllung ihres Verlangens nach Beibehaltung des alten Geſangbuches beweglichſt anzuhalten. *)

Dieſer Rath wurde zwar befolgt, die Vorſtellung erreichte aber ihren Zweck nicht. Darauf wandte ſich Volland an die theologiſche und juriſtiſche Fakultät zu Roſtock. Das Gutachten beider ſprach weit entſchiedener gegen den Magiſtrat. Die Theologen riethen auch von einem Angehen des evangeliſchen Corpus in Regensburg nicht ab, um daſſelbe zu vermögen, theils durch nachdrückliche Vorſtellungen bei dem Magiſtrat, theils durch kräftige Verwendung bei dem Kaiſer dieſen ſchädlichen Unordnungen und Beeinträchtigungen einen baldigen Wandel zu ſchaffen. **) Die Juriſten aber trafen recht eigentlich den Mittelpunkt der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung. Wenn auch, lautete ihr Gutachten, das Jus circa sacra eines Magiſtrats ſich ſo weit erſtrecke, daß die Einführung eines neuen Geſangbuches auch ohne Zuſtimmung des Miniſteriums und der Bürgerſchaft geſchehen könnte, ſo müſſe oder könne dieſe Befugniß nicht ſo unbeſchränkt ausgeübt werden, daß etwas der reinen Lehre Schädliches aufgedrungen werde, indem die im Voraus zur Beiſtimmung nicht zu requirirende Gemeinde dennoch

*) Acta historico-eccles. II. ad ann. 1737 u. 1738, S. 1015. Die Aufſchrift lautete: Einigen, bei der rechten evangeliſch-lutheriſchen Religion ſtandhaften und die alten Lieder hochachtenden Bürgern in der kaiſerlichen freien Reichsſtadt Nordhauſen, unſern geehrteſten Herren und Freunden.

**) Acta historico-eccles. III. ad ann. 1738 et 1739. S. 642.

befugt ſey und bleibe, durch ein verneinendes Votum der Annahme ſolcher wichtigen, Seele und Seligkeit angehender Neuerung ſich zu widerſetzen. *)

Alle dieſe Einreden blieben jedoch ohne Wirkung, und das neue Geſangbuch wurde aufrecht erhalten.

*) Acta historico-eccles. III. S. 498.

Siebzehntes Kapitel.

Neben dem Wunſche, die Wiedervereinigung der beiden proteſtantiſchen Parteien zu befördern, lag dem preußiſchen Monarchen bei der über das proteſtantiſche Kirchenthum ausgeübten Schutzherrlichkeit nichts ſo ſehr am Herzen, als die Rechtgläubigkeit in Betreff derjenigen Grundlehren des Chriſtenthums aufrecht zu erhalten, in welchen beide proteſtantiſche Parteien mit einander und mit der römiſchen Kirche übereinſtimmen. Wie ſeinem einfachen Verſtande eine feſte Ueberzeugung von jenen Grundlehren als die weſentliche Bedingung für das Beſtehen der Kirche erſchien, ſo hielt er die Geiſtlichen, als bei Erhaltung der letztern am meiſten und unmittelbarſten betheiligt, auch für die eigentlichen Träger und Wächter der Rechtgläubigkeit. Nach dieſer Vorausſetzung ließ er ſie mit den höhern Kriegsbefehlshabern den Vorzug genießen, daß er das Recht der körperlichen Züchtigung, das er als einen weſentlichen Ausfluß ſeiner landesväterlichen Gewalt betrachtete, gegen ſie nicht, wie gegen andere Beamte und Unterthanen, zur Anwendung brachte.*) Wurde ihm aber ihre Rechtgläubigkeit ver-

*) Als im Jahre 1726 einige Gemeinden in der Grafſchaft Mark der gewaltſamen Aushebung langgewachſener Leute ſich widerſetzt hatten, wurden nach der Unterſuchung des Vorgangs

dächtig, ſo verloren ſie ſogleich in ſeinen Augen allen Anſpruch auf Achtung und er hielt ſich, allenfalls ſchon vor angeſtellter Unterſuchung, zu den ſtrengſten Maaßregeln gegen ſie für berechtigt. *)

Auch anderwärts war die weltliche Obrigkeit für die Erhaltung der kirchlichen Rechtgläubigkeit wachſam; das ſtärkſte Bollwerk derſelben aber lag in dem Standesgeiſte der Geiſtlichkeit ſelber. Daher der allgemeine Unwille der letztern gegen Arnold, den Verfaſſer der Kirchen- und Ketzergeſchichte, der, ſelbſt ein Geiſtlicher, die Schwächen und Gebrechen ſeines Standes ſchonungslos vor den Augen der Laien aufgedeckt hatte; daher die Vorſicht, mit welcher Leibnitz die Ergebniſſe ſeiner Philoſophie von dem deutſchen Publikum fern hielt. Die neue Bewegung des denkenden Geiſtes, welche aus der Philoſophie des

zwei Geiſtliche, welche gegen das Unweſen der Werber gepredigt, nach Berlin gebracht. Der Miniſter von Katſch, der zugleich Generalauditeur und Präſident des Conſiſtoriums war, verurtheilte ſie zur Amtsentſetzung und zu einer Leibesſtrafe. Der in Werbungsſachen ſonſt ſo reizbare König aber begnügte ſich, ſie auf andere Stellen zu verſetzen. Faßmann's Leben Friedrich Wilhelms I. Th. I. S. 329.

*) Einen Prediger, der bei ihm als Socinianer angegeben worden war, wollte er als Unteroffizier in ſein Leibregiment einkleiden laſſen, weil er vorausſetzte, daß ein Menſch, der es mit der ganzen chriſtlichen Kirche aufnehme, auch groß und ſtark ſeyn müſſe; als er aber ein kleines und ſchwaches Männchen erblickte, ließ er ihn gehen. Von einem andern äußerte er auf gleiche Anklage, wenn er ein Socinianer ſey, müſſe er eingemauert werden, was bei ſeiner Sinnesart keine leere Drohung geblieben ſeyn würde, wenn es dem Angeklagten nicht zur glücklichen Stunde gelungen wäre, dem Monarchen die Grundloſigkeit, wenigſtens die Unerweislichkeit der Anklage, einleuchtend zu machen. Stenzel's Geſchichte des Pr. Staats, III. 480.

Carteſius entſprungen, in England und Holland durch die Schriften von Herbert, Hobbes, Becker und Bayle mehr oder minder offen gegen die Satzungen der proteſtantiſchen Kirchenlehre gekehrt worden war, fand aber in Deutſchland andere Vertreter. Neben Thomaſius, der ihr nur in Beziehung auf die Lehre vom Teufel und deſſen Wirkſamkeit Förderung gab, erhielt ſie einen weit kühnern Verbreiter in der Perſon des unſtäten Konrad Dippel, geboren 1673 im Darmſtädtſchen und Zögling der Univerſitäten Gießen und Straßburg. Anfangs ein Gegner der Pietiſten, dann der Orthodoxen, ließ derſelbe ſeit dem Jahre 1697 bis gegen 1710, unter dem Namen Chriſtianus Democritus, eine Menge kleiner und großer Bücher gegen das ganze proteſtantiſche Kirchenthum erſcheinen, in welchen er den Kampf der Theologen wider das Papſtthum im Verhältniß zu der im Weſentlichen noch immer päpſtlichen Grundlage des proteſtantiſchen Glaubens und Gottesdienſtes verſpottete und das ganze Lehrſyſtem als ein Chaos von äußeren Folgewidrigkeiten und innern Widerſprüchen darſtellte.*) Er that dies

*) Schon die Titel gaben den Inhalt. Z. B.: **Orcodoxia Orthodoxorum**, oder die verkehrte Wahrheit und wahrhafte Lügen der unbeſonnenen Lutheraner; **Papismus Protestantium vapulans**, oder das geſtäupte Papſtthum an den Verfechtern der dürftigen Menſchenſatzungen in der proteſtirenden Kirche; Wein und Oel in die Wunden des geſtäupten Papſtthums der Proteſtirenden; Anfang, Mittel und Ende der Orthodoxie und Heterodoxie, oder kurzer theoſophiſcher Entwurf, aus was Urſachen das verworrene Religionsgezänk in der Chriſtenheit entſprungen, durch was Mittel es fortgeführt, und auf was Art es endlich zernichtet möge werden. Dieſe Schrift erklärt der Anzeiger in den Unſchuldigen Nachrichten für eine der ſchlimmſten. Der Autor wolle darthun, daß alle Orthodoxie und Heterodoxie, wie ſie unter den Chriſten nach der Apoſtel Zeiten geweſen und noch iſt, eine Geburt der Vernunft und

aber nicht, wie frühere Tadler des Proteſtantismus vor und nach ihrem Ausſcheiden aus deſſen Schooße gethan hatten, zu Gunſten der katholiſchen Kirche, ſondern um ein eigenes, aus philoſophiſchen und myſtiſchen Beſtandtheilen gebildetes Lehrſyſtem an die Stelle des proteſtantiſchen zu ſetzen. „Bei der Religion komme es nicht auf Meinungen, Gebräuche, Sacramente, ſondern auf Liebe und Selbſtverleugnung an. Nicht Studien und Bücher, ſondern Gott ſelbſt mache Theologen; auch ſey die heilige Schrift ohne Ausleger klar, wenn man Schrift- und Gottes-Wort unterſcheide; nur das letztere ſey Leben und Kraft, ein unmittelbarer Ausfluß aus dem Munde Gottes in die Herzen der Menſchen, auch ſolcher, die keine Schrift haben. Die Taufe ſey nur Juden und Heiden, die zum Chriſtenthum treten, zu ertheilen, die Kindertaufe eine Menſchenſatzung, Beichte und Abſolution ein Gaukelſpiel und Betrug der Kleriſey, die weder göttlichen Auftrag, noch Recht und Fähigkeit zur Sündenvergebung habe. Das Abendmahl ſey Verkündigung des Todes Chriſti und Gemeinſchaft der brüderlichen Liebe, und könne von jedem wahren Chriſten ausgetheilt, über-

verbotenen Eigenliebe ſey, und doch proteſtire er gegen den Indifferentismus. Die zugerechnete Gerechtigkeit Chriſti verſpotte er. Die Fragen von der Dreieinigkeit, von der Menſchwerdung und Perſon Chriſti ſollen thöricht und unnütz, das Symbolum Athanaſianum ein rechtes Chaos der Vernunft ſeyn. Die Grundartikel ſollen allein ſeyn, Gott und den Nächſten lieben. Den ſeligmachenden Glauben können alle Heiden, Juden und Türken haben, obſchon ſie von dem Verdienſte Chriſti, von der Zurechnung und von den ſeligmachenden Meinungen des Symboli Athanaſiani ſo wenig wüßten als eine Kuh. Von der Reformation werden ſo ärgerliche Fragen vorgelegt, als ſie kaum ein Jeſuit abfaſſen könnte. U. N. von 1712, S. 931.

haupt aber nur mit wahren Gliedern Chriſti gehalten werden. *)

*) Walch's Einleitung in die Religionsſtreitigkeiten innnerhalb der lutheriſchen Kirche II. S. 718—755 liefert einen Auszug aus den ſämmtlichen Schriften des Chriſtianus Demokritus, in welchem jedoch die über die Reformation ausgeſchütteten Bitterkeiten übergangen ſind. Seit dem Jahre 1711 gab Dippel die theologiſche Schriftſtellerei auf, beſchäftigte ſich mit Medicin und Alchymie, und erhielt endlich von dem Könige Friedrich IV. von Dänemark eine Anſtellung als Kanzleirath und Vice=Präſident in Altona. Er fiel aber im Jahre 1719 in Folge einer von ihm wider angeſehene Perſonen erhobenen Anklage in die Ungnade des Königs, entkam zwar nach Hamburg, wurde aber auf däniſche Requiſition ausgeliefert und nach einer in Altona über ihn geführten Unterſuchung zum ewigen Gefängniß auf der Inſel Bornholm verurtheilt. Vor ſeiner Abführung dorthin wurde er nach dem Markte geführt, nm fünf ſeiner Schriften vom Henker verbrennen zu ſehen, der die geheime Anweiſung hatte, ihn bei der geringſten Widerrede auf den Mund zu ſchlagen, — eine Beſchimpfung, welcher Dippel durch ſein Schweigen entging. Darauf wurde er kreuzweiſe geſchloſſen und an ſeinen Beſtimmungsort gebracht. Er erhielt jedoch von Chriſtian VI. ſeine Freiheit und ſtarb im Jahre 1734 auf dem Schloſſe Wittgenſtein, bei deſſen Beſitzer er eine Zuflucht gefunden hatte. Die Unſchuldigen Nachrichten von 1719 S. 883 ſchließen ihren Bericht von dem Verfahren der allergnädigſt verordneten Unterſuchungscommiſſion und dem allergnädigſten Deciſo des Königs zu ewiger Gefangenſchaft mit dem herzlichen Wunſche, daß dieſer Spötter durch dieſe zeitliche Strafe zur rechtſchaffenen Buße und Beſſerung möge aufgeweckt werden, damit er der ewigen Strafe, welche denen Spöttern von der göttlichen Gerechtigkeit längſt ſchon bereitet worden, entgehen möge; auch daß alle ſeine Spottgeſellen ſich an dieſem Exempel ſpiegeln und warnen laſſen, mit ihren Reden und Schriften wider die evangeliſche Kirche und deren Lehre und Verfaſſung nicht weiter fortzufahren und ſich noch ſchwerere Gerichte Gottes über den Hals zu ziehen.

Es war eine Wirkung dieſer Grundſätze, daß ein Reichsgraf Ernſt Caſimir von Runkel und Iſenburg auf Antrieb eines ſeiner Räthe im Jahre 1712 eine Bekanntmachung erließ, daß allen, die in ſeinem Gebiete zu Büdingen ſich niederlaſſen und anbauen wollten, unumſchränkte Gewiſſensfreiheit zu Theil werden ſollte, ſo daß, wo Jemand aus Gewiſſensſcrupel oder aus Ueberzeugung ſich zu gar keiner von den drei dominirenden Religionen bekennen, noch zu ihrem äußern Gottesdienſt ſich halten wolle, deshalb ihm nicht die geringſte Mühe und Verdrüßlichkeit gemacht, ſondern allen ſolchen völlige Duldung gewährt werden ſolle, wofern ſie nur im bürgerlichen Wandel gegen Obrigkeit und Unterthanen ſowohl als in ihren Häuſern ſich ehrbar, chriſtlich und ſittſam aufführen und die Abgaben zahlen würden. Eine dergleichen Duldung war aber ſo unerhört und erſchien den Reichsſatzungen ſo widerſprechend, daß der Reichsfiskal Klage dagegen erhob und das Kammergericht zu Wetzlar den Grafen zu einer Geldſtrafe von zehn Mark löthigen Goldes, mit Widerruf jener Bekanntmachung, verurtheilte. Die Theologen aber klagten, dies ſeyen die Früchte des Indifferentismus, den Grotius gepflanzt, Thomaſius begoſſen und Arnold zur Reife gebracht habe!*) Dafür verbot der König von Preußen den Druck und Verkauf von Büchern mit atheiſtiſchen Prinzipien bei lebenslänglicher Karrenſtrafe,**) und einige Jahre ſpäter noch beſonders die Einbringung der Schriften des famöſen Dippel und anderer Secten, welche gegen Gott und Chriſti Verdienſt ſtreiten, bei einer Geldſtrafe von zweitauſend

*) Hering's Geſchichte der Unionsverſuche, II. S. 340.

**) Am 31. Januar 1727. Mylii Corp. Const. March. I. 1. S. 554.

Thalern, welche im Falle des Unvermögens mit der Karre abverdient werden ſollte.*)

Aber nicht nur gegen die feindlichen, von der Freidenkerei geführten Angriffe nahmen die proteſtantiſchen Theologen den Glaubenseifer und den ſtarken Arm ihres ſtrengen Gebieters in Anſpruch; ſie erbaten und erhielten ſeinen Beiſtand auch gegen die Thätigkeit eines dem Kirchenglauben befreundeten Geiſtes, der nicht ihr Lehrgebäude zu erſchüttern beabſichtigte, ſondern demſelben durch Ausbau und Zuwendung der Vernunfterkenntniß ſeine Grundlage befeſtigen wollte. Chriſtian Wolf, (geboren 1679 zu Breslau), lehrte als Profeſſor der Mathematik und Phyſik zu Halle auch Philoſophie, indem er das Weſen der Erkenntniß auf dem von Carteſius angegebenen Wege der Beweisführung zu durchdringen, und das ſelbſtſtändig Wahre aus den von Leibnitz aufgeſtellten Grundſätzen des Widerſpruchs und des zureichenden Grundes in einer Lehrform, die er der Mathematik entlehnte, zu entwickeln bemüht war. Seitdem Leibnitz, der ihm Aufmerkſamkeit und Gunſt erwieſen und ihn nach Halle empfohlen hatte, im Jahre 1716 zu Hannover geſtorben war, galt Wolf, der, wie jener, Kenntniſſe von großem Umfange in den mit Mathematik und Phyſik zuſammenhangenden Erfahrungswiſſenſchaften beſaß, für den Erben ſeines wiſſenſchaftlichen Geiſtes auch auf dem Gebiete der eigentlichen Philoſophie, obwohl er auf Gewinnung eines ſpeculativen Kernes und Inhaltes für das Denken über Gott und Welt, wie ihn Jacob Böhme in einer der Alchymie entlehnten Bilderſprache der Anſchauung vorzuführen, Spinoza in geometriſcher Methode dem Verſtande einleuchtend zu machen, ja aufzuzwingen geſtrebt hatte, nicht ausging, ſondern ſich begnügte, mit

*) Mylius a. a. O. S. 562.

der im Bewußtſeyn der cultivirten Menſchheit vorgefundenen, durch die zeitherigen Ergebniſſe des Forſchungstriebes befeſtigten Vorausſetzung des allgemeinen Grundes und höchſten Zweckes alles Erſcheinenden hauszuhalten. Er trug zu dieſem Behuf auch einige Gedanken von Leibnitz, namentlich den, daß in den Sätzen vom Widerſpruche und vom zureichenden Grunde die Prinzipien aller Wahrheiten, in jenem der nothwendigen, in dieſem der zufälligen, enthalten ſeyen, in ſeiner Weiſe ſyſtematiſch ausgeführt vor, meiſtentheils ſehr weitſchweifig und langweilig, indem er die wichtigſten Folgerungen aus unerweisbaren Vorausſetzungen zog, und Beweiſe für das keines Beweiſes Bedürftige oder Fähige gab, in einer Darſtellung, welche aller formellen Anmuth entbehrte. Die tiefere philoſophiſche Lehre von Leibnitz, daß die Seelen der Menſchen als denkende aber endliche Subſtanzen (Monaden) mit den Gedanken Gottes, der allervollkommenſten Monas, in einer von Ewigkeit her beſtimmten Harmonie ſtehen und einen Staat Gottes bilden, in welchem die moraliſche Welt mit der phyſiſchen ſchon in der Gegenwart zu einem Reiche der Vollkommenheit unter dem vollkommenſten Regenten vereinigt iſt, ließ er bei Seite; doch billigte er in ſeinen Vorleſungen die präſtabilirte Harmonie in ihrer Beziehung auf das Verhältniß der Seele zum Leibe, zu deſſen Veranſchaulichung Leibnitz das Beiſpiel von zwei Uhren gebraucht hatte, die auf dieſelbe Stunde geſtellt ſind und gleichen Gang haben. Ueberhaupt lag es in dem Weſen einer rationalen Philoſophie, welche vernünftige Gedanken von Gott, von der Welt und von der menſchlichen Seele aufſtellte, daß darin Vieles vorkam, was mit den lutheriſchen Dogmen von der allgemeinen Sündhaftigkeit und vom gänzlichen Unvermögen des Menſchen zur Erkenntniß der

Wahrheit und zur Ausübung des Guten nicht im Einklange ſtand. Nachdem hieraus eine üble Stimmung der theologiſchen Amtsgenoſſen wider Wolf erwachſen war, und Franke und Lange zur Beſtätigung der ihnen zugetragenen Aeußerungen ſchon Hefte ſeiner Zuhörer ſich hatten vorlegen laſſen, führte eine akademiſche Rede über die Philoſophie der Chineſen, in welcher Wolf bei Uebergabe des Prorectorats an Lange am 12. Juli 1721 die Sittenlehre des Confucius rühmte und ſich in Uebereinſtimmung mit derſelben bezeugte, den Streit zum Ausbruche, indem Franke, als Dekan der theologiſchen Fakultät, Mittheilung des Manuſcriptes der Rede zur nähern Beurtheilung des einer unchriſtlichen Sittenlehre gezollten Preiſes verlangte, Wolf aber dieſe Forderung als ungehörig zurückwies und Franken bemerkbar machte, daß er ja ſelbſt mit andern Theologen wegen Abweichung von der reinen lutheriſchen Kirchenlehre Streitigkeiten habe. Die theologiſche Fakultät trug nun auf Ernennung einer königlichen Commiſſion zur Unterſuchung der wolfiſchen Irrlehren an; Wolf aber machte ſeinen Einfluß, den er als beliebter Univerſitätslehrer bei dem Miniſter, unter welchem die Univerſitätsſachen ſtanden, beſaß, mit ſolchem Erfolge geltend, daß die Theologen den Kürzern zogen; einem ihnen anhangenden Privatdocenten Strähler, der gegen Wolf geſchrieben, wurde vom Könige ferneres dergleichen Schreiben bei Verluſt ſeiner Magiſterwürde unterſagt. Auf demſelben Wege ſetzte Wolf die Anſtellung eines ſeiner Schüler zum Profeſſor gegen den Willen der philoſophiſchen Fakultät durch, und zog der letztern eine ſcharfe Rüge ihrer Weigerung zu. Da gelang es den Theologen, durch die Generale Natzmer und Löben dem Könige ſelbſt die Meinung beizubringen, daß die Lehre von dem vorherbeſtimmten Einklange (har-

monia praestabilita) der menſchlichen Gedanken mit dem göttlichen Willen der Lehre Calvins vom unbedingten göttlichen Rathſchluſſe verwandt ſey, und einer noch gefährlichern Anwendung auf das Leben unterliege: denn wenn die Menſchen nicht anders handeln könnten, als im Voraus von Gott beſtimmt ſey, ſo würde auch an den Soldaten die Deſertion nicht beſtraft werden können. Wolf hatte jene leibnitziſche Lehre nur gelegentlich und nicht in dem Sinne ihres Urhebers in Beziehung auf das Verhältniß der menſchlichen Gedanken zum göttlichen Willen, ſondern nur zur Erklärung des Zuſammenhanges zwiſchen Leib und Seele vorgetragen; *) der König aber, den die aus derſelben hergeleitete Folgerung auf der empfindlichſten Stelle berührte, befaßte ſich mit keiner Unterſuchung, ſondern erließ (am 8. November 1723) an die Univerſität den Befehl, daß, da der Profeſſor Wolf in öffentlichen Schriften und Lectionen ſolche Lehren vortragen ſolle, welche der im göttlichen Worte geoffenbarten Religion entgegenſtehen, der König höchſteigenhändig reſolvirt habe, daß derſelbe ſeiner Profeſſur entſetzt ſeyn

*) Chriſt. Wolfens Ausführliche Nachrichten von ſeinen eigenen Schriften, Frankfurt 1726, S. 283. „Allein eben deswegen, weil es eine philoſophiſche hypothesis iſt, habe ich ſie auch nicht weiter gebraucht, als wozu man philoſophiſche hypotheses zu gebrauchen pflegt, nämlich die Fragen zu erklären, welche die Gemeinſchaft zwiſchen Leib und Seele angehen, keineswegs aber habe ich ſie zu einem Grunde gemacht, daraus ich andere Wahrheiten erwieſen hätte, wie ich denn diejenigen, welche Andere bereden wollen, als hätte ich die ganze Philoſophie auf dieſe hypothesin gebaut, ſchon mehr als einmal erinnert, ſie ſollten mir nur einen einzigen Satz in der Theologia naturali, Moral und Politik oder auch ſonſt zeigen, der aus der harmonia praestabilita als aus ſeinem Grunde wäre erwieſen worden.

und binnen 48 Stunden bei Strafe des Stranges Halle und alle übrigen königlichen Lande verlaſſen ſolle. In der Androhung des Stranges fand der Monarch, der mehrmals Perſonen, die von den Gerichten nur zu geringen Strafen verurtheilt worden waren, nach eigenem Ermeſſen aufhängen ließ, nichts Außerordentliches; in Halle waren jedoch ſogar Wolf's Gegner über die Härte einer Drohung betroffen, welche dem Stande der Univerſitätslehrer die, ſeit den krypto-calviniſtiſchen Händeln in Sachſen, unangetaſtet gebliebene körperliche Unverletzlichkeit nahm; Lange ſelbſt geſtand, daß ihm auf drei Tage aller Schlaf und aller Appetit zum Eſſen und Trinken vergangen ſey. *) Wolf verließ Halle noch vor Ablauf der geſetzten Friſt, um eine vom Landgrafen Karl von Heſſen-Caſſel ihm ſchon früher angetragene Profeſſur in Marburg mit höherer Beſoldung, als er in Halle gehabt hatte, anzunehmen; der vorher auf ſeinen Vorſchlag angeſtellte, nun mit ihm vertriebene Profeſſor Thümmig erhielt eine Lehrſtelle am Carolino zu

*) Chriſtian Wolf's eigene Lebensbeſchreibung, herausgegeben von Wuttke, Leipzig 1841, S. 29. In den Bemerkungen Wolf's über den Verbannungsbefehl, die unter den Beilagen der hiſtoriſchen Lobſchrift auf Wolf von Gottſched k und l abgedruckt ſind, heißt es: Die Reſolution iſt von Sr. königl. Majeſtät höchſteigenhändig, das iſt ohne Ueberlegung mit Dero Miniſtris gefaſſet worden, und es iſt bekannt, daß kein Miniſter wider höchſteigenhändige Resolutiones Sr. königl. Majeſtät etwas zu ſagen ſich unterſtehen darf. Ich habe ein ganz gnädiges Rescriptum vor mich, das ordentlich durch Ueberlegung des Ministerii auf geſchehenen Vortrag Sr. Majeſtät ergangen, und die Pietiſten zu Intriguen irritiret, als denn bekannt iſt, daß hohe Offiziere durch höchſteigenhändige Resolutiones umſtoßen können, was Se. königl. Majeſtät durch Ueberlegung mit Dero Ministerio reſolviret, unterſchrieben und mit wiederholten Strafbefehlen confirmiret.

Caſſel. Auch von andern Seiten ergingen ehrenvolle Einladungen an Wolf. Friedrich Wilhelm I. war vermöge ſeiner Habſucht und Neigung zu Gewaltthätigkeiten ſo wenig beliebt, daß ſein Verbannungsſpruch bei den deutſchen Höfen keinen Eindruck zum Nachtheile des Gemißhandelten machte und nur die Achtung für denſelben erhöhte.*) Zugleich gewann Wolf's Philoſophie immer größere Verbreitung; ſeine Bücher paſſirten in Oeſterreich die Cenſur der Jeſuiten, und er rühmte es freudig, daß von den letztern, wie er aus Originalbriefen darthun könne, ſeine Gedanken von Gott für ein Buch gehalten würden, aus dem man zur Behauptung der theologiſchen Wahrheit und zu beſſerm Verſtande derſelben viel nehmen könne.**) Die Zueignungen, mit welchen er einige ſeiner in Marburg verfaßten Werke an den Fürſtbiſchof von Würzburg, Franz von Schönborn, und an den Kardinal Fleury ſandte, wurden von dieſen Kirchenfürſten verbindlich, von dem letztern mit geiſtreichen Beziehungen

*) Dagegen proteſtirten die Profeſſoren in Marburg gegen ſeine Anſtellung, wie es ſcheint mit der Anführung, daß die ſchimpfliche Verweiſung Wolf's ihnen nicht geſtatte, ihn als ihren Amtsgenoſſen anzunehmen, denn der Landgraf bezeigte ihnen unter dem 7. und 10. December wiederholt ſein Mißfallen, daß ſie ob demjenigen, was gegen mehr berührten Profeſſor von des Königs in Preußen Majeſtät, aus was Urſachen und Abſichten, laſſen wir dahingeſtellt ſeyn, ſeiner ungehört, erkannt worden, nur Gelegenheit nehmen wollen, einen geſchickten Mann wieder von der Univerſität wegzubringen. Gottſched's hiſtoriſche Lobſchrift.

**) In der Anzeige eines Wolfiſchen Buches in den Unſchuldigen Nachrichten von 1724 wird Wolfen vorgeworfen, daß er die Jeſuiten viros candore eminentes genannt und evangeliſche Gegner gegen ſie in den Schatten geſtellt habe.

auf den Inhalt beantwortet.*) Sogar in Italien fanden Wolf's lateiniſche Schriften Eingang, und ein Buchhändler in Venedig veranſtaltete einen Abdruck derſelben. Die alte Neigung der katholiſchen Theologie zum Philoſophiren wurde durch das Bedürfniß wieder erweckt, dem aus Frankreich hereinbrechenden Unglauben einen neuen Damm entgegenzuſetzen, und nahm an dem Umſtande, daß der Baumeiſter ſich außerhalb des Schooßes der Kirche befand, keinen Anſtoß, wie ja auch die Scholaſtiker des Mittelalters dem Heiden Ariſtoteles und dem Muhammedaner Averroes gehuldigt hatten. Andererſeits zeigte auch Wolf eine bei Proteſtanten ſeltene Billigkeit gegen die römiſche Kirche. In der ausführlichen Nachricht von ſeinen in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften verglich er das wider ihn von ſeinen Gegnern angeſtiftete Verfahren mit dem ſo ſehr verſchrienen Verfahren der römiſchen Inquiſition wider Galilei, und machte es durch eine genaue Darſtellung des letztern klar, daß der italieniſche Gelehrte ſich über eigentliches Unrecht nicht habe beklagen können, denn es ſey ihm vorher beſtimmt unterſagt worden, den Lehrſatz vorzutragen, daß die Erde ſich um die Sonne bewege, und zwar mit Angabe des Grundes, weil derſelbe der Bibel zu widerſprechen und noch nicht hinlänglich erwieſen zu ſeyn ſcheine; er habe dieſes beſtimmte und wohl begründete Verbot übertreten, ſey deshalb zur Unterſuchung gezogen, nach Beendigung der Sache aber nicht weiter beunruhigt worden; dies ſey bei denen geſchehen, die wir wegen ihrer Sklaverei mit großer Erhebung unſerer Glückſeligkeit anklagen, wogegen er (Wolf) wegen einer Lehre, die längſt vor ihm Andere aufgeſtellt hätten, ohne vor-

*) Die Antwortſchreiben ſind in den Beilagen D 1—3 der hiſtoriſchen Lobſchrift auf Wolf von Gottſched enthalten.

gängiges Verbot derſelben und ohne Feſtſtellung der Thatſache, ob und in welcher Weiſe er dieſelbe wirklich vorgetragen habe, ohne Weiteres bis auf Ehre, Gut und Leben verfolgt worden ſey. *)

Aber auch proteſtantiſche Theologen ergriffen die wolfiſche Philoſophie, weil ſie, von den langwierigen Kämpfen der Orthodoxie und des Pietismus ermüdet, nach einer andern Behandlung der Kirchenlehre ſich ſehnten, um dem einreißenden Indifferentismus zu begegnen, und es für möglich hielten, die durch den Bruch der Autorität entſtandene Lücke des kirchlichen Syſtems durch Beweiſe aus Vernunftbegriffen erſetzt zu ſehen. Einem dieſer Theologen, dem Propſt Reinbeck in Berlin, der bei Friedrich Wilhelm I. in großem Anſehen ſtand, gelang es mit Hülfe des Staatsminiſters Cocceji und des Fürſten von Deſſau, den Monarchen dergeſtalt zu Gunſten Wolfs umzuſtimmen, daß er im Jahre 1733 an ihn eine Einladung ergehen ließ, unter ehrenvollen Bedingungen nach Halle zurückzukehren. Mancherlei Bedenklichkeiten

*) Chriſtian Wolfens Ausführliche Nachricht von ſeinen eigenen Schriften ꝛc. S. 643. Heute würde die obige Vergleichung dem guten Wolf ſehr übel genommen werden. Galilei replicirte und ſchonte ſeine Gegner nicht. In den Briefen, die er an ſeine Freunde richtete und deren Abſchriften ſich überall mit großer Schnelligkeit verbreiteten, bemühte er ſich, vorzüglich zu beweiſen, daß man bis dahin die heil. Schrift nicht richtig erklärt habe. Der römiſche Hof folgte aufmerkſam dieſen Streitigkeiten und wollte nicht, daß die Erklärung der heil. Schrift in die Hände von Laien übergehe. Galilei von Libri, überſetzt von Carove, S. 50 und 51. Auch in Beziehung auf die präſtabilirte Harmonie bemerkte er, daß dieſelbe in der römiſchen Kirche ohne allen Anſtoß ſogar von geiſtlichen Perſonen, wie von Mallebranche und Lamy, vorgetragen, von Andern aber gerühmt worden ſey, auch wenn ſie dieſelbe ſelbſt nicht angenommen. A. a. O. S. 282 und 283.

Wolf's und abweichende Anſichten ſeiner Gönner hielten ihn zwar von der Annahme ab, indeß wurde nun, ungeachtet der Gegenbemühungen der halliſchen Theologen, im Jahre 1736 eine Commiſſion zur Unterſuchung der wider Wolf erhobenen Anklagen ernannt und von derſelben unter dem Vorſitze Cocceji's und unter Theilnahme Reinbeck's ein Gutachten abgegeben, welches ganz gegen dieſe Anklagen lautete. Wolf ſetzte hierauf dem zweiten Bande ſeiner praktiſchen Philoſophie eine Zueignungsſchrift an den König vor, in welcher er ihm ſowohl für die gnädigen Anerbietungen als für die angeordnete Unterſuchung dankte. „Die ganze Welt hat Ew. Majeſtät Gerechtigkeit und Heldentugend bewundert, und da meine Lehren von den beigemeſſenen Irrthümern frei geſprochen worden, iſt es nicht ohne ſonderliche Schickung Gottes geſchehen, daß Mehrere meine Schriften ſelbſt geleſen und der Wahrheit Raum gegeben haben, ſo daß mein Gegner, indem Gott Alles zum Beſten gewendet, das Lob des größten Beförderers der Aufnahme meiner Philoſophie erlangt hat." Obwohl aber der König die Rückkehr Wolfs ſo eifrig betrieb, daß er ihm zuletzt die Stelle eines Vicekanzlers der Univerſität mit 1200 Thaler Gehalt anbieten ließ, ſo verfügte er doch auf den Bericht der Commiſſion nichts, und das Verbot, über Wolf's Schriften zu leſen, blieb, ſo lange Friedrich Wilhelm I. lebte, unaufgehoben. Es iſt daher nicht ausgemacht, ob eine wirkliche Meinungsänderung oder nicht vielmehr der Wunſch, durch die Wiederanſtellung des weltberühmten Mannes die Frequenz der Univerſität Halle und den Ertrag der daſigen Gefälle zu heben, ihn geneigt gemacht hat, dem Antriebe zu den mit Wolf angeknüpften Unterhandlungen Gehör zu geben.

Ohne Zweifel war Wolf in vollem Ernſte überzeugt, durch ſeine Demonſtrationen für die göttlichen Dinge dem Chriſtenthum, zu deſſen Dogmen in der lutheriſchen Form er ſich aufrichtig bekannte, ſehr förderlich zu werden. Wie aber die von ihm dem nüchternen Verſtande über das ganze Gebiet des geiſtigen Lebens eingeräumte Alleinherrſchaft auf die religiöſen Vorſtellungen und Gefühle wirkte, und in welcher Weiſe ſich die Grundlagen des proteſtantiſchen Lehrgebäudes unter den Einflüſſen der wolfiſchen Philoſophie umgeſtalten ſollten, das ſtellte ſich deutlich in dem Unternehmen eines ihm befreundeten Mannes zu Tage, die Bibel in diejenige Form zu bringen, welche der wolfiſchen Betrachtung der göttlichen und menſchlichen Dinge als die angemeſſenſte erſchien.

Johann Lorenz Schmidt, aus dem Gebiet der Reichsſtadt Schweinfurt gebürtig, der zu Halle unter Franke Theologie und unter Wolf Philoſophie und Mathematik ſtudiert hatte, und als Hauslehrer der jungen Grafen von Löwenſtein-Werthheim in Franken dereinſt das Rectorat der Stadtſchule zu Werthheim zu erlangen hoffte, wurde durch eine Aeußerung von Wolf, daß eine beſſere Bibelüberſetzung als die lutheriſche ein weſentliches Erforderniß zur Vertheidigung der Wahrheit des Chriſtenthums ſey, auf den Gedanken gebracht, ſeine philoſophiſchen Einſichten und Sprachkenntniſſe auf eine ſolche Arbeit zu verwenden. Unglücklicher Weiſe traf dieſes Verbeſſerungsſtreben mehr die Vorzüge als die Fehler der lutheriſchen Ueberſetzung. Es lag außer dem Geſichtskreiſe Schmidt's und ſeines Meiſters, daß die Bibel gerade durch ihre dunkle Kürze den Gefühlen und Ahnungen der Menſchenbruſt die ſtärkſte Anziehung zur Religion giebt, und daß die Kraft und alterthümliche Haltung der lutheriſchen Ueberſetzung ein Kleinod der

evangeliſchen Kirche iſt, deſſen Beſitz und Gebrauch ihr die großen Eindrücke des katholiſchen Gottesdienſtes auf das Gemüth erſetzt, und eigentlich die noch übrig gebliebene Hauptſtärke des ganzen Kirchenweſens ausmacht. Nach wolfiſchen Grundſätzen beſtand die Vollkommenheit jedweder Schrift in völliger durch Erklärung der Begriffe in mathematiſcher Weiſe bewirkter Deutlichkeit, und es erſchien als vornehmſte Aufgabe eines rechten Ueberſetzers der heiligen Bücher, da dem Texte derſelben dieſe Art der Deutlichkeit abgeht, ſie bei der Uebertragung ins Deutſche zu ergänzen, um die Bibel zu den Menſchen der Gegenwart ganz mit den ihrem Verſtändniß und Geſchmacke angemeſſenen Worten ſprechen zu laſſen. In dieſem Geiſte bearbeitete Schmidt die fünf Bücher Moſis, und im Jahre 1735 erſchienen dieſelben zu Werthheim auf Koſten der gräflichen Kammer, die den Verlag des Werkes übernommen hatte.*) Ein anſtändiger Druck zeichnete daſſelbe aus: denn ſeit dem dreißigjährigen Kriege waren faſt alle deutſchen Bücher in der ärmlichſten Knechtsgeſtalt gedruckt worden. Die Ueberſetzung ſelbſt aber war nicht nur, was ſie nach den oben bezeichneten Grundſätzen ſeyn mußte, der kräftigen Bibelſprache Auflöſung in die wäßrige und weitſchweifige Redeweiſe der Zeit, ſondern auch Erweiterung und Umarbeitung des Textes für den handgreiflichen Zweck, den höhern Character deſſelben ſo viel als möglich zu verwiſchen und beſonders die Stellen, welche in der kirchlichen Auslegung für Weiſſagungen auf Chriſtum galten, in einem andern auf gemeine Wirklichkeiten bezüglichen Sinne wieder-

*) Die göttlichen Schriften vor den Zeiten Meſſiä Jeſus, der erſte Theil, worinnen die Geſetze der Iſraelen enthalten ſind, nach einer freien Ueberſetzung, welche durch und durch mit Anmerkungen erläutert und beſtätigt wird. Werthheim 1735. 4°.

zugeben.*) Noch deutlicher ſtellten ſich die der natür-lichen Erklärung der bibliſchen Worte zugewendeten An-ſichten des Verfaſſers in einer weitläuftigen Vorrede und in zahlreichen Anmerkungen heraus. Dennoch wurde das Buch in den gelehrten Zeitſchriften zu Leipzig und Ham-burg anfangs nicht ungünſtig beurtheilt; bald aber ſchlug Joachim Lange in Halle Lärm und zeigte in einer be-ſondern Schrift,**) daß der Ueberſetzer ärger als Lucian läſtere und hierzu durch die neue mechaniſche Philoſophie verleitet worden ſey, als deren Anhänger er ſich mehr-fach kund gebe. Schmidt vertheidigte ſich in einer ſehr heftigen Gegenſchrift, aber ein Gutachten, welches der Graf von Hohenlohe als Werthheimſcher Vormund von der Univerſität Altorf verlangte, fiel dahin aus, daß die

*) Z. B. 1. Buch Moſ. 3, 15. Biſt du das unglückſelige Thier auf der Welt, welches dergleichen gethan hat? — Künftighin ſoll zwiſchen dir und der Frau und euer beider Nachkommen eine beſtändige Feindſchaft ſeyn, dergeſtalt, daß die Menſchen den Schlangen auf den Kopf treten, und dieſe hingegen jene in den Fuß ſtechen werden. — Ebendaſelbſt 49, 10—12. Es wird den Nachkommen Jehudhas niemals an Erben fehlen, welche das Regiment führen und ihrer Nation Geſetze geben werden, bis auf die Zeit, da ein großer Monarch aufſtehen wird, welchem ſich verſchiedene Nationen werden unterwerfen müſſen. In ſeiner Provinz wird man ſo ſtarken Weinwachs haben, daß man die Weinſtöcke nicht ſchonen, ſondern die alten Eſel mit den jungen an die beſten von denſelben anbinden wird. Man wird den Wein in ſolcher Menge haben, wie das Waſſer, alſo daß man damit waſchen könnte. Man wird es den Leuten an den rothen Augen anſehen, daß ſie viel Wein trinken, und an dem Munde, daß ſie viel Milch genießen.

**) Der philoſophiſche Religionsſpötter in dem erſten Theile des Werthheimiſchen Bibelwerkes verkappet, aber aus dringender Liebe zu Jeſu Chriſto und der reinen moſaiſchen Lehre von demſelben freimüthig entlarvet und in ſeiner natürlichen Ge-ſtalt dargeſtellet von Dr. Joachim Lange. Halle 1735.

Ueberſetzung, außer vielen Abweichungen von der Grundſprache, auch naturaliſtiſche, pelagianiſche und andere Irrthümer wider die Rechtfertigung, wider die Dreieinigkeit und wider die Weiſſagungen von Chriſto enthalte, und die Fortſetzung ohne Nachtheil der Kirche nicht erlaubt werden könne. Im Sinne dieſes Gutachtens wurde das verunglückte Buch, über welches in den gelehrten Zeitſchriften Deutſchlands unzählige Federn ſich in Bewegung ſetzten, im Preußiſchen *) (ohne Zweifel durch den Einfluß von Lange) und in Kurſachſen verboten. Das Unerwartetſte aber war, daß auch der Kaiſer in dieſe rein proteſtantiſche Angelegenheit einſchritt und durch ein Patent vom 15. Januar 1737 die Confiscation aller Exemplare dieſer deutſchen Bibel, „worinnen mittelſt höchſt ſtrafmäßiger Verfälſchung des Grundtextes und demſelben aufgedrungener ganz verkehrter Auslegung die vornehmſten Grundſätze der chriſtlichen Lehre auf eine faſt nie erhörte und recht erſtaunliche Weiſe untergraben werden wollen," zugleich auch die Verhaftung des Verfaſſers befahl. Dieſes Patent wurde von den proteſtantiſchen und katholiſchen Regierungen mit gleichem Eifer vollzogen, während Schmidt, der die angeordnete Haft freiwillig angetreten hatte, in einer gründlichen Vorſtellung darthat, daß er nichts gethan habe, wozu er nicht nach den Reichsgeſetzen und der den Proteſtanten zuſtehenden Gewiſſensfreiheit vollkommen berechtigt geweſen ſey. Jeder Proteſtant ſey befugt, den Sinn der heiligen Schrift und die Sätze der Religion ſelbſt zu prüfen und nach ſeiner Einſicht zu erklären. Da der Grundtext allein für die Regel uud Richtſchnur der Glaubenslehre gehalten werde,

*) Unter dem 2. Juni 1736 bei 100 Goldgulden Strafe. Mylii Const. March. I. 1. 563.

ſo ſeyen die Mitglieder der proteſtantiſchen Kirche nicht verpflichtet, im blinden Gehorſam bei den Ueberſetzungen und Erklärungen Anderer ſtehen zu bleiben. Wenn es Einzelnen in der proteſtantiſchen Kirche geſtattet ſeyn ſollte, Sätze, die ſie nicht verſtehen, nach ihrem Eigenſinn für ärgerlich und irrig auszuſchreien und die Bekenner derſelben für unfähig zu erklären, des Religionsfriedens und der Religionsfreiheit zu genießen, ſo würden die Proteſtanten in Anſehung der geiſtlichen Herrſchaft und Gewalt, worüber ſie ſich vorher ſo beſchwert geachtet, unter der ungemeſſenen Herrſchſucht, deren ſich einige proteſtantiſche Gottesgelehrte anmaßen wollen, viel übler dran ſeyn, als ſie vor den Zeiten der Reformation geweſen zu ſeyn geglaubt. Wie wenig Gewicht auf die Anklagen dieſer Gottesgelehrten zu legen ſey, erhelle daraus, daß der vornehmſte und heftigſte Widerſacher des Ueberſetzers, der Profeſſor Lange in Halle, in einer an den König von Preußen gerichteten Schrift die ganze Geſellſchaft Jeſu für Atheiſten erklärt habe, weil der Pater Tournemin in Paris den Philoſophen Wolf auf Lange's Aufforderung nicht habe für einen Atheiſten erklären wollen. Wer werde künftig ſeiner Ehre, ja ſeines Leibes und Lebens ſicher ſeyn können, wenn dergleichen Leute die unſchuldigſten Perſonen ungeſcheut läſtern und ins Unglück ſtürzen dürfen. Man wiſſe ohnehin, daß ſie nichts als Zank und Streit lieben und ſich darin oft gegen ihre eigenen wie gegen andere Religionsverwandte vergehen. Der Ueberſetzer hege aber die feſte Zuverſicht zu dem Kaiſer, daß derſelbe als allerhöchſter Richter und Beſchützer der Reichsgrundgeſetze und der bei den Proteſtanten hergebrachten Religions- und Gewiſſensfreiheit ihn von der unverdienten Haft und Anklage befreien und

ihn gegen die Gewaltthätigkeiten und grauſamen Verfolgungen ſeiner Feinde beſchützen werde. *)

Der letzte Habsburger war jedoch ganz und gar nicht geneigt, den Proteſtantismus gegen ſeine Folgerungen wider deſſen Machthaber zu vertreten, und die Meinungsfreiheit Aller gegen die aus derſelben erwachſende Meinungstyrannei einzelner, von der Menge erhobener oder von den Mächtigen begünſtigter Wortführer ſicher zu ſtellen; vielmehr wurde unter dem 14. März 1738 durch ein an die kreisausſchreibenden Fürſten des fränkiſchen Kreiſes gerichtetes Reichshofrath=Concluſum das Geſuch um Freilaſſung des Verhafteten, welches die Landesherren deſſelben angebracht hatten, zurückgewieſen und deſſen Verſetzung in die Frohnveſte zu Bamberg angeordnet, um daſelbſt mit dem Inquiſitionsprozeſſe wider ihn den Anfang zu machen. Da aber der Inquiſit wenig oder gar nichts im Vermögen habe, wurde gewünſcht, daß die Commiſſarien zu Ehren Sr. kaiſerlichen Majeſtät und aus Liebe zur Gerechtigkeit dem Geſchäft ſich einſtweilen unentgeltlich unterziehen möchten. Die Erfüllung dieſes Wunſches wurde jedoch durch den Umſtand überheblich, daß der arme Mann ſchon vor Abfaſſung jenes Concluſums ſeiner Haft entkommen und nach Holland gegangen war. **)

*) Acta historico-ecclesiastica oder geſammelte Nachrichten von den neueſten Kirchengeſchichten. Siebenter Theil (2ter Band) 1737—38. S. 660 u. f.

**) Später lebte er unter verändertem Namen als Corrector in Hamburg und erhielt endlich die Stelle eines Pagen=Hofmeiſters in Wolfenbüttel, wo er im Jahre 1751 geſtorben iſt.

Achtzehntes Kapitel.

Zu einer Zeit, wo der Kaiſer und die Reichsfürſten ohne Unterſchied der Confeſſion den proteſtantiſchen Theologen Beiſtand leiſteten, um die Anfänge einer von bürgerlichen Gelehrten geführten Oppoſition der Denkthätigkeit gegen die Kirchgläubigkeit zu unterdrücken, und wo im ſtreng-lutheriſchen Sachſen gerade der andersgläubige Landesherr vor jeder, den Wächtern und Anhängern der Staatskirche mißfälligen, kirchlichen Neuerung beſondere Scheu trug, gelang es im letztern Staate einem Manne vornehmen Standes, der weder eigentlicher Gelehrter noch philoſophiſcher Denker war, der aber in ſeiner Sinnesart und Handlungsweiſe religiöſe Begeiſterung mit weltmänniſcher Klugheit und Gewandtheit verband, eine neue Religionsgeſellſchaft zu ſtiften, in welcher zwar dem Namen nach das Lutherthum beibehalten, dabei aber nicht nur eine eigenthümliche Form des Gottesdienſtes und der kirchlichen Verfaſſung eingeführt, ſondern auch dem zeither von den Lutheranern mit der größten Entſchiedenheit verworfenen Grundſatze Geltung gegeben wurde, daß die zwiſchen den Lutheranern und Reformirten ſtreitigen Lehren als bloße für die kirchliche Geſammtheit gleichgültige Privatmeinungen den Betheiligten zur

eigenen innern Pflege, ohne Einfluß auf ihr Verhältniß zum Religionsparteiweſen, überlaſſen werden könnten.

Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf, geboren im Jahre 1700 zu Dresden, Sohn eines kurſächſiſchen Staatsminiſters und Enkel eines evangeliſchen Standesherrn aus Oeſterreich, der um der Religion willen ſein Vaterland verlaſſen hatte, wurde nach dem frühen Tode ſeines Vaters, als ſeine Mutter zur zweiten Ehe mit dem preußiſchen General von Natzmer ſchritt, ſeiner mütterlichen Großmutter, einer Frau von Gersdorf auf Hennersdorf, die eine gelehrte Freundin Speners war, übergeben, und ſeine natürliche Anlage zur Frömmigkeit durch die erſte Erziehung im großmütterlichen Hauſe, ſodann im halliſchen Pädagogio unter Franke's Leitung, genährt und pietiſtiſch gerichtet. Schon als Zögling des Pädagogiums verbrüderte er ſich mit einigen gleichgeſinnten Altersgenoſſen zu einem Bunde für Bekehrung der Heiden mit dem bibliſchen Symbole des Senfkorns. Der vertrauteſte ſeiner Freunde war ein Freiherr von Wattewille aus der Schweiz; ſie gelobten einander, ganz das Eigenthum des Heilandes zu werden, und ihm in ſeinem Reich unter Chriſten und Heiden zu dienen. Um den Jüngling von dieſer Richtung abzubringen, ſchickte ihn ſein Vormund nach Wittenberg unter die Gegner des Pietismus. Aber der beabſichtigte Zweck wurde nicht erreicht, vielmehr das Intereſſe des jungen Zinzendorf an der pietiſtiſchen Theologie durch das ſtolze Gefühl geſteigert, als Vertreter derſelben ihren Widerſachern gegenüber eine bedeutſame Stellung einzunehmen: denn die Häupter der Orthodoxie erwieſen, bei aller ſonſtigen Starrheit, einem jungen Grafen Rückſichten, die einem bürgerlichen Studenten nimmermehr zu Theil geworden ſeyn würden. Schon bei der Immatrikulation weigerte

er ſich, den Eid in die Hände des Prorectors mit den Worten: Ego juro, abzuleiſten, und ſagte: Ego non juro sed promitto. Er ſchien ſich ganz der Theologie zu widmen, andererſeits führte er aber auch den Spruch: Chriſtum lieb haben, iſt beſſer als alles Wiſſen, im Munde, verſicherte, die wahre Erkenntniß ſey nur durch das Gebet zu erlangen, und that Manches, was die gelehrten Dogmatiker und Polemiker, die auf den Stühlen Luthers und ſeiner Gehülfen ſaßen, ärgern mußte. So nahm er an der Feier des Reformationsfeſtes im Jahre 1717, das gerade in Wittenberg mit beſonderem Pompe begangen wurde, keinen Theil, ſondern verſchloß ſich in ſeinem Zimmer, faſtete und betete wie an einem Trauertage und dichtete einen Klagegeſang über das Verderben der proteſtantiſchen Kirche. Dennoch wollte er zwiſchen den daſigen Theologen und den halliſchen den Friedensvermittler machen, und leitete eine Zuſammenkunft zwiſchen Wernsdorf und Franke ein. Seine Verwandten aber verhinderten die Ausführung durch den Befehl, Wittenberg zu verlaſſen und nach Frankreich zu reiſen: denn wenn auch in den vornehmen proteſtantiſchen Häuſern recht viel auf Religion und Kirche gehalten wurde, ſo galt doch das geiſtliche Amt nicht für ein ſtandesmäßiges, und der Adelsgeiſt der reichen und vornehmen Geſchlechter hielt es für eine Ungehörigkeit, daß eines ihrer Mitglieder evangeliſcher Prediger werden wollte. Aber auch ſein Aufenthalt in Paris, der in den Jahren 1719—1721 in die Zeit der ſtärkſten, durch die päpſtliche Conſtitution Unigenitus gegen die Ueberſetzung des Neuen Teſtamentes von Quesnel hervorgebrachten kirchlichen Aufregung fiel, brachte der Neigung Zinzendorfs für die Theologie, anſtatt der erwarteten Verminderung, reichlichen Zuwachs, indem er mit dem Erzbiſchof von Paris, dem Kardinal

Noailles, dem Gegner der päpſtlichen Conſtitution, in vertrauten Umgang trat, und dadurch Veranlaſſung erhielt, jener Streitigkeit die lebhafteſte Theilnahme zu widmen. Zwar wurde er eben ſo wenig für das Weſentliche des katholiſchen Syſtems als der Erzbiſchof, bei aller Oppoſition gegen Rom, für die Religionsanſichten des Grafen gewonnen, obwohl ihm der letztere eine franzöſiſche Ueberſetzung des Arndtſchen Buches vom wahren Chriſtenthum zueignete; aber die dem Pietismus in noch ſtärkerm Grade als der Orthodoxie beiwohnende Gehäſſigkeit gegen den Katholicismus, in welcher auch Zinzendorf erzogen worden war, machte damals einer freundlichen Beurtheilungsweiſe Raum. *) Nach ſeiner Zurückkunft

*) Hieher gehört die characteriſtiſche, ſowohl von Spangenberg in der Lebensgeſchichte Zinzendorfs I. S. 140, als von Varnhagen in deſſen Biographie S. 49 beigebrachte Aeußerung über ſein Verhältniß zu den Katholiken: „Seitdem ich mit den Katholiſchen wenig Umgang und Correſpondenz mehr habe, fange ich mich an über ihre Geduld, Raiſonnabilität und Toleranz hintennach zu verwundern, daß ſie ſo viele, zum Theil ungegründete heftige Diſputationes und Krikkeleien, deren ich mich in meinen jüngern Jahren ſchuldig gemacht, von mir haben vertragen, meine damalige Bekehrſucht aufs beſte deuten, und mich doch ſo viele Jahre nicht haſſen noch drücken mögen. Wollte Gott, daß meine Glaubensgenoſſen mit mir ſo raiſonnabel und chriſtlich gehandelt hätten, als ich die Katholiſchen dreißig Jahre lang in allen Occaſionen gefunden; ſelbſt 1719 und 1729, da ich in ganz diverſen Ländern bei Religions-Motibus mit ihnen zu thun gehabt und ſie mir entgegenſtehen müſſen, wobei ſie ſich nicht einbilden können, daß mein Lehrſyſtem aus dem Concilio Tridentino genommen ſey, und ich ihnen über das von meinem Volke übel beſchrieben war. Aber es iſt eine radicirte, praktiſche εὐλαβεια in der katholiſchen Kirche, nicht ſo viel Libertinage und Haß gegen die Anbeter Jeſu als bei manchem trocknen und regellos diſputirenden Proteſtanten, und ſo wenig ich mir das römiſche

im Jahre 1721 nahm er eine Rathsſtelle bei einem Landescollegio in Dresden an, hing aber mehr ſeiner Lieblingsneigung nach und predigte ſonntäglich in den gottesdienſtlichen Verſammlungen, die er nach Art der ſpenerſchen Collegia pietatis in ſeinem Hauſe hielt. Hierdurch gerieth er in Bekanntſchaft mit einem Zimmergeſellen aus Görlitz, Namens Chriſtian David: denn in den pietiſtiſchen Zuſammenkünften reichten Hohe und Niedere einander über die ſonſt ſo ſchroffe Scheidewand der Standesunterſchiede die Hände.

Dieſer Chriſtian David, ein Mähre aus der Gegend von Fulnek, wo einſt die Ueberreſte des ſtrengen Huſſitenthums in der Brüder-Unität bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ihre letzte heimathliche Wohnſtätte behauptet hatten, gehörte zu den Nachkommen derjenigen Brüder, welche zurückblieben, als im Jahre 1627 Comenius mit einem großen Theile der Gemeinde aus-

Lehrſyſtem mit dem meinigen zu reimen weiß, oder ſie begehren werden, für Herrnhuter zu paſſiren, zumal in articulo de ecclesia; ſo ſehr ehre ich ihre praktiſche Condeſcendenz für alle ſtille, unſectireriſche und in Abſicht auf Allotria und Intriguen unverdächtige Chriſtenmenſchen in ihrer eigenen und noch vielmehr extra casum litis in fremden Religionen. Sie führen das Anathema gegen die Gegner im Munde und Panier, und haben oft viel Billigkeit gegen ſie in praxi. Wir Proteſtanten führen libertatem im Munde und auf dem Schilde, und es giebt unter uns in praxi (das ſage ich mit Weinen) wahre Gewiſſenshenker. Beſſere dich, Jeruſalem!" — In dem aus den Vorleſungen eines berühmten ſächſiſchen Theologen gezogenen Leben des Grafen Zinzendorf, herausgegeben von Wolbershauſen, Wittenberg und Zerbſt 1749, iſt über das Abſchiedſchreiben des Grafen an den Erzbiſchof bemerkt: es enthalte wunderliche und ſynkretiſtiſche, ja unverantwortliche Ausdrücke, unter andern, daß ſie beide einmal Gott ſehen würden.

wanderte.*) Sie hatten ſich zwar äußerlich der herrſchenden Kirche gefügt, im Stillen aber fuhren ſie fort, die Bibel, das Brüdergeſangbuch und andere von ihren Vorfahren hinterlaſſene Bücher zu leſen und Gottesdienſt nach Weiſe der Väter zu halten. Als deshalb von der kaiſerlichen Regierung im Jahre 1720 erneuerte Unterſuchungen verfügt wurden, gaben Unmuth und Sehnſucht nach freierer Religionsübung Antrieb zum Auswandern. Chriſtian David, der ſchon mehrere Jahre vorher ſein Vaterland verlaſſen und in Berlin ſich förmlich zur evangeliſchen Kirche gewendet hatte, erlangte nun von dem Grafen Zinzendorf die Zuſage, daß die mähriſchen Glaubensgenoſſen, welche kommen wollten, auf ſeinem Gute Berthelsdorf bei Zittau, in deſſen Nähe ſchon früher böhmiſche Auswanderer Kolonien angelegt hatten, Aufnahme finden ſollten. Darauf brachen nach dem Pfingſtfeſte des Jahres 1722 drei Familien, zuſammen zehn Perſonen ſtark, aus ihrer Heimath auf, und gelangten über Görlitz unter der Führung Davids nach Hennersdorf, dem Gute der Großmutter des Grafen. Da der letztere verreiſt war, beauftragte dieſelbe einen ihrer Beamten, ſie an die zum Bauplatze beſtimmte Stätte am Hutberge zu führen. Sie verirrten ſich aber im Walde, und als ſie endlich den bezeichneten Platz fanden, machte die Wildheit der Gegend den Frauen ſehr bange. Da ſprach ihnen der Hausmeiſter Muth ein mit dem Bibelworte: Wenn ihr glauben werdet, ſo ſollt ihr die Herrlichkeit Gottes ſehen an dieſem wüſten Orte. Chriſtian David aber ſchlug ſeine Zimmeraxt in einen Baum, mit den Worten: Hier hat der Vogel ſein Haus gefunden und die Schwalbe ihr Neſt, nämlich deine Altäre, Herr Zebaoth! Der 17. Juni 1722 war der Tag,

*) Band VII. S. 104 u. f.

an welchem der erſte Baum zu dem erſten Hauſe von Herrnhut gefällt wurde: denn dieſen Namen erhielt die Ortſchaft nach einer Aeußerung in dem Berichte, den der fromme Hausmeiſter an den Grafen erſtattete, daß nicht nur die an dem Hutberge zu erbauende Stadt unter des Herren Hut ſtehen, ſondern auch alle Einwohner auf des Herren Hut ſtehen und Tag und Nacht kein Stillſchweigen bei ihnen ſeyn möge. Einige Monate darauf kehrte der Graf von ſeiner Hochzeitreiſe heim, und als er das erſte neue Haus im Walde erblickte, ging er mit ſeiner jungen Gemahlin, einer Gräfin von Reuß-Ebersdorf, zu den mähriſchen Leuten hinein, fiel auf die Knie und betete mit ihnen. Auch unter den andern Einwohnern von Berthelsdorf war durch die Predigten des dem Grafen gleichgeſinnten Predigers Rothe, durch die Betſtunden des Hausmeiſters Heiz und durch den Zuſpruch des Chriſtian David ſchon eine Erweckung entſtanden, ſo daß Zinzendorf zwölf Perſonen in ſeine Gefühls- und Denkweiſe ganz eingeweiht vorfand. Bald darauf trat noch ſein Jugendfreund, der Freiherr von Watteville aus der Schweiz, hinzu. Mit dieſem, dem Ortsgeiſtlichen Rothe und dem Prediger Schäfer aus Görlitz bildete der Graf einen engern Kreis von vier verbundenen Brüdern.*) Das Anſehen deſſelben reichte jedoch bei den öftern Abweſenheiten des Grafen nicht hin, die Kolonie in Einigkeit zu erhalten, da neue Anzügler aus verſchiedenen Gegenden abweichende Religionsmeinungen mitbrachten, die Böhmen und Mähren aber, welche die Mehrzahl ausmachten, Einführung ihrer alten Gemeindeverfaſſung verlangten, zum Theil auch in Erinnerung der Kirchengebräuche ihrer reformirten Vorfahren an der lutheriſchen Communion in der Kirche zu

*) Cranz Neue Brüderhiſtorie I. § 4—7.

Berthelsdorf Anſtoß nahmen. In Folge der hierüber mit den Predigern entſtandenen Streitigkeiten wollten die Einwanderer ſchon ihren Stab wieder aufnehmen, als der Graf nach Herrnhut zurückkam und durch ſeine Menſchenkenntniß und Beredſamkeit die aufgeregten Gemüther beruhigte. Er ließ ſich nicht auf alle beſonderen Meinungen ein, gab in Betreff der äußern Formen weislich nach und ſuchte die Streitenden zuerſt nur über die Grundwahrheiten der evangeliſchen Religion zu vereinigen. Auf dieſe Weiſe brachte er es nach vielen öffentlichen Vorträgen und beſondern Unterredungen dahin, daß am 12. Mai 1727 alle Brüder ſich vertrugen und ihm auf die von ihm aufgeſetzten Statuten den Handſchlag gaben. Einige Tage darauf (am 20. Mai) wurden zwölf Aelteſte erwählt und durch das Loos beſtätigt; zu Vorſtehern aber der Graf und der Freiherr, um die Gemeinde nach außen hin zu vertreten und in Verbindung mit den Aelteſten die äußere und innere Leitung derſelben zu übernehmen. Die Gemeinde wurde, nach dem Unterſchiede des Alters und des Geſchlechts, in kleinere Geſellſchaften oder Banden getheilt, da zwei, drei oder mehr auf den Heiland verſammelte Seelen ſich mit einander über ihren Herzenszuſtand beſprachen und zuweilen ganze Nächte mit Gebet und Geſang bei einander blieben. Auch die Liebesmahle der erſten chriſtlichen Kirche wurden erneuert. Der Lehrbegriff war der proteſtantiſche nach der ungeänderten augsburgiſchen Confeſſion, ohne beſondere Berückſichtigung derjenigen Punkte, über welche ſich die Lutheraner und die Reformirten getrennt hatten. Später, als ſich mehrere Gemeinden bildeten, traf der Graf die Einrichtung, daß nach den drei Hauptbeſtandtheilen, aus welchen ſie erwuchſen, dem mähriſchen, dem lutheriſchen und dem reformirten, eben ſo viele Tropen

oder Vorſtellungsweiſen Anerkennung behielten. Jeder dieſer Tropen hatte einen beſondern Vorſteher (er ſelbſt war es für den lutheriſchen), die Prediger von einem Tropus aber wurden für die ganze Gemeinde beſtellt, und kein Mitglied der letztern trug Bedenken, von dem Prediger eines andern Tropus als des ſeinigen das Abendmahl zu empfangen Bei dieſer Einrichtung fand der Sectengeiſt ſich befriedigt, indem er den lieb gewordenen Namen ſeiner Kirchenpartei behielt, und entwöhnte ſich um ſo leichter von dem Gedanken an andere Unterſchiede, da Zinzendorf nur auf ein einziges Dogma, in welchem alle kirchliche Parteien übereinſtimmten, auf das von der Erlöſung durch Chriſtum, Werth legte, und auch dieſes nicht mit dem Verſtande begriffen und erklärt, ſondern im Herzen gefühlt, ja empfunden haben wollte. Zu dieſem Behufe ergriff er mit beſonderer Vorliebe das Bild des auf der Schlachtbank geopferten Lammes, und malte zur Bezeigung ſeiner dankbaren Hingebung deſſen Wunden und Qualen in einem Geſchmacke aus, der ſein Wohlgefallen am Spielenden und Tändelnden, nicht ſelten bis ins Kindiſche und Ekelhafte trieb.*) Er nannte

*) Liebſte Wunden Jeſu,
Wer euch nicht liebet,
Und euch nicht gänzlich ſein Herze giebet,
Der hat nichts lieb.

Saftige Wunden Jeſu,
Wer's Stäblein ſpitzet
Und euch nur vornen ein wenig ritzet,
Und leckt's, dem ſchmeckt's.

Geheime Wunden Jeſu,
Ich dank's dem Pfarren,
Der mich mit meines Lammes Beulen und Schmarren
Bekannt gemacht.

dies die Blut= und Kreuztheologie, und hatte die Gabe, durch Reden, die aus dieſen immer wiederkehrenden Bildern zuſammengewebt waren, ſich und andere zu erquicken und zu erbauen. Da er ſelbſt den Hauptlehrer der Gemeinde abgab, ſo war ihm viel daran gelegen, ſich für ſeine geiſtliche Wirkſamkeit auch eine formelle Berechtigung zu verſchaffen. Bei dem Zunftgeiſte der proteſtantiſchen theologiſchen Fakultäten war dies für einen Mann, der die Theologie nicht in der vorgeſchriebenen Weiſe ſtudiert und durch den Ruf ſeiner auf Union und Synkretismus hinzielenden Unternehmungen ſich ſchon viele Gegner erweckt hatte, ſo leicht nicht; andererſeits kam

Niedliche Wunden Jeſu
So zart, ſo zierlich,
Ihr ſeyd ſo Kindern proportionirlich
Zum Bettelein.

Warme Wunden Jeſu,
In Kinderpfühlen,
Kann ſich ein Kindlein ſo ſicher fühlen
Vor kalter Luft.

Weiche Wunden Jeſu,
Ich lieg gern ruhig
Sanfte und ſtill, was thu ich?
Ich kriech zu euch.

Andere Herrnhuter Lieder waren keuſchen Ohren höchſt anſtößig durch handgreifliche Schilderungen, die ſie von der leiblichen Vereinigung der Geſchlechter machten, um dadurch die Verbindung der Gemeinde mit ihrem Bräutigam Chriſto zu veranſchaulichen. Hierbei blieb der rohe Geſchmack der Brüder nicht ſtehen, ſondern verirrte ſich zu Darſtellungen der menſchlichen Verhältniſſe des Heilandes, in welchen mit ſeiner häuslichen Erziehung als Kind und Jüngling auch Beziehungen auf das Geſchlechtsleben ſo ausgemalt ſind, daß die Abſicht, der Andacht wollüſtige Empfindungen beizugeſellen, wenigſtens leicht untergelegt werden kann.

ihm dabei der Reſpect, welchen ſein vornehmer Stand einflößte, zu Hülfe; auch verſtand er es ſehr wohl, die hieraus für ihn hervorgehenden Vortheile durch Weltkünſte zu verſtärken. Nachdem er ſein Staatsamt in Dresden im Jahre 1732 völlig niedergelegt, dafür aber in Kopenhagen bei der Krönung Chriſtians VI. den Danebrog-Orden erhalten hatte, erwirkte er im Jahre 1733 von der theologiſchen Fakultät zu Tübingen, in welcher ſich die freiſinnigen Theologen Pfaff und Bilfinger befanden, zuerſt ein Gutachten, daß die mähriſche Gemeinde ihre Verbindung mit der evangeliſchen Kirche neben Beibehaltung ihrer böhmiſchen recht löblichen Kirchenzucht behaupten könne und ſolle;*) ſodann benutzte er im April 1734 den Umſtand, daß ein Kaufmann Richter in Stralſund an ihn um Zuſendung eines Hauslehrers ſchrieb, ſelbſt dorthin zu gehen, und unter dem (von einer zinzendorfſchen Herrſchaft in Oeſterreich entlehnten) Namen Freideck als Candidat der Theologie in deſſen Familie einzutreten. In dieſer Eigenſchaft trat er auch als Prediger auf und kam hierbei in Bekanntſchaft mit den Predigern Sibeth und Langemak, die zugleich im Conſiſtorio ſaßen. Als nun bei einer Unterredung mit denſelben über Aeußerungen in einer von ihm gehaltenen Predigt, welche Bedenken erregt hatten, das Geſpräch auf die herrnhutiſche Theologie kam und Langemak die Frage an ihn richtete, ob er etwa ſelbſt der Graf Zinzendorf ſey, gab er ſich durch Enthüllung ſeines Kleides mit dem Ordensſterne zu erkennen. Darauf beſtand er ein langes Colloquium und erhielt ein ausführliches Zeugniß der Rechtgläubigkeit.**) Seinem Wunſche, ihm die

*) Acta historico-ecclesiastica Vol. I. ad ann. 1736. S. 451.

**) Wolbershauſen a. a. O. S. 50 und 53. Die Theſes, über welche das Colloquium gehalten wurde, nebſt dem von den

förmliche Weihe zum geiſtlichen Stande zu ertheilen, konnten die Stralſunder Conſiſtorialen mit aller ihrer Dienſtbefliſſenheit nicht willfahren, weil nach der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung die Ordination an die Berufung zu einer beſtimmten Stelle geknüpft iſt. Etwas näher kam er der Erfüllung ſeines Wunſches in Tübingen, wohin er ſich zu Ende des Jahres 1734 begab.

beiden Conſiſtorialräthen Langemak und Sibeth dem Grafen ertheilten Zeugniſſe ſind abgedruckt in den Actis historico-ecclesiasticis von 1744, tom. VIII. S. 1084. Zinzendorf unterſchreibt ſich unter den erſtern mit allen ſeinen Titeln am Schluſſe als Ministerii Verbi Candidatus, die Theologen aber bezeugen in ihrem ſehr ausführlichen unter dem 26. April 1734 ausgeſtellten Zeugniſſe, daß Seine hochgräfliche Excellenz und Gnaden die ihr vorgelegten Lehrſtücke nicht nur alle vollkommen approbirt und dieſelben mit Herz und Mund und Hand als vor Gottes Angeſicht unterſchrieben, ſondern auch, da jeder Satz ausführlich beſprochen worden, ſolche deutliche und aufrichtige Erklärung von ſich gegeben, daß zu befinden geweſen, wie Sie mit reinen evangeliſchen Chriſten Eines Sinnes und Glaubens und keinen ihr vorgeworfenen Grundirrthümern ergeben ſey, ſondern alle falſchen Wege haſſe, die auf Irrwegen gehen, herzlich beklage und ſelbige auf rechte Wege zu bringen ſehnlich wünſche. Es geſtehe zwar der Herr Graf, daß in einer Edition ſeines Geſangbuches einige verdächtige Lieder ſich befinden, welche er damals entweder nicht bemerket oder nicht anders als in einem reinen und lautern Sinne verſtanden, die er aber in der dritten Edition, nachdem ſie zu Wittenberg und an andern Orten verdächtig angegeben worden, gern ausgelaſſen. So ſey er auch nicht in Abrede, daß er zuweilen in Discurſen paradoxe Reden geführt, um Anderer ihre Gedanken zu hören, derowegen daraus keineswegs von ſeiner Lehre und rechtem Sinne zu urtheilen ſey. Endlich habe Seine hochgräfliche Excellenz auch noch eine lateiniſche Schrift beizulegen beliebt, um nichts von ſeiner Lehre und Verrichtungen zu verhalten. Die darin enthaltenen Punkte ſeyen ſolche, die der Hauptſache keinen Abbruch thun, noch

Die daſigen Theologen, die ihm ſchon bei Abfaſſung des Bedenkens über die Brüdergemeinde ihre Geneigtheit bewieſen hatten, ließen eine von ihm eingereichte Erklärung, warum und auf welche Weiſe er ſich dem Dienſte Gottes widme, (ſie begann mit den Worten: Tener adhuc credidi, und endigte: Miser sum. Er hilft den Elenden herrlich) in einem Programm zum Weihnachtsfeſt drucken, und nahmen ihn, nach Haltung einer Predigt am vierten Adventsſonntage (bei welcher er in einem ſchwarzen Sammtkleide mit langem Mantel und Ueberſchlag, Ordensband und Stern auf der Kanzel erſchien und ſich durch einen Heiducken begleiten ließ,*) unter die Zahl der geiſtlichen Candidaten auf, die nach der würtembergiſchen, von der evangeliſchen Kirchenverfaſſung in andern Ländern abweichenden Praxis durch die bloße Prüfung ſchon befähigt ſind, als Vicare einzutreten und für den ordentlichen Pfarrer alle geiſtlichen Amtsgeſchäfte zu verrichten.**) Dies galt jedoch immer nur für Würtemberg; das Streben des Grafen war aber auf noch höheres

einige Heterodoxie in ſich faſſen, ſondern als Privatmeinungen in Liebe und Sanftmuth können tolerirt werden, als welche den Grund des Glaubens nicht umſtoßen, als was zum Exempel vom Fußwaſchen geſetzet, da ſie ſolches in der Gemeinde der mähriſchen Brüder viele Jahre gewohnt geweſen, um damit ihre Liebe und Demuth zu bezeugen, ohne daß ſie es für ein Sacrament oder Kennzeichen der wahren Kirche, noch Allen, zu allen Zeiten und allen Orten nothwendig erachten; imgleichen wie derſelbe vom Collegiatismo urtheilet und was er vom Eheſtande und de jure ecclesiastico urtheilet.

*) Wolbershauſen a. a. O. S. 46.

**) Siehe die Anzeige des Entwurfs einer Liturgie für die evangeliſche Kirche im Königreiche Würtemberg, 1841, in Rheinwald's Repertorium der theologiſchen Literatur, Band XXXIII. 1841. S. 259.

als die eigene Ordination gerichtet. Um nämlich den Böhmen und Mähren, welche in ihrer Kirchenverfaſſung Biſchöfe gehabt hatten, für einen rechten Oberhirten zu gelten, und um, ohne die durch die proteſtantiſche Kirchenverfaſſung aufgelegten Beſchränkungen, Geiſtliche ordiniren zu können, bedurfte er ſelbſt die biſchöfliche Weihe. Dieſe aber konnte er im evangeliſchen Deutſchland durch keine geiſtliche Behörde erlangen. Da eröffnete ſich ihm ein Weg zur Erreichung dieſes Zieles durch die Kunde, daß der reformirte Oberhofprediger Daniel Ernſt Jablonski in Berlin von mütterlicher Seite ein Enkel des mähriſchen Biſchofs Comenius ſey und von ſeinem Großvater die biſchöfliche Weihe erhalten habe. Die hierbei obwaltende Schwierigkeit war nur, von einem ſo mißtrauiſchen, jeder Schwärmerei und Sectenſtiftung abholden Monarchen, wie Friedrich Wilhelm I., für ſeinen Hofprediger Erlaubniß zu einem Vornehmen zu erwirken, welches leicht dafür angeſehen werden konnte, gegen die Feſtſetzung des weſtphäliſchen Friedens, daß nur drei Religionen im Reich ſeyn ſollten, die vom Hauſe Oeſterreich aus deſſen Erbländern vertriebene böhmiſch-mähriſche Kirche nach Deutſchland zurückführen zu wollen. Die eigenthümliche Scheu des Königs, dem Kaiſer zu mißfallen, konnte hierbei um ſo eher ihre Wirkungen äußern, als von öſterreichiſcher Seite wegen Beförderung der Auswanderungen aus Böhmen und Mähren nach der Lauſitz ſchon Beſchwerden am ſächſiſchen Hofe geführt worden waren. Zinzendorf vertrauete aber auf ſeine Gewalt über die Herzen der Menſchen. Er kam im Jahre 1736 nach Berlin, verſchaffte ſich durch ſeine Familienverbindungen (der Feldmarſchall von Natzmer war ſein Stiefvater) Zutritt beim Könige, und wußte den Monarchen, vermuthlich durch Herausſtellung ſeiner dem

Unionsplane deſſelben entſprechenden Einrichtungen, ſo für ſich einzunehmen, daß derſelbe ſeine Ordination zum mähriſchen Biſchofe geſtattete.*) Zinzendorf ſelbſt beantragte, derſelben eine Prüfung bei den lutheriſchen Conſiſtorialräthen Roloff und Reinbeck vorangehen zu laſſen, weil er als ein lutheriſcher Theologe ordinirt werden wolle. Der Bericht über dieſe Prüfung fiel dahin aus, daß ſie bei dem Grafen keine andere Lehre gefunden, als die bei den evangeliſchen Kirchen geführt werde. Inzwiſchen wurden doch dem Könige Bedenklichkeiten erregt, ob dieſe Ordination und die dadurch in Deutſchland beſtätigte Kirchenverfaſſung nicht den Schein einer vierten Religion im römiſchen Reich haben könnte. Dieſe Bedenklichkeit wurde aber durch ein Gutachten des Oberhofpredigers behoben, und hierauf die Ordination am 20. Mai 1737, mit Genehmigung des Seniors Sitkovius zu Liſſa und in Gegenwart des früher ordinirten Nitſchmann, von Jablonski auf ſeinem Zimmer vollzogen.**)

*) Nach der Cranziſchen Brüderhiſtorie (Abſchn. III. § 63) hatte Jablonski bereits ein Jahr vorher (am 6. März 1735) den mähriſchen Bruder David Nitſchmann, einen der erſten Ankömmlinge aus Mähren, in Berlin zum Biſchofe ordinirt, ohne hierzu die Erlaubniß des Königs für nöthig zu halten, vermuthlich, weil er bei einem gemeinen Manne kein Aufſehen von dieſer Handlung beſorgte.

**) Dieſe hierüber von Jablonski am 24. Juni 1737 ausgeſtellte Urkunde ſteht in den Actis historico-ecclesiasticis II. 1737 und 1738. Der Anfang lautet: „Obgleich nach dem Zeugniß des Apoſtels es dem allweiſen Gott gefallen, nicht viel Hohe und Gewaltige zu berufen, vielmehr das, was vor der Welt ſchwach und verachtet iſt, zu erwählen, ſo hat es ihm dennoch auch gefallen, einige Hohe und Vornehme auszuſuchen, welche ſeiner Kirche zum Schutz ſeyn und dieſelbe mit ihrem Rath und Hülfe beſchützen ſollen. Unter ſolche ſind nun auch Seiner Hochwürden und Hochgeboren, Herr Nikolaus Ludwig,

Durch den Empfang dieſer Weihe verſchaffte ſich Zinzendorf nicht nur die gewünſchte Befähigung, unabhängig von den proteſtantiſchen Kirchenbehörden Geiſtliche ordiniren zu können, ſondern er knüpfte auch die von ihm geleitete Religionsgeſellſchaft an die ältere Kirche an, aus welcher die biſchöfliche Würde auf die mähriſchen und böhmiſchen Biſchöfe durch Händeauflegen vererbt worden war, was in den Augen der engliſchen Kirche, die ſich deſſelben Erbes rühmte, für einen großen Vorzug galt, und die Folge hatte, daß ſchon damals der Erzbiſchof von Canterbury, Johann Potter, dem Grafen zur Uebernahme des Biſchofamtes Glück wünſchte, und daß ſpäter (im Jahre 1749) durch eine Parlaments-Acte die **Unitas Fratrum** als eine alte proteſtantiſch-biſchöfliche Kirche anerkannt wurde.*) Zinzendorf nannte ſich ſeitdem Ordinarius. Den däniſchen Orden hatte er ſchon vorher zurückgeſchickt, da ihm vom Hofe zu Copenhagen eröffnet worden war, daß man denſelben nicht verliehen habe, um auf der Kanzel getragen zu werden;**) die ſeinem Geburtsrange anklebenden Ehrenprädikate ließ er ſich

Graf von Zinzendorf und Pottendorf, zu zählen, als welcher aus Liebe zu Gott und ſeiner Kirche ſich dergeſtalt aufgeopfert, daß dieſelben die vertriebenen Brüder der böhmiſchen und mähriſchen gedruckten aber nicht untergedruckten Kirche mit einer reinen und lautern Gaſtfreiheit aufgenommen, ſie in Dero väterlichem Schooß getragen und mit geiſtiger und leiblicher Nothdurft reichlich verſorget." — Bei dieſer Weihe ſoll der ſchon vorher ebenfalls zum Biſchof ordinirte Mähre David Nitſchmann, ſeines Handwerks ein Zimmermann, gegenwärtig geweſen ſeyn. Der Paſtor und Senior Sitkowius zu Liſſa hatte dazu ſeine ſchriftliche Zuſtimmung ertheilt. Cranz Neue Brüderhiſtorie, III. S. 254.

*) Cranz a. a. O. S. 483.

**) Ebendaſelbſt S. 236.

jedoch fortwährend gefallen, wie denn überhaupt ſein ganzes Weſen eine eigenthümliche Miſchung von Hochmuth und Demuth enthielt, und während er in ſeinen Sendſchreiben geliebten Brüdern tauſendmal die Hände küßte, er ein andermal, wo der Zweck es erheiſchte, ſehr gut verſtand, den Grafen geltend zu machen.

Inzwiſchen hatten theils die Beſchwerden der kaiſerlichen Regierung über die Auswanderung böhmiſcher und mähriſcher Unterthanen, theils die Klagen des Ober-Conſiſtoriums in Dresden über die aus der Oberlauſitz auch in die alten ſächſiſchen Erblande einſchleichenden Neuerungen *) bewirkt, daß der Hof dem Grafen die Weiſung ertheilen ließ, die ſächſiſchen Länder zu verlaſſen. Dieſe Weiſung wurde zwar durch den Einfluß ſeines Stiefvaters dahin abgeändert, daß er nur durch einen Revers ſich zur Abſchaffung der ihm zur Laſt gelegten Unordnungen verpflichten ſollte; er verweigerte aber die Ausſtellung, um nicht Verſchuldungen einzuräumen, von denen ſein Gewiſſen ihn frei ſprach, und verlangte Unterſuchung. Als ihm dieſe nicht gewährt wurde, zog er es vor, freiwillig ins Ausland zu gehen. Die Ausführung dieſes Entſchluſſes wurde ihm durch den Umſtand, daß die Regierung den Verkauf ſeiner Güter an ſeine mit ihm ganz einverſtandene Gemahlin, Dorothee Erdmuthe, geborne Gräfin von Reuß-Ebersdorf, genehmigt hatte, und durch

*) „Wodurch nebſt der Haltung von Conventikeln falſche Lehre und gefährliche Prinzipien zu Hintanſetzung der obrigkeitlichen Autorität und Verbote, auch Verachtung des öffentlichen Gottesdienſtes und der berufenen Lehrer eingeführt, nicht weniger verdächtige Bücher, Schriften und Geſänge, ſo ſehr irrige und gar weit ausſehende Meinungen in ſich faſſen, ausgeſtreut und unter die Leute gebracht werden.“ Kurſächſiſches Reſcript vom 20. März 1736.

den Vorſchub, den ihm ſeine Verwandten und Anhänger leiſteten, ſehr erleichtert. Sein reger Thätigkeitstrieb wandte ſich nun auf die Errichtung von Töchtergemeinden in und außer Deutſchland, und auf Stiftung von Miſſionskolonien außer Europa. Töchtergemeinden kamen im Gebiete der Grafen von Büdingen in der Wetterau zu Marienborn und Herrenhaag, (die ſpäter nach Neuwied verlegt worden ſind) dann in Holſtein, Dänemark, Holland, England und Liefland zu Stande. Nach der Eroberung Schleſiens geſtattete der König von Preußen unter dem 25. December 1742 den Brüdern die Anſiedelung in dieſer Provinz, wie überhaupt in allen königlichen Landen, mit der Erlaubniß, ihren Gottesdienſt öffentlich auszuüben, ihre Kirche in der bei ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu halten, die Prediger bei den zu ihrer Kirche ſich bekennenden Gemeinden nach Gutbefinden zu beſtellen, und in geiſtlichen und Kirchenſachen keinem Conſiſtorio, ſondern unter des Königs höchſter Oberherrſchaft und Protection allein ihren Biſchöfen untergeordnet zu ſeyn.*) Unter den außereuropäiſchen Miſſionskolonien war die erſte auf der däniſchen Inſel St. Thomas in Weſtindien, zu deren Stiftung Zinzendorf während ſeines erſten Aufenthaltes in Kopenhagen, bei der Krönung Chriſtians VI., durch die Erzählungen eines Negerbedienten von dem elenden Zuſtande der daſigen Sclaven veranlaßt wurde, und von

*) Conceſſion vor die Mähriſchen Brüder, Berlin d. d. 25. December 1742, in der Kornſchen Edicten-Sammlung von 1742, S. 433. In einem ſpätern Kabinetsbefehle vom 7. Auguſt 1750 bezeichnete der König die Herrnhuter als eine miſerable Secte, deren Anhängern man nicht in den Kopf ſetzen müſſe, daß man ſie ſo viel achte, um ſie zu verfolgen. (Büſching's Character Friedrichs II. S. 147.)

der däniſchen Regierung Unterſtützung erhielt. Weiter entſtanden dergleichen Kolonien in Grönland, in Lappland, auf der entgegengeſetzten Erdſeite am Vorgebirge der guten Hoffnung unter den Hottentotten, auf Ceylon und in Oſtindien. Am bedeutendſten wurden die Miſſionskolonien der Herrnhuter in Nordamerika, wo ihnen das Heidenthum der damals noch ſehr zahlreichen Urbewohner ein weites Feld der Ernte eröffnete. Zinzendorf ſelbſt viſitirte die Miſſionen in St. Thomas und in Penſylvanien; die Hauptſchauplätze ſeiner wahrhaft bewundernswerthen Thätigkeit waren aber in Deutſchland, Holland und England, wo er während ſeiner zehnjährigen Verbannung aus Sachſen in allen Richtungen herumreiſte. Der Centralſitz der Gemeinde befand ſich zu Herrenhaag in der Wetterau im Gebiete der Grafen von Büdingen; doch erhielt ſich auch Herrnhut, da der Graf und ſeine Gemahlin neben ſeinen Gegnern auch Beſchützer und Freunde am ſächſiſchen Hofe hatte, und der Katholicismus dem Einfluſſe der lutheriſchen Geiſtlichkeit die Zugänge zur Regentenfamilie verſperrte. Der indolente Auguſt III. und ſein Miniſter Brühl waren überhaupt nicht ſehr aufgelegt, während der Unruhen des öſterreichiſchen Erbfolgekriegs ſich um die Herrnhuter zu bekümmern und ſcheinen den Grafen ganz aus den Augen verloren zu haben. Erſt als der letztere im Jahre 1747 ſein großmütterliches Gut Hennersdorf für ſeine Tochter erkaufen ließ und dieſes Geſchäft dem Miniſterium zu Dresden bekannt wurde, nahm daſſelbe Veranlaſſung, ſich nach den Umſtänden der Brüdergemeinde und ihres Vorſtehers zu erkundigen. Die Folge dieſer Erkundigung war eine Eröffnung an den Grafen, daß er nach Sachſen zurückkehren könne, mit der Aufforderung, der Regierung ein namhaftes Darlehen auf den Ertrag der

Steuern zu vermitteln. Zinzendorf ſchaffte das Geld bei ſeinen Freunden in Holland, und ſetzte ſich dadurch dergeſtalt in Gunſt, daß ihm zu erkennen gegeben wurde, man wünſche noch mehr dergleichen Kolonien, wie Herrnhut, im Lande zu haben; zugleich wurde ihm das Amt Barby, welches kurz vorher durch den Tod des Herzogs von Weiſſenfels an die Kurlinie zurückgefallen war, als Pfandſtück für das Darlehn angeboten. Der Graf kehrte nun zwar nach Sachſen zurück, drang aber auf die ihm früher verſagte Unterſuchung, und ſetzte es endlich durch, daß zu dieſem Behufe eine Commiſſion von höhern Staatsbeamten, Juriſten und Theologen aus Dresden, Wittenberg und Leipzig ernannt und im Juli 1748 in Herrnhut eröffnet wurde, wo der Ordinarius mit eilf Deputirten von den Biſchöfen der Brüderkirchen ſich in Bereitſchaft geſetzt hatte, auf die vorgelegten Fragen zu antworten. Am Schluſſe dieſer weitläuftigen Unterſuchung des herrnhutiſchen Lehr= und Kirchenweſens erklärte der Ordinarius mit den andern Deputirten feierlichſt, daß die geſammte mähriſche Kirche mit allen ihren Tropis ſich unbedingt zu allen Lehrartikeln der augsburgiſchen Confeſſion (der Graf hatte die letztere auf einer Reiſe nach Holland ſogar in Verſe gebracht) bekenne und keinem ihrer Lehrer geſtatten wolle, dagegen zu lehren; dabei aber das wieder aufkommende Prinzip, die heilige Schrift nach den Symbolen, anſtatt dieſe Symbole nach der heiligen Schrift zu erklären, für gefährlich und fanatiſch halte und daſſelbe bei ſich nicht aufkommen laſſen wolle. Das Ergebniß der Unterſuchung war, daß der zur unveränderten augsburgiſchen Confeſſion ſich bekennenden Brüdergemeinde unter dem 20. September 1749 durch ein königliches Verſicherungs=Decret die Aufnahme in ganz Kurſachſen, der Oberlauſitz und der Grafſchaft

Barby verliehen wurde. Einige ſächſiſche Theologen, welche ſie deſſenungeachtet nicht für ächte augsburgiſche Confeſſionsverwandten erkennen wollten, und Streitſchriften wider ſie ausgehen ließen, wurden vom Hofe nachdrücklich zurechtgewieſen. *)

Zinzendorf ſtarb am 9. Mai 1760 zu Herrnhut im Schooße der von ihm geſtifteten Gemeinde, in der frohen Ueberzeugung, zur Zufriedenheit ſeines Herrn und Heilandes ſein Tagewerk vollendet zu haben. „Ich habe, ſagte er Tags vorher, nur auf Erſtlinge unter den Heiden angetragen, und nun geht's in die Tauſende." In der letzten Nacht redete er viel mit ſeinem Herrn. In der Frühe des Todestages ließ er den Bruder Johannes rufen und kündigte ihm mit großer Freudigkeit ſeinen baldigen Heimruf an. „Mein lieber Sohn, ich werde nun heimgehen. Ich bin mit meinem Herrn ganz einverſtanden. Er iſt mit mir zufrieden. Ich bin fertig, zu ihm zu gehen. Mir iſt nichts mehr im Wege." Beim Herannahen des Todes gab er den zahlreichen Brüdern und Schweſtern, die ſich in dem Sterbezimmer verſammelt hatten und mit Thränen erwarteten, was der Herr über ſeinen Jünger beſchloſſen habe, durch freundliche Blicke ſeine bis zum Tode fortdauernde Liebe zu erkennen. Das Schreiben, welches ſeinen Heimgang den auswärtigen Gemeinden bekannt machte, lautete, daß der Herr dieſen Zeugen ſeines Todes und blutigen Verdienſtes, dieſen Reſtaurator der Brüderkirche, dieſen Apoſtel ſo mancher Nationen der Erde, dieſen Stifter der Dörflein des Herrn, dieſes treue Herz für eine jede arme verlegene Seele, dieſen Menſchenfreund, dem es eine Fürſtenluſt war, Gutes zu thun, von ſeiner Arbeit heimgerufen habe, an dem Tage, an welchem die Loſung

*) Cranz a. a. O. S. 471.

geheißen: „Er wird ſeine Erndte fröhlich einbringen mit Lob und Dank.“ Zwei und dreißig Prediger und Miſſionare, welche zum Theil aus Holland, England, Irland, Nordamerika und Grönland eben in Herrnhut anweſend waren, trugen abwechſelnd den Sarg mit einem Gefolge von mehreren Tauſend Leichenbegleitern. Auf ſeinem Grabſteine iſt er als der würdigſte Ordinarius und Erneuerer der Brüder-Unität im achtzehnten Seculo, als ein Mann Gottes bezeichnet, welcher dazu geſetzt worden, daß er Frucht bringe, und eine Frucht, die da bleibe.

Eine noch lange Dauer dieſes Bleibens wird zwar ſchon jetzt, im zweiten Jahrhundert der Brüdergemeinde und im neunten Jahrzehend nach dem Tode ihres Stifters, von ſolchen, die der innern Zuſtände kundig ſind, bezweifelt; *) jedenfalls hat eine Seelenzahl von etwa achtzigtauſend Menſchen, in allen vier Welttheilen zerſtreut und durch ihre beſondere Geſellſchaftsverfaſſung von der Theilnahme am bürgerlichen und kirchlichen Verkehr der deutſchen Nation geſchieden, keinen erheblichen Einfluß auf die Entwickelung national-geſchichtlicher Verhältniſſe in irgend einer Richtung gewonnen; dennoch bleibt für denjenigen, der den Werth hiſtoriſcher Erſcheinungen nach dem Stoffe, den ſie der denkenden Betrachtung darbieten, zu ſchätzen vermag, die zinzendorfiſche Stiftung bedeutſam als ein auf deutſchem Boden in der proteſtantiſchen Kirche gemachter Verſuch, republikaniſche und hierarchiſche Elemente, das Gemeindeweſen des Urchriſtenthums und die Societätsverfaſſung der Jeſuiten zu einem neuen Bau zu verſchmelzen, in

*) Die Herrnhuter in ihrem Leben und Wirken nach der Wahrheit dargeſtellt von einem ehemaligen Mitgliede, Weimar 1841, von M. Cunow.

welchem die kunſtvolle und ernſte Symbolik des römiſchen Cultus durch die einfachſten Formen des evangeliſchen Gottesdienſtes, die Fülle theologiſcher Speculationen durch ein vereinzeltes Bruchſtück der lutheriſchen Dogmatik erſetzt, der Glaubensbotſchaft Handels= und Erwerbsgeiſt zum Gefährten und Träger gegeben worden iſt, Brüder= und Schweſternhäuſer die Stelle der Klöſter einnehmen, und das biſchöfliche Amt vornehmlich für die Ertheilung der geiſtlichen Weihe mittelſt der apoſtoliſchen Händeauflegung beſteht. Wenn aber den Stifter der Zurückblick auf das Werk ſeines Lebens am Ende ſeiner Laufbahn mit einem freudigen Hochgefühl erfüllte, und dieſes Werk andern regſamen Geiſtern zur Ermunterung dienen mag, auch in muth= und troſtloſen Zeiten an dem Erreichen großer Zwecke nicht zu verzagen, ſo bezeichnet andererſeits der frühzeitig eingetretene Stillſtand die Grenzen des Umfanges ſolcher Inſtitute, die ihr Entſtehen mehr dem Thätigkeitstriebe und der Begeiſterung einzelner begabter Menſchen, als dem Bedürfniß und Gemeingefühle ganzer Geſchlechter verdanken, und in allzu dürftigen Vorſtellungsweiſen dem Gedanken keine Bahn zur Fortbewegung, in allzu engen Lebensformen dem Geiſte keinen Raum zur freien Geſtaltung gewähren.

Gleichzeitig mit den mähriſchen Brüder=Kolonien gewann in Deutſchland die aus England herübergebrachte Freimaurer=Brüderſchaft Eingang und Ausbreitung. Die Grundlage derſelben bildeten die alten Baucorporationen, die in England, gleich andern Zünften, auch ſolche Mitglieder zugelaſſen hatten, welche das eigentliche Handwerk nicht trieben, ſondern den Anſchluß an die Logen oder Bauhütten als vortheilhaft für andere, beſonders geſellige, Zwecke betrachteten. Im Jahre 1717 ſtifteten drei ſolche Mitglieder, unter ihnen ein gelehrter Theologe James

Anderſon, indem ſie von den Bauzünften ſich losmachten, mit Beibehaltung der alten Geſetze und Liturgien eine neue Geſellſchaft der freien, d. h. unzünftigen Maurer, deren Aufgabe war, die in den herrſchenden Kirchenthümern locker gewordenen, zum Theil durch die Glaubensſpaltungen ganz zerriſſenen und zur Feindſchaft verkehrten Bande der geiſtigen Gemeinſchaft in den Formen der Brüderſchaft wieder anzuknüpfen, und das in den Gemüthern der Menſchen ſo leicht erregbare Intereſſe an Symbolen und Dogmen durch einen geheimnißvollen Cultus von dem Streite der kirchlichen Meinungen auf die einſtimmigen, in der Vernunft wurzelnden Gebote der Sittlichkeit hinüberzuleiten. Von dem philoſophiſchen Deismus entfernten ſie ſich ſowohl durch dieſen ſymboliſchen Cultus und eine förmliche Geſellſchaftsverfaſſung, als auch durch den Grundſatz, die Kirchenlehre nicht zu beſtreiten, ſondern in Geltung zu laſſen, und nur dem durch die menſchlichen Leidenſchaften hinzugebrachten Zunder der Zwietracht jedwede Nahrung zu entziehen. Dem Geiſte der alten Ueberlieferungen gemäß erklärten ſie brüderliche Liebe, Hülfe und Treue für das Weſentliche dieſer Geſellſchaft, und waren auf alle Weiſe bemüht, ſie dem Volke und der Regierung als eine Verbrüderung für Menſchenliebe, Duldung und Geſelligkeit erſcheinen zu laſſen, welche ſich unbedingten Gehorſam gegen die beſtehende Obrigkeit zur Pflicht gemacht habe. Die Standesunterſchiede ſtellten ſie zwar hinter die Gleichheit geſelliger Tugenden zurück, ſorgten aber doch dafür, daß zu Stuhlmeiſtern, die den einzelnen Logen vorſtanden, angeſehene Perſonen gewählt wurden, und daß an die Spitze der ganzen Brüderſchaft als Großmeiſter in der Regel ein vornehmer Mann kam. Im Jahre 1730 ertheilte der damalige Großmeiſter, Herzog von Norfolk,

einem Deutſchen von Adel das Patent als Provinzial=Großmeiſter von Niederſachſen, worauf drei Jahre ſpäter die erſte Loge in Hamburg errichtet wurde. Bis zum Jahre 1740 entſtanden Logen in Braunſchweig, Berlin, Leipzig und Altenburg.*) Noch früher als in Deutſchland verbreitete ſich die Verbindung in Frankreich und Italien, wo ſie beſonders in Florenz bei dem neuen Großherzoge, nachmaligem Kaiſer Franz I., Schutz fand.**) Das lebhafte Intereſſe, welches in den höhern und mittlern Ständen für den Bund ſich kund gab, gehörte aber wohl weniger dem Eifer für Humanitätszwecke, als dem Reize der durch die Bundesſymbolik erzeugten Vorſtellung, daß die Brüderſchaft im Beſitze geheimer Kenntniſſe ſey, deren Mittheilung mit großen materiellen Vortheilen die Genoſſen erwarten dürften. Die ſeltſamſten Meinungen über das Geheimniß der Freimaurer kamen in Umſchwung, ſo nahe auch die Erklärung deſſelben in der Thatſache lag, daß alle Zünfte ihre Ritualien gegen die, welche nicht zur Zunft gehören, als Geheimniſſe behandeln. Doch ſuchten und fanden ſpäterhin ältere roſenkreuzeriſche und alchymiſtiſche Beſtrebungen, die beſonders im ſiebzehnten Jahrhundert ſehr viele Anhänger gezählt und eigene Geſellſchaften gebildet hatten, in den Maurerlogen neue Haltpunkte. Die kirchlichen Behörden aber, denen es um ihre Kirchenthümer Ernſt war, konnten eine neue Form der geiſtigen Gemeinſchaft nicht anders als mit ungünſtigen Augen betrachten. Die Päpſte Clemens XII. und Benedikt XIV. belegten daher den Eintritt mit der

*) Heldmann's die drei älteſten geſchichtlichen Denkmale, S. 555.

**) Die Zeitung von Utrecht berichtete unter dem 3. Auguſt 1737, daß der Großherzog ſelbſt Mitglied der Loge in Florenz geworden ſey. Acta historico-eccles. II. p. 1058.

Strafe der Excommunication,*) und das Conſiſtorium zu Hannover verfügte, daß einem Prediger, welcher Freimaurer geworden, dies nachdrücklich verwieſen, derſelbe auch angehalten werden ſolle, ſich ſofort wieder loszumachen und den dabei üblichen Gebräuchen zu entſagen, für die Folge aber der Beitritt allen andern Geiſtlichen bei nachdrücklicher Strafe zu unterſagen ſey, indem Geiſtliche am wenigſten befugt ſeyen, einer Societät, deren Geſetze und Statuten ſie vorher nicht einſehen dürften, mit eidlichen Verpflichtungen ſich beizugeſellen, wenn gleich vorgegeben werden möchte, daß das vornehmſte Abſehen der Societät in einem Bande der Liebe beſtehe, allermaßen die Chriſten in der heiligen Schrift ein ſo ſtarkes Band der Liebe haben, daß ſie keines andern bedürfen.**)

*) Das Breve des erſtern, vom 27. April 1738 datirt, iſt abgedruckt in den Früchten der theologiſchen Sammlung von Altem und Neuem. Erſter Beitrag S. 7. Die Logen ſind darin bezeichnet als Societates, Coetus, Conventus, Collectiones, Aggregationes seu Conventicula, in quibus cujuscunque religionis et sectae homines, affectata quadam contenti honestatis naturalis specie, arcto aeque ac impervio foedere secundum leges et statuta sibi condita invicem consociantur, quaeque simul clam operantur, tum districto jurejurando ad Sacra Biblia interposito, tum gravium poenarum exaggeratione inviolabili silentio obtegere adstringuntur.

**) Verordnung vom 14. Januar 1745 in Actis historico-eccles. IX. ad 1745.

Neunzehntes Kapitel.

Seit Beendigung des ſpaniſchen Erbfolgekrieges genoß Deutſchland im Weſten, und ſeit Beendigung des nordiſchen Krieges auch in Oſten und Norden äußern Ruheſtand, während des Kaiſers geſchäftige Politik in raſtloſen Unterhandlungen und nutzloſen Verträgen über die italieniſchen, ſpaniſchen, niederländiſchen und pragmatiſchen Angelegenheiten wie im Kreiſe umhergetrieben wurde, und der aus Vorliebe für das Soldatenweſen kriegsſcheue König Friedrich Wilhelm von Preußen die Einkleidung lang gewachſener Männer in zahlreiche Regimenter und deren mechaniſche Einübung für die Paradeſchau mit größerm Eifer betrieb, als ſein Vater und Großvater Heere für große Kriege gerüſtet hatten.

Auch König Auguſt unterhielt in Sachſen neben ſeinen unermeßlichen Ausgaben für Luſt und Prunk ein für die Verhältniſſe ſeines Kurfürſtenthums viel zu zahlreiches Heer von 30,000 Mann, theils um nicht hinter dem Nachbar zurückzuſtehen, theils in der geheimen Abſicht und Hoffnung, durch daſſelbe einſt noch die Einführung unumſchränkter und erblicher Herrſchaft in Polen zu bewerkſtelligen. Aber ſtets blieb er fern von dieſem Ziele, und als er am 1. Februar 1733 in Warſchau während eines dort verſammelten Reichstages an einem Fußübel

ſtarb, war die Thronfolge ſeines Sohnes noch immer nicht ſicher geſtellt, obwohl er lediglich für dieſen Zweck ſechzehn Jahre vorher die Religionsveränderung deſſelben zu ſo großer Betrübniß ſeiner erbländiſchen Unterthanen hatte vollziehen laſſen.

Bei dem beſchränkten Maaße ſeines Geiſtes hätte der neue Kurfürſt an dem Herrſcherpoſten im gehorſamen Sachſenlande ſeine volle Genüge haben können; doch lag eben in dieſer Geiſtesbeſchränktheit der Grund, daß er ſich gedankenlos der von ſeinem Vater einmal eingeſchlagenen Richtung nach der polniſchen Krone zuwandte oder zuwenden ließ, als ob er damit einem großen Berufe zu entſprechen habe, da es doch am Tage lag, welchen Unſegen die Verwickelung Sachſens mit Polen beiden Ländern gebracht hatte. Unglücklicher Weiſe fand es die Staatskunſt des kaiſerlichen Hofes ihrem Intereſſe gemäß, dieſem kindiſchen Ehrgeize behülflich zu werden. Die nächſte betrübte Folge hiervon war, daß der Kaiſer und das deutſche Reich in einen Krieg mit Frankreich gerieth. Dem jungen König Ludwig XV. war nämlich im Jahre 1725 von ſeinem damaligen Hauptminiſter, dem Herzoge von Bourbon, zum ſchleunigen Erſatz für die fortgeſchickte ſpaniſche Infantin, die Tochter des von Karl XII. zum Könige von Polen erhobenen Stanislaus Leszinski, der nach ſeiner Verdrängung aus Polen zuerſt in Zweibrück gelebt, dann im Elſaß eine Zufluchtſtätte geſucht hatte, zur Gemahlin gegeben worden. Als nun König Auguſt ſtarb, lag der Gedanke ſehr nahe, den Schwiegervater des Königs von Frankreich auf den Thron, den er ſchon einmal inne gehabt hatte, zurückzuführen. Stanislaus war kein Held, aber ein Pole von Geburt, ein liebenswürdiger Mann, ein Freund der Jeſuiten, und es ſtand zu erwarten, daß Frankreich ihn unterſtützen werde. Aus

dieſem Grunde war der Primas des Königreichs und Erzbiſchof von Gneſen, Theodor Potocki, der während der Thronerledigung an der Spitze des Staates ſtand und den Wahltag zu berufen hatte, bereit, ſeine Erwählung zu befördern; der größte Theil des Adels ſchloß ſich ihm an. Dagegen hatte der Sachſe die Höfe von Wien und Petersburg für ſich, die nach dem Tode Peters des Großen in nähere Befreundung mit einander getreten waren. Nach der Anſicht Eugens, die derſelbe dem Kaiſer in einer Denkſchrift auseinanderſetzte, war die Sicherheit der öſterreichiſchen Monarchie und des deutſchen Reichs höchlich gefährdet, wenn Polen von franzöſiſchen Einflüſſen abhängig würde, wobei freilich überſehen war, daß hierbei auf die Perſon des Königs das Wenigſte ankam. *) Mehr als dieſe politiſche Abſtraction wirkte bei dem Kaiſer der Wunſch, den Widerſpruch zu beſeitigen, welchen ein Jahr vorher Sachſen im Verein mit Baiern und Kurpfalz gegen die vom deutſchen Reiche übernommene Gewährleiſtung der pragmatiſchen Sanction auf dem Reichstage zu Regensburg erhoben hatte, an=

*) In Zimmermann's Geſchichte des Prinzen Eugen, Stuttgart 1838, S. 553 iſt aus einer Denkſchrift Eugens vom 10. Auguſt 1733 mit Anführung der politiſchen Schriften Eugens VII. S. 24—37, N. 513 als Gutachten des Prinzen Folgendes beigebracht: „Es kann Ew. Majeſtät ganz gleichgültig ſeyn, ob ein Stanislaus oder Auguſt auf dem polniſchen Thron ſitzt. Frankreich will ſeinem Schwiegervater helfen. Setzen Sie dadurch Ihre Erblande und das Reich keiner neuen Unruhe aus.“ In der Denkſchrift ſelbſt, wie ſie an der angeführten Stelle in jenen politiſchen Schriften ſteht, iſt jedoch das Gegentheil zu leſen. Da ſagt Eugen: Die Frage, ob es das Intereſſe des Erzhauſes erfordere, ſich in das polniſche Wahlgeſchäft zu miſchen, muß ich geradezu bejahen, weil das Erzhaus nicht dulden kann, daß ein von Frankreich abhängiger König auf dem polniſchen Throne ſitze.

geblich, um das Reich nicht in die Kriege zu verwickeln, welche ein Streit über die Gültigkeit der Sanction herbeiführen könnte, in der That aber, um die etwaigen Anſprüche nicht zu ſchwächen, welche der damalige Kurprinz, als Gemahl einer joſephiniſchen Erzherzogin, auf die öſterreichiſche Monarchie, trotz der geleiſteten Verzicht, gleich dem Kurfürſten von Baiern, im Stillen feſtgehalten hatte. Dieſer Widerſpruch Sachſens wurde durch den Beiſtand, welchen der Kaiſer dem nunmehrigen Kurfürſten zur Erlangung des polniſchen Thrones verhieß, abgekauft. Rußland war für den Kurfürſten, weil Biron, der Günſtling der Kaiſerin Anna, deſſen Zuſage beſaß, von ihm, wenn er König von Polen ſeyn werde, die Belehnung mit dem durch den Abgang des Kettlerſchen Hauſes erledigten, von Polen zur Lehn gehenden, Herzogthum Kurland zu erhalten.

Ludwig XV., oder vielmehr der für ihn regierende Kardinal Fleury, hatte gleich nach dem Tode des Königs Auguſt an das kaiſerliche Miniſterium eine Erklärung gelangen und an mehreren Höfen bekannt machen laſſen, daß er jedes auf Unterdrückung der Stimmfreiheit bei der bevorſtehenden polniſchen Königswahl abzielendes Unternehmen für einen Vorſatz, die Ruhe Europas zu ſtören, annehmen würde.*) Vom kaiſerlichen Hofe wurde dies mit der Gegenerklärung erwiedert, daß der Kaiſer, weit entfernt, die polniſche Wahlfreiheit zu beſchränken, vielmehr entſchloſſen ſey, dieſelbe „nach Maaßgabe der polniſchen Reichsgeſetze" zu handhaben und aus allen Kräften zu unterſtützen. Unter den polniſchen Reichsgeſetzen war aber ein Artikel des im Jahre 1716 zwiſchen dem Czaar Peter und dem Könige Auguſt geſchloſſenen, durch den Reichstag von 1717 beſtätigten, Vertrages verſtan-

*) Faber's Staatskanzlei, tom. 63, S. 434.

den, der die immerwährende Unfähigkeit des Stanislaus, jemals wieder zum Könige von Polen erwählt zu werden, feſtgeſetzt hatte. Deſſenungeachtet wurde Stanislaus, der als Kaufmann verkleidet durch Deutſchland nach Polen gegangen war, auf einem vom Primas ausgeſchriebenen Wahltage zu Warſchau am 12. September 1733 von einer überlegenen Wähler-Zahl, unter Widerſpruch einer geringen Gegenpartei, zum Könige ausgerufen. Als aber wenige Tage darauf ein ruſſiſches Heer in der Nähe von Warſchau erſchien, fand er in der Nationalkraft keine Mittel, demſelben die Spitze zu bieten, ſondern entfloh mit ſeinen Anhängern nach Danzig, um dort die Ankunft des ihm verheißenen franzöſiſchen Hülfsheeres zu erwarten. Darauf wurde am 5. October von einer Minorität, die 15 Senatoren und etwa 600 Edelleute zählte, der Kurfürſt von Sachſen als König ausgerufen. Sobald die Kunde hiervon an den Rhein gelangte, machte der franzöſiſche Miniſter am kurmainziſchen Hofe eine ſchon in Bereitſchaft gehaltene Kriegserklärung ſeines Königs wider den Kaiſer bekannt, zeigte aber zugleich unter dem 14. October dem Kurfürſten als dem Erzkanzler und Director der Reichsverſammlung an, daß Sr. Majeſtät Verlangen und Wille ſey, den Frieden mit dem deutſchen Reiche beizubehalten und ſo lange zu beobachten, als der König daſſelbe als Freund werde anſehen können. Obgleich er die Feſtung Kehl angreifen laſſe, um ſich einen ſichern Paß über den Rhein zu machen, ſo geſchehe dies aus keiner böſen Abſicht wider das Reich, deſſen Vortheil dem Könige am Herzen liege, wie er bei mehrern Gelegenheiten gezeigt habe; vielmehr wolle er ſich durch Beſitznahme des Rheins in den Stand ſetzen, denjenigen deutſchen Fürſten Hülfe zu leiſten, welche der Kaiſer zur Erreichung ſeiner beſondern Zwecke zu

nöthigen geſonnen ſeyn möchte; er habe deshalb ſeine Generale angewieſen, den Ländern ſolcher, welche keine Hülfsvölker wider ihn ſenden würden, jedwede Rückſicht zu erweiſen. Auch die Könige von Spanien und Sardinien, welcher letztere erſt vor Kurzem als Herzog von Savoyen vom Kaiſer die Lehn empfangen hatte, erklärten als Bundesgenoſſen Frankreichs Krieg an den Kaiſer.*) Der Anfang wurde von franzöſiſcher Seite damit gemacht, daß der Marſchall Berwick am 12. October 1733 bei Straßburg über den Rhein ging und die Reichsfeſtung Kehl wegnahm, ein anderes franzöſiſches Heer aber ganz Lothringen beſetzte. Zu gleicher Zeit brach der Marſchall Villars nach Italien auf, vereinigte ſich mit ſardiniſchen Truppen und bemächtigte ſich des Herzogthums Mailand. Dem ſpaniſchen Infanten Don Carlos, welchem in Folge der letzten mit dem Kaiſer abgeſchloſſenen Verträge die Herzogthümer Parma und Piacenza zugetheilt waren und künftig Toskana zufallen ſollte, wurde zur See eine ſpaniſche Armee zugeführt, um mit derſelben das Königreich Neapel zu erobern. Der Kaiſer war auf einen ſo vielfachen Angriff nicht vorbereitet. Gegen den Rath Eugens hatte vor einigen Jahren eine Truppenverminderung von 40,000 Mann ſtatt gefunden, Italien war entblößt, und 30,000 Mann ſtanden nutzlos in den Niederlanden, da der Wunſch Frankreichs, die beiden Seemächte in der Neutralität zu erhalten, welche ſie in dieſem Kriege beobachten wollten, dieſe Provinzen ohnehin von einem Angriffe frei erhielt, — ein Gewinn,

*) In dem ſardiniſchen Kriegsmanifeſte war unter andern Gründen eine Beleidigung angegeben, die dem Könige in der Perſon ſeines Geſandten dadurch widerfahren ſeyn ſollte, daß bei der letzten Lehnsempfängniß der kaiſerliche Obriſtkämmerer ihm einige Schritte zu wenig entgegen gekommen war.

der jedoch dem Kaiſer den anderweiten Ausfall des Bei-ſtandes von England und Holland nicht aufwog. Der Grund der Theilnahmloſigkeit dieſer alten Bundesgenoſſen des Kaiſers lag theils in ihren innern Verhältniſſen, da beſonders Holland durch ſeine Anſtrengungen im ſpaniſchen Erbfolgekriege in die äußerſte Erſchöpfung gerathen war, theils in der Mißbilligung, welche die Einmiſchung in die polniſchen Händel als eine ganz unzeitige Maaßregel bei ihnen fand. In Deutſchland ſelbſt wurde die letztere Meinung von den drei Kurfürſten aus dem Hauſe Wittelsbach, Cöln, Pfalz und Baiern geltend gemacht, die wie früher dem franzöſiſchen Intereſſe zugethan waren, und das Bemühen Frankreichs, dem Reiche die Neutralität einzureden, unterſtützten. Allerdings war es richtig, daß die polniſchen Händel das Reich nichts angingen. Da aber Frankreich deshalb Krieg gegen den Kaiſer eröffnete, ſo konnte das übrige Deutſchland nicht zuſehen, wenn es ſich den Franzoſen nicht als wehrloſe Beute überliefern wollte, was den letztern freilich ganz recht geweſen ſeyn würde.

Während dergeſtalt drei katholiſche Mächte den Kaiſer bekriegten, und wie in Italien der Papſt, ſo in Deutſchland drei katholiſche Kurfürſten öffentlich und der vierte (Mainz) heimlich ihnen in die Hände arbeiteten, ſtanden die Häupter des proteſtantiſchen Reichstheils für den zu führenden Reichskrieg auf ſeiner Seite. Dies war aber nicht die Wirkung einer großherzigen patriotiſchen Geſinnung, ſondern bei Sachſen natürliche Folge ſeines Strebens nach der polniſchen Krone, welches der ganzen Verwickelung zum Grunde lag, und bei Preußen das Ergebniß des perſönlichen Einfluſſes, welchen der kaiſerliche Geſandte Graf Seckendorf auf den zwiſchen Hingebung an den Kaiſer und zwiſchen Empfindlichkeit über ver-

meinte oder wirkliche Kränkungen ſchwankenden König durch ein ſehr geſchicktes, auf deſſen Schwächen und Launen wohl berechnetes, Betragen zu gewinnen verſtanden hatte. Auf Beſtändigkeit war jedoch bei einem ſolchen Character nicht zu rechnen. Im entſcheidenden Augenblicke hielt ſich Friedrich Wilhelm durch einen kaiſerlichen Erlaß, der in der mecklenburgiſchen Executionsſache wider ſeine Einmiſchung erging, plötzlich beleidigt und wollte auf einmal von ſeiner Mitwirkung zum Kriege nichts mehr wiſſen.*) In Regensburg, von wo der Kaiſer das Reichsgutachten zum Reichskriege erwartete, trat nun (am 2. December 1733) das evangeliſche Corpus mit der Erklärung hervor, daß es in Vorausſicht der über die Reichsvertheidigung vorzunehmenden Berathung auch wegen Abſtellung der Religionsbeſchwerden Unterredung gepflogen, und ohngeachtet ihrer Menge und Wichtigkeit, um das Beſte der gemeinen Sache und die dringend erſcheinende Reichsvertheidigung nicht zu hindern, ſich auf zwei Punkte zu beſchränken befunden habe, deren Erledigung es von der Billigkeit der Katholiſchen erwarte, bevor ſich die Evangeliſchen auf ein Votum über die Kriegsſache einlaſſen könnten. Dieſe Punkte waren: 1) Aufhebung der ryßwicker Klauſel, und 2) Entſcheidung des im Jahre 1717 entſtandenen Streites, ob die von der Reichsſtadt Cöln beantragte Ermäßigung ihres Reichsmatrikular-Anſchlages von 1100 auf 400 Gulden, nach der Meinung der Katholiſchen, als Reichsſache angeſehen und der dafür ſprechenden Stimmenmehrheit Kraft zuerkannt werden ſolle, oder ob das Geſuch der katholiſchen Reichsſtadt, nach der Meinung der Evangeliſchen, als Religionsſache zu behandeln und der deshalb ſtatt gefundenen Sonderung in Theile Gültigkeit beizumeſſen

*) Förſter's Friedrich Wilhelm I., Band II. S. 140.

ſey.*) Ueber den erſten Punkt war ſeit ſechs und dreißig, über den andern ſeit ſechzehn Jahren geſtritten worden. Da nach dem Weſen der Reichsverfaſſung der Streit überhaupt gar nicht zu erledigen war, ſo hätte, wenn es den Evangeliſchen mit ihrer Erklärung Ernſt geweſen wäre, niemals ein Beſchluß wegen des Reichskrieges zu Stande kommen können; ſie wußten aber recht gut, daß die Abgeordneten der Katholiſchen die von ihrer Billigkeit erwartete ſofortige Einwilligung zu ertheilen nicht im Stande waren, und ſuchten nur in Folge des in Berlin über den Reichskrieg entſtandenen Zweifels den alten Religionshader als Vorwand hervor, um das vom Kaiſer verlangte Reichsgutachten zu verzögern. Nachdem aber die Stimmung des Königs von Preußen ſich geändert hatte, ließ auch das evangeliſche Corpus in Regensburg ſich dadurch beruhigen, daß der kaiſerliche Prinzipal-Commiſſarius ſeine Einwilligung gab, in das Reichsgutachten die Stelle einzurücken: Es ſey verabredet und beſchloſſen worden, daß Alles, was ſowohl in den an Frankreich verlorenen und mit göttlicher Hülfe wieder zu erobernden Ländern, als auch ſonſt auf Anlaß der mit dieſer Krone geführten Kriege in kirchlichen und weltlichen Sachen verändert worden ſey, zur Befriedigung der gedrückten Stände und ihrer Unterthanen in den alten Stand, der den Reichsgrundgeſetzen und den im Reichsgutachten von 1689 genannten Friedensſchlüſſen gemäß ſey, wiederhergeſtellt werden ſolle.**) Hiernach wurde denn endlich das Gutachten dahin erſtattet, der Krone Frankreich we-

*) Schauroth III. S. 368. Faber's Staatskanzlei, Band 63. S. 580.

**) Faber's Staatskanzlei, Band 63, S. 723. Die Einwilligung des Prinzipal-Commiſſarius iſt vom 19., das Reichsgutachten vom 20. Februar 1734 datirt.

gen des unternommenen unverantwortlichen Friedensbruches mit hinlänglicher Verfaſſung entgegen zu gehen, und die Glorie, Ruhe und Freiheit der deutſchen Nation wider alle dergleichen gewaltthätige Beeinträchtigungen in vollkommene Sicherheit zu ſtellen, wobei keine Neutralität, unter welchem Vorwande es immer ſeyn möchte, geſtattet werden ſollte. In noch ſtärkern Ausdrücken eiferte das kaiſerliche Commiſſionsdecret vom 27. Februar 1734, durch welches das Gutachten zum Reichsſchluſſe auf Reichskrieg wider die Krone Frankreich und deren Helfer und Helfershelfer erhoben wurde, und die Kriegserklärung vom 13. März wegen des von den Königen von Frankreich und Sardinien ungerechter, leichtſinniger und meineidiger Weiſe gebrochenen Friedens, und ſtellte in ſichere Erwartung, daß Gott bei ſo offenbar gerechter Sache die Waffen des Kaiſers, des Reichs und ihrer Bundesgenoſſen ſegnen werde, damit den muthwilligen Friedensbrüchen gegen ſo viele heilige beſchworne Verträge endlich einmal ein Ziel geſteckt werde.

Dieſen glänzenden Erwartungen wurde aber keine Erfüllung zu Theil. Eugen fand die Reichsarmee, deren Commando er im Frühjahr 1734 übernahm, in einem Zuſtande, der ihm kein ſonderliches Vertrauen einflößte. Statt der 120,000 Mann des reichsmatrikularmäßigen Anſchlages waren etwa 12,000 Mann ſchwäbiſche, fränkiſche und oberrheiniſche Kreistruppen beiſammen, deren Haltung und Bewaffnung gegen die alten kaiſerlichen Regimenter weit zurückſtand. Später kamen noch 6000 Dänen, eben ſo viele Hannoveraner, und zuletzt, im Mai und Juni, 10,000 Mann Preußen, welche der König dem Kaiſer unter dem ausdrücklichen Vorbehalte zu Hülfe ſandte, daß dies in Folge eines beſondern Vertrages geſchehe, und daß er weder jetzt noch

künftig zu irgend einem Beitrage zum Reichskriege, es ſey an Volk, Geld, oder wie es ſonſt heißen möge, ſich verbindlich mache, ſondern hierin freie Hände zu behalten gemeint ſey.*) Dieſe Preußen waren wohl geübt und im Geſchmacke ihres Gebieters auch beſſer gekleidet als die Reichstruppen, dafür verübten ſie, nebſt den Dänen und Hannoveranern, auf dem Marſche und in ihren Quartieren an den Landbewohnern ſolche Gräuel, daß ſich bald großes Wehklagen über dieſe Beſchützer erhob.**) „Faſt glaubt man, ſagt ein preußiſcher Biograph Friedrich Wilhelms I., dem Niemand Parteilichkeit gegen dieſen Monarchen zum Vorwurfe machen wird,***) einen Bericht über Wallenſteins und Tyllis Freibeuter zu leſen, wenn man vernimmt, welche Erpreſſungen ſich die Preußen damals, namentlich in Würzburg und Bamberg, erlaubten.“ Friedrich Wilhelm, welcher daheim ſeine Soldaten durch Stock, Spießruthen und Galgen in ſtrenger Zucht hielt, wollte durch die Nachſicht, die er ihren Ausſchweifungen auf dieſem Marſche gewährte, für die üble Behandlung, die ſeinen Werbern in dieſen Gegenden widerfahren war, Rache nehmen. Als der Graf Seckendorf, welcher Berlin im Juni 1734 verlaſſen und ſich zur Armee des Prinzen Eugen begeben hatte, im Auftrage des Kaiſers Schadenerſatz und Beſtrafung der Schuldigen verlangte, weigerte ſich der König, weil die Würzburger ehedem ſeine Werber unmanierlich tractirt und ihnen das Geld abgenommen hätten. Im Juli reiſte Friedrich Wilhelm ſelbſt zur Armee, zu welcher er ſeinen Kronprinzen ſchon vorausgeſchickt hatte, nicht aus

*) Verſuch einer Lebensgeſchichte des Feldmarſchalls Seckendorf, I. S. 183.

**) Förſter a. a. O.

***) Förſter's Friedrich Wilhelm I. Band II. S. 140.

Sehnſucht nach Großthaten, ſondern aus Neugier, die kaiſerlichen Truppen kennen zu lernen, und aus dem Wunſche, das Entlaufen der ſeinigen zu verhüten. Er ſelbſt wohnte in einem Zelte ohne Bequemlichkeit, ſorgte aber angelegentlich für gute Verpflegung ſeiner Soldaten, was jenem Wunſche allerdings zuträglich wurde; übrigens aber war ſeine Anweſenheit nicht geeignet, dem kaiſerlichen Heerführer einen Anſtoß zu Großthaten zu geben. Eugen war nur noch der Schatten des vormaligen Helden. Das Gewicht von ſiebzig mühevollen Jahren lag ſchwer auf ihm; das Gedächtniß hatte ihn beinahe ganz verlaſſen, an die Stelle kühner Entſchlüſſe und raſcher Ausführung war ängſtliche Bedächtigkeit und mürriſcher Eigenſinn getreten. So geſchah es, daß er ſich, während die Franzoſen Philippsburg belagerten, theils durch die Nachrichten von der überlegenen Stärke der franzöſiſchen Armee und von der Feſtigkeit der von ihr eingenommenen Stellung, theils durch den üblen Eindruck, den die unkriegeriſche Haltung und bunte Zuſammenſetzung der Reichstruppen auf ihn gemacht hatte, zum müßigen Verharren beſtimmen, und die wichtige Reichsfeſtung am 18. Juli in die Hände des Feindes fallen ließ, ohne außer einigen unbedeutenden Recognoſcirungen etwas zum Entſatze des tapfern Commandanten zu unternehmen. Von dem Könige von Preußen, auf deſſen Urtheil er ſich nachher zur Rechtfertigung ſeines Verhaltens berief, war freilich kein Antrieb zu einem entſcheidenden Schlage zu erwarten.

Nach dem Falle von Philippsburg ging Eugen mit der Reichsarmee zurück nach Bruchſal, die Preußen aber wurden in die Winterquartiere nach Weſtphalen geführt, wo beſonders in den geiſtlichen Ländern Cöln und Münſter, die damals Einen Landesherrn hatten, die Befehls-

haber nicht nur ſchlechte Zucht hielten, ſondern auch ſelbſt Gelderpreſſungen und Männerraub zum erzwungenen Kriegsdienſte in ſolchem Grade verübten, daß der Kurfürſt von Cöln ſeinen Unterthanen Gewalt mit Gewalt zu vertreiben gebot, und im Münſterſchen es wirklich zu blutigen Auftritten zwiſchen den Preußen und dem von der landesherrlichen Miliz unterſtützten Landvolke kam.*) Der König wies die darüber erhobenen Klagen mit der Berufung auf die Hannoveraner und Dänen, die es ja auch nicht beſſer machten, zurück. Daß er zugleich aus Abneigung oder Verachtung gegen Auguſt von Sachſen deſſen Nebenbuhler Stanislaus begünſtigte, demſelben, nachdem Danzig von einer ruſſiſchen Armee unter Münnich zur Ergebung genöthigt worden war, Zuflucht in Königsberg gewährte, und ſich hierdurch troß der ſcheinbaren Theilnahme am Reichskriege in der That mit Frankreich befreundete, vermehrte das Mißtrauen und die Unzufriedenheit des Kaiſers über einen ſo zweideutigen Bundesgenoſſen.

Im folgenden Jahre 1735 dauerte dieſer klägliche Stand der deutſchen Angelegenheiten fort. Während in Italien Neapel und Sicilien an den ſpaniſchen Prinzen, die Lombardei bis auf Mantua an die Franzoſen und

*) Faßmann's Geſchichte Friedrich Wilhelms I. Band I. S. 522 und 547. Die von der Reichsſtadt Dortmund wegen der kön. preußiſchen Truppen-Einquartirung geführte Beſchwerde an den Kaiſer vom 26. November 1735 (Faber's Staatskanzlei, Band 55, S. 654) enthält die Angabe, daß die Verſorgung eines dorthin gelegten preußiſchen Regiments ihr und der Bürgerſchaft täglich gegen tauſend Reichsthaler zu ſtehen gekommen, worauf der Kaiſer erwiederte, daß ihm ſolche Sache ſehr mißfällig zu vernehmen und gegen ſeinen landesväterlichen Willen und Meinung ſey, daher er deshalb an des Königs von Preußen Liebden geſchrieben habe ꝛc.

Piemonteſen verloren ging, fuhr Eugen am Rhein fort, ſich auf den Vertheidigungskrieg zu beſchränken. An die Stelle der Preußen, die ſchon im September in ihre Quartiere zurückkehrten, trat ein ruſſiſches Corps von 10,000 Mann, welches die Kaiſerin Anna, nach Beendigung des Krieges in Polen, dem Kaiſer zu Hülfe geſchickt hatte. Eugen faßte nun den Muth, den Grafen von Seckendorf mit einer Heeresabtheilung von 30,000 Mann, bei der ſich jedoch keine Ruſſen befanden, an die Moſel zu ſchicken Dieſer traf am 20. October 1735 mit den doppelt ſo ſtarken Franzoſen unter den Marſchällen Belleisle und Coigny bei dem Kloſter Klauſen am Salmbache zuſammen, und nöthigte ſie, nach einem Gefecht, welches den Deutſchen 200, den Franzoſen noch einmal ſo viele Todte koſtete, zum Rückzuge. *)

Inzwiſchen hatten aber, nach dem Rathe Eugens, Unterhandlungen über einen vom Kardinal Fleury dem kaiſerlichen Hofe vorgelegten Friedensentwurf ſtattgefunden und am 3. October 1735 den Abſchluß eines Präliminar-Traktates zu Wien zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich zur Folge gehabt. Vermöge deſſelben ſollte Stanislaus auf die polniſche Krone zu Gunſten Auguſts von Sachſen mit Beibehaltung des Titels und Ranges verzichten, dafür die Herzogthümer Lothringen und Bar, jedoch ohne Sitz- und Stimmrecht auf dem deutſchen

*) Dieſes nach dem heutigen Maaßſtabe ſehr geringfügige Treffen war das bedeutendſte des ganzen Reichskrieges, und wurde durch Prägung einer Denkmünze verherrlicht, auf deren Vorderſeite die Franzoſen vor einem großen Adler fliehend mit der Umſchrift: Gallorum Virtus Extra Speluncas, und der Unterſchrift: Galli fugati ad Mosellam Duce Seckendorf d. 29. Oct. 1735, dargeſtellt ſind. Die andere Seite enthält das Bruſtbild des Kaiſers. Verſuch einer Lebensbeſchreibung des Grafen von Seckendorf, I. S. 242.

Reichstage, bekommen, und dieſelben bei ſeinem dereinſtigen Tode an die Krone Frankreich vererben; der Herzog von Lothringen Sitz und Stimme auf dem Reichstage von der zu Lothringen gehörigen Markgrafſchaft Nomeny behalten und zur Entſchädigung für die Abtretung des Landes das Großherzogthum Toskana, bei dem Ableben des alten und kinderloſen letzten Medicäers, erhalten; der ſpaniſche Prinz Don Carlos, welchem in frühern Staatsverträgen die Erbfolge in Toskana zugeſichert, auch im Jahre 1731, nach dem Ausſterben des Hauſes Farneſe, Parma und Piacenza zugetheilt worden war, dafür mit dem Königreich beider Sicilien ausgeſtattet werden; der König von Sardinien zwei ihm zur Auswahl geſtellte Landkreiſe des Herzogthums Mailand nebſt vier andern Lehnsherrſchaften erhalten. Die Entſchädigung des Kaiſers für dieſes Alles war Parma und Piacenza, die franzöſiſche Gewährleiſtung der pragmatiſchen Sanction und die Ehre, den Polen in der Perſon des Kurfürſten von Sachſen einen unfähigen König gegeben zu haben. Das deutſche Reich, welches Lothringen verlor, war von allen kriegführenden Theilen der einzige, auf deſſen Entſchädigung Niemand Bedacht nahm.*)

*) Das zu Lothringen gehörige Herzogthum Bar ſtand ſchon vorher unter der Hoheit Frankreichs, und der Herzog mußte deshalb am franzöſiſchen Hofe die Lehn empfangen, und zwar perſönlich ohne Hut, Stock und Schwerdt vor dem königlichen Throne knieend. Das eigentliche Herzogthum Lothringen galt früher für ein freies, von beiden Reichen, in deren Mitte es lag, unabhängiges Land; Herzog Anton hatte aber im Jahre 1542 mit dem Erbieten, zwei Drittheile vom Anſchlage eines Kurfürſten für die vom deutſchen Reiche zur Lehn gehenden Landſtücke zu zahlen, ſeinen Beitritt zum Reiche nachgeſucht und erhalten. Dieſe Landſtücke waren die Markgrafſchaften Nomeny und Pont a Mouſſon, und die Grafſchaften Blan=

In dem wegen des Friedensſchluſſes an den Reichstag erlaſſenen Commiſſionsdecrete vom 17. März 1736 hatte der Kaiſer der Sache die Wendung gegeben, daß er in dieſem Kriege zu des Reiches Schutz weit mehr, als das gemeinſame Band erheiſche, angewendet und ſich größere Gewalt als einer ſeiner Vorfahren angethan, und daß in gleicher Weiſe auch der Herzog von Lothringen einen empfindlichen Verluſt nicht geſcheut, um das Kriegsungemach vom deutſchen Lande abzuwenden.*) In dem darauf unter dem 18. Mai erſtatteten Reichsgutachten zur Genehmigung des Präliminarfriedens und zur Ertheilung der Vollmacht behufs des Abſchluſſes des Definitivfriedens wurde ſowohl dem Kaiſer ſelbſt „für ſeine Fürſichtigkeit in dieſem ſo nöthigen als nützlichen und heilſamen Friedensgeſchäft" der erkenntlichſte Dank ausgedrückt, als auch dem Herzoge von Lothringen bei Zuſicherung des Stimmrechtes auf den Reichs- und Kreistagen, für ſeine aus Friedensliebe gefaßte großmüthige Entſagung gedankt. — Und doch gewann der Herzog ſelbſt und ſein Haus bei der Vertauſchung des unſichern Lothringens gegen das ſchöne und ſichere Toskana, während das dankende Reich in jenem eine ſeiner Grenzprovinzen verlor, ohne durch Toskana einen Erſatz zu erhalten, weil daſſelbe außer aller Verbindung mit dem Reichskörper blieb.

kenburg, Clairmont und Beilſtein. Die auf dem rechten Rheinufer liegende, heut zu Naſſau gehörige Grafſchaft Falkenſtein, welche erſt ſpäter durch Kauf an Lothringen gekommen war, verblieb dem Herzoge Franz Stephan, und wurde auf dieſelbe das auf der Markgrafſchaft Nomeny haftend geweſene Stimmrecht am Reichstage übergetragen.

*) Faber's Staatskanzlei, LXVII. S. 753.

In dieſer Erſtorbenheit alles Sinnes für das Staats=intereſſe des Reichs zeigte ſich nur bei dem evangeliſchen Corpus eine ſchwache Spur von Gemeingeiſt in Beziehung auf die kirchlichen Intereſſen. Als der Kaiſer dem Reich die Präliminarien durch das ſchon erwähnte Commiſſionsdecret vom 17. März 1736 zur Genehmigung vorlegen ließ, gedachte das Corpus der vor der Kriegs=erklärung ihm im Namen des Kaiſers ertheilten Zuſage, daß bei dem dereinſtigen Friedensſchluſſe die Abſtellung der ryßwicker Klauſel bewirkt werden ſolle, und richtete deshalb nicht nur ein Erinnerungsſchreiben an den Kaiſer, ſondern erſuchte auch die Könige von Großbritannien, Dänemark, Schweden und Preußen, ſo wie die General=ſtaaten, um ihre Verwendung am kaiſerlichen und am franzöſiſchen Hofe. Der Kaiſer, dem daran gelegen war, einen etwaigen Widerſpruch des evangeliſchen Corpus bei Abfaſſung des Reichsgutachtens in Betreff des Friedens zu verhüten, ließ ſeinen Prinzipal=Commiſſarius in Regensburg unter dem 5. Mai die Erklärung abgeben, daß Seine kaiſerliche Majeſtät ſich der früher ertheilten Verſicherung gar wohl erinnere und ernſtlich daran ſeyn wolle, daß bei erfolgendem Frieden das von der Krone Frankreich im Reich Beſetzte und in geiſtlichen und welt=lichen Angelegenheiten Geänderte auf den Fuß der Fundamentalgeſetze wieder hergeſtellt werde;*) wogegen der franzöſiſche Großſiegelbewahrer Chauvelin den Geſandten von England, Holland, Dänemark und Schweden auf die angebrachte Verwendung erwiederte: „der König hege die Abſicht, durchaus keine Veränderung in dem ryß=wicker Friedensvertrage zuzulaſſen, weil er von demſelben Eifer für ſeine Religion, wie die proteſtantiſchen Mächte

*) Faber's Staatskanzlei, Band 68. S. 463. Schauroth II. S. 382.

für die ihrige, beſeelt ſey, und nicht umhin könne, dieſelbe ſo viel als möglich aufrecht zu erhalten.“ Als die Geſandten bemerkbar machten, daß von Seiten der Evangeliſchen ſtets gegen alles proteſtirt worden, was wider den weſtphäliſchen Frieden geſchehen, daß Frankreich ſich in Utrecht gegen England und Holland zur Wiederherſtellung des Fußes dieſes Friedens verpflichtet, und daß auch der Kaiſer daſſelbe im Jahre 1734 und neuerdings verſprochen habe, entgegnete der franzöſiſche Miniſter: der Kaiſer habe dieſe Verſprechungen zu einer Zeit gethan, deren er, der Siegelbewahrer, obwohl ſie ruhmvoller für Frankreich geweſen, mit Schmerzen gedenke. Frankreich werde an ſeine Verträge ſich halten. Ueber die Denkſchriften der Geſandten und das daran geknüpfte Bemerken habe er dem Könige Bericht zu erſtatten.*) Inzwiſchen ertheilte das Corpus, auf die Verheißungen des kaiſerlichen Prinzipal-Commiſſarius bauend, ſeine Zuſtimmung zu dem Reichsgutachten vom 18. Mai 1736, durch welches der Präliminarfriede genehmigt und der Kaiſer zur Schließung des Reichsfriedens bevollmächtigt wurde. Anſtatt aber dabei die Aufhebung der Klauſel beſonders auszubedingen, hielten es die Geſandten für hinreichend, in einem unter dem 10. Mai 1736 an den Kaiſer gerichteten Schreiben für die wiederholten allerhuldreichſten und theuerſten Verſicherungen den allerverbindlichſten Dank abzuſtatten, und ihr feſtes und vollkommenes Vertrauen auf deren Erfüllung eben dadurch zu bezeugen, daß ſie bei Ertheilung der Reichsvollmacht die ryßwicker Klauſel ganz mit Stillſchweigen übergangen hätten.**) In dem zu Wien geſchloſſenen Definitivvertrage vom 18. November 1738 geſchah aber dieſer

*) Faber a. a. O. S. 509 und 510.
**) Schaureth III. 383.

Angelegenheit gar keine Erwähnung. Erſt zwei Jahre ſpäter brachte der Kaiſer (durch ein Commiſſionsdecret vom 6. März 1740) den Wiener Definitivvertrag an den Reichstag; da er aber einige Monate darauf ſtarb, iſt die Genehmhaltung des Reichs niemals erfolgt, und die Frage unentſchieden geblieben, ob aus der Nichterwähnung der Klauſel die Aufhebung oder die Beſtätigung derſelben zu folgern ſey. Die Proteſtanten konnten ſich nach Maaßgabe der frühern Erklärungen für wohlbefugt halten, dieſelbe als zu ihrem Vortheil entſchieden und die Klauſel als fernerhin nicht mehr verbindlich zu betrachten; auch erklärten ſie dies drei und zwanzig Jahre ſpäter (im Jahre 1761), als die Katholiſchen ſich wieder einmal auf die Klauſel beriefen.*) Die durch letztere beſtimmten Verhältniſſe hatten ſich aber während eines drei und ſechzigjährigen Beſitzſtandes dergeſtalt befeſtigt, daß nicht mehr die Rede davon ſeyn konnte, dieſelben durch Abſchaffung der Grundlage, auf der ſie beruhten, gewaltſam umzuſtürzen. Der Kur-Erzkanzler Philipp Karl von Mainz machte dies auch im Jahre 1736 dem Papſte Clemens XII., als ihn derſelbe zum Widerſtande wider die Abſchaffung der Klauſel aufforderte, bemerkbar. „Der franzöſiſche Hof habe dem Könige von Großbritannien und der niederländiſchen Republik dieſe Abſchaffung durch einen feierlichen Traktat verſprochen, und das Bedürfniß des Friedens die Reichsſtände bewogen, den Kaiſer zur Ratificirung des von ihm geſchloſſenen Präliminarfriedens zu ermächtigen. Es ſey aber, wenn man die große Macht Frankreichs erwäge, von der Vollziehung des Artikels gar keine Gefahr zu beſorgen, und er, der Kurfürſt, bitte daher Seine

*) Schauroth's Acta Corp. Evang., fortgeſetzt von Herrich IV. S. 131.

Heiligkeit inſtändigſt, den ungegründeten Berichten zum Nachtheil des Friedens kein Gehör zu geben." *)

Unterdeß wurde am 12. Februar 1736 die älteſte Tochter des Kaiſers, die Erzherzogin Maria Thereſia, mit dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen, dem Enkel des Befreiers von Wien und Wiedereroberers von Ofen, vermählt. **) Vorher beſchworen beide Verlobte die pragmatiſche Sanction, und Maria Thereſia verzichtete feierlich auf die Erbfolge, wenn ihr Vater noch männliche Erben bekäme: denn Karl war der Meinung, daß er ſeine kränkliche Gemahlin Eliſabeth Chriſtine überleben und im Stande ſeyn werde, zur zweiten Ehe zu ſchreiten. Wenige Wochen darauf (in der Nacht vom 20. zum 21. April 1736) ſtarb der Prinz Eugen, im drei und ſiebzigſten Jahr ſeines Alters, und im drei und fünfzigſten ſeiner dem Hauſe Oeſterreich gewidmeten Dienſte, deren Glanz durch die kraftloſe Führung des letzten Reichskrieges um etwas verdunkelt worden war. Noch ſchmerzlicher hatte er ſelbſt es empfunden, die zunehmende Zerrüttung im Innern des Staatshaushaltes und den Verfall des Armeeweſens nicht aufhalten zu

*) Neue europ. Fama, 1737, 20ſter Th. S. 677. Faber's Staatskanzlei, Band 69, S. 644—647. Nach dieſem Schreiben ſcheint der Kurfürſt von Mainz ebenfalls der Meinung geweſen zu ſeyn, daß die Klauſel eigentlich aufgehoben ſey und nur ihre Wirkungen nicht außer Kraft geſetzt werden könnten.

) Gelehrte Genealogen hatten für die Herzoge von Lothringen in einem Eticho I., der im ſieben Jahrhunderte im Elſaß gelebt haben ſollte, einen gemeinſamen Stammvater mit den Grafen von Habsburg gefunden, was den Kaiſer über das Erlöſchen ſeines Stammes einigermaßen beruhigte. Ein Jahr nach der Vermählung erſchien die **Genealogia diplomatica gentis habsburgicae von Hergott, in welcher der Nachweis mit großer Gelehrſamkeit geführt iſt.

können.*) Der Hauptgrund lag in dem Character des Kaiſers, der alles Heil für den Staat von diplomatiſchen Künſten und Verträgen erwartete, ſeine Größe in Förmlichkeiten ſuchte, und um ſich für den Zwang derſelben zu entſchädigen, unbedeutenden oder unfähigen Menſchen, die ſich ſeine Zuneigung zu erwerben wußten, eben ſo große Vertraulichkeit und Hingebung, als ſolchen, deren Geiſtesüberlegenheit er ſcheute, Mißtrauen und Zurückhaltung erwies. Eugen hatte daher wohl in hohem Anſehen, niemals aber in rechter Gunſt geſtanden,

*) „Ich fühle, daß die Natur an meiner Erhaltung ein Mißvergnügen hat. An die Stelle der Arbeitsluſt tritt ſchon eine Art Zwang ein, der mir läſtiger als die Arbeit ſelbſt iſt. — Indeß ſcheint mir der Himmel noch gewogen zu ſeyn, da er mir dieſer Tage durch die Vermählung unſerer älteſten Erzherzogin noch die einzige wahre Freude verſchafft hat, die ich in meinem Leben genoſſen habe. Der 12. Februar (1736) war derjenige Tag, wo ich doch einige Früchte von meiner langen Anſtrengung geſehen habe — den Frieden mit Frankreich, die Gewährleiſtung der pragmatiſchen Sanction faſt durch alle Mächte Europas, und die Vereinigung des habsburgiſchen und lothringiſchen Hauſes. Die Vorſehung wirkt in die Kette der menſchlichen Begebenheiten. Mit einem Worte, ich ſah an einem und demſelben Tage Lothringen in ſeinem Falle ſich erhöhen. Der ſpaniſche Succeſſionskrieg, die vielen Wendungen des Schickſals unter drei mehr unglücklichen als glücklichen Regierungen, und die täglich mehr zunehmende Realiſirung der franzöſiſchen Staatsplane ſollten doch unſern Hof auf den ernſtlichen Gedanken bringen, die militäriſche Macht des Hauſes auf einen feſtern Fuß zu ſetzen und ſich zu überzeugen, daß der Grund des Finanzſyſtems nur in Vorſicht, Ordnung und Sparſamkeit beſtehen könne. Wie viele Stunden habe ich mit dem Grafen Wratislav zugebracht! Aber weder ich noch Graf Sinzendorf waren ſo glücklich, eine Ueberzeugung zu bewirken, — immer ſehe ich mich noch mit Mannsfeldern und Portias umgeben, die dem Souverain alles

und ſich die Zuſtimmung Karls zu ſeinen Rathſchlägen oft mühſam erringen müſſen; dagegen erlangte in den letzten Jahren ein Geheimſchreiber, Namens Bartenſtein, große Herrſchaft über den Kaiſer, weil er der Neigung deſſelben zu diplomatiſchen Spitzfindigkeiten Stoff an die Hand zu geben und ſeinem geheimen Wunſche nach Machtvergrößerung durch Eroberungen, zu ſchmeicheln verſtand. Von dieſem Manne wurde Karl auf den Gedanken gebracht, die durch Abtretung Lothringens gewonnene Freundſchaft Frankreichs zu benutzen, um ſich für den Verluſt, den die Monarchie im letzten Kriege gegen Frankreich erlitten hatte, Erſatz von den Türken zu verſchaffen, die ſich ſeit dem Jahre 1735 in einem unglücklichen Kriege mit Rußland befanden. Sie hatten zwar dem Kaiſer keinen Anlaß zum Bruche des im Jahre 1718 zu Paſſarowitz geſchloſſenen Friedens gegeben; das kriegsluſtige Kabinet nahm aber an, daß die ſeit 1726 beſtehende Allianz mit Rußland es zur Theilnahme am Kriege verpflichte, und eilte in dieſen für gefahrlos und gewinnreich geachteten Kampf. Eine weitläuftige Staatsſchrift, welche daſſelbe zur Rechtfertigung ſeines Verfahrens bekannt machen ließ, begründete die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit deſſelben vornehmlich auf die Streifereien, welche die unter türkiſcher Hoheit ſtehenden Tataren in

von der leichten, oder vielmehr von der ſchiefen Seite darſtellen, immer von ſeiner Größe ſprechen, um das Kleine ihrer Unwiſſenheit und Unerfahrenheit zu verbergen. Gott gebe, daß dieſem erhabenen Ehepaare die Annehmlichkeit ihres gegenwärtigen Zuſtandes nicht durch frühzeitige Trübſale geſtört werde. Die pragmatiſche Sanction erhält nur dann ihre Wirkung, wenn der Staat ſowohl die politiſche als die militäriſche Kraft beſitzt, ſie zu handhaben. Eugen's politiſche Schriften, VII.

das ruſſiſche Gebiet gemacht hatten oder gemacht haben ſollten. „Es fehle den Ungläubigen niemals an Begierde, die Chriſten zu unterdrücken, und gewiß würden ſie den paſſarowitzer Frieden längſt gebrochen haben, wenn nicht ihr Krieg mit Perſien und die Furcht vor den vereinigten Waffen des Kaiſers und Rußlands ſie davon abgehalten hätte. Daß der Kaiſer erſt jetzt die Waffen ergreife, und es nicht ſchon früher gethan, als bei der Verwickelung der Pforte in den Krieg gegen Perſien hiervon noch größere Vortheile zu erwarten geweſen, liefere den ſonnenklaren Beweis, daß die Erhaltung der Ruhe und der allgemeinen Sicherheit der einzige Zweck des Bündniſſes ſey.“ Der Reichsverſammlung in Regensburg ließ der Kaiſer unter dem 22. Juli 1737 eröffnen: „daß es ihm nebſt getreuer Erfüllung ſeiner bundesmäßigen Obliegenheiten um mehr nicht zu thun ſey, als die dem deutſchen Reich zur Vormauer dienenden Länder, und die zum Theil noch immer einer großen Gefahr ausgeſetzten Erbländer gegen den Erbfeind des chriſtlichen Namens zulänglicher zu bewahren und ihm bei dem unabläßigen Verlangen zu ſchaden die Mittel hierzu zu benehmen. Er hege zu den Reichsſtänden das reichsväterliche Vertrauen, wolle ſie auch in ſolchem erſuchen, aus angebornem Eifer zur Ehre Gottes, Liebe zur Chriſtenheit, zum Ruhm und zur Sicherheit des Vaterlandes zu einer ergiebigen Hülfe und Steuer durch einen allgemeinen und bündigen Reichsſchluß ſich bald zu erklären. Der Segen Gottes werde der gerechten Sache nicht ermangeln, und wie durch Gottes Güte der erwünſchte Ruheſtand in der Chriſtenheit ſich hergeſtellt befinde, ſo werde derſelbe nicht minder gegen den Orient ſo befeſtigt werden, daß man für die Zukunft die Treuloſigkeit der Ungläubigen nicht leicht mehr zu befahren

haben werde.“ *) In der That bewilligte der Reichstag unter dem 22. December fünfzig Römermonate; aber nur die kleinern und mittlern Reichsſtände zahlten die auf ſie fallenden anſchlagsmäßigen Beiträge. **)

Zum Oberbefehlshaber in dieſem Kriege beſtimmte der Kaiſer den Grafen Friedrich Heinrich von Seckendorf, einen proteſtantiſchen Edelmann aus Franken, der unter baireuthiſchen Soldtruppen in niederländiſchen Dienſten den ſpaniſchen Erbfolgekrieg mitgemacht, ſpäter in ſächſiſchen, dann in kaiſerlichen Dienſten in den Kriegen in Pommern, Ungarn und Italien als General ſich hervorgethan, hierauf als kaiſerlicher Geſandter in Berlin auf den König Friedrich Wilhelm mehrere Jahre hindurch großen Einfluß geübt, und zuletzt im Reichskriege gegen Frankreich als Anführer eines an der Moſel operirenden Armeecorps den Sieg bei Klauſen am Salmbach über die Franzoſen erfochten hatte. Es wurden ihm damals Anträge gemacht, in den preußiſchen Dienſt zu treten,

*) Faber's europäiſche Staatskanzlei, Band 70, cap. VII. S. 621 u. f.

**) Nach den in der Faber'ſchen Staatskanzlei, Band 70—74, befindlichen Conſignationen waren bis Ende Februar 1739 gezahlt worden 1,299,810 Gulden, das Meiſte von geiſtlichen Reichsſtänden und von den Reichsſtädten (von Frankfurt a. M. 25,000, von Nürnberg 19,900, vom Biſchof vom Bamberg 22,750), dagegen von Brandenburg, Sachſen, Baiern — nichts. Unter dem 5. Januar 1739 beklagte ſich der Kaiſer in einem Reſcript an ſeinen Prinzipal-Commiſſarius, wie ſchlecht ihm mit der vom Reich verwilligten chriſtlichen Nothhülfe gegen den hochmüthigen Feind Chriſti an die Hand gegangen werde, und wie er deshalb das Vermögen der Vaſallen und Unterthanen in den Erblanden zum Schutz der Chriſtenheit in Anſpruch nehmen müſſe. Faber 74, S. 262. Darauf wurde unter dem 16. Juni 1739 eine neue Reichshülfe gefordert.

aber Seckendorf ſchrieb ſeinem Neffen, der an ſeiner Stelle den Geſandtſchaftspoſten in Berlin überkommen hatte: „Ich will nirgends etwas werden, weder Vicekönig, noch Marſchall, noch Premierminiſter, ſondern regierender Herr von Meuſelwitz (ſo hieß ſein väterliches Landgut in Franken) ſeyn. Dies iſt mein ganzer Ehrgeiz. Ich habe in dieſer Welt genug gethan. Es muß zwiſchen dem Leben und dem Tode ein Zwiſchenraum bleiben.“ Inzwiſchen hatte Eugen kurz vor ſeinem Tode dem Kaiſer auf die Frage, wem wohl nach ihm das Obercommando der Armee anzuvertrauen ſeyn möchte, zur Antwort gegeben: Wenn die Religion nicht in Betracht käme, ſey Seckendorf derjenige, den er vorſchlagen könne. Darauf berief Karl im Juli 1736 den Grafen nach Wien. Wie ungern der Hofkriegsrath dieſe Berufung ſah, ging ſchon aus dem Umſtande hervor, daß das im Juli erlaſſene und datirte Reſcript erſt zu Ende des Septembers 1736 in Mainz, wo Seckendorf ſich damals aufhielt, an ihn gelangte. Er wurde deshalb in Wien wegen ſeiner ſpäten Ankunft zur Rede geſetzt, rechtfertigte ſich aber durch das auf das Schreiben geſetzte Tageszeichen des Empfanges. Der Kaiſer bezeigte ihm große Freundlichkeit, konnte aber doch den Wunſch, daß er die Religion ändern möge, nicht unterdrücken, denn kurz zuvor hatte ihm der Erzbiſchof von Wien eine ſehr ausführliche Beſchwerdeſchrift darüber eingereicht, daß die von den Kaiſern Ferdinand II. und III. erlaſſenen Verordnungen gegen die Duldung der Proteſtanten in Oeſterreich nicht mehr beobachtet würden, und daß in Wien unter den Augen des Kaiſers eine proteſtantiſche Bevölkerung aus fremden Anzüglern ſich bilde, welche größere Freiheiten und Vortheile als die katholiſchen Bürger genieße, und auch dem Gottesdienſte in der Kapelle der

fremden Geſandten ganz ungeſcheut und öffentlich ſich zuwende.*) Es mochte dem Kaiſer daher ſehr ſchwer ankommen, dieſer Klage der Geiſtlichkeit nun ſelbſt durch Ernennung eines Proteſtanten zum Oberbefehlshaber ſeiner Armee neuen Stoff an die Hand geben zu ſollen. Die Kaiſerin ſagte zuerſt halb im Scherz: Hört Seckendorf, der Kaiſer hat geſagt, Ihr ſollt katholiſch werden; ich aber habe geſagt: Ihr werdet es nicht; worauf Seckendorf erwiederte: Weil Ew. Majeſtät es ſo geſagt haben, ſo will ich nicht gegen Ihren Willen handeln. Ernſthafter antwortete er dem Kaiſer ſelbſt, als derſelbe ihn geradezu zum Religionswechſel aufforderte: Wie könnte ich Ew. Majeſtät getreu ſeyn, wenn ich Gott ungetreu wäre?**) In den Conferenzen bei dem Oberhofkanzler Grafen Sinzendorf rieth übrigens Seckendorf, ſich auf die tractatenmäßige Hülfe an Rußland mit Zuſendung eines Hülfsheers von 30,000 Mann zu beſchränken, und der Pforte erſt ſpäter, wenn ſie ſich nicht zum Frieden bequemen ſollte, Krieg mit ganzer Macht zu erklären; es wurde ihm aber entgegnet, daß wegen des letztern ſchon eine Verſicherung nach Petersburg abgegangen ſey. Er wurde hierauf nach Ungarn geſchickt, um die Beſchaffenheit der Kriegsverfaſſung in Augenſchein zu nehmen. Er fand dieſelbe im elendeſten Zuſtande. Ueberall begegneten ihm die Wirkungen der Bereicherungsluſt, des Betrugs und der Nachläßigkeit, denen zu wehren dem Stock-Regiment Friedrich Wilhelms nicht immer

*) Religions-Gravamina von dem Kardinal und Erzbiſchof zu Wien, Siegmund von Kollonitſch, anno 1736 dem Kaiſer übergeben, in Raupach's evangeliſchem Oeſterreich, III. S. 261. Beilage Nr. 48.

**) Verſuch einer Lebensgeſchichte des Feldmarſchalls von Seckendorf, I. S. 9.

gelang, und die unter dem milden Scepter der gutmüthigen Habsburger ganz ungeſtört wucherten. Schon in den Kaſernen gingen die Geſunden in Löchern, da kein Jagdhund von ſeinem Herrn hineingethan worden ſeyn würde, zu Grunde, wie viel mehr erſt die Kranken in den Lazarethen; keiner der befeſtigten Grenzplätze war mit dem Nothdürftigſten auch nur ſo weit verſehen, um den Feind einige Tage aufhalten zu können, überall fehlte es an Artillerie, Munition, Schiff- und Brückengeräthſchaft. Durch widerſinnige Auflagen und Handelsſperren waren Lebensmittel und Holz ſo theuer gemacht, daß der geringe Sold des Kriegsmannes zur Anſchaffung des Unentbehrlichſten nicht hinreichte. Im prophetiſchen Geiſte ſchrieb damals Seckendorf an Bartenſtein: „Dieſe betrübten Anſtalten laſſen mit Grund den Verluſt ſo vieler ſchönen Königreiche und Lande mit eben der Schnelligkeit fürchten, wie es in Welſchland geſchehen. Noch iſt zu helfen, aber es muß keine Zeit verloren und die Einrichtung anders als zeither gemacht werden: denn der Hofkriegsrath vermag nicht von Wien aus zu urtheilen und zu entſcheiden über Dinge, die er nicht geſehen hat und zum Theil auch nicht verſtehen kann.“ Dem Monarchen ſelbſt erklärte er: „Diejenigen, denen die Beobachtung ſeines Intereſſes obliege, hätten mehr ihr eigenes zum Endzwecke. Auf den wichtigſten Poſten befänden ſich unfähige, durch Gunſt emporgebrachte Leute. In jene Provinzen gehörten Gouverneure, nicht um zu jagen und ſich zu erluſtigen, ſondern um das Land zu ſehen.“ Begreiflicher Weiſe erweckte er ſich durch dieſe Aeußerungen ein ganzes Heer von Widerſachern. Da er vorausſah, welche Hinderniſſe ihm dieſelben in den Weg legen würden, ſo verhehlte er, als der Kaiſer, ohne weiter auf den Religionswechſel zu dringen, ihm den Oberbefehl

antrug, ſeine Bedenklichkeiten nicht und verweigerte die Annahme, bis Karl mit der Verſicherung, daß er ſich auf ihn verlaſſen und ſich immer unmittelbar an ihn wenden ſolle, ihn zärtlich in ſeine Arme ſchloß. Dieſer damals unerhörten Gunſtbezeigung vermochte Seckendorf nicht zu widerſtehen. Außer einer ausführlichen, vom Hofkriegsrath ausgearbeiteten Inſtruction über den Gang der Kriegsoperationen erhielt er eine eigenhändig vom Kaiſer aufgeſetzte Anweiſung, dem Herzoge von Lothringen, der als Freiwilliger dem Feldzuge beiwohnen wollte, als kaiſerlichem Eidam alle einem oberſten Anführer gebührenden Ehren erweiſen zu laſſen, ihn von allen Vorgängen und beabſichtigten Unternehmungen in genaue Kenntniß zu ſetzen, ihm die Urſache, warum ein Jedes geſchehe, wohl zu erläutern, wenn Kriegsrath zu halten, dies nicht anders als unter dem Vorſitze des Herzogs nach vorläufiger mit ihm gepflogener Ueberlegung zu thun, beſonders aber darauf zu ſehen, daß derſelbe ſeine Perſon nicht etwa aus lobwürdiger Ruhmbegier einer Gefahr ausſetze. Außerdem ſollte er den Generalen und Offizieren einſchärfen, daß der Kaiſer durchaus keine Factionen dulden wolle, weil gegen den Erbfeind des chriſtlichen Namens jeder ohne Unterſchied der Herkunft gleichen Antrieb haben müſſe; daß ſie ferner alle im Feuer ihre Cuiraſſe nehmen ſollten, die Kavallerie aber Casquets tragen müſſe, die gegen dieſen Feind höchſt nöthig, und wenn ſie etwa nicht vorhanden wären, auf Anweiſung des Hofkriegsraths aus den Zeughäuſern nachgeſchickt werden ſollten. Der Kaiſer glaubte, nach den Berichten und Liſten des Hofskriegsrathes, ihm wenigſtens eine Armee von hunderttauſend Mann (197 Schwadronen Cuiraſſiere und Dragoner, 6 Huſaren-Regimenter, 83 Bataillone zu Fuß und 63 Grenadier-Compagnien) zu über-

geben, in der Wirklichkeit aber betrug die unter ſein unmittelbares Commando geſtellte Armee etwa 42,000 Mann. Deſſenungeachtet war der Anfang des Kriegs glücklich. Seckendorf rückte im Juni 1737 mit der Hauptarmee in das türkiſche Gebiet und ſetzte den Paſcha, der in Niſſa befehligte, in ſolche Beſtürzung, daß ihm derſelbe dieſe bedeutende Stadt gegen Bewilligung des freien Abzuges übergab. Er ſandte hierauf den Grafen Khevenhüller gegen Widdin; aber dieſes Unternehmen mißlang, die Hauptarmee gerieth bei ihrem Vorrücken durch die Mängel des Verpflegungsweſens in große Noth, und ein kopfloſer Commandant, Namens Doxat, welchen Seckendorf in Niſſa zurückgelaſſen hatte, vollendete das Unglück, indem er ſich durch das plötzliche Erſcheinen eines türkiſchen Heerhaufens zur Uebergabe dieſer Feſtung beſtimmen ließ.

Dieſe Kunde bot Seckendorfs zahlreichen Feinden einen willkommenen Anlaß, ſich ſeiner zu entledigen. Der Kaiſer wurde zur Abberufung deſſelben beredet, ihm bei ſeiner Ankunft in Wien (zu Anfange des November 1737) Hausarreſt angekündigt, eine Wache von drei Mann ins Zimmer geſetzt und eine Anklage von achtzehn Punkten über die Fehler, durch welche der unglückliche Ausgang des Feldzugs herbeigeführt worden ſeyn ſollte, ihm vorgelegt. Obwohl er dieſelbe alsbald beantwortete, dauerte es doch vier Monate, ehe die Unterſuchungs-Commiſſion zum Verhör ſchritt. Inzwiſchen machte ein Circular-Reſcript den kaiſerlichen Geſandten am Reichstage und an den auswärtigen Höfen die Gegenſtände der Anklage bekannt, um der vom Kaiſer ganz unvermuthet vernommenen Ausſtreuung zu begegnen, daß an der Verhaftung Seckendorfs mehr Haß und Mißgunſt wegen ſeiner Religion und weil er ein Fremder, als ſein

eigenes Verſchulden Theil habe. „Derſelbe habe in zwanzig Feldzügen und ſiebzehn Belagerungen Ehre und Reputation erworben, ſich im letzten Türkenkriege hervorgethan, das Vertrauen des Prinzen Eugen, der ſich ſeiner zu Entwerfung der Diſpoſitionen bedient, beſeſſen, das Commando an der Moſel geführt und häufige Proben gegeben, daß es ihm an Vernunft und Geſchicklichkeit nicht mangele. Wie übel deſſenungeachtet der Feldzug abgelaufen, liege am Tage.“ Hierin ſchien die Andeutung zu liegen, daß dieſer ſchlechte Erfolg nicht dem Ungeſchick, ſondern üblem Willen und Verrath beizumeſſen ſey. Dabei wurde dem Grafen der für die Geſchichte der Kriegskunſt bedeutſame Vorwurf gemacht, daß er, obwohl ihm durch wiederholte Befehle vorgeſchrieben worden, die Kriegsmacht ſo viel als möglich beiſammen zu halten, das Gegentheil gethan, häufig kleine Detaſchements ausgeſchickt, viele unhaltbare Schlöſſer weit und breit beſetzt, die Truppen ermüdet, geſchwächt, und der Gefahr, einzeln aufgerieben zu werden, Preis gegeben, ja ſogar kleine Commandos und Beſatzungen aus Commandirten von den einzelnen Regimentern formirt, ſo daß oft die Befehlshaber der Regimenter ſelbſt nicht gewußt, wo ſich ein Theil ihrer Mannſchaft befunden.*) Das Verhör ſelbſt betraf vier und zwanzig Punkte, deren letzter dahin lautete: Ob er widerſprechen könne, daß der

*) Das Circular-Reſcript wurde durch den Druck verbreitet. Es findet ſich in Adelung's pragmatiſcher Geſchichte Europa's, I. Beilage Nr. 30. Die damalige Sitte des öſterreichiſchen und des ruſſiſchen Hofes, durch dergleichen dem Druck übergebene Circular-Reſcripte den Sturz von Generalen und Miniſtern vor den Augen der Welt zu rechtfertigen, enthielt ein Anerkenntniß der öffentlichen Meinung, welches man von dem herrſchenden Geiſte eigentlich nicht hätte erwarten ſollen, wurde jedoch nicht lange beibehalten.

letzte Feldzug, ungeachtet er keine feindliche Macht im Geſicht gehabt, doch zuletzt zur Disreputation der kaiſerlichen Waffen ausgeſchlagen und zum unerſetzlichen Schaden des Kaiſers fruchtlos zu Ende gegangen ſey. Seckendorf hatte aber ſo viele Umſtände zu ſeiner Rechtfertigung anzuführen, daß die Commiſſarien zuletzt ſelbſt äußerten, nichts Strafwürdiges an ihm gefunden zu haben; dennoch blieb er im Arreſt, weil erſt über den erſtatteten Bericht entſchieden werden ſollte. Darüber verging die Hälfte des Jahres 1738. Als nun am 21. Juli ein über die Türken bei Mehadia erkämpfter Vortheil in der Hauptſtadt unter dem Einritt blaſender Poſtillione bekannt gemacht wurde, rottete ſich bei dem hierdurch herbeigeführten Auflaufe ein Volkshaufen vor der Wohnung des als Staatsverräther angeklagten lutheriſchen Feldmarſchalls zuſammen, und traf Anſtalten, das Haus zu ſtürmen. Dies wurde zwar durch herbeigezogenes Militair verhindert, in Folge deſſen aber dem Kaiſer vorgeſtellt, daß Seckendorf zu ſeiner eigenen Sicherheit von Wien weggebracht werden müſſe, und derſelbe hierauf nach der Feſtung Gräz in Steiermark geführt. Seinen Neffen, den Freiherrn von Seckendorf, der als Geſandter in Berlin zurückgeblieben war, und auf die Kunde von dem Hafte des Oheims nach Wien eilte, um perſönliche Fürbitte bei dem Kaiſer einzulegen, verſicherte Karl, daß er in der Hauptſache der Billigkeit nach eheſter Tage ein Ende machen werde; deſſenungeachtet blieb Seckendorf bis zum Tode des Kaiſers in der Haft, obwohl er den Befehl über ſein Regiment behielt, die erledigten Stellen beſetzte, und vom Präſidenten des Hofkriegsrathes über militäriſche Gegenſtände fortwährend um Rath gefragt wurde.

Inzwiſchen hatte der Segen des Himmels, der den kaiſerlichen Waffen unter dem Oberbefehl des Herzogs von Lothringen einen Augenblick zu Theil geworden war, nach dem Treffen bei Mehadia, welches den Auflauf in Wien wider den verhafteten Seckendorf herbeiführte, ſich ſchnell wieder gewendet. Nach einem vom Großvezier ausgeführten Ueberfalle mußte ſich das Heer wieder zurückziehen, Krankheiten und Mangel lichteten deſſen Reihen, der Herzog, ſelbſt erkrankt, übergab das Commando an den Feldmarſchall Königseck, welcher Mehadia, Neu-Orſowa und Semendria verloren gehen ließ und den Feldzug des Jahres 1738 damit ſchloß, daß er ſich nach Belgrad zurückzog. Königseck wurde nun durch Khevenhüller, und der letztere bald darauf durch Wallis erſetzt. Dieſer, der ein beißender Tadler ſeiner Vorgänger geweſen, erlitt am 22. Juli 1739 bei Grotzka, in Folge einer unglaublich fehlerhaften Diſpoſition, bei welcher nur der vierte Theil des kaiſerlichen Heers zum Schlagen kam und die übrigen drei Viertheile unthätig blieben, vom Großvezier eine Niederlage, und ließ ſich, was noch ſchlimmer war, durch dieſen Unfall ſo außer Faſſung ſetzen, daß er bis Salankemen zurückging und von da einen Unterhändler mit Friedensanträgen ins türkiſche Lager ſandte. Von der allgemeinen Beſtürzung angeſteckt, bot dieſer Unterhändler, ein Oberſt Groß, dem Großvezier vorweg die Feſtung Belgrad als Preis oder als Pfand des zu bewilligenden Friedens an. Unterdeß hatte der Kaiſer, von dem ſchlimmen Stande der Dinge unterrichtet und den Einſichten des Grafen Wallis mißtrauend, deſſen Unterfeldherrn, den Grafen Neipperg, zur Friedensunterhandlung mit den Türken bevollmächtigt. Unvorſichtig begab ſich derſelbe, ohne Geißelſtellung abzuwarten, in das Lager des Großveziers, wo er zu

ſeinem Erſtaunen erfuhr, daß die Uebergabe Belgrads ſchon angeboten ſey, und bei ſeiner Verweigerung dieſes Zugeſtändniſſes vom Großvezier die bedenkliche Aeußerung zu hören bekam: „Die Nichterfüllung der geleiſteten Zuſage werde einem von ihnen beiden den Kopf koſten.“ Zugleich hatte ſich der franzöſiſche Geſandte Villeneuve aus Conſtantinopel, der vom kaiſerlichen Hofkanzler Grafen Sinzendorf um Uebernahme der Friedensvermittelung erſucht worden war, im Lager eingefunden. Dieſer nahm zwar den Oeſterreicher in Schutz, redete ihm aber zu, indem er die Zuverſicht des Türken beſtärkte, da Belgrad doch nicht zu halten ſey, dieſe Forderung mit den andern zuzugeſtehen, um den Abſchluß des Friedens nicht zu verzögern; außer Belgrad wurde nämlich die Feſtung Schabaz, ganz Servien, die öſterreichiſche Wallachei, das Bannat mit Temeswar und die Stadt Orſowa nebſt der gleichnamigen Inſel verlangt. Der beſtürzte Neipperg hielt es am Ende noch für einen großen Gewinn, das Bannat zu retten, und willigte am 1. September 1739 in den ſchimpflichen Frieden, der unter Gewährleiſtung Frankreichs den beſten Theil der ſchönen Länder, die in Folge der Siege Eugens im paſſarowitzer Frieden erworben worden waren, an die Türken zurückſtellte.*) Wenige Tage darauf erfolgte eben ſo übereilter Weiſe die Räumung Belgrads und am 18. September die Ratification des Kaiſers, da die anfangs beabſichtigte Verwerfung des Präliminarfriedens nunmehr zu gefährlich erſchien. Nur die Unauflöslichkeit des Schutz- und Trutzbündniſſes mit Rußland und die Befugniß des Kaiſers, dieſer Macht, im Fall ihr Friede mit der Pforte nicht zu Stande käme, in Gemäßheit jenes Bündniſſes die

*) Das Friedens-Inſtrument iſt abgedruckt in franzöſiſcher Sprache in Faber's Staatskanzlei, Th. 76. S. 781.

zugeſagte Hülfe mit 30,000 Mann zu leiſten, wurde vorbehalten. Indeß gelangte im folgenden Monate auch der Friede mit Rußland, welcher die Schleifung Aſow's und die Zurückgabe von Choczim an die Pforte beſtimmte, zum Abſchluſſe.

Der Kaiſer ließ die beiden Grafen Wallis und Neipperg nach Feſtungen abführen und unterzeichnete ein von Bartenſtein aufgeſetztes Umlaufſchreiben an ſeine Geſandten bei den europäiſchen Höfen, in welchem (wie früher in einem ähnlichen nach der Verhaftung Seckendorfs) das Verfahren dieſer Generale in den ſtärkſten Ausdrücken gemißbilligt und die Schuld des unglücklichen Ausganges ihrem Ungeſchick und ihrer Uebereilung beigemeſſen war, obwohl darin vorkam, daß der Kaiſer ſelbſt für den äußerſten Nothfall, wenn Belgrad ſchlechterdings nicht zu retten ſeyn ſollte, den Grafen Neipperg ermächtigt hätte, gegen andere dafür auszubedingende Vortheile den Türken einen Theil deſſen, was er ihnen, leider! zugeſtanden, bei Weitem jedoch nicht das, was erfolgt ſey, zu bewilligen.*) Ton und Inhalt dieſes Umlaufſchreibens bezeugte die im Kabinet des Kaiſers herrſchende Schwäche und Verwirrung. Die Erzherzogin Maria Thereſia und deren Gemahl, der Herzog von Lothringen, genoſſen keinen beſondern Einfluß, weil Karl,

*) Dieſes Circular-Reſcript iſt abgedruckt in Adelung's Staatsgeſchichte von Europa, Band I. Beilage Nr. 30, S. 101, und in Faber's Staatskanzlei, Th. 76, S. 557. Ebendaſelbſt auch das lateiniſche Schreiben des Kaiſers an die Czaarin, mit der Anzeige des elenden Friedens. Der Anfangsſatz lautet: Non sine acerbissimo animi dolore praesentes litteras ad Serenitatem Vestram exaro, longe minus nuntio de expugnata Alba graeca aut clade ab hostibus accepta, quam eo, qui de conclusis a Neupergio Comite indecoris pacis praeliminaribus conditionibus ad me pervenit, perculsus.

in der Hoffnung, noch einen männlichen Thronfolger zu erzielen, der einſtweiligen Erbin nicht zu viel einräumen wollte. Er ſtarb aber am 20. October 1740 an den Folgen einer Verkältung, die er ſich auf der Jagd zugezogen hatte, im ſechs und fünfzigſten Jahre ſeines Alters und im dreißigſten ſeiner Regierung.

Zwanzigſtes Kapitel.

Fünf Monate vor Karl VI. Tode, am 31. Mai 1740, war König Friedrich Wilhelm I. von Preußen geſtorben, unter den größern proteſtantiſchen Fürſten im damaligen Deutſchland der letzte, deſſen lebhafter Eifer für ſeine Religionspartei nicht allein aus der Reichspolitik, ſondern auch aus gläubiger Anhänglichkeit an die proteſtantiſche Kirchenlehre hervorging. Zwar war ihm das ſpeculative Dogma von der Dreieinigkeit bedenklich und er hegte den Wunſch, daß die Geiſtlichen mit dem einigen Gott ohne Perſonen ſich begnügen möchten; deſſenungeachtet hegte und forderte er zugleich unbedingten Glauben an die mit jenem Dogma zuſammenhangende Lehre von der Gottheit Chriſti, und die dem proteſtantiſchen Lehrgebäude zur Grundlage dienende Vorausſetzung, daß die Bibel ihrem ganzen Inhalte nach unmittelbare Offenbarung Gottes zur Beſtimmung des Glaubens und zur Richtſchnur des Thuns ſey, galt ihm als ſo unzweifelhafte Gewißheit, daß er den bibliſchen Ausſpruch: wer Menſchenblut vergießt, deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden, — für ein unverbrüchliches Geſetz hielt, von welchem keine Gewalt entbinden könne.*) Die Furcht

*) Sogar daß er ſich ſelbſt nicht für ſicher hielt, im Fall er bei einer affaire d'honneur das Unglück hätte, Jemanden zu tödten:

vor dem Teufel half ihm die Verſuchungen gegen die eheliche Treue, denen er bei ſeinen Zuſammenkünften mit dem Könige Auguſt von Polen ausgeſetzt wurde, überwinden, und aus Ehrfurcht vor Gott trug er eine gewiſſe Scheu, ſich ſelbſt König zu nennen, ſo unumſchränkt er auch die Herrſchergewalt übte; er zog es vor, ſich nur als den erſten Diener des Staats zu betrachten; er achtete ſich zur Rechenſchaft an einen höhern Herrn für verpflichtet, und ging in zweifelhaften Fällen mehr als einmal mit andern ſorgfältig zu Rathe: ob er es auch werde verantworten können.*) Dieſes Abhängigkeitsgefühl von einem höhern Gebieter, verbunden mit der genaueſten Beobachtung aller kirchlichen Gebräuche, hielt ihn jedoch nicht ab, als Familienvater und als Regent große Härten zu üben, wie er denn ſelbſt einſt äußerte: Wenn er nicht der Erſte in ſeinem Lande wäre,

denn die Kleriſey hatte ſich wohl gehütet, ihm zu eröffnen, daß es noch ungewiß, ob der Ausſpruch zu überſetzen: Wer Menſchenblut vergießt, deſſen Blut **ſoll** wieder vergoſſen werden, oder: deſſen Blut **wird** wieder vergoſſen werden, und folglich ein Befehl oder nur eine Bedrohung mit dem Vergeltungsrecht ſey. Morgenſtern über Friedrich Wilhelm I. S. 196.

*) Morgenſtern S. 30. Zu dem Avanturier Clement ritt der Herr täglich nach Spandau bis den Tag vor deſſen Hinrichtung, ſprach mit ihm aufs freundſchaftlichſte von allen Orten, wo dieſer herumgeſtrichen, und von allen Begebenheiten, wovon dieſer als Augen- oder Ohrenzeuge Nachricht geben konnte, ſagte ihm aber immer aufrichtig dabei: Könnte ich dich retten, ſo machte ich dich zum Geheimen Rath, aber ſo muß ich dich rädern laſſen, und er hielt auch Wort. Ebendaſelbſt S. 205. Dieſer Clement wurde am 18. April 1720 wegen diplomatiſcher Betrügereien, durch welche er dem Könige Verdacht gegen andere Höfe eingeflößt hatte, in Berlin mit einem ſeiner Gehülfen martervoll hingerichtet.

würde er ſich lieber in eine Republik begeben, und ein andermal in ſeiner Abendgeſellſchaft die von ihm aufgeworfene Frage: wer am glücklichſten in ſeinem Lande ſey, dahin beantwortete: wer weit von ihm an einer Grenze etwas zu befehlen, ſonſt wenig mit ihm zu thun habe und ihn nur alle drei Jahre einmal ſehen dürfe, ſich aber mit gutem Gewiſſen zeigen könne.*)

Die barbariſche Form, in welcher der an ſich edle Kern dieſes Characters ſich kund gab, war der Ausdruck einer kräftigen deutſchen Natur, die in der Jugend durch eine pedantiſche Unterrichtsweiſe einen Ekel an aller Gelehrſamkeit gefaßt und bei erlangter Selbſtſtändigkeit ſich

*) Morgenſtern S. 207. Zwei tüchtige Geiſtliche, die Conſiſtorialräthe Roloff und Reinbeck, waren die einzigen, die es wagten, dem Könige ſeine Härten vorzuhalten. Roloff hatte ihm ſchon wegen der Hinrichtung des Steuereinnehmer Heſſe ins Gewiſſen geredet und die beabſichtigte Wiederholung eines ſolchen Verfahrens zu hindern geſucht. Als der König im Jahre 1739 krank darnieder lag, ließ er ihn rufen und empfing ihn mit der Frage: ob er hoffe, daß ihm Gott gnädig ſeyn und ſeine Sünden vergeben werde. Roloff erwiederte: er hoffe es, doch müſſe er das Böſe, was er unmittelbar oder mittelbar gethan habe, wieder gut machen, und führte, als der König Einzelheiten wiſſen wollte, die erzwungenen Bauten an, durch welche er bei Anlage der Friedrichsſtadt viele Perſonen, denen ſchlechte Bauplätze überwieſen wurden, zu Grunde gerichtet, nannte auch einen anweſenden Oberſten von Derſchau als denjenigen, der dies in ſeinem Namen gethan. Dieſer, den der König hierüber zur Rede ſtellte, wurde beſtürzt und verließ das Zimmer. Schon früher hatte Reinbeck dem Könige, als derſelbe bei einer ähnlichen Vorhaltung äußerte: er wiſſe ſelbſt, was recht, gut und Gott wohlgefällig ſey, erwiedert: Der Knecht, der ſeines Herrn Willen weiß und thut ihn nicht, wird doppelte Streiche leiden müſſen, worüber der König anfangs auffuhr, ſich aber nachher beruhigte. Büſchings Beiträge zur Lebensgeſchichte merkwürdiger Perſonen, I. S. 209.

der Achtung für höhere Geiſtesbildung gänzlich entſchlagen hatte. Nur die Glaubenslehren und die elementariſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten ſtanden bei ihm in Geltung; Leſen und Schreiben wurde aber nur für den Geſchäftsbetrieb geübt, und die (nicht bei ſeiner franzöſiſch gebildeten Mutter von ihm erlernte) Mutterſprache, welcher ſeine Lehrer, nach damaliger wie uralter deutſcher Art, keine Aufmerkſamkeit gewidmet hatten, im mündlichen und ſchriftlichen Gebrauch auf das Nachläßigſte behandelt. *) Das Latein, welches bis dahin bei der Unterweiſung der höhern Stände in Deutſchland zur Grund-

*) Zeuge deſſen die von Förſter und andern mitgetheilten eigenhändigen Briefe und Kabinetsbefehle Friedrich Wilhelms I. Sein erſter Lehrer Johann Friedrich Cramer war ein Deutſcher, der die Schrift des Franzoſen Bouhours über die Frage, ob ein Deutſcher esprit haben könne, in einer lateiniſchen Schrift widerlegte; Cramers Nachfolger, ein Franzoſe, Namens Rebaur, war ein völliger Pedant, der ihn weitläuftige Auszüge aus dem alten Teſtament in deutſcher, franzöſiſcher und lateiniſcher Ueberſetzung niederſchreiben ließ. Der Numismatiker Beger veranſtaltete für den Prinzen eine prachtvolle mit weitläuftigen Anmerkungen verſehene Ausgabe der römiſchen Geſchichte des Florus; auch wurde der Prinz bei der zweiten Jubelfeier der Univerſität Frankfurt zum Rector derſelben, wie in Oxford zum Doctor der Rechte, ernannt. Dennoch lernte er Latein wenig oder gar nicht, und brachte es weder im Franzöſiſchen noch im Deutſchen zum richtigen Schreiben und Sprechen, beſaß jedoch eine beſſere Kenntniß des erſtern. Er las darin Bücher und Schriften, und obwohl er es nicht gern ſprach — vermuthlich wegen des Zwanges, den er ſich dabei auflegen mußte — zeigte er doch, wenn er es mit fremden Geſandten thun mußte, daß ihm dieſe Sprache völlig geläufig war. Einſt machte er ſogar dem franzöſiſchen Geſandten de la Chetardie eine Sprachbemerkung über den von demſelben mehrmals gebrauchten Ausdruck: faire la cascade. Morgenſtern S. 67 und 68.

lage gedient hatte, war ihm ſo verhaßt, daß er daſſelbe in der Inſtruction an die zur Erziehung des Kronprinzen ernannten zwei Gouverneure, Grafen von Finkenſtein und Oberſt von Kalkſtein, ausdrücklich verbot, und ſie anwies, nur dahin zu ſehen, daß ihr Zögling ſowohl im Franzöſiſchen als im Deutſchen eine elegante und kurze Schreibart ſich angewöhne. Doch wurde nur für das Franzöſiſche Uebung im Reden und Leſung guter franzöſiſcher Bücher vorgeſchrieben, und die ganze Bildung des Prinzen geſtaltete ſich dadurch, daß ein Abkömmling der franzöſiſchen Kolonie, Duhan de Jandun, als ſein Präceptor angeſtellt wurde, um ſo mehr nach Form und Inhalt zu einer franzöſiſchen, als dieſer Präceptor wirklich ein trefflicher Mann war, der ſich die volle Liebe ſeines Schülers zu erwerben wußte. Wenn dem Lehrer die Geſchichte der Griechen und der Römer als etwas ganz Unnützes vom Könige förmlich unterſagt wurde, ſo konnte dies nicht hindern, daß der geiſtvolle Jüngling durch die franzöſiſchen Bücher, die er zu leſen bekam, dennoch mit den Griechen und Römern bekannt und befreundet wurde. Dagegen war die Geſtalt des damaligen deutſchen Schriftweſens eine ſo rohe und unförmliche, daß von einem Franzoſen nicht erwartet werden konnte, was die größten deutſchen Gelehrten ſelbſt nicht gethan haben würden, ſeinen Zögling mit deutſcher Sprache und deutſchen Büchern zu befreunden. Der deutſche Urgeiſt, der einſt im Helden- und Minnegeſang von den Wunderlanden der Dichtung getönt, die edelſten Seiten des Menſchenherzens berührt, durch den Mund begeiſterter Seher und Redner die verborgenen Schätze der Erkenntniß geöffnet, für Recht und Wahrheit Feuer ausgeſtrömt hatte, und im Character des Volkes ſich noch immer durch Naturgefühl und Wahrheitsſinn als nationales

Erbgut bezeugte, erſchien an den Trägern und Führern des deutſchen Schriftthums in der kläglichſten Verzerrung, durch Pedanterei und Knechtſinn entwürdigt, den Erinnerungen ſeiner Jugend im endloſen Hader um theologiſche Meinungen und kirchliche Beſitzthümer entfremdet, bei Behandlung öffentlicher Dinge die Mißgeſtalt des Reichs durch ein unbeholfenes, mit Latein und Franzöſiſch gemengtes, Wortgeflecht überbietend. *) Diejenigen deutſchen Gelehrten, welche Anſehen und Ruf genoſſen, den großen Leibnitz an der Spitze, ſchrieben lateiniſch oder franzöſiſch; denn die Fürſten und Großen, theils durch den Einfluß der Geiſtlichkeit und das Lehrweſen der Jeſuiten dem glaubensverwandten Auslande zugewendet, theils durch eigenen Trieb der Geiſtes- und Sprachherrſchaft Frankreichs unterworfen, wurden von Jugend auf angehalten, die Mühe des Lernens fremden Zungen zu widmen, und empfanden in reiferen Jahren keine Neigung, ſich der vaterländiſchen Sprache zu befleißigen; manche der letztern eigenthümliche Schwierigkeiten machten ſich im Vergleich mit dem leichten Fluſſe der franzöſiſchen Rede doppelt bemerkbar. Wiſſenſchaftliche Bücher, ſo viele oder ſo wenige derſelben in der Landesſprache erſchienen, ſtießen ſchon durch ihre ungefällige

*) Anitzo ſcheint es, daß bei uns Uebel ärger worden, und hat der Miſchmaſch abſcheulich überhand genommen, alſo daß der Prediger auf der Kanzel, der Sachwalter auf der Kanzellei, der Bürgersmann im Schreiben und Reden mit erbärmlichem Franzöſiſch ſein Teutſches verderbet, mithin es faſt das Anſehen gewinnen will, wenn man ſo fortfähret und nichts dagegen thut, es werde Teutſch in Teutſchland ſelbſt nicht weniger verloren gehen als das Angelſächſiſche in Engelland. Leibnitz'ens Unvorgreifliche Gedanken, betreffend die Ausübung und Verbeſſerung der teutſchen Sprache. Opera tom. VI. pars II. pag. 14.

Außenſeite zurück, die Poeſie war in den ſchleſiſchen und ober- und niederſächſiſchen Dichterſchulen zu einer geiſt- und geſchmackloſen Reimerei entartet, und die Großen trugen den ſtolzen Blick, mit welchem ſie auf die des edlen Selbſtgefühles entbehrende Gedrücktheit derjenigen herabblickten, die ihnen als deutſche Schriftſteller bekannt wurden, auf das ganze vaterländiſche Literaturweſen über, das in ſeiner unbeholfenen Knechtsgeſtalt zu der welt-männiſchen Gewandtheit der franzöſiſchen Schriftſteller im größten Nachtheile ſtand. Auch die deutſchen Schriften von Thomaſius und von Wolf machten hiervon keine Ausnahme. So große Auszeichnung beſonders der letztere, als Nachfolger von Leibnitz, und nachher in Folge des durch ſeine Vertreibung erregten Aufſehens von mehreren großen und kleinen Höfen erhielt, doch wurde, ſogar für die Ueberſchätzung des wiſſenſchaftlichen Gehalts ſeiner Bücher, der Mangel einer anziehenden Form und der noch weſentlichern einer geiſtreichen Behandlung nicht erſetzt, zumal diejenige Thätigkeit des modernen Geiſtes, welche vorzugsweiſe Geiſt genannt wird, damals in der franzöſiſchen Litteratur immer mächtiger hervortrat und den in der deutſchen Bildung vorwaltenden Pedantismus in ein recht grelles Licht ſtellte.

Die Kraft des ſelbſtſtändig gewordenen Geiſtes, die im ſechzehnten Jahrhundert bei den Deutſchen gegen die römiſche Hierarchie ihren Anlauf nahm, bald aber durch die Mißformen und Mißgeſchicke des aus der Reformation hervorgegangenen Kirchenweſens in größere Beſchränkung als vorher zurückgeworfen wurde, machte in Frankreich, bald nachdem die Staatsgewalt den Calvinismus unterdrückt hatte, von allen Feſſeln der Autorität in kirchlichen und weltlichen Dingen ſich frei, und begann in allen Erſcheinungen und Verhältniſſen des

Beſtehenden mit ſchonungsloſer Schärfe das Leere, Nichtige, Schlechte hervorzuziehen, um daſſelbe als Aberglauben, Heuchelei, Trug und Tyrannei dem Gelächter, der Verachtung, dem Haſſe Preis zu geben. Daß in der Religion und in der Staatsordnung neben dem, was menſchliche Thorheit und Verderbniß hinzugebracht hatten, auch ein Weſentliches, Heiliges und Rechtes, als nothwendige Grundlage und Bedingung des chriſtlich-europäiſchen Lebens vorhanden war, wurde von den Wortführern und Vertretern der franzöſiſchen Weltweisheit verkannt, wie auch die Reformatoren manche in der römiſchen Kirche enthaltene, an ſich keineswegs verwerfliche, Elemente der Kirchenverfaſſung verworfen hatten. Jetzt wie damals war das Heilige und Rechte in der Erſcheinung der Kirche und des Staats entſtellt oder verdunkelt. Aber wenn der lebendige Glaube der Reformatoren und ihr Feuereifer für Herſtellung der bibliſchen Form des Chriſtenthums eine Weltbewegung hervorgerufen und Fürſten und Völker in dieſelbe hineingezogen hatte, ſo äußerte die in Frankreich frei gewordene Geiſtesthätigkeit ihre Wirkſamkeit in der bei vielen Genoſſen der höhern Stände erregten Neigung zur Zweifelſucht und zum Unglauben, ohne ſich mit einer unmittelbaren Umgeſtaltung der Gegenſtände ihres Tadels oder Spottes zu befaſſen, und der mit der Kraft des herrſchenden Geiſtes am reichſten ausgerüſtete Voltaire war am weiteſten davon entfernt, die Genüſſe und Vortheile des Reichthums und der ſocialen Bedeutſamkeit, welche gerade ihm der von ihm mit den Waffen des Witzes am ſtärkſten bekämpfte Geſellſchaftszuſtand im vollſten Maaße gewährte, mit den Mühen und Gefahren eines Reformators zu vertauſchen.

In Folge dieſes Verhältniſſes der deutſchen und der franzöſiſchen Literatur in den erſten Jahrzehnden des achtzehnten Jahrhunderts geſchah es, daß der reichſte und klarſte Geiſt unter allen, welche ſeit dem hohenſtaufiſchen Friedrich II. über Deutſche zu herrſchen und auf die Schickſale der ganzen Nation mächtig einzuwirken berufen worden ſind, der preußiſche Friedrich II., von deutſchem Sprach= und Schriftthum kaum ſo viel als heut etwa ein wenig unterrichteter Bürgersmann kannte, und in dem, was er nothgedrungen deutſch ſchrieb und ſprach, kein höheres Maaß von Sprachkunde und Bildung als das ſeines Vaters an den Tag legte,*) während er im Jahre 1736 einen franzöſiſchen Briefwechſel mit Voltaire, dem Haupte des geiſtigen Frankreichs, eröffnete, und in geglätteter, reiner Sprache die edelſten Geſinnungen ausdrückte.**) „Ihre Poeſien ſind der Bewunderung und

*) Was ſowohl durch Friedrichs des Großen Briefe an ſeinen Vater, geſchrieben in den Jahren 1732 bis 1739 (Berlin und Poſen 1838), als durch die von Büſching (Character Friedrichs des Zweiten, Halle 1788) mitgetheilten Randverfügungen und Kabinetsſchreiben bezeugt wird.

**) Ueber Aehnliches klagte ſchon im neunten Jahrhundert der fränkiſche Mönch Otfried in einem Schreiben an den Erzbiſchof Liutbert von Mainz (Schilteri Thesaurus Antiquitatum germanicarum I. p. IV.) Lingua enim haec velut agrestis habetur, dum a propriis nec scriptura nec arte aliqua ullis est temporibus expolita, quippe qui nec historias suorum antecessorum ut multae gentes ceterae commendant memoriae, nec eorum gesta vel vitam ornant dignitatis amore. Quod si raro contigit, aliarum gentium lingua, id est, Latinorum vel Graecorum potius explanant, cavent aliarum deformitatem, non verecundant suam. Stupent in aliis vel literula parva artem transgredi, at paene propria lingua vitium generat per singula verba. Res

des Studiums aller derjenigen werth, denen es Ernſt iſt um Wahrheit und Tugend; man lernt daraus denken und handeln. Die Tugend wird darin mit den ſchönſten Farben gemalt, die Idee des wahren Ruhmes beſtimmt, das Wiſſen auf eine ſo feine und zarte Weiſe dem Geſchmacke empfohlen, daß das Leſen Ihrer Werke nothwendig das Verlangen erzeugt, ihren Schritten zu folgen. In ſolchen Augenblicken habe ich gefühlt, daß die Vortheile der Geburt und der vergänglichen Größe, mit welcher die Eitelkeit uns wiegt, geringen, oder richtiger geſagt, keinen Werth haben. Es ſind Auszeichnungen, die unſerm Weſen fremd ſind und nur das Aeußere ſchmücken. Um wie viel vorzüglicher ſind die Gaben des Geiſtes, was verdankt man nicht den Männern, welche die Natur dadurch ausgezeichnet hat, daß ſie dieſelben geboren werden ließ, um den menſchlichen Geiſt in Kunſt

mira, tam magnos viros prudentiae deditos, cautela praecipuos, agilitate suffultos, sapientia latos, sanctitate praeclaros, cuncta haec in alienae linguae gloriam transferre, et usum scripturae in propria lingua non habere. Der allgemeine Grund lag und liegt darin, daß die fremden Sprachen als Lehrſtoffe mit der Jugend praktiſch und wiſſenſchaftlich betrieben wurden, die Mutterſprache aber der häuslichen Erlernung und zufälligen Ausbildung überlaſſen blieb, was für das Deutſche bei der großen Schwierigkeit ſeiner Formen und Wortfügungen nicht ausreicht, woraus jedoch nicht zu folgern iſt, daß eine ſtreng grammatiſche Behandlung der Mutterſprache ſchon für den erſten Jugendunterricht geeignet ſey. Die romaniſchen Sprachen ſind auch für Ausländer leichter zu erfaſſen und zu behandeln. Dazu tritt bei den Deutſchen die Neigung für das Fremde, die nur als ein ganz eigenthümlicher Zug des Nationalcharacters angeſehen werden kann, wenn ſie nicht vielleicht in dem Gegenſatze der höhern idealen Richtung des deutſchen Geiſtes gegen die Unvollkommenheiten der nahen Wirklichkeit einen Erklärungsgrund findet.

und Wiſſenſchaft vorwärts zu bringen. Es iſt Sache der Fürſten, dieſe Anſtrengung zu belohnen. Das Wohlgefallen an der Philoſophie, das Sie in Ihren Schriften zeigen, beſtimmt mich, Ihnen die auf meine Veranſtaltung verfaßte Ueberſetzung der Anklage und Vertheidigung Wolf's, des berühmteſten Philoſophen unſerer Tage, mitzutheilen. Weil er in die dunkelſten Stellen der Metaphyſik Licht gebracht und die ſchwierigſten Materien eben ſo bedeutſam als genau und treffend behandelt hatte, iſt er des Unglaubens und des Atheismus beſchuldigt worden. Es iſt einmal das Schickſal der großen Männer, daß ihr überlegener Geiſt ſie den vergifteten Pfeilen der Verläumdung und des Neides ausſetzt. Ich laſſe jetzt auch die Abhandlung deſſelben Denkers von Gott, von der Seele und von der Welt überſetzen, und werde Ihnen dieſelbe zuſenden. Ich zweifle nicht, Sie werden ſich überraſcht finden durch die Evidenz der Sätze, die in geometriſcher Weiſe wie Ringe einer Kette aneinander gereiht ſind." Voltaire erwiederte: „Wie ſehr meine Eigenliebe durch das Schreiben Ew. königlichen Hoheit geſchmeichelt wird, doch hat die Liebe zur Menſchheit, die in meinem Herzen wohnt und, wenn ich es ſagen darf, mein Sinnen und Denken erfüllt, mir eine tauſendmal reinere Freude gewährt durch die Gewißheit, daß es einen Fürſten giebt, der als Menſch denkt und als Weiſer die Menſchen glücklich machen wird. Glauben Sie mir, mein Prinz, nur diejenigen ſind wahrhaft gute Könige geweſen, welche, wie Sie, damit angefangen haben, ſich zu unterrichten, die Menſchen kennen zu lernen, die Wahrheit zu lieben, die Verfolgung und den Aberglauben zu verabſcheuen. Fürſten, die ſo denken, können das goldene Zeitalter wiederbringen. Und warum ſuchen ſo wenige dieſen Gewinn? Sie wiſſen es, gnä-

digſter Herr, — weil faſt alle mehr an das Königthum als an die Menſchheit denken. Sie hingegen werden, wenn der Drang der Geſchäfte und die Schlechtigkeit der Menſchen einen ſo göttlichen Character nicht verdirbt, von Ihren Völkern angebetet und von der ganzen Welt geliebt ſeyn. Die Philoſophen, welche dieſen Namen verdienen, werden in Ihren Staaten Zuflucht ſuchen, und ſo wie die berühmten Künſtler ſich in Menge in den Ländern verſammeln, wo ihre Kunſt begünſtigt iſt, ſo werden die Denker Ihren Thron umringen. Möchten Ihnen nur die Wiſſenſchaften niemals durch die Zänkereien der Gelehrten verleidet werden; dieſe ſind größtentheils Leute, den Höflingen ähnlich, zuweilen eben ſo habſüchtig, falſch, ränkevoll, grauſam; der Unterſchied iſt nur der, daß die gelehrten Träger der Thorheiten ſich noch lächerlicher machen. Es iſt traurig für die Menſchheit, daß die vorgeblichen Erklärer der himmliſchen Vorſchriften, die Ausleger der Gottheit, mit einem Worte die Theologen, zuweilen die gefährlichſten von allen ſind, daß ſich unter ihnen die für die Geſellſchaft verderblichſten Wirrköpfe befinden, deren Herz von Galle und Hochmuth in demſelben Verhältniſſe ſchwillt, als ihr Kopf leer von Wahrheit iſt. Sie möchten am liebſten die Erde um eines Sophisma willen bewegen und die Könige verpflichten, die Ehre eines Beweiſes mit Feuer und Schwert zu verfechten. Jedes Weſen, welches anders denkt, iſt für ſie ein Atheiſt, jeden König, der ſie nicht begünſtigt, trifft die Verdammniß. Das Rathſamſte iſt, die anmaßlichen Lehrer und wirklichen Feinde der Menſchheit ſich ſelbſt zu überlaſſen. Wenn ihre Worte verachtet werden, verlieren ſie ſich wie der Wind in der Luft; wenn aber das Gewicht des Staats ſich damit befaßt, ſo erlangt dieſer Wind eine Kraft, die zuweilen Throne umſtürzen

kann. Ich erblicke mit Freuden den weiten Raum, den Sie zwiſchen den friedlichen Wahrheitsforſchern und den Kämpfern für unverſtändliche Redensarten ſetzen. Ich ſehe, daß Männer wie Newton, Leibnitz, Bayle und Locke Ihren Geiſt nähren, und daß Sie andere vorgebliche Nahrungsmittel als vergiftet oder gehaltlos verſchmähen. Ich danke Ihnen für die gütige Mittheilung der Schrift über Herrn Wolf. Seine metaphyſiſchen Gedanken machen dem menſchlichen Geiſte Ehre, es ſind Blitze mitten in einer finſtern Nacht, und das iſt Alles, was nach meinem Erachten von der Metaphyſik ſich erwarten läßt. Es hat keinen Anſchein, daß die Urgründe der Dinge jemals genügend erkannt werden dürften. Die Mäuſe, welche einige kleine Löcher eines ungeheuren Gebäudes bewohnen, wiſſen weder, ob dieſes Gebäude ewig iſt, noch welcher Baumeiſter es gebaut, noch warum er es gebaut hat. Sie ſuchen ihr Leben zu friſten, ſie bevölkern ihre Löcher und fliehen vor den Thieren, von denen ſie verfolgt werden. Wir ſind die Mäuſe, und der göttliche Baumeiſter, der das Univerſum gebaut, hat, ſo viel ich weiß, ſein Geheimniß noch Niemanden kund gethan. Wenn Jemand darauf Anſpruch machen kann, richtig zu rathen, ſo iſt es Herr Wolf. Man kann ihn beſtreiten, aber man muß ihn achten; ſeine Philoſophie iſt durchaus nicht gefährlich. Kann man etwas Schöneres und Wahreres ſagen, als daß die Menſchen recht handeln müßten, wenn ſie auch das Unglück hätten, nicht an Gott zu glauben?"

Dieſe, einer kirchenfeindlichen Geſinnung und einer nur für den Zweifel thätigen Philoſophie entſprungene Herzensergießung über Glauben und Wiſſen fand in dem Geiſte Friedrichs eine bereitete Stätte. Es war eine der Hauptſorgen ſeines Vaters bei Anordnung des Erzie-

hungsplanes geweſen, ihm durch ſtrenges Anhalten zu häuslichen und kirchlichen Andachtsübungen und durch einen recht ausführlichen Religionsunterricht Frömmigkeit und Glauben in die Seele zu pflanzen; dieſer Zweck war aber gänzlich verfehlt worden. Der Prinz fühlte ſich durch die häufigen Gebete, denen ſeine Tagesordnung ihn unterwarf, beläſtigt, durch das öftere Anhören langer geiſtloſer Predigten gelangweilt, und von der reformirten Dogmatik, welche ihm zuerſt von Andreä, dann von Nolten, zwei grundgelehrten Theologen, vorgetragen wurde, weder angezogen noch befriedigt. Dazu trat die Beobachtung, daß die kirchgläubige Frömmigkeit ſeines Vaters keinen Einfluß ausübte, die rauhen Seiten ſeiner Gemüthsart zu mildern und ihn von Härten und Gewaltthaten zurückzuhalten. In der hierdurch vorgebrachten Stimmung hatten ſchon die durch Bayle's Bücher angeregten Zweifel Eingang bei Friedrich gefunden, als die Begeiſterung für Voltaire's Schriften und der mit ihm ſelbſt angeknüpfte Briefwechſel hinzutrat, und allen durch den frühern Unterricht mühſam eingeprägten Religionsunterricht als leichte Beute hinwegraffte. Die durchaus verwerfende Beurtheilung der chriſtlichen Kirchengeſchichte und Glaubenslehre, die zuerſt der engliſche Deismus des ſiebzehnten Jahrhunderts ausgeſprochen, dann der (für den utrechter Frieden ſo thätig geweſene) Lord Bolingbroke in ſeiner ſpätern müßigen Zeit ausführlich dargeſtellt, Voltaire aber mit großem Geſchick ſich angeeignet hatte, und bei allen Gelegenheiten, bald mit Ernſt, bald mit Spott, bald im Tone des Haſſes, bald mit der Geberde der Verachtung geltend machte, — wurde die Ueberzeugung des mächtigſten der deutſchen proteſtantiſchen Fürſten, der ſich hiernach für ſeine Perſon zum Kirchenweſen auf den Fuß der entſchiedenſten Gleich-

gültigkeit ſetzte, und obwohl er als Regent daſſelbe in ſeinen Aeußerlichkeiten beſchützte, doch mit Ausnahme der Huldigungspredigten, die in den erſten Zeiten ſeiner Regierung vorkamen, und der Taufhandlungen in der königlichen Familie, an Religionsübungen keinen weitern Theil nahm. Ueber den kirchlichen Character des Proteſtantismus urtheilte er geringſchätzig, deſto vortheilhafter über das Verhältniß deſſelben zum Staate. *) „Luthers Angriff auf den Papſt ſey aus dem Ordensſtreite der Auguſtiner und der Dominikaner hervorgegangen. Weil ſeine Lehre die Biſchöfe ihrer Pfründen und die Klöſter ihrer Reichthümer beraubt habe, hätten die Fürſten ſich zu ihm geſchlagen. Die Religion habe damals eine neue Geſtalt angenommen und ſich ihrer frühern Einfalt wieder genähert. Man wolle nicht unterſuchen, ob es nicht beſſer geweſen ſeyn möchte, ihr mehr Pomp und Aeußerlichkeit zu laſſen, um ſtärker auf das Volk zu wirken, welches nur durch die Sinne berührt werde und urtheile; ein ſo geiſtiger und nackter Cultus, wie der proteſtantiſche, ſcheine für die Menge nicht recht geeignet, der es ſchwer falle, ſich vermittelſt des Denkens zur Verehrung höherer

*) Der Artikel III. des Abſchnittes: de la superstition et de la religion in den Mémoires de Brandenbourg. Eben ſo ſchreibt er am 14. Mai 1737 an Voltaire auf deſſen Aeußerung, daß bei den nordiſchen Fürſten im Ganzen mehr Einſicht als im Weſten und Süden herrſche: les princes du Nord ont incontestablement de grandes obligations à Luther et à Calvin (pauvres gens d'ailleurs) qui les ont affranchis du joug des prêtres et de la cour romaine, et qui ont augmenté considérablement leurs revenus par la sécularisation des biens ecclesiastiques. Leur religion cependant n'est pas purifiée de superstitieux et de bigots. — On est obligé de cacher ses sentiments pour ne se point faire d'ennemis mal à propos.

Wahrheiten zu erheben. Indeß ſey die Reformation erſprießlich für die Welt und beſonders für die Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes geweſen; ſie habe die Proteſtanten veranlaßt, über Gegenſtände des Glaubens nachzudenken, die Vorurtheile ihrer Erziehung abzulegen und ſie zum freien Gebrauche der Vernunft berechtigt; die Katholiken ſeyen durch den Angriff genöthigt worden, zu ſtudieren und ihre Geiſtlichkeit habe ſich der frühern Unwiſſenheit entledigt. Wenn nur Eine Religion vorhanden wäre, würde ſie hochmüthig und herriſch ohne Maaß ſeyn, der blinde Glaube und die Politik würde ihr die Welt unterwerfen. Jetzt, da es mehrere Religionen gebe, dürfe keine aus den Grenzen der Mäßigung ſchreiten. Das Beiſpiel der Reformation ſey ein Zügel, der den Papſt hindere, ſeiner Herrſchſucht freien Lauf zu laſſen; das Haupt der Kirche fürchte den Abfall der Glieder, wenn es ſeine Macht mißbrauche. Da der katholiſche und der proteſtantiſche Klerus ſich gegenſeitig beobachte, ſo müßten beide wenigſtens den äußern Anſtand bewahren, und ſo bleibe Alles im Gleichgewicht. Wenn man die Religionen aus dem Geſichtspunkt der Staatskunſt betrachte, ſo erſcheine die proteſtantiſche mehr für Republiken und für Monarchien geeignet. Sie vertrage ſich beſſer mit dem Geiſte der Freiheit, der das Weſen der erſtern ausmache; in den Monarchien aber ſey ſie, die von Niemand abhange, gänzlich der Regierung unterworfen. Die katholiſche dagegen errichte in dem weltlichen Staate ein geiſtliches, allgewaltiges, an Komplotten und böſen Künſten fruchtbares Regiment; die Prieſter ſeyen unter dem Schutze des Papſtes als Leiter der Gewiſſen im Beſitze einer ſtärkern Herrſchaft über das Volk, als der eigentliche Souverain."

Die letztere Anſicht galt begreiflicher Weiſe bei einem Monarchen vor, der die von ſeinen Vorfahren der Staatsgewalt verſchaffte Unumſchränktheit als Erbgut übernahm, und mit dem Gefühl überlegener Geiſteskraft den edelſten Ehrgeiz, Gutes und Großes zu wirken, verband. Wie günſtig er daher auch im Allgemeinen, vom Standpunkte des Denkers, über das katholiſche Kirchenthum nach dem Verhältniſſe deſſelben zum Begriffe der Religion und zur Bildungsſtufe des Volks urtheilte, doch hielt er ſich als Regent durch das Staatsintereſſe für verpflichtet und berechtigt, die Bekenner deſſelben, da ſie ihm als Staatsglieder minder unterwürfig oder zugethan als die Proteſtanten erſchienen, zurückzuſetzen, von allen höhern Staatsämtern auszuſchließen, auf allen Schritten beobachten zu laſſen und überhaupt ſo weit zu beſchränken, als die ihnen ausdrücklich zugeſtandenen Rechte irgend geſtatteten.*) Dieſelbe Politik war von den öſterreichiſchen Regenten gegen die Proteſtanten in Schleſien geübt worden, hatte ſich aber mit einem lebhaften religiöſen Intereſſe an der katholiſchen Religion verſchmolzen, während der preußiſche Monarch von der proteſtantiſchen Kirchenform, die er aus politiſchen Gründen bevorzugte, innerlich ſich nicht angezogen fühlte, und ſeine Gleichgültigkeit gegen dieſelbe als Grundſatz mit dem Tone der Verachtung auch öffentlich ausſprach. In der deutſchen Ausdrucksweiſe lautete dieſer Grundſatz: „Die Religionen müſſen alle tolerirt werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der andern Abbruch thue, denn hier muß ein Jeder nach ſeiner Façon ſelig werden.“**)

*) Garve's Fragmente zur Schilderung Friedrichs des Zweiten, II. S. 10.

) Büſching a. a. O. S. 125. Wörtlich: Die **Religionen Müſen alle **Tolleriret** werden, und Mus der Fiscal nuhr das Auge

In franzöſiſcher Faſſung: „Religionsunruhen ſind beinahe immer Folgen der Unklugheit eines Regenten, der zur ungelegenen Zeit eine Secte auf Koſten der andern begünſtigt, der öffentlichen Uebung gewiſſer Religionen zu wenige oder zu viele Freiheit gewährt, und Parteiſtreitigkeiten Gewicht beilegt, da ſie doch nur vorüberfliegende Funken ſind, wenn der Fürſt ſich nicht damit befaßt, aber verheerende Brände werden, wenn man ihnen Nahrung giebt. Das bürgerliche Regiment mit Kraft behaupten, einem Jeden Gewiſſensfreiheit laſſen, ſtets König ſeyn und nie den Prieſter ſpielen, das iſt das ſichere Mittel, den Staat vor den Stürmen zu bewahren, welche der dogmatiſche Geiſt der Theologen zu erregen ſtets bemüht iſt. *)

Die erſte Wirkung der auf Gleichgültigkeit begründeten Toleranz des Königs war die Zurücknahme des von ſeinem Vater für den Zweck der Union erlaſſenen und zum Theil ſchon durchgeſetzten Verbots der lutheriſchen Kirchengebräuche. Unter dem 3. Juli 1740, alſo wenige Wochen nach der Thronbeſteigung, erging ein Befehl an den Staatsminiſter von Brand und den Präſidenten von Reichenbach, die ſämmtlichen evangeliſchen Prediger von Berlin vor ſich fordern zu laſſen und ihnen bekannt zu machen, daß der König aus eigener Bewegung beſchloſſen habe, den evangeliſch-lutheriſchen Predigern in den ſämmtlichen Landen, ſowohl die bisher verboten geweſene Tragung des Chorrockes oder der Caſeln in den Kirchen, als auch die bei ihrem Gottesdienſte und bei der Handlung des Abendmahls ſonſt üblich geweſenen Ceremonien mit Anzündung der Lichter auf den

darauf haben, das keine der andern abrug tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Faßon Selich werden.

*) Examen du Prince de Machiavel chap. XXVI.

Altären und dergleichen wiederum frei zu geben, dergeſtalt, daß jedem Prediger frei ſtehen ſolle, nach den Umſtänden ſeiner Gemeinden ſich ſolcher wiederum zu bedienen, oder es bei der unlängſt eingeführten Art bewenden zu laſſen. In Folge dieſer, ſofort auch durch die Conſiſtorien bekannt gemachten Verordnung wurden zuerſt in den lutheriſchen Kirchen Berlins und der Mark, dann im Magdeburgiſchen und in den andern Provinzen die abgeſchafften Ceremonien, Geſänge, Lichter und Chorröcke wieder hergeſtellt.*) Damit endigten auf lange Zeit die von den drei vorigen Regenten ſo angelegentlich betriebenen Verſuche zur Union der beiden getrennten proteſtantiſchen Parteien. Auch die von Friedrich Wilhelm I. durch mehrere Verordnungen eingeführte Beichtfreiheit, vermöge welcher Niemand deshalb vom Abendmahl abgewieſen werden ſollte, weil er ſich nicht vorher im Beichtſtuhle eingefunden und nach der alten Gewohnheit eine Beichtformel hergeſagt hatte,**) wurde im Jahre 1743 aufgehoben und die Frühbeichte wieder eingeführt.***) Nur die zuerſt vom großen Kurfürſten erlaſſene und von deſſen Nachfolgern aufrecht erhaltene Verordnung, daß kein Theologe, der in Wittenberg ſtudiert, in den brandenburgiſchen Ländern eine Anſtellung erhalten ſolle, wurde wiederholentlich, bei Vermeidung fiskaliſcher Ahndung, eingeſchärft.†)

Dem halliſchen Philoſophen Wolf wurde für die auf Anlaß ſeiner Streitigkeiten mit den daſigen Theologen erlittene Verfolgung von dem neuen Monarchen eine

*) Acta Historico-Ecclesiastica ad an. 1740, S. 878.

**) Ebendaſelbſt S. 616.

***) Durch einen Kabinetsbefehl vom 14. September 1743. Ebendaſelbſt ad an. 1744, S. 346.

†) Ebendaſelbſt S. 357.

glänzende Genugthuung zu Theil. Wenige Tage vor ſeiner Thronbeſteigung (unter dem 22. Mai 1740) hatte Friedrich an Wolf, der ihm ſein Naturrecht gewidmet, ein ſehr verbindliches Dankſchreiben erlaſſen, und darin nicht nur dieſes Buch als ein Werk bezeichnet, an welchem jedes denkende Weſen Theil nehmen, und welches jeder rechtliche Menſch und gute Bürger als einen der Welt geſchenkten Schatz betrachten müſſe, ſondern auch die Philoſophen für die Lehrer des Univerſums und für Führer der Fürſten erklärt. *) Derſelbe wurde nun zum Vice-Kanzler der Univerſität mit dem Geheimeraths-Titel und einer Beſoldung von 2000 Thalern ernannt, und hielt am 6. December 1740 ſeinen triumphirenden Einzug in Halle. Joachim Lange trat mit der Schaar der Glückwünſchenden vor ihn und wurde gnädig empfangen. **) Im grellen Abſtiche zu dieſen Auszeichnungen und Ehrenbezeigungen ſtand es freilich, daß Friedrich, der ſich ſo viele Mühe gab, franzöſiſche Gelehrte in ſeine Nähe zu ziehen, um den deutſchen Philoſophen, an den er ſo überſchwengliches Lob in ſeinen Briefen geſpendet, ſich perſönlich nicht kümmerte, und ihn weder nach Berlin beſchied, noch, als er ſelbſt im Jahre 1743 in Halle übernachtete und Wolf ſich in ſeinem Vorzimmer einfand, auch nur wenige Minuten erübrigen wollte, um ihn von

*) Sie (die Philoſophen) haben folgerichtig zu denken, und wir (die Fürſten) folgerecht zu handeln; ſie haben die Welt durch Vernunftgründe, wir durch unſer Beiſpiel zu unterrichten; ſie haben zu entdecken, wir auszuüben ꝛc.

**) Dagegen hielt ein anderer Gegner Wolf's, Strähler, der zwar Ordinarius in der philoſophiſchen Fakultät, aber ſo arm war, daß er nicht hatte, um Brodt zu kaufen, von dem Triumphator ſich fern. Dieſer meinte daher, der Mann ſey nicht demüthig geworden, ſondern bleibe hochmüthig und verwegen. Eigene Aeußerung Wolf's bei Wuttke, S. 171, Anmerk. 2.

Angeſicht kennen zu lernen. Der jüngere Bruder des Königs, Prinz Ferdinand, ſprach mit ihm auf der Treppe, Voltaire aber, der in der Begleitung des Königs war, ließ ihn mit der Entſchuldigung, daß er ſelbſt wegen einer Unpäßlichkeit nicht ausgehen könne, zu ſich bitten, und ſagte ihm ſo viel Artiges, daß Wolf, der des Franzöſiſchen nicht völlig mächtig war, ſich ganz beſchämt fühlte.*) Leider giebt die von ihm ſelbſt in der unbeholfenſten Form abgefaßte, ohne irgend höhere Gedanken und Beziehungen, nur äußere Ereigniſſe aufzählende, eigene Lebensbeſchreibung die Gewißheit an die Hand, daß der König, wenn er ihn geſprochen hätte, keine günſtige Meinung von dem Geiſte des gefeierten deutſchen Weiſen davongetragen haben würde. Vielleicht fürchtete dies Friedrich ſelbſt, und vermied es deshalb, ihn vorzulaſſen. Bald änderte ſich auch ſeine Meinung über den Werth der von Wolf vorgetragenen Philoſophie.**) Wenn er im Jahre 1737 Voltaire'n die Er-

*) Er iſt ein recht artiger Mann im Umgange, luſtigen humeurs und in ſinnreichen Einfällen ſehr expedit. Wuttke a. a. O. S. 73.

**) Zunächſt wurde ihm die große Weitſchweifigkeit der wolfiſchen Bücher mißfällig. Sehr bezeichnend ſchrieb er ihm daher unter dem 18. Juni 1746: „Es iſt Mir euer Schreiben vom 7. d. nebſt dem Mir gewidmeten 6. tomo eures Juris naturae wohl behändigt, und bin Ich euch für dieſe abermalige Marque eurer Ergebenheit und unermüdeten Fleißes obligiret. Ich finde eure herausgegebenen Bücher gewiß recht ſchön, gelehrt und solide, allein Ich läugne nicht, daß Mir ſolche, nach dem Gebrauch und Nutzen der meiſten Leſer, etwas zu weitläuftig und zu ſtark ſcheinen, und glaube Ich, ihr könntet in kleinern Werken und mit wenigen Worten die nöthigen Wahrheiten der Vernunft eben ſo gut zu erkennen geben, welches für den Leſer vermuthlich, nach dem génie der meiſten Menſchen, angenehm ſeyn würde. Hiſtoriſche Lobſchrift auf Wolf, Beilage l. 1. S. 86.

klärungen Wolf's von dem Begriffe eines einfachen Weſens, von Raum und Ausdehnung, annehmlich zu machen geſucht und ſich getraut hatte, mit dieſem Metaphyſiker die höchſte Stufe menſchlicher Erkenntniß zu erſchwingen,*) — wenn er ſich durch Voltaire's entſchiedene Ablehnung der wolfiſchen Demonſtrationen**) nicht abhalten ließ, am erſten Tage des Jahres 1738, eine Erörterung des Begriffs der menſchlichen Freiheit und ihres Verhältniſſes zum göttlichen Willen auf der Grundlage wolfiſcher Sätze, obwohl auch mit einem von der wolfiſchen Lehre ganz abweichenden Ergebniß, zur Widerlegung einer Abhandlung Voltaire's über denſelben Gegenſtand an ihn zu richten,***) — ſo ging er ſpäter gänzlich in Voltaire's ſkeptiſche Ueberzeugung ein, daß wir nichts wiſſen, daß das Wiſſen auch wohl unſere Beſtimmung

*) Oeuvres posthumes de Frédéric, VIII. 295.

**) Je vous dirai sur cette métaphysique, un peu longue, un peu trop pleine de choses communes, mais d'ailleurs admirable, très bien liée et souvent très-profonde; je vous dirai, Monseigneur, que je n'entends goutte à l'être simple de Wolf. Je me vois transporté tout d'un coup dans un climat dont je ne puis respirer l'air, sur un terrain, où je ne puis mettre le pied, chez des gens dont je n'entends point la langue. Si je me flattais d'entendre cette langue, je serais peut-être assez hardi pour disputer contre M. Wolf, en le respectant, s'entend. Je nierais, par exemple, tout net la definition de l'étendue, qui est, selon ce philosophe, la continuité des êtres. L'espace pur est étendu, et n'a pas besoin d'autres êtres pour cela. Si M. Wolf nie l'espace pur, en ce cas nous sommes de deux religions différentes: qu'il reste dans la sienne et moi dans la mienne. Je suis tolérant; je trouve très-bon qu'on pense autrement que moi: car que tout soit plein ou non, ne m'importe, et moi je suis tout plein d'estime pour lui.

***) Oeuvres de Frédéric, VIII. p. 326.

nicht ſey und daß unſer moraliſcher Werth davon nicht abhange. *) In einer beſondern Abhandlung drängte er Alles, was der Skeptizismus aus der Schwäche der menſchlichen Sinne, aus der Vielſeitigkeit der Gegenſtände unſers Erkennens, aus der widerſprechenden Verſchiedenheit philoſophiſcher Meinungen, aus der Kürze des menſchlichen Lebens, aus der Ohnmacht des Geiſtes, aus der Gewalt der Vorurtheile und des Anſehens von jeher zu ſeiner Begründung geholt hat, zu einem lebhaften Gemälde zuſammen, und ſprach als Endergebniß aus, daß man das Menſchengeſchlecht ausrotten müßte, wenn man den Irrthum ausrotten wollte, daß aber darauf, wie man über ſpeculative Materien denke, nichts ankomme, ſondern nur darauf, wie man handle, und daß der größte Meiſter des Wiſſens mit einer grauſamen, harten und barbariſchen Geſinnung nichts als Abſcheu verdienen würde. **) „Bei den Metaphyſikern, ſagt er anderswo, lernt man nichts als die Unbegreiflichkeit einer Menge von Gegenſtänden, welche die Natur der Faſſungskraft unſers Geiſtes entzogen hat. Ich habe eine unendliche Menge von Syſtemen kennen gelernt, und ich habe keines gefunden, das nicht von Abgeſchmacktheiten ſtrotzte: dies hat mich zum Pyrrhonismus geführt. ***) Wenn man unter Lücken der Philoſophie alle diejenigen Gegenſtände begreift, welche der menſchliche Verſtand nicht

*) **Nous ne sommes point nés uniquement pour lire Platon et Leibnitz, pour mesurer des courbes et pour arranger des faits dans notre tête; nous sommes nés avec un coeur qu'il faut remplir, avec des passions qu'il faut satisfaire, sans en être maitr'sés. Correspond. de Voltaire avec Frédéric. I. 87.**

) **Sur l'innocence des erreurs de l'esprit. Oeuvres de Frédéric, tom. VI. p. 215.

***) **X. 82. 130. XI. 24.**

hat ergründen können, und an welchen ſich der Geiſt des Syſtems geübt hat, ſo wird man über dieſe Materien ein Buch liefern können, welches doppelt ſo viel Bände enthält, als die Encyclopädie. Mich dünkt, der Menſch iſt mehr zum Handeln als zum Erkennen geſchaffen: der Urſtoff der Dinge verbirgt ſich unſern beharrlichſten Nachforſchungen. Die Hälfte unſers Lebens bringen wir damit zu, die Irrthümer unſerer Vorfahren abzulegen; aber dennoch laſſen wir die Wahrheit immer auf dem Grunde ihres Brunnens, aus welchem ſie auch die Nachwelt mit allen ihren Bemühungen nicht herausziehen wird. Wir mögen uns erinnern, daß erkennen lernen, zweifeln lernen iſt." *)

Durch dieſen Skeptizismus Friedrichs wurde nach und nach die frühere von der wolfiſchen Philoſophie genährte Idee von der Gottheit als einer lebendig wirkenden und waltenden Vorſehung in ſeiner Seele entkräftet. Zwar fand er den Gedanken des Entſtehens der Welt aus dem Chaos eben ſo unhaltbar und widerſprechend, als den einer Schöpfung aus dem Nichts, und durch die zweckmäßige Einrichtung der Welt und die Verſtändigkeit des Menſchen fand er ſich zur Annahme eines verſtändigen, über dieſes Weltall herrſchenden Urweſens genöthigt: **) denn wäre die Natur leb= oder vernunftlos, ſo hätte ſie dem Menſchen nicht geben können, was ſie ſelbſt nicht hat; aber dieſes Weſen iſt ihm nicht Schöpfer, und nur in ſo fern ewig, als auch die Welt ewig iſt; daſſelbe vermag nicht, das Weſen der Dinge zu ändern; gebunden an unwandelbare und unerſchütterliche Geſetze, kann es die Dinge nur verknüpfen und ſo weit brauchen, als

*) XII. 33.

**) XI. 91. 104.

deren innere Beſchaffenheit es geſtattet;*) es hat überhaupt keine Gemeinſchaft mit Weſen, deren Dauer kaum eine Secunde iſt. Noch weniger als von Vorſehung war in dieſem Syſtem von Unſterblichkeit die Rede. Wenn er bei dem Verluſte ihm theurer Menſchen ſein Herz zerriſſen fühlte durch den Gedanken, ſich für immer von ihnen getrennt zu ſehen, ſo ſuchte er ſich durch die Betrachtung zu beruhigen, nicht die Todten ſeyen zu beklagen, ſondern nur die Lebenden ob der Mißgeſchicke, denen ſie ausgeſetzt ſind, ſchöpfte aber freilich hieraus keinen ſonderlichen Troſt.**)

Eine feſtere Anhänglichkeit als der wolfiſchen Metaphyſik bewahrte er der wolfiſchen Moral. Das höchſte Gebot derſelben, zuvörderſt den eigenen Zuſtand und behufs deſſelben auch den Zuſtand Anderer immer vollkommener zu machen, weil die eigene Vollkommenheit von der Mitwirkung und Theilnahme Anderer abhängig ſey, und im Bewußtſeyn des Fortſchrittes zu derſelben die höchſte Glückſeligkeit des Menſchen beſtehe, — war im Weſentlichen daſſelbe, was er ſpäter in einem Verſuche über die Selbſtliebe als Moralprinzip betrachtet, darſtellte.***) „Das Glück des Einzelnen und das Wohl des Ganzen ſind die Zielpunkte der menſchlichen Handlungen, und es kommt darauf an, die Kraft zu entdecken, welche im Stande iſt, dieſe Handlungen nach jenen Ziel-

*) VIII. 17.

**) XI. p. 271. Si je pouvois ressusciter des morts, je le ferois. Vous savez que ce beau secret s'est perdu. Il faut nous en tenir à ce qui dépend de nous. Lorsque je suis affligé, je lis le troisième livre de Lucrèce et cela me soulage. C'est un palliatif, mais pour les maladies de l'ame nous n'avons pas d'autre remède.

***) Essai sur l'amour-propre envisagé comme principe de morale. 1770. Oeuvrds posth. II. p. 271.

punkten in Bewegung zu ſetzen. Die Schönheit der Tugend, welche die Stoa ſchildert, die Nachahmung der Gottheit, welche Plato lehrt, das Vergnügen, wie es Epikur dachte und ſeine Nachfolger mißverſtanden, die zukünftige Seligkeit und die Liebe zu Gott, welche das Chriſtenthum verheißt und gebietet, alle dieſe Beweg= gründe erſcheinen ihm zu ſchwach und zu einſeitig. Da= gegen iſt die Selbſtliebe mit der menſchlichen Natur innig verwebt, allgemein, überall gleich ſtark und deshalb ganz geeignet, zum Prinzip unſerer Handlungen zu dienen. Wer ſich ſelbſt liebt, kann unmöglich ein höheres Glück wünſchen, als Seelenruhe, dieſe aber kann ohne Tugend nicht erlangt werden. Er hoffte auf dieſem Wege auch der chriſtlichen Religion zu Hülfe zu kommen, und ſowohl die Philoſophen, die nur von Vernunftgründen und logi= ſchen Beweiſen hören wollen, als die Lüſtlinge, die es verſchmähen, ihre Leidenſchaften zügeln zu laſſen, mit der= ſelben zu befreunden: denn ſobald der Menſch einmal überzeugt ſeyn werde, daß ſein eigener Vortheil ihm ge= biete, tugendhaft zu ſeyn, ſo werde er ſich auch zu guten Handlungen hingezogen fühlen, und wenn er einmal finde, daß er in Uebereinſtimmung mit der Moral des Evan= geliums lebe, ſo werde es auch leicht ſeyn, in ihm die Geſinnung hervorzubringen, daß er aus Liebe zu Gott thun müſſe, was er eigentlich aus Liebe zu ſich ſelbſt thue. Dies heiße die Tugenden der Heiden durch das Chriſten= thum heiligen und umwandeln." — Doch erwartete er ein andermal auch hiervon nur wenig. „Unſer Geſchlecht beſteht aus einer ſeltſamen Miſchung einiger guten und einiger ſchlechten Eigenſchaften. Erziehung und Studium können die Sphäre unſerer Kenntniſſe erweitern, eine gute Leitung kann Heuchler bilden, welche die Maske der Tugend anlegen, aber man wird nie dahin kommen, die

Beſchaffenheit unſerer Seele zu ändern. Ich betrachte den Menſchen als ein mechaniſches Triebwerk, welches den Gewichten und Rädern, durch die es geleitet wird, folgen muß. Was man Vernunft und Weisheit nennt, iſt nur Frucht der Erfahrung, welche auf Furcht oder Hoffnung, die beiden Triebfedern unſerer Handlungen, wirkt. *)

Mit dieſen religiöſen und philoſophiſchen Ueberzeugungen waren die Dogmen des Lutherthums und des Calvinismus, der Orthodoxen und der Pietiſten über die Rathſchlüſſe Gottes und die Beſtimmung des Menſchengeſchlechtes, alle gleich unvereinbar. Indem Friedrich an die Spitze ſeines Zeitalters trat und demſelben das Gepräge ſeines Geiſtes aufdrückte, gewann daher die Oppoſition gegen den ſchon abgeſchwächten theologiſchen Zeitgeiſt allmählig noch größere Stärke, und den Meinungsſtreitigkeiten, welche einſt zu einer Weltbegebenheit erwachſen waren, ging bei den Häuptern und Führern der Staaten ihr früheres politiſches Gewicht vollends verloren; denn wenn auch der kirchliche Hauptſpalt der deutſchen Nation und die den innerlichen und äußerlichen Momenten deſſelben einmal zuerkannte Geltung fortdauerte, ſo wurde doch der zu Ende des vorhergehenden Jahrhunderts durch die ryßwicker Klauſel neu entzündete, dann durch die Reformationsjubelfeſte und durch die Vertreibung der Salzburger mit friſchem Brennſtoffe verſehene Parteihaß der Confeſſionen durch die Kälte Friedrichs zur Mäßigung geſtimmt, die theologiſchen Zänkereien der Proteſtanten unter einander aber verſtummten, als ihnen von Staatswegen keine weitere Aufmerkſamkeit zugewendet wurde, der König das Lutherthum und den Calvinismus als äußerlich fixirte Inſtitute ruhig neben einander beſtehen

*) **Oeuvres posth. XII. 9.**

ließ, und in Betreff der Pietiſten ſich begnügte, gelegentlich verachtenden Spott über das Sectenweſen zu äußern, auch wohl einzelne Geiſtliche, die ihm als Pietiſten mißfällig geworden waren, von einflußreichen Stellen zu entfernen, ohne gerade wider die Partei im Ganzen Bedrückung oder Verfolgung zu geſtatten. *)

*) Allermaßen überhaupt evitiret werden muß, Leuten, ſo dieſer miſerablen Secte zugethan, in den Kopf zu bringen, als ob man ſolche ſo viel achtete, daß man ſie deshalb verfolgte, und ſie mit Gewalt von ihren Irrthümern zurückbringen wolle, da die Erfahrung durch alle Zeiten gelehrt hat, daß wenn Leute, ſo in die ridiculſten Irrthümer verfallen, durch Bedruck und Verfolgung zurückgebracht werden ſollen, ſelbige ſich um ſo mehr darin opiniatriret haben, in völligen Fanaticismum verfallen ſind, dadurch aber auf die Fantaſie gerathen, als ob doch etwas Sonderliches unter dergleichen Secten ſtecken müſſe, weil man ſolche nicht anders als durch Gewalt zu reprimiren wiſſe. Wohergegen, wenn man dergleichen Leute und ihre Secte meprisiret und gethan hat, als ob ſie nicht einmal einiger Attention werth und Leute wären, die eher Mitleiden als Haß verdienen, dabei aber nur darauf geſehen hat, daß die Häupter der Secte das Land meiden, die andern aber ſich als Bürger und Unterthanen aufführen müſſen, ſolche ſich endlich ihrer Thorheit geſchämt haben, und entweder ſelbſt zurückgekommen ſind, oder doch andern keine Impression gemacht und keinen weitern Zuwachs noch Anhang gefunden, mithin endlich unvermerkt aufgehört haben. Büſching a. a. O. S. 147.

Einundzwanzigſtes Kapitel.

Auch über das Weſen des Staats und die Pflichten des Königthums hatte ſich Friedrich Grundſätze gebildet, welche eine gänzliche Umgeſtaltung der innern Regimentsweiſe und der äußern Politik erwarten ließen, wenn er jemals im Stande ſeyn ſollte, auf die Denkungsart ſeines Zeitalters bedeutenden Einfluß zu gewinnen. Der monarchiſche Abſolutismus, den in der zweiten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts in Deutſchland vornehmlich der große Kurfürſt von Brandenburg im Wetteifer mit Ludwig XIV. und mit Karl XI. von Schweden aufgenommen und ausgebildet hatte, wurde vom König Friedrich Wilhelm I. auf die höchſte Spitze getrieben. In einem ſeiner Randdecrete, in welchen die Miniſter auf ihre Berichte beſchieden, und nicht ſelten mit wenigen unförmlichen Federzügen Urtheile über das Eigenthum und das Leben der Unterthanen gefällt wurden, drängte er ſelbſt ſeine Staatstheorie in die energiſchen Worte zuſammen: Ich ſtabilire die Souveraineté wie einen rocher von bronce.*) Dieſe ſchrankenloſe Willkührherrſchaft ſtützte ſich,

*) Förſter's Friedrich Wilhelm I. Erſter Band. Urkundenbuch Nr. 11. S. 50. Eine Seite weiter folgt unter Nr. 18 auf eine Verwendung der Miniſter, einem Proviantmeiſter, der bei

wie ſchon oben erwähnt worden iſt, auf die aus der Bibel geſchöpfte Ueberzeugung des frommgläubigen Monarchen, daß das Königthum ein ihm zur Verwaltung übertragenes Amt ſey; aber dieſe Ueberzeugung war nicht vermögend, die in ſeiner Gemüthsart überwiegenden Leidenſchaften, Zorn, Härte, Geiz und Habſucht zu bezähmen oder zu ermäßigen, da ſich ihm ſelbſt ihr Uebermaaß unter dem Scheine des Eifers für Gerechtigkeit und Zucht, wie der pflichtmäßigen Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Staatseigenthums verbarg. Friedrich, der als erwachſener Jüngling die roheſten Mißhandlungen hatte erdulden müſſen, und nahe daran geweſen war, auf dem Blutgerüſte zu ſterben, weil er den Verſuch gewagt hatte, ſich der väterlichen Knechtſchaft durch die Flucht zu entziehen, beſchäftigte ſich nach Beendigung ſeiner ſchweren Lehrjahre mit der Aufgabe, das Weſen des Staats philoſophiſch zu erforſchen, und die innern und äußern Beziehungen der bürgerlichen Geſellſchaft nach Vernunftbegriffen, mit Hülfe der geſchichtlichen Erfahrung, feſtzuſtellen. Die Ergebniſſe dieſer kronprinzlichen Beſchäftigung legte er in mehreren ſchriftlichen Aufſätzen nieder. Der ausführlichſte derſelben iſt der Prüfung der Rathſchläge gewidmet, welche der Florentiner Machiavell in ſeinem Buche vom Fürſten nach dem Geſichtspunkte eines italieniſchen Patrioten zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts einem einheimiſchen Machthaber, dem Cäſar Borgia, ertheilt hatte, wie die Herrſchaft durch Gewalt und Liſt zu erwerben und zu behaupten ſey, wahrſcheinlich in der Abſicht, durch Vertreibung der Ausländer und Erhebung eines einhei-

ſchlechter Beſoldung einen aus dem Vermögen ſeiner Frau zu deckenden Caſſendefect gemacht hatte, einen Theil der Schuld zu erlaſſen, das königliche Marginale: Ich ſchenke die Schuld, ſollen aber aufhangen laſſen.

miſchen Gebieters einen Anfangspunkt zur dauerhaften Geſtaltung der Staatsverhältniſſe Italiens zu gewinnen. Im Gegenſatze gegen dieſe Rathſchläge, bei welchen kein beſonderer Zweck der um jeden Preis zu erringenden Herrſchaft angegeben war, bezeichnete Friedrich die Handhabung der Gerechtigkeit und die Beförderung des Gemeinwohls als die eigentlichen Beſtandtheile des Regiments, und meinte, da die Völker ſich zu dieſem Behufe Oberhäupter geſetzt hätten, der Souverain, weit entfernt, der unumſchränkte Gebieter derjenigen zu ſeyn, die unter ſeiner Herrſchaft ſtünden, ſey eigentlich nur der erſte Diener derſelben.*) Obwohl er Alter und Erblichkeit für heilſame Stützen der Throne hielt und die Macht der Fürſten durch den Adel und durch eine zahlreiche Armee hinreichend ſicher geſtellt meinte, ſo empfahl er doch vornehmlich, außer der Handhabung der gewöhnlichen Gerechtigkeit, für Beglückung des Volkes zu ſorgen, weil ein zufriedenes Volk nie daran denke, ſich zu empören, und ein glückliches Volk weit mehr fürchte, ſeinen Beherrſcher zu verlieren, als dieſer Beherrſcher ſelbſt die Verminderung ſeiner Macht fürchten dürfe. Eroberungsluſt erſchien ihm barbariſch und eines gebildeten Zeitalters unwürdig. „Was kann einen Fürſten beſtimmen, ſich zu vergrößern? Wodurch kann er die Abſicht rechtfertigen, ſeine Macht auf die Zerſtörung und auf das Elend anderer Menſchen zu bauen? Wie kann er glauben, daß er ſich berühmt machen wird, indem er Unglückliche macht? Weh unſerer Thorheit! Wir wollen Alles erobern, als

*) Il se trouve que le souverain, bien loin d'être le maître absolu des peuples qui sont sous sa domination, n'en est en lui-même que le premier domestique. Examen du Prince de Macchiavel, c. 1.

wenn wir Zeit hätten, Alles zu beſitzen, und als wenn unſerm Daſeyn kein Ziel geſetzt wäre! Daſſelbe geht aber ſchnell vorüber, und während man für ſich ſelbſt zu arbeiten glaubt, arbeitet man für unwürdige oder undankbare Nachfolger."

Dieſe allgemeinen Geſichtspunkte für die Aufgabe des Staats hatten ihm die wirklichen Verhältniſſe der Staaten zu einander nicht aus den Augen gerückt. In Betrachtungen über den politiſchen Zuſtand Europas *) wies er zuvörderſt nach, daß der kaiſerliche Hof allerdings Verſtärkung und Erblichmachung der Kaiſergewalt erſtrebe, verbreitete ſich aber dann ſehr anſchaulich und ausführlich über die Politik Frankreichs, die auf nichts Anderes als auf Ausdehnung der franzöſiſchen Herrſchaft über das weſtliche Rheinland ausgehe, und dieſen Zweck, wie früher Ludwig XIV. durch Gewalt, ſo jetzt durch Ränke und Schleichwege zu erreichen gedenke. „Der beſtändige Grundſatz der Fürſten iſt, ſich ſo viel als möglich zu vergrößern, und obgleich derſelbe nach Maaßgabe der Umſtände vielfachen Abweichungen unterliegt, ſo iſt er doch im Weſentlichen unveränderlich; es wird als Ehrenſache angeſehen, größer zu werden. Frankreich, im Weſten durch die Pyrenäen, im Norden durch den Kanal, im Süden durch das Mittelmeer und die Alpen eingeſchloſſen, hat im Oſten keine andern Grenzen, als die, welche Gerechtigkeit und Mäßigung ihm ſetzen. Elſaß und Lothringen, vom deutſchen Reiche losgeriſſen, haben die franzöſiſche Herrſchaft bis an den Rhein erweitert, und es wird nun gewünſcht, ſie dieſem Strome entlang fort-

*) Oeuvres posthumes VI. Der Aufſatz ſoll im Jahre 1736 verfaßt ſeyn, berührt aber Begebenheiten, die um einige Jahre ſpäter fallen, namentlich den belgrader Frieden.

zuführen. Zu dieſem Behufe findet ſich dort ein kleines Herzogthum Luxemburg zu beſetzen, ein Kurfürſtenthum Trier und ein Bisthum Lüttich durch irgend einen Vertrag zu erwerben, die Barriereplätze, Flandern und einige ähnliche Kleinigkeiten ſind in dieſe Wiedervereinigung hineinzuziehen, und Frankreich wird hierzu nur einen gemäßigten ſanften Miniſter bedürfen, der ſeinen Character der Politik ſeines Hofes leiht, und indem er alle Ränke und Schliche auf die Rechnung untergeordneter Werkzeuge ſetzt, ſeine eigenen Plane unter anſtändigen Vorwänden zur Ausführung bringt." Als ein ſolcher Miniſter erſchien der Kardinal Fleury, der ſeit 1726 im Namen des nur der Sinnenluſt fröhnenden Ludwig XV. die Angelegenheiten Frankreichs leitete. „Glück und Zufall ſind Worte, die nichts Wirkliches bedeuten; das wahre Glück Frankreichs iſt der Scharfſinn, die Vorausſicht ſeiner Miniſter, die geſchickten Maaßregeln, die ſie ergreifen. Was thut die Staatskunſt Frankreichs, um zur Univerſalmonarchie zu gelangen? Sie ſtreut die Saamenkörner der Zwietracht unter die Reichsfürſten, ſie verſteht es, die Freundſchaft der Souveraine zu gewinnen, die ſie braucht, und liſtiger Weiſe die Intereſſen der Kleinen gegen die der Mächtigen zu unterſtützen. Die meiſten der jetzigen Fürſten Europas ſind ſo thöricht, wie einſt die Griechen, die eingeſchläfert in verderbliche Sicherheit es verſäumten, ſich mit ihren Nachbarn zu vereinen, und dadurch ihren ſonſt unvermeidlichen Untergang abzuwenden. Was würde Richelieu, was würde Mazarin ſagen, wenn ſie in unſern Tagen erwachten? Sie würden erſtaunt ſeyn, keinen Philipp III. und IV. in Spanien, keinen Cromwell und König Wilhelm in England, keinen Prinzen von Oranien in Holland, keinen Kaiſer Ferdinand in Deutſchland, und beinahe keinen Deutſchen

im heiligen römiſchen Reich mehr zu finden, keinen Innocenz XI. und XII. in Rom, keinen Tilly, keinen Montecuculi, keinen Marlborough, keinen Eugen an der Spitze der Heere, dafür eine allgemeine Erſchlaffung unter allen, deren Händen das Schickſal der Welt im Kriege und im Frieden übergeben iſt. Ehemals hatten die Franzoſen gegen das verbündete Europa zu kämpfen, und nur ihrer Tapferkeit gehörten ihre Erfolge; jetzt verdanken ſie dieſelben ihren Unterhandlungskünſten, und mehr der Schwäche ihrer Gegner, als ihrer eigenen Kraft. Und noch größere, weiter ausſehende Entwürfe werden hervortreten, wenn der rechte Augenblick der Aufführung gekommen ſeyn wird. Dieſer wird bei dem Tode des Kaiſers eintreten; kein Zeitpunkt wird für Frankreich geeigneter ſeyn, alles zu unternehmen, um die Herrſchaft über Europa zu erringen. Dennoch liegt die Hauptwunde unſers politiſchen Körpers nicht im fremden Ehrgeize, ſondern in der eigenen Verkehrtheit. Die meiſten unſerer Fürſten glauben, daß Gott aus beſonderer Rückſicht auf ihre Größe, ihre Glückſeligkeit und ihren Hochmuth die Menſchenmaſſe geſchaffen hat, deren Wohl ihnen anvertraut iſt, daß ihre Unterthanen nur dazu da ſind, die Werkzeuge und die Diener ihrer untergeordneten Leidenſchaften zu ſeyn; daraus entſpringt die Sucht nach falſchem Ruhm, die Gier nach Eroberungen, die Schwere der Auflagen, mit denen das Volk belaſtet iſt, die Trägheit der Fürſten, ihr Stolz, ihre Ungerechtigkeit, ihre Tyrannei und alle Fehler, welche die menſchliche Natur entwürdigen. Wenn die Fürſten ſich dieſer Gedanken entſchlagen und auf den Zweck ihrer Einſetzung zurückgehen wollten, ſo würden ſie einſehen, daß ihre Erhebung nur das Werk der Völker iſt, daß die ihnen übergebenen Tauſende von Menſchen ſich nicht zu Sclaven eines Einzigen gemacht

haben, um ihn furchtbarer und ſtärker zu machen, daß ſie ſich nicht einem Bürger unterworfen haben, um die Märtyrer ſeiner Launen und die Spielwerke ſeiner Phantaſien zu ſeyn, ſondern daß ſie denjenigen aus ihrer Mitte gewählt haben, den ſie für den Tüchtigſten zum Richten und Leiten, für den Beſten zum väterlichen Walten, für den Freundlichſten zum Mitfühlen und Tröſten, für den Tapferſten zur Abwehr der Feinde, für den Verſtändigſten zur Vermeidung zerſtörender Kriege, endlich für den Geſchickteſten zur erfolgreichen Behauptung und Vertretung der Staatsgewalt erkannten. Stünde dieſer Grundſatz feſt, ſo würden ſie ohnfehlbar die beiden Klippen vermeiden, die zu allen Zeiten den Sturz der Reiche und die Verwirrung der Welt herbeigeführt haben, maaßloſen Ehrgeiz und träge Vernachläßigung der Geſchäfte. Anſtatt auf Eroberungen zu denken, würden die Erdengötter bemüht ſeyn, das Glück ihrer Völker ſicher zu ſtellen; ſie würden ihre Thätigkeit auf Verminderung des menſchlichen Elendes richten; ihre Wohlthaten würden den Wunſch erregen, als ihr Unterthan geboren zu ſeyn; ein lebhafter Wetteifer über Güte und Sanftmuth würde unter ihnen ſtatt finden; ſie würden fühlen, daß der wahre Ruhm nicht darin beſteht, ſeine Nachbarn zu unterdrücken und die Zahl ſeiner Knechte zu vermehren, ſondern die Pflichten ſeines Amtes zu erfüllen und in allen Stücken der Abſicht derjenigen zu entſprechen, von denen die Fürſten ihre Macht und Hoheit empfangen haben; ſie würden dann auch ſelbſt regieren und die Sorge für das Wohl des Volkes nicht unüberlegter Weiſe einem vielleicht unfähigen, jedenfalls weniger als ſie ſelbſt dabei betheiligten Miniſter überlaſſen; ſie würden ſelbſt die Schritte ihrer Nachbarn überwachen; ſie würden die größte Aufmerkſamkeit anwenden, deren Abſichten zu

durchdringen und deren Unternehmungen zuvorzukommen; ſie würden ſich durch gute Allianzen gegen die Politik der unruhigen Geiſter verwahren, die alles überwältigen wollen; ſie würden angeſtrengte Arbeit für die öffentliche Wohlfahrt dem nichtsthueriſchen und üppigen Hofleben vorziehen; ſie würden, wie den Verluſt ihrer Provinzen für eine Schmach, ſo das Erobern ſolcher, auf die ſie kein Recht haben, für einen ſtrafbaren Raub halten."

Heutigen Anhängern des republikaniſchen Staatsthums haben ihre eigenen Meinungen in dieſen Reden wiedergeklungen: doch iſt in denſelben nur die Aufſtellung dem Republikanismus verwandt, daß die Herrſcher ihre Gewalt aus einem Vertrage mit dem Volke beſitzen, und dieſe Aufſtellung zeigte auf die preußiſche Regierungspraxis keinen Einfluß. Der Urheber der Theorie des Geſellſchaftsvertrages, der Engländer Hobbes, hatte aus derſelben die Unumſchränktheit der aus dem Volkswillen entſprungenen Herrſchaft abgeleitet, und Friedrich fand dieſelbe mit dem monarchiſchem Abſolutismus ſeiner Regierungsvorgänger völlig im Einklange; ſein Lebelang ſah er in der Nation nur gehorſampflichtige Unterthanen, und niemals dachte er daran, die ſtrengen Formen des von ſeinem Vater eingerichteten Finanz- und Militärſtaates abzuändern oder zu mildern, oder gar der Geſammtheit, aus deren Willen ſeine Macht hervorgegangen ſeyn ſollte, einen Anſpruch auf Theilnahme an der Geſetzgebung und Verwaltung einzuräumen. Aber der Abſolutismus eines freiſinnigen, durch ernſte und heitere Studien ausgebildeten Geiſtes und eines von verſtändigen Grundſätzen geleiteten, nach vernünftigen Zwecken hinblickenden Willens war ein anderer, als der ungeſchlachte Friedrich Wilhelms I., welcher ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten hängen ließ, oder feſtſetzte, daß, wenn

ein Deſerteur bei einer Ortſchaft durch= oder vorbeigekommen, und die Gemeinde zu arm wäre, die für ſolche Fälle beſtimmten Strafgelder zu zahlen, die angeſehenſten Einwohner einige Monate karren ſollten.*) Freilich gab auch der humane Geiſt Friedrichs nicht allen ſeinen Vorſätzen und Verheißungen Wirklichkeit. Abgeſehen davon, daß angeerbte Herrſcherlaunen und Vorurtheile ſich der Humanität des Gedankens zuweilen in den Weg ſtellten, ſo wurde der Gang der neuen Regierung vornehmlich durch den Entſchluß beſtimmt, den vorgefundenen Militärſtaat (mit Ausnahme der koſtbaren Rieſengarde) nicht nur beizubehalten, ſondern ihn auch zur Erhebung der Monarchie auf eine höhere Stufe politiſcher Bedeutung in Gebrauch zu ſetzen, um aus dem müßigen Spiele, welches der Vater getrieben hatte, im rechten Zeitpunkte Ernſt zu machen. In Folge dieſer Gedankenrichtung Friedrichs auf militäriſch=politiſche Größe widerlegte ſich gar bald die aus ſeinen philoſophiſch=politiſchen Aufſätzen gezogene Erwartung Voltaire's, daß der junge Monarch, den er als den Salomo des Nordens begrüßte, nur für die Künſte des Friedens regieren und ſeine Wirkſamkeit auf ruhige Volksbeglückung beſchränken werde. Vier Wochen nach ſeiner Thronbeſteigung ließ Friedrich zur Erwiederung auf die dahin zielenden Aeußerungen Voltaire's in ſeine Antwort auf deſſen Beglückwünſchungsſchreiben die bedeutungsvollen Worte einfließen: „Ich habe es mir zum erſten Geſchäft gemacht, die Kräfte des Staats um ſechzehn Bataillone Infanterie, fünf Schwadronen Huſaren und eine Schwadron Garde du Corps zu vermehren.“**) Die Idee eines großartigen Staats=

*) Inſtruction für das General=Directorium, Artikel 14. Förſter's Friedrich Wilhelm I., Band II. S. 202.

**) Schreiben an Voltaire vom 27. Juni 1740.

thums ſtand mit dem Vorgefühl vor ſeiner Seele, daß Weltverhältniſſe nahe ſeyen, welche ihm zur Verwirklichung derſelben Gelegenheit bringen würden. Daß er dieſe Idee feſthielt, daß das Vorgefühl eintraf, und daß aus Friedrichs Entſchlüſſen und Erfolgen ein preußiſches Staatsthum von weltgeſchichtlicher Bedeutung hervorging, — das war der Rathſchluß der Vorſehung, die für Deutſchland, für Europa ein mächtiges Preußen an die Stelle des geſunkenen Schwedens zum Vertreter des proteſtantiſchen Geiſtes beſtimmt hatte, — das bildet die Geſchichtsgröße Friedrichs: wer würde jetzt ſtatt derſelben die dafür eingeſetzten Segnungen einer ſalomoniſchen Regierung nach den Vorſtellungen Voltaire's, der Geſchichte übereignen wollen, wenn es auch gewiß iſt, daß die beitragspflichtigen Zeitgenoſſen damals anders geurtheilt haben, und daß Friedensfürſten, wie Ernſt der Fromme von Gotha und Friedrich der Fünfte von Dänemark, für die unmittelbare Beglückung ihrer Unterthanen leichter ſorgen konnten und keine ſolchen Opfer für den Staat fordern durften, als der Held des achtzehnten Jahrhunderts.

Gleich anfangs zeigte Friedrich im Kleinen, wie er ſeiner Ueberzeugung, daß für das Oberhaupt des Staats die Wohlfahrt des ihm zur Verwaltung übertragenen Ganzen das höchſte Geſetz ſey, bei vorkommender Gelegenheit im Großen nachleben würde. In Folge eines Streites, in welchen ſchon ſein Vater mit dem Fürſtbiſchofe von Lüttich wegen der von dem letztern in Anſpruch genommenen Hoheitsrechte über die aus der oraniſchen Erbſchaft an Preußen gekommene Herrſchaft Heriſtall gerathen war, ließ er, nach einer vergeblichen Aufforderung an den Biſchof, ſeinem ungehörigen Anſpruche zu entſagen, im September 1740, im vierten Monate nach

dem Antritte ſeiner Regierung, 1200 Grenadiere und 200 Dragoner in das Lüttichſche einrücken, um jenem Streite mit einem Male ein Ende zu machen. Freilich hätte er eigentlich bei einem Reichsgerichte klagen ſollen; aber gereizt durch das unziemliche Benehmen des Biſchofs, der nicht einmal die an ihn gerichteten Schreiben beantwortete, und im Beſitze der Macht, ſich ſelbſt die für ſeinen Staat erſprießlichſte Entſcheidung zu verſchaffen, hielt er es für unnöthig, dieſelbe bei einer Behörde zu ſuchen, die dafür bekannt war, dergleichen Prozeſſe ins Endloſe hinauszuſpinnen. Nun klagte der Biſchof über Landfriedensbruch, worauf der Reichshofrath im Namen des Kaiſers nicht nur ein Abmahnungsſchreiben an den König erließ, ſondern der Kaiſer die Sache auch an den Reichstag brachte, weil dieſe Begebenheit von großer Wichtigkeit und von einer Beſchaffenheit ſey, die aus mehrern Betrachtungen das ganze Reich mitzubetreffen erachtet werden müſſe. Es iſt auch in feſtern Staatsordnungen, als die damalige des deutſchen Reichs war, bei ſtreitigem Beſitzſtande nicht unerhört, daß eine der Parteien die Laſt der Klage durch Beſitzergreifung von ſich auf die andere zu wälzen unternimmt. Kurz vorher (im Juni 1740) hatte der Kurfürſt von Mainz in einem ähnlichen Streite mit Heſſen-Caſſel die hanauiſche Herrſchaft Rumpenheim beſetzt, jedoch ſeine Truppen auf eine abmahnende Zuſchrift des mit Heſſen-Caſſel befreundeten Königs bald zurückgezogen. Die große Wichtigkeit, die in Wien in der lüttichſchen Sache beigelegt wurde, erſcheint daher den Umſtänden eben ſo wenig angemeſſen, als den Vorſchriften oder Rückſichten der politiſchen Klugheit.*) Die Sache hing aber an andern als an reichs-

*) Das kaiſerliche Commiſſions-Decret an den Reichstag vom 11. October 1740 ſteht in Faber's Staatskanzlei, Band LXXX.

verfaſſungsmäßigen Fäden. In den letzten Jahren Friedrich Wilhelms I. war die Freundſchaft zwiſchen den Höfen zu Wien und Berlin erkaltet, weil der preußiſche Monarch ſein angelegentliches Streben, bei dem bevorſtehenden Erlöſchen der Linie Pfalz=Neuburg das Herzogthum Berg und die Grafſchaft Ravenſtein aus dem jülichſchen Theile der cleviſchen Erbſchaft, welchen ſeine Vorfahren dem Hauſe Neuburg hatten überlaſſen müſſen, zu erhalten, vom Kaiſer nicht ſo thätig als er es wünſchte, gefördert ſah. Zwar hatte ihm Karl VI. im Jahre 1728 in einem geheimen Vertrage gegen die übernommene Gewährleiſtung der pragmatiſchen Sanction den künftigen Beſitz von Berg und Ravenſtein, mit Ausſchließung der Linie Pfalz=Sulzbach, welche nach dem Erlöſchen des Hauſes Neuburg in die Erbfolge der Kurpfalz treten ſollte, zugeſichert. Die verweigerte Zuſtimmung des hierbei am meiſten betheiligten Hauſes Sulzbach machte es jedoch gleich anfangs zweifelhaft, ob dieſe Zuſicherung ſo leicht zur Ausführung zu bringen ſeyn werde, und als eine Kunde von dem geheimen Vertrage verlautete, wurde im Jahre 1732 von den beiden Kurfürſten von Baiern und Cöln im Intereſſe des wittelsbachſchen Hauſes ein Vertrag mit Kurpfalz unter der Gewährleiſtung Frankreichs geſchloſſen, der dem Hauſe Sulzbach den ungetheilten Antritt des neuburgiſchen Erbes zuführte. Einige Jahre ſpäter machte der Kurfürſt von Sachſen, auf Grund der ſeinem Hauſe über die ganze cleviſche Erbſchaft vom Kaiſer Rudolf II. ertheilten Belehnung, ſowohl gegen Kurpfalz als gegen Kurbrandenburg, die ſich in dieſe Erbſchaft getheilt hatten, eine Klage beim Reichshofrath

S. 610. Nach dem wenige Tage darauf erfolgten Tode des Kaiſers hielt es der Biſchof für das Gerathenſte, dem Könige die ſtreitige Herrſchaft abzukaufen.

anhängig, und ließ, als der Kaiſer im Jahre 1737, um dem beim Tode des Kurfürſten Karl Philipp zu beſorgenden Ausbruche eines Krieges vorzubeugen, eine Vergleichshandlung in dieſer verwickelten Angelegenheit mit Frankreich, Großbritannien und den Generalſtaaten einleitete, eine öffentliche Proteſtation gegen Alles, was in der clevischen Erbſchaftsſache ohne ſeine Zuziehung verhandelt worden ſey oder beſchloſſen werden möchte, bekannt machen. Von den concertirenden Mächten wurde zwar auf dieſe Proteſtation, welche beide Inhaber der clevischen Länder gleichmäßig traf, kein großes Gewicht gelegt; bei der Abneigung gegen Friedrich Wilhelm I. war jedoch der Anlaß nirgends unwillkommen, die Ausführung der Vergrößerungsplane deſſelben zu verzögern, am wenigſten dem Kaiſer, der ſich nach dem Wiener Frieden immer enger mit Frankreich befreundete, und in Uebereinſtimmung mit demſelben es auch dem katholiſchen Intereſſe zuträglich fand, die von Preußen begehrten jülichſchen Erbſtücke lieber dem katholiſchen Hauſe Sulzbach zuzuwenden, als ſie in proteſtantiſche Hände kommen zu laſſen. So geſchah es, daß trotz aller Bemühungen des preußiſchen Monarchen und ohngeachtet er dem Kaiſer für die Gewährleiſtung des Herzogthums Berg zuletzt zwei Millionen Thaler anbieten ließ, in einem zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich am 13. Januar 1739 geſchloſſenen Vertrage feſtgeſetzt wurde, daß bei dem Tode des Kurfürſten Karl Philipp von der Pfalz die geſammten jülichſchen Lande dem Nachfolger aus dem Hauſe Sulzbach zum proviſoriſchen Beſitz auf zwei Jahre eingeräumt werden ſollten. Durch dieſe Vereitelung ſeines Lieblingswunſches fand ſich Friedrich Wilhelm auf das Aeußerſte gekränkt; auch möchte er, wenn damals der Tod Karl Philipps erfolgt wäre, dem Uebergange der

jülichſchen Länder an die ſulzbachiſche Linie ſchwerlich ruhig zugeſehen haben. Zugleich konnte er durch das Verfahren Karls VI. ſeiner Verpflichtung für die pragmatiſche Sanction ſich enthoben halten, da die Gewährleiſtung derſelben in dem Vertrage von 1728 an die Bedingung geknüpft war, daß auch der Kaiſer ſeiner Zuſage wegen Berg und Ravenſtein Genüge thue. Die hieraus erwachſene Spannung zwiſchen den beiden Höfen war es, die in den fünf Monaten zwiſchen dem Tode beider Monarchen ihre Wirkungen äußerte, und beſonders in dem kaiſerlichen Commiſſionsdecrete vom 11. October in der lüttichſchen Angelegenheit ſich kund gab. Karl ahnte nicht, daß die Vergrößerungsentwürfe des neuen Königs von der Weſtgränze Deutſchlands ab gen Oſten auf ein öſterreichiſches Erbland ſich wenden würden.

Zweiundzwanzigſtes Kapitel.

Karl VI. hatte es im Hinblicke auf eine noch zu erzielende männliche Nachkommenſchaft unterlaſſen, durch Veranſtaltung einer römiſchen Königswahl zu Gunſten ſeines Eidams das Kaiſerthum bei der öſterreichiſchen Monarchie zu erhalten; ſein Ableben löſte daher plötzlich das Band, welches die deutſchen Fürſten ſeit drei Jahrhunderten an das Haus Habsburg geknüpft gehalten hatte. Zwar beſtand die Erbmonarchie fort; für Deutſchland aber kam die Beherrſcherin derſelben nur noch als Reichsſtand in Betracht, und zwar mit geringerem Anſehen, als der Größe ihrer Macht gebührte, weil wider die Gültigkeit der Anerkennung, welche der verſtorbene Kaiſer ſeinem Erbfolgegeſetz verſchafft hatte, gar bald Zweifel erregt wurden, und es ſonach ungewiß wurde, ob Maria Thereſia's Herrſchaft über die Erbländer ihres Hauſes, wenigſtens über die, in welchen das deutſche Lehnrecht galt, eine rechtmäßige ſey. Später, nachdem das von Neuem mit dem Hauſe Oeſterreich verſchwiſterte Kaiſerthum wiederum in den Vordergrund getreten war, hat bei der Menge die Meinung Raum gewonnen, daß der wider das Haus Oeſterreich erhobene Krieg eine Empörung wider das Kaiſerthum geweſen ſey; damals aber geſtalteten ſich die Verhältniſſe ſo, daß gerade das

Haus Oeſterreich in eine feindliche Stellung gegen das Kaiſerthum gerieth, in welchem daſſelbe ſo lange die geheiligte Grundlage ſeines Anſehens und ſeiner Macht geſehen hatte. Kurſachſen übernahm das Reichsvikariat in den Ländern des ſächſiſchen Rechts ohne Widerſpruch; die beiden Kurfürſten von der Pfalz und von Baiern, die ſich früher über gemeinſchaftliche Führung des Reichsvikariats in den fränkiſch=rheiniſchen Ländern durch einen beſondern Vergleich mit einander geeinigt hatten, wollten in dem zu ihrem Sprengel gehörigen Reichsgebiete daſſelbe thun, ſahen aber ihren Maaßregeln Anerkennung verweigert, weil jener Vergleich vom Kaiſer und Reich keine Beſtätigung erhalten hatte. Die Reichstagsgeſandten blieben, ungeachtet des von Kurbrandenburg erhobenen Zweifels, ob der Reichstag nach dem Tode des Kaiſers fortdauern könne, beiſammen, und hielten müßige Berathſchlagungen über den Vikariatsſtreit und über die Frage, ob eine Frau eine Kurſtimme führen dürfe; dann, als Maria Thereſia die Führung der böhmiſchen Kurſtimme nebſt der Mitregentſchaft über die geſammte Monarchie ihrem Gemahl, dem Herzoge von Lothringen und Großherzoge von Toskana übertrug, ob ihr hierzu reichsverfaſſungsmäßige Berechtigung zuſtehe.

Dieſe Fürſtin, die unter dem Titel: Königin von Ungarn und Böhmen, die Regierung der öſterreichiſchen Monarchie übernommen hatte, war eine ſchöne kraftvolle Frau von vier und zwanzig Jahren, nicht nur körperlich geeignet, den gealterten Stamm des Hauſes Habsburg zu erneuern, ſondern auch mit Verſtand und Muth zum Selbſtregieren begabt. Eine durchgreifende Umgeſtaltung des Staatsweſens kam ihr freilich nicht in den Sinn; dafür faßte ſie alsbald die zerrütteten Finanzen ins Auge. Die übermäßigen Verwendungen ihres Vaters für Prunk

und Kunſt wurden eingeſchränkt, viele der zahlreichen Hofdiener und hochbeſoldeten Hofkünſtler, Sänger und Sängerinnen, Maler, Bildhauer und Baumeiſter theils entlaſſen, theils in ihren Gehalten heruntergeſetzt, und den unverſchämteſten Betrügereien im Haushalte des Hofes geſteuert.*) Die wegen des unglücklichen Türkenkrieges verhafteten Generale Seckendorf, Wallis und Neipperg erhielten nicht nur ihre Freiheit, ſondern wurden auch, mit Niederſchlagung der wider ſie geführten Unterſuchung, in ihre Aemter und Würden wieder eingeſetzt.

Inzwiſchen war gleich in den erſten Tagen, an welchen Maria Thereſia die Regierung übernahm, der baierſche Geſandte Graf Peruſa mit der Erklärung hervorgetreten, daß ſein Herr, der Kurfürſt Karl Albrecht, (Sohn des im Jahre 1726 geſtorbenen Maximilian Emanuel) die Herzogin von Lothringen und Großherzogin von Toskana als Erbin der öſterreichiſchen Monarchie nicht anzuerkennen vermöge, bevor die nähern Anrechte, welche dem Kurfürſten nach ſeiner Abſtammung von der älteſten Tochter Kaiſer Ferdinands I., ſowohl nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen, als beſonders in Gemäßheit einer teſtamentariſchen Verfügung des genannten Kaiſers zuſtünden, nicht reiflich geprüft worden ſeyen; denn durch dieſe Verfügung ſey feſtgeſetzt, daß

*) In den Kellerrechnungen fand ſich für eine Hofdame täglich 6 Kannen Wein angeſetzt, für die verwittwete Kaiſerin Amalia zum Schlaftrunk alle Abende 12 Kannen Ungarwein, für die Papageyen des Kaiſers jährlich 2 Fäſſer Tokayer zum Einweichen des Brodtes, zum Bade 15 Eimer öſterreichiſchen Weines. In der Küche waren für Peterſilien jährlich 4,000 Floren in Ausgabe geſtellt. Geſchichte und Thaten Maria Thereſia's, pragmatiſch beſchrieben, I. S. 225.

nach Abgang der männlichen Erben der Söhne Ferdinands I. die Nachkommen dieſer Tochter in die Erbfolge treten ſollten. Maria Thereſia, auf dieſen ſchon früher beregten Anſpruch gefaßt, ließ die Geſandten der auswärtigen Höfe zu einer Verſammlung einladen und die Urkunde einſehen, wobei ſich fand, daß die Erbfolge der Tochter Ferdinands I. nicht für den Abgang der männlichen, ſondern der ehelichen Leibeserben ſeiner Söhne vorbehalten worden war. Der Geſandte hielt ſich dadurch nicht für widerlegt. Nachdem er die Urkunde vergeblich auf das ſorgfältigſte geprüft, um irgend eine Raſur im Pergament zu entdecken, ſuchte er in neuen Denkſchriften zu beweiſen, daß der Ausdruck: eheliche Leibeserben, nach dem Zuſammenhange nur männliche Leibeserben bedeuten könne, und verließ Wien am 20. November 1740 mit Zurücklaſſung einer unter dem 3. November zu München ausgeſtellten Erklärung ſeines Kurfürſten, in welcher derſelbe die ihm auf alle öſterreichiſchen Erblande, von ältern Zeiten ſowohl als jüngern her, theils durch beſondere Verfügungen, theils wegen des bairiſchen Herzogthums alten Patrimonials, bei Abgang des erzherzoglichen Mannsſtammes ihm zuſtehenden Rechte feierlich verwahrte, mit dem Bemerken, daß die von ſeiner Gemahlin, als einer joſephiniſchen Erzherzogin, bei ihrer Vermählung zu Gunſten der pragmatiſchen Sanction geleiſtete perſönliche Verzicht dieſen beſondern dabei gar nicht erwähnten Rechten keinen Abbruch habe thun können.

Dagegen erkannte König Friedrich von Preußen ſofort Marien Thereſien als rechtmäßige Beſitzerin der öſterreichiſchen Monarchie unter dem Titel: Königin von Ungarn und Böhmen, ohne des Anlaſſes zu gedenken, welchen das Verfahren Karls VI. in der jülich- und cleviſchen Erbſchaftsſache ſeinem Vater hätte an die Hand

geben können, ſich der von ihm übernommenen Gewährleiſtung der pragmatiſchen Sanction für entbunden zu halten: *) denn er hegte die Ueberzeugung, daß nach natürlichem Rechte, abgeſehen von der Sanction, in Ermangelung männlicher Seitenverwandten, die älteſte Tochter des letzten Monarchen deſſen rechtmäßige Erbin ſey. Deſto überraſchender war es für die junge Königin, daß in der dritten Woche des Decembers 1740 der König von Preußen mit einem Heere von 30,000 Mann in Schleſien einrückte und durch ein vom 1. December datirtes Patent bekannt machte: es geſchehe dies deshalb, um bei den gefährlichen Weiterungen, welche nach dem Erlöſchen des öſterreichiſchen Mannsſtammes ſich zum Theil ſchon geäußert, zum Theil in volle Flamme auszubrechen im Begriff ſtünden, das Herzogthum Schleſien, welches den Reichslanden des Königs zur Vormauer diene, gegen diejenigen ſicher zu ſtellen, die an die Erblande des Hauſes Oeſterreich einige Prätenſion zu haben vermeinen könnten. **) Gleichzeitig ließ ihr der König Beiſtand mit ſeiner ganzen Macht zur Aufrechthaltung der pragmatiſchen Sanction, ein enges Bündniß mit ihr in Gemeinſchaft mit Rußland und den Seemächten, ſeine Stimme für die Erwählung ihres Gemahls zum Kaiſer und einen Vorſchuß von zwei Millionen Thalern anbieten, indem er als Belohnung für ſo wichtige Dienſte und als Entſchädigung für die dabei zu übernehmende Gefahr die Abtretung des ganzen Herzogthums Schleſien verlangte. ***) Dieſer Antrag wurde von den beiden preußiſchen in Wien befindlichen Geſandten Bock und Gotter — der letztere hatte die Glückwünſche ſeines Hofes

*) Stenzel III. S. 676.

**) Korn'ſche Edicten-Sammlung I. Nr. 1.

***) Adelung's Staatsgeſchichte von Europa, II. S. 214.

zur Thronbeſteigung der Königin überbracht — zuerſt bei dem Gemahle der Königin, dem Herzoge von Lothringen, angebracht, der ſich anfangs erſchüttern ließ, nachher aber, durch den böhmiſchen Kanzler Grafen Kinski ermuntert, eine empfindliche Antwort ertheilte, worauf Friedrich unter dem 26. December die beiden Geſandten anwies, dem Herzoge nochmals vorzuſtellen, er ſolle den Vorſchlag mit unbefangenem Auge anſehen, um ſich zu überzeugen, daß derſelbe wirklich dem öſterreichiſchen Hauſe vortheilhaft ſey. Der König habe überdies rechtmäßige Anſprüche auf Schleſien, und wenn er gleich die Abtretung des ganzen Landes verlangt habe, ſo werde er ſich doch mit einem Theile begnügen, wenn es der Königin gefiele, mit ihm in einen billigen Vergleich zu treten und ein feſtes und aufrichtiges Bündniß zu ſchließen. Er ſey von Herzen bereit, die Größe des Hauſes Oeſterreich zu erhalten und zu befördern, und ihr für die Kleinigkeit, welche ſie ihm überlaſſen ſolle, anderweiten reichen Erſatz zu verſchaffen.*) Maria Thereſia aber, die durch das, was ſie vom preußiſchen Weſen unter Friedrich Wilhelm I. erfahren hatte, zu keiner beſondern Achtung geſtimmt worden war, und auf daſſelbe noch immer mit den Gefühlen des alten Kaiſerhauſes herabſah, ließ durch ihre Miniſter zur Antwort ertheilen: „Man erkenne den ganzen Werth der Freundſchaft Sr. preußiſchen Majeſtät, und habe ſich keinen Vorwurf zu machen, irgend Etwas, wovon deren Erhaltung abhängig ſey, verabſäumt zu haben. Aber in Betreff des angebotenen Beiſtandes zur Aufrechthaltung der pragmatiſchen Sanction müſſe man bemerken, daß ſchon das Band, welches alle Glieder des deutſchen Reichs vereinige, und die ausdrückliche Verordnung der goldenen Bulle jeden Reichsſtand verpflichte,

*) Adelung's Staatsgeſchichte von Europa, II. S. 215.

demjenigen beizuſtehen, der in einem Theile ſeiner zum Reiche gehörigen Staaten angegriffen werde, und daß dieſe allgemeine Verpflichtung durch die vom Reichskörper ausdrücklich übernommene Garantie der Sanction verdoppelt werde. Mit Rußland und den Seemächten ſtehe die Königin ohnehin im Bündniß und ſey ihres Beiſtandes zur Behauptung ihrer Länder gewiß. Wegen der angebotenen Stimme zur Kaiſerwahl ſey die Königin Sr. preußiſchen Majeſtät unendlich verpflichtet; die Kaiſerwahl müſſe jedoch frei ſeyn und nach Vorſchrift der goldenen Bulle geſchehen. Die angebotenen zwei Millionen Thaler würden nicht hinreichen, den von den preußiſchen Truppen in Schleſien angerichteten Schaden zu erſetzen. Die Königin ſey nicht Willens, ihre Regierung mit Zerſtückelung ihrer Staaten anzufangen; ſie ſehe ſich Ehre- und Gewiſſenshalber genöthigt, die pragmatiſche Sanction wider alle mittelbare und unmittelbare Angriffe zu vertheidigen, und könne zu keiner Veräußerung Schleſiens, weder des Ganzen noch eines Theils, ihre Zuſtimmung geben. Deſſenungeachtet ſey ſie noch bereit, die aufrichtigſte Freundſchaft mit dem Könige zu erneuern, wenn ſolches ohne Verletzung der Rechte eines Dritten geſchehen könne, und die preußiſchen Truppen ungeſäumt Schleſien räumten. *)

Dieſe hatten unterdeß ohne Widerſtand das Land bis in die Nähe von Neiſſe beſetzt; die befeſtigte Hauptſtadt ſchloß einen Neutralitätsvertrag, und empfing, mit Vorbehalt des eigenen Beſatzungsrechtes, den König in ihren Mauern. Die überwiegende Zahl der Einwohner des Landes war proteſtantiſch und begrüßte die einrückenden Preußen als Befreier. Zugleich wurden in einer von dem Kanzler Ludwig zu Halle verfaßten Staatsſchrift

*) Adelung a. a. O. S. 217.

die Anſprüche des Hauſes Brandenburg auf die Fürſtenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Wohlau, Brieg und zugehörige Herrſchaften in Schleſien der Welt vor Augen gelegt. *) Dieſe Anſprüche gründeten ſich theils darauf, daß ein Prinz des Hauſes Brandenburg, der Markgraf Johann Georg, den Beſitz des Fürſtenthums Jägerndorf in Folge ſeiner Theilnahme an der Sache des Böhmenkönigs Friedrich von der Pfalz verloren hatte, **) theils auf eine zwiſchen dem Kurfürſten Joachim II. und dem Herzoge Friedrich II. von Liegnitz geſchloſſene, vom Kaiſer Ferdinand I. für ungültig erklärte Erbverbrüderung. Der große Kurfürſt hatte darüber mit dem Kaiſer Leopold unterhandelt und zur Abfindung den zum Fürſtenthum Glogau gehörigen Schwiebuſer Kreis überkommen, ſein Sohn und Nachfolger Friedrich III. aber dieſe Abfindung in Folge anderweiter Abkünfte mit dem Kaiſer zurückgegeben. ***) Von öſterreichiſcher Seite wurden dieſe Anſprüche lediglich nach der ſehr abfälligen Schätzung beurtheilt, welche der briegſche Kanzler Roth in einem für den Kaiſer Leopold im Jahre 1684 abgefaßten Gutachten denſelben hatte zu Theil werden laſſen, und die in dieſem Gutachten enthaltenen Gegengründe bei den von Wien aus den preußiſchen Deductionen entgegengeſetzten Widerlegungen benutzt. Friedrich ſelbſt hat als Geſchichtſchreiber es nicht für nöthig erachtet, ſich mit einer nähern Prüfung dieſer Anſprüche und einer genauen Abwägung ihrer Rechtsgültigkeit zu befaſſen, wie denn

*) Rechtsbegründetes Eigenthum des königlichen Churhauſes Preußen auf die Herzogthümer und Fürſtenthümer in Schleſien. Geſchichte des Interregni, Th. I. S. 138. Nachrichten und Documente von Schleſien, Th. 1. S. 23.

**) Band VII. S. 25. 66.

***) Siehe Band IX. S. 159—161 in der Anmerkung.

nicht zu bezweifeln iſt, daß dieſelben ohne den Erfolg ſeiner Waffen eine ſolche niemals erlangt haben würden. Ihre Bedeutſamkeit lag in dem Antriebe und Anknüpfungspunkte, welchen ſie den politiſchen Berechnungen Friedrichs an die Hand gaben, die ſonſt außer aller Beziehung auf Schleſien geſtanden haben würden. „Die preußiſche Monarchie, ſagt er, war eine Art Zwitterſtaat, mehr Kurfürſtenthum als Königreich. Es erſchien ruhmvoll, das Weſen deſſelben zur Entſcheidung zu bringen, und dieſes Gefühl trug ſicherlich bei, den König in dem großen Unternehmen zu beſtärken, zu welchem ihn ſo viele andere Gründe beſtimmten. Er entſchloß ſich alſo, die ſchleſiſchen Fürſtenthümer einzufordern, auf welche ſein Haus unbeſtreitbare Rechte hatte, und er traf zugleich Anſtalten, dieſe Anſprüche durch ſeine Waffen geltend zu machen. Dieſes Project beſchäftigte ſeine ganze Politik. Es war ein Weg, Anſehen zu erlangen, die Macht des Staates zu vergrößern, und die ſtreitige Erbſchaftsfrage über das Herzogthum Berg zu Ende zu bringen.“ *)

*) Histoire de mon tems I. c. 2. Voltaire erzählt in den Memoiren über ſeine Verhältniſſe zu Friedrich, im urſprünglichen Texte habe noch geſtanden: Que l'on joigne à ces considérations des troupes toujours prêtes d'agir, mon epargne bien remplie et la vivacité de mon caractère, c'étoient les raisons que j'avois de faire la guerre à Marie Thérèse, und einige Zeilen weiter: l'ambition, l'intérêt, le desir de faire parler de moi l'emportèrent et la guerre fut résolue. Er bedauert, daß er dieſe Stelle bei der Durchſicht des Werkes weggeſtrichen habe, weil ein ſo ſeltenes Geſtändniß eines Eroberers auf die Nachwelt zu kommen verdient habe. Im Weſentlichen iſt jedoch der Unterſchied des jetzigen Textes gegen den früheren unerheblich, zumal da die im letztern angegebenen Motive doch nur zur Ergänzung derjenigen dienen, welche in den voranſtehenden, von Voltaire nicht mitgetheilten Zeilen

Dennoch war bei dem Einrücken Friedrichs in Schleſien ein eigentlicher Eroberungsplan in ſeiner Seele nicht reif. Durch ſeine Geſandten in Wien hatte er zwar anfangs ganz Schleſien als Preis ſeiner Anerbietungen verlangt, aber unmittelbar darauf dieſe Forderung auf Ueberlaſſung eines Theiles dieſer Provinz beſchränkt, und er ſelbſt verſichert in ſeinem Geſchichtswerke, daß er ſich noch in den erſten Monaten des Jahres 1741 für alle ſeine Anſprüche mit dem Fürſtenthum Glogau, als dem unmittelbar an Brandenburg anſtoßenden Landestheile, begnügt und dafür der Königin wider alle ihre Feinde Beiſtand geleiſtet haben würde. *) In einer ähnlichen Lage hatte Kaiſer Ferdinand II. den Beiſtand des Kurfürſten Johann George von Sachſen durch Ueberlaſſung der Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz erkauft, und Karl VI. beträchtliche Stücke des mailändiſchen Gebiets an Piemont abgetreten. Aber Maria Thereſia kannte damals noch nicht den ganzen Umfang des am franzöſiſchen Hofe gefaßten, auf Zerſtückelung der öſterreichiſchen Monarchie gerichteten Planes. Des von Preußen unternommenen und von Baiern gedroheten Angriffes glaubte ſie bei der Unterſtützung, die ſie von England, Holland, Rußland und Sachſen, nach ihren Bundesverhältniſſen mit dieſen Mächten, erwarten durfte, ſich leicht erwehren zu können.

enthalten ſind. Die Rechtfertigung des königlichen Geſchichtſchreibers gegen die mißliebigen Folgerungen, welche Voltaire aus dem Eingeſtändniſſe der Ruhmliebe zieht, hat das Jahrhundert übernommen, — si quidem gloria est illustris ac pervagata multorum et magnorum vel in suos vel in patriam vel in omne genus humanum fama meritorum.

*) Histoire de mon tems I. c. 2 gegen das Ende.

Inzwiſchen wurde die auf die Seemächte und auf Rußland geſtellte Erwartung durch die Abhängigkeit der Regierungen in England und Holland von den ſtaats-führenden Parteien und durch die Gegenwirkungen Friedrichs am Hofe zu St. Petersburg getäuſcht; Sachſen aber, auf welches Maria Thereſia zunächſt rechnete, befand ſich unter dem Könige Auguſt in den Händen eines eigennützigen, ränkevollen Günſtlings, des Grafen von Brühl, deſſen ganze Staatsweisheit in der Kunſt aufgegangen war, ſich der unumſchränkten Herrſchaft über ſeinen ſchwachen Gebieter zu bemächtigen. Characterlos ſchwankte derſelbe zwiſchen den verſchiedenartigſten politiſchen Planen unſicher hin und her. Fünf Monate nach dem Tode Karls VI., nachdem die Preußen, trotz des von dem Kurfürſten von Sachſen als Reichsvicarius erlaſſenen Abmahnungsſchreibens, den größten Theil Schleſiens eingenommen hatten, ſchloß er ein Bündniß mit Rußland zur Aufrechthaltung der pragmatiſchen Sanction; zu gleicher Zeit aber machte er auf die Führung der böhmiſchen Kurſtimme für den Kurprinzen von Sachſen Anſpruch, weil eine Frau keine Kurſtimme führen könne, und nahm es gewaltig übel, daß Maria Thereſia, um dieſem Einwande zu begegnen, ihren Gemahl zum Mitregenten ernannte und ihm die Führung der Kurſtimme übertrug.*) Am Ende ergriff er dieſen Vorwand, ſein politiſches Syſtem zu ändern und aus der Verbindung mit Oeſterreich plötzlich zu deſſen Gegnern überzuſpringen, als er Maria Thereſien durch die Einmiſchung Frankreichs in eine höchſt gefährliche Lage verſetzt ſah, und in Beſorgniß gerieth, bei der zu erwartenden Theilung ihrer Länder zu kurz zu kommen.

*) Leben und Character des Grafen von Brühl in vertraulichen Briefen. 1760. S. 183, 184.

Es gelang nämlich in Frankreich einem gewandten und verſchlagenen Politiker, dem Grafen von Belleisle, den alten auf den Sturz des Hauſes Oeſterreich gerichteten nationalen Gedanken am Hofe wieder aufzuwecken, und den Kardinal Fleury, obwohl derſelbe lieber den Frieden erhalten hätte, zum Eingehen auf einen Plan zu nöthigen, nach welchem die pragmatiſche Sanction ihre Gültigkeit verlieren und die durch das Erlöſchen der männlichen Linie des deutſchen Hauſes Habsburg entſtandenen Erbanſprüche mehrerer Mächte auf die öſterreichiſche Monarchie zur Zerſtückelung der letztern benutzt werden ſollten. Belleisle ſelbſt, zum Marſchall von Frankreich und zum Botſchafter dieſer Krone am bevorſtehenden Wahlconvent ernannt, beſuchte zuerſt die Höfe der geiſtlichen Kurfürſten, ging dann nach Dresden, weiter in das Lager des Königs von Preußen bei Brieg, und endlich nach München. Hier wurde auf dem Schloſſe Nymphenburg eine Verabredung mit dem Kurfürſten getroffen, nach welcher Böhmen, Oberöſterreich, Tyrol und Breisgau an Baiern, Oberſchleſien und Mähren an Sachſen, Niederſchleſien an Preußen, die Lombardei, Parma und Piacenza an den König von Spanien als den Abkömmling Karls des Fünften in gerader, wenn auch weiblicher, Linie fallen, Frankreich die belgiſchen Provinzen nehmen, und nur Nieder- und Inneröſterreich nebſt dem Königreiche Ungarn, Marien Thereſien verbleiben ſollte. Darauf folgten (am 22. und 28. Mai 1741) förmliche Bundesverträge zwiſchen Baiern, Frankreich und Spanien, zu wechſelſeitigem Beiſtande behufs der Geltendmachung ihrer rechtmäßigen Anſprüche, wobei Frankreich und Spanien ſich verpflichteten, die Erwählung des Kurfürſten Karl Albrecht zum Kaiſer durch Geld und Truppen zu unterſtützen, und Karl Albrecht gelobte, zur Er-

werbung der öſterreichiſchen Beſitzungen in Italien dem Könige von Spanien in aller Weiſe förderlich zu ſeyn, die Länder und Städte aber, welche die Franzoſen am Rhein beſetzen würden, wenn er Kaiſer ſeyn werde, niemals wieder zu fordern. *)

Vier Wochen darauf begann der Kurfürſt den Krieg wider Oeſterreich mit der Beſetzung von Paſſau und Ueberrumpelung der Bergfeſtung Oberhaus. Durch ein franzöſiſches Heer unter Belleisle verſtärkt, rückte er ſelbſt im Herbſtmonat 1741 in Oberöſterreich ein, nahm Linz ohne Schwerdtſtreich und legte ſich, indem er daſelbſt die Huldigung der Stände empfing, den Titel eines Erzherzogs von Oeſterreich bei. Um dieſelbe Zeit, am 19. September 1741, geſellte ſich auch Auguſt von Sachſen durch Beitritt zu dem Nymphenburger Vertrage förmlich zu Maria Thereſias Feinden, und ſandte ein Heer von 20,000 Mann zur Beſitznahme Mährens nach Böhmen. **) König Georg II. von England, der als Kur-

*) Schloſſer's Geſchichte des achtzehnten Jahrhunderts. II. S. 25.

**) Ein ſächſiſches Manifeſt gab als Urſachen dieſes Einrückens mit gewaffneter Hand in die zur Succeſſion weiland Kaiſer Karls VI. gehörigen Lande an, daß die Königin von Ungarn durch die an ihren Gemahl übertragene Mitregentſchaft die pragmatiſche Sanction völlig gebrochen habe. Da nunmehr alle Hoffnung verſchwunden ſey, Ruhe und Frieden zu erhalten, ſo glaube Seine polniſche Majeſtät, ſich gegenwärtig in dem Falle zu befinden, von der Erbfolge des letzten Kaiſers ſich ſo viel zu verſchaffen, als es die gegenwärtigen Umſtände zulaſſen wollen. In einem zweiten ſehr weitläuftigen Manifeſte wurden die Gerechtſame der Königin als älteſter Tochter Kaiſer Joſephs I. und die eigenen des Königs Auguſt auseinandergeſetzt. Die letztern gründeten ſich 1) auf deſſen Abſtammung von den alten Markgrafen von Meißen, welche im Jahre 1250 nach dem Erlöſchen des Hauſes Babenberg die Succeſſion in Oeſterreich hätten erhalten ſollen, aber zuerſt von

fürſt von Hannover zum Beiſtande Maria Thereſias ein Heer verſammelt hatte und Anſtalten traf, mit demſelben in die preußiſchen Staaten einzudringen, wurde durch ein franzöſiſches Heer in Weſtphalen und ein preußiſches an der Elbe in die Mitte genommen, und ſah ſich (am 27. September) zum Abſchluſſe eines Vertrages genöthigt, in welchem er Neutralität durch das Verſprechen erkaufte, der Königin von Ungarn keinen weitern Beiſtand zu leiſten und dem Kurfürſten von Baiern ſeine Stimme bei der Kaiſerwahl zu geben. Die Hülfe, welche Maria Thereſia von Rußland erwartete, wurde ihr durch eine plötzliche auf franzöſiſchen Betrieb erfolgte Kriegserklärung Schwedens gegen Rußland entzogen.

Unterdeß hatte der König von Preußen durch die Schlacht bei Mollwitz (am 9. April) ſich im Beſitze Niederſchleſiens befeſtigt, auch am 10. Auguſt der mißlichen Neutralität Breslaus durch Ueberrumpelung dieſer Stadt ſich entledigt. Daß Maria Thereſia in dieſer Bedrängniß dem vorher zurückgewieſenen Rathe Englands endlich Gehör gab, dieſen gefährlichſten, anfangs wenig geachteten Feind durch eine von den Umſtänden gebotene

Ottokar, dann von Rudolf von Habsburg verdrängt worden; 2) auf die Entſchädigungsforderung für Alles, was dem Hauſe Sachſen entgangen, weil die Kaiſer aus dem Hauſe Habsburg ihre Verpflichtungen gegen daſſelbe nicht erfüllt, namentlich ihm die zugeſagte Erbfolge in den jülich-cleviſchen Ländern nicht verſchafft; 3) auf den Schaden, welchen Sachſen im Jahre 1706 von den Schweden erlitten, der ſich auf dreißig Millionen Gulden belaufe und verhindert worden ſeyn würde, wenn der Kaiſer den vertragsmäßigen Beiſtand geleiſtet hätte; 4) endlich auf große Geldſummen, welche Sachſen an den Hof zu Wien zu fordern habe, deren Zahlung es aber niemals habe erlangen können. Geſchichte des Interregnums nach dem Tode Karls VI., Th. III. S. 122, 146.

Nachgiebigkeit zufrieden zu ſtellen, und daß demnach unter Vermittelung des engliſchen Geſandten am preußiſchen Hofe, Lord Hyndfort, am 9. October 1741 zu Kleinſchnellendorf im Neiſſiſchen, bei einer Zuſammenkunft des Königs mit den öſterreichiſchen Generalen Neipperg und Lentulus, ein mündliches Abkommen getroffen wurde, kraft deſſen zwiſchen den Oeſterreichern und Preußen ein geheimer Waffenſtillſtand eintreten, die Feſtung Neiſſe nach einer zum Schein geführten Belagerung übergeben, und im künftigen Frieden ganz Niederſchleſien nebſt einem Theile von Oberſchleſien an Preußen überlaſſen werden ſollte, entſprach dem beabſichtigten Zwecke nicht; denn nachdem Neipperg in Gemäßheit deſſen Schleſien geräumt hatte, und Neiſſe am 31. October übergeben worden war, entnahm Friedrich daraus, daß von öſterreichiſcher Seite das Kleinſchnellendorfer Abkommen veröffentlicht wurde, um Baiern und Sachſen gegen Preußen mißtrauiſch zu machen, einen Anlaß, ſich an daſſelbe nicht weiter gebunden zu achten. Schon am 4. November 1741 ſchloß er ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem Kurfürſten von Baiern, in welchem er dieſem Fürſten Böhmen, Oeſterreich und Tyrol, dieſer ihm (außer Schleſien) auch die zu Böhmen gehörige Grafſchaft Glatz gewährleiſtete. Friedrich hielt ſich nun auch für berechtigt, die Huldigung der Stände Schleſiens, ſo weit er das Land im Beſitz hatte, (zunächſt der Niederſchleſiſchen) am 7. November 1741 in Breslau zu empfangen. In dem Convocationspatente vom 2. October 1741 wurde das Recht hierzu auf den Segen der göttlichen Vorſehung über die gerechteſten Waffen des Königs zur Vindicirung des von ſeinen Vorfahren rechtmäßig erworbenen Eigenthums verſchiedener Fürſtenthümer und Herrſchaften Schleſiens und auf den Schadenerſatz für das Vorenthaltene

begründet.*) Bei der Huldigung ſelbſt machte der Miniſter Podewils in ſeiner Anrede an die verſammelten Stände denſelben noch einmal bemerkbar, daß der Schade, den das Haus Brandenburg durch die lange Entziehung der vier ſchleſiſchen Fürſtenthümer erlitten habe, den Werth des ganzen Landes Schleſien überſteige. Die Einwohner kamen nach dieſer Berechnung gar nicht in Anſchlag. Friedrich erſchien bei der Feierlichkeit in einer ſchon gebrauchten Uniform, und beſchränkte die Aeußerungen ſeiner Thätigkeit darauf, daß er, nachdem er die Huldigung der katholiſchen Geiſtlichkeit ſitzend und bedeckten Hauptes angenommen, beim Herantritt der Ritterſchaft aufſtand und den Hut abnahm, auch in dieſer Stellung bei der Eidesleiſtung der Städte verblieb. Die Einzelnen küßten, wenn ſie geſchworen hatten, den Knopf ſeines Degens. Er ſelbſt ſprach kein Wort. Solche Schweigſamkeit hatten auch die Habsburger geübt, in der Meinung, daß es überheblich ſey und dem Gebieter verfänglich, die zum Gehorchen Verpflichteten um Beifall anzuſprechen. Indem der preußiſche Monarch dieſem Beiſpiele folgte, dabei aber ohne allen Prunk im ſchlichten Kriegsrocke und in ganz zwangloſer Haltung auftrat, gab er durch ſein beredtes Schweigen den Beherrſchten noch deutlicher zu erkennen, daß er ihr unumſchränkter Herr und, wie die Fülle der Majeſtät allein in ſeiner Perſon, ſo die Kraft derſelben allein in ſeinem Degen enthalten ſey.

Zur Fortſetzung des Kriegs gegen die Königin von Ungarn drang der Feldmarſchall Schwerin in Mähren ein und eroberte (am 27. December) Olmütz, der Erbprinz Leopold von Deſſau bemächtigte ſich im Januar 1742 der Grafſchaft und der Stadt Glatz. In dem

*) Korn'ſche Edicten-Sammlung, I. S. 131.

Ausſchreiben an die Stände der Grafſchaft zur Huldigung vom 14. Januar wurde nun ausdrücklich angegeben, daß der König dieſe vor Alters zum ſouverainen Herzogthum Niederſchleſien gehörige, durch Unfall der Zeiten und allerhand Fatalitäten nachher von demſelben abgeſonderte Provinz mit Vorbewußt und Genehmhaltung Sr. königlichen Majeſtät von Böhmen und kurfürſtlichen Durchlaucht von Baiern auf Grund eines wegen Ueberlaſſung derſelben an das königliche Kurhaus in der Eigenſchaft einer ſouverainen Grafſchaft geſchloſſenen Vergleichs in Beſitz genommen habe.*)

*) Das Patent ſteht in Olenſchlagers Geſchichte des Interregnums nach dem Abſterben Karls VI. Th. III. Abſchn. IV. S. 245, und in der Korn'ſchen Edictenſammlung B. II. S. 9. Höchſt wahrſcheinlich hängt der darin angezogene, mit dem Kurfürſten von Baiern als Könige von Böhmen geſchloſſene Vergleich wegen Ueberlaſſung der Grafſchaft Glatz an Preußen und Anerkennung des preußiſchen Beſitzes von Schleſien mit einem Vertrage zuſammen, in welchem Friedrich zu Gunſten des Hauſes Sulzbach auf ſeine Anſprüche an den jülichſchen Theil der cleviſchen Länder, namentlich auf Berg und Ravenſtein, Verzicht leiſtete. Nach Adelung's Staatsgeſchichte von Europa (dritten Bandes Erſter Theil, S. 53) wurde der letztere Vertrag unter Mitwirkung Frankreichs im November 1741 geſchloſſen und am 19. Februar 1742 zu Mannheim ratificirt. Papſt Benedict XIV. machte dies am 27. Februar 1742 den Kardinälen mit der Nachricht von der Erwählung Karl Albrechts zum Kaiſer bekannt, indem er ſeine Freude darüber bezeigte, eine Sache, die ſeinen Vorfahren und ihm vielen Kummer gemacht habe, daß nämlich nach dem Tode des Kurfürſten Karl Philipp die Herzogthümer Berg und Jülich an den Markgrafen von Brandenburg hätten fallen ſollen, durch einen zwiſchen dieſen beiden Fürſten geſchloſſenen Vertrag dahin erledigt zu ſehen, daß nach dem Tode des Kurfürſten beide Fürſtenthümer an die Kinder des rechtgläubigen Herzogs von Sulzbach fallen ſollten. (Neue europäiſche Fama, Th. 82,

Karl Albrecht glaubte damals eben ſo rechtmäßiger König von Böhmen, als Friedrich Herzog von Schleſien zu ſeyn, und wurde auch von den Hauptmächten Europas dafür gehalten. Er hatte zu Ende Octobers, anſtatt den eingeſchlagenen Weg nach Wien zu verfolgen, ſich plötzlich links gewendet, um die ihm verbündeten Sachſen nicht im Alleinbeſitz des ihm durch den Nymphenburger Vertrag zugeſicherten Königreichs Böhmen zu laſſen. Am 26. November 1741 bemächtigten ſich die Sachſen, Franzoſen und Baiern durch einen nächtlichen Ueberfall der Hauptſtadt Prag, am 7. December legte Karl Albrecht den Titel eines Königs von Böhmen ſich bei, und am 19. empfing er die Huldigung auf dem Prager Schloſſe von mehr als vierhundert Perſonen aus den vier Ständen des Königreichs, die zu dieſem Acte auf das hierzu erlaſſene Ausſchreiben ſich bereitwillig eingefunden hatten; wenn nicht ein ſo kurzer Termin anberaumt worden wäre, würden noch mehrere gekommen ſeyn. Von dem kirchlich-politiſchen Parteigeiſt, der ein Jahrhundert früher bei Uebertragung der böhmiſchen Krone an die pfälziſche Linie des Wittelsbachſchen Hauſes ſo thätig geweſen war und den verderblichſten aller Kriege über Deutſchland gebracht hatte, war nun keine Rede mehr; wie den Schleſiern im preußiſchen Huldigungsvortrage zu Breslau erklärt wurde, daß ſie vom Hauſe Brandenburg als Schadenerſatz für die ſeit einem Jahrhundert demſelben vorenthaltenen, den Werth des ganzen Landes weit überſteigenden Einkünfte aus den bedeu-

S. 843.) In anderer Weiſe iſt dieſer Vertrag noch nicht publicirt worden, daher die päpſtliche Conſiſtorialrede für dieſe Thatſache zum Belege dienen muß, bis es einem der preußiſchen Staatshiſtoriographen gelingen wird, ein anderes Beweisſtück herbeizuſchaffen.

tendſten Fürſtenthümern angenommen würden,*) ſo wurden die Böhmen vor und bei der Huldigung in Prag auf die unumſtößlichen Rechtsgründe verwieſen, auf welche nach deutlicher Anordnung des vom Kaiſer Ferdinand I. gemachten Teſtaments und der weitern Ehe- und Erbverträge die böhmiſche Krone dem Kurhauſe Baiern gehöre. Daß hierbei auch die Völker betheiligt ſeyen, kam nicht in Betracht, da ſeit der Niederlage, welche die Begriffe Volk und Nation in ihrer Verſchmelzung mit den kirchlichen Formen und Prinzipien des Proteſtantismus durch den Verlauf und Ausgang des dreißigjährigen Krieges zunächſt in Böhmen, ſodann in ganz Deutſchland erlitten hatten, vom Volke keine Rede mehr war. Die letzten Habsburger hatten in der Machtfülle, die ihnen aus der Zunahme der Staatsgewalt erwachſen war, dem Adel und der hohen katholiſchen Geiſtlichkeit reichliche Gunſt erwieſen; dennoch dachten weder in Böhmen noch in Schleſien die herrſchenden Stände daran, für die Erbin dieſes ihnen ſo günſtig geweſenen Monarchen, in Gemäßheit der übernommenen Verpflichtungen, ſich in Gefahr und Koſten zu ſetzen. In Breslau ſtellte zwar das Domkapitel der von dem neuen Herrſcher geforderten Huldigung, in Abweſenheit des in Wien befindlichen Biſchofs, einige Ausflüchte entgegen, fügte ſich aber bald, als der König die Stiftsgüter in Verwaltung nehmen und die Einkünfte einziehen ließ. In Prag leiſtete der anweſende Erzbiſchof die Huldigung ohne Widerſpruch, und küßte dem auf dem Throne ſitzenden Monarchen knieend, gleich den andern Vaſallen, die Hand, wobei der Unterſchied ſtatt fand, daß Karl Albrecht den Hut abnahm, während er bei den Andern nur die Hand daran

*) Rede des Grafen Podewils an die ſchleſiſchen Stände bei der Huldigung in Breslau am 7. November 1741.

legte. Zwar zeigte ſich bei der Prager Bürgerſchaft eine dem neuen Regiment unfreundliche Stimmung, weniger jedoch aus Anhänglichkeit an die alte Landesherrſchaft, als aus Unbehagen an den Kriegsſteuern und Einquartirungslaſten, welche der neue Gebieter ihr auflegen mußte. Im Geiſte der nun in Deutſchland beliebten militäriſchen Regierungsweiſe erging aber ſogleich ein Befehl an die Bürger, bei Lebensſtrafe ihre Gewehre aufs Rathhaus zu liefern.

In Breslau und dem größten Theile von Schleſien hieß die Mehrzahl des Volks den preußiſchen Eroberer als Befreier des gedrückten proteſtantiſchen Kirchenweſens willkommen. Auch Wiedervergeltung für den erlittenen Druck wurde von Vielen theils gehofft, theils gefürchtet, obwohl das beim Einrücken der Preußen in der Provinz bekannt gemachte Manifeſt die Verſicherung enthielt, daß alle Einwohner ohne Unterſchied der Religion, des Standes und der Würden für ihre Rechte und Freiheiten im Geiſtlichen und Weltlichen des königlichen Schutzes ſich zu erfreuen haben ſollten. Einen Theil der Bevölkerung einer zu erobernden Provinz, wenn auch den kleinern, durch Anfeindung ſeiner Religion wider ſich zu reizen, konnte einem ſo einſichtigen Monarchen, der überdies keine eigene Anhänglichkeit an eine beſondere Religionsform hatte, nicht einfallen; doch war es auf der andern Seite der Gerechtigkeit eben ſo ſehr als ſeinem Vortheil entſprechend, die Hoffnungen, welche die evangeliſche Einwohnerſchaft auf ihn geſtellt hatte, durch Aufhebung der zeither erlittenen Beſchränkung ihres Kirchenweſens ſo weit zu erfüllen, als es ohne Beeinträchtigung der Katholiſchen geſchehen konnte. Als ihn daher bei ſeinem Eintritt in die Provinz viele evangeliſche Gemeinden durch Abgeordnete mit der Bitte um Bewilligung des evan=

geliſchen Gottesdienſtes und um Anſtellung eigener Prediger angingen, erließ er ſogleich einen Befehl an den Conſiſtorialrath Reinbeck in Berlin, zwölf daſige Candidaten zu ordiniren und eiligſt nach Schleſien zu ſchicken. In dem Dorfe Rauſchwitz bei Glogau, wo ſich das Hauptquartier des Erbprinzen Leopold von Deſſau befand, looſten dieſe zwölf Apoſtel um die zu beſetzenden Stellen, erhielten dann durch eine Order des Fürſten die Weiſung, an den Orten ihrer Beſtimmung in großen Sälen oder Gemächern Gottesdienſt zu halten, ohne den Katholiſchen Eingriff zu thun, und wurden von einem Feldminiſterio, das in der Eil aus einem Feldprediger und zwei der Berufenen errichtet worden war, in einer Scheuer geprüft und ordinirt.*) Mehr als hundert Gemeinden kamen um Prediger ein; manche ſandten mit der Fourage, die ſie ins Lager zu liefern hatten, zugleich Candidaten zur Ordination. Auch evangeliſche Gutsherrſchaften ſuchten dieſen Eifer, von welchem ſie große Verlegenheiten für die Bau- und Unterhaltungskoſten der neuen Kirchen beſorgten, zu ermäßigen; die katholiſchen Ortsobrigkeiten aber traten der Wiedereinführung des evangeliſchen Gottesdienſtes ſchon deshalb entgegen, weil die Evangeliſchen nun der katholiſchen Geiſtlichkeit die Stolgebühren verweigerten. Auf die über ſolche Hinderniſſe von den evangeliſchen Geiſtlichen geführten Beſchwerde entſchied das preußiſche Feld-Kriegscommiſſariat unter dem 5. Juli 1741: „Es ſey nicht wohlgethan, daß ſie ohne Zuziehung der Ortsherrſchaften den vom Könige erlaubten evangeliſchen Gottesdienſt blos mit Zuziehung gemeiner Bürger- und Bauerleute regulirt, auch eigenmächtiger Weiſe ſo-

*) Beitrag zur Lebensgeſchichte Reinbeck's, in Büſching's Lebensbeſchreibungen merkwürdiger Perſonen, I. S. 227. Henſel's ſchleſiſche Kirchengeſchichte, S. 706.

genannte Glöckner, Kirchen- und Schulbediente angeſetzt hätten, welche nach ſchleſiſcher Verfaſſung nicht allein von den Patronen, ſondern auch gar nur von der Ortsobrigkeit abhangen. Die Stolgebühren müßten den katholiſchen Pfarrern von den Evangeliſchen, gleichwie den Glöcknern das ihnen Ausgeſetzte entrichtet werden, und desfalſige Klagen ſeyen nicht von den Predigern, ſondern von den Ortsherrſchaften zu entſcheiden, indem hier zu Lande die katholiſche und die evangeliſche Geiſtlichkeit in Realangelegenheiten, wohin die Stolgebühren gehören, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſey." *) Die evangeliſchen Kirchen wurden auch nur Bethäuſer genannt.

Dieſe Schonung wurde dem alten Kirchenthum erwieſen, weil daſſelbe derjenigen Seite des Staatsthums, die dem neuen Landesherrn für die wichtigſte galt, dem Finanz- und Militärweſen, nicht in den Weg trat. Dagegen ließ Friedrich die alte Landesverfaſſung ſofort bei Seite ſchaffen, als die Vertreter derſelben ſeiner Staatspraxis ein Stück des alten ſtändiſchen Staatsweſens entgegenſtellen wollten. Obwohl nämlich nach Unterdrückung der aus den Religionshändeln des ſechzehnten Jahrhunderts entſtandenen Unruhen die Stände aufgehört hatten, die Wortführer der kirchlich-politiſchen Intereſſen zu ſeyn, von welchen einſt in die Geſchichte Böhmens und der mit Böhmen verbundenen Länder Leben und Bewegung gebracht worden war, ſo hatten doch die Ferdinande und ihre Nachfolger in dem Steuerbewilligungsrechte der Stände dem Staatsthume des germaniſchen Mittelalters ſeine Grundlage unberührt gelaſſen. Die nöthigen Steuerbeträge wurden daher von Commiſſarien des Hofes alljährlich poſtulirt und von der ſtändiſchen Verſammlung nach einigen herkömmlichen Klagen über

*) Korn'ſche Edictenſammlung, I. S. 90.

die Höhe der Forderung und meiſt vergeblichen Bemühungen, etwas Erhebliches herunterzuhandeln, bewilligt. Auch das vom Könige in Breslau niedergeſetzte Feld-Kriegscommiſſariat unterhandelte anfangs mit dem ſtändiſchen Ausſchuſſe. Hierbei erhob einer der Landesbeſtellten, von Riemberg, Einwendungen und berief ſich auf die vom Könige ertheilte Verſicherung, daß die Privilegien des Landes erhalten werden ſollten; nach dieſen Privilegien könnten aber die Stände ohne einen Fürſtentag zu keiner Verwilligung verpflichtet und noch weniger könne über ihre im Steueramt befindlichen Gelder verfügt werden. Das Kriegscommiſſariat erklärte, daß den König nichts hindere, das ganze Land in Contribution zu ſetzen und nach Kriegsmanier zu behandeln; daſſelbe ließ ſich jedoch endlich eine geringe Ermäßigung des Steuerbetrages, welcher im Jahre 1739 an den verſtorbenen Kaiſer bezahlt worden war, gefallen. Nachdem aber der König am 10. Auguſt 1741 durch die Ueberrumpelung der Hauptſtadt dem Schatten der Unabhängigkeit, welche dieſelbe kraft des Neutralitätsvertrages genoſſen, ein Ende gemacht hatte, und nach dem Klein-ſchnellendorfer Vertrage das Land völlig als ſein Eigenthum anſah, erließ am 29. October 1741 das Feld-Kriegscommiſſariat an den Conventum publicum und an das von demſelben abhangende General-Steueramt ein Reſcript, worin ihnen bekannt gemacht wurde, daß Seine Majeſtät es allerhöchſtdero Dienſte und dem Intereſſe des Landes für zuträglich gefunden, mit den Acciſen und Steuern, auch andern Landeseinkünften, deren Bearbeitung und Adminiſtration, eine andere minder koſtbare Vorkehr und Einrichtung zu treffen, wornach es des Conventus publici der Fürſten und Stände und des

damit verbundenen General=Steueramtes nicht mehr be=dürfe, und die bisherigen Bevollmächtigten und Beamten ihrer Commiſſionen und der damit verbundenen Arbeit und Verantwortung gänzlich überhoben würden. Dieſer Auflöſung, die als „Seiner Majeſtät allergnädigſt ge=faßter Wille und aus ſouverainer oberlandesherrlicher Macht und Autorität feſtgeſetzte Intention" bezeichnet wurde, folgte durch ein Patent vom 25. November 1741 die Stiftung zweier Kriegs= und Domainenkammern zu Breslau und Glogau, denen das ganze Landescontribu=tions= und Verwaltungsweſen übertragen wurde, nebſt der Eröffnung, daß der König beſchloſſen habe, anſtatt der entlaſſenen zum Conventus publicus deputirt gewe=ſenen Landesälteſten aus dem Corpus der Ritterſchaft anderweitige Landesälteſten unter dem Namen königlicher Landräthe zu erwählen, dieſelben zur Beſorgung des Steuerweſens und zur unmittelbaren Führung der Lan=desgeſchäfte als beſtändige Commiſſarien der Kammern den in den Fürſtenthümern und Standesherrſchaften ent=haltenen Kreiſen vorzuſetzen, auch mit einem jährlichen Gehalte zu verſorgen, und den Ständen die Verſicherung zu ertheilen, daß kein Anderer zum Landrath als ein im Kreiſe ſelbſt angeſeſſener Ritterbürtiger von Adel beſtellt, mithin kein Auswärtiger noch Fremder hierzu genommen werden ſolle. Eine am 21. December gegen die Höhe des geforderten Steuerbetrages von dieſen Landräthen eingereichte Vorſtellung wurde ihnen von dem Feld=Kriegscommiſſariat mit dem Bemerken zurückgegeben: „Der König beſitze das Land Schleſien ex jure belli dergeſtalt, daß Alles, was den Einzelnen in Händen gelaſſen worden, Seiner Majeſtät gehöre, bis auf das Wenige, was Allerhöchſtdieſelben aus lauter Gnade den=

ſelben vergönnet," worauf kein weiterer Widerſpruch gehört wurde. *)

*) Handſchriftliches Landes=Diarium pro anno 1741. Die Steuer wurde nachher auf den Betrag von einer Million und ſieben mal hunderttauſend Reichsthaler jährlich fixirt und ein Kataſter angefertigt, nach welchem die Rittergüter 28 $1/3$ vom Hundert des Ertrages, die Bauergüter 34 vom Hundert, die Güter der Ritterorden 40 vom Hundert, die Güter des Biſchofs, der geiſtlichen Stifte und Klöſter 50 vom Hundert alljährlich an den Staat zu bezahlen hatten. Dies würde ohngefähr dem Werthe des Drittheils der Landgüter, welches bei Eroberung der römiſchen Provinzen die neuen Landesherren ſich abtreten ließen, entſprechen, wenn die Steuer nicht auch ſchon vorher bezahlt worden wäre.

Dreiundzwanzigſtes Kapitel.

Während König Friedrich in Schleſien zugleich für das Kirchen- und Abgabenweſen ſorgte, die Landesverwaltung durch Einſetzung neuer, ihm verpflichteter Behörden auf feſten Fuß brachte, und durch geſchickte Anwendung der Formen und des Weſens der Macht die Grundlage der Herrſchaft — den bereitwilligen Gehorſam in den Gemüthern der Menſchen — befeſtigte,*) war Karl Albrecht darauf bedacht, ſeinem Haupte die Kaiſerkrone des heiligen römiſchen Reichs zu gewinnen. Hatte hundert Jahre früher Ferdinand von Oeſterreich dem Beſitze derſelben einen großen Theil der über den pfälziſchen Friedrich erlangten Obmacht verdankt, ſo konnte ſie auch dem Urenkel des Siegers am weißen Berge gleichen Vortheil gewähren: denn die letzten Habsburger hatten ſie mit größerm Anſehen, als Ferdinands des Zweiten nächſte Vorgänger Matthias und Rudolf getragen, und in dem preußiſchen Friedrich durfte Karl Albrecht von Baiern einen nicht minder kräftigen Helfer, als einſt Ferdinand von Oeſterreich in Maximilian von Baiern erblicken.

*) Unter dem 3. November 1741 befahl das Feld-Kriegscommiſſariat allen Aemtern, die kaiſerlichen Adler herunternehmen, den preußiſchen überall aufrichten und die nöthigen Siegel mit demſelben ſtechen zu laſſen.

In dieſen Gedanken ging er zu Ende des Jahrs 1741 von Prag über Dresden und München nach Mannheim zu ſeinem Vetter Karl Philipp von der Pfalz, um dem Schauplatze der Kaiſerwahl näher zu ſeyn und an dem bereits erwähnten Vertrage mit Preußen wegen der Erbfolge des Hauſes Sulzbach in den jülichſchen Fürſtenthümern Theil zu nehmen. Im Jahre 1724 hatten ſich die Fürſten der beiden wittelsbachſchen Linien von Baiern und Pfalz durch einen Hausvertrag zum engſten Zuſammenhalten in allen Reichs= wie Familienangelegenheiten mit einander verbunden; außer dieſen beiden Kurſtimmen waren Cöln, Sachſen und Brandenburg für die Erwählung Karl Albrechts, Hannover hatte demſelben in dem Neutralitätsvertrage vom 17. September 1741 ſeine Stimme zugeſichert, die Kurfürſten von Mainz und Trier wurden durch die Drohungen Belleisle's genöthigt, ein Gleiches zu thun. Um aber die Wahl durch Beſeitigung jedwedes Widerſpruches zu einer ganz einſtimmigen zu machen, hatte ein Beſchluß des Kurcollegiums die böhmiſche Wahlſtimme in Folge des über die Befugniß der Königin zur Führung oder Uebertragung derſelben entſtandenen Zweifels für diesmal außer Kraft geſetzt. Bei der für Karl Albrecht ſchon vorhandenen Stimmenmehrheit war dies überheblich und für den Rechtsbeſtand der zu haltenden Wahl verfänglicher, als der Abgang dieſer Stimme geweſen ſeyn würde; vermuthlich lag die Abſicht im Hintergrunde, da Böhmen ſchon als Eigenthum des Baierfürſten angeſehen wurde, daß die Tochter Karls des Sechſten nicht erſt durch Ausübung eines der böhmiſchen Krone anklebenden Rechtes als rechtmäßige Beſitzerin derſelben ſich vor dem Reich geltend machen ſollte.

Demnach wurde Karl Albrecht am 24. Januar 1742 einſtimmig zum Kaiſer gewählt und am 12. Februar als

Karl VII. gekrönt. Beide Handlungen geſchahen mit der ganzen Fülle der herkömmlichen Förmlichkeiten, durch welche ſeit Jahrhunderten das Staatsthum des Reichs als Ausdruck des größten Widerſpruches zwiſchen Schein und Wirklichkeit ſich kund gegeben hatte.*)

*) Eine Beſchreibung dieſer Kaiſerkrönung, mit welcher die Beſchreibung der Krönung Joſephs II. von Goethe und die der Krönung Leopolds II. in den vor Kurzem erſchienenen Memoiren des Ritters von Lang verglichen werden mag, ſteht im zweiten Bande der Kleinen Schriften des Herrn von Loen, Brief XVII., S. 210 u. f. Beſonders characteriſtiſch ſind nachſtehende Stellen: „Als die Ceremonien in der Kirche zu Ende waren, ging der Kaiſer zu Fuß auf einer von Brettern gemachten Brücke, welche mit ſchwarz, blau, gelb und weißem Tuche bedeckt war, bis nach dem Rathhauſe. Hier hätten Sie das neue Oberhaupt des teutſchen Reichs, in der Kleidung der alten Kaiſer mit der Krone des großen Kaiſers Carl auf dem Haupte, ſehen ſollen. Dieſe Krone ſoll wenigſtens 14 Pfunde wiegen: alſo daß man es in der That eine Laſt nennen kann, die Kaiſerkrone zu tragen. Rechnet man dazu noch den Mantel, das Kleid, die Fußſohlen und den ganzen heiligen Ornat, der nach der alten Mode mit Gold und Perlen beſetzt iſt, ſo macht dieſes Alles ein rechtes Geſchleppe aus, welches den Gang des Kaiſers nicht wenig beſchwerte, zumal derſelbe ſich ohnedem nicht wohlauf befand, und während dieſer Herrlichkeiten mit einer ſtarken Kolik geplagt wurde. O wie ſehr betrügt man ſich, wenn man einer Krone die höchſte menſchliche Glückſeligkeit zuſchreibt! In dieſem Aufzuge kam der Kaiſer unter ſtetem Zurufen auf das Rathhaus. Die Leibwachen, die Soldaten, die Bürger, Alles hatte Mühe, der eindringenden Macht des Pöbels Widerſtand zu thun. Es galt demſelben um das Tuch, womit die Brücke belegt war, welches gleich hinter dem Kaiſer eiligſt weggeſchnitten wurde. Nachdem der Kaiſer ſich in einem beſondern Zimmer ein wenig ausgeruht hatte, zeigte er ſich an einem Fenſter in dem großen Saale, um die Verrichtungen der Erzämter mit anzuſehen. Er begrüßte die Frau von Belleisle, welche neben in dem

Dieſer Widerſpruch, hervorgegangen aus der geſchichtlichen Entwickelung der deutſchen Fürſtenverhältniſſe zum Kaiſerthum, hatte durch die Glaubenstrennung Zuwachs

Hauſe von Limpurg am Fenſter lag, und winkte ihr huldreich mit der Hand, als ob er ihr gleichſam damit ihren Antheil an dem allgemeinen Frohlocken anweiſen wollte. — So andächtig und erhaben mir die Ceremonien, die ich in der Kirche geſehen hatte, vorkamen, ſo lächerlich ſchienen mir im Gegentheil die poſſirlichen Aufzüge bei Verrichtung der Erzämter; zum wenigſten ſollte man alte ernſthafte Männer von hohem Stande und den vornehmſten Würden nicht dazu gebrauchen, dem Volke ein ſolches öffentliches Schauſpiel zu geben. Ich fand hier nichts Hohes, nichts Großes. Sollte man glauben, daß über die Verwaltung dieſer Spielwerke noch große Streitigkeiten vorfielen, worüber ſogar unſere Rechtsgelehrten ſich die Köpfe zerbrechen mußten. Alſo ſetzte es unter den Herren Reichsgrafen noch große Bewegung, weil ſie durchaus darauf bringen, daß es nothwendig Einer aus ihrer Mitte ſeyn müſſe, der dem churbrandenburgiſchen Geſandten zum Mitgehülfen der zu verrichtenden Ceremonien diene. Zum Unglück hatte dieſer Geſandte (der Freiherr von Schwerin) das Jus publicum nicht ſtudirt, ſondern einen Freiherrn von Buſek, der ein Verwandter des Fürſten von Fulda war, zu ſeinem Beiſtande erwählt. Da nun die goldene Bulle dieſe Sache, wie andere dergleichen wichtige Fragen, nicht entſchied, ſo mußte es hierbei ſein Verbleiben behalten. — Die zwei Trinktiſche des Kaiſers waren, nach dem Vorzuge des Oberhauptes im Reich, die koſtbarſten: der eine von gegoſſenem Golde, der andere beſtund aus allerhand Vaſen und raren Geſchirren, an welchen der innerliche Werth, ob ſie gleich von Edelſteinen glänzten, noch durch die Kunſt der Arbeit übertroffen wurde. Unter den churfürſtlichen war der brandenburgiſche der ſchlechteſte. Der Name Friedrich verherrlichte ihn allein. Es muß Einer eben ein ſo würdiger Fürſt ſeyn, wenn er ſich über dergleichen Dinge mit einer anſtändigen Großmuth hinausſetzen will. Hunderttauſend ausgeſuchte ſtreitbare Männer und die erhabene Weisheit, womit er ſein Volk regiert, haben ihm die Verehrung der ganzen Welt zu Wege gebracht ꝛc.

erhalten, die letztere jedoch auch ein Element der Bewegung in das deutſche Leben gebracht, und zwei Jahrhunderte hindurch den Nationalgeiſt mit kirchlich-theologiſchen Oppoſitions- und Proteſtationshändeln beſchäftigt. Wie man auch über den Werth der Streitfragen, um welche dieſe Kämpfe geführt wurden, denken und das Ergebniß derſelben für die innere und äußere, die kirchliche und die politiſche Geſtaltung des deutſchen Nationalweſens beurtheilen mag, doch erhielten ſie während ihrer Dauer das deutſche Gemeinweſen in Thätigkeit. Der kirchliche Parteigeiſt als Stellvertreter des nationalen Gemeingeiſtes vermochte wenigſtens kühne Entſchlüſſe hervorzurufen, und Regenten, Staatsmänner und Krieger beider Theile, auch ſolche, denen die höhere Kraft des Genius abging, als Vorfechter und Führer großer Meinungsgenoſſenſchaften zu geſchichtlichen Characteren zu erheben. War doch bei geſchickter Behandlung dieſer Gegenſätze unter den letzten Habsburgern das Kaiſerthum aus ſeiner durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführten Erniedrigung zu neuer Bedeutſamkeit erhoben worden.

Der Kurfürſt von Baiern, welcher die Stelle der Habsburger einzunehmen trachtete, konnte aber von dieſen Bewegungskräften keinen Gebrauch machen. In den Gemüthern der Menge hatte zwar der gegenſeitige Haß der Confeſſionen durch die Vorgänge in Sachſen, in der Pfalz und Salzburg eher zu- als abgenommen, und die Volksgeſinnung der Proteſtanten in Schleſien lieferte zur Erleichterung und Befeſtigung der preußiſchen Beſitznahme dieſer Provinz keine ganz unerhebliche Hülfe; in der Politik der Höfe aber hatte durch die enge Verbindung Oeſterreichs mit den proteſtantiſchen Seemächten, durch den zu kirchlicher Toleranz verpflichtenden Religionswechſel in mehreren proteſtantiſchen Fürſtenhäuſern

und durch die franzöſiſche Weltbildung das Confeſſions=weſen ſchon längſt ſein Gewicht verloren. Jetzt, als faſt lauter katholiſche Mächte zum Sturze des Hauſes Habs=burg, das ſo lange für eine Hauptſtütze der katholiſchen Kirche gegolten, ſich vereinigt hatten, und bei Erhebung des Hauſes Baiern auf den Kaiſerthron vornehmlich auf das proteſtantiſche Preußen gerechnet wurde, mußten die kirchlichen Einflüſſe wohl für erloſchen gelten. Daher ließ man bei dem wichtigen Acte, der die Krone des hei=ligen römiſchen Reichs auf eine andere Dynaſtie ver=pflanzte, den Religionshandel um ſo lieber auf ſich be=ruhen, als der Umſtand, daß auch der neue Kaiſer ſich zur alten Kirche bekannte, ruhige Beibehaltung und Aus=übung der herkömmlichen Formen geſtattete. *)

*) Jedoch wurden in die Wahlcapitulation folgende die Religions=verhältniſſe betreffende neue Zuſätze eingerückt:

1) Der Kaiſer ſolle, wenn die Stände augsburgiſcher Confeſſion ſich gegen das weſtphäliſche Friedensinſtrument und gegen andere Reichsconſtitutionen beſchwert zu ſeyn erachteten, auf ihre Vorſtellungen ohne allen Anſtand den Reichsgrund=geſetzen gemäß entſchließen, ihnen die Entſchließung bekannt machen und ſolche ungeſäumt zum Vollzuge bringen, keines=wegs aber in Religionsſachen Prozeſſe verſtatten, nicht weni=ger daran ſeyn, daß die bisher unerledigten Religionsbeſchwer=den reichsverfaſſungsmäßig abgethan werden. Daſſelbe ver=ſprach er aber auch den katholiſchen Ständen. (Hiernach verlangte jede der beiden Parteien, der Kaiſer ſolle ihr außer=halb des Rechtsweges zu ihrem Rechte, d. h. zu ihrem Willen helfen.)

2) Diejenigen gebührend ſtrafen, die gegen den weſt=phäliſchen Frieden und den darin beſtätigten Religionsfrieden etwas zu ſchreiben oder in Druck zu geben unternehmen würden.

3) Dem Reichshofrath und dem Büchercommiſſar zu Frankfurt nicht geſtatten, wider die neuen Ausgaben derjeni=gen ſymboliſchen Bücher der augsburgiſchen Confeſſionsver=wandten, die ſie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür

Dergeſtalt blieb das Streben der herrſchenden Familien, ihre Beſitzthümer zu vergrößern, allein und unverhüllt als moderner Staatsgeiſt auf dem politiſchen Schauplatze zurück. Dieſer Geiſt entbehrt aber den Funken, der Leben in der Geſchichte entzündet, das beſeelende Feuer, welches in den zwei Jahrhunderten des Glaubenseifers auch mittelmäßige Naturen zu ſtarken, thatkräftigen Characteren geſtählt hatte. Nur dem Genius des preußiſchen Friedrich iſt es gelungen, für ſeinen Eroberungstrieb den Preis der Nachwelt zu gewinnen, weil in ihm der Anfänger einer neuen Entwickelungsperiode des deutſchen Geſammtlebens erkannt wird; dem Wittelsbacher hingegen ſind auf dem öden Gefilde ſeines Jahrhunderts aus den Saaten unterdrückter Kabinetskünſte und verfehlter Eroberungsplane keine Früchte erwachſen, kaum einige Blumen zu einem ſpärlichen Kranze mit-

angenommen haben oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören oder Prozeſſe dagegen ausgehen zu laſſen. Daſſelbe ſollte auch den Katholiſchen zu Gute kommen, jedoch von beiden Theilen in den künftig zu verfaſſenden Büchern alle anzüglichen und ſchmählichen Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reich vermieden werden.

4) Bei Reichskriegen ſollen die Generale, Kriegsrathsdirectoren und Räthe in gleicher Anzahl von beiden Religionen ernannt werden.

5) Bei erfolgendem Frieden wolle der Kaiſer daran ſeyn, damit das vom Feinde im Reich Eingenommene oder in kirchlichen und weltlichen Sachen Geänderte zu der bedrückten Stände und Unterthanen Conſolation in den alten den Reichsfundamentalgeſetzen und Friedensſchlüſſen gemäßen Stand wieder hergeſtellt werde. Unter dieſen Friedensſchlüſſen wollten jedoch die augsburgiſchen Confeſſionsverwandten den zu Ryßwick nicht mit verſtanden haben, was die Katholiſchen an ſeinen Ort geſtellt ſeyn ließen. Acta historico-eccles. VI. S. 481 u. f.

leidiger Theilnahme an ſeinem Mißgeſchicke bei den ſpätern Geſchlechtern.

Der Prunk, mit welchem Karl Albrechts Erhebung auf die höchſte Staffel irdiſcher Scheingröße gefeiert wurde, bezeichnete nur den ſchon eingetretenen Umſchlag ſeines Glücks. Maria Thereſia war durch die Begeiſterung, welche ſie bei den Ungarn für ſich zu erregen gewußt hatte, in den Stand geſetzt worden, zwei neue Heere ins Feld zu ſtellen. Mit dem einen rückte ihr Gemahl in Böhmen ein, mit dem andern eroberte der General Bärenklau im Januar 1742 Oberöſterreich wieder, drang weiter in Baiern vor, und beſetzte am 13. Februar die Hauptſtadt, wo wenige Tage vorher die Erwählung des Kurfürſten zum Kaiſer gefeiert worden war.

Karl VII. ſaß nun in Frankfurt, auf die geringen Erträge des Kaiſerthums und den Beiſtand Frankreichs und Preußens beſchränkt: denn das Reich als ſolches nahm an ſeinem Kriege wider Oeſterreich keinen Theil, und die Reichsverſammlung, die ihren Sitz von Regensburg nach Frankfurt verlegt hatte, vermochte nicht einmal die Verabfolgung des in Wien befindlichen, zur Fortführung der Reichsgeſchäfte unentbehrlichen Reichsarchivs an das neue Oberhaupt zu bewirken; Sachſen aber, welches ſich im Herbſte 1741 an den Nymphenburger Vertrag angeſchloſſen hatte, um bei Verungültigung der pragmatiſchen Sanction nicht gerade allein leer auszugehen, bezeigte ſich ſehr lau zur Fortſetzung eines Krieges, der ihm weit geringere Vortheile als dem beneideten Nachbar zu bringen verſprach. König Auguſt, oder vielmehr ſein Miniſter Brühl, hätte wohl das ihm zugedachte Mähren angenommen;*) als aber Friedrich zur Be-

*) In der histoire de mon tems, chap. V. ſchildert Friedrich ſehr anſchaulich, wie bei einer Berathung, die bei ſeiner An-

lagerung Brünns ſchweres ſächſiſches Geſchütz verlangte, entſchuldigte er ſich mit Geldmangel, (er hatte kurz vorher einen großen grünen Diamanten für 400,000 Thaler gekauft) und die läßige Mitwirkung der Sachſen bei dem Kriege, den die Preußen in Mähren gegen die ungerſche Grenze hin führten, hörte endlich ganz auf, indem die erſtern im Frühjahre nach Böhmen zurückgingen, um den bedrängten Franzoſen Hülfe zu leiſten.

König Friedrich mußte ſich eben dahin zurückziehen, gewann aber am 17. Mai bei Czaslau gegen den ihm folgenden Prinzen Karl von Lothringen ein Treffen, welches ihn ſeine Stellung in Böhmen behaupten ließ.

Am Hofe des Kaiſers zu Frankfurt wurde dieſer Sieg der Preußen als ein höchſt glückliches Ereigniß gefeiert; er diente aber nur dazu, die Lage des bedauernswerthen Reichsoberhauptes zu verſchlimmern. Maria Thereſia entſchloß ſich nun, nach den Rathſchlägen des engliſchen Geſandten Hyndfort, für die Unterhandlung eines förmlichen Friedens mit Preußen, und Friedrich, welcher unzufrieden mit der baierſchen Kriegführung und mißtrauiſch gegen Sachſen, von geheimen Unterhandlungen des Kardinals Fleury mit dem Wiener Hofe Kunde erhalten, auch von Petersburg aus erfahren hatte, daß der franzöſiſche Geſandte geäußert, Schweden könne behufs ſeines Friedens mit Rußland in Pommern entſchädigt werden, ging um ſo lieber auf den desfallſigen Antrag ein, als der von ſeinem Vater hinterlaſſene Schatz bis auf 150,000 Thaler erſchöpft war. Mit einer ſo mäßigen Summe hielt er es für unmöglich, die Zurüſtungen zu einem

weſenheit in Dresden über den Kriegsplan und die Verwendung der ſächſiſchen Truppen gehalten wurde, Brühl den König Auguſt durch die Meldung entfernte, daß die Oper angehe. Zehn zu gewinnende Königreiche hätten ihn nicht feſtgehalten.

neuen Feldzuge zu beſtreiten; Anleihen und andere Hülfsquellen, deren ſich die Regenten in reicheren Staaten bedienten, ſtanden ihm, nach ſeiner Anſicht über das Finanzweſen, nicht zu Gebote. Das Ergebniß dieſer Erwägung war, daß Friedrich ſeinen Miniſter Podewils mit dem von der Königin von Ungarn bevollmächtigten Lord Hyndfort zu Breslau in eine Unterhandlung treten ließ, die am 11. Juni 1742 zum Abſchluß des Friedens führte. Die weſentliche Bedingung war, daß die Königin von Ungarn und Böhmen — Karl Albrechts königlicher Majeſtät in Böhmen wurde nun nicht weiter gedacht — Nieder- und Oberſchleſien, mit Ausnahme des Fürſtenthums Teſchen, der Stadt Troppau und deſſen, was jenſeit des Oppaſtromes und in den hohen Gebirgen Oberſchleſiens liegt, endlich die Grafſchaft Glatz an den König von Preußen und deſſen Erben und Nachkommen beiderlei Geſchlechts abtrat, wogegen dieſer alle ſeine Truppen aus den Ländern der Königin zurückzuziehen und allen Bündniſſen mit den Feinden derſelben zu entſagen ſich verpflichtete. Für die katholiſche Religion in Schleſien wurde Aufrechthaltung des Beſitzſtandes mit Vorbehalt der den Proteſtanten zu verſtattenden unumſchränkten Gewiſſensfreiheit und der dem Souverain des Landes zuſtehenden Gerechtſame feſtgeſetzt.

Dieſer am 11. Juni 1742 vom Lord Hyndfort im Namen der Königin von Ungarn, und vom Miniſter von Podewils im Namen Friedrichs zu Breslau unterzeichnete Präliminarfriede wurde am 28. Juli in Berlin von denſelben Staatsmännern als Definitivfriede vollzogen, mit nähern Feſtſetzungen in Betreff der Grenze in Oberſchleſien, welche gegen die urſprüngliche Beſtimmung im Breslauer Frieden ſehr zum Nachtheile Preußens lauteten, und außer dem Fürſtenthum Teſchen, der

Stadt Troppau und dem Lande jenſeit der Oppa noch den größten Theil der Fürſtenthümer Troppau und Jägerndorf, einen großen Theil des Fürſtenthums Neiſſe, und beträchtliche vom preußiſchen Gebiete dieſſeit der Oppa eingeſchloſſene Landſtriche, welche ſonſt zu Mähren gerechnet worden waren, dem Beſitz der Königin zuſprachen. Dieſe unvortheilhaften Beſtimmungen wurden durch die im Friedenstractate vorbehaltene, nachher zur Ausführung gebrachte, Grenzregulirung nicht verbeſſert, vielmehr dem preußiſchen Schleſien eine Grenze gegeben, auf welcher manche unentbehrliche Verbindungspunkte von Oeſterreich abhängig wurden, und welche noch heute den Verkehr in dieſen Gegenden ſehr erſchwert. Friedrich ließ aber bei den ſpäter wiederholten Friedensverträgen dieſen Gegenſtand zu keiner neuen Verhandlung bringen und bezeigte ſich mit den einmal gewonnenen Erwerbungen zufrieden. Andererſeits wurde auch von Oeſterreich in Betreff des eigenthümlichen Verhältniſſes nichts verlangt, daß der jedesmalige vom Breslauer Domkapitel zu erwählende Biſchof nicht nur geiſtlicher Oberhirt des öſterreichiſchen Schleſiens, ſondern auch zugleich Fürſt und Landesherr des öſterreichiſchen Gebietes von Neiſſe blieb.

Im neunten Artikel übernahm Preußen die Bezahlung der Geldſummen, welche Karl VI. von engliſchen und holländiſchen Kaufleuten aufgenommen und auf Schleſien unter Gewährleiſtung der Stände hypothekariſch verſichert hatte; doch in Betreff der den Holländern ſchuldigen Gelder mit dem Vorbehalt für Preußen, wegen dieſer Schulden in Berechnung und Ausgleichung auf dasjenige zu treten, was die Republik Holland ihm ſchuldig ſey. Da nun das Haus Brandenburg aus dem dreißigjährigen Kriege her für die Verpflegung der hol-

ländiſchen Truppen, die in den cleviſchen Feſtungen gelegen hatten, und aus dem franzöſiſchen Einbruchskriege her für den vom großen Kurfürſten der Republik geleiſteten Beiſtand an letztere noch hohe Schuldforderungen ſtellte, ſo verweigerte Friedrich auf Grund des gemachten Vorbehalts den holländiſchen Gläubigern die ihnen ſchuldige Zahlung, obwohl dieſe für ſich geltend machten, daß ſie als Privatperſonen für die etwaigen Verpflichtungen ihrer Regierung nicht in Anſpruch genommen werden könnten, daß aber auch keinem Schuldner das Recht zuſtehe, ſeinen Gläubiger ohne deſſen Zuſtimmung an einen Dritten zu weiſen. Keine der beiden Mächte ließ ſich jedoch beſtimmen, den Inhabern der Schuldverſchreibungen die Gültigkeit der Rechtsgrundgeſetze einzuräumen, unter deren Vorausſetzung ſie das Darlehn gemacht hatten; diejenigen aber, auf deren Gewährleiſtung ſie mehr als auf die Zahlungsfähigkeit des eigentlichen Schuldners gebaut hatten — die als Selbſtſchuldner zur Zahlung verpflichteten ſchleſiſchen Fürſten und Stände — waren als Körperſchaft durch ihres neuen Oberherrn Machtwort verſchwunden. Demnach erhielten die holländiſchen Gläubiger weder Kapital noch Zinſen, und ſahen nur in ihren Rechnungsbüchern den Rückſtand des Kapitals durch das Anlaufen der Zinſen zu Summen erwachſen, welche den urſprünglichen Betrag weit überſtiegen.*)

*) Geſchichte und Rechtsverhältniß der ſchleſiſchen Staatsobligationen, Frankfurt a. M. 1827. Das urſprüngliche Kapital betrug 6½ Millionen Gulden, wovon im Jahre 1741 noch 4,800,000 Gulden rückſtändig waren. Die Verpflichtung der Krone Preußen für dieſe von ihr nur bedingungsweiſe übernommene Schuld iſt zwar nur eine bedingte, doch wäre zu wünſchen geweſen, daß man im Jahre 1787, als die von der

Der König von Großbritannien als ſolcher wie als Kurfürſt von Hannover, die Kaiſerin von Rußland, der König von Dänemark, die Generalſtaaten, das Haus Braunſchweig und der König von Polen als Kurfürſt von Sachſen wurden in den Frieden mit eingeſchloſſen, letzterer jedoch unter der Bedingung, daß er binnen ſechzehn Tagen nach Empfang einer förmlichen Eröffnung ſeine Truppen von der franzöſiſchen Armee abſondere und aus Böhmen zurückziehe. Der Hof zu Dresden ſäumte nicht, von dieſem Artikel Gebrauch zu machen, und verſöhnte ſich ohne förmlichen Friedensſchluß durch gegenſeitige Erklärungen mit Oeſterreich, an deſſen Intereſſen Brühl fortan um ſo eifriger ſich anſchloß, als

damaligen Volkspartei geſtürzte holländiſche Regierung durch eine preußiſche Armee wieder eingeſetzt wurde, die Gelegenheit benutzt hätte, dieſer verdrüßlichen Sache, die noch viel Unerwünſchtes bereiten kann, ledig zu werden. Anſtatt aber der wiederhergeſtellten Regierung für die Kriegskoſten die Bezahlung der ſchleſiſchen Schuldobligationen aufzulegen, wurden derſelben die ſämmtlichen Kriegskoſten großmüthig geſchenkt, und die gedachten Obligationen blieben unberückſichtigt. Möglich, daß die damaligen Staatsmänner von der ganzen Schuldſache nichts wußten, nach einer in Betreff hiſtoriſcher Studien auch ſpäter in Geltung gebliebenen Praxis, welche den Blick in die Ferne richtet und von Nahem und Nöthigem keine Notiz nimmt. Die engländiſchen Gläubiger, denen anfangs wegen preußiſcher Gegenforderungen an ihre Regierung die Zahlung ebenfalls verweigert wurde, erhielten ſpäter, als Georg II. mit Friedrich in Bündniß und Subſidienverträge trat, durch Abrechnung ihre Befriedigung. Dagegen ſind diejenigen Summen, welche ſchleſiſche Privatperſonen, Städte und Inſtitute unter der kaiſerlichen Regierung dem Steueramte, der Bank und auf die Domainen vorgeliehen hatten, und welche nach einem zum neunten Artikel des Berliner Friedens gehörigen Separatartikel von Preußen übernommen werden ſollten, niemals bezahlt worden.

ihm daran lag, die kurze Verbindung mit deſſen Gegnern in Vergeſſenheit zu bringen. Die natürliche Folge dieſer Zurücktritte war verſtärktes Uebergewicht der öſterreichiſchen Waffen. Die franzöſiſche Armee in Böhmen unter dem Marſchall Belleisle ging nach Prag zurück und wurde daſelbſt von den Oeſterreichern eingeſchloſſen. Man hielt ſie ſchon für gefangen; Belleisle faßte aber einen verzweifelten Entſchluß und zog am 17. December 1742 in einer finſtern Winternacht mit den noch 14,000 Mann ſtarken Ueberreſten ſeines Heeres aus Prag. Erſt ſpät gewahrten die Oeſterreicher die ſtattgefundene Räumung und ſetzten den Franzoſen nach, konnten ſie aber nicht mehr einholen. Die zurückgelaſſenen Invaliden kapitulirten gegen freien Abzug nach Baiern. Da Eger, die Pforte Böhmens, noch in den Händen der Franzoſen war, ſo fanden die von Belleisle geführten Truppen den Weg dahin offen und ſchloſſen an die dort befindliche Armee unter Broglio ſich an.

Die Sache des Kaiſers ſchien daher nach dem Abfalle Preußens noch nicht verloren. Er hatte im Auguſt 1742 den Oberbefehl ſeines Heers dem Feldmarſchall Seckendorf anvertraut, welcher wegen Streichung ſeines Gehalts und Nichtbefriedigung ſeiner rückſtändigen Forderungen ſeinen Abſchied aus öſterreichiſchen Dienſten gefordert und die Beſtallung als Feldmarſchall vom neuen Reichsoberhaupte um ſo unbedenklicher angenommen hatte, da er als Gouverneur der Feſtung Philippsburg ſich demſelben ſchon für verpflichtet hielt und nicht füglich ſeinem Gegner dienen konnte. Wahrſcheinlich wollte er zugleich ſeine Gegner im Hofkriegsrathe ärgern, ſeine Rache jedoch nicht allzu weit treiben, und dem Hauſe Oeſterreich auch im Dienſte des neuen Kaiſers die Fortdauer ſeiner Anhänglichkeit bethätigen. Es gelang ihm bis zum Aus-

gange des Jahres 1742, die öſterreichiſchen und ungariſchen Schaaren, welche Baiern beſetzt hatten, zu vertreiben, ſo daß die aus Böhmen kommenden Franzoſen ſichere Quartiere fanden, und Karl ſelbſt am 19. April 1743 nach München zurückkehren konnte.

Damals glaubte Karl, wenn die franzöſiſchen Truppen ergänzt und in Gemäßheit der nymphenburger Feſtſetzungen ihm als Generalſtatthalter des Königs von Frankreich untergeben würden, den Waffen der Königin noch die Spitze bieten zu können. Seckendorf, als Kenner der damaligen Menſchen und Dinge, war anderer Meinung. Er erſchöpfte ſeine Beredſamkeit, ſeinem Gebieter zu beweiſen, daß es den Franzoſen kein Ernſt ſey, ihm zu helfen, daß er auch als ſcheinbarer Oberbefehlshaber der franzöſiſchen Armee die kläglichſte Rolle ſpielen würde, und daß er nichts Beſſeres thun könne, als ſich nach dem Beiſpiele Preußens und Sachſens mit Oeſterreich zu vertragen. Karl konnte ſich hierzu nicht entſchließen, und wollte lieber das Aeußerſte wagen, als Frieden bei der ſtolzen Königin ſuchen, deren Krone er kurz zuvor als ſein Eigenthum in Anſpruch genommen hatte. Während er nun hierüber fruchtlos mit den franzöſiſchen Generalen ſich berieth und den Hof zu Verſailles beſchickte, wurde ein baierſcher Heerhaufe von 7,000 Mann, der unter dem General Minuzzi bei Simpach in der Gegend von Braunau ſtand, am 9. Mai 1743 von den Oeſterreichern unter Khevenhüller und dem Prinzen Karl von Lothringen angegriffen und gänzlich geſchlagen. Ueber dreitauſend Baiern lagen todt oder verwundet, der Anführer ſelbſt wurde mit vielen ſeiner Offiziere gefangen.

Broglio, der nichts gethan hatte, dieſen Schlag abzuwenden, verdoppelte die Schwere deſſelben, indem er,

ungewiß, ob aus eigenem Entſchluſſe oder nach geheimen Befehlen ſeines Hofes, plötzlich dem Rheine zueilte. Dadurch lieferte er Baiern den Oeſterreichern in die Hände, denn Seckendorf allein konnte mit 10,000 Mann, die er noch hatte, das Vordringen derſelben nicht hindern. Der Kaiſer verließ nun abermals München und ſuchte Zuflucht zuerſt in Augsburg, dann wieder in Frankfurt, nachdem er ſeinen Feldmarſchall beauftragt, mit den Feldherren der Königin wegen der baierſchen Truppen und Länder einen Vergleich zu ſchließen.

Am 27. Juni 1743 kam ein ſolcher in dem Dorfe Niederſchönfeld auf die Bedingung zu Stande, daß ganz Baiern den Oeſterreichern überlaſſen, der Armee des Kaiſers aber zugeſtanden wurde, bei Wembdingen zwiſchen dem fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kreiſe Quartiere beziehen und darin unangefochten bleiben zu dürfen. Auch dieſem ſchmachvollen Vertrage wollte die Königin nicht einmal Genehmigung ertheilen. „Sie habe den Kurfürſten von Baiern, mit dem ſie Krieg führe, niemals als Oberhaupt des Reichs anerkannt; mit dem letztern führe ſie keinen Krieg, den Kurfürſten aber könne ſie nicht anders, denn als ihren Feind anſehen, und deſſen Truppen überall, wo ſie von ihrigen angetroffen würden, als feindliche behandeln laſſen. Seine Perſon angehend, werde man ihm nirgends hinderlich fallen, als nur eben in dem Kurfürſtenthum Baiern.“ Doch geſtattete ſie am Ende ihren Generalen, den Grafen Seckendorf mit ſeinem Corps in neutralen Reichslanden ſo lange unangefochten zu laſſen, als er zu keinem Verdacht eines Vorhabens gegen die öſterreichiſchen und baierſchen Länder Veranlaſſung geben würde.

Für die letztern wurde nicht nur eine förmliche Landesverwaltung eingerichtet, ſondern den Landſtänden und

Unterthanen ſogar aufgelegt, der Königin von Ungarn und Böhmen den Eid der Treue und des Gehorſams zu leiſten, dergeſtalt, daß ſie von Niemand Anderm als von Ihrer Majeſtät und deren Beamten Befehl annehmen, vielweniger dem Befehl eines Andern Folge geben wollten. Der Kaiſer erließ von Frankfurt aus eine Proteſtation gegen dieſes Verfahren der „Großherzogin von Toskana", die ohne den geringſten Anſpruch auf ſeine Länder dieſelben habe feindlich überziehen laſſen, unterſagte ſeinen Beamten und Unterthanen, ſolchen Zumuthungen Gehör zu geben, und erklärte dasjenige, was durch Gewalt erzwungen werden möchte, für kraftlos und nichtig; aber dieſer ohnmächtige Widerſpruch brachte nur Verderben über diejenigen, welche die Treue gegen den angebornen Landesherrn höher, als das Gebot deſſen, der die Macht in Händen hatte, achteten.*)

*) Ein Buchdrucker zu Stadt am Hof, der die Proteſtation Karls VII. gedruckt hatte, wurde von den Oeſterreichern verurtheilt, auf öffentlichem Markte gehenkt zu werden. Zſchokke IV. S. 120, Anmerk. 209.

Vierundzwanzigſtes Kapitel.

In dieſer troſtloſen Lage erlangte der Kaiſer vom Reich keine andere Hülfe, als ein Reichsgutachten, durch welches daſſelbe ſich erbot, im Einverſtändniß mit den beiden Seemächten die Friedensvermittelung zwiſchen den kriegführenden Theilen zu übernehmen. Die Reichsverſammlung zu Frankfurt ſchrieb deshalb an den König von Großbritannien und an die Generalſtaaten; anſtatt der Antwort rückte aber König Georg II., der bereits im Herbſte 1742 in den Niederlanden aus Engländern, Hannoveranern, Heſſen und Oeſterreichern eine Armee gebildet hatte, in die Rhein- und Maingegenden ein: denn weil Spanien, welches ſich ſeit 1739 im Kriege gegen England befand, von Frankreich unterſtützt wurde, hatte das engliſche Parlament endlich dem Wunſche des Königs gewillfahrt und ihm die zum Beiſtande Oeſterreichs erforderlichen Summen bewilligt.

Schon daß dieſe Armee unter dem Namen einer pragmatiſchen auftrat, bezeugte den Zweck, die pragmatiſche Sanction aufrecht zu erhalten. Vergebens erhoben der Kaiſer und der König von Preußen Einſpruch gegen das Vorrücken derſelben; ein franzöſiſches Heer unter Noailles,

daſs ihr entgegentrat, beſtand am 27. Juni 1743 bei Dettingen ein nachtheiliges Treffen und mußte über den Rhein zurückkehren.

Nach dieſem Siege wurde die pragmatiſche Armee noch durch den Zuzug von 20,000 Holländern auf 70,000 Mann verſtärkt, und in der Mitte des Auguſt erſchien der Prinz Karl von Lothringen mit einer Armee von 80,000 Oeſterreichern bei Breiſach. Eine ſolche Macht ſchien hinreichend, den Krieg nach Frankreich zu verſetzen; aber weder König Georg noch der Prinz Karl fühlten ſich einem ſolchen Unternehmen gewachſen. Obwohl der erſtere zu Ende Auguſts bei Mainz über den Rhein ging, blieb doch dieſer Uebergang ohne militairiſches Ergebniß, und im October wurde die pragmatiſche Armee in weite Winterquartiere verlegt.

Dafür kam am 23. September 1743 zu Worms, wo König Georg ſein Hauptquartier hatte, ein förmliches Bündniß zwiſchen Großbritannien, Oeſterreich, den Generalſtaaten und dem Könige von Sardinien zu Stande, in welchem Marien Thereſien Alles dasjenige gewährleiſtet wurde, was ſie vermöge der pragmatiſchen Sanction beſitzen ſollte.

Dieſem Bündniſſe trat der ſächſiſche Hof durch Verträge vom 20. December 1743 und vom 13. Mai 1744 bei. Frankreich, welches bisher nur als Hülfsmacht für die Prätendenten der öſterreichiſchen Erbſchaft gekämpft hatte, erklärte nun im eigenen Namen Krieg an die Königin von Ungarn und an Großbritannien (am 26. April und 15. Mai 1744). Als Zweck deſſelben wurde die Eroberung der öſterreichiſchen Niederlande ins Auge gefaßt. König Ludwig XV. begab ſich in Perſon zur Armee, die ſich mit Belagerung der niederländiſchen feſten Plätze beſchäftigte, und im Laufe zweier Monate vier

derſelben, Menin, Ypern, Knoke und Furnes, zu Falle brachte.

Die pragmatiſche Armee, deren Anführung König Georg bei der Zurückreiſe nach England an ſeinen Sohn, den Herzog von Cumberland, abgegeben hatte, that dieſen Operationen keinen Einhalt; dafür ſchalteten die Oeſterreicher unter dem Prinzen Karl von Lothringen und dem Feldmarſchall Traun als Gebieter am Oberrhein, beſetzten einen großen Theil des Elſaſſes, und richteten ihre Blicke ſchon auf Lothringen.

Die kaiſerliche Armee unter Seckendorf hatte ſich in die Nähe von Philippsburg gezogen, von wo ihr Anführer mit dem franzöſiſchen Marſchall Coigny und den Befehlshabern in Straßburg und Landau Verbindungen unterhielt, weil ſeine Subſiſtenzmittel ihm größtentheils aus Frankreich zukamen. Dies gab den öſterreichiſchen Generalen Anlaß, die ſtillſchweigend zugeſtandene Neutralität nicht ferner zu achten und die kaiſerlichen Truppen bei mehrern Gelegenheiten als Feinde zu behandeln. Für das unglückliche Reichsoberhaupt in Frankfurt ſtand das Schlimmſte zu erwarten, wenn es den Oeſterreichern gelang, die Franzoſen gänzlich vom Oberrhein zu verdrängen und die überrheiniſchen dem Reich entriſſenen Landſchaften, deren Verluſt früher ſo oft bedauert worden war, wiederzugewinnen. Schon hatte die Königin die ſtattgefundene Kaiſerwahl, bei welcher die böhmiſche Kurſtimme gegen die Vorſchriften der goldenen Bulle ausgeſchloſſen worden war, für ungültig erklärt, und in ihrer Verwahrungsſchrift die Reichsverſammlung zu Frankfurt als eine „ſogenannte“ bezeichnet.

Dieſer Stand der Sache erregte in dem Könige von Preußen die Beſorgniß, daß den in Worms geſchloſſenen Verträgen zur Aufrechthaltung der pragmatiſchen

Sanction die Abſicht zum Grunde liege, ihm Schleſien wieder zu entreißen, ſobald Maria Thereſia durch die Fortdauer des Waffenglücks ſich ihrer Feinde entledigt haben werde. In Folge deſſen gab er nunmehr den durch Seckendorf an ihn gebrachten Hülfsgeſuchen des Kaiſers Gehör, und ſchloß, nachdem er ſein Einverſtändniß mit Frankreich erneuert hatte, am 22. Mai 1744 ein abermaliges Bündniß mit dem Kaiſer, wobei in geheimen Artikeln feſtgeſetzt wurde, daß Böhmen zwiſchen Baiern und Preußen getheilt werden, und letzteres die drei zunächſt an Schleſien grenzenden Kreiſe erhalten ſolle.*) Den Abſchluß dieſer Frankfurter Union ſelbſt machte der König am 7. Auguſt 1744 dem öſterreichiſchen Hofe mit der Erklärung bekannt, daß er vermöge der Pflichten, womit er dem Reich und deſſen Oberhaupte zugethan ſey, nicht umhin könne, demſelben eine Anzahl ſeiner Truppen als Hülfsvölker zu überlaſſen, übrigens aber alle eingegangenen Verbindlichkeiten treu erfüllen und ſich in Zwiſtigkeiten der Königin mit andern Mächten, die das Reich nichts angingen, nicht miſchen werde. Der Graf von Dohna fügte noch im Auftrage ſeines Gebieters hinzu: „Kein patriotiſch-geſinnter Kur- und Reichsfürſt dürfe leiden, daß man nicht nur das Reichsoberhaupt ſeiner Erblande beraube, ſondern auch deſſen Truppen vom deutſchen Boden verjage und ihn gleichſam mit Stumpf und Stiel davon ausgerottet habe.

*) Histoire de mon tems, II. c. IX. Der Text des geheimen Separatartikels, der vom öſterreichiſchen Hofe bekannt gemacht wurde, ſteht in Adelung's Staatsgeſchichte Europas, IV. Beilage 1. Laut deſſelben waren die an Preußen abzutretenden Kreiſe, der Königgrätzer, der Bunzlauer und der Leitmeritzer bis an die Elbe. Damals wurde aber von Seiten des Kaiſers und Preußens der Aechtheit dieſes Artikels widerſprochen.

Dieſes Verfahren ſey ohne Beiſpiel in der Reichsgeſchichte und werde bei der Nachwelt kaum Glauben finden." In der That war es wohl die denkbar ſtärkſte Verhöhnung des Kaiſers, daß die Königin am 26. Juni den Beiſtand der Reichsverſammlung zur Erfüllung der vom Reich übernommenen Garantie der pragmatiſchen Sanction verlangte, und daß der ihrem Intereſſe ergebene Kurfürſt von Mainz als Erzkanzler dieſes Verlangen zur Dictatur brachte. *)

Im Auguſt 1744 brach Friedrich mit 80,000 Mann von drei Seiten in Böhmen ein; der Marſch des durch Sachſen dirigirten Corps wurde bei dem ſächſiſchen Hofe als für kaiſerliche Hülfsvölker nachgeſucht und gleichzeitig ausgeführt. Binnen wenigen Wochen bemächtigte ſich der König des unbewehrten Landes; Prag wurde ihm am 16. September nach einer kurzen Belagerung übergeben. Aber der mit Geſchicklichkeit und Glück bewerkſtelligte Rückzug der öſterreichiſchen Armee aus dem Elſaß, der die Franzoſen unter Noailles und die Kaiſerlichen unter Seckendorf kein Hinderniß in den Weg legten, durch Schwaben, Franken und Baiern nach Böhmen zu gelangen, die abermalige Erhebung der Ungarn zum Schutze ihrer Königin, die feindſelige Stimmung der Einwohner gegen die Preußen, und eine Hülfsarmee von 24,000 Mann, welche der ſächſiſche Hof, in Gemäßheit der geſchloſſenen Verträge, überdies durch den unangemeldeten Durchzug der Preußen gereizt, zu den Oeſterreichern ſtoßen ließ, brachten in kurzer Zeit die Preußen in eine ſo unvortheilhafte Lage, daß der König zu Ende November 1744 Prag räumen laſſen und die Armee nach Schleſien zurückführen mußte.

*) Adelung's Staatsgeſchichte, IV. § 129.

Zur Vergeltung dieſes mißlungenen Einfalls brachen nun die Oeſterreicher unter Nadaſti in die Grafſchaft Glatz, und das ungarſche Aufgebot unter den Grafen Palfy, Eſterhazi und Caroli in Oberſchleſien ein. Von preußiſcher Seite war die ungarſche Nation durch ein unter dem 3. September 1744 vom General Marwitz an ſie gerichtetes Manifeſt aufgefordert worden, da der Krieg nur die Wohlfahrt des deutſchen Reiches, nicht aber Ungarn betreffe, der von den deutſchen Reichsſtänden und beſonders von dem königlich preußiſchen Hauſe ihr erzeigten Wohlthaten eingedenk zu ſeyn und nichts zu dero Nachtheil zu unternehmen, viel weniger einen feindlichen Einfall in die königlichen Länder zu wagen.*) Der Palatin Graf Palfy hatte aber ſchon vorher (am 19. Auguſt) einen Aufruf an die Magnaten erlaſſen, die von den Vorfahren erworbenen, und von der frommen und gnädigen Landesmutter befeſtigten Freiheiten und Vorzüge des Vaterlandes gegen einen grauſamen Nachbar, welcher die Freiheit und die Religion unterdrücke, zu vertheidigen. Schleſien, wo derſelbe die Freiheiten und Vorrechte der Fürſten und Stände umgeſtürzt, die Vornehmſten des Landes nach Art der Tartaren in Ketten und Banden bis in die entlegenſten Länder wegführen laſſe, den begüterten Einwohnern ihre Kinder, den Ehemännern ihre Weiber geraubt und ſie Andern gegeben habe, könne zum Beiſpiele dienen, was Ungarn zu gewärtigen habe, wenn es dieſem Eroberer in die Hände falle.**) Die preußiſchen Truppen waren der Uebermacht der Inſurrection nicht gewachſen und zogen bald überall den Kürzern, die Geworbenen wie die zum Dienſt

*) Genealogiſch-hiſtoriſche Nachrichten, Theil LXVII. S. 373.

**) Ebendaſelbſt S. 373—379.

Gezwungenen verließen in großer Zahl die Fahnen,*) und vor Ende des Jahres befand ſich ganz Oberſchleſien und die Grafſchaft Glatz, mit Ausnahme der Städte Neiſſe, Koſel und Glatz, von den Oeſterreichern und Ungarn beſetzt. Unter dem 1. December erließ die Königin ein Manifeſt an alle und jede ihres Erbherzogthums Ober- und Niederſchleſien und der Grafſchaft Glatz getreuen Stände, Inwohner und Unterthanen, daß der ganzen Welt bekannt ſey, unter welchem nichtigen Vorwande der König von Preußen nach dem Tode ihres Vaters ohne vorgängige Kriegserklärung, mithin auf eine unter chriſtlichen Mächten unerhörte Art, ſie feindlich angefallen, unter ungegründeten, nur auf einige Fürſtenthümer gerichteten Prätenſionen ſich des ganzen Landes Schleſien und der Grafſchaft Glatz bemächtigt, und ſie, die von mehrern Feinden auf einmal Angegriffene, genöthigt habe, um ihre übrigen Erblande zu retten, ihm ein namhaftes Opfer von faſt ganz Schleſien und der Grafſchaft zu bringen. Sie habe ihren getreuen Unterthanen ausdrücklich Erhaltung ihrer Rechte, Privilegien und Poſſeſſionen ausbedungen, der König aber dieſen Friedensartikel ſo wenig als die andern gehalten. Es ſey nicht nur der katholiſchen Religion, ſondern auch denen von der augsburgiſchen Confeſſion verſchiedentlich zu nahe getreten worden, die Stände ſeyen nebſt andern Kränkungen um ihr größtes Kleinod, nämlich um die Haltung des Fürſtentages, gebracht, mithin die Hauptverfaſſung des Landes über den Haufen geworfen, der Geiſtlichkeit unerſchwingliche Gaben auferlegt, den Städten

*) Vom 26. November bis zum 4. December ſollten 9000 Mann deſertirt ſeyn. Ebendaſelbſt S. 391.

ihr Eigenthum abgenommen,*) und das ganze Land durch die errichteten Enrollirungs-Kantons in ewige Sclaverei verſetzt worden,**) ſo daß kein Vater mehr über ſeine Kinder zu verfügen im Stande geweſen. Alle Vorſtellungen dagegen ſeyen vergeblich geblieben. Der Herr der Herrſchenden ſcheine aber nunmehr das Blatt umwenden zu wollen und die gerechteſte Gelegenheit an die Hand zu geben, die Landeseinwohner von den zeitherigen

*) Dieſer Vorwurf bezog ſich auf die den Kriegs- und Domainenkammern übertragene Curatel über die Magiſträte, nach welcher die Kämmereirechnungen zur Reviſion an die Kammern eingereicht, die Ueberſchüſſe der Kämmereikaſſen aber zur königlichen Diſpoſition vorbehalten und zum Theil auf beſtimmte Summen fixirt wurden, welche gezahlt werden mußten, wenn auch die Kaſſen mit einem Deficit abſchloſſen. Für Breslau betrug dieſe jährliche Ueberſchußzahlung 10,913 Rthlr. Dagegen hatte die vorige Regierung von wohlhabenden Communen und andern Inſtituten durch Darlehen, welche niemals wiederbezahlt wurden, bedeutende Summen erhoben.

**) Dies bezog ſich auf die Errichtung der Kantons zur Ergänzung des Heeres. Nach dem Edicte vom 1. März 1744 ſollten aber auf die Liſte der einzuziehenden Mannſchaft allein die Kinder der Handwerker, Bauern, Gärtner, Freileute, Tagelöhner und anderer gemeiner Leute geſetzt, dagegen aber die der Kaufleute, Geiſtlichen, Magiſtratsperſonen und anderer königlichen Bedienten Kinder, ingleichen die auf der Wanderſchaft begriffenen Künſtler und Handwerksgeſellen, welche mit gehöriger Kundſchaft verſehen, ferner die einzigen Söhne, welche ein väterliches Haus, Hof oder Stelle zu erwarten und nicht etwa zehn Zoll und drüber meſſen, von der Aufzeichnung und Enrollirung gänzlich freigelaſſen werden. Alle Eingebornen der Stadt Breslau waren durch ein beſonderes Privilegium von der Kantonpflichtigkeit frei. Sechs Gebirgskreiſe hatten jährlich nur 60 Recruten zu ſtellen. Korn'ſche Edicten-Sammlung, ad an. 1744. N. VII. S. 23.

Drangſalen zu erretten, und dieſelben unter die Herrſchaft, unter die ſie nach göttlichem und weltlichem Rechte gehörig, zurückzuführen: denn mit offenem Bruche des erſten Artikels des Berliner Friedens, in welchem ſich der König verpflichtet, nicht die mindeſte Feindſeligkeit wider die Königin zu verüben und ihren Feinden keine Hülfsvölker zu geben, habe er jetzt nicht nur mit dem Kurfürſten von Baiern in eine neue, jenem Artikel ſchnurſtracks zuwiderlaufende Verbindung ſich eingelaſſen, ſondern auch ihre Erblande mit einem ſtarken Kriegsheer überfallen, in keiner andern Abſicht, als abermals im Trüben zu fiſchen, und nach einer mit dem Kurfürſten geſchloſſenen Convention den dritten Theil des Königreichs Böhmen an ſich zu bringen. Hierdurch ſey die Königin von jeder Verpflichtung des Berliner Tractats entledigt und nicht nur berechtigt, den friedbrüchigen König aus den Grenzen ihrer Erblande zu vertreiben, ſondern ihm auch das mit Gewalt Abgenommene wieder zu entreißen und ſich Schadloshaltung für das Verfloſſene mit Sicherheit für das Zukünftige zu verſchaffen. Sie verkündigte nun den Schleſiern die Wiederkehr der alten glücklichen Zeiten, in welchen ihre Vorfahren mit Sanftmuth und Sorgfalt regiert; ſie verhieß, in Religionsſachen ſie bei der durch den weſtphäliſchen Frieden und die altranſtädtiſche Convention ausbedungenen Freiheit zu erhalten, allen etwaigen dagegen entſtandenen Beſchwerden abzuhelfen, das alte Anſehen der Fürſten und Stände mit den Fürſtentagen wieder herzuſtellen, die Enrollirungs-Drangſale abzuſchaffen und Alles dasjenige einzuführen, was zu einer beglückten Regierung gereichen und das Volk in vollkommene Zufriedenheit ſetzen könne; ſie forderte die geſammten Einwohner auf, bei der erſten Gelegenheit, welche die nachrückende Armee

ihnen verſchaffen werde, von ihrem dem Könige von Preußen geleiſteten Eide und Gehorſam, (als welches Alles ohnedem dermalen aufhöre und in keinem Wege mehr verbindlich ſeyn könne), abzuſtehen, den König und ſeine Truppen als Feinde, hingegen ſie, die Königin, als ihre rechtmäßige Landesfürſtin anzuſehen, jenen allen erſinnlichen Abbruch zu thun, ihren Kriegsvölkern aber jedweden Vorſchub zu leiſten. In einer weitern unter dem 4. December gegen die preußiſchen Avocatorien gerichteten Bekanntmachung wurden die geſammten ſchleſiſchen Lande als bereits unter die Herrſchaft der Königin zurückgefallen bezeichnet.*)

Dieſen Manifeſten, welchen eine große geſchichtliche Bedeutſamkeit beigelegt werden muß, weil ſie, indem ſie die Geſinnungen des öſterreichiſchen Kabinets über die Abtretung Schleſiens allzudeutlich offenbarten, in Friedrichs Seele das unvertilgbare Mißtrauen pflanzten, welches ihn ſeine ganze Regierung hindurch von aller Befreundung mit dem Nachbar und natürlichen Bundesgenoſſen zurückhielt, wurden von preußiſcher Seite unter dem 16. und 19. December Patente entgegengeſtellt, zur Widerlegung der auf Friedensbruch lautenden Anſchuldigung mit Bezugnahme auf die anderweit in Staatsſchriften dargeſtellten Gründe für die dem Reichsoberhaupte zu leiſtende und geleiſtete Hülfe, zur Widerlegung der gerühmten Sanftmuth und Sorgfalt des frühern Regiments mit Hinweiſung auf die von demſelben ſowohl allen Einwohnern durch ſchlechte Verwaltung und parteiiſche Juſtiz, als beſonders den Evangeliſchen durch die Religionsbedrückungen zugefügten Drangſale, mit der Aufforderung, in der ſchuldigen Treue zu verharren, den öſterreichiſchen Kriegsvölkern tapfern Widerſtand zu leiſten,

*) Hiſtoriſch-genealogiſche Nachrichten, LXXVII. S. 391 – 396.

und mit Androhung der härteſten Strafen ohne Anſehen des Standes und der Perſon über Alle, welche den wieneriſchen Einblaſungen Platz geben und die öſterreichiſchen Unternehmungen in irgend einer Weiſe begünſtigen würden.*) Weiter verkündigte der König unter dem 9. Januar 1745 in einem Patent an die ſämmtlichen Stände und Unterthanen des bisherigen öſterreichiſchen Schleſiens, daß, da der wieneriſche Hof den Breslauer Frieden für aufgehoben erkläre, die ſchleſiſchen Vaſallen und Unterthanen zum Meineide und zur offenbaren Revolte zu bewegen ſich bemühe, und das Land wirklich mit einer großen Anzahl ſowohl regulärer Truppen, als zum Rauben, Plündern und Verheeren ausgeſandter Inſurgenten von der ungarſchen Nation (deren Befreiung von der türkiſchen Botmäßigung ehedem mit dem Blute der brandenburgiſchen, dem Hauſe Oeſterreich überlaſſenen Hülfsvölker, erkauft worden), überfallen habe, der König auch ſeinerſeits denjenigen Theil des Landes, welchen er früher mit ſiegreichen Waffen erobert, im Breslauer Frieden aber zurückgegeben habe, wieder in Beſitz zu nehmen befinde, und allen Bewohnern deſſelben befehle, bei dem bevorſtehenden Einrücken ſeiner Truppen ihn als ihren Landesherrn zu erkennen und zu dem Ende alle von ihm ausgehende Verordnungen zu befolgen.**)

Die Führung des in dieſem Patente gedrohten Angriffskrieges übertrug Friedrich dem alten Fürſten Leopold von Deſſau, der in ſeiner Jugend im ſpaniſchen Erbfolgekriege durch kühnes Einſtürmen an der Spitze des preußiſchen Fußvolkes die Schlachten bei Höchſtädt und Turin zum Siege entſchieden hatte, dann aber, während der Regierung Friedrich Wilhelms I., der Neigung dieſes

*) Korn'ſche Edicten-Sammlung I. ad an. 1744, Nr. XXIII.

**) Ebendaſelbſt II. ad an. 1745, Nr. I.

Monarchen für den Parade= und Kamaſchendienſt großen Vorſchub geleiſtet und als Chef eines in Halle garniſonirenden Infanterie=Regiments die Kleinmeiſterei und Barbarei dieſes Dienſtes auf den höchſten Gipfel getrieben hatte. „Von Sonnenaufgange bis Sonnenuntergange wurden die Soldaten im gleichmäßigen Schritte und übereinſtimmendem Gebrauch der Gewehre geübt, ihre Waffen, ihr Anzug beſichtigt; kleine Verſehen, ja Unfälle als Verbrechen beſtraft, wegen Fehlgriffen am Gewehr, ſchlecht geputzten Rockknöpfen, angeſpritzten Waſſerflecken an den Stiefeletten unmäßige Stockprügel ertheilt, und dieſe ſo gewöhnlich, daß ſie zum Dienſt zu gehören ſchienen, und ohne ſie kein Exerciren geſchehen konnte. Rückſichtsloſe Härte und durchfahrende Grobheit mußten auch Offiziere und Generale von ihren Vorgeſetzten im Dienſte gefühllos hinnehmen, und durften nur in wenigen Fällen in ſolchen eine Beleidigung des Ehrenpunktes finden. Unbedingter, ſchneller Gehorſam durchlief alle Stufen der Befehlsmacht, grauſame Strafe ereilte jede Säumniß, jede Abweichung. Das Heer, in ganzer Ausdehnung auf dieſe Weiſe bearbeitet, geſtaltete ſich zu einem einzigen gegliederten Körper, der willenlos jedem Gebrauche ſich fertig fügte, inmitten aller Gefahr nur der Zucht folgte, und durch dieſe jede vorhandene Eigenſchaft ſteigerte, jede fehlende erſetzte.“ *)

Dieſe maſchinenmäßige Geſtaltung des Heeres wurde auch von Friedrich als eine grundweſentliche Bedingung kriegeriſcher Wirkſamkeit feſtgehalten; doch wünſchte er eine ſanftere Behandlung der Truppen, verbot das unmäßige Schimpfen und Schlagen, und ließ den alten Fürſten, deſſen Härte, Rohheit und Ränkeſpiele ihm nicht zuſagten, gleich anfangs merken, daß er nicht, wie ſein

*) Varnhagen's Biographiſche Denkmale II. S. 275.

Vater, in ihm einen Lehrmeiſter haben wolle. Leopold kam ſeitdem ſeltener an den Hof. Noch mehr verdroß ihn das gegen ſeinen Rath beſchloſſene und ohne ſein Zuthun ausgeführte Unternehmen auf Schleſien: er hatte ſeine jugendliche Lorbeeren im Kampfe für das alte Kaiſerhaus erworben, Kaiſer Leopold I. hatte die unebenbürtige Gemahlin des Fürſten, Anna Luiſe Föhſe, die Tochter des Apothekers in Deſſau, in den Reichsfürſtenſtand erhoben und die mit ihr erzeugten Kinder für ebenbürtig und erbfolgefähig erklärt, Joſeph I. und Karl VI. aus Rückſicht auf die ihnen geleiſteten Dienſte ſtille geſchwiegen, als Leopold den Deſpotismus, der auf deutſchem Boden gewöhnlich nur an Bürgern und Bauern ausgeübt wurde, gegen das Eigenthum des Adels wandte und die Rittergutsbeſitzer ſeines Fürſtenthums gleich den andern Eigenthümern, deren Grundſtücke ihm anſtanden, zwang, ihm ihre Güter für den von ſeiner Kammer beſtimmten Taxwerth zu verkaufen, wornach aller Grund und Boden des Landes in fürſtliche Domainen verwandelt wurde und es fortan daſelbſt nur noch Pächter, Beamte, gewerbtreibende Bürger und Juden gab, welchen letztern er die Anſiedelung in Deſſau gegen ein hohes Schutzgeld erlaubte.*) — In Folge der Verſtimmung, die aus dieſem Widerſpruche des Fürſten gegen den Angriff auf die Erbtochter des letzten Kaiſers entſtand,

*) Auch die Landprediger mußten ihre Wiedmuthen gegen ein geringes Jahrgehalt abtreten. Grundeigenthümer, die nicht verkaufen wollten, wurden, wenn ſie Bürger oder Bauern waren, unter irgend einem Vorwande gefaßt, als Gemeine in das Regiment des Fürſten in Halle eingekleidet und ſo lange gepeinigt, bis ſie ſich fügten. Leopold rieth dem Könige Friedrich Wilhelm I., in ſeinen Landen es eben ſo zu machen und allen Grund und Boden der Krone anzueignen. Friedrich Wilhelm zeigte ſich einen Augenblick geneigt, Grumbkow aber

hatte derſelbe am Zuge nach Schleſien keinen Theil genommen; erſt bei der zum Scheine geführten Belagerung von Neiſſe im Herbſte 1742 war er gegenwärtig geweſen, und hatte im folgenden Jahre, als Friedrich nach Böhmen zog, den Auftrag überkommen, Oberſchleſien gegen einen feindlichen Einbruch zu decken, was ihm durch gute Veranſtaltungen um ſo leichter gelang, als die Oeſterreicher auf dieſer Seite keine bedeutenden Streitkräfte hatten. Nunmehr, im Januar 1745, ſollte er von dort aus das ungarſche Aufgebot, das ſich im Winter ſchon ſehr verlaufen hatte, vollends zerſtreuen und das öſterreichiſche Schleſien beſetzen. Am 9. Januar 1745 ſetzte er ſich nach dem ausdrücklichen Befehle des Königs mit 36,000 Mann von Neiſſe aus in Marſch nach Neuſtadt, in deſſen Nähe er am 12. eine feindliche Heeresabtheilung traf, die auf einer Anhöhe einen Angriff erwarten zu wollen ſchien. Er beſichtigte die feindliche Stellung, ordnete ſeine Truppen in Angriffslinien, ſtellte ſich an die Spitze des rechten Flügels, zog den Degen und rief das Befehlswort: Vorwärts marſch! Dabei mußten die Truppen die pünktlichſte Ordnung und gleichen Schritt halten, und ſobald ein Mann in der Linie vorprallte oder zurückblieb, ſchalt er mit den gröbſten Flüchen, wobei ſowohl er als ſein Sohn Leopold Maximilian immer die Linie auf und ab galoppirte, um die ſchärfſte Richtung, wie auf dem Exercierplatze, zu behaupten.*) Wie von dieſem

widerſprach ſehr lebhaft und bemerkte, als Leopold die großen Vortheile herausſtrich: es ſey ein Unterſchied zwiſchen einem großen Staate und einem kleinen; auch habe der Fürſt ja in ſeinem Lande nur Bettler und Juden, worüber Leopold ſehr auffuhr. Varnhagen a. a. O. S. 291.

*) Aus der Lebensgeſchichte des Generals von Schmettau, von deſſen Sohne, bei Varnhagen a. a. O. S. 368. Dieſes

Anblicke betroffen, verließen die Oeſterreicher ihre Stellung und zogen ſich eilfertig zurück, kaum von einigen Huſaren verfolgt, weil Leopold ſo Ungeregeltes, wie eine Verfolgung, nicht liebte. Daſſelbe geſchah bei Jägerndorf, wohin die Armee nach zweitägigem Verweilen bei Neuſtadt vorgerückt war; von da führte der Fürſt, indem er den General Naſſau mit einigen Truppen dem zurückweichenden Feinde über Troppau nachſchickte, die Hauptarmee nach Neiſſe zurück. Bald darauf warf ihn die unerwartete Nachricht von dem Tode ſeiner Gemahlin gänzlich zu Boden; denn mit größerer Zärtlichkeit, als man von einer ſo harten Natur erwarten ſollte, hatte er ſein ganzes Leben hindurch an der Geliebten ſeiner Jugend gehangen.*) Er bat hierauf den König um Erlaubniß, auf einige Zeit nach Deſſau zurückkehren zu dürfen, worauf Friedrich, am 26. März 1745, ſelbſt nach Neiſſe kam und den Fürſten in ſeine Heimath entließ.

Modell hat Schillern bei ſeinem Gedicht: die Schlacht, im Jahre 1782 gearbeitet, vor der Seele geſchwebt. Auch Friedrich hatte bei Mollwitz zwei Stunden verloren, um ſich methodiſch vor dem Dorfe zu formiren, in welchem der Feind lag, ohne die Ankunft der Preußen zu ahnen. Durch raſches Eindringen in das Dorf hätte der König die ganze öſterreichiſche Infanterie nebſt ihrem Anführer gefangen nehmen können; aber in ſeiner ganzen Armee war anfangs kein General von Kopf und Erfahrung, außer Schwerin. Histoire de mon tems, I. c. 3.

*) Sein Schmerzgefühl bei der Todesnachricht that er ganz in ſeiner Weiſe kund, indem er in das Zimmer ſeines krank liegenden Sohnes Moriz ſtürzte und ſchluchzend ausrief: Moriz, der Teufel hat deine Mutter geholt. Varnhagen a. a. O. S. 372. Die Fürſtin ſtarb am 5. Februar 1745 im 68ſten Jahre ihres Alters. Sie hatte ihrem Gemahl zehn Kinder geboren, von denen der zweite Sohn, Leopold Maximilian, Regierungsnachfolger wurde.

Trotz einer daſelbſt herrſchenden peſtartigen Krankheit, welche in wenigen Tagen den Tod gab, behielt der König ſein Hauptquartier in Neiſſe. „Hätte man geſagt, bemerkt er, daß es die Peſt war, ſo wäre jede Verbindung und die Lieferung in die Magazine unterbrochen worden, und die Furcht vor dieſer Krankheit hätte verderblicher gewirkt, als Alles, was der Feind zu unternehmen vermocht hätte. Man milderte alſo dieſen furchtbaren Namen, man nannte die Krankheit ein Faulfieber, und Alles ging ſeinen gewöhnlichen Gang: denn die Worte machen mehr Eindruck auf die Menſchen als die Sachen." *) Erſt zu Ende des Aprils zog ſich der König mit der Hauptarmee nach Frankenſtein, weil ihm Kunde geworden, daß die vereinigten Oeſterreicher und Sachſen unter dem Prinzen Karl von Lothringen aus Böhmen in Schleſien einzudringen beabſichtigten.

Kaiſer Karl VII. war unterdeß am 20. Januar 1745 zu München, wohin er nach dem Abzuge der Oeſterreicher aus Oberdeutſchland zurückgekehrt war, an einer zurückgetretenen Fußgicht plötzlich geſtorben, in einem Zeitpunkte, wo das abermalige Vorrücken der Oeſterreicher ihn ſchon wieder in Gefahr ſetzte, ſeine Hauptſtadt von Neuem verlaſſen und ſeine Zufluchtſtätte in Frankfurt wieder aufſuchen zu müſſen.

Sein achtzehnjähriger Sohn Maximilian Joſeph zeigte ſich zwar anfangs geneigt, dem Bunde mit Frankreich und Preußen treu zu bleiben; der Gang des fortgeſetzten Kriegs war aber für ihn ſo unglücklich, daß Seckendorf, der kurz vor dem Tode Karls VII. das Commando der Armee niedergelegt hatte, für ſein dringendes Anrathen zur Ausſöhnung mit Oeſterreich endlich Eingang fand. Am 22. April 1745 wurde zu Füßen ein Friede zwiſchen

*) Histoire de mon tems II. c. 12.

Oeſterreich und Baiern unterzeichnet, in welchem Maria Thereſia alle in Baiern gemachten Eroberungen zurückgab, auch die Kaiſerwürde des verſtorbenen Kurfürſten anerkannte, Maximilian Joſeph aber allen Anſprüchen auf die öſterreichiſche Erbfolge entſagte, der vom Reich übernommenen Garantie der pragmatiſchen Sanction beitrat und dem Großherzoge Franz ſeine Stimme zur Kaiſerkrone verhieß. Dieſer Vertrag war das Seitenſtück des Friedens von Breslau, durch deſſen Abſchluß Friedrich drei Jahre vorher bethätigt hatte, was er ſpäter in ſeinen Werken als Grundſatz für die Beobachtung der Verträge ausſprach, daß die Unzulänglichkeit der Mittel zur Fortſetzung des Kriegs die Fürſten auch zum Bruche ihrer Bündniſſe berechtige, und daß, wenn der Fürſt verpflichtet ſey, ſeine Perſon für das Wohl des Staats aufzuopfern, er noch weit eher Verbindungen aufopfern müſſe, deren Fortdauer dem Staate verderblich werden würde. *) Friedrich ſelbſt räumte ein, daß ſich der junge Kurfürſt am Rande des Abgrundes befunden; **) dennoch tadelt er es, daß er den Krieg nicht fortgeſetzt, ſchilt Seckendorf einen Betrüger und ließ ihn ſeinen Unwillen ſpäter empfinden.

Durch die im Friedensvertrage mit Baiern für ihren Gemahl ausbedungene Wahlſtimme hatte Maria Thereſia ſchon kund gegeben, daß ſie das Kaiſerthum wieder an ihre Familie zu bringen beabſichtigte. Da ſie nun auch auf Baiern, wie ſchon früher auf Sachſen, Hannover und auf die geiſtlichen Kurſtimmen rechnen konnte, ſo unterlag die Erfüllung ihres Wunſches keinem Zweifel. Nur Brandenburg und Pfalz widerſprachen. Der Sieg,

*) Avant-Propos de l'histoire de mon tems, p. 11.

**) L'abyme où il se trouvoit, les impostures de Seckendorf et l'esperance d'une meilleure fortune le determinèrent.

den Friedrich am 4. Juni 1745 über die Oeſterreicher und Sachſen, die den Krieg nach Schleſien verſetzt hatten, bei Hohenfriedeberg erkämpfte, und das darauf folgende Wiedereinrücken der Preußen in Böhmen ſchien dieſem Widerſpruche um ſo mehr Nachdruck zu geben, als auch in den Niederlanden am 11. Mai die Franzoſen unter dem Marſchall von Sachſen in Gegenwart ihres Königs die weiland pragmatiſche Armee unter dem Herzoge von Cumberland und dem öſterreichiſchen General Königsegg bei Fontenoi geſchlagen hatten. Nach der damaligen Kriegsweiſe wurden aber dergleichen Schläge höchſtens zur Belagerung oder Eroberung einer Feſtung benutzt, und ſo geſchah es, daß der Gang des Kriegs den Zuſammentritt des Wahlconvents in Frankfurt nicht hinderte, und daß trotz der Unfälle, von welchen die öſterreichiſchen Waffen betroffen worden waren, der Großherzog Franz am 13. September 1745 zum Kaiſer erwählt und am 4. October gekrönt wurde.

Gerade in dieſen Tagen (am 30. September) mußte Friedrich, der in Böhmen ſich nicht halten konnte, den Rückweg nach Schleſien durch das Treffen bei Sorr (in der Nähe von Trautenau) erkämpfen. Gegen die Sachſen, die ſich nach der Schlacht bei Hohenfriedeberg von den Oeſterreichern getrennt hatten, war ein preußiſches Heer unter dem Fürſten Leopold von Deſſau bei Magdeburg verſammelt, der Ausbruch der Feindſeligkeiten aber durch eine am 26. Auguſt zwiſchen England und Preußen zu Hannover geſchloſſene Convention gehemmt worden, vermöge deren Alles auf den Fuß des Breslauer Friedens geſetzt werden ſollte, und Preußen ſeine Kurſtimme dem Großherzoge Franz zuſicherte. Maria Thereſia verwarf aber dieſe Convention, denn auf die brandenburgiſche Kurſtimme legte ſie ſchon geringern Werth, da ſie der

Kaiſerkrone für ihren Gemahl ohnehin gewiß war, und wollte lieber den jetzt günſtigen Stand ihrer Angelegenheiten zur Wiedererlangung Schleſiens benutzen. In einem mit Sachſen geſchloſſenen geheimen Vertrage waren Magdeburg, der Saalkreis, das Fürſtenthum Croſſen, der Schwiebuſer Kreis, und die brandenburgiſchen Beſitzungen in der Niederlauſitz ganz oder theilweiſe, nach Maaßgabe des größern oder geringern Erfolges des gemeinſamen Kriegs gegen Preußen, dem Könige Auguſt als Lohn ſeiner Anſtrengungen für das Haus Oeſterreich in Ausſicht geſtellt. Friedrich aber, welcher durch den ſchwediſchen Miniſter am ſächſiſchen Hofe von einem Projecte der Oeſterreicher und Sachſen, gemeinſchaftlich auf Berlin zu marſchiren, in Kenntniß geſetzt wurde, vereitelte daſſelbe, indem er im November 1745 die Oeſterreicher aus der Oberlauſitz nach Böhmen zurückwarf, ſelbſt in Sachſen vorrückte und zugleich den Fürſten von Deſſau mit der bei Magdeburg verſammelten Armee dorthin zog. Dabei wurde durch den britiſchen Miniſter Villiers in Dresden viel unterhandelt, um den ſächſiſchen Hof von dem Bunde mit Oeſterreich zu trennen und zur Annahme der hannöverſchen Convention zu bewegen; Brühl aber, der ſich ganz dem öſterreichiſchen Intereſſe hingegeben hatte, wies von Prag aus, wohin er ſeinen Gebieter mit der königlichen Familie geführt hatte, alle Anträge zurück. Erſt das mörderiſche Treffen bei Keſſelsdorf (am 15. December 1742), in welchem die Preußen unter dem Deſſauer und die Sachſen unter Rutowski mit der größten Erbitterung wider einander fochten, die Oeſterreicher aber unter dem Prinzen Karl von Lothringen müßige Zuſchauer abgaben, bewirkte, daß ſowohl von Sachſen als von Oeſterreich Friedensunterhändler nach Dresden geſchickt wurden, worauf am 25. December

1745 der Friede auf die vorher zurückgewieſenen Bedingungen zu Stande kam.

Es wurden zwei Friedensinſtrumente, das eine zwiſchen Preußen und Sachſen, das andere zwiſchen Preußen und der Kaiſerin-Königin ausgefertigt. *) Alle Feſtſetzungen der im Jahre 1742 zu Breslau und Berlin geſchloſſenen Verträge wurden darin beſtätigt, und alle Reichsfürſten, die mit in den Krieg verwickelt geweſen waren (Pfalz, Hannover und Heſſen), in den Frieden aufgenommen. Behufs der im ſiebenten Artikel ausbedungenen Anerkennung des Kaiſers Franz ließ Friedrich unter dem 25. März 1746 eine beſondere Urkunde ausfertigen, in welcher er öffentlich erklärte, daß er der am 13. September 1745 von der Mehrheit der Kurfürſten vollzogenen Kaiſerwahl mit der brandenburgiſchen Wahlſtimme aus freiem Willen und in Betracht der hohen und preiswürdigen Eigenſchaften des Kaiſers, wie auch der Verdienſte, welche derſelbe und deſſen Vorfahren um das Reich ſich erworben, beitrete und hochgedachte Ihro kaiſerliche Majeſtät als rechtmäßig erwählten Kaiſer und des Reiches höchſtes Oberhaupt erkennen und ehren, auch als Kurfürſt zu Brandenburg und Stand des Reichs in keinem Stücke etwas ermangeln laſſen wolle, was zur Behauptung und Befeſtigung der kaiſerlichen Würde, Hoheit, Ehre und Anſehens, wie auch zur Beförderung Dero hohen Intereſſes gereichen möge, und dem Reichsſyſtem ſowohl als den kurfürſtlichen und reichsſtändiſchen Obliegenheiten gemäß ſey. **) Maria Thereſia aber hatte im Namen ihres Gemahls im ſiebenten Artikel des Friedens ſich verpflichtet, daß derſelbe dem Könige von Preu-

*) Beide ſind abgedruckt unter den Beilagen des 4ten Bandes der Staatsgeſchichte von Adelung, Nr. XX. und XXI.

**) Adelung a. a. O., Beilage Nr. 1.

ßen alle Vorzüge, Vortheile, Freiheiten und Rechte bewilligen werde, welche er den beiden Kurhäuſern Sachſen und Hannover zugeſtanden habe, und daß ſie auch ihr Möglichſtes thun wolle, dahin zu wirken, daß dem Könige durch eine beſondere Convention alle Vortheile bewilligt würden, welche der verſtorbene Kaiſer Karl VII. dem Könige und ſeinem Hauſe als Kurfürſten habe zugeſtehen wollen. *)

Im dritten Artikel des Friedensſchluſſes wurde von beiden Seiten eine ewige Vergeſſenheit und General-Amneſtie auch für die beiderſeitigen Unterthanen dahin feſtgeſetzt, daß keiner wegen des Geſchehenen jemals beunruhigt werden, ſondern jeder ſich der Amneſtie und ihrer Wirkungen zu erfreuen haben ſolle. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Perſonen, welche während des Aufenthalts der öſterreichiſchen Truppen mit deren Befehlshabern in einen zu nahen Verkehr getreten und nachher zur Haft nach Küſtrin gebracht worden waren, wurden nun in Freiheit geſetzt. Doch nahm Friedrich zwei derſelben, einen Poſtmeiſter aus Neuſtadt und den Beſitzer der freien Standesherrſchaft Beuthen, Grafen Karl Joſeph von Henkel, hiervon aus, indem er in einer an den ſchleſiſchen Miniſter Münchow gerichteten Kabinetsordre vom 31. Januar 1746 befahl, den erſtern noch länger in Haft zu behalten und es in Betreff des andern bei dem wider ihn ergangenen Urtheil zu laſſen, weil deſſen infame That, da er als einer der erſten Bedienten in Schleſien gegen ihn ſo treulos und verrätheriſch gehandelt, zu groß

*) Vermuthlich waren darunter die Förmlichkeiten und Koſten der Lehnserneuerung bei jedem Regierungswechſel gemeint, die bis zum Tode Karls VI. auch für Preußen in Geltung geſtanden hatten, von denen aber ſeitdem nichts mehr vorkommt.

ſey, als daß ihm die im Friedensſchluß verabredete Amneſtie zu Gute kommen könne. *)

Unterdeß dauerte der Krieg Oeſterreichs und der mit ihm verbündeten Seemächte wider Frankreich und Spanien in den Niederlanden und in Italien, vornehmlich aber als Seekrieg, noch drei Jahre fort. Die Franzoſen bemächtigten ſich nach einem bei Raucoux am 11. Octo-

*) Nach handſchriftlichen Acten. Dieſer Graf war zum erſten Präſidenten der neu errichteten Oberamtsregierung zu Oppeln, die nachher nach Brieg verlegt wurde, und des damit verbundenen Conſiſtoriums ernannt worden. Das wider ihn von der Oberamtsregierung zu Breslau am 15. April 1745 gefällte Urtheil lautete, daß Inquiſitus als ein offenbarer Eidbrüchiger und Landesverräther anzuſehen und daher für ſich und ſeine männlichen Deſcendenten aller Ehren und Würden verluſtig zu erklären, auch ſein ererbtes Wappen öffentlich zu caſſiren, jedoch ſeinen übrigen Anverwandten und deren Ehren unbeſchadet, durch den Scharfrichter zu zerbrechen, desgleichen ſowohl ſein ſämmtliches Allodialvermögen als auch die ihm zugehörig geweſene Standesherrſchaft Beuthen und Appertinenzen, ſo lange als er und ſeine Deſcendenten am Leben, salvo jure collateralium, dem königlichen Fisco verfallen zu halten, wie denn im Uebrigen, ſobald man deſſelben habhaft werden werde, die Strafe und Rache wider deſſen Perſon vorbehalten bleibe. Hiſtoriſch-genealogiſche Nachrichten, Theil XCIV. S. 903. Da in dieſem Erkenntniß die Vergehungen des Grafen nicht angegeben ſind, ſo läßt ſich die Strafbarkeit deſſelben nicht bemeſſen. Gewiß iſt es, daß Friedrich für das Benehmen ſeiner Beamten, Vaſallen und Unterthanen während einer feindlichen Occupation einen viel ſtrengern Maaßſtab führte, als der, welcher ſpäter für anwendbar gehalten worden iſt. Vieles, was für den Zweck der Milderung der Kriegshärten und zur Begütigung des Feindes oft nothgedrungen geſchah, betrachtete er als Verrath an ſeiner Perſon, und fand ſeine Unterthanen äußerſt ſtrafbar, wenn ſie den fremden Gebietern leiſteten, was er ſelbſt in den von ihm occupirten Ländern von den Beamten und Unterthanen forderte.

der 1746 erfochtenen Siege der öſterreichiſchen Niederlande bis auf die Feſtungen Luxemburg und Limburg, im folgenden Jahre beſetzten ſie das ganze holländiſche Flandern. Moritz von Sachſen, Sohn Auguſts II. und der Gräfin Aurora von Königsmark, führte damals das franzöſiſche Heer. In Folge dieſer Bedrängniß erhob in Holland die oraniſche Partei ihr Haupt, und forderte (wie im Jahre 1672 bei dem Einbruche Ludwigs XIV.) Wiederherſtellung der ſeit dem Tode Wilhelms III. nicht wieder beſetzten Erbſtatthalterſchaft. Die bürgerlichen Magiſtrate, die ſeit 1702 die Republik regiert hatten, mußten nachgeben, daß ein Prinz von Naſſau-Oranien aus der Seitenverwandtſchaft Wilhelms III., als Wilhelm IV. zum Erbſtatthalter erhoben und dieſe Würde für die männlichen und weiblichen Nachkommen des Fürſten erblich erklärt wurde.

Ohngeachtet des Glückes der franzöſiſchen Waffen gewann jedoch bei Ludwig XV. Neigung zum Frieden die Oberhand, theils in Folge der ſteigenden Finanznoth, theils durch die Einwirkung ſeiner damaligen Maitreſſe, der Marquiſe von Pompadour, die kein Gefallen daran fand, daß der König alljährlich auf einige Monate zur Armee ging, um, wenn auch nur als Zuſchauer, an den Operationen Theil zu nehmen. Da Großbritannien und Holland ebenfalls des Kriegs müde waren, ſo trat im Frühjahr 1748 ein Congreß dieſer drei Mächte in Aachen zuſammen und vereinigte ſich am 30. April über einen Präliminarfrieden, der die gegenſeitige Zurückgabe aller in dieſem Kriege gemachten Eroberungen, für Oeſterreich aber die Erneuerung der pragmatiſchen Sanction feſtſetzte, mit Ausnahme des Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz, welche die Kaiſerin-Königin bereits an Preußen abgetreten hatte, und der Herzogthümer Parma,

Piacenza und Guaſtalla, welche an den ſpaniſchen Infanten Don Philipp abgetreten werden ſollten. Um den Beſitz dieſer Herzogthümer zu behaupten, hatte Maria Thereſia im Wormſer Vertrage dem Könige von Sardinien ein Stück des Herzogthums Mailand überlaſſen; ſie war daher um ſo weniger geneigt, dieſelben nunmehr fahren zu laſſen, als bereits ein ruſſiſches Heer von 37,000 Mann, welches ihr die Kaiſerin Eliſabet zu Hülfe ſchickte, durch Mähren und Böhmen bis in den fränkiſchen Kreis vorgerückt war. Indeß faßte ihr Geſandter in Aachen, der Graf von Kaunitz-Rittberg, den Gedanken, Oeſterreich durch Befreundung mit Frankreich in eine neue Bahn der Politik zu führen, und durch Einſtimmigkeit der drei Großmächte: Frankreich, Oeſterreich und Rußland, die Demüthigung der neu entſtandenen preußiſchen Mittelmacht und den dereinſtigen Wiedergewinn des an dieſelbe verlorenen Schleſiens zu bewirken. Nach dieſer Anſicht rieth er ſeiner Gebieterin, ihrem Widerſpruche gegen die Präliminarien zu entſagen, worauf der Hauptfriede am 18. October 1748 von den Geſandten Frankreichs, Großbritanniens und der Generalſtaaten unterzeichnet, und binnen wenigen Tagen auch von Spanien, Oeſterreich, Sardinien, Genua und Modena angenommen wurde. Der Kaiſer und das deutſche Reich kam dabei nicht weiter in Betracht, obwohl der Friede über die für Reichslehen geltenden Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla verfügte.

Maria Thereſia empfand die Verluſte, welche ſie in dem Kampfe um ihr Erbe erlitten hatte, um ſo ſchmerzlicher, als ſie zuſehen mußte, wie dem Könige von Preußen, dem ſie den größten Antheil daran zuſchrieb, nachdem ſeine auf Schleſien erhobenen Anſprüche durch die Erwerbung dieſes Landes ſchon befriedigt waren, in Folge

einer frühern für dieſelben erhaltenen Abfindung noch obendrein das Fürſtenthum Oſtfriesland an der Nordſeeküſte zufiel. Kaiſer Leopold hatte nämlich im Jahre 1694 dem damaligen Kurfürſten Friedrich III. von Brandenburg bei Zurückgabe des Schwiebuſer Kreiſes die Anwartſchaft auf das gedachte Fürſtenthum ertheilt, und ſeine Nachfolger hatten dieſelbe im Jahre 1706 und 1715 beſtätigt.*) Als nun der letzte Fürſt, Karl Edzard, am 25. Mai 1744 während der Regierung Karls VII. ſtarb, ergriff Friedrich II., trotz des Widerſpruchs Hannovers und anderer Prätendenten, Beſitz und ließ ſich, da Karl VII. vor Erledigung des hierüber entſtandenen Rechtsſtreites ſtarb, von dem baierſchen Reichsvikariatshofe zu München am 16. September 1745 die Belehnung ertheilen, nachdem drei Tage vorher die, freilich damals von ihm noch beſtrittene, Erwählung des Großherzogs Franz zum Kaiſer erfolgt war. Durch dieſe Erwerbung erlangte Friedrich ein Beſitzthum von unſchätzbarem Werthe, auf welches, nach dem Ablaufe der Periode des militäriſchen Staatsthums, die großartigſten Handels- und Schiffahrtsverhältniſſe hätten geſtützt werden können. Da Hannover ſeinen Einſpruch gegen die Rechtmäßigkeit dieſer Beſitznahme fortſetzte und auf Grund eines Erbvertrages, den es vor der dem Hauſe Brandenburg vom Kaiſer ertheilten Anwartſchaft mit dem fürſtlichen Hauſe Oſtfriesland geſchloſſen, eine Klage beim Reichshofrath erhob, ſo brachte Preußen, welches die Gültigkeit ſolcher Erbverbrüderungen nicht anfechten wollte, weil es auf eine dergleichen ſeine Anſprüche an die ſchleſiſchen Fürſtenthümer gegründet hatte, die Sache mit der Erklärung an den Reichstag, daß es ſich auf einen Prozeß nicht einzulaſſen

*) Band IX. S. 160 in der Anmerk. Pufendorf de rebus gestis Friderici III. libr. III. §§ 7, 18.

gedenke, ſondern die Entſcheidung dem Reiche anheimſtelle, weil die vom Kaiſer dem Hauſe Brandenburg ertheilte Anwartſchaft auch als Schadloshaltung für die im pommerſchen Kriege von den Schweden verurſachten Schäden und Unkoſten bezeichnet worden, und folglich dem Reiche, bei deſſen Vertheidigung Kurfürſt Friedrich Wilhelm dieſelben erlitten, obgelegen habe, ſich ſeiner Verbindlichkeit durch Verleihung des erſten eröffneten Reichslehens zu entladen. Der Reichstag entſchied zwar gegen die Zuläßigkeit des Recurſes und für den ordentlichen Weg Rechtens: Preußen blieb aber im Beſitz. *)

*) Adelung's Staatsgeſchichte von Europa. VII. 1. S. 268—278.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Verbeſſerungen und Zuſätze.

Zu Band IX.

S. 193. Z. 4. v. o. anſtatt: zu laſſen habe, iſt zu leſen: gelaſſen zu haben.

S. 207. Z. 4. v. o. anſtatt: Johann Philipp — Johann Wilhelm.

S. 334. zur Anmerkung Z. 14: Der Kronentractat zwiſchen dem Kaiſer Leopold und dem Kurfürſten Friedrich III. von Brandenburg vom 16. November 1700 iſt abgedruckt in dem Urkundenbuche zu Fr. Förſter's: die Höfe und Kabinette Europas im achtzehnten Jahrhundert, S. 8 bis 18. Die das Religionsweſen betreffende Stelle iſt im § 5 enthalten und lautet: Damit die churpfälziſche und andere im Reich obſchwebenden Religionsſtreitigkeiten das zwiſchen beiderſeits Religionsverwandten nöthige Vertrauen und Verſtändniß nicht noch mehr ſchwäche und zerſtöre, ſo habe der Kaiſer auf Anhalten des Kurfürſten zugeſagt, die Religionsbeſchwerden dem Friedensinſtrument und den Reichsinſtitutionen gemäß erörtern und beilegen laſſen zu wollen, der Kurfürſt aber, wie er durch dieſe Erklärung ſich ſonderlich conſolirt finde, werde auch wegen dieſer Religionsſtreitigkeiten den Katholiſchen in ſeinen Landen nie etwas entgelten laſſen, noch derowegen gegen ſie einige Repreſſalien oder Thätlichkeiten verhängen.

S. 561. Z. 7. v. o. anſtatt es — er.

S. 572. Z. 6. v. o. anſtatt 1700 — 1691.

Zu Band X.

S. 134. Z. 12. iſt der Berufung des Kaiſers auf den Kronentractat eine Hinweiſung auf das vorſtehende Allegat zu Band IX. S. 334 beizufügen.

S. 172. iſt der Anmerkung über die gräflich von Kospothſche Fundation beizufügen: In dem von dem königlichen Oberamte zu Breslau in dieſer Sache unter dem 4. April 1729 an den Kaiſer erſtatteten Berichte (auf dem jedoch in den hier vorliegenden Acten das Abgangsvermerk fehlt) wird beantragt, respectu des dem Kaiſer zuſtehenden juris summi Episcopi über die augsburgiſchen Confeſſionsverwandten von den für die Gymnaſiallehrer in Oels und für die Dorfſchulmeiſter auf den Kospothſchen Gütern, wie für die Stipendiaten und Alumnen ausgeſetzten Summen jährlich 1760 Gulden abzuziehen und zum Beſten der katholiſchen Religion zur kaiſerlichen Diſpoſition vorzubehalten, weil die Stiftung, obzwar ſie die Katholiſchen nicht ausſchließe, jedoch lediglich auf das Fürſtenthum Oels, worin ſich wenig Katholiſche befinden, gerichtet ſey, und folglich hauptſächlich zur Aufnahme der lutheriſchen Lehre, mithin zum Nachtheil des alleinſeligmachenden Glaubens abziele, wenn es auch andererſeits noch dahin ſtehe, ob nicht mit der Zeit der jetzige kleine Numerus der Rechtgläubigen im Fürſtenthum Oels vermehrt und dieſe gleichwohl des wohlgemeinten beneficii theilhaftig gemacht werden möchten. Auch erſcheine es bedenklich, Studierende auf hohe Schulen zu verſchicken, als hierdurch die Gelder nicht nur außer Landes gehen und daſelbſt verzehrt werden würden, ſondern auch die benachbarten lutheriſchen Univerſitäten zum Theil mit allerhand nachtheiligen Prinzipien in jure publico, zum Theil mit verſchiedenen meiſtens neuen Secten und Schwärmereien in Glaubensſachen behaftet ſeyn, durch welche die dahin reiſende Landesjugend leicht angeſteckt und dieſelbe hier Landes auszubreiten veranlaßt werden dürfte. In der kaiſerlichen

Beſtätigung wird aber die zu Gunſten der katholiſchen Kirche beantragte Verkürzung des Fonds nicht berückſichtigt, dagegen das vom Stifter beabſichtigte Convict in vereinzeltes Wohnen der Schüler bei Bürgern abgeändert und anſtatt des Beſuchs auswärtiger Univerſitäten beſtimmt, daß diejenigen vier der zwölf Fundatiſten, welche ihre Schulſtudien beendigt, nach Liegnitz gehen, und zwei nobiles in die daſige Ritterakademie als Zöglinge eintreten, zwei plebeji aber in der Stadt in Koſt gegeben werden und zu allen in der Akademie ex cathedra gehaltenen collegiis publicis (als Dialectica, Mathematica, Oratoria, Historica, dann Juris publici et privati, mithin nur die Reitſchule, dann den Fecht- und Tanzboden ausgenommen) freien Zutritt gratis haben ſollen. Der Kaiſer behält ſich als summus Protector piarum causarum die Oberaufſicht und Ernennung eines fünften Mitgliedes der Adminiſtration vor, welches nomine regio den Vorſitz führen und ein Drittheil der Fundatiſtenſtellen beſetzen ſollte. Die letztere Beſtimmung kam jedoch unter der kaiſerlichen Regierung nicht zur Ausführung, und wurde von der Adminiſtration auch unter der preußiſchen Regierung, nebſt allen andern in der kaiſerlichen Beſtätigung getroffenen Abänderungen beſtritten, weil der Kaiſer hierzu nach dem weſtphäliſchen Frieden keine Befugniß gehabt, und die Abänderungen nur dem Religionshaß ihr Daſeyn verdankten. In dem hierüber nomine fisci von der preußiſchen Oberamtsregierung zu Breslau in den Jahren 1799 und 1801 geführten und gegen die Adminiſtration entſchiedenen Prozeſſe iſt in den Entſcheidungsgründen auch der angebliche Religionshaß erörtert, und ſehr klar dargethan worden, daß Kaiſer Karl VI. nur die unzweifelhafteſten Rechte der Landeshoheit ausgeübt habe und in ſeinem Verfahren um ſo weniger eine Spur von Religionshaß wahrzunehmen ſey, als er die Stelle des fünften Mitgliedes und königlichen Commiſſarius nicht einem Katholiſchen, ſondern einem Evangeliſchen übertragen habe. Deſſenungeachtet beharrte der damalige Herzog Friedrich Auguſt von Braunſchweig-Oels auf Grund der Behaup-

tung, daß ſeinen Vorgängern die Direction der Stiftung ex odio religionis entzogen worden ſey, bei ſeiner Weigerung, die Confirmationsbefugniß des Kaiſers anzuerkennen, und ſich über einen in Folge des gerichtlichen Erkenntniſſes aufgenommenen Receß zwiſchen der Regierung und der Adminiſtration zu erklären, worauf aber Seitens der Staatsbehörde keine weitere Rückſicht genommen und mittelſt Reſcripts vom 23. März 1801 der Receß für gültig erklärt wurde.

S. 181. zu Z. 12. v. u. iſt beizufügen: und der Gedanke lag nahe, daß ein ſolches Fluchformular, weit entfernt, die Uebertritte zur katholiſchen Kirche zu befördern, nur darauf berechnet ſeyn konnte, die Vernunft und das natürliche Gefühl dagegen zu empören.

S. 188. Z. 5. v. o. in der Anmerkung anſtatt: darauf: iſt zu leſen: daraus.

S. 268. zur Anmerkung. Mit dem Gutachten der Roſtocker Juriſtenfakultät über das Widerſtandsrecht gegen kirchliche Neuerungen ſtimmt Bellarmins Erklärung über das Widerſtandsrecht gegen den Papſt, wenn er Unchriſtliches oder Unkirchliches befehlen ſollte, vollkommen überein. Sicut licet resistere Pontifici invadenti corpus, ita licet resistere invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis, si ecclesiam destruere niteretur; licet, inquam, ei resistere, non faciendo quod jubet, et impediendo ne exsequatur voluntatem suam, non tamen licet eum judicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris. Rob. Bellarmini Disputationes de Controversiis tom. I. de Romano Pontifice lib. II. c. 29.

S. 354. zu Z. 4. in der Anmerkung. Das Buch des Franzoſen Bouhours, in welchem die Frage über den esprit der Deutſchen vorkommt, heißt: Entretiens d'Ariste et d'Eugène und die Frage iſt dahin geſtellt (nach Baillet's Jugemens des Savans sur les principaux ouvrages des auteurs. Amsterdam 1725.) si un Allemand peut être bel-esprit, parceque c'est comme un prodige, qu'un Allemand soit fort spirituel. L'auteur n'a point prétendu ôter aux Allemands la gloire d'être de bons

esprits, laquelle est tout autrement solide que celle de bel-esprit, qu'il paroit leur vouloir disputer. — Cramer, der Lehrer Friedrich Wilhelms I. und nachmaliger Regierungsrath in Magdeburg, ſchrieb dagegen: Vindiciae nominis germanici contra quosdam obtrectatores gallos. 1694. Nach einem Briefe von Leibnitz an Bauval (Commercii epistolici Leibnitiani selecta specimina ed. Feder. Hannoverae 1805 p. 93) ſtellte Cramer der Behauptung des Bouhours Beiſpiele entgegen, namentlich von Fürſten und Fürſtinnen aus dem pfälziſchen Hauſe, welche Geiſt auch im franzöſiſchen Sinne beſeſſen, Karl Ludwig, die Kurfürſtin von Hannover, deren Tochter Sophie Charlotte von Brandenburg und eine damals bereits verſtorbene Prinzeſſin Eliſabeth. Leibnitz ſelbſt beruft ſich auf die geiſtreichen deutſchen Staatsmänner, welche Bouhours zu ſeiner Zeit bei dem Friedenscongreß in Nimwegen hätte verſammelt finden können, vergißt jedoch, daß die kaiſerlichen Bevollmächtigten, Reichshofrath Strattmann, der Biſchof von Gurk und der Graf Kinsky bei dieſem Congreß gegen die Franzoſen in Betreff der Auslegung des münſterſchen Friedens keinen diplomatiſchen Eſprit an den Tag gelegt hatten. S. Band IX. S. 96.

S. 357. 3. 17. v. u. anſtatt: weſentlichern — weſentlichere.

S. 378. Die in der Anmerkung mitgetheilte Kabinetsordre Friedrichs II. gilt unmittelbar den Herrnhutern.

S. 417. Anmerk. letzte Zeile anſtatt: bezahlt iſt zu leſen: gezahlt.

S. 430. Anmerk. letzte Zeile — niemals - noch nicht.

S. 293. Z. 3. v. u. in der Anmerkung iſt dem Worte εὐλάβεια die Ueberſetzung: Bedächtigkeit, beizufügen.

S. 192. Z. 12. v. u. anſtatt: durch iſt zu leſen: auch.

Fuchs

Menzel, Karl Adolf

Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundes-Acte

Bd.: Zehnter Band

Breslau 1843

Germ.g. 311 m-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016565-8